Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1320

22.12.2023

Entschließung des Europäischen Ausschusses der Regionen zu den Nachhaltigkeitszielen in den Regionen und Städten der EU im Anschluss an die freiwillige Überprüfung der EU und die Beratungen der Vereinten Nationen 2023

(C/2023/1320)

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

— unter Hinweis auf die Befassung des spanischen Ratsvorsitzes zum Thema „Die Nachhaltigkeitsziele in den Regionen und Städten der EU im Anschluss an die freiwillige Überprüfung der EU und die Beratungen der Vereinten Nationen 2023“,

— unter Hinweis auf das hochrangige politische Forum der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung vom 10. bis 19. Juli 2023 und den Nachhaltigkeitsgipfel der Vereinten Nationen vom 18./19. September 2023 in New York,

— unter Hinweis auf seine am 8./9. Februar 2023 verabschiedete Stellungnahme „Fortschritte bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele“,

Lokale Verankerung der Nachhaltigkeitsziele in der EU

1. begrüßt, dass trotz der COVID-19-Krise und des Krieges in der Ukraine weiterhin bemerkenswerte Fortschritte bei der lokalen Verankerung der Nachhaltigkeitsziele zu verzeichnen sind; so nahmen 39 % der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der 2023 durchgeführten gemeinsamen Umfrage [1] des AdR, der OECD und des Lösungsnetzwerks für nachhaltige Entwicklung (SDSN) teil und bekräftigten, dass sie die Nachhaltigkeitsziele als Rahmen für den Wiederaufbau nutzen, während weitere 25 % der Gebietskörperschaften angaben, in Zukunft darauf zurückgreifen zu wollen;

2. betont, dass die lokale Verankerung der Nachhaltigkeitsziele eine Erfolgsgeschichte in Bezug auf deren Umsetzung ist; mehr als die Hälfte der befragten lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verfügt über eine eigene Strategie oder einen Aktionsplan zu den Nachhaltigkeitszielen. Dies muss jedoch durch EU-Maßnahmen weiter gefördert werden, um die Chancen zu verbessern, dass die EU die Nachhaltigkeitsziele bis 2030 erreicht;

3. begrüßt, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 15. Juni 2023 zu der Umsetzung und Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung [2] die wichtige Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften anerkannt und die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in einen neuen Steuerungsrahmen für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele gefordert hat, da eine weitere lokale Verankerung der Nachhaltigkeitsziele ihre Verwirklichung voranbringen wird;

4. appelliert an die Europäische Kommission, auf dem Vorgehen der Regionen und Städte aufzubauen und eine übergreifende Strategie für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele anzunehmen, die zeitgebundene Ziele umfasst, und in Zusammenarbeit mit dem AdR eine Multi-Stakeholder-Plattform einzurichten, die die Kommission im Hinblick auf eine Beschleunigung der Anstrengungen berät;

5. begrüßt das in der politischen Erklärung des hochrangigen politischen Forums für nachhaltige Entwicklung [3] vom 19. September 2023 zum Ausdruck gebrachte Engagement für die Stärkung globaler, regionaler, nationaler und lokaler Partnerschaften für nachhaltige Entwicklung sowie für die Anerkennung des wichtigen Beitrags aller beteiligten Akteure zur Verwirklichung der Agenda 2030 und zur lokalen Verankerung der Nachhaltigkeitsziele;

---

[1] Gemeinsame Umfrage des AdR, der OECD und des Lösungsnetzwerks für nachhaltige Entwicklung „Die Aufgaben der Städte und Regionen mit Blick auf die Nachhaltigkeitsziele im Kontext geopolitischer Unsicherheit“, die vom 22. Februar bis zum 9. Juni 2023 durchgeführt wurde und an der sich 243 Gebietskörperschaften beteiligten. Alle in dieser Entschließung angeführten Zahlen beruhen auf den Ergebnissen der Umfrage.

[2] https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0250_DE.html.

[3] Politische Erklärung des hochrangigen politischen Forums für nachhaltige Entwicklung unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung vom 19. September 2023.

6. sieht eine politische Führungsrolle auf lokaler und regionaler Ebene und das Peer-to-Peer-Lernen als wesentliche Erfolgsfaktoren für die Verankerung der Nachhaltigkeitsziele vor Ort an und fordert die EU deshalb auf, ihre Förderprogramme zur Erleichterung des Austauschs bewährter Verfahren auszuweiten. Bestehende Beispiele wie die „Global Goals for Cities" im Rahmen von URBACT, Strategien für intelligente Spezialisierung und die Initiative „Intelligent Cities Challenge" sollten als Vorbild für alle EU-Programme dienen;

7. ist sich bewusst, dass weniger entwickelte Regionen bei der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, und macht deutlich, dass gezielte Initiativen zum Kapazitätsaufbau erforderlich sind, um die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in diesen Regionen in die Lage zu versetzen, die Nachhaltigkeitsziele wirksam vor Ort verankern und verwirklichen zu können;

8. fordert die EU-Organe auf, für eine bessere Koordinierung und Abstimmung der Finanzierungsprogramme zu sorgen und sie auf diese Weise besser mit den Nachhaltigkeitszielen in Einklang zu bringen. Dies wird dazu beitragen, die finanzielle Unterstützung in Initiativen zu lenken, die unmittelbar zu den Nachhaltigkeitszielen beitragen, und den Bedürfnissen der Regionen und Städte besser gerecht zu werden, da der Mangel an Ressourcen für die meisten lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die größte Herausforderung darstellt;

9. betont nachdrücklich die Schlüsselrolle des Europäischen Semesters als Koordinierungsinstrument zur durchgängigen Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele und des Wohlergehens in all ihren Dimensionen in politischen Maßnahmen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene, damit letztlich Maßnahmen zugunsten der Nachhaltigkeitsziele auf regionaler und lokaler Ebene unterstützt werden können;

10. fordert eine bessere Einbindung der Regionen und Städte in die Koordinierung im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere durch den Verhaltenskodex für eine strukturierte Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, der vom AdR vorgeschlagen wurde ([4]);

Die soziale Dimension der Nachhaltigkeitsziele — ein neuer Schwerpunkt

11. weist darauf hin, dass die Ausrichtung der Nachhaltigkeitsziele auf den Menschen eine der größten Herausforderungen für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nach der COVID-19-Krise ist;

12. gibt zu bedenken, dass in vielen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bereits ein Rückgang des Lebensstandards zu verzeichnen ist, insbesondere mit Blick auf die Armutsquote, höhere Energiepreise und die Wohnraumsituation. Fast 50 % der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die sich an der Umfrage beteiligt haben, haben als Reaktion auf Störungen der Lebensmittelversorgungskette Lebensmittelbanken und Lebensmittelverteilungsprogramme eingerichtet und weitere Unterstützungsmaßnahmen für schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen ergriffen;

13. bekräftigt, dass der Schwerpunkt stärker auf eine Ökonomie des Wohlergehens gelegt werden sollte, bei der über das BIP als einzigen Indikator für den Erfolg einer Gesellschaft hinausgeblickt wird und die Konzepte des Wohlstands und des sozialen Fortschritts im Einklang mit dem Achten Umweltaktionsprogramm der EU innerhalb der Belastungsgrenzen unseres Planeten miteinander vereinbart werden; fordert die Kommission auf, unverzüglich eine Übersichtstafel und einen Indikatorensatz vorzulegen, mit denen „über das BIP hinaus" gemessen werden kann;

14. betont, wie wichtig das Engagement und die Einbeziehung der Bevölkerung bei der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele vor Ort sind, und fordert die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften dringend auf, marginalisierte und benachteiligte Bevölkerungsgruppen aktiv in den Entscheidungsprozess einzubeziehen, um sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird;

15. fordert deshalb eine stärkere Schwerpunktsetzung auf die soziale Dimension der Nachhaltigkeitsziele und eine bessere Unterstützung der einschlägigen Bemühungen in den betreffenden Bereichen, insbesondere auf subnationaler Ebene; fordert die Kommission auf, zu erwägen, alternative Fortschrittsindikatoren wie den Index des sozialen Fortschritts in die Überwachung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele einzubeziehen; plädiert ferner dafür, diesen Schwerpunkt mit der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte zu verknüpfen und die „sozialen Nachhaltigkeitsziele" (etwa betreffend Gesundheit, Wohlbefinden, Ernährung, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, Armut und Ungleichheiten) in das Europäische Semester aufzunehmen, sodass sie in den länderspezifischen Empfehlungen und den Länderberichten berücksichtigt werden müssen; fordert deshalb eine stärkere Schwerpunktsetzung auf die soziale Dimension der Nachhaltigkeitsziele und eine bessere Unterstützung der einschlägigen Bemühungen in den betreffenden Bereichen, insbesondere auf subnationaler Ebene; plädiert ferner dafür, diesen Schwerpunkt mit der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte zu verknüpfen und die „sozialen Nachhaltigkeitsziele" (etwa betreffend Gesundheit, Wohlbefinden, Ernährung, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, Armut und Ungleichheiten) in das Europäische Semester aufzunehmen, sodass sie in den länderspezifischen Empfehlungen und den Länderberichten berücksichtigt werden müssen;

([4]) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen zum Thema „Bessere Steuerung des Europäischen Semesters: ein Verhaltenskodex für die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften" (ABl. C 306 vom 15.9.2017, S. 24).

16. bedauert, dass die meisten nationalen Reformprogramme nur oberflächlich oder in begrenztem Umfang eine territoriale Dimension enthalten und die Nachhaltigkeitsziele berücksichtigen, wie aus einer aktuellen Studie ([5]) des AdR hervorgeht;

17. weist darauf hin, dass die digitale Resilienz auf lokaler Ebene ein Schlüsselfaktor für den Abbau von Ungleichheiten und die Bewältigung demografischer Herausforderungen ist, von denen insbesondere ländliche Gebiete, Regionen im industriellen Wandel, Gebiete mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen und Regionen in äußerster Randlage betroffen sind. Der digitale Wandel ist entscheidend für den Einsatz digitaler Kompetenzen, wirksame elektronische Behördendienste und Interoperabilität, die Förderung lokaler unternehmerischer Initiative und damit die Sicherstellung des digitalen Zusammenhalts;

Freiwillige Überprüfung der EU und Ausblick

18. begrüßt die Vorlage der ersten freiwilligen Überprüfung der EU zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele auf dem hochrangigen politischen Forum der Vereinten Nationen, mit der das Engagement der EU für die Nachhaltigkeitsziele erneut bekräftigt wurde;

19. würdigt den kooperativen Ansatz der Kommission bei der Ausarbeitung der Überprüfung und fordert eine Folgeüberprüfung nach vier Jahren im Hinblick auf die Schließung der festgestellten Lücken;

20. hebt hervor, dass es für beide Seiten von Vorteil ist, die Anstrengungen der Regionen und Städte in die freiwillige Überprüfung der EU und in ihre jährliche Überwachung einzubeziehen, um das Engagement der EU für die Nachhaltigkeitsziele in vollem Umfang abzubilden; weist darauf hin, dass die Eurostat-Indikatoren für nachhaltige Entwicklung nicht der Realität vor Ort entsprechen, da sie zur Bewertung der Nachhaltigkeitsziele auf nationaler Ebene herangezogen werden und weitgehend von den Daten der nationalen Institute abhängen; ist daher der Auffassung, dass auch Daten der lokalen und regionalen NUTS-2-Ebene verwendet werden sollten, die auf messbaren, zeitgebundenen Zielen beruhen;

21. ist der Auffassung, dass der AdR am besten in der Lage ist, die Beiträge der Regionen und Städte zu koordinieren, und fordert, dass er in die Aspekte der Überprüfung einbezogen wird, die die territoriale Dimension und die Multi-Level-Governance betreffen;

22. betont ferner, dass freiwillige lokale Überprüfungen und freiwillige subnationale Überprüfungen wichtig sind, um die Nachhaltigkeitsziele weiter vor Ort zu verankern und damit ihre Umsetzung voranzutreiben; fordert eine europäische Plattform für freiwillige lokale Überprüfungen zur Förderung des Austauschs und des Lernens sowie Städtepartnerschaften in ganz Europa zugunsten einer rascheren Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele auf lokaler Ebene; schlägt vor, dass die daraus resultierenden Daten in die Kohäsionspolitik der EU einbezogen werden;

23. begrüßt die Zusage der Europäischen Kommission, die Zusammenarbeit mit dem AdR bei der Kommunikation über die Nachhaltigkeitsziele zu verbessern. Dazu sollte die Kommission die Zusammenarbeit mit dem AdR intensivieren und zu diesem Zweck

— eine jährliche politische Debatte über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele auf lokaler und regionaler Ebene führen,

— regelmäßige Berichte über die Fortschritte und Herausforderungen ausarbeiten, mit denen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele konfrontiert sind,

— frühzeitig einen Dialog mit dem AdR darüber führen, wie die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele auf lokaler und regionaler Ebene im Hinblick auf die nächste strategische Agenda der EU und den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen unterstützt werden sollte;

24. spricht sich für eine verstärkte weltweite Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aus und fordert den Europäischen Ausschuss der Regionen (AdR) nachdrücklich auf, im Hinblick auf den Austausch von Wissen und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele Partnerschaften mit internationalen Organisationen zu fördern;

([5]) AdR-Studie zur Rolle der Nachhaltigkeitsziele bei der Wiederbelebung der Konjunktur in der EU 2023, Oktober 2023.

25. sagt seinerseits zu, die Zusammenarbeit mit Organisationen wie dem Weltparlament der Bürgermeister, dem RGRE und PLATFORMA, Eurocities und Regions4 zu intensivieren und so mit den einschlägigen Interessenträgern über die Nachhaltigkeitsziele zu kommunizieren;

26. äußert die Sorge, dass das Interesse und die Aufmerksamkeit für die Nachhaltigkeitsziele nach Abschluss des hochrangigen politischen Forums und des Nachhaltigkeitsgipfels zurückgehen könnten; stellt mit Bedauern fest, dass die politische Dynamik in den letzten Jahren abgenommen hat. So fehlt ein Verweis auf die Nachhaltigkeitsziele als Steuerungsrahmen insbesondere in der Aufbau- und Resilienzfazilität und in der Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens;

27. weist nachdrücklich darauf hin, dass eine entsprechende politische Führung auf höchster Ebene maßgeblich ist, um die dringend erforderlichen Maßnahmen zugunsten der Nachhaltigkeitsziele zu beschleunigen, und fordert den Rat der EU, den spanischen Ratsvorsitz und die folgenden EU-Ratsvorsitze sowie das Europäische Parlament mit seiner Allianz der „MdEP für die Nachhaltigkeitsziele“ auf, in dieser entscheidenden Phase im Vorfeld der Europawahl 2024 mit dem AdR zusammenzuarbeiten, um die Nachhaltigkeitsziele als eine Strategie für die nachhaltige Zukunft der EU zu fördern, die Teil der politischen Leitlinien der nächsten Europäischen Kommission sein sollte;

28. ist sich bewusst, dass die Bürgerinnen und Bürger sowie die lokalen Gemeinschaften für die Nachhaltigkeitsziele sensibilisiert und darüber aufgeklärt werden müssen; ermutigt die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Informations- und Aufklärungsprogramme zu entwickeln, um dafür zu sorgen, dass die Menschen über die Nachhaltigkeitsziele informiert werden und aktiv an ihrer Verwirklichung mitwirken;

29. fordert alle EU-Institutionen auf, sich an dem politischen Dialog zwischen den Vereinten Nationen und der EU über die lokale Verankerung der Nachhaltigkeitsziele und die Multi-Level-Governance zu beteiligen, den der AdR und UN-Habitat im Herbst 2023 ausrichten wollen;

30. betont, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der globalen Ziele und der Nachhaltigkeitsziele darin besteht, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als bürgernächste Ebene wirksam am weltweiten Governance-System der Vereinten Nationen zu beteiligen; fordert deshalb, dass die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Beschlussfassungsprozess der Vereinten Nationen im Regulierungsrahmen ihrer Gremien förmlich anerkannt wird;

31. appelliert an die Vereinten Nationen, die Beteiligung des AdR an der neu eingerichteten Beratungsgruppe für lokale und regionale Gebietskörperschaften in Erwägung zu ziehen und damit die Schlüsselrolle des AdR als institutioneller Vertretungsinstanz von mehr als einer Million Kommunal- und Regionalpolitikern in der EU hervorzuheben;

32. unterstreicht, dass der europäische Grüne Deal sowie lokale und regionale Initiativen zum Grünen Deal als Instrumente zur vollständigen Verwirklichung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der Nachhaltigkeitsziele genutzt werden sollten, um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen und einen ehrgeizigen Beitrag der EU zum globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal zu leisten; ist bereit, als institutioneller Hauptkoordinator für die subnationale Klimadiplomatie in der EU und ihren Nachbarländern aufzutreten ([6]);

Lokale Verankerung der Nachhaltigkeitsziele in Drittländern

33. fordert erneut, dass im Rahmen der Außen- und Entwicklungspolitik der EU die direkte Unterstützung für lokale und regionale Gebietskörperschaften aus Drittländern verstärkt wird, da diese am besten in der Lage sind, die Nachhaltigkeitsziele vor Ort zu verwirklichen, dafür aber auf die Unterstützung aller Regierungs- und Verwaltungsebenen angewiesen sind; fordert, dazu ein eigenes Programm mit zweckgebundenen Haushaltsmitteln für die Entwicklungszusammenarbeit aufzulegen;

34. betont die Bedeutung der dezentralen Zusammenarbeit, wenn es gilt, Fortschritte bei der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele in Partnerländern zu erzielen, und sagt zu, Vertretern der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aus der ganzen Welt bei dem anstehenden Forum „Städte und Regionen für internationale Partnerschaften“, mit dem der „Global Gateway“-Agenda der EU eine territoriale Dimension verliehen werden soll, einen unmittelbaren Austausch zu ermöglichen;

([6]) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Der Beitrag des AdR zur Förderung der Klimadiplomatie auf subnationaler Ebene im Vorfeld der COP 27 und der COP 28 (ABl. C 498 vom 30.12.2022, S. 24).

35. unterstützt die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aus den Partnerländern durch ihre Aufnahme in das Portal „Team Europe Partnerships“ bei der Suche nach Lösungen und Instrumenten zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele; bei diesem Portal handelt es sich um eine neue Plattform, die eine Brücke zwischen den Mitgliedern von Team Europa und den Partnerländern schafft und wichtige Informationen über verfügbare Hilfe in den Schwerpunktbereichen der EU bereitstellt;

36. ist der festen Überzeugung, dass das hochrangige politische Forum und der Nachhaltigkeitsgipfel den Weg für eine erneuerte, ehrgeizige globale Agenda 2030 bereitet haben, und fordert die EU-Organe auf, die Tatsache, dass die Vereinten Nationen den Schwerpunkt auf die lokale Verankerung der Nachhaltigkeitsziele legen, zu nutzen und diese in der gesamten EU zu unterstützen, unter anderem im Rahmen der Initiative „LOCAL2030“ der Vereinten Nationen ([7]).

Brüssel, den 10. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco ALVES CORDEIRO

([7]) Gemeinsames Schreiben von Jutta Urpilainen und Vasco Alves Cordeiro an die Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen zur Intensivierung der Bemühungen des AdR um die Verwirklichung der Agenda 2030 innerhalb und außerhalb der EU vom 13. Juli 2023.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1321

22.12.2023

Entschließung des Europäischen Ausschusses der Regionen zur Lage der Regionen und Städte in der Europäischen Union 2023 mit Vorschlägen für die nächste Strategische Agenda der EU 2024-2029

(C/2023/1321)

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

— unter Bezugnahme auf seinen *EU-Jahresbericht zur Lage der Regionen und Städte 2023*, der durch eine Umfrage unter lokalen und regionalen Mandatsträgern ergänzt wurde und den politischen Entscheidungsträgern auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene mit Blick auf die Festlegung der nächsten Strategischen Agenda 2024-2029 Aufschluss über die dringendsten Herausforderungen geben und grundlegende Empfehlungen dazu unterbreiten soll ([1]);

— unter Bezugnahme auf die Rede der Präsidentin der Europäischen Kommission zur Lage der Union 2023 vom 13. September 2023 und die Absichtserklärung an die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Europäischen Rates;

in der Erwägung, dass

durch den Krieg in der Ukraine zusätzlich zu den Auswirkungen des Klimawandels, den Folgen der COVID-19-Pandemie, den Störungen im Handel und sozialen Ungleichheiten große Belastungen für zahlreiche Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen sowie lokale und regionale Gebietskörperschaften in der gesamten EU erwachsen, die durch die Energie- und Lebensmittelpreise sowie die steigende Inflation noch stärker unter Druck geraten,

A. legt hiermit **seine Empfehlungen aus dem *EU-Jahresbericht zur Lage der Regionen und Städte 2023*** für die kommende Legislaturperiode der EU vor:

Bewältigung von Krisen durch die Regionen und Städte

Solidarität mit der Ukraine

1. appelliert an die Europäische Union, die Ukraine weiterhin und verstärkt zu unterstützen, und fordert sie nachdrücklich auf, das Potenzial, die Kapazitäten und das Fachwissen ihrer Regionen und Städte im Hinblick auf den Wiederaufbau, Reformen (insbesondere im Bereich der Dezentralisierung) und die europäische Integration der Ukraine zu nutzen. Dazu sollten im Rahmen der Ukraine-Fazilität die wesentlichen Grundsätze der EU-Regionalpolitik zur Anwendung gebracht und die erforderlichen Mittel für den Kapazitätsaufbau und Peer-to-Peer-Projekte auf lokaler und regionaler Ebene bereitgestellt werden; hält Mechanismen zur Verbreitung der im Rahmen von Peer-to-Peer-Partnerschaften gewonnenen Erkenntnisse für erforderlich, damit diese mehr Interessierten zugutekommen;

2. betont, dass der vom AdR koordinierten Europäischen Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine eine maßgebliche Rolle dabei zukommt, lokale und regionale Kapazitäten in der Ukraine zu stärken, die Peer-to-Peer-Zusammenarbeit zu fördern, die lokalen Gebietskörperschaften in der Ukraine dabei zu unterstützen, sich mit dem Besitzstand der EU vertraut zu machen, und die Umsetzung des Dezentralisierungsprozesses beratend zu begleiten;

3. fordert eine verstärkte direkte Unterstützung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Europäischen Union, damit sie die Integration ukrainischer Flüchtlinge in die europäischen Städte und Regionen bewältigen und entsprechende Dienste bereitstellen können, vor allem in den Bereichen medizinische Versorgung, Bildung und Beschäftigung;

Energiewende

4. betont, dass mit der Energiewende in Europa Autonomie angestrebt werden sollte, indem in erster Linie auf grüne, in Europa erzeugte Energie gesetzt wird. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und ihre gewählten Vertreter sind daher wichtige Katalysatoren und Beschleuniger für den Erfolg des grünen Wandels vor Ort und sollten als Partner umfassend eingebunden werden, um Konsultationen und Sensibilisierungsmaßnahmen auf lokaler Ebene zu ermöglichen; weist darauf hin, dass sich der AdR im Rahmen seiner Initiative „Der Grüne Deal — Going local“ und seiner Zusammenarbeit mit dem Konvent der Bürgermeister für die Förderung der Energiewende auf lokaler Ebene einsetzt;

([1]) https://cor.europa.eu/de/our-work/Pages/State-of-Regions-and-Cities-2023.aspx.

5. fordert, dass die Regionen und Städte durch gezielte Finanzierungsmechanismen für nachhaltige Innovationen, auch in Form von Direktmitteln, zusätzliche Unterstützung und Investitionen von der EU erhalten sollten; eine solche Unterstützung sollte auf der REPowerEU-Initiative aufbauen und dazu beitragen, die Energieeffizienz zu verbessern, den Einsatz erneuerbarer Energien voranzutreiben, intelligente Netze zu entwickeln und die Kreislaufwirtschaft anzukurbeln, um auf diese Weise die lokale Energieerzeugung und den lokalen Energieverbrauch zu fördern und die Energieautonomie der EU zu stärken;

Klimaschutz

6. fordert die Europäische Kommission auf, die Nachahmung der in dem AdR-Handbuch „Der Grüne Deal — Going local" ([2]) beschriebenen bewährten Verfahren der lokalen Ebene zu unterstützen, da sich bestehende Ungleichheiten zwischen den Regionen infolge des Klimawandels mit seinen asymmetrischen Auswirkungen auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen, Schäden an kritischen Infrastrukturen und Störungen des Tourismus, der Industriecluster und der landwirtschaftlichen Produktion verschärfen werden; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften maßgebliche Akteure im Kampf gegen den Klimawandel sind und als Erste in der Verantwortung stehen, wenn vor Ort Maßnahmen zur Eindämmung der negativen Auswirkungen des weltweiten Temperaturanstiegs ergriffen werden müssen;

7. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Klimawende fair und gerecht gestaltet werden muss, damit weder Regionen noch Menschen zurückgelassen werden; appelliert an die Europäische Kommission, ihre Solidaritäts- und Kohäsionsmechanismen zu verstärken, damit die Regionen und Städte in der EU ihre Investitionen in die Anpassung an den Klimawandel und in ihre Klimaresilienz ausweiten und verhindern können, dass die am stärksten benachteiligten Gebiete und die schwächsten Gesellschaftsgruppen am härtesten getroffen werden; um ihre Regionen vor den schädlichen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen, müsste die EU jährlich rund 40 Mrd. EUR investieren, sofern der weltweite Temperaturanstieg unter der 1,5 °C-Grenze bleibt;

8. weist auf das wachsende Bewusstsein der Öffentlichkeit und die verstärkte öffentlich private Zusammenarbeit hin und fordert deshalb beschleunigte lokale und regionale Maßnahmen im Rahmen der EU-Missionen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz, um Finanzmittel bereitzustellen und zu zeigen, wie diese klimabezogenen Herausforderungen in Partnerschaft mit dem AdR und den Städten und Regionen bewältigt werden können; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die von ihr bei der Zweijahresbewertung der EU-Missionen formulierten Empfehlungen umzusetzen. Diese zunehmend von der Basis ausgehenden Maßnahmen gehen in positiver Weise auf die Bedürfnisse der Menschen ein und sind daher für die Zukunft Europas von entscheidender Bedeutung;

9. hebt hervor, dass der AdR mit der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission zusammenarbeitet, um die Nutzung seines Anzeigers für regionale und lokale Schwachstellen im Zusammenhang mit Katastrophen und klimawandelbedingten Risiken zu fördern, und erwartet, dass dieser Anzeiger zu einem Parameter für Resilienzstrategien wird und bei der Gestaltung der Kohäsionspolitik Berücksichtigung findet;

Ernährungssicherheit

10. fordert die Kommission auf, den Rechtsrahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme umgehend zu veröffentlichen; macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Europa dringend weiter in eine nachhaltige lokale landwirtschaftliche Erzeugung investieren und deren Lieferketten verkürzen muss; die Bevorzugung lokaler Produkte, eine nachhaltige Beschaffung und die Umstellung auf nachhaltige Lebensmittelsysteme sind wesentliche Faktoren für mehr Ernährungssicherheit und eine resilientere Lebensmittelversorgung; weist darauf hin, dass die Zahlungen für die Landwirtschaft in der EU so verteilt werden müssen, dass bestimmte Mitgliedstaaten oder Regionen beispielsweise nicht aufgrund ihrer Klimazonen benachteiligt werden;

11. stellt heraus, dass der AdR gemeinsam mit der Europäischen Kommission die EU-Bio-Auszeichnungen ins Leben gerufen hat, um eine nachhaltige lokale Erzeugung in den Regionen der EU zu fördern;

12. ist bereit, einen Beitrag zu der angekündigten neuen Initiative zur Wasserresilienz zu leisten, und fordert einen strategischen Ansatz, um die Regionen dabei zu unterstützen, auf der Grundlage bestehender regionaler Erfahrungen mit der Verbrauchssenkung, der verstärkten Wiederverwendung und der Abwasserbehandlung Dürren zu bekämpfen und Wasserknappheit zu bewältigen;

([2]) https://cor.europa.eu/de/engage/Pages/Green-Deal-Handbook.aspx.

Regionen und Städte im Einsatz für nachhaltige Entwicklung und Zusammenhalt

Der europäische Grüne Deal und die Nachhaltigkeitsziele

13. fordert die Kommission und die Mitgesetzgeber nachdrücklich auf, die Umsetzung des europäischen Grünen Deals abzuschließen und dazu bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode die so wichtigen Legislativvorschläge zu Pestiziden, zur Wiederherstellung der Natur, zum Saatgut, zum Tierschutz und zum Gesetz für einen Rahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme anzunehmen;

14. ist der Ansicht, dass die Landwirte mehr Unterstützung und Finanzmittel benötigen, um diese wichtigen Rechtsvorschriften und den europäischen Grünen Deal umzusetzen. Ein Teil der Finanzmittel zur Unterstützung der Landwirte könnte durch eine reformierte Gemeinsame Agrarpolitik nach 2027 oder durch eine risikoabhängige Besteuerung von Pflanzenschutzmitteln bereitgestellt werden;

15. unterstreicht die wichtige Rolle der Regionen und Städte für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen;

16. fordert die EU auf, einen kohärenten und konsolidierten Rahmen für nachhaltiges Wachstum zu schaffen, der die Klima-, Sozial- und Nachhaltigkeitsagenden in Einklang bringt, und Lücken bei Finanzierung, Wissen und Verfahren zu schließen, indem sie direkte Finanzierungen und konkrete Leitlinien bereitstellt, eine umweltgerechte und partizipative Haushaltsplanung fördert und einer guten Koordinierung, Flexibilität, Vereinfachung, Transparenz und besseren Kommunikation größere Bedeutung beimisst;

17. weist darauf hin, dass die AdR-Initiative „Der Grüne Deal — Going local" als Vorbild für eine bessere Einbeziehung der Regionen und Städte in diese Bemühungen dienen kann, und fordert die anderen Institutionen auf, in diesem Bereich weitere Synergien mit dem AdR zu schaffen;

Der grüne und der digitale Wandel

18. macht darauf aufmerksam, dass der grüne und der digitale Wandel viele europäische Regionen und Städte vor existenzielle Herausforderungen stellt; unterstreicht, dass die Regionen und Städte auf EU-Ebene in die Gestaltung neuer EU-Rechtsvorschriften im Bereich des grünen und des digitalen Wandels sowie auf nationaler Ebene an deren Umsetzung einbezogen werden müssen; weist darauf hin, dass die betroffenen Regionen etwa mit Vorkommen kritischer Rohstoffe an der Gestaltung und Umsetzung von Rechtsvorschriften beteiligt und im Rahmen der Multi-Level-Governance in die Governance-Prozesse eingebunden werden sollten;

19. hebt hervor, wie wertvoll die bestehenden und neu entstehende regionale Allianzen zur Unterstützung von Regionen im Wandel sind, wie etwa die vom AdR ins Leben gerufene Allianz der Automobilregionen oder die Europäische Allianz der Halbleiterregionen; weist darauf hin, dass die Allianz der Automobilregionen von den europäischen Mitgesetzgebern in den einschlägigen Rechtsvorschriften als der wichtigste Partner der Europäischen Kommission für eine Strategie für einen gerechten Übergang für Regionen mit einer starken Automobil- und Zulieferindustrie genannt wird;

20. fordert die EU auf, ihre Anstrengungen zur Stärkung der digitalen Resilienz der öffentlichen Verwaltungen auch auf subnationaler Ebene zu verstärken, beispielsweise durch die aktive Unterstützung des Informationsaustauschs, der Suche nach Lösungen, durch Instrumente und Hilfe bei der Nachverfolgung von Bedrohungen und Vorfällen. Dies ist insofern von größter Bedeutung, als die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU zur Zielscheibe von Cyberangriffen geworden sind, was die vorübergehende Abschaltung wichtiger öffentlicher Infrastrukturen mit gravierenden Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger zur Folge hatte; bedauert, dass es auf europäischer Ebene derzeit an Initiativen für gemeinsame Strukturen und Unterstützung mangelt, um die Kommunen und Regionen (vorrangig) einzubeziehen; weist darauf hin, dass die Regionen und Kommunen für die Erbringung vieler essenzieller öffentlicher Dienstleistungen zuständig sind, was auch in der Ausrichtung der europäischen Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit zum Ausdruck kommen sollte;

Die Zukunft der Kohäsionspolitik

21. weist darauf hin, dass die Kohäsionspolitik als langfristige Investitionstätigkeit eine entscheidende Rolle dabei spielt, das Entwicklungsgefälle zwischen den Regionen auszugleichen, den Binnenmarkt leistungsfähiger zu machen und etwas gegen die Geografie der Unzufriedenheit zu unternehmen;

22. fordert die EU auf, weiter an einer starken, ortsbezogenen Kohäsionspolitik mit einem missionsgeleiteten Konzept zu arbeiten, die allen Orten und Menschen in der EU zugutekommt. Der Grundsatz „dem Zusammenhalt nicht schaden" muss in allen Politikbereichen und bei allen Initiativen der EU zur Anwendung kommen, indem umfassende territoriale Folgenabschätzungen durchgeführt werden;

23. bedauert, dass die neue STEP-Verordnung und die Vorschläge zur Überarbeitung des MFR die zentral verwalteten Instrumente der EU stärken, ohne dass eine Aufstockung der Haushaltsmittel für die Kohäsionspolitik vorgesehen ist; weist darauf hin, dass die vom AdR gemeinsam mit den wichtigsten europäischen Verbänden der Gebietskörperschaften gegründete Allianz für Kohäsionspolitik ein Forum für die Debatte und den Austausch bietet und die EU-Institutionen mit den Städten und Regionen in Kontakt bringt;

Die Agenda für den ländlichen Raum

24. macht darauf aufmerksam, dass bis 2033 im Vergleich zum Bezugsjahr 1993 schätzungsweise 30 Mio. Menschen aus den ländlichen Gebieten Europas abgewandert sein werden; hebt hervor, dass junge Menschen und Familien ländliche Gebiete aufgrund mangelnder Beschäftigungsmöglichkeiten und fehlender öffentlicher Dienstleistungen wie Schulen, Krankenhäuser, öffentlicher Verkehrsmittel und digitaler Konnektivität verlassen;

25. fordert die EU auf, mehr in die ländlichen Gebiete zu investieren, da sie in Bereichen wie der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, nachhaltigen Lebensmitteln sowie Erhaltung und Wiederherstellung der Natur einen wichtigen Beitrag zum ökologischen Wandel leisten;

26. unterstreicht, dass die nächste Generation kohäsionspolitischer Programme und die Aufbau- und Resilienzpläne Investitionen und Reformen fördern müssen, um die Talententwicklungsblockaden in den Regionen der EU zu lösen, die Wirtschaftsaussichten für junge Menschen zu diversifizieren und das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen ländlicher Gemeinschaften sicherzustellen;

Regionen und Städte gestalten die Zukunft Europas

Demokratie in Europa

27. weist darauf hin, dass sich die 1,2 Mio. Vertreterinnen und Vertreter lokaler und regionaler Gebietskörperschaften bei der Förderung und Verteidigung der Demokratie in Europa in einer einzigartigen Position befinden, da sie die politische Ebene vertreten, der die Bürgerinnen und Bürger am meisten vertrauen; gleichzeitig bekommen sie aber auch die zunehmende Unzufriedenheit am unmittelbarsten zu spüren und werden verstärkt zur Zielscheibe von Hetze, physischer Gewalt und Gewalt im Netz, die sich insbesondere gegen Politikerinnen und gegen Angehörige von Minderheiten richtet; verweist in diesem Zusammenhang auf das Vermächtnis von Bürgermeister Paweł Adamowicz in Bezug auf die Verteidigung der lokalen Demokratie und bekräftigt sein Engagement, dieses Vermächtnis durch die Vergabe des Paweł-Adamowicz-Preises weiterhin zu ehren;

28. weist darauf hin, dass mehr als 70 % der EU-Rechtsvorschriften von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften umgesetzt werden, die daher konkrete Rückmeldungen zur europäischen Politik geben können und unbedingt stärker und besser in die Politikgestaltung und Beschlussfassung der EU eingebunden werden müssen;

29. fordert die EU auf, Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und den AdR systematisch in den Dialog zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den EU-Institutionen im Anschluss an die Konferenz zur Zukunft Europas einzubinden und die europäischen Werte und die Bürgerbeteiligung auf regionaler und lokaler Ebene zu fördern, indem konkrete Projekte unterstützt werden; verweist diesbezüglich beispielhaft auf die in der Datenbank „Förderung der europäischen Werte durch Bildung und Kultur“ ([3]) aufgeführten bewährten Verfahren;

30. macht darauf aufmerksam, dass das Programm für junge Mandatsträger des AdR und sein Europäisches Netz der Regional- und Gemeinderäte die Verbindungen zwischen den EU-Institutionen und den lokalen Gemeinschaften stärken, die Beteiligung junger Menschen fördern, Desinformation entlarven und den politischen Entscheidungsträgern auf EU-Ebene nützliche Einblicke geben können;

Die Erweiterung der Europäischen Union

31. verweist auf den möglichen Mehrwert, den die Regionen und Städte der EU zur EU-Erweiterung beitragen können, indem sie die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Bewerberländer und möglichen Bewerberländer politisch und praktisch unterstützen, z. B. durch die Förderung von Peer-to-Peer-Kooperationsformaten;

32. weist darauf hin, dass frühere Erweiterungsrunden gezeigt haben, dass die Dezentralisierung und die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Heranführung an die EU entscheidende Erfolgsfaktoren sind;

([3]) https://cor.europa.eu/de/regions/Pages/EIR-map.aspx?view=stories&type=sedec.

33. spricht sich für eine stärkere grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit benachbarten lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aus; betont, dass der AdR eine besondere Rolle bei der Unterstützung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Bewerberländern und möglichen Bewerberländern spielen kann, um sie auf den EU-Beitritt vorzubereiten und der wachsenden Erweiterungsmüdigkeit entgegenzuwirken;

B. spricht **im Hinblick auf die Gestaltung des nächsten Politikzyklus der EU und der nächsten Strategischen Agenda der EU 2024-2029** folgende **Empfehlungen** aus:

34. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der laufenden Legislaturperiode für ein stabiles demokratisches Gefüge der Union gesorgt, die Reaktion der EU auf große Krisen wie COVID-19, den Klimawandel und die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine vor Ort in Maßnahmen umgesetzt und den Weg der Nachhaltigkeit und des Zusammenhalts hin zum grünen und zum digitalen Wandel geebnet haben;

35. begrüßt, dass die Kommission Überprüfungen der Politik, unter anderem zur EU-Erweiterung, vorschlagen wird (die während des belgischen Vorsitzes vorgelegt werden sollen); fordert die Kommission auf, den AdR und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften frühzeitig in die Vorbereitung dieser Überprüfungen einzubeziehen;

36. fordert die Europäische Kommission auf, die nächste Strategische Agenda 2024-2029 unter Beteiligung aller Regierungs- und Verwaltungsebenen auszuarbeiten, damit sämtliche Ideen und Ressourcen der Union zur Bewältigung der wichtigsten anstehenden Herausforderungen von unten nach oben entwickelt und bereitgestellt werden können;

37. betont ferner, dass die Europäische Union ihre proaktive Rolle bei wichtigen globalen Trends und Veränderungen ausbauen sollte, indem sie die Zusammenarbeit zwischen lokalen, regionalen, nationalen und europäischen Behörden im Bereich der strategischen Vorausschau und der Vorsorgemaßnahmen intensiviert; dies wird zur Gestaltung einer Strategischen Agenda der EU 2024-2029 beitragen, die auch in sich rasch verändernden Szenarien Bestand hat;

38. unterstreicht, dass weiterhin in den Weg der nachhaltigen Entwicklung investiert werden muss, indem der europäische Grüne Deal und die Ziele für nachhaltige Entwicklung als wichtige Richtschnur bei der Festlegung der Prioritäten für die nächsten fünf Jahre bestätigt werden;

39. betont, dass der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt mehr denn je eine Voraussetzung für die Zukunft Europas ist; weist auf den Mehrwert der Kohäsion als grundlegender Wert und übergreifendes Ziel der EU hin und fordert, den Zusammenhalt in den Mittelpunkt der neuen Strategischen Agenda 2024-2029 zu stellen, damit der Klimawandel nicht zu weiteren Ungleichheiten zwischen den Regionen führt und Politikverdrossenheit und Unzufriedenheit langfristig entgegengewirkt wird;

40. unterstreicht, dass nachhaltiges Wachstum und wirtschaftlicher Wohlstand im EU-Binnenmarkt von der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen industriellen Basis, ihrer Fähigkeit, eine Führungsrolle beim technologischen Wandel zu übernehmen, und der Widerstandsfähigkeit ihrer Wertschöpfungsketten abhängen; fordert die EU in diesem Zusammenhang auf, für wichtige Industriecluster und sensible Bereiche wie Lebensmittel, Gesundheit, Automobilindustrie, Chemie, Textilien, Energie und Digitales einen förderlichen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der es ihnen ermöglicht, ihre Geschäftstätigkeit in der EU fortzuführen und auf den internationalen Märkten wettbewerbsfähig zu sein;

41. unterstreicht die entscheidende Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU-Sozialagenda und bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und ihres Aktionsplans; erwartet mit Blick auf die Strategische Agenda 2024-2029, dass die EU-Sozialagenda insbesondere in Bezug auf erschwinglichen Wohnraum erheblich gestärkt und ausgebaut wird;

42. fordert, eine künftige Agenda für ein global wettbewerbsfähiges Europa in engerer Partnerschaft mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auszuarbeiten, die in vielen Bereichen zu anerkannten globalen Akteuren werden; fordert in diesem Zusammenhang nachdrücklich eine stärkere Beteiligung subnationaler Gebietskörperschaften nicht nur an multilateralen politischen Foren wie denen der Vereinten Nationen, sondern auch im Rahmen der strategischen Partnerschaften der EU, indem Plattformen für die Zusammenarbeit mit Städten und Regionen anderer Kontinente stärker unterstützt werden;

43. betont, dass vermehrt systemische Vorsorge für die häufigeren humanitären Krisen in Verbindung mit Klima- oder anderen Naturkatastrophen in der EU und weltweit getroffen werden muss; hebt hervor, dass Regionen und Städte eine zentrale Rolle dabei spielen, Europa — auch auf globaler Ebene — zu einem Verfechter der Solidarität zu machen, und fordert die EU auf, strategische Partnerschaften zu stärken und einen Rahmen zu schaffen, mit dem die Krisenvorsorge und -reaktion der EU auf allen Regierungsebenen verbessert wird;

44. weist warnend darauf hin, dass die Union angemessene Haushaltsmittel benötigen wird, um die globalen und europäischen Ziele der künftigen Strategischen Agenda 2024-2029 zu erreichen und sich für das nächste Jahrzehnt zu wappnen; betont, dass für ausreichende Investitionen gesorgt werden muss, damit jede Region den grünen, den digitalen, den industriellen, den gesellschaftlichen und den demografischen Wandel bewältigen kann; spricht sich für eine Stärkung der europäischen Haushaltsmechanismen aus, um unvorhergesehene Krisen und Notfälle abgestimmt und solidarisch bewältigen zu können; fordert die EU auf, gründlich zu untersuchen, wie sich der russische Krieg gegen die Ukraine voraussichtlich langfristig auf den Unionshaushalt auswirken wird;

45. weist darauf hin, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger deutlich gefordert haben, das europäische Governance-System weiterzuentwickeln, und ist der Ansicht, dass die Ergebnisse der Konferenz zur Zukunft Europas eine ehrgeizige Reform der Funktionsweise der EU verlangen, damit die anstehenden Herausforderungen angegangen werden können;

46. unterstützt in diesem Zusammenhang die Forderung des Europäischen Parlaments nach Einberufung eines Konvents durch Einleitung des Verfahrens zur Überarbeitung der Verträge (Artikel 48 EUV) und weist darauf hin, dass der AdR und seine Mitglieder an einem künftigen Konvent umfassend beteiligt werden sollten;

47. ist der Ansicht, dass in der Zwischenzeit durch eine Optimierung der geltenden Vertragsbestimmungen mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht im Beschlussfassungsprozess der EU und eine stärkere Gewichtung von Subsidiarität, Multi-Level-Governance und der Rolle des AdR erreicht werden sollten; hält in diesem Zusammenhang eine Überarbeitung der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung im nächsten Politikzyklus für unerlässlich;

48. erinnert daran, dass die Konferenz zur Zukunft Europas gefordert hat, die Rolle des AdR innerhalb der institutionellen Architektur in Angelegenheiten mit territorialen Auswirkungen zu stärken. Im Zuge der Überarbeitung der Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament können hierbei Fortschritte erzielt werden; dies gilt auch für die systematische Einbeziehung des AdR in wichtige Initiativen mit territorialer Dimension während des gesamten Politikzyklus, von der prälegislativen und der legislativen Phase bis hin zur Umsetzung und Überprüfung;

49. begrüßt die Pionierarbeit, die die Europäische Kommission in dieser Mandatsperiode im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter geleistet hat, und bekräftigt das Engagement des AdR bei allen einschlägigen Dossiers; verpflichtet sich, die Gleichstellung der Geschlechter unter seinen Mitgliedern und bei seiner Arbeit zu fördern, die Stärkung der Rolle der Frau bei Kommunal- und Regionalwahlen zu unterstützen und gegen Diskriminierung, Gewalt und Hindernisse vorzugehen, mit denen Frauen nach wie vor in allen Lebensbereichen konfrontiert sind; weist erneut darauf hin, dass Städte und Regionen umfassende Rahmen, Strategien und geschlechtersensible Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt konzipieren und umsetzen können;

50. beauftragt seinen Präsidenten, den EU-Jahresbericht zur Lage der Regionen und Städte 2023 sowie diese Entschließung der Präsidentin des Europäischen Parlaments, der Präsidentin der Europäischen Kommission und dem Präsidenten des Europäischen Rates sowie den Staats- und Regierungschefs der 27 EU-Mitgliedstaaten zu übermitteln, und ruft die regionalen und lokalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Europa auf, den Bericht bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie den lokalen und regionalen Medien bekannt zu machen.

Brüssel, den 11. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco ALVES CORDEIRO

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1322

22.12.2023

Entschließung des Europäischen Ausschusses der Regionen zur Lage in Bergkarabach nach dem Angriff Aserbaidschans

(C/2023/1322)

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. verurteilt den ungerechtfertigten militärischen Angriff Aserbaidschans auf die Armenier Bergkarabachs und fordert Aserbaidschan auf, weitere Feindseligkeiten in der Region, die viele Menschen das Leben kosteten und zur Vertreibung von mehr als 100 000 Menschen geführt haben, zu unterlassen;

2. bekundet seine Solidarität mit den Armeniern Bergkarabachs, die zur Flucht aus ihrer Heimat gezwungen wurden, und begrüßt alle Bemühungen armenischer staatlicher Stellen, den vertriebenen Armeniern Zuflucht und Hilfe zu gewähren; betont, dass lokale Gebietskörperschaften für Flüchtlinge und Binnenvertriebene, die zur Umsiedlung nach Armenien gezwungen sind, die erste Anlaufstelle für Unterstützung sind; ruft lokale und regionale Gebietskörperschaften in der EU auf, Armeniern aus Bergkarabach zu helfen, wie sie es für Flüchtlinge aus der Ukraine taten, indem sie Behelfsunterkünfte bereitstellen;

3. fordert die unverzügliche Freilassung armenischer Zivilisten und lokaler Beamter aus Bergkarabach, die von Aserbaidschan verschleppt und festgenommen wurden;

4. ist zutiefst besorgt über die Folgen des Vorgehens Aserbaidschans und betont, dass jedwede gewaltsame Umsiedlung der ethnisch armenischen Bevölkerung einen Akt der ethnischen Säuberung darstellen kann, auf den die internationale Gemeinschaft entschlossen reagieren sollte; fordert daher Aserbaidschan auf, alle Handlungen zu unterlassen, die direkt oder indirekt darauf abzielen, die verbleibenden ethnischen Armenier aus der Region zu vertreiben, und eine sichere Rückkehr zu ermöglichen und Garantien für den Schutz ihrer Rechte zu bieten, einschließlich des Rechts, gemäß der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarates Institutionen der Selbstverwaltung einzurichten, damit sie ihre eigene Identität bewahren, ihre bürgerlichen, kulturellen, sozialen und religiösen Rechte ausüben und ihr historisches Erbe nach Maßgabe der Unesco-Normen und internationalen Verpflichtungen nutzen können;

5. gemahnt Aserbaidschan, dass es die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Wohl aller Menschen in Bergkarabach trägt und dafür rechenschaftspflichtig sein muss, und fordert Aserbaidschan nachdrücklich auf, seinem Bekenntnis zu der Erklärung von Almaty von 1991 uneingeschränkt nachzukommen, in der die territoriale Unversehrtheit der Unterzeichnerparteien und die Unverletzlichkeit der bestehenden Grenzen anerkannt und geachtet werden, und zugleich die Eintracht zwischen den Volksgruppen zu erhalten;

6. dringt darauf, dass Aserbaidschan dem Internationalen Roten Kreuz und einschlägigen Organisationen der Vereinten Nationen den ungehinderten humanitären Zugang zur bedürftigen Bevölkerung ermöglicht, unter anderem durch eine vollständige Wiedereröffnung des Latschin-Korridors im Einklang mit den Beschlüssen des Internationalen Gerichtshofs vom Februar und Juli 2023;

7. verurteilt es, dass Aserbaidschan die Gas- und Stromversorgung Bergkarabachs seit mehr als neun Monaten unterbrochen hat, wodurch sich die Lebensbedingungen der Menschen und insbesondere schutzbedürftiger Gruppen erheblich verschlechtert haben und medizinische Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und lokale öffentliche Einrichtungen in ihrer Arbeit beeinträchtigt wurden;

8. unterstützt den Aufruf armenischer Staatsorgane an die Vereinten Nationen, die Region zu überwachen, um eine weitere Eskalation des Konflikts zu verhindern, und unterstützt die Forderung des Europäischen Parlaments an die EU und ihre Mitgliedstaaten, das Mandat der zivilen Mission der EU in Armenien (EUMA) zu stärken, ihre Personalstärke zu erhöhen und ihre Dauer zu verlängern, um die Entwicklung der Sicherheitslage vor Ort genau zu beobachten und aktiv zu den Bemühungen um eine Beilegung des Konflikts beizutragen;

9. fordert entschiedene Maßnahmen, um zu verhindern, dass Menschenhändler gezielt Flüchtende, vor allem Frauen und Kinder, angehen und ausnutzen, insbesondere zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft;

10. bietet an, die abgesetzten lokalen Behörden Bergkarabachs in die Arbeiten der Konferenz der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Östlichen Partnerschaft (CORLEAP) einzubeziehen; erklärt, dass er eine einseitig von aserbaidschanischen Stellen eingesetzte lokale Führung weder anerkennen noch mit ihr zusammenarbeiten wird; ruft des Weiteren den Kongress des Europarates auf, die Achtung der Grundrechte der Bevölkerung Bergkarabachs, die sich für den Verbleib in ihrer Region entscheidet, zu überwachen;

11. unterstützt das Ersuchen Armeniens um Aufstockung der humanitären und finanziellen Unterstützung durch die Europäische Union, insbesondere damit es den Zustrom von Zehntausenden Flüchtlingen bewältigen kann; begrüßt die Aktivierung des Katastrophenschutzverfahrens der Union, das lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit gibt, auf koordinierte Weise zu den humanitären Bemühungen beizutragen;

12. unterstützt das Ersuchen Armeniens um Hilfe im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität unter der Bedingung, dass Armenien seine derzeitigen Militärbündnisse überdenkt;

13. ist der Ansicht, dass die EU eine aktivere Rolle in der Kaukasusregion spielen sollte, indem sie Armenien einen ehrgeizigen Plan für Zusammenarbeit anbietet, das derzeitige Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft aufwertet und es stärker in der Gemeinschaft der Demokratien verankert;

14. ist der Ansicht, dass die Europäische Union zur Stärkung ihrer strategischen Autonomie ihre Abhängigkeit von aserbaidschanischen Gasexporten verringern und zu der Einsicht gelangen sollte, dass diese Exporte Gas russischer Herkunft umfassen und somit zur Finanzierung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine beitragen;

15. fordert Euronest und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, die Beziehungen zu Aserbaidschan im Rahmen der Östlichen Partnerschaft und ihrer Organe, einschließlich der CORLEAP und der Plattform der Zivilgesellschaft, zu überdenken, und fordert die EU auf, mit einer Stimme zu sprechen;

16. verurteilt die Untätigkeit russischer „Friedenstruppen“ und die allgemeine Rolle Russlands, das den Konflikt ausnutzt, um seine eigenen politischen Ziele zu verfolgen;

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Präsidentin des Europäischen Parlaments, der Präsidentin der Europäischen Kommission, der Präsidentschaft des Europäischen Rates und dem spanischen Vorsitz im Rat der Europäischen Union zu übermitteln.

Brüssel, den 11. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco ALVES CORDEIRO

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1323

22.12.2023

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — COP 28 der UN-Klimarahmenkonvention: Beitrag der subnationalen Ebene zur Aufrechterhaltung der Klimaschutzdynamik

(Initiativstellungnahme)

(C/2023/1323)

Berichterstatter: Rafał TRZASKOWSKI (PL/EVP), Bürgermeister von Warschau

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

1. ist besorgt über die alarmierenden Ergebnisse des Syntheseberichts des Weltklimarats (IPCC) zum 6. Sachstandsbericht, in dem eindringlich in Erinnerung gerufen wird, dass die Erderwärmung selbst bei einer drastischen Verringerung der Treibhausgasemissionen in diesem Jahrhundert den Schwellenwert von 1,5 °C voraussichtlich überschreiten wird;

2. weist darauf hin, dass der Weltklimarat eine wirksame Multi-Level-Governance als Katalysator für den Klimaschutz anerkennt; Voraussetzungen hierfür sind eine inklusive Beschlussfassung bei der Planung und Umsetzung, die Zuweisung ausreichender Mittel sowie institutionelle Überprüfung, Überwachung und Bewertung;

3. begrüßt den auf der 27. Vertragsstaatenkonferenz (COP 27) der UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC) gefassten Beschluss, neue Finanzierungsvereinbarungen zur Bewältigung von Verlusten und Schäden festzulegen; bedauert, dass auf der COP 27 keine Einigung über einen klaren und entschiedenen Weg zur Begrenzung des weltweiten Temperaturanstiegs auf 1,5 °C zustande gekommen ist, was auch die Ziele einschließt, spätestens 2025 den Höchststand der weltweiten Treibhausgasemissionen zu erreichen und rasch aus fossilen Brennstoffen auszusteigen;

4. betont, dass alle im Bericht des Weltklimarats modellierten globalen Entwicklungspfade zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C eine rasche und massive Verringerung der Treibhausgasemissionen in allen Bereichen vorsehen. Eindämmungsstrategien, mit denen eine solche Senkung erreicht werden soll, umfassen u. a. die Umstellung von fossilen Brennstoffen auf CO_2-arme oder CO_2-freie Energiequellen, nachfrageseitige Maßnahmen und Effizienzverbesserungen, die Verringerung von Nicht-CO_2-Emissionen und den Einsatz von Methoden der CO_2-Entnahme zum Ausgleich von Restemissionen;

5. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass 2023 der heißeste weltweit je gemessene Sommer war ([1]) und dass viele Regionen und Städte in der Folge mit noch nie dagewesenen Temperaturen und Extremwetterereignissen konfrontiert waren, die verheerende Auswirkungen auf die Bevölkerung und die natürlichen Ökosysteme hatten; betont, dass die Klimarisiken durch Verzögerungen bei der Umsetzung wirksamer Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen noch verstärkt werden, wodurch Biodiversitätsverluste, Gesundheitsrisiken sowie dauerhafte Verluste und Schäden noch zunehmen werden; weist darauf hin, dass in der Zusammenfassung des 6. Sachstandsberichts des Weltklimarats für städtische Entscheidungsträger hervorgehoben wird, dass Städte und städtische Gebiete am stärksten vom Klimawandel betroffen sein werden; schon jetzt haben die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) mit häufigeren und schwerwiegenderen extremen Wetterereignissen zu kämpfen;

([1]) Summer 2023: the hottest on record | Copernicus.

6. macht darauf aufmerksam, dass Städte und Regionen wichtige Verbündete sind, wenn es darum geht, die Ambitionen sowohl im Vorfeld der COP als auch während der Konferenz voranzubringen, indem sie den Verhandlungsführern der Mitgliedstaaten die Zuversicht geben, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris vor Ort umgesetzt werden; erinnert daran, dass Städte für mehr als 70 % der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich sind und etwa 80 % der Energie weltweit verbrauchen ([2]); verweist darauf, dass die LRG die bürgernächste Ebene sind und für die Sichtbarkeit und Glaubwürdigkeit von Klimaschutzmaßnahmen sorgen;

7. betont, dass die Städte und Regionen trotz der ihnen aufgebürdeten zunehmenden Verantwortung Vorreiter in Sachen ehrgeiziger Klimaschutz sind, was der Wirkungsbericht des Globalen Konvents der Bürgermeister für Klima und Energie bestätigt. Hieraus geht hervor, dass seine mehr als 12 500 Unterzeichner in 144 Ländern bereits aktiven Klimaschutz betreiben, indem sie die Energieeffizienz und -suffizienz verbessern, in erneuerbare Energien investieren, für einen besseren Zugang zu Energie sorgen und sich an die Auswirkungen des Klimawandels anpassen;

8. hebt hervor, dass die erste weltweite Bestandsaufnahme alle Vertragsparteien und nicht zu den Vertragsparteien gehörenden Interessenträger dazu veranlassen muss, den Klimaschutz rascher und transparent voranzutreiben; sieht in der weltweiten Bestandsaufnahme eine einmalige Gelegenheit, die Klimaschutzmaßnahmen auszuweiten, indem über alle Regierungs- und Verwaltungsebenen hinweg sowie sektorübergreifend gearbeitet wird und so das Vertrauen, die Bürgerbeteiligung, Transparenz und Rechenschaftspflicht gestärkt werden; unterstreicht, dass die Maßnahmen trotz der Notwendigkeit ehrgeizigerer Klimaziele weder die soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit noch hochwertige Arbeitsplätze und Industrien gefährden dürfen und darauf abzielen sollten, zusätzliche grüne Arbeitsplätze zu schaffen und die lokale Wirtschaft neu zu beleben; im Hinblick auf die Gewährleistung eines gerechten Wandels muss Kohleregionen und CO_2-intensiven Regionen sowie Regionen in äußerster Randlage besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden;

9. verweist darauf, dass einige Vertragsparteien ihre Ziele dringend ehrgeiziger ansetzen sollten und dass die besonderen Herausforderungen, mit denen weniger entwickelte Regionen bei der Bekämpfung des Klimawandels konfrontiert sind, unbedingt angegangen werden müssen, um einen grünen und gerechten Wandel sicherzustellen; fordert, dass in diesen Regionen gezielt Unterstützung bereitgestellt, Kapazitäten aufgebaut und Investitionen getätigt werden, um ihre sinnvolle Beteiligung an Klimaschutzmaßnahmen und Bemühungen zur Stärkung der Resilienz sicherzustellen;

Eine Chance für die EU: Intensivierung der Zusammenarbeit im Vorfeld, während und nach der COP 28

10. ist erfreut über die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den Mitgesetzgebern auf der COP 27 und bekräftigt seine Entschlossenheit, Synergien zu stärken und die Einbeziehung der LRG in die Prozesse der UN-Klimarahmenkonvention zu fördern; fordert die Europäische Kommission auf, die Teilnahme der Botschafterinnen und Botschafter des europäischen Klimapakts an der COP 28 weiter zu unterstützen;

11. fordert den spanischen EU-Ratsvorsitz auf, in den Schlussfolgerungen des Rates zur Vorbereitung der COP 28 die Führungsrolle der LRG bei der beschleunigten Durchführung und Ausweitung der Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen anzuerkennen und gleichzeitig die Bürgerinnen und Bürger effektiv an dem Transformationsprozess hin zu nachhaltigen Lebensweisen sowie Konsum- und Produktionsmustern einzubinden; ferner sollte betont werden, dass die LRG stärker in den Prozess der Aktualisierung und Umsetzung der national festgelegten Beiträge, nationaler Anpassungspläne und langfristiger Strategien einbezogen werden müssen;

12. begrüßt, dass in der Entschließung des Europäischen Parlaments zur COP 27 die Rolle der subnationalen Regierungen anerkannt wird; ruft das Europäische Parlament auf, diese Botschaft in seiner Entschließung zur COP 28 noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen; hebt hervor, wie wichtig ein entschlossenes und zwischen den jeweiligen COP-28-Delegationen des Europäischen Parlaments und des AdR abgestimmtes Handeln ist, um sicherzustellen, dass in den Abschlussdokumenten der COP 28 auf die Rolle der Städte und Regionen verwiesen wird;

([2]) UN-Habitat Strategic Plan 2020-2023.

13. begrüßt die Vorreiterrolle der EU mit ihrem Plan, bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu werden, sowie die Fortschritte bei der Annahme des Pakets „Fit für 55“ und die Bemühungen zur Stärkung des Reduktionsziels von mindestens 55 % bis 2030; betont, dass es wichtig ist, die Überprüfung der nationalen Energie- und Klimapläne als wirksames Instrument zur Umsetzung der Ziele des Pakets „Fit für 55“ in vollem Umfang zu nutzen; bekundet angesichts der Dringlichkeit des Klimanotstands seine Bereitschaft, aktiv an der Festlegung eines neuen Klimaziels der EU für 2040 mitzuwirken; weist darauf hin, dass sich viele Städte und mehrere Mitgliedstaaten bereits ehrgeizigere Ziele gesetzt haben, um weit vor 2040 Klimaneutralität zu erreichen; unterstreicht gleichzeitig, dass die finanziell schwächsten Bürgerinnen und Bürger durch einen gerechten und inklusiven nachhaltigen Wandel unterstützt werden müssen, der auch eine drastische Verringerung der Energiearmut zum Ziel haben muss;

14. betont, dass die Klimakrise in allen Politikbereichen der EU durchgängig berücksichtigt und mithin im Einklang mit dem Europäischen Klimagesetz sichergestellt werden sollte, dass alle Politikbereiche klimaverträglich sind;

15. bekräftigt seine Zusage, die Führungsrolle der EU in den internationalen Klimaverhandlungen durch eine verstärkte subnationale Klimadiplomatie zu untermauern und alle Gremien des AdR im Bereich der Außenbeziehungen (ARLEM, CORLEAP, Gemischte Beratende Ausschüsse, Peer-to-Peer-Zusammenarbeit) einzubinden, um sicherzustellen, dass die auf globaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen in konkrete Maßnahmen vor Ort umgesetzt werden;

Förderung lokaler Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris

Klimaschutzmaßnahmen

16. verweist darauf, dass das Ziel der globalen Energieversorgungssicherheit nicht als Alternative zu den im Übereinkommen von Paris festgelegten Zielen betrachtet werden darf, und fordert die Vertragsparteien nachdrücklich auf, keinen Kompromiss zwischen diesen Zielen einzugehen und den Umstieg auf erneuerbare Energien sowie auf eine sichere und nachhaltige Energieerzeugung mit geringem CO_2-Ausstoß zu beschleunigen und die Nutzung fossiler Brennstoffe letztlich stufenweise einzustellen, ohne Städte und Regionen, die von fossilen Brennstoffen abhängig sind, mit übermäßig hohen Kosten zu belasten;

17. bekräftigt den Grundsatz eines gerechten Übergangs und unterstreicht die zentrale Bedeutung der subnationalen Gebietskörperschaften für die Beschleunigung einer gerechten Energiewende, die in sozialer Hinsicht an die lokalen und regionalen Gegebenheiten und Bedürfnisse angepasst ist und Energie- und Mobilitätsarmut verhindert; hebt die überragende Bedeutung von Umschulung und Weiterqualifizierung insbesondere in den im Wandel begriffenen Sektoren hervor;

18. weist darauf hin, dass im Übereinkommen von Paris festgelegt ist, dass die Ernährungssicherheit nicht gefährdet werden darf und dass die Vertragsparteien Anstrengungen zur Beseitigung der Armut unternehmen müssen;

19. fordert alle Vertragsparteien auf, bei der Verringerung und beim Abbau von Treibhausgasemissionen sowie bei der Steigerung ihrer Resilienz die Grundsätze der Kostenwirksamkeit und Technologieneutralität zu berücksichtigen, um die am besten ihren Bedürfnissen entsprechende Technologie einzusetzen und gleichzeitig ein stabiles, zuverlässiges und vielfältiges Energiesystem mit tragfähigen Kosten für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten;

20. bekräftigt das unbeirrte Engagement der LRG für eine Beschleunigung des Klimaschutzes; LRG legen zuweilen mehr Ehrgeiz an den Tag als ihre nationalen Regierungen ([3]), wie Städte und Regionen in Initiativen wie „Race to Zero“, „Race to Resilience“, der Innovationsmission „Städtischer Wandel“ und den UN-Klimaschutzpfaden, dem Globalen Bürgermeisterkonvent, lokalen Grünen Deals und Netzwerken wie ICLEI, Regions4, Under2 Coalition, C40 Cities, dem Klima-Bündnis u. v. m. zeigen;

21. weist darauf hin, dass mehr als 11 000 Gemeinden in der EU, die sich dem Bürgermeisterkonvent angeschlossen haben, darauf hinarbeiten, ihre Emissionen zu verringern, ihre Widerstandsfähigkeit zu steigern und Energiearmut zu bekämpfen; dazu setzen sich mehr als 100 Städte, die an der EU-Mission für klimaneutrale und intelligente Städte teilnehmen, für die Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2030 ein;

([3]) So senken beispielsweise 75 % der C40 Cities ihre Emissionen schneller als der jeweilige nationale Durchschnitt.

22. unterstreicht die Bedeutung der vertikalen Integration in der Klimapolitik und fordert die Vertragsparteien nachdrücklich auf, Klimaschutzverpflichtungen, -maßnahmen und -erfolge der subnationalen Ebene in ihre national festgelegten Beiträge und nationalen Anpassungspläne aufzunehmen; macht darauf aufmerksam, dass die LRG über Aufgaben und Zuständigkeiten in Sektoren mit hohem Emissionsausstoß, wie dem Verkehr und der Landnutzung, verfügen und dass die Fortschritte in diesen Sektoren verfolgt werden müssen, um die nationalen Ziele zu erreichen;

23. betont, dass die Beiträge der LRG zur Erreichung der nationalen Ziele in der EU offiziell anerkannt werden sollten, indem die EU-Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, die Maßnahmen auf subnationaler Ebene bei der anstehenden Überarbeitung der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz zu quantifizieren;

24. begrüßt die Empfehlungen der *High-Level Expert Group on the Net-Zero Emissions Commitments of Non-State Entities* ([4]), in denen betont wird, dass strengere und klarere Standards für Klimaneutralitätsverpflichtungen von Unternehmen, Finanzinstituten, Städten und Regionen entwickelt werden müssen; fordert die Vertragsparteien auf, den Zugang zu Daten zu erleichtern und die LRG mit Instrumenten und Kapazitäten zu unterstützen, um datengesteuerte Szenarien zu entwickeln, Fortschritte zu verfolgen und eine wissenschaftlich fundierte Politikgestaltung umzusetzen, mit der nationale Ziele und lokale Pläne wirksamer aufeinander abgestimmt werden können;

25. bekräftigt die Entschlossenheit der LRG, ihr Know-how und Fachwissen, ihre Erfahrung und Innovationskraft im Bereich des Klimaschutzes umfassend einzubringen und so zu den nationalen und internationalen Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele von Paris beizutragen;

26. betont, wie wichtig umfassende Kompetenzentwicklungs- und Bildungsprogramme auf lokaler Ebene sind, um die Bevölkerung, insbesondere schutzbedürftige Gruppen, mit den Kenntnissen und Fähigkeiten auszustatten, die für Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung seiner Folgen erforderlich sind; fordert die Regierungen und beteiligten Akteure auf, Umschulungs- und Weiterbildungsinitiativen an der Basis Vorrang einzuräumen;

Anpassung an den Klimawandel

27. begrüßt den auf der COP 27 gefassten Beschluss, die Entwicklung eines Rahmens für das globale Anpassungsziel einzuleiten, und bekräftigt, dass die LRG am besten in der Lage sind, Anpassungsziele festzulegen, da sie sowohl den Resilienzbedarf vor Ort als auch die dortigen Lösungswege aus erster Hand kennen; empfiehlt daher nachdrücklich, dass sich die Vertragsparteien bei der Aufstellung nationaler Aktionspläne auf subnationale Maßnahmen stützen;

28. erinnert daran, dass in der EU zwischen 1980 und 2020 Naturkatastrophen fast 50 Mio. Menschen getroffen und jährlich durchschnittlich 12 Mrd. EUR an materiellen Verlusten verursacht haben ([5]); verweist auf die ungleiche Verteilung dieser Verluste, von denen Städte und Regionen betroffen waren, die bereits mit Herausforderungen wie geringem Wirtschaftswachstum, Bevölkerungsrückgang oder hoher Jugendarbeitslosigkeit konfrontiert sind;

29. fordert lokal gesteuerte Anpassungsansätze, die es den betroffenen Gemeinschaften ermöglichen, als Hauptakteure des Wandels zu agieren; weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, die Gefahr von Fehlanpassungen zu verringern und deren Folgen einzudämmen; hebt hervor, dass die am stärksten gefährdeten Gruppen, darunter Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und indigene Gruppen, sowie Menschen, die unter prekären Bedingungen leben (z. B. in Kriegsgebieten oder anderen Gebieten, die unverhältnismäßig stark vom Klimawandel betroffen sind), unverhältnismäßig stark unter dem Klimawandel leiden;

30. betont, dass in dem IPCC-Bericht anerkannt wird, dass Frauen aufgrund ihrer Rolle im Haushalt und in der Gesellschaft, institutioneller Hindernisse und sozialer Normen häufig in ihrer Fähigkeit, sich an den Klimawandel anzupassen und ihn einzudämmen, eingeschränkt sind; fordert die Vertragsparteien auf, weiter eine geschlechterorientierte Klimapolitik voranzutreiben, indem sie das Lima-Arbeitsprogramm zu Genderfragen und den dazugehörigen Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter umsetzen und dafür sorgen, dass Frauen bei Entscheidungsprozessen gleichberechtigt vertreten sind; ist der festen Überzeugung, dass Frauen nicht als schutzbedürftige Nutznießer, sondern als wirksame Akteure beim Klimaschutz und bei der Anpassung an den Klimawandel betrachtet werden sollten;

([4]) Integrity matters: net zero commitments by businesses, financial institutions, cities and regions.
([5]) Overview of natural and man-made disaster risks the European Union may face, Ausgabe 2020.

31. begrüßt die Allgemeine Bemerkung Nr. 26 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes zu den Kinderrechten im Umweltkontext mit besonderem Schwerpunkt auf dem Klimawandel; weist darauf hin, dass die LRG die Ebene mit der größten Bürgernähe sind, wenn es darum geht, die unterschiedlichen Auswirkungen des Klimawandels auf Kinder anzugehen und die Rechte des Kindes zu gewährleisten, kinder- und geschlechtergerechte Klimaschutzmaßnahmen zu unterstützen und politische Maßnahmen umzusetzen, mit denen die uneingeschränkte Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte von Kindern sichergestellt werden;

32. betont, dass trotz der Fortschritte, die auf der COP 27 mit der Annahme der Anpassungsagenda von Scharm El-Scheich erzielt wurden, derzeit weltweit zu wenig Finanzmittel in Anpassungsbemühungen fließen; fordert die Vertragsparteien auf, realistische Ziele und Pläne für die Bereitstellung dieses Kapitals vorzulegen;

33. begrüßt, dass Biodiversität als Thema zur Aufnahme in den Rahmen für das globale Anpassungsziel erwogen wird, da der Klimawandel die biologische Vielfalt erheblich schädigt bzw. zerstört und der Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt auch zur Anpassung an den Klimawandel beitragen; fordert die Vertragsparteien im Einklang mit dem Umsetzungsplan von Scharm El-Scheich auf, naturbasierte Lösungen als Schlüsselinstrumente zur Unterstützung von Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel in Betracht zu ziehen; dadurch können gleichzeitig erhebliche positive Nebeneffekte für die Gesundheit und Lebensqualität erzielt werden; verweist diesbezüglich auf die verheerenden Auswirkungen des rechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf die Biodiversität, da wichtige Ökosysteme zerstört wurden, was einen erheblichen Einfluss auf Tiere und Menschen hat;

34. weist darauf hin, wie wichtig es ist, den Zusammenhang zwischen Klima, Biodiversität und den Nachhaltigkeitszielen zu berücksichtigen; unterstützt die laufenden Bemühungen zur Angleichung und Koordinierung der Prozesse zwischen der UN-Klimarahmenkonvention, dem UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt und den UN-Nachhaltigkeitszielen, um Synergien und Harmonisierung zu fördern;

Verluste und Schäden

35. begrüßt die Fortschritte, die auf der COP 27 mit Blick auf die Einsatzfähigkeit des Santiago-Netzes erzielt wurden, sowie den Beschluss, neue Finanzierungsvereinbarungen zur Bewältigung von Verlusten und Schäden in Entwicklungsländern zu schaffen, die besonders anfällig für den Klimawandel und bereits von irreversiblen Schäden infolge des Klimawandels betroffen sind, was sich in den kommenden Jahren noch verschärfen wird; verweist darauf, dass die LRG bereits eine Führungsrolle bei der Bewältigung von Verlusten und Schäden übernommen haben, wie die finanziellen Zusagen Schottlands und Walloniens belegen, die auch zeigen, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Globalen Norden und dem Globalen Süden dazu beitragen kann, ehrgeizigere Ziele ins Visier zu nehmen;

36. hebt hervor, dass den LRG eine wesentliche Rolle dabei zukommt, ausgehend von den besten verfügbaren Daten zu den Bedürfnissen, Risiken und Bedrohungen betreffend die lokale Bevölkerung und die lokalen Gebiete Lösungen zu benennen, zu bewerten und zu gestalten, wie in den praktischen Maßnahmen der schottischen Regierung zur Behebung von Verlusten und Schäden (Practical Action for Addressing Loss and Damage) hervorgehoben wird;

37. verweist darauf, dass durch die dezentrale Bereitstellung von Verlust- und Schadensfinanzierung durch die lokalen Gebietskörperschaften dafür gesorgt werden kann, dass Finanzmittel auf lokaler Ebene leichter zugänglich sind, wenn Schocks eintreten; ferner wird so sichergestellt, dass Investitionen den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und wirksamer auf die Prioritäten der Bürgerinnen und Bürger zugeschnitten sind;

Von Verpflichtungen zur Umsetzung: durch beschleunigtes Handeln auf lokaler und subnationaler Ebene Lücken schließen, um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen

38. weist darauf hin, dass Investitionen in lokale Klimaschutzmaßnahmen zur Schaffung zusätzlicher grüner Arbeitsplätze, zur Wiederbelebung der lokalen Wirtschaft und zur Senkung der Arbeitslosigkeit sowie zu gesünderen Gesellschaften und mehr gesundheitsbezogenen wirtschaftlichen Vorteilen beitragen werden;

39. betont, dass die Klimasicherung aller Finanzströme erforderlich ist und von der Finanzierungszusage zur Auszahlung der Klimafinanzierung übergegangen werden muss, und fordert nachdrücklich einen direkten Zugang zur Klimaschutzfinanzierung für die LRG, der für maßgeschneiderte und wirksame Lösungen unerlässlich ist; mit diesen Lösungen können die individuellen Herausforderungen angegangen werden, mit denen die Gemeinschaften vor Ort konfrontiert sind;

40. spricht sich nachdrücklich dafür aus, die direkte und technische Unterstützung für die LRG zu verstärken; bekräftigt, wie wichtig die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus und gezielte Schulungsprogramme sind, um durch eine klare Anleitung die Inanspruchnahme von Klimaschutzfonds und Finanzierungsmöglichkeiten zu erleichtern;

41. begrüßt die EU-Missionen „Klimaneutrale und intelligente Städte“ und „Anpassung an den Klimawandel“ als reproduzierbare Modelle, die nicht nur innerhalb der EU, sondern auch in anderen Regionen weltweit nachgeahmt werden könnten; fordert die Europäische Kommission auf, im Rahmen der EU-Mission für klimaneutrale und intelligente Städte Direktmittel zur Umsetzung von Projekten des Grünen Deals vor Ort vorzuschlagen;

42. unterstreicht die Bedeutung der Mobilisierung von Finanzmitteln aus allen Quellen, einschließlich des privaten und öffentlichen Sektors auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene; erkennt die Rolle der internationalen Finanzinstitutionen und multilateraler Entwicklungsbanken bei der Mobilisierung von Klimaschutzfinanzierungen an und fordert diese Institutionen auf, den Zugang zu Finanzmitteln für LRG ohne unnötige bürokratische Hürden zu erleichtern;

43. unterstreicht, dass die Zusammenarbeit mit den LRG bei der Festlegung relevanter steuerlicher Maßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris gestärkt werden muss; darin erkennen die Vertragsparteien an, „wie wichtig es ist, dass ihnen integrierte, ganzheitliche und ausgewogene nicht marktbasierte Ansätze zur Verfügung stehen, die sie bei der Umsetzung ihrer national festgelegten Beiträge (…) in abgestimmter und wirksamer Weise (…) unterstützen“ ([6]), womit die Vertragsparteien, die LRG, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft ermutigt werden, sich aktiv an der Erforschung, Entwicklung und Umsetzung nicht marktorientierter Ansätze zu beteiligen;

44. ruft zu verstärkter Koordinierung auf, um auf Falsch- und Desinformationskampagnen zu reagieren, mit denen lokale Klimaschutzmaßnahmen diskreditiert werden sollen; fordert ausreichende Mittel für die Sensibilisierung, den Aufbau von Kapazitäten und die Einbindung lokaler Gemeinschaften in Klimaschutzmaßnahmen;

Von der Anerkennung zur Partnerschaft: Einbeziehung der Beiträge der subnationalen Ebene in die Prozesse der UN-Klimarahmenkonvention

45. begrüßt, dass der Vorsitz der COP 27 die Initiative „Sustainable Urban Resilience for the Next Generation“ (SURGe) ins Leben gerufen hat und dass das erste Ministertreffen zu Urbanisierung und Klima bereits stattgefunden hat; fordert den COP-Vorsitz der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) auf, dieses Ministertreffen auf der COP 28 fortzusetzen und sich aktiv an der Initiative zu beteiligen;

46. begrüßt die Zusage des Vorsitzes der COP 28, erstmalig die Teilnahme einer globalen Delegation von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern an der UN-Klimakonferenz zu ermöglichen und lokale Klimaschutzprioritäten und -beiträge in das Programm der COP 28 aufzunehmen;

47. begrüßt das Kommuniqué der Ministerinnen und Minister für Klima, Energie und Umwelt der G7 von 2023, in dem die entscheidende Rolle der subnationalen Akteure bei der Verwirklichung des Übergangs zu einer klimaneutralen, klimaresilienten, kreislauforientierten und naturfreundlichen Wirtschaft anerkannt wird, sowie die Einrichtung des *Roundtable on Subnational Climate Actions* der G7. Dieser wird der G20 und der COP 28 Bericht erstatten;

48. unterstützt die Initiative der französischen Regierung, im Zusammenhang mit den Vertragsstaatenkonferenzen der UN-Klimarahmenkonvention einschlägige regionale Konferenzen ins Leben zu rufen, wie vom AdR seit 2021 empfohlen wird ([7]). Da solche Konferenzen dazu beitragen, dass Bürger und Unternehmen Verantwortung für den grünen Deal und die Bekämpfung des Klimawandels übernehmen, es aber auch ermöglichen, Informationen aus der Praxis zu sammeln, die bis zur nationalen und internationalen Ebene getragen werden könnten, und konkrete lokale Erkenntnisse und bewährte Verfahren vermitteln, fordert der AdR die anderen EU-Mitgliedstaaten auf, die Einführung einschlägiger lokaler und regionaler Konferenzen auch in ihren Gebietskörperschaften zu erwägen;

49. unterstreicht die wichtige Rolle der Gruppe der lokalen und nachgeordneten Gebietskörperschaften (*Local Governments and Municipal Authorities*, LGMA) bei der Bündelung der Stimmen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf globaler Ebene und beim kontinuierlichen Ausbau eines weltweiten Netzes nachgeordneter Gebietskörperschaften, die sich für den Klimaschutz engagieren; fordert alle Vertragsparteien zu Partnerschaften und zur Zusammenarbeit mit der Gruppe der lokalen und nachgeordneten Gebietskörperschaften, der Marrakesch-Partnerschaft für weltweiten Klimaschutz sowie mit den hochrangigen Vorreitern beim Klimaschutz (*High-Level Climate Champions*) auf;

([6]) Nach Artikel 6 des Übereinkommens von Paris ist eine freiwillige Zusammenarbeit der Länder möglich, um die in ihren national festgelegten Beiträgen niedergeschriebenen Emissionsreduktionsziele zu erreichen. Gemäß Artikel 6 kann ein Land Emissionsgutschriften aus der Verringerung der Treibhausgasemissionen übertragen, um einem oder mehreren anderen Ländern dabei zu helfen, die Klimaziele zu erreichen. In Artikel 6 Absatz 8 werden nicht marktorientierte Ansätze zur Förderung des Klimaschutzes und der Anpassung anerkannt, indem eine Zusammenarbeit durch Finanzierung, Weitergabe von Technologie und Aufbau von Kapazitäten eingeführt wird, wenn kein Handel mit Emissionsreduktionen involviert ist.

([7]) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 im Hinblick auf die COP 26 (ABl. C 440 vom 29.10.2021, S. 25).

50. appelliert an die *High-Level Climate Champions*, die Möglichkeit einer baldigen Ausweitung der regionalen Klimawochen der Klimarahmenkonvention auf Europa zu prüfen;

51. begrüßt den globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming und Montreal, der auf der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über biologische Vielfalt angenommen wurde; begrüßt ferner, dass der große Beitrag lokaler und regionaler Gebietskörperschaften zu diesem Rahmen anerkannt wird, insbesondere durch die formelle Einbeziehung subnationaler Gebietskörperschaften als wichtige Partner bei der Aufstellung und Umsetzung nationaler Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne; empfiehlt den Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris, diesem beispielhaften Ansatz zu folgen und ähnliche Bestimmungen anzunehmen;

52. verpflichtet sich, als direktes Bindeglied zu fungieren und den AdR-Mitgliedern und den LRG in der EU während und nach der COP 28 Zugang zu regelmäßig aktualisierten Informationen über die Vorbereitungen und den Fortgang der Verhandlungen zu verschaffen; begrüßt, dass die anderen EU-Institutionen partnerschaftlich daran mitwirken und dabei Unterstützung leisten, diese Informationen regelmäßig bereitzustellen, wodurch die LRG stärker in die internationalen Klimaverhandlungen einbezogen werden.

Brüssel, den 10. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco ALVES CORDEIRO

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1324

22.12.2023

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Drohnenstrategie 2.0

(C/2023/1324)

Berichterstatter: Władysław ORTYL (PL/EKR), Marschall der Woiwodschaft Podkarpackie

Referenzdokumente: COM(2022) 652 final
SWD(2022) 366 final

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

Der derzeitige Drohnenmarkt

1. betont, dass der weltweite Drohnenmarkt zu den am schnellsten wachsenden Märkten gehört und sich sein Wert im Jahr 2022 auf 28 Mrd. EUR belief und bis 2030 auf 541 Mrd. EUR steigen dürfte, was einer Zunahme um 38,6 % pro Jahr entspricht. In Europa wird er voraussichtlich um 21,9 % wachsen. Angesichts der Prognosen für die Vorjahre lässt sich feststellen, dass der Markt für Drohnen schneller wächst als erwartet. Deshalb muss regelmäßig geprüft werden, ob eine Schließung der rechtlichen, technischen, infrastrukturellen, finanziellen und qualifikationsbezogenen Lücken im gesamten Sektor notwendig ist; gegebenenfalls sind entsprechende Folgeinitiativen zu ergreifen;

2. ist der Auffassung, dass die 2022 vorgelegte Drohnenstrategie 2.0 für ein intelligentes, nachhaltiges Ökosystem für unbemannte Luftfahrzeuge in Europa (im Folgenden: Drohnenstrategie) eine angemessene Reaktion auf die Probleme des Marktes für Drohnentechnologie ist und der EU den Aufbau einer technologischen Führungsrolle in den betreffenden Bereichen ermöglicht. In diesem Dokument werden die wichtige Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Gestaltung der neuen Rahmenbedingungen für die Nutzung von Drohnen hervorgehoben und die Bereiche umrissen, in denen sie tätig werden müssen;

3. weist zugleich darauf hin, dass auch ein früheres Dokument mit Auswirkungen auf die Marktentwicklung, die Luftfahrtstrategie für Europa von 2015, eine solide Grundlage für die anschließende Umsetzung des Rechtsrahmens für Drohnen bot;

4. fordert die Europäische Kommission auf, den Markt häufiger (als alle sieben Jahre) zu bewerten und zu überprüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften, Pläne und Strategien für seine Entwicklung nach wie vor den Anforderungen genügen, da das Wachstumstempo aufgrund der Innovationskraft des Sektors und der Geschwindigkeit, mit der die Technologie veraltet, sehr wahrscheinlich unterschätzt wird. Außerdem ist der aufkommende Einsatz von Drohnen für zivile Zwecke zu berücksichtigen;

5. erkennt die Verantwortung und das große Potenzial der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der laufenden wirtschaftlichen, sozialen, strategischen und operativen Vorbereitung der Wirtschaft auf die Umsetzung der Veränderungen an, die sich aus der Entwicklung der Drohnentechnologie und den daraus resultierenden rechtlichen Änderungen ergeben, die mit den in der Drohnenstrategie beschriebenen geplanten Initiativen einhergehen;

6. fordert in diesem Zusammenhang entschlossene und koordinierte Regulierungsmaßnahmen auf allen Ebenen der europäischen Governance, die den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften eine grundlegende Autonomie bei der Organisation der neuen Drohnendienste in ihrem Gebiet und bei der Verwaltung des U-Space einräumen, einschließlich der Möglichkeit, den Einsatz von Drohnen durch bestimmte Nutzergruppen in genau ausgewiesenen Gebieten einzuschränken, die für eine solche Nutzung nicht als angemessen erachtet werden;

7. weist darauf hin, dass der Gesetzgebungsprozess im Fall neuer Technologien oft zeitaufwendig ist. Es besteht daher die Gefahr, dass die geltenden Vorschriften schnell veralten, weshalb das entsprechende Verfahren robust genug gestaltet werden muss. Die Rechtsvorschriften in diesem Bereich sollten so umfassend formuliert sein, dass sie im Falle unvorhersehbarer, noch tiefgreifenderer technologischer Veränderungen angepasst werden können. Die Vorschriften sollten eine sichere und barrierefreie technologische Entwicklung fördern;

8. begrüßt, dass Vertreter der EU-Länder zur Drohnenstrategie konsultiert wurden; fordert zugleich, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Erarbeitung der künftigen Vorschriften für Drohnen einbezogen werden, da eine sichere und bürgerfreundliche Nutzung von Drohnen auf regionaler Ebene gewährleistet werden muss. Dies würde sich positiv auf die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Verantwortung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und ihre substanzielle Einbeziehung auswirken; empfiehlt, dass die Bürgerinnen und Bürger sowie die Bürgerinitiativen in diesem Zusammenhang eingehend konsultiert werden, um die größtmögliche Akzeptanz der Öffentlichkeit zu gewährleisten;

9. würdigt, dass die Initiativen der Kommission zur Vereinheitlichung der EU-Vorschriften für Drohnen (in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission [1]) und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission [2]) die europäische Position auf dem globalen Markt für unbemannte technische Systeme erheblich gestärkt haben;

10. weist darauf hin, dass die in der Drohnenstrategie, in den Verordnungen der Kommission über den Betrieb unbemannter Luftfahrtzeuge und in den drei U-Space-Verordnungen festgelegten Initiativen dem erwarteten Bedarf des Marktes entsprechen. Gleichzeitig sollte auf nationaler Ebene in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Gebietskörperschaften gehandelt werden, um die derzeitigen Probleme der Branche bei der Umsetzung der einschlägigen Verordnungen der Kommission anzugehen;

Verkehrswende

11. stellt fest, dass die Einführung von Drohnen für den allgemeinen Gebrauch eine Innovation ist, deren Akzeptanz und Verwendung in den nächsten Jahren überwacht werden muss, um festzustellen, ob Teile des Straßenverkehrs wie in der Drohnenstrategie vorgesehen auf Drohnen verlagert werden. Diese Entwicklung wird sich insbesondere in den Städten bemerkbar machen und eine regionale Harmonisierung und Koordinierung erfordern;

12. fordert die Einrichtung von Stellen (bzw. den Ausbau bereits bestehender Stellen) auf regionaler Ebene, die als erste Anlaufstellen für die Bürger dienen und diesen Hilfe bei der Auslegung der Vorschriften bieten bzw. bei denen mögliche Straftaten gemeldet werden können;

13. unterstützt die in der Strategie beschriebenen Initiativen zur Vereinheitlichung der Vorschriften für Drohnen und die Empfehlungen für die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Schaffung und Überwachung der Drohneninfrastruktur (mit Blick auf das U-Space-Konzept und darüber hinaus);

14. begrüßt die in der Strategie beschriebenen Pläne zur Annahme neuer Standardszenarien für den Betrieb mit geringem und mittlerem Risiko; fordert, dass die regionalen Gebietskörperschaften zur Umsetzung der Szenarien konsultiert werden, um darin die Besonderheiten, geografischen Gegebenheiten und Beschränkungen sowie die soziale, wirtschaftliche, militärische und politische Situation der Regionen und die Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung zu berücksichtigen, sodass auch Ausnahmen in die Szenarien aufgenommen werden können und auf diese Weise sichergestellt wird, dass die regionalen Gebietskörperschaften die Kontrolle über die Gebiete mit besonderen Gegebenheiten behalten;

15. weist zugleich darauf hin, dass die Umsetzung der oben genannten EU-weiten Standardszenarien dazu führt, dass nationale Standardszenarien in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht mehr erforderlich sind. Dies wird die Auslegung der Vorschriften für Drohnennutzer in den einzelnen Mitgliedstaaten erleichtern. Derzeit besteht ein großes Problem für Drohnennutzer darin, dass umfassende Recherchen erforderlich sind, um die Anforderungen an RPAS-Flüge in den einzelnen Ländern zu verifizieren. Die EU sollte die Einrichtung einer Informationsplattform in Erwägung ziehen, auf der die nationalen Rechtsvorschriften für RPAS erfasst werden, damit leichter festgestellt werden kann, welche Vorschriften in einem nationalen Hoheitsgebiet gelten;

---

[1] Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 45).

[2] Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission vom 12. März 2019 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 1).

16. teilt die Bedenken der Vertreter des Drohnensektors hinsichtlich der Festlegung geografischer Gebiete und der Bewertung möglicher Schwierigkeiten bei der Überprüfung der Anforderungen an dort durchgeführte Flüge. Strategische und gesetzgeberische Maßnahmen sollten so angelegt sein, dass dem Risiko der Zunahme von Luftraumzonen, für deren Nutzung eine Genehmigung erforderlich ist, begegnet wird. Die diesbezüglichen Anforderungen sollten so präzise sein, dass der Zugang zum Luftraum in begründeten Fällen eingeschränkt werden kann und gleichzeitig ein der Entwicklung des Drohnensektors förderlicher Ansatz beibehalten wird;

17. nimmt die in der Strategie vorgesehenen Initiativen zur Stärkung der Position der EU beim Einsatz von Drohnen mit doppeltem Verwendungszweck zur Kenntnis und unterstützt die geplanten Initiativen für Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie; fordert Transparenz, wenn einschlägige, in den Bereichen Verteidigung und Weltraum entwickelte Technologien und das einschlägige dort erworbene Wissen auf die zivile Nutzung von Drohnen übertragen werden;

18. teilt die Bedenken der Hersteller in Bezug auf ein zu kostspieliges Zertifizierungsverfahren für Drohnen und die anfängliche Kosteneffizienz von U-Space-Diensten. Diese Risiken sollten auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene angegangen werden;

U-Space-Konzept

19. begrüßt die Bestimmungen der Drohnenstrategie für den U-Space, insbesondere die Empfehlungen der Initiative zur Förderung einer koordinierten Forschung zu integrierten Kommunikations-, Navigations- und Überwachungstechnologien sowie der Initiative zu Vorschriften für die Konstruktion und den Betrieb von Vertiports;

20. fordert angesichts des Ausmaßes der Veränderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des U-Space-Konzepts und seiner direkten Auswirkungen auf die Gesellschaft zudem eine systematischere Zusammenarbeit zwischen der europäischen, der nationalen und der regionalen Ebene bei der Schaffung von U-Space-Instrumenten; fordert insbesondere dazu auf, Technologien zu fördern, die die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Betriebs erhöhen, wie z. B. U-Space-Umgebungssimulatoren auf regionaler Ebene, da sie die technologische und regulatorische Entwicklung beschleunigen und die wirtschaftlichen Perspektiven der Branche auf europäischer Ebene verbessern;

21. schließt sich der Forderung der Europäischen Kommission an, wonach die lokalen, städtischen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung des U-Space-Konzepts in vielerlei Hinsicht eingebunden werden sollten, insbesondere bei der wirtschaftlichen, sozialen, strategischen und operativen Vorbereitung der Wirtschaft auf diese Entwicklung; verweist darauf, dass die Gebietskörperschaften der verschiedenen Ebenen folgende Aufgaben wahrnehmen müssen: sobald der Bau eines Vertiports genehmigt und die Ressourcen bereitgestellt wurden: Unterstützung beim Bau und der notwendigen Ausweisung von Luftkorridoren und dem Aufbau der begleitenden Infrastruktur sowie bei der Schaffung von Raum für Drohnen in Städten, Bestimmung und Bereitstellung der Standorte für die U-Space-Infrastruktur sowie Zusammenarbeit bei der Schaffung von Navigations-, Lokalisierungs- und Überwachungsinstrumenten. Darüber hinaus sollten die regionalen Gebietskörperschaften das U-Space-Konzept in künftigen Strategiedokumenten und bei der Aktualisierung von Raumordnungsplänen berücksichtigen, mögliche Gebiete, die für Drohnen verboten sind, festlegen, die Möglichkeit von Nachtflügen berücksichtigen, Studien über die Auswirkungen von Lärm und Lichteffekten durch Drohnen auf die Gesellschaft und die biologische Vielfalt in Auftrag geben und dafür sorgen, dass Infrastrukturen für die Erprobung von Lösungen bereitgestellt werden, unter anderem durch die Unterstützung von Simulationssystemen und Living Labs für künftige städtische Ökosysteme, die in der Drohnenstrategie beschrieben werden. Es könnte auch Aufgabe der regionalen Gebietskörperschaften sein, regionalen Drohnenherstellern die Zertifizierung unbemannter Luftfahrzeuge durch die Raumplanung und die Zuweisung finanzieller Ressourcen für den Bau von Zertifizierungszentren zu erleichtern;

22. betont, dass angesichts der Notwendigkeit von Investitionen in die Umsetzung des U-Space-Konzepts finanzielle Unterstützung für die regionalen Gebietskörperschaften in Erwägung gezogen werden sollte, und weist darauf hin, dass die in der Strategie und in den von der Europäischen Kommission angeführten Verordnungen beschriebenen Initiativen eine erhebliche finanzielle Belastung für die Regionen darstellen. Für U-Space-Projekte könnte ein eigener Finanzierungsstrom in Erwägung gezogen werden; fordert deshalb die Erstellung einer Übersicht über die bestehenden Infrastrukturen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) in Bezug auf dem U-Space-Bereich;

23. hält es für dringend notwendig, die Entwicklung von allgemeinen und beruflichen Bildungsprogrammen im Bereich Drohnen zu fördern. Die Einrichtung spezieller Ausbildungsgänge an Sekundar- und Hochschulen, aber auch leicht zugänglicher Kurse für die breite Öffentlichkeit bietet die Möglichkeit, die Defizite in diesem Bereich anzugehen, wobei die Regionalvertreter die bestehende Lücke schließen sollten. Sie kann auch zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Drohnen und ihren Dienstleistungen führen und Vorteile für künftige Arbeitskräfte und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen mit sich bringen;

Öffentliche Akzeptanz und Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften

24. weist darauf hin, dass die gesellschaftliche Akzeptanz bei Konsultationen auf verschiedenen Ebenen das am häufigsten angesprochene Thema ist; begrüßt deshalb ganz besonders die Pläne zur Finanzierung einer speziellen Online-Plattform, die in der Initiative vorgesehen sind;

25. betont, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in diese neuen Technologien durch eine durchgehende Berücksichtigung der Menschenrechte und der Privatsphäre in den Vorschriften gestärkt wird;

26. weist zugleich darauf hin, dass Maßnahmen auf europäischer Ebene bei Weitem nicht ausreichen, und meint, dass in diesem Bereich auch auf regionaler, das heißt bürgernäherer, Ebene Initiativen ergriffen werden müssen, um möglichst viele Interessenträger zu erreichen. Eine der Aufgaben der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sollte darin bestehen, Informationen über die von der Kommission entwickelten Instrumente wie die Online-Plattform bereitzustellen und deren Relevanz für die lokalen Gegebenheiten zu erläutern;

27. verweist darauf, dass die grundlose Aggression Russlands gegen die Ukraine eine destabilisierende Wirkung auf die EU hat, die sich auch auf dem Drohnenmarkt bemerkbar macht. Ein negatives Beispiel sind die erheblichen Einschränkungen im Luftraum, die in den Regionen an der Grenze zur Ukraine aus Sicherheitsgründen verhängt wurden. Der militärische Einsatz von Drohnen, darunter für russische Angriffe auf Wohngebiete und zivile Infrastruktur, schürt das Misstrauen der Öffentlichkeit in die neue Technologie;

28. verweist darauf, dass in der Mitteilung der Europäischen Kommission anerkannt wird, dass die Bürger in Europa Bedenken insbesondere bezüglich Lärm, Sicherheit, Privatsphäre, Umweltfragen und Sicherheit haben. schlägt deshalb einen zweistufigen Ansatz für die Einführung neuer Drohnendienste vor: erstens durch die Entwicklung von Anwendungen, bei denen das öffentliche Interesse offensichtlich ist (Gesundheitsschutz, Umweltsicherheit, Krisenbewältigung, Endzustellung), als Test, um die Bürger zu beruhigen, und zweitens durch das Hinausschieben und die weitere Regulierung eher kontroverser Verwendungen, etwa für Personenverkehr oder städtische Videoüberwachung; Beispiele für sinnvolle Anwendungen in Krisensituationen und die Erleichterung des Alltags der Bürger durch Drohnen werden das Vertrauen der Öffentlichkeit in Drohnen erheblich stärken;

29. begrüßt den Ansatz der Kommission, den Einsatz von Drohnen im Einklang mit dem „Safety First"-Grundsatz zu regulieren, und betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die Bürger über diesen Ansatz informieren müssen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit auch gegenüber den Gesetzgebern zu stärken;

30. unterstützt die in der Strategie enthaltenen Anreize zur Einrichtung lokaler Beratungsgruppen unter Beteiligung der Bürger und fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, diese Empfehlungen zu unterstützen. Diese Gruppen geben den Bürgern die Möglichkeit, sich zum Standort der geplanten U-Space-Infrastruktur zu äußern, und ermöglichen eine eingehende Diskussion über die im Umfeld zu erwartenden Lärm- und Lichtpegel, die potenziellen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Notwendigkeit einer Anpassung der städtischen Infrastruktur und die erwarteten Eingriffe in die Landschaft;

31. weist darauf hin, dass einige der Formulierungen und Pläne der Strategie möglicherweise zu sehr auf Fachleute zugeschnitten sind und dass es deshalb Aufgabe der lokalen Gebietskörperschaften ist, beispielsweise Erläuterungen zu veröffentlichen und Arbeitsgruppen einzurichten, die für größere Transparenz sorgen und der Öffentlichkeit das Verständnis komplexer Vorschriften erleichtern;

32. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften angesichts einer wachsenden Zahl von Drohnenanwendungen Lösungen zur Verhinderung einer regelwidrigen Nutzung von Drohnen zum Nachteil der öffentlichen Sicherheit entwickeln und sich mit der Frage der Cybersicherheit befassen sollten, worauf ebenfalls in der Strategie eingegangen wird. Durch die Schaffung von Systemen, die das Risiko des Missbrauchs von Drohnen minimieren, wird dazu beigetragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Nutzung zu stärken;

33. fordert zugleich umfassende Maßnahmen zur Unterrichtung über die Folgen des Missbrauchs von Drohnen. Das Gefühl der Straflosigkeit, das Vertreter des Drohnensektors bei einigen Piloten wahrnehmen, und die Unkenntnis des Drohnenrechts und der Sicherheitsvorschriften beeinträchtigen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwendung selbst kleinster Drohnenmodelle. Diese Maßnahmen erfordern einen sehr ausgereiften Ansatz und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Förderung des Einsatzes der Technologie und der Gewöhnung der Gesellschaft an die steigende Zahl von Drohnen im Luftraum;

Drohnen und nachhaltige Entwicklung

34. nimmt die in der Strategie beschriebenen Initiativen zur Entwicklung des Drohnenmarktes im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals zur Kenntnis und weist auf die entscheidende Rolle hin, die die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Weiterentwicklung neuer Drohnentechnologien spielen können;

35. unterstützt die Empfehlungen zum Aufbau einer Kreislaufwirtschaft, beispielsweise in Bezug auf das Recycling von Batterien und sonstigen elektronischen Bauteilen von Drohnen, und erkennt die Bedeutung der lokalen Gebietskörperschaften für die Förderung der Entwicklung umweltfreundlicher Drohnentechnologien und beim Aufbau einer Infrastruktur für ein sicheres Recycling an;

36. stellt fest, dass der Luftverkehr nach dem Straßenverkehr die zweitgrößte Quelle verkehrsbedingter Treibhausgasemissionen ist; ist deshalb der Auffassung, dass Drohnen (die zumeist einen Elektroantrieb haben) teilweise die Aufgaben des Straßen- und Schienenverkehrs sowie der bemannten Luftfahrt übernehmen können;

37. weist auf das große Potenzial von Drohnen bei der Bewältigung der Klimakrise hin, z. B. durch ihren Einsatz im Straßenverkehr (Verringerung der Verkehrsüberlastung und der Abgasemissionen) sowie in der Land- und Forstwirtschaft und im Obstbau (Ersetzung landwirtschaftlicher Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, Förderung der Präzisionslandwirtschaft und damit Verringerung des Pestizideinsatzes und der Abgasemissionen);

38. stellt fest, dass die Umsetzung des U-Space-Konzepts eine der größten Herausforderungen und ein Meilenstein in der Geschichte der technologischen Entwicklung ist. Die Europäische Kommission wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, in künftigen Drohnenstrategien eine gesonderte, unabhängige Leitinitiative zur Entwicklung grüner Drohnentechnologien im Zusammenhang mit dem U-Space-Konzept aufzunehmen, in der deren positive Auswirkungen auf die Umwelt und die Verbesserung der Lebensqualität im Allgemeinen hervorgehoben werden;

Finanzielle Unterstützung

39. ist der Auffassung, dass die Entwicklung der Strategie zu einer effizienteren Planung und Nutzung der verfügbaren Finanzinstrumente für die Entwicklung von Drohnentechnologien beitragen wird;

40. betont die Bedeutung der in der Initiative zur Bereitstellung von Finanzmitteln beschriebenen Pläne und weist darauf hin, dass sich dies auf der regionalen Ebene widerspiegeln muss, z. B. durch die Aufnahme von Maßnahmen im Bereich der Entwicklung von Drohnen, der Umsetzung des U-Space-Konzepts und der Abmilderung der negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt in die Planungsdokumente sowie Strategien der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften;

41. weist darauf hin, dass regionale Innovationsstrategien stets auf dem neuesten Stand gehalten werden müssen und dass in diesen Strategien herauszustellen ist, wie wichtig Forschungsarbeiten zu Lärmemissionen, zu den Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, zur Schaffung der U-Space-Infrastruktur und zu umweltfreundlichen Antriebssystemen sind;

42. fordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der europäischen, der nationalen und der regionalen Ebene bei der Schaffung spezieller Finanzierungsmöglichkeiten und der Einrichtung eines separaten Unterstützungsstroms für Drohnentechnologien;

43. empfiehlt den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die Setzung von Schwerpunkten, die von der bemannten Luftfahrt unabhängig sind, sowie eine intelligente Spezialisierung für unbemannte Systeme;

44. rät den Mitgliedstaaten zu einer Analyse der lokalen und regionalen Rechtsvorschriften, um sicherzustellen, dass Drohnenlösungen finanziert und weiterhin spezielle Pfade geschaffen werden können;

45. schlägt vor, dass die regionalen Gebietskörperschaften die Umsetzung von Leitinitiativen zur Sicherung der technologischen Unabhängigkeit Europas unterstützen. Dies kann durch die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation sowie durch die Erprobung und Einführung neuer Drohnentechnologien mit Hilfe geeigneter Finanzierungsinstrumente und Zugang zur Infrastruktur erreicht werden;

46. verweist auf das Potenzial und die Entwicklung der Drohnentechnologie im Weltraum und unterstützt die in der Strategie vorgesehenen Pläne zur Verbesserung der Fähigkeiten und der Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie der EU. Er sieht zugleich Möglichkeiten, diese Synergien bereits auf regionaler Ebene zu verstärken, indem die Entstehung von Clustern, Gründerzentren, speziellen Bildungsgängen oder Finanzierungsquellen in den Bereichen Luft- und Raumfahrt sowie Technologien für unbemannte Systeme gefördert wird.

Brüssel, den 10. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco ALVES CORDEIRO

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1325

22.12.2023

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Mentoring als wirksames und konkretes Instrument für das Europa von morgen

(C/2023/1325)

Berichterstatterin: Anne Rudisuhli (FR/Renew Europe)
Mitglied des Departementrates des Departements Bouches-du-Rhône

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

I. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

1. verweist auf das Ziel des Europäischen Jahres der Kompetenzen: die Mittel dafür bereitstellen, die neuen Chancen zu nutzen, die sich aus dem ökologischen und dem digitalen Wandel ergeben, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit fördern, den Fachkräftemangel in der EU angehen und die Bereitschaft zur Weiterqualifizierung ([1]) und zum lebenslangen Lernen fördern; geht davon aus, dass dieses Europäische Jahr dazu beitragen wird, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in ihren Bemühungen für eine angemessene Beschäftigungs- und Bildungspolitik zu unterstützen;

2. unterstreicht, dass die anhaltenden sozioökonomischen Ungleichheiten in der Europäischen Union sich negativ auf die Wirtschaft, den sozialen Zusammenhalt und die politische Stabilität der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auswirken;

3. betont, dass mehr als drei Viertel der Unternehmen in der EU nach eigenen Angaben Schwierigkeiten haben, Arbeitskräfte mit den erforderlichen Kompetenzen zu finden, während nur 37 % der Erwachsenen regelmäßig an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen ([2]);

4. unterstreicht, wie wichtig das lebenslange Lernen, die berufliche Bildung und die Entwicklung von Kompetenzen für die europäische Bevölkerung sind, und betont, dass ihre Orientierung, Beschäftigungsfähigkeit, Resilienz und ihr soziales Engagement mit Blick auf die Erreichung der strategischen Ziele der Europäischen Union dringend gestärkt werden müssen;

5. betont die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, durch die Anerkennung formaler und informeller Kompetenzen eine innovative und inklusive Politik für allgemeine und berufliche Bildung sowie für lebenslanges Lernen zu verfolgen und bedarfsgerechte Unterstützung zu leisten, um so die Beschäftigungsaussichten zu verbessern ([3]);

6. warnt vor territorialen Ungleichheiten in puncto Beschäftigung und Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage in der EU, insbesondere bei jungen Menschen — mit Regionen und Städten, die eine überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquote und/oder eine erhebliche Abwanderung hoch qualifizierter Arbeitskräfte verzeichnen;

II. MENTORING ALS WIRKSAMES INSTRUMENT ZUR BEKÄMPFUNG VON UNGLEICHHEITEN

7. stellt fest, dass unter Mentoring generell eine zwischenmenschliche begleitende und unterstützende, im wechselseitigen Lernen verankerte Beziehung verstanden wird. Damit soll die Eigenständigkeit des Mentees durch Ziele gefördert werden, die sich an seine Bedürfnisse anpassen lassen, sodass dieser Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben und neue Perspektiven finden kann;

([1]) Website der Europäischen Kommission zum Europäischen Jahr der Kompetenzen 2023 (abgerufen am 11. März 2023), https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/european-year-skills-2023_de.
([2]) Website der Europäischen Kommission zum Europäischen Jahr der Kompetenzen 2023 https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/european-year-skills-2023_de.
([3]) Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021–2030) 2021/C 66/01.

8. weist auf die positiven Auswirkungen von Mentoring auf persönliches und berufliches Verantwortungsbewusstsein und bürgerschaftliches Engagement auch für marginalisierte Einzelpersonen und Gruppen als Schlüsselfaktoren für den sozialen Zusammenhalt, die Förderung der sozialen Mobilität und die Schaffung gleicher Bedingungen hin;

9. begrüßt, dass Mentoring in Frankreich den Anteil der Studienabbrüche im ersten Jahr der Hochschulbildung um 30 % verringert und die Chancen, sechs Monate nach Abschluss des Studiums eine Beschäftigung zu finden, um 18 % erhöht ([4]); weist darauf hin, dass durch die Schaffung einer nationalen Gruppe von Mentoring-Verbänden innerhalb von zwei Jahren ein Anstieg von 30 000 auf 200 000 Mentor-Mentee-Tandems ermöglicht wurde;

10. begrüßt die Entscheidung der französischen Regierung, Mentoring zu einer der wesentlichen nationalen Thematiken zu erklären, ebenso wie die Organisation des Europäischen Mentoring-Gipfels 2024 in Paris;

11. begrüßt die territoriale Initiative der spanischen Regionalregierung von Navarra zur Unterstützung der Sozial- und Solidarwirtschaft durch ein Mentoring-System für Sozialunternehmer; betont, dass dieser Plan zur Konsolidierung, zur Transformation und zum Wachstum gesellschaftlich und ökologisch relevanter Unternehmen beiträgt;

12. verweist auf eine italienische Studie, wonach junge Berufstätige in ihrer beruflichen Laufbahn eine höhere Erfolgsquote aufweisen und eher eine Führungsposition erlangen, wenn sie Mentoring in Anspruch nahmen als wenn dies nicht der Fall war ([5]);

13. erachtet Mentoring insgesamt als wirksames Instrument, um die Kompetenzen, das Selbstvertrauen und die Motivation der Menschen zu stärken und Hindernisse für Beschäftigung, beruflichen Erfolg und Integration zu beseitigen;

14. betont, dass die Nutzung des Mentoring in der Europäischen Union nach wie vor allzu fragmentiert ist — mit erheblichen Ungleichheiten zwischen den einzelnen Staaten und Regionen;

15. unterstreicht, dass die Verfahren von Mentoring zwar je nach Land und Kultur in Europa variieren können, damit jedoch stets die Kompetenzen verbessert und soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sowie Ungleichheiten in puncto Geburt, Territorium, ethnische Herkunft und Geschlecht und sonstige Ungleichheiten bekämpft werden sollen; betont, dass Mentoring definiert und ein diesbezüglicher umfassender europäischer Rahmen geschaffen werden muss;

16. plädiert für eine Standardisierung der Verfahren, um ein hochwertiges Mentoring in den Regionen und Städten zu gewährleisten und so dessen Verbreitung in der Europäischen Union anzustreben;

17. betont, dass die Unterstützung von Mentoring-Verbänden und -Organisationen für die Entwicklung einer europäischen Mentoring-Kultur notwendig ist;

III. **POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

A) ***Allgemeine Bemerkungen***

18. schlägt eine allgemeine Definition von Mentoring vor: Mentoring ist ein den Transfer von Kenntnissen, Kompetenzen und Wissen umfassender Prozess, der die individuelle, bildungsbezogene und berufliche Entwicklung fördert und zur sozialen Inklusion, Solidarität und Toleranz beiträgt. Es spielt eine entscheidende Rolle beim Aufbau von Beziehungen zwischen Kulturen, Generationen und Gesellschaften und erschafft so eine Plattform für den generationenübergreifenden und interkulturellen Austausch. Es ermöglicht dem Mentor die Entwicklung formaler und informeller Kompetenzen und stärkt sein bürgerschaftliches Engagement. Partner einer Mentoring-Beziehung haben die Möglichkeit, ihre Kenntnisse, Erfahrungen und Perspektiven auszutauschen und so ein dynamisches und für sämtliche Beteiligten bereicherndes Lernumfeld zu erschaffen. Der Mentor, der bereits einen ähnlichen Weg zurückgelegt hat, bietet Anerkennung, ein Vorbild, Ermutigung und persönliche Aufmerksamkeit für die persönlichen, beruflichen oder akademischen Ziele der Mentees;

19. hält Mentoring trotz der unterschiedlichen kulturellen, traditionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten für vergleichbar, was die verschiedenen Themen, Zielgruppen, Ziele und Organisationen angeht;

([4]) Informationsbericht des französischen Senats Nr. 848 (2020-2021), vorgelegt am 23. September 2021.
([5]) Forschungsbericht, Meyer & Associates, 2012.

20. erkennt an, dass Mentoring-Programme zu den Zielen der Europäischen Union beitragen, wie der Einbeziehung in das demokratische Leben, die Verwirklichung einer wettbewerbsfähigeren und nachhaltigeren Wirtschaft, eine inklusivere Gesellschaft sowie die Bekämpfung sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheiten;

21. fordert, dass Mentoring-Programme in die Bildungs- und Ausbildungsprogramme integriert und durch europäische und nationale Initiativen gefördert werden, um ihre Zugänglichkeit und Relevanz zu verbessern;

22. fordert ferner die Anerkennung und Unterstützung von Mentoring-Programmen für Menschen, die derzeit weder arbeiten noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET), für Gefängnisinsassen oder für anderweitig schutzbedürftige Menschen, um ihnen dabei zu helfen, sich (wieder) in den Arbeitsmarkt einzugliedern;

23. plädiert für die Einrichtung eines europäischen Mentoring-Netzes, das Treffen, Konferenzen, Workshops und Online-Schulungen für den Austausch bewährter Verfahren veranstaltet;

24. fordert ein Qualitätssiegel für Mentoring, mit dem die Professionalität, Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der Programme in der gesamten Europäischen Union im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften sichergestellt werden und fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, ein öffentliches Register der Mentoring-Initiativen einzurichten, die das europäische Qualitätssiegel erhalten haben, damit hochwertige Mentoringprogramme in Europa stärker ins Blickfeld gerückt und anerkannt werden;

25. spricht sich für die Schaffung eines europäischen Mentoring-Gütesiegels aus, das zu auf Transparenz und die Einhaltung eines Ethikkodex gestützten Qualitätsstandards beiträgt, um das Vertrauen der Begünstigten und potenziellen Partner in das Verfahren zu stärken. Dabei sollten folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:

— Erfahrung, Ausbildung bzw. Fähigkeiten der Mentoren,

— Kompatibilität der Beziehung zwischen Mentor und Mentee,

— Transparenz,

— Einhaltung ethischer Leitlinien,

— Programmplanung,

— regelmäßige Teilnahme der Begünstigten,

— Vertraulichkeit,

— Bewertung seiner Auswirkungen;

26. ruft die Ausbildungs- und Lehrlingsausbildungseinrichtungen, einschließlich Hochschulen und Fachhochschulen dazu auf, die Rolle anzuerkennen, die den Mentoren dabei zukommt, ihnen die Bereitstellung von Studienplänen zu erleichtern und ein günstiges Umfeld für die persönliche und berufliche Entwicklung der Studierenden zu schaffen;

27. fordert, die vom Mentor erworbenen ***formalen, informellen und Querschnittskompetenzen***, wie Kommunikation, Problemlösung, Zusammenarbeit und Empathie, anzuerkennen und zu fördern — auch in den Unternehmen;

28. betont, wie wichtig es ist, durch mehrjährige Vereinbarungen für Kontinuität bei den Finanzmitteln der europäischen, staatlichen sowie lokalen und regionalen Behörden zu sorgen, um die Entwicklung und eine wirksame Verwaltung ihrer Mentoring-Programme zu gewährleisten. Finanzierung und Eigenverantwortung für Mentoring-Programme sollten, sofern möglich, vor Ort verankert werden, damit sie bei Einstellung der externen Finanzierung nicht abgebrochen werden;

29. empfiehlt, dass bestehende EU-Fonds wie der Europäische Sozialfonds (ESF) strategisch zur Förderung von Mentoring-Initiativen eingesetzt werden; dabei sollte der Schwerpunkt auf benachteiligten Regionen und Gruppen liegen, die hiervon am meisten profitieren könnten;

30. legt Unternehmen und anderen privaten Einrichtungen nahe, durch Sponsoring-Programme sowie Mentoring-Gemeinschaften und -netze ein unterstützendes Mentoring-Ökosystem zu fördern, damit sich ihre Beschäftigten als Mentoren engagieren;

31. begrüßt jegliche von den Mitgliedern des Europäischen Parlaments bekundete Unterstützung; fordert zugleich konkrete Initiativen des Europäischen Parlaments für eine stärkere Anerkennung von Mentoring als Instrument eines systemischen Wandels und einer inklusiveren Gesellschaft und ist seinerseits bereit, hierzu dank seiner Erfahrung vor Ort einen Beitrag zu leisten;

B) ***Lokale und regionale Entwicklungsperspektiven für Mentoring***

32. hebt die zentrale Rolle der Städte und Regionen hervor, wenn es darum geht, Mentoring-Programme zu verwalten, eine auf die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung zugeschnittene Umsetzung zu gewährleisten und den Erfordernissen und Besonderheiten der Gebiete angemessen Rechnung zu tragen;

33. fordert die Gemeinden und Regionen auf, für den Aufbau eines inklusiven, gerechten und zugänglichen Mentoring-Netzes und Mentoring-Möglichkeiten zu sorgen;

34. fordert die europäischen Regionen auf, zusammenzuarbeiten und ihre Erfahrungen und Kenntnisse hinsichtlich Mentoring auszutauschen und die Bildung transnationaler Partnerschaften zugunsten des wechselseitigen Lernens und der Verbreitung bewährter Verfahren zu fördern;

35. schlägt den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften vor, Partnerschaften mit Hochschulen, Schulen, Mentoring-Organisationen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen aufzubauen, um ein auf Zusammenarbeit gestütztes und förderliches Ökosystem zu schaffen, das die Vorteile von Mentoring und dessen weitere lokale Verbreitung fördert;

C) ***Empfehlungen an die Mitgliedstaaten***

36. ruft die Mitgliedstaaten auf, nationale Strategien zur Förderung wirksamer, zugänglicher und inklusiver Mentoring-Programme zu entwickeln; weist darauf hin, dass diese Programme darauf abzielen müssen, den Zugang zu Kompetenzen, Ressourcen und Netzwerken zu verbessern, die dafür erforderlich sind, entscheidende Entwicklungsphasen erfolgreich zu meistern; es gilt, darin Schulungsprogramme für Mentoren und Mentees aufzunehmen und die Teilhabe verschiedener gesellschaftlicher Gruppen zu fördern;

37. fordert die Mitgliedstaaten auf, Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) für die Unterstützung der Mentoring-Programme bereitzustellen, die den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung und schutzbedürftiger Gruppen nachweislich gerecht werden und sie den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften leicht zugänglich machen;

D) ***Empfehlungen an die Europäische Kommission***

38. fordert die Europäische Kommission auf, den bestehenden Europass-Lebenslauf zu überarbeiten und aktiv bekannt zu machen, damit er den Bürgerinnen und Bürgern der Mitgliedstaaten besser vertraut ist und Erfahrungen mit einem Ehrenamt bzw. mit bürgerschaftlicher Beteiligung stärker Rechnung trägt, die insbesondere durch Mentoring erworben wurden; betont, dass eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen öffentlichen Arbeitsvermittlungen und privaten Ad-hoc-Einrichtungen erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass dieser Lebenslauf in Einstellungsverfahren wirksam berücksichtigt wird;

39. ruft die Europäische Kommission auf, eng mit den lokalen, regionalen, staatlichen und europäischen Partnern zusammenzuarbeiten, um einen gemeinsamen Rahmen für die Entwicklung eines hochwertigen Mentoring in der Europäischen Union zu auszuarbeiten;

40. empfiehlt der Europäischen Kommission, die Einrichtung grenzübergreifender Mentoring-Programme für die Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen, indem sie die sozialen und wirtschaftlichen Vorteile für die Begünstigten herausstellt;

41. fordert die Kommission auf, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie Verbände zu unterstützen, damit sie über die für eine wirksame Verwaltung der Mentoring-Programme erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen und Instrumente verfügen;

42. ruft die Europäische Kommission auf, den Zugang zu Finanzmitteln für Mentoring-Organisationen und -Initiativen in Europa zu erleichtern, indem sie die Verwaltungsverfahren vereinfacht, Informationen und Beratung über verfügbare Finanzierungsquellen bereitstellt sowie den Austausch bewährter Verfahren im Bereich der Finanzierung von Mentoring fördert;

43. fordert die Europäische Kommission auf, ein europäisches Mentoring-Qualitätssiegel einzuführen, mit dem Mentoring-Initiativen, die die zuvor festgelegten Qualitätskriterien erfüllen, anerkannt werden können und dadurch Vertrauen und Exzellenz im Mentoring-Bereich in Europa gefördert werden;

44. ruft die Europäische Kommission auf, innovative Finanzierungsinstrumente wie sozialwirksame Partnerschaften, effektive Investmentfonds oder Crowdfunding-Initiativen zu prüfen, um Mentoring-Projekte zu unterstützen und ihre langfristige Nachhaltigkeit zu gewährleisten;

45. stimmt der Einschätzung zu, dass „Im Rahmen des EU-Haushalts […] derzeit nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung [stehen], um die dringendsten Herausforderungen für die EU — geschweige denn den potenziellen künftigen Bedarf der nächsten Jahre — bewältigen zu können“ [6] und fordert deshalb eine Aufstockung der für den ESF+ vorgesehenen Mittel;

46. fordert die Europäische Kommission auf, einen Bericht über die Auswirkungen von Mentoring und der diesbezüglichen Forschung zu erstellen, damit dieser als Grundlage für die Ausarbeitung konkreter Strategien und Maßnahmen zur Stärkung und Förderung dieses Instruments der öffentlichen Politik in Europa genutzt wird, insbesondere durch die Unterstützung der Entwicklung der formalen und informellen Kompetenzen der Mentoren sowie durch die Förderung der Einführung von Mentoring-Programmen in verschiedenen Bereichen und Sektoren;

47. fordert die Kommission nachdrücklich auf, den Ausbau des Mentoring-Aspekts in dem Programm Erasmus+ und seine Integration in diejenigen Programme zu erwägen, die direkt von der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) verwaltet werden;

Brüssel, den 10. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco ALVES CORDEIRO

[6] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027, S. 16.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1326

22.12.2023

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Europäischer grenzübergreifender Mechanismus 2.0

(C/2023/1326)

Berichterstatterin: Magali ALTOUNIAN (FR/Renew Europe)
Mitglied des Regionalrates der Region Provence-Alpes-Côte d'Azur

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

Hindernisse an den Grenzen schränken die Entwicklung der Grenzregionen und das Wohlergehen ihrer Einwohner ein

1. weist darauf hin, dass frühere Studien der Europäischen Kommission einen wesentlichen Verlust an Potenzialwachstum in den EU-Grenzregionen belegen, der unmittelbar auf rechtliche und administrative Hindernisse zurückzuführen ist, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, der grenzübergreifende Tätigkeiten von Bürgern, Gemeinschaften und Unternehmen behindert. Diese Feststellung hat umso mehr Bedeutung, als ein nicht zu vernachlässigender Teil der EU-Bevölkerung (einigen Schätzungen zufolge 30 %) in Grenzregionen lebt ([1]);

2. betont, dass diese Hindernisse die Zusammenarbeit zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und den grenzübergreifenden Einrichtungen bei gemeinsamen Projekten wie grenzüberschreitenden öffentlichen Dienstleistungen erschweren ([2]). Erfahrungsgemäß sind für komplexere grenzüberschreitende Projekte, insbesondere Infrastrukturprojekte, wesentlich mehr Finanzmittel und Zeit erforderlich als für vergleichbare Projekte, die im Hoheitsgebiet eines einzigen Mitgliedstaats durchgeführt werden;

3. unterstreicht, dass diese Hindernisse an den Grenzen im Widerspruch zur Idee der europäischen Einheit stehen. Nach 70 Jahren Integration sollten derartige Hindernisse nicht bestehen und keinesfalls neue Hindernisse geschaffen werden; dies ist bedauerlicherweise jedoch immer noch der Fall. Gemäß Artikel 174 AEUV über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt ist den Grenzregionen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen ergreifen, um diese Hindernisse zu beseitigen oder zumindest abzubauen und so in diesen Regionen den europäischen Binnenmarkt zu vollenden, Arbeitsplätze und Wachstum zu schaffen und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Grenzübergreifende Regionen stehen im Zentrum der europäischen Prioritäten für Integration und territorialen Zusammenhalt;

4. weist darauf hin, dass die Bürger und Unternehmen in Grenzregionen täglich mit in anderen Teilen Europas unvorstellbaren und von den Hauptstädten der Mitgliedstaaten oft nicht nachvollziehbaren Problemen konfrontiert sind, die sie gegenüber anderen EU-Bürgern benachteiligen. Die Menschen in Grenzregionen müssen auf der anderen Seite der Grenze den gleichen Zugang zu Arbeitsplätzen, Waren und Dienstleistungen haben und die gleichen Beziehungen unterhalten können, sodass auch sie über einen umfassenden Aktionsradius verfügen;

5. hebt hervor, dass dieses Problem durch die COVID-19-Pandemie noch deutlicher hervorgetreten ist. In grenzübergreifenden Regionen, in denen die Menschen täglich für ihre Arbeit, Einkäufe, Dienstleistungen oder den Besuch ihrer Angehörigen die Grenze überqueren, war deren abrupte Schließung besonders belastend und problematisch. Einige Grenzregionen waren mit einem fast vollständigen Zusammenbruch ihrer Gesundheitssysteme konfrontiert, konnten aber keine grenzüberschreitende Unterstützung erhalten, da die nationalen Rechtsvorschriften es Patienten, medizinischem Personal und Notfalldiensten ohne grenzüberschreitende oder europäische Koordinierung nicht ermöglichten, die Grenzen zu überqueren;

([1]) Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen (COM(2017) 534 final).

([2]) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Grenzüberschreitende öffentliche Dienstleistungen in Europa (ABl. C 106 vom 26.3.2021, S. 12).

6. verweist auf die zahlreichen Beispiele für Analysen von Hindernissen an den Grenzen, die seit der grenzübergreifenden Überprüfung im Jahr 2015 von der Europäischen Kommission und der Arbeitsgemeinschaft europäischer Grenzregionen im Rahmen des Programms „B solutions“ durchgeführt wurden. Darin wurden wiederholt Hindernisse an den Grenzen und entsprechende Lösungen aufgezeigt, je nach Fall durch Ad-hoc-Bestimmungen oder Änderungen der Regelungen oder Gesetze, und deutlich gemacht, dass Foren für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eingerichtet werden müssen, um grenzüberschreitende Hindernisse mit Unterstützung der Staaten zu beseitigen. Teils bestehen solche grenzübergreifenden Verwaltungsinstrumente schon, teils müssen sie erst noch operativ werden (Nordischer Rat, Ausschüsse für die grenzübergreifende Zusammenarbeit an den Grenzen zwischen Frankreich und Deutschland (Vertrag von Aachen), Frankreich und Italien (Quirinal-Vertrag) sowie Frankreich und Spanien (Vertrag von Barcelona)]);

7. hält es für inakzeptabel, dass in der heutigen Europäischen Union nicht alle Grenzregionen über Instrumente für die grenzübergreifende Verwaltung verfügen, um den Regierungen ihrer Mitgliedstaaten oder den EU-Organen rechtliche und administrative Hindernisse zielführend zu melden. Dadurch befinden sie sich in einer ausweglosen Situation, die ihre für Wachstum und Wohlstand erforderliche nachhaltige wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung beeinträchtigt. Solche Instrumente für die grenzübergreifende Verwaltung sollten an jeder Grenze zur Verfügung stehen;

8. hebt hervor, dass die Schaffung eines Rechtsinstruments auf Unionsebene zur Beseitigung grenzüberschreitender Hindernisse in Verbindung mit bestehenden Instrumenten zur Vollendung des Binnenmarkts beitragen und einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen bringen würde. Es würde sich positiv auf die sozialen Rechte, die Chancengleichheit, den Umweltschutz und einen verbesserten Zugang zu hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen für die in den Grenzregionen lebenden Bürgerinnen und Bürger auswirken;

9. betont, dass die Europäische Kommission diese grenzübergreifenden Verwaltungsinstrumente koordinieren muss, um bewährte Verfahren zu verbreiten und gegebenenfalls die Zweckmäßigkeit von Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene zu prüfen. Als EU-Bürger erwarten die Menschen in Grenzregionen, dass die EU zur Lösung von Problemen beiträgt, die sich nicht allein auf regionaler Ebene lösen lassen. Fehlende Unterstützung und Vernachlässigung haben eine negative Einstellung gegenüber der Europäischen Union zur Folge. Daher ist ein europäisches Rechtsinstrument erforderlich, das zudem ein positives Image der EU fördern würde;

10. ist der Auffassung, dass die Union ihre Bemühungen um eine wirksamere Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Grenzregionen verstärken muss, um die verbleibenden grenzübergreifenden rechtlichen und administrativen Hindernisse zu beseitigen und so die verschiedenen sozialen, demografischen, wirtschaftlichen, ökologischen und klimatischen Herausforderungen bewältigen zu können;

Eine Überarbeitung des Verordnungsvorschlags zum europäischen grenzübergreifenden Mechanismus würde Hindernisse an den Grenzen beseitigen

11. bekräftigt folglich seine Unterstützung für die von der Europäischen Kommission im Jahr 2018 vorgeschlagene Verordnung über einen europäischen grenzübergreifenden Mechanismus, mit der rechtliche und administrative Hindernisse im grenzüberschreitenden Kontext überwunden werden sollen. Diese Verordnung würde Ausnahmen und gegebenenfalls Gesetzesänderungen ermöglichen, um grenzübergreifenden öffentlichen Akteuren sowie Gemeinschaften, Bürgern und Unternehmen in Grenzregionen rascher eine Lösung zu bieten;

12. weist darauf hin, dass der AdR in seiner 2018 verabschiedeten Stellungnahme zum europäischen grenzübergreifenden Mechanismus betont hat, dass es sich um ein sehr wirksames Instrument handelt, das weitreichende positive Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und das Leben in Grenzregionen haben würde; stellt fest, dass deren tatsächliche Gegebenheiten häufig wenig bekannt sind; weiß um das Potenzial eines solchen Mechanismus und bedauert, dass die Mitgliedstaaten beschlossen haben, die Beratungen über diese Verordnung auszusetzen;

13. ist sich bewusst, dass auf der Grundlage der einschlägigen Bemerkungen einiger Mitgliedstaaten ein neuer Ansatz für die Verordnung gewählt werden sollte, um einen Weg aus dieser ausweglosen Situation zu finden. Nach Ansicht des AdR lassen sich die Vorbehalte der Mitgliedstaaten durch eine eingehende Diskussion und einen geänderten Vorschlag ausräumen. Im Geiste von Offenheit und Dialog sollten die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der AdR im Hinblick auf eine tragfähige Lösung für die festgefahrene Situation Arbeitssitzungen abhalten, um einen für alle Seiten annehmbaren geänderten Vorschlag zu finden. Der AdR als neutraler Akteur ist das ideale Gremium für die Organisation derartiger Sitzungen;

14. begrüßt die Entschließung mit Empfehlungen an die Kommission zur Änderung des Vorschlags für eine Verordnung über einen europäischen grenzübergreifenden Mechanismus ([3]), die vom Europäischen Parlament am 14. September 2023 angenommen wurde;

([3]) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2023 mit Empfehlungen an die Kommission zur Änderung des vorgeschlagenen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (2022/2194(INL))

15. fordert die Europäische Kommission auf, den Bedenken der Mitgliedstaaten durch eine Neufassung der Verordnung Rechnung zu tragen, um sie zu vereinfachen und die Freiwilligkeit der umzusetzenden Lösungen klar zu dazulegen. Gleichzeitig müssen die wichtigsten Elemente beibehalten werden, beispielsweise die grenzübergreifenden Koordinierungsstellen in allen Mitgliedstaaten bzw. Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einen wirksamen Mechanismus zur Beseitigung von Hindernissen einzurichten, sollten sie den in der Verordnung vorgeschlagenen Mechanismus nicht anwenden wollen;

16. betont, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sinnvoll und inklusiv in die Konzipierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse einbezogen und Unternehmensgruppen, lokale Akteure der Zivilgesellschaft sowie Gemeinschaftsgruppen konsultiert und angemessen auf dem Laufenden gehalten werden sollten;

17. fordert die Europäische Kommission auf, zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Anwendung dieser Verordnung die darin beschriebenen Verfahren zu präzisieren und zu vereinfachen und gleichzeitig allen Mitgliedstaaten genügend Flexibilität einzuräumen;

18. weist darauf hin, dass diese Verordnung keine Auswirkungen auf den Haushalt hat; der zusätzliche Verwaltungsaufwand sollte begrenzt und deutlich geringer sein als derjenige, der sich aus den Hindernissen in den Grenzregionen ergibt. Grenzübergreifende Hindernisse beeinträchtigen die europäische Integration und den Erfolg von auf europäischer und nationaler Ebene finanzierten Projekten wie grenzübergreifenden Infrastrukturen oder öffentlichen Dienstleistungen. Mit dieser Verordnung soll der Zusammenhalt der Europäischen Union in den Bereichen gestärkt werden, in denen er besonders dringlich ist und spürbare Auswirkungen hat. Hierfür sollen andere Möglichkeiten als finanzielle Mitteln herangezogen werden; dies wirkt sich sehr positiv auf die Senkung der tatsächlichen Kosten und die umfassende grenzüberschreitende Zusammenarbeit aus;

19. hält es für unabdingbar, in den einzelnen Mitgliedstaaten bzw. Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen grenzüberschreitende Koordinierungsstellen einzurichten, selbst wenn sie sich letztlich dafür entscheiden, anstelle des in der Verordnung vorgesehenen Mechanismus ihr eigenes Instrument anzuwenden. Diese Koordinierungsstellen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten bzw. Regionen mit Gesetzgebungsbefugnis in ein geeignetes Ministerium oder in bestehende Organisationen wie den Nordischen Rat integriert oder aber als autonomes Gremium errichtet werden sollten, sollten sichtbar sein und den zuständigen Behörden die Möglichkeit bieten, Hinweise aus ihren Grenzregionen oder von ihren Bürgern und Unternehmen entgegenzunehmen, diesen nachzugehen und Lösungen vorzuschlagen;

20. betont, dass die grenzübergreifenden Koordinierungsstellen bei der Beseitigung von an den Grenzen bestehenden Hindernissen an jeder Grenze, erforderlichenfalls in Absprache mit den entsprechenden Stellen in den benachbarten Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene, im Verbund arbeiten sollten, um Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Lösungen zu finden. Gleichzeitig sollten sie auch von der Europäischen Kommission unterstützt werden, insbesondere durch die in der GD REGIO eingerichtete europäische grenzübergreifende Koordinierungsstelle. Die Bewältigung eines zunächst in einer Grenzregion ermittelten grenzübergreifenden Hindernisses kann sich über die betroffenen Regionen hinaus und sogar europaweit auswirken;

21. schlägt vor, dass die grenzübergreifenden Koordinierungsstellen auch eine Kontrollfunktion ausüben, um zu verhindern, dass aufgrund etwaiger neuer nationaler Rechtsvorschriften und einer unkoordinierten Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht neue rechtliche und administrative Hindernisse entstehen. Zudem sollten sie die Gesetzgeber für die grenzüberschreitenden Auswirkungen ihres Handelns sensibilisieren;

22. empfiehlt nachdrücklich, dass sich die Mitgliedstaaten je nach Projekt für die Anwendung des europäischen grenzübergreifenden Mechanismus oder eines nationalen Instruments entscheiden können, anstatt, wie im ursprünglichen Verordnungsvorschlag vorgesehen, pro Grenze ein Instrument zu wählen;

23. spricht sich dafür aus, dass die grenzübergreifenden Koordinierungsstellen weiterhin eng mit dem ESPON zusammenarbeiten, um statistische Daten und Geodaten über den grenzüberschreitenden Verkehr zu erheben und zu sammeln, und auf die Harmonisierung und Standardisierung der Statistiken in den einzelnen Ländern hinarbeiten, um die Entscheidungsfindung zu verbessern und Lösungen zur Beseitigung grenzüberschreitender Hindernisse umzusetzen;

24. betont, dass in der geänderten Verordnung präzisiert werden sollte, welche anderen Mechanismen genutzt werden könnten und welche Mindestanforderungen für den nationalen Mechanismus oder einen länderübergreifenden Mechanismus (Benelux, Nordischer Rat, Visegrád 4, bilaterale oder multilaterale Verträge usw.) gelten würden, damit die Mitgliedstaaten von der Anwendung der Verordnung über einen europäischen grenzübergreifenden Mechanismus ausgenommen werden können;

25. schließt an die einschlägige frühere Stellungnahme des AdR an und fordert die Europäische Kommission auf, den thematischen Anwendungsbereich und die Situationen (gemeinsame Projekte, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse usw.) zu präzisieren, in denen der europäische grenzübergreifende Mechanismus genutzt werden könnte; schlägt vor, dass die Europäische Kommission klar definiert, welche Arten von Hindernissen im Rahmen dieses Mechanismus angegangen werden könnten. Eine solche Klarstellung würde zweifellos bestimmte Bedenken ausräumen;

26. spricht sich dafür aus, dass der geografische Anwendungsbereich der Verordnung festgelegt wird, die darauf abzielt, Hindernisse an den Grenzen zugunsten der Grenzgebiete zu beseitigen. Es gilt, eine spezifische Lösung für den Bereich zu wählen, auf den sich das jeweilige Hindernis auswirkt. Der Antragsteller kann je nach der Verteilung der von dem Hindernis in den einzelnen Mitgliedstaaten betroffenen Zuständigkeiten in einem größeren Gebiet als einem Grenzgebiet angesiedelt sein;

27. betont, dass der Mechanismus in erster Linie für die Landgrenzen innerhalb der EU von Nutzen ist, plädiert jedoch dafür, in der Verordnung die Möglichkeit vorzusehen, ihn an Seegrenzen anzuwenden;

28. empfiehlt, den Erfahrungsaustausch zwischen Grenzregionen zu fördern und die gewonnenen Erfahrungen nach fünf Jahren im Hinblick auf eine mögliche Überarbeitung der Verordnung zu bewerten.

Brüssel, den 10. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco ALVES CORDEIRO

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1327

22.12.2023

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Strategische Vorausschau als Instrument für die EU-Governance und eine bessere Rechtsetzung

(C/2023/1327)

Berichterstatter: Giorgio MAGLIOCCA (IT/EVP)

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

Der richtige Zeitpunkt

1. verweist darauf, dass sich mithilfe der strategischen Vorausschau die verschiedenen möglichen Zukunftsperspektiven in strukturierter, systemischer und kollektiver Weise antizipieren und sondieren und folglich auch bessere Entscheidungen treffen lassen;

2. betont, dass das Ziel der strategischen Vorausschau nicht darin besteht, die Zukunft vorherzusehen, sondern sich auf künftige Entwicklungen vorzubereiten und dadurch zu einer vorausschauenden Governance auf allen Ebenen beizutragen; betont deshalb, wie wichtig die Vorausschau insbesondere in Bezug auf komplexe, unsichere und sich rasch verändernde Situationen ist, um die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen und im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip rechtzeitig und innovativ besser auf Veränderungen auf allen institutionellen Ebenen der Europäischen Union reagieren zu können;

3. weist darauf hin, dass die Abschlussempfehlungen der Konferenz zur Zukunft Europas auf den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an ein zukunftsorientiertes, nachhaltiges und zukunftssicheres Handeln der EU beruhen; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission die strategische Vorausschau sowohl als ihr übergreifendes Ziel als auch als Steuerungsinstrument anerkennt;

4. betont den Beitrag der Vorausschau zur Bereitstellung einer langfristigen strategischen Projektion, die für die Erarbeitung einer strategischen Agenda für die Zukunft der EU nach den Europawahlen 2024 und mit Blick auf die Annahme einer neuen politischen Agenda 2024-2029 sowie während der gesamten Vorbereitungsphasen für den neuen Programmplanungszeitraum besonders wichtig ist;

5. bedauert, dass die strategische Vorausschau in vielen Fällen unregelmäßig durchgeführt wird und/oder auf eine kleine Gruppe von Analysten und Fachleuten beschränkt ist; ist der Ansicht, dass die Vorausschau von großer politischer Bedeutung ist und daher als strategische Überlegung innerhalb der Institutionen gesehen werden muss, bei der der Kontext und die Interessenträger der Vorausschau sowie die Bürgerinnen und Bürger stets berücksichtigt werden müssen; betont, dass ihr Endziel darin bestehen muss, zu einer besseren Multi-Level-Governance und zukunftsorientierten Maßnahmen beizutragen, die den Bedürfnissen der Bürger besser gerecht werden;

6. ist zudem der Auffassung, dass die Ernennung eines für die finanzielle Vorausschau zuständigen Vizepräsidenten der Kommission sowie die Aufnahme der Vorausschau in die Leitlinien und in das Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung wichtig sind; erwartet, dass diese konkreten Schritte von der neuen Kommission gebilligt und in Zukunft weiterentwickelt werden;

7. weist auf das Potenzial der Vorausschau als Instrument für strategische Leitlinien hin, auch um für ein besseres Gleichgewicht zwischen Haushalts- und Finanzentscheidungen zu sorgen. Durch die Ermittlung der Faktoren, die sich am stärksten auf die Zukunft auswirken werden (und die damit verbundenen Bedürfnisse) erleichtert sie die Ermittlung von Investitionsprioritäten und die Zuweisung von Mitteln für Bereiche, die voraussichtlich die größte Wirkung haben werden;

8. betont, dass die strategische Vorausschau durchgängig und systematischer in die Politikbereiche der EU eingezogen werden muss, um die Resilienz der EU zu verbessern und eine zukunftssichere Politikgestaltung der EU sicherzustellen; betont gleichermaßen, dass die Entwicklung einer Kultur der strategischen Vorausschau, die auf eine bessere Governance auf lokaler und regionaler Ebene ausgerichtet ist, und ihre stärkere Verknüpfung mit anderen Entscheidungsebenen integraler Bestandteil des Aufbaus von Resilienz und vorausschauender und partizipativer Governance in der gesamten EU und weltweit sind;

9. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) sowie andere territoriale Interessenträger und Bürgerinnen und Bürger — insbesondere junge Menschen — zentrale Akteure der praktischen Umsetzung der strategischen Vorausschau sein müssen und proaktiv zu den Entscheidungen beitragen sollten, die ihre Zukunft bestimmen werden;

Globale Trends und territoriale Herausforderungen

10. hält es für wesentlich, die Auswirkungen globaler Trends auf die territoriale Dimension zeitnah und systematisch zu ermitteln. In der Tat ist eine bessere Verknüpfung von Informationen und Fähigkeiten, die auf verschiedenen Ebenen verfügbar sind, von wesentlicher Bedeutung, um die verschiedenen möglichen Szenarien besser verstehen und sich darauf vorbereiten zu können;

11. hält es daher für wesentlich, die am besten geeigneten Wege und Kanäle zu ermitteln, damit die LRG und andere relevante regionale Interessenträger (z. B. regionale Entwicklungsagenturen) die bestehenden Maßnahmen der strategischen Vorausschau auf europäischer Ebene nutzen und/oder dazu beizutragen können;

12. weist darauf hin, dass im ESPAS-Bericht ([1]) über die globalen Trends und in den Berichten der Kommission über die strategische Vorausschau die wichtigsten Herausforderungen dargelegt werden, die alle Ebenen der EU-Governance betreffen. Dies gilt insbesondere für das Streben nach offener strategischer Autonomie, die Notwendigkeit, den Klimawandel einzudämmen und sich daran anzupassen, die Notwendigkeit, den ökologischen und den digitalen Wandel in Einklang zu bringen, um wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit sicherzustellen, sowie die Dringlichkeit, die wachsenden territorialen Unterschiede und die Auswirkungen der laufenden Urbanisierung anzugehen; betont, dass die eigentliche Herausforderung darin besteht, zu untersuchen, wie die ermittelten Trends miteinander interagieren können, und rechtzeitig die territorialen und sozialen Auswirkungen dieser Trends, aber auch der auf europäischer Ebene zu ihrer Bewältigung getroffen politischen Maßnahmen und Entscheidungen zu verstehen; betont insbesondere, wie wichtig es ist, die Auswirkungen auf die Arbeitswelt, die Industriepolitik und eine mögliche Ausweitung der Kluft auf territorialer und nationaler Ebene angemessen zu analysieren;

13. stellt fest, dass die Urbanisierung alle großen globalen Trends vereint und in vielen Fällen vorantreibt; betont, dass die Städte mit zunehmenden transnationalen Herausforderungen konfrontiert sind und zunehmend als globale Akteure fungieren: dieses Phänomen ist für die strategischen Überlegungen wichtig;

14. stellt fest, dass Städte, Provinzen und Regionen Orte des Wandels sind; betont daher, dass diese Prozesse durch eine strategische, innovative, partizipatorische und langfristige Raumplanung gesteuert werden müssen; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass ein ortsbezogener Ansatz, multisektorale politische Programme ([2]), Prozesse wie intelligente Spezialisierung, interregionale Allianzen und Innovationsökosysteme neue territoriale Modelle für nachhaltigere Gesellschaften fördern und gleichzeitig das Risiko verringern können, dass ganze Gebiete zurückbleiben; betont, dass die strategische Vorausschau ein geeignetes Instrument ist, um solche Prozesse zu erleichtern;

15. spricht sich für eine ausführlichere Debatte über die am besten geeigneten und nützlichsten Ansätze für Entscheidungsprozesse in der territorialen strategischen Vorausschau aus, wobei auch methodische Einschränkungen, Besonderheiten und Herausforderungen in dem Kontext, in dem sie Anwendung finden, berücksichtigt werden sollten. Dazu gehören u. a. zunehmende Schwachstellen im sozialen Bereich, territoriale Vielfalt und Faktoren der Unzufriedenheit in der Öffentlichkeit;

([1]) Europäisches System für strategische und politische Analysen.

([2]) Beispielsweise politische Programme, bei denen industrie-, innovations- und bildungspolitische Maßnahmen miteinander kombiniert werden.

Mehrwert der territorialen strategischen Vorausschau für die EU-Agenda für bessere Rechtsetzung

16. betont, dass die strategische Vorausschau integraler Bestandteil der Bemühungen und Instrumente der EU für eine bessere Rechtsetzung ist. Diese zielen darauf ab, evidenzbasierte, nachhaltige, transparente und zukunftssichere Rechtsvorschriften zu schaffen, die einen maximalen Mehrwert für die EU-Bürger schaffen; stellt fest, dass dieser Ansatz voll und ganz mit dem Konzept der „aktiven Subsidiarität" des AdR ([3]) im Einklang steht;

17. bekräftigt seine Forderung nach der Entwicklung eines Anzeigers für territoriale Vulnerabilität in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission, um die Schutzbedürftigkeit im Zusammenhang mit dieser Vulnerabilität besser kennen und berücksichtigen zu können ([4]);

18. bekräftigt, dass alle Regierungs- und Verwaltungsebenen, angefangen bei der lokalen und regionalen Ebene, in jeder Phase des Lebenszyklus von EU-Rechtsvorschriften und -Maßnahmen über wichtige Elemente verfügen; betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung von Maßnahmen wie: gemeinsame Ermittlung künftiger Herausforderungen und langfristiger Trends, gründliche Bewertung (beim Erlassen von Rechtsvorschriften) ihrer Auswirkungen auch auf territorialer Ebene (u. a. indem territoriale Folgenabschätzungen verbindlich vorgeschrieben werden); Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (auch durch den AdR und die subnationalen Regierungsebenen); Überprüfung der Umsetzung der Rechtsvorschriften und Bewertung ihrer Eignung auch anhand von Kriterien für territoriale Auswirkungen (z. B. über das RegHub-Netz des AdR und die Plattform „Fit for Future"); ist ferner der Ansicht, dass Methoden der Vorausschau wie Stresstests für politische Maßnahmen dazu beitragen können, sich besser auf Krisen und destabilisierende Ereignisse vorzubereiten; unterstützt diesen Ansatz;

19. weist darauf hin, dass bei der Einsetzung der Lenkungsgruppe „Bessere Rechtsetzung und aktive Subsidiarität" (BRASS-G) die verschiedenen Tätigkeiten des AdR im Bereich der besseren Rechtsetzung auf politischer Ebene zusammengeführt werden. Es wird geprüft, ob ein AdR-Mitglied, das sich mit der strategischen Vorausschau befasst, an dieser Gruppe mitwirken kann;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Vorausschau

20. bekräftigt seine Bereitschaft, zu den von der EU geförderten interinstitutionellen Bemühungen um die strategische Vorausschau beizutragen und einen Mehrwert zu schaffen; begrüßt in diesem Zusammenhang die von der Konferenz der Präsidenten des AdR in ihrem Fahrplan für die strategische Vorausschau des AdR (2022) angenommenen Vorschläge;

21. schlägt vor, seine Mitglieder und Bediensteten sowie die einschlägigen Bediensteten der LRG umfassender über die strategische Vorausschau zu informieren und sie dafür zu sensibilisieren; beabsichtigt zu diesem Zweck, Schulungsmaßnahmen zu fördern, die auf die spezifischen Bedürfnisse zugeschnitten sind;

22. verpflichtet sich, zu bestehenden Maßnahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit beizutragen, z. B. durch die aktive Beteiligung an ESPAS, an Horizon Scanning und der Ermittlung von für die Zukunft wichtigen Trends, um die territoriale Perspektive bestmöglich zu nutzen; fordert deshalb nachdrücklich, dass diese Dimension in die strategische Vorausschau der Kommission und in den ESPAS-Bericht über globale Trends aufgenommen wird;

23. bekräftigt seine Absicht, den Ansatz der strategischen Vorausschau durchgängig in die AdR-Stellungnahmen aufzunehmen, und begrüßt, dass immer mehr Studien zur Unterstützung der Arbeit des AdR Elemente der Vorausschau enthalten;

24. schlägt ferner vor, Synergien und bessere Wege für den Austausch zwischen Städten, Provinzen und Regionen zu fördern, die ihre Kapazitäten für die strategische Vorausschau stärken und/oder bewährte Verfahren austauschen und voneinander lernen wollen;

25. verpflichtet sich daher, dem Standpunkt seiner Mitglieder auf europäischer Ebene Gehör zu verschaffen und die Fähigkeiten und Erfahrungen der LRG und anderer lokaler Einheiten im Bereich der Vorausschau zu sammeln und zu nutzen;

([3]) Konstruktive Beteiligung aller Regierungs- und Verwaltungsebenen an der Schaffung europäischen Mehrwerts.

([4]) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Krisenvorsorge und Krisenbewältigung: die Resilienz der Union und ihrer Regionen und Städte stärken (ABl. C 257 vom 21.7.2023, S. 6).

26. ist bereit, in Zusammenarbeit mit den EU-Institutionen eine engere Verknüpfung zwischen den Maßnahmen im Bereich der strategischen Vorausschau zu fördern, die auf der einen Seite auf lokaler, Provinz- und regionaler Ebene und auf der anderen auf nationaler Ebene gefördert werden; äußert daher sein Interesse, über Initiativen, die von den turnusmäßig wechselnden EU-Ratsvorsitzen und/oder von der Kommission in diesem Bereich gefördert werden, informiert und daran beteiligt zu werden;

27. fordert die Kommission (insbesondere die GFS) und das Parlament (insbesondere den EPRS) auf, bei der Entwicklung leicht zugänglicher und mehrsprachiger Instrumente (Handbücher, Schulungen, Toolkits usw.) mit dem AdR zusammenzuarbeiten, um die Verbreitung gemeinsamen Fachwissens zu fördern und die Strukturen der LRG im Bereich der strategischen Vorausschau zu stärken;

28. betont, dass es in Bezug auf die strategische Vorausschau viele Ansätze gibt und dass die LRG mit der erforderlichen Flexibilität die Methoden wählen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten am besten entsprechen, d. h. ihre eigenen Ansätze entwickeln sollten;

29. fordert die GFS auf, eng mit dem AdR zusammenzuarbeiten, um methodische Ansätze und thematische Anwendungen zu entwickeln, die auf die Bedürfnisse der subnationalen Gebietskörperschaften und der territorialen Interessenträger zugeschnitten sind; begrüßt daher die Zusammenarbeit zwischen dem AdR und der GFS bei der Organisation einer Vorausschau zur Zukunft des Grünen Deals (AdR-Arbeitsgruppe „Der Grüne Deal — Going local“);

Empfehlungen für eine strategische Vorausschau mit territorialem Ansatz

30. betont, wie wichtig es ist, die territoriale Perspektive und eine breit angelegte strategische Vision in die Festlegung der Agenda 2024-2029 und in ihre Umsetzung aufzunehmen; fordert das Parlament, die Ratsvorsitze und die Kommission daher auf, die Bedeutung dieser Dimension zur Kenntnis zu nehmen und sie in ihre Berichte und Tätigkeiten im Bereich der strategischen Vorausschau aufzunehmen;

31. fordert, bei der Ausarbeitung des jährlichen Berichts der Kommission über die strategische Vorausschau systematisch und rechtzeitig konsultiert zu werden, und verpflichtet sich, den Aspekt der strategischen Vorausschau in seinem Jahresbericht über die Lage der Regionen und Städte in der EU zu stärken;

32. betont den demokratischen Wert der Förderung partizipativer strategischer Vorausschaumaßnahmen auf lokaler Ebene und die Bedeutung von Bottom-up-Beiträgen zur Multi-Level-Governance und zu einer Agenda für nachhaltige Entwicklung; spricht sich daher dafür aus, dass die Bürgerinnen und Bürger und die LRG entsprechend aufgeklärt und einbezogen werden, u. a. in Horizon Scanning, die Erkennung bereits schwacher Anzeichen und langfristiger Trends, die Festlegung möglicher Szenarien und die gemeinsame Ermittlung von Optionen für die Zukunft;

33. weist darauf hin, dass bei einer künftigen Überarbeitung der interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) über bessere Rechtsetzung die strategische Vorausschau eindeutig als wesentliches Element dieser Agenda anerkannt werden sollte; betont in diesem Zusammenhang, dass er angesichts der politischen Legitimität seiner Mitglieder und der Erfahrungen, die er von der territorialen Ebene aus einbringen kann, besser berücksichtigt werden und eine stärkere Rolle spielen muss, insbesondere im Ausschuss für Regulierungskontrolle;

34. unterstreicht, dass er auf der Grundlage der Überarbeitung der interinstitutionellen Vereinbarung Zugang zu den Trilogen im Mitentscheidungsverfahren haben sollte, und bekräftigt seine Zusage, neue Wege zur Einflussnahme auf den interinstitutionellen Dialog der EU zu sondieren. Dies ist umso wichtiger im Zusammenhang mit der Anerkennung der strategischen Vorausschau und ihrer lokalen und regionalen Dimension als Schlüsselelement der EU-Agenda;

35. fordert für sich und für die LRG eine stärkere Rolle bei der Politikgestaltung der EU; ist beispielsweise der Ansicht, dass die politischen Entscheidungsträger stärker in Stresstests einbezogen werden sollten, um die EU-Rechtsvorschriften zu antizipieren und zu überarbeiten und politische Maßnahmen anpassen zu können ([5]);

36. fordert die anderen EU-Institutionen auf, ihn bei der Stärkung der Kapazitäten der LRG im Bereich der Vorausschau durch geeignete Verbreitungs- und Schulungsmaßnahmen für lokale politische Entscheidungsträger und lokale Bedienstete zu unterstützen; fordert ihre Zusammenarbeit, um das Profil und die Sichtbarkeit der territorialen strategischen Vorausschau in allen Phasen des Entscheidungsprozesses der EU zu erhöhen;

([5]) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Europäische Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 33).

37. ruft die LRG auf, in die strategische Vorausschau und ihren Beitrag zu z. B. einer zukunftsorientierten, systemischen, kohärenten und partizipativen Raumplanung oder innovativeren und nachhaltigeren Entwicklungsstrategien zu investieren.

Brüssel, den 11. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco ALVES CORDEIRO

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1328

22.12.2023

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Ein gerechter und nachhaltiger Wandel in den Automobilregionen

(C/2023/1328)

Berichterstatter: Sven SCHULZE (DE/EVP), Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

1. erinnert daran, dass die Treibhausgasemissionen drastisch reduziert werden müssen. Entschlossenes Handeln ist speziell im Straßenverkehr notwendig, dessen hoher Anteil an Emissionen bisher nicht nachhaltig gesenkt werden konnte; begrüßt daher den Beschluss eines EU-weiten Zulassungsverbots von herkömmlichen Benzin- und Dieselfahrzeugen ab 2035, der eine Mobilitätswende ermöglicht. Hinsichtlich der Technologieoffenheit ist es wichtig, dass Motoren, die mit verschiedenen klimaneutralen Kraftstoffen betrieben werden, auch danach noch zugelassen werden können;

2. weiß um die Bedeutung weniger entwickelter Regionen für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele und betont, dass diese Regionen zielgerichtete Unterstützung und Investitionen benötigen, um einen inklusiven und echten Übergang zu einer Niedrigemissions-Wirtschaft zu bewerkstelligen;

3. fordert die Europäische Kommission auf, die Städte und Regionen in die Lage zu versetzen und dabei zu unterstützen, diese ambitionierten Klimaziele auch zu erreichen;

4. erinnert daran, dass eine Abgasreduzierung bei neuen Pkw und leichten Nutzfahrzeugen hauptsächlich über neue batterieelektrische, und darüber hinaus über weiterentwickelte, bereits existierende Antriebstechniken sowie über emissionsarme bzw. klimaneutrale Kraftstoffe ([1]) erreicht werden kann. Im Hinblick auf die (weltweite) Bestandsflotte können klimaneutrale synthetische Kraftstoffe und Biokraftstoffe bereits vor 2035 einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern und die offene strategische Autonomie Europas stärken. Zusammen mit der Antriebstechnik der batterieelektrischen Antriebe wird die digitale Vernetzung der Fahrzeuge die größte Herausforderung für die Automobilbranche sein;

5. betont, dass zur Verwirklichung der Klimaziele das gesamte Mobilitätssystem nachhaltiger werden muss. Effiziente Alternativen zum Individualverkehr müssen ebenso bedacht werden wie effizienterer Verbrauch von Rohstoffen und Flächen, was eine möglichst geringe Versiegelung insbesondere in Städten einschließt;

6. unterstreicht, dass diese duale Transformation tiefgreifende Auswirkungen auf die regionalen Automobil-Ökosysteme haben wird. Eine ganzheitliche europäische Transformationsstrategie ist daher für die EU von entscheidender Bedeutung, da die europäische Automobilindustrie stark über nationale Grenzen hinweg integriert ist und die Mobilität von Menschen und Gütern in einem modernen Wirtschaftssystem ein relevanter Faktor ist. Um weltweit wettbewerbsfähig zu bleiben, muss Europa neue Technologien annehmen und Technologieführer werden. Diese Strategie sollte sich darauf konzentrieren, wie Forschung und Entwicklung neuer Technologien und gleichzeitig die am stärksten betroffenen und gefährdeten Automobilregionen bei ihrem Übergang durch Umschulung und Kompetenzentwicklung unterstützt werden können;

([1]) Klimaneutrale oder CO_2-neutrale Kraftstoffe sind Kraftstoffe, für die von der Herstellung bis zum Verbrauch keine Emissionen entstehen.

7. betont, dass die Transformation der Automobilindustrie mit einem Strukturwandel in den Regionen einhergeht, und unterstreicht die Notwendigkeit, vor allem letzteren mitzugestalten und entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten, wie etwa den Mechanismus für einen gerechten Übergang (JTM) oder einen Aktionsbereich für einen gerechten Übergang in der nächsten Kohäsionspolitik nach 2027, unter Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu prüfen;

8. betont, dass die Lage der Automobilregionen und ihre Kapazitäten während des Übergangs daher sorgfältig geprüft werden müssen, um zu verhindern, dass Investitionen nicht getätigt werden oder die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie gefährdet wird;

9. sieht die Notwendigkeit für Anstrengungen zur Sicherung verfügbarer Fachkräfte in der EU durch neue und erweiterte Formen der stetigen und lebenslangen beruflichen Qualifizierung (Aus-, Fort- und Weiterbildung);

10. fordert eine umfassende territoriale Folgenabschätzung der Auswirkungen des Übergangs zu einer emissionsfreien Automobilindustrie auf die Beschäftigung. Die Auswirkungen werden von Region zu Region unterschiedlich stark ausfallen, abhängig von der Struktur der regionalen Automobilwirtschaft (Fahrzeughersteller oder hauptsächlich Zulieferer), welche technologischen Schwerpunkte in der Zulieferindustrie bestehen (z. B. Schwerpunkt im Antriebssystem) oder wie leistungsfähig die jeweilige Region insgesamt ist. Insbesondere für die KMU der Zulieferindustrie besteht der größte Anpassungsbedarf bei gleichzeitig beschränkter Handlungsfreiheit aufgrund fehlender finanzieller Mittel bzw. eingeschränktem Zugang zu Finanzierung;

11. begrüßt, dass in der Verordnung (EU) 2023/851 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) zur Verschärfung der CO_2-Emissionsnormen für neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge der Vorschlag des AdR aus seiner Stellungnahme ([3]) aufgegriffen wurde, die Auswirkungen der Transformation auf den Strukturwandel der Automobilregionen zu erfassen und zeitnah Vorschläge für die Unterstützung der betroffenen Regionen und der Arbeitnehmer in der Automobilbranche zu machen;

12. betont, dass die Bürgerinnen und Bürger in diesen Transformationsprozess einbezogen werden müssen, um Akzeptanz in der Gesellschaft zu erreichen. Der Strukturwandel in den Industrieregionen und in betroffenen strukturschwachen Regionen muss nicht nur ökologisch, sondern auch sozial nachhaltig sein, um Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger zu erreichen und damit keine neue Form der „verkehrsbezogenen Ausgrenzung“ geschaffen wird, insbesondere für die schutzbedürftigsten Bürgerinnen und Bürger;

13. weist darauf hin, dass sich der AdR mit seiner Allianz der Automobilregionen (ARA) und der Interregionalen Gruppe „Zukunft der Automobilindustrie“ (CoRAI) intensiv des Themas angenommen hat, da jeder Strukturwandel auch eine Frage der territorialen Kohäsion im Sinne von Artikel 175 AEUV ist;

14. hebt die Bedeutung der sozialen Dimension des Wandels hervor; empfiehlt eine strategische Transformationsplanung mit einer gut durchdachten Kommunikation, einem strukturierten sozialen Dialog einschließlich ggf. auf Unternehmens-, regionaler und sektoraler Ebene ausgehandelter Transformationspläne und einer verbindlichen sozialen Konditionalität; die Kartierung der Beschäftigungsfolgen auf Unternehmens-, regionaler und nationaler Ebene zum Zweck einer effektiven Bestandsaufnahme der Kompetenzen, der Antizipation des Wandels und der Aufstellung geeigneter Bildungs- und Umschulungsmaßnahmen;

15. ist sich der Bedeutung von Programmen zur Entwicklung grüner und nachhaltiger Kompetenzen in weniger entwickelten Regionen bewusst, um einen gerechten und inklusiven Wandel zu gewährleisten; fordert die Einrichtung regionaler Innovationszentren zur Förderung grüner Kompetenzen und als Impulsgeber für regionale Innovation;

16. unterstreicht, dass starke, herausragende regionale Innovationssysteme zur sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit beitragen und dass die europäischen Regionen weltweit führend bei Innovationen sowie wettbewerbsfähig sind;

17. hebt hervor, dass die durch die neuen Abgasnormen geschaffenen Rahmenbedingungen dafür sorgen, dass sich Unternehmen, aber auch Gebietskörperschaften darauf einstellen können, möglichst vor Ort Angebote zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Arbeitnehmern anzubieten;

([2]) Verordnung (EU) 2023/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 im Hinblick auf eine Verschärfung der CO_2-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Einklang mit den ehrgeizigeren Klimazielen der Union (ABl. L 110 vom 25.4.2023, S. 5).

([3]) CDR 4913/2021.

18. betont, dass die zuvor genannten Aspekte einer regionalen Industrie- und Strukturpolitik, regionaler Transformationsmanagementpläne sowie eines europäischen Mechanismus für einen gerechten Übergang in einem politischen Mehrebenensystem und im Zusammenspiel aller wesentlichen Akteure (Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmervertreter, europäische, nationale und regionale Behörden, Unternehmen, Bildung und Wissenschaft und Forschung sowie NGO) erarbeitet werden müssen; unterstreicht die zentrale Rolle und Verantwortung der Hersteller (Erstausrüster) gegenüber der gesamten Wertschöpfungskette im Zulieferbereich und bei der Umschulung und Weiterqualifizierung der Arbeitskräfte;

Politische Rahmenbedingungen

19. weist darauf hin, dass die EU die verschiedenen technischen Lösungen in der Automobilindustrie berücksichtigen muss. Solange die neuen technischen Lösungen von ihrer Produktion bis zu ihrem Einsatz CO_2-neutral sind, sollten diese dem Innovationswettbewerb von Industrie und Forschung überlassen werden, speziell in einem so global vernetzten Bereich wie der Automobilindustrie;

20. betont, dass ein erfolgreicher Übergang die Einbeziehung aller Interessenträger erfordert, auch im Zuge öffentlich-privater Partnerschaften. Daher ist es wichtig, die europäischen Mittel aufzustocken, um die Zusammenarbeit zwischen Industrie, KMU, Hochschulen und Forschungsinstituten, Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und allen Akteuren des Sektors zu fördern, damit die Regionen mit den neuen technologischen Entwicklungen im Mobilitätsbereich Schritt halten können;

21. unterstützt die legislative Taxonomie und gesetzliche Anreizmechanismen etwa in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie für die Entwicklung CO_2-neutraler Technologien;

22. hält fest, dass die Transformation der automobilen Mobilität sich auch auf den Servicebereich (Werkstätten, Tankstellen, Handel mit Ersatzteilen usw.) auswirken wird und sozial abgefedert werden muss. Der Wandel in den Automobilregionen erfordert den Wandel eines ganzen Dienstleistungssystems rund um das Auto und seine Wartung, wobei der Schwerpunkt auf der Umschulung und Weiterqualifizierung der (regionalen) Arbeitskräfte und innerhalb des EU-weiten Rahmens für Kompetenzen und Beschäftigung liegt;

23. begrüßt die jüngste Entwicklung bei der EU-Datengesetzgebung, die neue Geschäftsmodelle ermöglichen wird;

24. betont die Wichtigkeit des europäischen Beihilferechts und seine Rolle in Krisen und ist überzeugt, dass das Beihilferecht angepasst werden muss, damit auch wirtschaftsstarke Automobilregionen ihre Innovationscluster weiter stärken können. Die Cluster tragen durch interregionale und europaweite Wertschöpfungsketten zum Wohlstand anderer Regionen bei;

25. fordert, dass in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sowohl die Anmeldeschwelle als auch die Höchstförderquote für Regionalbeihilfen angehoben werden. Diese ist mit 50 % für große Unternehmen in A-Fördergebieten deutlich zu niedrig. Nur so können zukunftsorientierte Technologien, die im Rahmen des europäischen Grünen Deals erforderlich sein werden, auch in Europa entwickelt und vermarktet werden;

26. betont, dass nicht nur eine Reform hin zu einer höheren Beihilfeintensität notwendig ist, sondern auch eine Anpassung der De-minimis-Verordnung, in der die bisherige Höchstförderung von 200 000 EUR mindestens auf 500 000 EUR erhöht werden sollte;

27. begrüßt die im Industrieplan zum Grünen Deal angekündigten Reformen der wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI). Es sollte jedoch nicht nur eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, sondern auch eine Ausweitung der Themenbereiche auf Zukunftstechnologien (z. B. autonomes Fahren) angedacht werden; geprüft werden sollte auch, inwieweit die IPCEI für eine Teilnahme von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) angepasst werden können;

28. sieht Handlungsbedarf bei der Vermeidung einer Überregulierung, aber auch der langsamen Umsetzung von EU-Gesetzgebung durch die Mitgliedstaaten sowie bei der Beschleunigung öffentlicher Genehmigungs- und Entscheidungsverfahren. Gleichzeitig bedarf es von Seiten der Behörden eines Bekenntnisses zum Bürokratieabbau;

29. schlägt vor, dass eine übergangsweise und zeitlich klar begrenzte Regulierung ausgeprägter saisonaler Spitzen hoher Energiepreise weiterhin möglich sein kann. Eine solche Preisvolatilität ist insbesondere für energieintensive Produktionen ein großer Standortnachteil im globalen Wettbewerb. Dazu kommen Risiken hinsichtlich Versorgung und Verlässlichkeit des Energienetzes. Damit ein solcher Eingriff im Sinne der regionalen Transformationen gerechtfertigt werden kann, müssen speziell die KMU der Zulieferbranche berücksichtigt werden;

Fähigkeiten, Infrastruktur und Rohstoffe

30. mahnt, dass durch Fehlen von Fachkräften im Ingenieurs- und Softwarebereich die durch starke Forschungs- und Entwicklungstätigkeit derzeit noch günstige Position der europäischen Automobilbranche gefährdet ist; regt daher an, den Strukturwandel in der Automobilindustrie im Rahmen des Europäischen Jahres der Kompetenzen 2023 und darüber hinaus zu thematisieren, und verweist auf die hervorragende Arbeit der Allianz für Kompetenzen im Automobilsektor;

31. hebt hervor, dass die Schaffung der für den Übergangsprozess in der Automobilbranche erforderlichen Kompetenzen den Kern der unverzichtbaren Maßnahmen bildet, auch hinsichtlich der Verringerung der Auswirkungen auf die Beschäftigung; hält es insofern für notwendig, alle Mittel und Möglichkeiten, einschließlich der europäischen, für aktive arbeitspolitische Maßnahmen zu nutzen;

32. unterstützt ausdrücklich die Förderung und Ausbildung von weiblichen Fachkräften in MINT-Berufen und im Automobilsektor, damit der Wandel der Gleichstellung Rechnung trägt. Während des Übergangs soll aktiv die Gleichstellung systematisch in alle Lebensbereiche integriert und damit gewährleistet werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, die gleichberechtigte Teilhabe durch integrative Arbeitsmärkte zu fördern;

33. weist auf die Bedeutung der Aus-, Fort- und Weiterbildung hinsichtlich der sich ändernden Anforderungen an die Geschäftsmodelle und Produkte der Zulieferer und Erstausrüster hin. Es ist wichtig, dass die Zulieferer die Möglichkeit haben, neue Produkte und Dienstleistungen sowie Geschäftsmodelle zu entwickeln. Dies wird durch Test- und Demo-Umgebungen ermöglicht. Diese müssen für KMU sowohl auf nationaler Ebene als auch EU-weit leichter zugänglich gemacht werden. KMU benötigen Test- und Demo-Umgebungen, die in der Lage sind, Hardware in kleinen Serien herzustellen. Auf diesen Bedarf muss stärker eingegangen werden, um den Umstieg auf eine nachhaltige Produktion zu fördern und neue Geschäftsmodelle für KMU zu entwickeln;

34. betont, dass die Elektrifizierung für die Automobilindustrie wichtig ist und dass der Schwerpunkt auf ihren Wertschöpfungsketten, effizienten Batterien und der Herstellung der in dieser Industrie eingesetzten Geräte liegen sollte. Die Produktion wird stärker prozessorientiert, und die Automobilhersteller produzieren selbst mehr. Die herkömmlichen Industrien müssen umgestellt werden, damit sie Zulieferer für die neuen Technologien und Sektoren werden können. Eine Neuausrichtung der Kompetenzen ist ein wichtiger Faktor für die Bewältigung der Herausforderungen der Zukunft;

35. empfiehlt der Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten und Regionen klare Leitlinien an die Hand zu geben, damit diese allen Arbeitnehmern und Bürgern, auf die sich die anstehenden Veränderungen möglicherweise negativ auswirken, besser und wirksamer als bislang die notwendigen Sicherheitsnetze bieten können. Dabei sollte auch speziell auf Arbeitskräfte geachtet werden, die aufgrund ihres Alters möglicherweise nicht von Umschulung und Weiterqualifizierung profitieren und für die es kaum Anreize gibt, ihre Kompetenzen und Qualifikationen während des Übergangsprozesses aufrechtzuerhalten;

36. ist besorgt über den derzeitigen Wettbewerbsnachteil der europäischen Elektrofahrzeugindustrie gegenüber Akteuren wie China, das durch hohe staatliche Subventionen den Elektrofahrzeugmarkt verzerrt. Die Ankündigung einer Antisubventionsuntersuchung dieser Praktiken durch die Präsidentin der Europäischen Kommission ist ein wichtiger Schritt. Unfairen Handelspraktiken muss entschieden begegnet werden, damit ein fairer Wettbewerb garantiert werden kann;

37. betont, dass eine umfassende territoriale Folgenabschätzung zu den Beschäftigungsfolgen des Übergangs zu einer klimaneutralen Automobilindustrie durchgeführt werden sollte. Diese Analyse sollte die individuellen Herausforderungen und Risiken für jede Region erfassen und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen;

38. unterstreicht unter Verweis auf Artikel 145 und 147 AEUV die soziale Komponente dieser Transformation und dass die Verfügbarkeit von relevanten Kompetenzen nicht nur für die Automobilindustrie wichtig ist, sondern auch auf andere Wirtschaftsbereiche ausstrahlt und damit in erster Linie auch Arbeitsplätze sichert; fordert, die möglichen Schneeballeffekte auf Branchen, die mit der Automobilindustrie verbunden sind, anzugehen und neuen Ungleichheiten zwischen unseren Regionen vorzubeugen, die durch die asymmetrischen sozialen und wirtschaftlichen Folgen des Übergangs verursacht werden;

39. fordert die Europäische Kommission auf, zur Sicherung der Wettbewerbsstandorte die Initiativen zur Resilienz von Lieferketten, zur Sicherung kritischer Rohstoffe und zur Halbleiter-Industrie zu verknüpfen; fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, sich verstärkt um den Ausbau der strategischen Autonomie und Sicherheit Europas in der Rohstofflieferkette zu bemühen. Ziel ist die Diversifizierung der Importe (insbesondere Lithium und Kobalt für Batterien und Seltenerdmetalle) bei gleichzeitiger Gewährleistung eines sorgfältigen Managements und der Kontrolle von Emissionen und Umweltverschmutzung auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette. Der Anteil der europäischen Halbleiterfertigung an der weltweiten Produktion soll bis 2030 verdoppelt werden;

40. betont, dass die EU ihre digitale Souveränität sichern muss. Auf europäischer Ebene müssen die Rahmenbedingungen für eine optimale Nutzung und das Teilen von Mobilitätsdaten geschaffen werden, vor allem hinsichtlich Kooperation von öffentlichen und privaten Datenanbietern. Europaweite durchgängige Mobilitätsdienste sind ebenso wichtig wie Datensicherheit und volle Nutzung des KI-Potenzials bei dessen gleichzeitiger Risikominimierung. Es ist wichtig, dass das geplante KI-Gesetz den Bedürfnissen der europäischen Automobilindustrie und ihrem Wandel entspricht. KI-Fragen sind für mehrere Entwicklungsbereiche im Mobilitätssektor von entscheidender Bedeutung. Die nationalen Akteure sollten zu einem ganzheitlichen Ansatz für KI-Fragen bei der Entwicklung von Innovationen im Mobilitätsbereich beitragen;

41. fordert die Kommission auf, einen sektorspezifischen Vorschlag für den Zugang von nicht-personenbezogenen Daten, wie er im Datengesetz (*Data Act*) entwickelt wurde, auch für den automobilen Sektor alsbald vorzulegen, um die Datenökonomie und neue Geschäftsmodelle zu fördern;

42. erinnert an die Notwendigkeit eines EU-weit verpflichtenden und flächendeckenden Angebots an Lade- und Tankinfrastruktur für batterieelektrische Antriebe und alternative CO_2-neutrale Kraftstoffe sowie Biokraftstoffe. Die vereinbarten Ziele der AFIR-Verordnung können nur Minimalziele sein. Das Angebot sollte primär mittels privatwirtschaftlicher Anbieter erfolgen. Sollte der Ausbau in manchen Gegenden zu langsam sein, muss dies durch öffentlichen Aufbau gewährleistet werden, ohne durch das Beihilferecht eingeschränkt zu werden; beim Ausbau der E-Mobilität muss der Ausbau der Stromnetze mit der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen Hand in Hand gehen;

43. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Planung und Umsetzung der Lade- und Betankungsinfrastruktur für Alternativkraftstoffe eingebunden werden müssen; spricht sich für Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor in weniger entwickelten Regionen aus, um den Aufbau derartiger Infrastruktur zu beschleunigen und einen gerechten Zugang und Erschwinglichkeit sicherzustellen;

Budgetärer Rahmen

44. erinnert daran, dass der Mechanismus für einen gerechten Übergang (JTM) als zentrales Element für die klimaneutrale Transformation der Industrie sowie für den sozial verträglichen Strukturwandel in den Regionen entscheidend ist. Dabei ist nicht nur der Fonds für den gerechten Übergang (JTF) wesentlich, sondern auch das InvestEU-Programm sowie die neue Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor, die zur erfolgreichen Bewältigung der Herausforderungen des Strukturwandels in den Regionen beitragen;

45. fordert die Europäische Kommission auf, im Zuge der Halbzeitbewertung des aktuellen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) Mittel für den gerechten Übergang der Automobilregionen sowie der Automobilzulieferer ungeachtet aus welcher Region bereitzustellen und dies jetzt schon für die Planung des nächsten MFR zu berücksichtigen. Dabei muss den Regionen Flexibilität beim Einsatz der Fördermittel zugestanden werden, da die Herausforderungen sehr unterschiedlich sind;

46. unterstreicht, dass die Mittel komplementär zu den Strukturfondsmitteln, bereitgestellt werden müssen, um Synergien und Ausstrahlungseffekte zu erzeugen. Alle Möglichkeiten zur Beschleunigung von Verfahren müssen ausgeschöpft werden. Ein möglicher Nachfolger des JTF sollte unter Wahrung des Partnerschaftsprinzips und der geteilten Mittelverwaltung und mit dem Ziel der Fördervereinfachung in einen spezifischen Transformationsbereich des EFRE und des ESF eingebettet werden. Somit würde eine weitere Fragmentierung der Förderinstrumente verhindert. Hier sei auch auf die Stellungnahme zur Zukunft der Kohäsionspolitik verwiesen, die Ende 2023 verabschiedet wird;

47. betont, dass sich multiple industrielle Transformationen zeitgleich ereignen, und unterstreicht die Notwendigkeit, dass ein Nachfolger des JTF für weitere Sektoren offen sein sollte; dabei muss auch den weiterhin bestehenden Förderbedarfen der bisherigen JTF-Regionen und besonders den Kohleregionen ausreichend Rechnung getragen werden. Es muss sichergestellt werden, dass diesen Regionen aus einer möglichen Weiterentwicklung des JTF keine Nachteile entstehen. Erwägenswert wäre in dieser Hinsicht z. B. ein Indikator, der CO_2-Emissionen und Wertschöpfung zueinander in Verbindung setzt;

48. weist darauf hin, dass ein Nachfolger des JTF — stets unter Berücksichtigung der in der territorialen Folgenabschätzung dargelegten Situation und Betroffenheit der jeweiligen Region — die stark betroffenen Regionen und hier insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Zulieferbranche unterstützen sollte — bei der Suche nach neuen Geschäftsmodellen und deren Implementierung sowie bei der Qualifizierung und Weiterbildung ihrer Belegschaft;

Europäische Transformationsstrategien

49. begrüßt den von Kommissar Breton angestoßenen Prozess „Route 35“ und weist darauf hin, dass die Allianz der Automobilregionen (ARA) des AdR dazu einen zusätzlichen Indikator (Key Performance Indicator, KPI) zu den regionalen Auswirkungen als Erfolgsgradmesser des gerechten Übergangs vorgeschlagen hat, und fordert die Europäische Kommission auf, diesen in den Prozess aufzunehmen;

50. fordert die Europäische Kommission auf, bereits frühzeitig — wie bei der Konzipierung der Unterstützung der Kohleregionen geschehen — die notwendigen Analysen und eine territoriale Folgeabschätzung in Auftrag zu geben, um den Transformationsprozess in den Automobilregionen, damit verbundene Betroffenheit sowie etwaige Unterstützungsbedarfe zu erfassen und so die Grundlagen für die Folgemaßnahmen zu legen;

51. erwartet, dass der AdR, die ARA und die CoRAI aktiv in die weiteren Arbeiten der Europäischen Kommission zur Identifizierung von Finanzierungslücken und Strategien für einen gerechten Übergang eingebunden werden, wie dies in der Verordnung (EU) 2023/851 vorgesehen ist;

52. fordert die Europäische Kommission und die Automobilregionen auf, zu untersuchen, wie andere Regionen, beispielsweise die Kohle- und Industrieregionen, in der Vergangenheit große wirtschaftliche Veränderungen bewältigt haben. Eine Analyse der Erfahrungen dieser Regionen kann wichtige Erkenntnisse liefern und Wege aufzeigen, wie eine Transformation für Automobilregionen als Chance für einen positiven sozialen und wirtschaftlichen Wandel genutzt werden kann;

53. begrüßt den laufenden Transition-Pathway-Prozess für den Mobilitätssektor, den direkten Einbezug von Regionen mit starker Automobil- und Zulieferindustrie;

54. betont, dass Transformationsprozesse immer auch Reformprozesse sind und dass das technische Unterstützungsinstrument (TSI) den Transformationsprozess bei lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie KMU nachhaltig unterstützen kann;

55. weist auf die positiven Erfahrungen mit den im Kontext der EU-Kohäsionspolitik entwickelten Strategien zur intelligenten Spezialisierung (S3) hin. Diese fördern durch ein standortstrategisches Konzept den Strukturwandel und tragen maßgeblich dazu bei, die Innovationskluft in der EU zu überwinden;

56. unterstreicht, dass darüber hinaus auch andere EU-Politiken diesen Strukturwandel unterstützen müssen, und fordert die Europäische Kommission auf, die „Partnerschaften für regionale Innovation“ (PRI) ([4]) als Brücke zwischen intelligenter Spezialisierung und anderen EU-Politiken verstärkt zu unterstützen, um die übergeordneten Ziele des europäischen Grünen Deals durch lokale Lösungen zu erreichen;

57. weist darauf hin, dass es wichtig ist, die öffentlich-private Zusammenarbeit zu fördern, u. a. im Hinblick auf die Schaffung von Forschungs- und Entwicklungszentren, die besonders auf Innovation ausgerichtet sind, wobei auch größere Synergien zwischen nationalen und regionalen Maßnahmen einerseits und der europäischen Programmplanung andererseits genutzt werden müssen;

58. weist auf die besondere Rolle der EU-Programme zur interregionalen Vernetzung (Interreg Europe, I3, Regionale Innovationstäler) hin, um so die Zusammenarbeit von Automobilregionen zur Entwicklung neuer Technologien oder Transformationsstrategien zu fördern;

([4]) Partnerschaften für regionale Innovation wurden im Rahmen eines Pilotprojekts des AdR mit der Gemeinsamen Forschungsstelle entwickelt und sind Bestandteil der Neuen Europäischen Innovationsagenda.

59. verweist auf seine Stellungnahme zu der „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität“ und die Notwendigkeit eines grundlegenden Mobilitätswandels. Dieser Mobilitätswandel beruht auf dem Grundsatz, dass die Mobilität nachhaltig und für alle Bürger zugänglich sein sollte. Öffentliche Verkehrsmittel und aktive Mobilität sind nachhaltig und kosteneffizient. Der Mobilitätswandel erfordert eine Verhaltensänderung, bei der die Nutzer und die soziale Innovation eine Schlüsselrolle spielen. Erreichbarkeit, Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit, Gesundheit, Raumplanung, demografischer Wandel und Alternativen zum Individualverkehr sind hier maßgeblich;

60. bittet die Europäische Kommission, nach fünf Jahren europäischen Grünen Deals ihre Priorität für die nächste fünfjährige Funktionsperiode auf das Gelingen der Transformation zu legen, und fordert eine koordinierte Anstrengung aller Kommissionsdienste, um die Transformation zum Erfolg zu führen.

Brüssel, den 11. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco ALVES CORDEIRO

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1329

22.12.2023

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung

(C/2023/1329)

Berichterstatter:	Elio DI RUPO (BE/SPE), Ministerpräsident der Wallonie
Referenzdokumente:	Mitteilung der Kommission — Mitteilung über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung COM(2022) 583 final Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates COM(2023) 240 final Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit COM(2023) 241 final Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten COM(2023) 242 final

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1

COM(2023) 240 final — Erwägungsgrund 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Einbindung der Sozialpartner, zivilgesellschaftlicher Organisationen und anderer relevanter Interessenträger in das Europäische Semester ist von entscheidender Bedeutung, um die Eigenverantwortung zu stärken und die politischen Entscheidungsprozesse transparent und inklusiv zu gestalten.	Die ***strukturierte*** Einbindung der ***nationalen Parlamente, ggf. der regionalen Parlamente je nach Kompetenzverteilung in den Mitgliedstaaten, der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, der*** Sozialpartner, zivilgesellschaftlicher Organisationen und anderer relevanter Interessenträger in das Europäische Semester ***und in die wirtschaftspolitische Steuerung insgesamt*** ist von entscheidender Bedeutung, um die Eigenverantwortung zu stärken und die politischen Entscheidungsprozesse transparent und inklusiv zu gestalten.

Änderung 2

COM(2023) 240 final — Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Um den zunehmenden Unterschieden bei der Haushaltslage, der öffentlichen Verschuldung und sonstigen Schwachstellen der Mitgliedstaaten besser Rechnung zu tragen, sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden. Während sich die entschlossene politische Reaktion auf die COVID-19-Pandemie bei der Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise als äußerst wirksam erwiesen hat, führte die Krise auf der anderen Seite zu einem signifikanten Anstieg der Schuldenquoten im öffentlichen und privaten Sektor, was deutlich macht, wie wichtig es ist, die Schuldenquoten schrittweise, stetig und wachstumsfreundlich auf ein dem Vorsichtsgebot entsprechendes Niveau zu senken und makroökonomischen Ungleichgewichten unter gebührender Berücksichtigung ***beschäftigungs- und sozialpolitischer*** Ziele entgegenzuwirken. Zugleich sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden, damit er dazu beiträgt, die mittel- und langfristigen Herausforderungen der Union zu bewältigen, etwa die Vollziehung eines digitalen und fairen ökologischen Wandels, einschließlich des Europäischen Klimagesetzes, die Gewährleistung von Energieversorgungssicherheit und von offener strategischer Autonomie, die Bewältigung des demografischen Wandels, die Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz sowie die Umsetzung des strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung, die allesamt in den kommenden Jahren Reformen und ein anhaltend hohes Investitionsniveau erfordern.	Um den zunehmenden Unterschieden bei der Haushaltslage, der öffentlichen Verschuldung und sonstigen Schwachstellen der Mitgliedstaaten besser Rechnung zu tragen, sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden. Während sich die entschlossene politische Reaktion auf die COVID-19-Pandemie bei der Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise als äußerst wirksam erwiesen hat, führte die Krise auf der anderen Seite zu einem signifikanten Anstieg der Schuldenquoten im öffentlichen und privaten Sektor, was deutlich macht, wie wichtig es ist, die Schuldenquoten schrittweise, stetig und wachstumsfreundlich auf ein dem Vorsichtsgebot entsprechendes Niveau zu senken und makroökonomischen Ungleichgewichten unter gebührender Berücksichtigung ***der*** Ziele ***in den Bereichen wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt sowie Beschäftigung*** entgegenzuwirken. Zugleich sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden, damit er dazu beiträgt, die mittel- und langfristigen Herausforderungen der Union zu bewältigen, etwa ***die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung,*** die Vollziehung eines digitalen und fairen ökologischen Wandels, einschließlich des Europäischen Klimagesetzes, die Gewährleistung von Energieversorgungssicherheit und von offener strategischer Autonomie, die Bewältigung des demografischen Wandels, die Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz sowie die Umsetzung des strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung, die allesamt in den kommenden Jahren Reformen und ein anhaltend hohes Investitionsniveau erfordern.

Änderung 3

COM(2023) 240 final — Erwägungsgrund 9

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne sollten die finanzpolitischen ***und strukturellen*** Reformen und die Investitionszusagen eines jeden Mitgliedstaats enthalten und den Eckpfeiler des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union bilden. Jeder Mitgliedstaat sollte einen mittelfristigen Plan vorlegen, in dem sein haushaltspolitischer Zielpfad sowie seine Zusagen in Bezug auf prioritäre öffentliche Investitionen und Reformen dargelegt werden, die zusammen für einen stetigen, schrittweisen Schuldenabbau und ein nachhaltiges und inklusives Wachstum sorgen sollen, wobei eine prozyklische Finanzpolitik zu vermeiden ist; auch sollten die Pläne weitreichendere Reform- und Investitionszusagen, insbesondere zur Förderung des ökologischen und digitalen Wandels sowie der ***sozialen und wirtschaftlichen*** Resilienz und zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte enthalten. Während der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität sollten die in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen abgegebenen Zusagen angemessen berücksichtigt werden.	Die nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne sollten die finanzpolitischen Reformen und die Investitionszusagen eines jeden Mitgliedstaats enthalten und den Eckpfeiler des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union bilden. Jeder Mitgliedstaat sollte ***in enger und strukturierter Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, den Sozialpartnern, den Organisationen der Zivilgesellschaft und den anderen betroffenen Interessenträgern*** einen mittelfristigen Plan vorlegen, in dem sein haushaltspolitischer Zielpfad sowie seine Zusagen in Bezug auf prioritäre öffentliche Investitionen und Reformen dargelegt werden, die zusammen für einen stetigen, schrittweisen Schuldenabbau und ein nachhaltiges und inklusives Wachstum sorgen sollen, wobei eine prozyklische Finanzpolitik zu vermeiden ist; auch sollten die Pläne weitreichendere Reform- und Investitionszusagen, insbesondere ***zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung,*** zur Förderung des ökologischen und digitalen Wandels sowie der Resilienz ***und des wirtschaftlichen sozialen und territorialen Zusammenhalts*** zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte enthalten. Während der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität sollten die in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen abgegebenen Zusagen angemessen berücksichtigt werden.

Begründung

Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) sind auf Ebene der EU für mehr als die Hälfte der öffentlichen Investitionen und für ein Drittel der öffentlichen Ausgaben insgesamt verantwortlich. Sie verfügen über zentrale politische und finanzielle Zuständigkeiten bei der Umsetzung der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne. Daher müssen diese Pläne unbedingt in enger und strukturierter Zusammenarbeit mit ihnen ausgearbeitet werden. Das ist nicht nur eine Frage der Legitimität und der Fairness, sondern auch der Wirksamkeit des Instruments. Die Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Zusammenhalt müssen zu den Prioritäten der Pläne gehören.

Änderung 4

COM(2023) 240 final — Erwägungsgrund 12

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Zur Vereinfachung des haushaltspolitischen Rahmens der Union und zur Erhöhung der Transparenz sollte als Grundlage für die Festlegung des haushaltspolitischen Pfads und die jährliche haushaltspolitische Überwachung ein einziger, auf der Schuldentragfähigkeit beruhender operativer Indikator herangezogen werden. Dieser einzige operative Indikator sollte auf ***national finanzierten*** Nettoprimärausgaben beruhen, d. h. Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben, ohne Ausgaben für konjunkturbedingte Arbeitslosigkeit und ***ohne*** Ausgaben ***für*** Unionsprogramme***, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden***. Da dieser Indikator nicht von der Wirkung automatischer Stabilisatoren, einschließlich Einnahmen- und Ausgabenschwankungen, die sich der direkten Kontrolle des Staates entziehen, beeinflusst wird, ermöglicht er eine makroökonomische Stabilisierung.	Zur Vereinfachung des haushaltspolitischen Rahmens der Union und zur Erhöhung der Transparenz sollte als Grundlage für die Festlegung des haushaltspolitischen Pfads und die jährliche haushaltspolitische Überwachung ein einziger, auf der Schuldentragfähigkeit beruhender operativer Indikator herangezogen werden. Dieser einzige operative Indikator sollte auf ***den nationalen*** Nettoprimärausgaben beruhen, d. h. Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben, ohne Ausgaben für konjunkturbedingte Arbeitslosigkeit und ***abzüglich sämtlicher*** Ausgaben ***der Mitgliedstaaten und der Gebietskörperschaften im Rahmen der Kofinanzierung der Struktur- und Investitionsfonds und der*** Unionsprogramme. Da dieser Indikator nicht von der Wirkung automatischer Stabilisatoren, einschließlich Einnahmen- und Ausgabenschwankungen, die sich der direkten Kontrolle des Staates entziehen, beeinflusst wird, ermöglicht er eine makroökonomische Stabilisierung. ***Zudem ermöglicht er die Förderung öffentlicher Investitionen in nachhaltiges Wachstum und in die gemeinsamen Prioritäten der EU.***

Begründung

Ausgaben im Rahmen der Kofinanzierung der Struktur- und Investitionsfonds sind per definitionem besonders vorteilhaft für die Bewältigung der derzeitigen großen Herausforderungen und die Umsetzung der europäischen Prioritäten. Diese Investitionen müssen gefördert werden.

Änderung 5

COM(2023) 240 final — Erwägungsgrund 13

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Um den Mitgliedstaaten für die Aufstellung ihrer mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne ***eine Leitlinie an die Hand zu geben, sollte*** die Kommission einen ***technischen Zielpfad*** auf der Grundlage der minimalen Haushaltsanpassung ***vorlegen***, mit der der Schuldenstand des Mitgliedstaats auf einen ***plausibel*** rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird. ***Er sollte auch sicherstellen, dass die öffentliche Schuldenquote am Ende des Planungszeitraums unter das Niveau des Jahres vor Beginn des technischen Zielpfads sinkt.*** Mit einer angemessenen Haushaltspolitik sollte dafür gesorgt werden, dass ***dieser Schuldenabbau nachhaltig ist***.	***Im Rahmen der*** Aufstellung ihrer mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne ***durch die Mitgliedstaaten fordert*** die Kommission ***jeden Mitgliedstaat auf,*** einen ***nachhaltigen Schuldenabbaupfad*** auf der Grundlage der minimalen Haushaltsanpassung ***vorzulegen***, mit der der Schuldenstand des Mitgliedstaats auf einen rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird. Mit einer angemessenen Haushaltspolitik sollte dafür gesorgt werden, dass ***diese Schulden tragfähig sind***.

Begründung

Es muss Sache der demokratisch gewählten Regierungen sein, einen nachhaltigen Schuldenabbaupfad zu entwickeln, der sodann mit der Kommission erörtert und schließlich durch eine Vereinbarung beider Seiten gebilligt wird.

Änderung 6

COM(2023) 240 final — Erwägungsgrund 16

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
In jedem nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan ***sollte*** dessen Status im Rahmen der nationalen Verfahren angegeben ***werden*** und insbesondere, ob der Plan dem nationalen Parlament vorgelegt und von diesem gebilligt wurde. Im nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan sollte auch angegeben werden, ob ***das nationale Parlament*** die Möglichkeit ***hatte***, die Empfehlung des Rates zum vorhergehenden Plan und gegebenenfalls andere Empfehlungen oder Beschlüsse des Rates oder eine Verwarnung der Kommission zu erörtern.	In jedem nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan ***wird*** dessen Status im Rahmen der nationalen Verfahren angegeben und insbesondere, ob der Plan dem nationalen Parlament — ***und ggf. gemäß der Kompetenzverteilung in den Mitgliedstaaten den regionalen Parlamenten*** — vorgelegt und von diesem gebilligt wurde. Im nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan sollte auch angegeben werden, ob ***die nationalen Parlamente*** die Möglichkeit ***hatten***, die Empfehlung des Rates zum vorhergehenden Plan und gegebenenfalls andere Empfehlungen oder Beschlüsse des Rates oder eine Verwarnung der Kommission zu erörtern.

Änderung 7

COM(2023) 240 final — Artikel 1 — Gegenstand

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Mit dieser Verordnung werden Vorschriften festgelegt, die eine ***wirksame*** Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten gewährleisten ***und damit zur*** Verwirklichung der Ziele der Union in Bezug auf Wachstum und Beschäftigung ***beitragen***. Sie legt detaillierte Vorschriften für Inhalt, Übermittlung, Bewertung und Überwachung der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne im Rahmen der multilateralen haushaltspolitischen Überwachung durch den Rat und die Kommission fest, um durch mittelfristige Planung die Schuldentragfähigkeit und ein nachhaltiges und inklusives Wachstum in den Mitgliedstaaten zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen.	Mit dieser Verordnung werden Vorschriften festgelegt, die eine Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten gewährleisten***, um die*** Verwirklichung der Ziele der Union in Bezug auf ***nachhaltiges und inklusives*** Wachstum und Beschäftigung ***sowie die gemeinsamen Prioritäten der Union gemäß Anhang VI zu unterstützen***. Sie legt detaillierte Vorschriften für Inhalt, Übermittlung, Bewertung und Überwachung der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne im Rahmen der multilateralen haushaltspolitischen Überwachung durch den Rat und die Kommission fest, um durch mittelfristige Planung die Schuldentragfähigkeit und ein nachhaltiges und inklusives Wachstum in den Mitgliedstaaten zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen.

Änderung 8

COM(2023) 240 final — Artikel 2 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck […] „Nettoausgaben“ die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen und andere Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, im Sinne von Anhang II Buchstabe a;	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck […] „Nettoausgaben“ die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen***, die Ausgaben der lokalen Gebietskörperschaften, darunter die Ausgaben zur Kofinanzierung der Struktur- und Investitionsfonds und der Unionsprogramme*** und andere Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, im Sinne von Anhang II Buchstabe a;

Begründung

Es dürften sich etwa zehn Mitgliedstaaten in großen Haushaltsschwierigkeiten befinden. Sie weisen entweder einen Schuldenstand von mehr als 100 % ihres BIP oder ein Defizit von mehr als 5 % auf. Es liegt auf der Hand, dass die Mitgliedstaaten die Ausgaben für europäische Programme wie den Grünen Deal, die Digitalisierung oder die Strukturfonds, die einen erheblichen finanziellen Beitrag der Mitgliedstaaten erfordern, von den „Nettoausgaben" abziehen können.

Änderung 9

COM(2023) 240 final — Artikel 2 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck […] „***technischer*** Zielpfad" den ***von*** der Kommission ***vorgegebenen*** Zielpfad ***für die*** Nettoausgaben ***der Mitgliedstaaten, deren öffentlicher Schuldenstand über dem Referenzwert von 60 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) oder deren öffentliches Defizit über dem Referenzwert von 3 % des BIP liegt, der als Leitlinie*** für die Aufstellung ***des*** nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans ***dient***; […]	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck […] „Zielpfad" den ***zwischen*** der Kommission ***und dem Mitgliedstaat ausgehandelten*** Zielpfad ***der*** Nettoausgaben für die Aufstellung ***seines*** nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans; […]

Begründung

Siehe Änderung des Erwägungsgrunds 13. Jeder Mitgliedstaat schlägt selbst einen tragfähigen, mit der Kommission zu verhandelnden Schuldenabbaupfad vor. Der „endgültige" Zielpfad ist Gegenstand einer Vereinbarung beider Seiten.

Änderung 10

COM(2023) 240 final — Artikel 3 Absatz 3 (neu) — Das Europäische Semester

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	Die Mitgliedstaaten richten auf der Grundlage eines Verhaltenskodexes ([1]) einen Mechanismus ein, der eine strukturierte Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften am Europäischen Semester im Einklang mit ihren Zuständigkeiten und in Übereinstimmung mit dem nationalen Rechtsrahmen ermöglicht. ***([1]) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen zum Thema „Bessere Steuerung des Europäischen Semesters: ein Verhaltenskodex für die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften" (ABl. C 306 vom 15.9.2017, S. 24).***

Begründung

Durch eine bessere Beteiligung der LRG am Europäischen Semester mittels eines Verhaltenskodexes kann sein Mangel an Effizienz behoben werden, da die LRG besser berücksichtigt werden und ihre Eigenverantwortung gestärkt wird.

Änderung 11

COM(2023) 240 final — Artikel 5 — Der technische Zielpfad

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Für jeden Mitgliedstaat, dessen öffentlicher Schuldenstand über dem Referenzwert von 60 % des BIP oder dessen öffentliches Defizit über dem Referenzwert von 3 % des BIP liegt, ***gibt*** die Kommission ***in einem Bericht an*** den Wirtschafts- und Finanzausschuss ***einen technischen Zielpfad*** für die Nettoausgaben ***vor***, der sich auf einen mindestens vierjährigen Anpassungszeitraum, der der Laufzeit des nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans entspricht, sowie auf dessen etwaige Verlängerung um höchstens drei Jahre gemäß Artikel 13 erstreckt. Die Kommission veröffentlicht ***diesen Bericht***.	***Auf der Grundlage eines Vorschlags für einen Schuldenabbaupfads, vorgelegt von jedem*** Mitgliedstaat, dessen öffentlicher Schuldenstand über dem Referenzwert von 60 % des BIP oder dessen öffentliches Defizit über dem Referenzwert von 3 % des BIP liegt, ***konsultiert*** die Kommission den Wirtschafts- und Finanzausschuss ***in den Verhandlungen mit dem Mitgliedstaat über die Annahme eines Zielpfads*** für die Nettoausgaben, der sich auf einen mindestens vierjährigen Anpassungszeitraum, der der Laufzeit des nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans entspricht, sowie auf dessen etwaige Verlängerung um höchstens drei Jahre gemäß Artikel 13 erstreckt. Die Kommission veröffentlicht ***die endgültige Vereinbarung über den Zielpfad***.

Begründung

Siehe Änderungsempfehlungen zu Erwägungsgrund 13 und Artikel 2 Absatz 3.

Änderung 12

COM(2023) 240 final — Artikel 6

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Der technische Zielpfad soll dafür sorgen, dass a) die öffentliche Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht bzw. darauf gehalten wird oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird, b) das öffentliche Defizit unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, c) die Konsolidierungsanstrengungen während der Laufzeit des nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans mindestens proportional zur Gesamtanstrengung während des gesamten Anpassungszeitraums sind***, d) die öffentliche Schuldenquote am Ende des Planungszeitraums niedriger ist als im Jahr vor Beginn des technischen Zielpfads*** und […]	Der technische Zielpfad soll dafür sorgen, dass a) die öffentliche Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht bzw. darauf gehalten wird oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird, b) das öffentliche Defizit unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, c) die Konsolidierungsanstrengungen während der Laufzeit des nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans mindestens proportional zur Gesamtanstrengung während des gesamten Anpassungszeitraums sind und […]

Begründung

Eine am Ende des Anpassungszeitraums niedrigere Schuldenquote als zu Beginn ist für Länder mit geringem Risiko überflüssig. Darüber hinaus könnte diese Anforderung im Widerspruch zu notwendigen Reformen und Investitionen stehen, die durch diesen neuen haushaltspolitischen Rahmen gefördert werden sollen.

Änderung 13

COM(2023) 240 final — Artikel 9 — Übermittlung der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem Rat und der Kommission spätestens Ende April ***nach*** Inkrafttreten dieser Verordnung einen nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan. Erforderlichenfalls können der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission vereinbaren, diese Frist um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern. Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht seinen nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan.	Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem Rat und der Kommission spätestens Ende April ***des Jahres, das auf das*** Inkrafttreten dieser Verordnung ***folgt,*** einen nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan. Erforderlichenfalls können der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission vereinbaren, diese Frist um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern. ***Jeder Mitgliedstaat richtet vor der Erstellung seiner mittelfristigen nationalen Haushalts- und Strukturplanung einen Mechanismus für die strukturierte Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, den Sozialpartnern, den Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen einschlägigen Interessenträgern ein, um deren umfassende Beteiligung an dieser Ausarbeitung im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen zu gewährleisten. Dies wird im Plan berücksichtigt.*** Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht seinen nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan.

Begründung

Siehe Änderungsempfehlung zu Erwägungsgrund 9. Zudem muss der Umsetzungszeitplan unbedingt eine umfassende Beteiligung der LRG und der Interessenträger an der Ausarbeitung der Pläne ermöglichen.

Änderung 14

COM(2023) 240 final — Artikel 12 Buchstabe b — Anforderungen

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Der nationale mittelfristige strukturelle finanzpolitische Plan muss […] b) erläutern, wie die Durchführung der Investitionen und Reformen sichergestellt wird, mit denen die wichtigsten Herausforderungen angegangen werden, die im Rahmen des Europäischen Semesters in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden, wie die gegebenenfalls im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht festgestellten makroökonomischen Ungleichgewichte korrigiert werden, wie die in Anhang VI dieser Verordnung genannten gemeinsamen Prioritäten der Union, einschließlich des europäischen Grünen Deals, der europäischen Säule sozialer Rechte und der digitalen Dekade, angegangen werden und inwieweit der Plan gleichzeitig mit den aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen und den nationalen Fahrplänen für die digitale Dekade in Einklang steht; […]	Der nationale mittelfristige strukturelle finanzpolitische Plan muss […] b) erläutern, wie die Durchführung der Investitionen und Reformen sichergestellt wird, mit denen die wichtigsten Herausforderungen angegangen werden, die im Rahmen des Europäischen Semesters in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden, wie die gegebenenfalls im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht festgestellten makroökonomischen Ungleichgewichte korrigiert werden, wie die in Anhang VI dieser Verordnung genannten gemeinsamen Prioritäten der Union, einschließlich des europäischen Grünen Deals, ***der Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, der Ziele für nachhaltige Entwicklung,*** der europäischen Säule sozialer Rechte und der digitalen Dekade, angegangen werden und inwieweit der Plan gleichzeitig mit den aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen und den nationalen Fahrplänen für die digitale Dekade in Einklang steht; […]

Änderung 15

COM(2023) 240 final — Artikel 15 — Bewertung der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne durch die Kommission

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Zur Bewertung der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne der einzelnen Mitgliedstaaten prüft die Kommission,	Zur Bewertung der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne der einzelnen Mitgliedstaaten prüft die Kommission,
[…]	[…]
f) ob ***die öffentliche Schuldenquote am Ende des Planungszeitraums niedriger ist als im Jahr vor Beginn des technischen Zielpfads.***	f) ob ***der Mechanismus für eine strukturierte Zusammenarbeit gemäß Artikel 9 eingerichtet wurde;***
	g) ob der Mitgliedstaat alle in Anhang II aufgeführten Informationen vorgelegt hat.

Begründung

Eine am Ende des Anpassungszeitraums niedrigere Schuldenquote als zu Beginn ist für Länder mit geringem Risiko überflüssig.

Die Einrichtung des Mechanismus der strukturierten Zusammenarbeit und alle in Anhang II aufgeführten Informationen sollten auch ausdrücklich Teil der von der Kommission bewerteten Elemente sein, um ihren verbindlichen Charakter zu bestätigen.

Änderung 16

COM(2023) 240 final — Artikel 26 Absatz 1 — Dialog im Rahmen des Europäischen Semesters

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Um die Transparenz der getroffenen Entscheidungen und die Eigenverantwortung und Rechenschaftspflicht für diese zu erhöhen, ***wird*** das Europäische Parlament insbesondere über einen wirtschaftlichen Dialog gebührend in das Europäische Semester eingebunden. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss, der Ausschuss für Wirtschaftspolitik, der Beschäftigungsausschuss und der Ausschuss für Sozialschutz werden ***gegebenenfalls*** im Rahmen des Europäischen Semesters gehört. Maßgebliche Interessengruppen, insbesondere die Sozialpartner, werden im Rahmen des Europäischen Semesters gemäß den Bestimmungen des AEUV und den auf nationaler Ebene bestehenden gesetzlichen und politischen Regelungen ***gegebenenfalls an den wichtigsten politischen Fragen*** beteiligt.	Um die Transparenz der getroffenen Entscheidungen und die Eigenverantwortung und Rechenschaftspflicht für diese zu erhöhen, ***werden*** das Europäische Parlament ***und gegebenenfalls die regionalen Parlamente nach Maßgabe der Aufteilung der Zuständigkeiten in den Mitgliedstaaten*** insbesondere über einen wirtschaftlichen Dialog gebührend in das Europäische Semester eingebunden. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss, der Ausschuss für Wirtschaftspolitik, der Beschäftigungsausschuss und der Ausschuss für Sozialschutz werden im Rahmen des Europäischen Semesters gehört. Maßgebliche Interessengruppen, insbesondere ***die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und*** die Sozialpartner, werden im Rahmen des Europäischen Semesters gemäß den Bestimmungen des AEUV und den auf nationaler Ebene bestehenden gesetzlichen und politischen Regelungen beteiligt.

Änderung 17

COM(2023) 240 final — Artikel 27 — „Comply or explain"-Prinzip

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Vom Rat wird grundsätzlich erwartet, dass er den Empfehlungen und Vorschlägen der Kommission folgt oder andernfalls seinen Standpunkt öffentlich erläutert.	

Begründung

Die Gewaltenteilung und die institutionelle Autonomie des Rates sind zu achten.

Änderung 18

COM(2023) 240 final — Anhang II, Buchstabe a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Der mittelfristige strukturelle finanzpolitische Plan eines Mitgliedstaats muss Folgendes enthalten: a) Den in Artikel 11 genannten nationalen Nettoausgabenpfad. Die anderen Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die unter die Bestimmung des Begriffs „Nettoausgaben" in Artikel 2 fallen, bestehen aus Ausgaben ***für*** Unionsprogramme***, die vollständig durch Einnahmen aus Unionsfonds und konjunkturelle*** Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit ***ausgeglichen werden***. […]	Der mittelfristige strukturelle finanzpolitische Plan eines Mitgliedstaats muss Folgendes enthalten: a) Den in Artikel 11 genannten nationalen Nettoausgabenpfad. Die anderen Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die unter die Bestimmung des Begriffs „Nettoausgaben" in Artikel 2 fallen, bestehen aus Ausgaben ***der Mitgliedstaaten und der Gebietskörperschaften im Rahmen der Kofinanzierung der Struktur- und Investitionsfonds und der*** Unionsprogramme ***sowie konjunktureller*** Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit. […]

Begründung

Siehe Änderungsempfehlung zu Erwägungsgrund 12.

Änderung 19

COM(2023) 240 final — Anhang II, Buchstabe q

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Der mittelfristige strukturelle finanzpolitische Plan eines Mitgliedstaats muss Folgendes enthalten: […] q) ***Angaben zur Konsultation von*** Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen relevanten Interessenträgern ***vor*** Ausarbeitung des Plans.	Der mittelfristige strukturelle finanzpolitische Plan eines Mitgliedstaats muss Folgendes enthalten: […] q) ***eine Beschreibung des Mechanismus für die strukturierte Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, den*** Sozialpartnern, ***den*** Organisationen der Zivilgesellschaft und ***den*** anderen relevanten Interessenträgern***, der im Hinblick auf ihre umfassende Einbeziehung in die*** Ausarbeitung des Plans ***eingerichtet wurde, sowie eine Zusammenfassung der Art und Weise, wie ihre Beiträge in den Plan einfließen***.

Begründung

Siehe Änderungsempfehlung zu Erwägungsgrund 9.

Änderung 20

COM(2023) 240 final — Anhang VI — Gemeinsame Prioritäten der Union

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die in Artikel 12 Buchstabe b genannten gemeinsamen Prioritäten der Union sind:	Die in Artikel 12 Buchstabe b genannten gemeinsamen Prioritäten der Union sind:
a) der europäische Grüne Deal, einschließlich des Übergangs zur Klimaneutralität bis 2050 und die Umsetzung auf nationaler Ebene über die nationalen Energie- und Klimapläne,	a) der europäische Grüne Deal, einschließlich des Übergangs zur Klimaneutralität bis 2050 und die Umsetzung auf nationaler Ebene über die nationalen Energie- und Klimapläne,
	aa) die Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union,
	ab) die Ziele für nachhaltige Entwicklung,
b) die europäische Säule sozialer Rechte einschließlich der zugehörigen Ziele für Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung bis 2030,	b) die europäische Säule sozialer Rechte einschließlich der zugehörigen Ziele für Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung bis 2030,
c) das Politikprogramm 2030 für die digitale Dekade, dem auf nationaler Ebene durch die nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade Rechnung getragen wird,	c) das Politikprogramm 2030 für die digitale Dekade, dem auf nationaler Ebene durch die nationalen strategischen Fahrpläne für die digitale Dekade Rechnung getragen wird,
d) ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung — Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt.	d) ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung — Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt.

Änderung 21

COM(2023) 241 final — Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Um der zunehmenden Heterogenität der Mitgliedstaaten bezüglich Haushaltslagen, Tragfähigkeitsrisiken und anderer Schwachstellen besser Rechnung zu tragen, sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden. Die entschlossene politische Reaktion auf die COVID-19-Pandemie hat sich bei der Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise als wirksam erwiesen, hat aber auch zu einem signifikanten Anstieg der Schuldenquoten im öffentlichen und privaten Sektor geführt, was deutlich macht, wie wichtig es ist, die Schuldenquoten schrittweise, stetig und wachstumsfreundlich auf ein dem Vorsichtsgebot entsprechendes Niveau zu senken und makroökonomischen Ungleichgewichten unter gebührender Berücksichtigung ***beschäftigungs- und sozialpolitischer*** Ziele entgegenzuwirken. Zugleich sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden, damit er dazu beiträgt, die mittel- und langfristigen Herausforderungen der Union zu bewältigen, etwa die Vollziehung eines fairen ökologischen und digitalen Wandels, einschließlich des Europäischen	Um der zunehmenden Heterogenität der Mitgliedstaaten bezüglich Haushaltslagen, Tragfähigkeitsrisiken und anderer Schwachstellen besser Rechnung zu tragen, sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden. Die entschlossene politische Reaktion auf die COVID-19-Pandemie hat sich bei der Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise als wirksam erwiesen, hat aber auch zu einem signifikanten Anstieg der Schuldenquoten im öffentlichen und privaten Sektor geführt, was deutlich macht, wie wichtig es ist, die Schuldenquoten schrittweise, stetig und wachstumsfreundlich auf ein dem Vorsichtsgebot entsprechendes Niveau zu senken und makroökonomischen Ungleichgewichten unter gebührender Berücksichtigung ***der*** Ziele ***in den Bereichen Beschäftigung und wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt*** entgegenzuwirken. Zugleich sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden, damit er dazu beiträgt, die mittel- und langfristigen Herausforderungen der Union zu bewältigen, etwa ***die Umsetzung der Ziele für nachhaltige***

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Klimagesetzes, die Gewährleistung von Energieversorgungssicherheit und von offener strategischer Autonomie, die Bewältigung des demografischen Wandels, die Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz sowie die Umsetzung des strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung, die allesamt in den kommenden Jahren Reformen und ein anhaltend hohes Investitionsniveau erfordern werden.	***Entwicklung,*** die Vollziehung eines fairen ökologischen und digitalen Wandels, einschließlich des Europäischen Klimagesetzes, die Gewährleistung von Energieversorgungssicherheit und von offener strategischer Autonomie, die Bewältigung des demografischen Wandels, die Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz sowie die Umsetzung des strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung, die allesamt in den kommenden Jahren Reformen und ein anhaltend hohes Investitionsniveau erfordern.

Änderung 22

COM(2023) 241 final — Erwägungsgrund 8

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Im Sinne einer Vereinfachung des haushaltspolitischen Rahmens der Union und einer höheren Transparenz sollte als Grundlage für die Festlegung des haushaltspolitischen Pfads und die jährliche haushaltspolitische Überwachung ein einziger, auf der Schuldentragfähigkeit beruhender operativer Indikator herangezogen werden. Dieser einzige Indikator sollte auf den national finanzierten Nettoprimärausgaben beruhen, d. h. Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben, ohne Ausgaben für konjunkturbedingte Arbeitslosigkeit und ***ohne*** Ausgaben ***für*** Unionsprogramme***, die vollständig durch Einnahmen aus Unionsmitteln ausgeglichen werden***. Da dieser Indikator nicht von der Wirkung automatischer Stabilisatoren, einschließlich Einnahmen- und Ausgabenschwankungen, die sich der direkten Kontrolle der Regierung entziehen, beeinflusst wird, ermöglicht er eine makroökonomische Stabilisierung.	Im Sinne einer Vereinfachung des haushaltspolitischen Rahmens der Union und einer höheren Transparenz sollte als Grundlage für die Festlegung des haushaltspolitischen Pfads und die jährliche haushaltspolitische Überwachung ein einziger, auf der Schuldentragfähigkeit beruhender operativer Indikator herangezogen werden. Dieser einzige Indikator sollte auf den national finanzierten Nettoprimärausgaben beruhen, d. h. Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben, ohne Ausgaben für konjunkturbedingte Arbeitslosigkeit und ***abzüglich sämtlicher*** Ausgaben ***der Mitgliedstaaten und der Gebietskörperschaften im Rahmen der Kofinanzierung der Struktur- und Investitionsfonds und der*** Unionsprogramme. Da dieser Indikator nicht von der Wirkung automatischer Stabilisatoren, einschließlich Einnahmen- und Ausgabenschwankungen, die sich der direkten Kontrolle der Regierung entziehen, beeinflusst wird, ermöglicht er eine makroökonomische Stabilisierung. ***Zudem ermöglicht er die Förderung öffentlicher Investitionen in nachhaltiges und inklusives Wachstum und in die gemeinsamen Prioritäten der EU.***

Begründung

Siehe Änderungsempfehlung zu Erwägungsgrund 12 — COM(2023) 240 final.

Änderung 23

COM(2023) 241 final — Artikel 1 Randziffer 1, neuer Artikel 1 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck […] „Nettoausgaben“ die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen und andere Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle des Staates gemäß Anhang II Buchstabe a der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates [über die präventive Komponente];	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck […] „Nettoausgaben“ die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen**, Ausgaben der lokalen Gebietskörperschaften, darunter die Ausgaben zur Kofinanzierung der Struktur- und Investitionsfonds und der Unionsprogramme** und andere Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, im Sinne von Anhang II Buchstabe a der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates [über die präventive Komponente];

Begründung

Siehe Änderungsempfehlung zu Artikel 2 Absatz 2 — COM(2023) 240 final.

Änderung 24

COM(2023) 241 final — Artikel 1 Randziffer 2, neuer Artikel 3 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt. In seiner Empfehlung ersucht der Rat auch darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen ***Mindestanpassung*** von ***mindestens*** 0,5 % des BIP vereinbar sein.	In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt. In seiner Empfehlung ersucht der Rat auch darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen ***Anpassung*** von ***höchstens*** 0,5 % des BIP vereinbar sein.

Begründung

Eine zu hohe Anpassung könnte sich prozyklisch auswirken.

Änderung 25

COM(2023) 241 final — Artikel 1 Randziffer 4 Buchstabe a, neuer Artikel 5 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen ***Mindestanpassung*** von ***mindestens*** 0,5 % des BIP vereinbar sein.“	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen ***Anpassung*** von ***höchstens*** 0,5 % des BIP vereinbar sein.“

Begründung

Eine zu hohe Anpassung könnte sich prozyklisch auswirken.

Änderung 26

COM(2023) 242 final — Erwägungsgrund 11

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Verzerrte und unrealistische makroökonomische Prognosen und Haushaltsprognosen für die jährlichen und mehrjährigen Haushaltsgesetze können die Wirksamkeit der Haushaltsplanung erheblich beeinträchtigen und auf diese Weise das Bemühen um Haushaltsdisziplin unterminieren. Um die Basisannahmen zu verbessern und unvoreingenommene Bewertungen der haushaltspolitischen Auswirkungen verschiedener politischer Maßnahmen vorzunehmen, sollten die makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen der Mitgliedstaaten von einer unabhängigen finanzpolitischen Institution befürwortet oder erstellt werden.	Um die Basisannahmen zu verbessern und unvoreingenommene Bewertungen der haushaltspolitischen Auswirkungen verschiedener politischer Maßnahmen ***auf alle Teilsektoren des Staates*** vorzunehmen, sollten die makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen der Mitgliedstaaten von einer unabhängigen finanzpolitischen Institution befürwortet oder erstellt werden.

Begründung

Die Auswirkungen politischer Maßnahmen auf die Teilsektoren des Staates (Zentralstaat, Länder, Kommunen und Sozialversicherung) müssen auch von den unabhängigen finanzpolitischen Institutionen bewertet werden.

Änderung 27

COM(2023) 242 final — Artikel 8 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Institutionen mit folgenden Aufgaben betraut werden:	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Institutionen mit folgenden Aufgaben betraut werden:
[…]	[…]
c) Bewertung der Auswirkungen politischer Maßnahmen auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und das nachhaltige und integrative Wachstum oder Befürwortung der von der Haushaltsbehörde bereitgestellten Bewertungen;	c) Bewertung der Auswirkungen politischer Maßnahmen auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen ***aller Teilsektoren des Staates*** und das nachhaltige und integrative Wachstum oder Befürwortung der von der Haushaltsbehörde bereitgestellten Bewertungen;
[…]	[…]

Begründung

Siehe Änderung des Erwägungsgrunds 11.

II. **POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

1. hält die Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Krise und der russischen Invasion in die Ukraine und angesichts notwendiger öffentlicher Investitionen, um einen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtungen der EU für den grünen und digitalen Wandel zu leisten, für unumgänglich. Diese Investitionen wurden von der Kommission für die nächsten zehn Jahre auf jährlich 650 Mrd. EUR an öffentlichen und privaten Investitionen sowie auf fast 200 Mrd. EUR pro Jahr für die soziale Infrastruktur veranschlagt;

2. weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) bei der Bewältigung dieser vielfältigen Herausforderungen an vorderster Front stehen und für mehr als die Hälfte der öffentlichen Investitionen in Europa zuständig sind;

3. betont, dass die Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung vor dem Hintergrund erfolgt, dass die Defizitquoten und der öffentliche Schuldenstand in der EU im vierten Quartal 2022 4,5 % bzw. 84 % des BIP betrugen und nur neun Staaten einen Schuldenstand von weniger als 60 % des BIP und ein Defizit von weniger als 3 % aufweisen;

4. unterstützt das Konzept der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne, die einen kohärenteren Ansatz für die wirtschaftspolitische Steuerung bieten können, sowie den Vorschlag, die Laufzeit der Pläne an die jeweiligen Wahlzyklen der einzelnen Mitgliedstaaten anzupassen;

5. warnt vor den negativen Auswirkungen einer übermäßigen Zentralisierung und Vertikalität bei der Ausarbeitung dieser Pläne auf ihre Legitimität und Wirksamkeit, wie dies bei den Aufbauplänen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zu beobachten war;

6. hält daher die rechtliche Verpflichtung für unerlässlich, vor der Ausarbeitung der Pläne einen Mechanismus für die strukturierte Zusammenarbeit mit den LRG und den einschlägigen Interessenträgern einzurichten, um deren umfassende Beteiligung an der Ausarbeitung der Pläne im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen zu gewährleisten;

7. unterstützt den Grundsatz, in bestimmten Fällen einen längeren Zeitraum für die Haushaltsanpassung zu ermöglichen, und ist der Ansicht, dass Investitionen und Reformen zur Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts oder zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Umsetzung des europäischen Grünen Deals sowie des digitalen Wandels zu den Gründen für eine solche befristete Verlängerung gehören könnten;

8. ist ferner der Ansicht, dass der europäische Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung für den drastischen Rückgang der öffentlichen Investitionen infolge der Krise im Euro-Währungsgebiet teilweise verantwortlich ist. Eine Wiederholung eines solchen Szenarios nach der COVID-19-Krise und dem Krieg in der Ukraine muss unbedingt vermieden werden; bedauert daher, dass öffentliche Investitionen in der von der Kommission vorgeschlagenen Reform kaum gefördert werden;

9. spricht sich dafür aus, bei der Bewertung der nationalen Ausgaben dazu überzugehen, die Qualität der Investitionen zu berücksichtigen und die langfristige Entwicklung der Verschuldung zu bewerten; in diesem Zusammenhang sollten die Kosten des Nichttätigwerdens, insbesondere im Bereich der Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, wie z. B. Schutz vor Überschwemmungen, Hitze oder Waldbränden, berücksichtigt werden;

10. fordert daher, dass sich die haushaltspolitische Überwachung auf die Primärausgaben stützt, wobei diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, Zinsausgaben, konjunkturelle Ausgaben für Arbeitslosigkeit sowie sämtliche Ausgaben der Mitgliedstaaten und der LRG im Rahmen der Kofinanzierung der Struktur- und Investitionsfonds und der EU-Programme sowie die zyklischen Elemente der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung nicht zu berücksichtigen sind;

11. weist darauf hin, dass diese Ausgaben im Rahmen der Kofinanzierung per definitionem für die Umsetzung folgender europäischen Prioritäten von wesentlicher Bedeutung sind: europäischer Grüner Deal, wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Ziele für nachhaltige Entwicklung, europäische Säule sozialer Rechte und Agenda 2030 „Weg in die digitale Dekade“. Die Vorzugsbehandlung für solche Ausgaben innerhalb des Haushaltsrahmens würde daher die Kohärenz europäischer Maßnahmen insgesamt stärken;

12. weist darauf hin, dass Artikel 126 Absatz 3 AEUV und Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 eine Option darstellen könnten, die Finanzierungskosten von Investitionen über ihre Nutzungsdauer mit einem nur auf Kapitalinvestitionen begrenzten Anwendungsbereich abzuschreiben. Dabei hängt die rechtliche Durchführbarkeit von den nationalen Rechnungslegungsvorschriften ab;

13. begrüßt die Abschaffung der 1:20-Regel im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit;

14. hält zudem eine am Ende des Anpassungszeitraums niedrigere Schuldenquote als zu Beginn für Länder mit geringem Risiko für überflüssig. Darüber hinaus könnte diese Anforderung im Widerspruch zu notwendigen Reformen und Investitionen stehen, die durch diesen neuen haushaltspolitischen Rahmen gefördert werden sollen;

15. ist der Ansicht, dass es dem Europäischen Semester in Bezug auf die Umsetzung von Reformen an Wirksamkeit und an echter Legitimation mangelt; ist der Ansicht, dass sein Vorschlag für einen Verhaltenskodex zur Einbeziehung der LRG in das Europäische Semester ([1]) dank einer besseren Berücksichtigung der lokalen und regionalen Gegebenheiten hier Abhilfe schaffen kann;

([1]) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen zum Thema „Bessere Steuerung des Europäischen Semesters: ein Verhaltenskodex für die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften“ (ABl. C 306 vom 15.9.2017, S. 24).

16. ist ferner der Ansicht, dass das Europäische Semester auf einen stärker integrierten politischen Ansatz zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet werden sollte; begrüßt in diesem Zusammenhang die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Initiative „Ökologisierung des Europäischen Semesters“ und fordert die Einbeziehung des AdR in diese einschlägige Arbeit;

17. bekräftigt seine Unterstützung für die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) zu Beginn der COVID-19-Pandemie. Diese Aktivierung hat zweifellos bei der europäischen Reaktion auf diese Krise eine bedeutende Rolle gespielt, da sie die volle Ausschöpfung der öffentlichen Mittel zur Abfederung der gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen ermöglicht hat. Würde die Ausweichklausel des SWP beim derzeitigen Stand des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung aufgehoben, würde der erforderliche Schuldenabbau zu einer Rückkehr der Sparpolitik führen und somit enorme wirtschaftliche, soziale und ökologische Kosten verursachen und sich negativ auf das Wachstum und somit auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen selbst auswirken; fordert daher, die allgemeine Ausweichklausel so lange anzuwenden, bis ein überarbeiteter Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft getreten ist;

18. ist der Ansicht, dass die Reformvorschläge der Kommission nur ein erster Schritt bei der Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung in Europa ohne eine Änderung des Vertrags sein können. Anschließend müssen die im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas gemachten Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt und die einschlägigen Vertragsbestimmungen überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass der grüne und der digitale Wandel, die soziale Gerechtigkeit und der soziale Fortschritt mit der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit einhergehen (11. Vorschlag);

19. betont, dass das Vademekum zu jedwedem künftigen reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakts prägnanter sein muss als das aktuelle, das sich auf 108 Seiten erstreckt [2]. Es sollte weniger Anweisungen, aber gezieltere Vorschriften enthalten, wodurch die Chancen auf eine wirksame Einhaltung verbessert werden;

20. ist der Auffassung, dass der Kommissionsvorschlag, der sich auf Artikel 121 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stützt und in die geteilte Zuständigkeit fällt, mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Denn das übergeordnete Ziel, die Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) zu erleichtern und zu erhalten und nachhaltiges Wachstum in der Europäischen Union zu unterstützen, kann auf Ebene der Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden; erkennt ferner an, dass die im Vorschlag für die nationalen mittelfristigen haushaltspolitischen Strukturpläne vorgesehene neue Flexibilität ein Schritt zur Verbesserung der Verhältnismäßigkeit des Rechtsrahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung wäre. Die Einführung eines Verhaltenskodex für das Europäische Semester wäre eine noch bedeutendere Verbesserung.

Brüssel, den 10. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco ALVES CORDEIRO

[2] https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/vade-mecum-stability-and-growth-pact-2019-edition_de.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1330

22.12.2023

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen zum Thema „Verbraucherschutzpaket“

(C/2023/1330)

Berichterstatter:	Dan BOYLE (IE/Die Grünen), Mitglied eines Exekutivorgans der lokalen Ebene: Stadtrat von Cork
Referenzdokumente:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 COM(2023) 155 final Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen) COM(2023) 166 final

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1

Erwägungsgrund 3

COM(2023) 155 final — Teil 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Um die vorzeitige Entsorgung brauchbarer Waren, die von Verbrauchern gekauft wurden, zu verringern und die Verbraucher dazu anzuregen, ihre Waren länger zu nutzen, müssen Vorschriften für die Reparatur solcher Waren festgelegt werden. Reparaturen sollten zu einem nachhaltigeren Verbrauch führen, da es wahrscheinlich ist, dass auf diesem Weg weniger Abfall durch entsorgte Waren entsteht, die Nachfrage nach Ressourcen, einschließlich Energie, aufgrund der Herstellungsverfahren und des Verkaufs neuer Waren als Ersatz für fehlerhafte Waren sinken wird und auch weniger Treibhausgasemissionen verursacht werden. Diese Richtlinie setzt sich für einen nachhaltigen Verbrauch im Hinblick darauf ein, dass Vorteile für die Umwelt erzielt und gleichzeitig Vorteile für die Verbraucher geschaffen werden, indem Kosten in Verbindung mit kurzfristigen Neuankäufen vermieden werden.	Um die vorzeitige Entsorgung brauchbarer Waren, die von Verbrauchern gekauft wurden, zu verringern und die Verbraucher dazu anzuregen, ihre Waren länger zu nutzen, müssen Vorschriften für die Reparatur solcher Waren festgelegt werden. Reparaturen sollten zu einem nachhaltigeren Verbrauch führen, da es wahrscheinlich ist, dass auf diesem Weg weniger Abfall durch entsorgte Waren entsteht, die Nachfrage nach Ressourcen, einschließlich Energie, aufgrund der Herstellungsverfahren und des Verkaufs neuer Waren als Ersatz für fehlerhafte Waren sinken wird und auch weniger Treibhausgasemissionen verursacht werden. Diese Richtlinie setzt sich für einen nachhaltigen Verbrauch im Hinblick darauf ein, dass Vorteile für die Umwelt erzielt und gleichzeitig Vorteile für die Verbraucher geschaffen werden, indem Kosten in Verbindung mit kurzfristigen Neuankäufen vermieden werden ***und dazu beigetragen werden soll, dass die Reparaturkosten geringer sind als die Kosten für einen Ersatz***.

Änderung 2

Erwägungsgrund 14

COM(2023) 155 final — Teil 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Es gelten die Anforderungen, die in gemäß der Verordnung [über Ökodesign für nachhaltige Produkte] erlassenen delegierten Rechtsakten oder in gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angenommenen Durchführungsmaßnahmen festgelegt sind und denen zufolge die Hersteller Zugang zu Ersatzteilen, Reparatur- und Wartungsinformationen oder zu Reparatursoftware, Firmware oder ähnlichen Hilfsmitteln gewähren sollten. Diese Anforderungen gewährleisten die technische Durchführbarkeit der Reparatur nicht nur durch den Hersteller, sondern auch durch andere Reparaturbetriebe. Folglich kann der Verbraucher einen Reparaturbetrieb seiner Wahl bestimmen.	Es gelten die Anforderungen, die in gemäß der Verordnung [über Ökodesign für nachhaltige Produkte] erlassenen delegierten Rechtsakten oder in gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angenommenen Durchführungsmaßnahmen festgelegt sind und denen zufolge die Hersteller Zugang zu Ersatzteilen, Reparatur- und Wartungsinformationen oder zu Reparatursoftware, Firmware oder ähnlichen Hilfsmitteln gewähren sollten. Diese Anforderungen gewährleisten die technische Durchführbarkeit der Reparatur nicht nur durch den Hersteller, sondern auch durch andere Reparaturbetriebe***, auch unabhängige Reparaturbetriebe***. Folglich kann der Verbraucher einen Reparaturbetrieb seiner Wahl bestimmen. ***In diesem Zusammenhang sollte mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass alle Akteure des Reparatursektors zu angemessenen und diskriminierungsfreien Preisen Zugang zu Ersatzteilen haben sowie zu für die Durchführung der Reparatur erforderlichen Reparatur- und Wartungsinformationen und Diagnoseinstrumenten, sei es Hardware oder Software.***

Begründung

Stärkung der Verbraucherrechte.

Änderung 3

Erwägungsgrund 16

COM(2023) 155 — Teil 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Um eine übermäßige Belastung der Hersteller zu vermeiden und sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, ihrer Verpflichtung zur Reparatur nachzukommen, sollte diese Verpflichtung auf diejenigen Produkte beschränkt werden, für die in Rechtsakten der Union Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind, und zwar in dem Umfang, in dem diese festgelegt sind. Die Anforderungen an die Reparierbarkeit verpflichten die Hersteller nicht dazu, fehlerhafte Waren zu reparieren, sondern sollen sicherstellen, dass Waren reparierbar sind. Solche Anforderungen an die Reparierbarkeit können in einschlägigen Rechtsakten der Union festgelegt werden. Beispiele hierfür sind delegierte Rechtsakte, die gemäß der Verordnung [über Ökodesign für nachhaltige Produkte] erlassen wurden, oder Durchführungsmaßnahmen, die gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) angenommen wurden und mit denen ein Rahmen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten geschaffen wird. Durch diese Einschränkung der Verpflichtung zur Reparatur wird sichergestellt, dass nur Waren, die aufgrund ihrer Konstruktion reparierbar sind, Gegenstand dieser Verpflichtung sind. Zu den einschlägigen Anforderungen an die Reparierbarkeit gehören Konstruktionsanforderungen, die dafür sorgen, dass die Waren besser zerlegbar sind und eine Reihe von Ersatzteilen für einen Mindestzeitraum verfügbar gemacht werden. Die Verpflichtung zur Reparatur entspricht dem Anwendungsbereich der Anforderungen an die Reparierbarkeit; so können beispielsweise Ökodesign-Anforderungen nur für bestimmte Bauteile der Waren gelten, oder es kann ein bestimmter Zeitraum für die Bereitstellung von Ersatzteilen festgelegt werden. Die in dieser Richtlinie vorgesehene Verpflichtung zur Reparatur, die es dem Verbraucher ermöglicht, die Reparatur in der Phase der Betreuung nach dem Kauf unmittelbar beim Hersteller geltend zu machen, ergänzt die angebotsseitigen Anforderungen an die Reparierbarkeit, die in der Verordnung [über Ökodesign für nachhaltige Produkte] festgelegt sind, und bestärkt die Verbraucher in ihrer Nachfrage nach Reparaturen. ([1]) Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).	Um eine übermäßige Belastung der Hersteller zu vermeiden und sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, ihrer Verpflichtung zur Reparatur nachzukommen, sollte diese Verpflichtung auf diejenigen Produkte beschränkt werden, für die in Rechtsakten der Union Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind, und zwar in dem Umfang, in dem diese festgelegt sind. Die Anforderungen an die Reparierbarkeit verpflichten die Hersteller nicht dazu, fehlerhafte Waren zu reparieren, sondern sollen sicherstellen, dass Waren reparierbar sind. Solche Anforderungen an die Reparierbarkeit können in einschlägigen Rechtsakten der Union festgelegt werden. Beispiele hierfür sind delegierte Rechtsakte, die gemäß der Verordnung [über Ökodesign für nachhaltige Produkte] erlassen wurden, oder Durchführungsmaßnahmen, die gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) angenommen wurden und mit denen ein Rahmen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten geschaffen wird. Durch diese Einschränkung der Verpflichtung zur Reparatur wird sichergestellt, dass nur Waren, die aufgrund ihrer Konstruktion reparierbar sind, Gegenstand dieser Verpflichtung sind. ***Um der längeren Lebensdauer der Produkte Rechnung zu tragen, sollte die gesetzliche Garantie ausgeweitet werden.*** Zu den einschlägigen Anforderungen an die Reparierbarkeit gehören Konstruktionsanforderungen, die dafür sorgen, dass die Waren besser zerlegbar sind und eine Reihe von Ersatzteilen für einen ***festgelegten*** Mindestzeitraum verfügbar gemacht werden. Die Verpflichtung zur Reparatur entspricht dem Anwendungsbereich der Anforderungen an die Reparierbarkeit; so können beispielsweise Ökodesign-Anforderungen nur für bestimmte Bauteile der Waren gelten, oder es kann ein bestimmter Zeitraum für die Bereitstellung von Ersatzteilen festgelegt werden. Die in dieser Richtlinie vorgesehene Verpflichtung zur Reparatur, die es dem Verbraucher ermöglicht, die Reparatur in der Phase der Betreuung nach dem Kauf unmittelbar beim Hersteller geltend zu machen, ergänzt die angebotsseitigen Anforderungen an die Reparierbarkeit, die in der Verordnung [über Ökodesign für nachhaltige Produkte] festgelegt sind, und bestärkt die Verbraucher in ihrer Nachfrage nach Reparaturen. ([1]) Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Begründung

Ausweitung der gesetzlichen Produktgarantie und Vorgabe eines Mindestzeitraums für die Reparatur.

Änderung 4

Artikel 2

COM(2023) 155 final — Teil 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
2. „Reparaturbetrieb“ jede natürliche oder juristische Person, die im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit eine Reparaturdienstleistung erbringt, einschließlich Hersteller und Verkäufer, die Reparaturdienstleistungen erbringen, sowie Reparaturdienstleister, unabhängig davon, ob sie selbständig oder mit diesen Herstellern oder Verkäufern verbunden sind;	2. „Reparaturbetrieb“ jede natürliche oder juristische Person, die im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit eine Reparaturdienstleistung erbringt, einschließlich Hersteller und Verkäufer, die Reparaturdienstleistungen erbringen, sowie Reparaturdienstleister, unabhängig davon, ob sie selbständig oder mit diesen Herstellern oder Verkäufern verbunden ***und ob sie gewerblich tätig oder nicht gewinnorientiert*** sind;

Begründung

Hebt die Existenz und die Bedeutung gemeinnütziger Akteure im Bereich der Reparatur hervor.

Änderung 5

Artikel 4

COM(2023) 155 final — Teil 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
4. f) die voraussichtliche Dauer der Reparatur;	4. f) die voraussichtliche ***Höchstdauer*** der Reparatur;

Begründung

Verkürzung der Dauer

Änderung 6

Artikel 5

COM(2023) 155 — Teil 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Hersteller auf Verlangen eines Verbrauchers Waren, für die Anforderungen an die Reparierbarkeit in den in Anhang II aufgelisteten Rechtsakten der Union und an den Umfang der Reparierbarkeit festgelegt sind, unentgeltlich oder gegen einen bestimmten Preis oder eine andere Art von Gegenleistung repariert. Der Hersteller ist nicht verpflichtet, solche Waren zu reparieren, wenn eine Reparatur unmöglich ist. Der Hersteller kann Reparaturen untervergeben, um seiner Reparaturpflicht nachzukommen.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Hersteller auf Verlangen eines Verbrauchers Waren, für die Anforderungen an die Reparierbarkeit in den in Anhang II aufgelisteten Rechtsakten der Union und an den Umfang der Reparierbarkeit festgelegt sind, unentgeltlich oder gegen einen bestimmten Preis oder eine andere Art von Gegenleistung repariert. ***Die EU-Mitgliedstaaten und -Institutionen fördern und sorgen für die ausdrückliche Aufnahme von Anforderungen an die Reparierbarkeit in öffentliche Liefer- und Bauaufträge.*** Der Hersteller ist nicht verpflichtet, solche Waren zu reparieren, wenn eine Reparatur unmöglich ist. Der Hersteller kann Reparaturen untervergeben, um seiner Reparaturpflicht nachzukommen.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(2) Hat der gemäß Absatz 1 zur Reparatur verpflichtete Hersteller seinen Sitz außerhalb der Union, so erfüllt sein Bevollmächtigter in der Union die Verpflichtung des Herstellers. Hat der Hersteller in der Union keinen Bevollmächtigten, so erfüllt der Importeur der betreffenden Ware die Verpflichtung des Herstellers. Gibt es keinen Importeur, so erfüllt der Verteiler der betreffenden Ware die Verpflichtung des Herstellers.	(2) Hat der gemäß Absatz 1 zur Reparatur verpflichtete Hersteller seinen Sitz außerhalb der Union, so erfüllt sein Bevollmächtigter in der Union die Verpflichtung des Herstellers. Hat der Hersteller in der Union keinen Bevollmächtigten, so erfüllt der Importeur der betreffenden Ware die Verpflichtung des Herstellers. Gibt es keinen Importeur, so erfüllt der Verteiler der betreffenden Ware die Verpflichtung des Herstellers.
(3) Die Hersteller stellen sicher, dass unabhängige Reparaturbetriebe Zugang zu Ersatzteilen und reparaturbezogenen Informationen und Werkzeugen im Einklang mit den in Anhang II aufgeführten Rechtsakten der Union haben.	(3) Die Hersteller stellen sicher, dass unabhängige Reparaturbetriebe Zugang zu Ersatzteilen und reparaturbezogenen Informationen und Werkzeugen im Einklang mit den in Anhang II aufgeführten Rechtsakten der Union haben.
(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 15 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II zu erlassen, indem die Liste der Rechtsakte der Union, in denen die Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind, im Lichte der legislativen Entwicklungen aktualisiert wird.	***(4) Es sollte verstärkt auf Reparaturen zurückgegriffen werden, um die Einfuhr gleichartiger Waren zu verringern.***
	(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 15 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II zu erlassen, indem die Liste der Rechtsakte der Union, in denen die Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind, im Lichte der legislativen Entwicklungen aktualisiert wird.

Begründung

In den Vorschriften sollte ausdrücklich auf öffentliche Aufträge, Lieferaufträge und öffentliche Bauaufträge eingegangen werden. Mit den gemeinsamen Vorschriften der EU sollte ausdrücklich die Reparierbarkeit von Produkten gefördert und diese Art von Anforderung als positiv gewürdigt werden.

Änderung 7

Neuer Artikel 9

COM(2023) 155 — Teil 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	Änderung der Richtlinie (EU) 2019/771 ***Unter „Gewerbliche Garantien" wird folgender Wortlaut angefügt:*** ***(4) Die Mitgliedstaaten können für andere Aspekte in Bezug auf gewerbliche Garantien, die nicht in diesem Artikel geregelt sind, Vorschriften einführen, einschließlich Vorschriften zu der Sprache oder den Sprachen, in denen die Garantieerklärung dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Aspekte können Folgendes umfassen: a) Bei Produkten, die nicht unter die Anforderungen an die Haltbarkeit im Rahmen des Ökodesigns fallen, sollten die Hersteller die Möglichkeit haben, von sich aus eine Verlängerung der gesetzlichen Mindestgarantiefrist anzubieten. Hierdurch würden Anreize für Verkäufer und Hersteller geschaffen, langlebigere Waren anzubieten, da sie die potenziellen Kosten einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung über einen längeren Zeitraum tragen müssten. Aus Sicht der Verbraucher würde dies die Chancen auf eine Reparatur von Waren erhöhen, da die Kosten übernommen würden; b) Verpflichtung zur vorübergehenden Bereitstellung von Ersatzware, wenn dies verhältnismäßig ist. Zusätzlich zu den verbindlichen Fristen für die Durchführung der Reparatur sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass entweder der Verkäufer oder der Hersteller für die Dauer der Reparatur eine Ersatzware bereitstellt; c) Schaffung von Anreizen im Rahmen des Verkaufs von Waren, um die Reparatur weiter zu fördern, indem z. B. die gesetzliche Garantiefrist wieder von vorn beginnt.***

Begründung

Dies wäre für die Unternehmen, insbesondere für KMU, zu aufwendig.

Änderung 8

Artikel 12

COM(2023) 155 final — Teil 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
In Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/771 wird folgender Satz angefügt: „Abweichend vom ersten Satz dieses Absatzes hat der Verkäufer, wenn die Kosten für die Ersatzlieferung mindestens den Nachbesserungskosten entsprechen, die Nachbesserung der Waren vorzunehmen, um den vertragsgemäßen Zustand der Waren herzustellen."	In Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/771 wird folgender Satz angefügt: „Abweichend vom ersten Satz dieses Absatzes hat der Verkäufer, wenn die Kosten für die Ersatzlieferung mindestens den ***nachweislichen*** Nachbesserungskosten entsprechen, die Nachbesserung der Waren vorzunehmen, um den vertragsgemäßen Zustand der Waren herzustellen."

Begründung

Zur Festlegung höchster Anforderungen an die Erbringung eines Nachweises.

Änderung 9

Erwägungsgrund 32

COM(2023) 166 final

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission enthält Leitlinien für die Messung der Umweltleistung bestimmter Produkte oder Organisationen während des gesamten Lebenszyklus sowie für die Entwicklung von Produktkategorieregeln zur Berechnung des Umweltfußabdrucks (Product Environmental Footprint Category Rules — PEFCRs) und von Sektorregeln zur Berechnung des Umweltfußabdrucks von Organisationen (Organisation Environmental Footprint Sectorial Rules — OEFSRs), die einen Vergleich von Produkten anhand einer Benchmark ermöglichen. Solche Kategorieregeln für bestimmte Produkte oder Gewerbetreibende können herangezogen werden, um die Begründung von Aussagen im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu untermauern. Daher sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um produktgruppen- oder sektorspezifische Regeln festzulegen, wenn dies einen Mehrwert haben könnte. Falls jedoch die Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten eine für eine Produktgruppe relevante Auswirkungskategorie noch nicht abdeckt, dürfen PEFCRs erst angenommen werden, wenn die relevanten neuen Kategorien von Umweltauswirkungen hinzugefügt wurden. In Bezug auf die Meeresfischerei sollten die PEFCRs beispielsweise die fischereispezifischen Kategorien von Umweltauswirkungen berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Nachhaltigkeit des befischten Bestands. Im Zusammenhang mit dem Weltraum sollten die PEFCRs verteidigungs- und weltraumspezifische Kategorien von Umweltauswirkungen, einschließlich der Nutzung der Umlaufbahnen, berücksichtigen. Was Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse angeht, sollten beispielsweise die biologische Vielfalt und der Naturschutz sowie die landwirtschaftlichen Methoden, auch positive externe Effekte der extensiven Landwirtschaft und Tierschutzmaßnahmen, einbezogen werden, bevor die Annahme der PEFCRs in Betracht gezogen werden kann. Im Falle von Textilien sollten die PEFCRs als Voraussetzung für ihre Annahme z. B. der Freisetzung von Mikroplastik Rechnung tragen.	Die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission enthält Leitlinien für die Messung der Umweltleistung bestimmter Produkte oder Organisationen während des gesamten Lebenszyklus sowie für die Entwicklung von Produktkategorieregeln zur Berechnung des Umweltfußabdrucks (Product Environmental Footprint Category Rules — PEFCRs) und von Sektorregeln zur Berechnung des Umweltfußabdrucks von Organisationen (Organisation Environmental Footprint Sectorial Rules — OEFSRs), die einen Vergleich von Produkten anhand einer Benchmark ermöglichen. Solche Kategorieregeln für bestimmte Produkte oder Gewerbetreibende können herangezogen werden, um die Begründung von Aussagen im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu untermauern. Daher sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um produktgruppen- oder sektorspezifische Regeln festzulegen, wenn dies einen Mehrwert haben könnte. Falls jedoch die Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten eine für eine Produktgruppe relevante Auswirkungskategorie noch nicht abdeckt, dürfen PEFCRs erst angenommen werden, wenn die relevanten neuen Kategorien von Umweltauswirkungen hinzugefügt wurden. In Bezug auf die Meeresfischerei sollten die PEFCRs beispielsweise die fischereispezifischen Kategorien von Umweltauswirkungen berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Nachhaltigkeit des befischten Bestands. Im Zusammenhang mit dem Weltraum sollten die PEFCRs verteidigungs- und weltraumspezifische Kategorien von Umweltauswirkungen, einschließlich der Nutzung der Umlaufbahnen, berücksichtigen. Was Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse angeht, sollten beispielsweise die biologische Vielfalt und der Naturschutz sowie die landwirtschaftlichen Methoden, auch positive externe Effekte der extensiven Landwirtschaft und Tierschutzmaßnahmen, einbezogen werden, bevor die Annahme der PEFCRs in Betracht gezogen werden kann. Im Falle von Textilien sollten die PEFCRs als Voraussetzung für ihre Annahme z. B. der Freisetzung von Mikroplastik Rechnung tragen. ***Ziel sollte es sein, den Umweltfußabdruck von Produkten zur bevorzugten und anerkannten Analysemethode zu machen.***

Begründung

Es sollten weniger unterschiedliche Methoden für die Lebenszyklusanalyse angewandt werden.

Änderung 10

Erwägungsgrund 35

COM(2023) 166 final

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Um den Verbrauchern die Wahl nachhaltigerer Produkte zu erleichtern und Anreize für Gewerbetreibende zu schaffen, ihre Umweltauswirkungen zu verringern, sollten Aussagen, die sich auf die künftige Umweltleistung beziehen, eher auf Verbesserungen der eigenen Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungskette des Gewerbetreibenden als auf der Kompensation von Treibhausgasemissionen oder anderen Umweltauswirkungen beruhen.	Um den Verbrauchern die Wahl nachhaltigerer Produkte zu erleichtern und Anreize für Gewerbetreibende zu schaffen, ihre Umweltauswirkungen zu verringern, sollten Aussagen, die sich auf die künftige Umweltleistung beziehen, eher auf Verbesserungen der eigenen Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungskette des Gewerbetreibenden als auf der Kompensation von Treibhausgasemissionen oder anderen Umweltauswirkungen beruhen. ***Wenn die Aussage, ein Produkt sei klimaneutral, auf Kompensation beruht, kann sie nicht als gültig anerkannt werden.***

Begründung

Je weniger der Begriff „klimaneutral“ gebraucht wird, desto mehr gewinnt er an Wert.

II. **POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. hebt hervor, dass Verbraucher in die Lage versetzt werden müssen, fundiertere Entscheidungen zu treffen und aktiv zum ökologischen Wandel beizutragen, der im europäischen Grünen Deal beschrieben wird; betont, dass hierfür sowohl die Verbraucher als auch die Unternehmen ihr Verhalten ändern müssen;

2. unterstreicht, dass die Gewährung des Rechts auf Reparatur für die Verbraucher entscheidend dazu beitragen würde, den industriellen Wandel in Europa voranzutreiben und seine Resilienz und offene strategische Autonomie zu stärken;

3. weist darauf hin, dass die Bekämpfung von Grünfärberei im neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und in der neuen Verbraucheragenda der Kommission in Ergänzung auf bestimmte Sektoren ausgerichteter Strategien wie der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie als Priorität genannt wurde;

4. begrüßt die Veröffentlichung der dringend erwarteten Richtlinie zur Belegung und Vermittlung von Umweltaussagen — ein wichtiger Schritt hin zu einem umweltfreundlicheren und nachhaltigeren Verbrauch in der EU mit dem Ziel, die Verbraucher und Unternehmen vor Grünfärberei zu schützen und die Rechtssicherheit in Bezug auf Umweltaussagen und gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt zu verbessern;

5. fordert harmonisierte Vorschriften für die Bereitstellung von Verbraucherinformationen, u. a. Reparaturbewertungen und Informationen über die geschätzte Lebensdauer, Ersatzteile, Reparaturdienste und darüber, wann Softwareaktualisierungen verfügbar sind (für Waren mit digitalen Elementen), wobei den Erfordernissen der Verbrauchersicherheit Rechnung zu tragen ist;

6. betont, dass Produktinformationen auf standardisierte Messungen (z. B. hinsichtlich der Haltbarkeit) gestützt und Normen entwickelt werden müssen, sofern diese noch nicht existieren;

7. regt die EU-weite Einführung eines Reparierbarkeits-Labels auf Produkten, ähnlich dem Energie-Effizienz-Label an;

8. hat bei dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation in seiner derzeitigen Fassung keine Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip. Ein Tätigwerden der EU ist gerechtfertigt und erforderlich, da mit einem harmonisierten und gut funktionierenden EU-Binnenmarkt in Bezug auf Umweltaussagen das Umweltschutzniveau erhöht und gleiche Wettbewerbsbedingungen für in der EU tätige Unternehmen geschaffen werden. Darüber hinaus sieht er bei den vorgeschlagenen Maßnahmen in ihrer derzeitigen Form keine Probleme hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit;

9. unterstützt die Idee, den Verbrauchern umweltrelevante, verlässliche, vergleichbare und überprüfbare Informationen durch einen EU-Rechtsrahmen zur Verfügung zu stellen, der die Unternehmen verpflichtet, ihre Behauptungen anhand des ökologischen Fußabdrucks zu belegen;

10. unterstreicht, dass vor allem die Betrachtung der Gesamt-Ökobilanz des Produktes über die gesamte Lebensdauer hinweg relevant ist. Eine isolierte Betrachtung des Energieverbrauches im Betrieb sagt nichts über dessen Gesamt-Ökobilanz aus und mag sogar einer leichteren Reparierbarkeit entgegenstehen;

11. betont, dass das Verfahren zur Harmonisierung spezifischer Vorschriften für bestimmte Aussagen beschleunigt werden muss, insbesondere bei denjenigen, die nicht in den Anwendungsbereich der Lebenszyklusbewertungen fallen (z. B. Haltbarkeit, Rezyklatanteil und biologische Vielfalt), und zwar auf der Grundlage einer von der Europäischen Umweltagentur durchgeführten Überwachung der wichtigsten Aussagen auf dem Markt;

12. weist darauf hin, dass der Schwerpunkt der Regulierungsbehörde darauf liegen muss, ineffiziente, giftige, ressourcenintensive und umweltschädliche Produkte insgesamt vom EU-Markt zu nehmen, was durch bessere Verbraucherinformationen ergänzt — und nicht vorangetrieben — werden sollte (wie dies bei den für energieverbrauchsrelevante Produkte vorgegebenen Rahmen für Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung der Fall ist);

13. betont, dass Maßnahmen ergriffen und Leitlinien erlassen werden müssen, um den KMU den Prozess zu erleichtern, sodass sie ihre Umweltaussagen belegen können;

14. fordert einen starken Governance-Rahmen, an dem die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und die Zivilgesellschaft beteiligt sind, um transparente und inklusive Verfahren für die Ausarbeitung von Vorschriften zur Belegung und Vermittlung von Umweltaussagen, wie etwa ein Konsultationsforum zu Umweltaussagen, zu schaffen;

15. begrüßt die Veröffentlichung eines lang erwarteten Vorschlags für eine Richtlinie über Reparatur und Wiederverwendung; weist darauf hin, dass der Mangel an zuverlässigen Informationen über die ökologische Nachhaltigkeit, Reparierbarkeit und Lebensdauer von Produkten eines der Haupthindernisse für ein nachhaltigeres Konsumverhalten der Verbraucher ist;

16. betont, dass Reparatur und Wiederverwendung von Produkten gefördert werden müssen, um eine wirklich nachhaltige Wirtschaft zu erreichen;

17. ist der Ansicht, dass die Hersteller verpflichtet werden sollten, ihre Produkte so zu gestalten, dass sie länger halten, sicher repariert werden können und ihre Bauteile leicht zugänglich sind und problemlos ausgebaut werden können;

18. hält es für erforderlich, dass die Endnutzer und unabhängige Reparaturdienstleister über einen der erwarteten Lebensdauer des Produkts entsprechenden Zeitraum hinweg innerhalb einer angemessenen Frist und zu angemessenen Kosten besseren Zugang zu Ersatzteilen und Bedienungsanleitungen erhalten; betont, dass die Verbraucher vor dem Kauf über die Haltbarkeit des betreffenden Produkts sowie über seine Reparierbarkeit sowie die Verfügbarkeit und die Kosten der für eine Reparatur notwendigen Ersatzteile informiert werden müssen. Dies umfasst auch die Länge des Zeitraums, in dem Ersatzteile und Zubehör verfügbar sind, das Verfahren für ihre Bestellung, Informationen über die Verfügbarkeit eines Benutzer- und Reparaturhandbuchs sowie Reparaturwerkzeuge und -dienste;

19. betont, dass der Einbau generischer Bauteile (Standard-Bauteile) die in vielen unterschiedlichen Typen und Produktionsserien verbaut werden können, gefördert werden sollte. Die Nutzung von generischen Bauteilen sollte sich wiederum in einer Höherreihung im Reparierbarkeits-Label widerspiegeln;

20. unterstreicht, dass bessere Verbraucherinformationen den Verbrauchern dabei helfen werden, die auf dem Markt verfügbaren Produkte zu vergleichen und die nachhaltigsten unter ihnen zu ermitteln;

21. bedauert jedoch, dass mit dem Vorschlag weder Änderungen am Rahmen für die gesetzliche Garantie vorgenommen werden, um die gesetzlichen Garantiefristen für langlebigere Waren zu verlängern, indem sie im Rahmen der Ökodesign-Durchführungsmaßnahmen festgelegt (d. h. produktspezifische Garantiefristen eingeführt) werden, noch die Umkehr der Beweislast stärker ausgeweitet wird, um sie an die gesetzliche Garantiefrist anzupassen und eine gemeinsame Haftung von Verkäufer und Hersteller einzuführen;

22. weist darauf hin, dass durch eine erweiterte Garantie Anreize dafür geboten werden können, Reparaturen Vorrang vor einem Ersatz zu geben;

23. betont, wie wichtig es ist, gegen hohe Reparaturpreise und sonstige Hindernisse für Reparaturen (z. B. im Zusammenhang mit Vorschriften über geistiges Eigentum) vorzugehen. Die Entscheidung von Konsumenten zwischen Neukauf und Reparatur wird maßgeblich vom Preis beeinflusst. Die Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen, die zu einer Vergünstigung von Reparaturen führen, ist daher erforderlich, um das Marktversagen im Sinne einer auf Kreislaufwirtschaft ausgerichteten Wirtschaftsweise auszugleichen. Dies kann zum Beispiel durch steuerliche Maßnahmen geschehen (Senkung/Streichung der Umsatzsteuer auf Reparaturdienstleistungen; Verringerung der Lohnsteuer auf Reparaturdienstleistungen, steuerliche Absetzbarkeit von Reparaturkosten für Konsumentinnen und Konsumenten), durch die Schaffung anderer finanzieller Anreize wie Reparaturprämien, Reparaturfonds usw. Neben diesen vor allem finanziellen Aspekten müssen die notwendigen Unterlagen (z. B. Werkstatthandbücher, Explosionszeichnungen, Reparaturanleitungen, Schaltpläne) für Reparaturbetriebe frei zugänglich sein, da sonst Reparaturen verlangsamt, verteuert oder verunmöglicht werden;

24. hält es für erforderlich, dass den Verbrauchern Waren und Dienstleistungen angeboten werden, die vom Hersteller nachweislich nachhaltig und für eine lange Nutzungsdauer produziert wurden, wobei den Verbrauchern ausreichende Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden müssen, wie sie die Lebensdauer eines Produkts am besten verlängern können;

25. unterstützt die Einrichtung und Standardisierung nationaler Plattformen für Verbraucherrechte, wobei die Zahl der zugelassenen und anerkannten Akkreditierungsstellen, die nachhaltige Verfahren definieren und für Vertrauen seitens der Verbraucher darin sorgen, begrenzt werden sollte;

26. betont, wie wichtig es ist, eine fortgesetzte Nutzung von Waren zu fördern, sodass keine Produkte mehr entsorgt werden, was zu geringeren ökologischen und wirtschaftlichen Kosten, insbesondere im Bereich der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, führen würde;

27. hält die durch die Produktentsorgung verursachte Abfallmenge (insbesondere an Elektroschrott) für inakzeptabel, insbesondere in den Fällen, wenn Waren noch repariert oder zumindest Teile von ihnen für andere Produkte verwendet werden können, und betont, dass der dadurch entstehende Abfall drastisch reduziert werden muss;

28. hebt hervor, dass der Verlust seltener Erden durch die rasche und unnötige Entsorgung solcher Waren zu inakzeptablen wirtschaftlichen Kosten führt;

29. fordert eine stärkere Einbeziehung der Verbraucher über Diagnoseinstrumente, die sie darüber informieren, wie ein Produkt effizient genutzt werden kann und wann es repariert werden muss;

30. fordert Anreize für Unternehmen, die durch Forschung und Entwicklung die Haltbarkeit ihrer Produkte verbessern, und für Unternehmen, die für eine längere Verfügbarkeit von Ersatzteilen sorgen, die nicht in verbesserten Folgeprodukten eingesetzt werden;

31. fordert die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, insbesondere in weniger entwickelten Regionen anstatt des weiter verbreiteten linearen Modells des Nehmens, Herstellens und Wegwerfens eine Kreislaufwirtschaft zu fördern und zu entwickeln; betont, dass eine Weiternutzung von Produkten Vorrang vor einer einmaligen oder kurzfristigen Nutzung haben und dass das Herstellungsverfahren bei allen Waren auf eine nachhaltige langfristige Nutzung ausgelegt sein sollte; hebt hervor, dass die gesetzliche Garantie ausgeweitet werden sollte, um der längeren Lebensdauer der Produkte Rechnung zu tragen;

32. unterstützt die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften dabei, die Entwicklung des gemeinnützigen und des ehrenamtlichen Sektors als wichtige Dienstleistungserbringer bei der Umsetzung des Rechts auf Reparatur zu fördern; erkennt Reparaturcafés als wichtigen Teil der sozialen Infrastruktur an;

33. betont, dass Innovationen vorangebracht werden müssen, indem nach anderen neuartigen Formen der sozialen Infrastruktur wie Werkzeugbibliotheken gesucht wird und diese gefördert werden;

34. hält eine maximale Austauschbarkeit von Teilen in gleichartigen Produkten für erforderlich;

35. betont, dass die Hauptplatinen und die internen Arbeitsbereiche eines jeden Produkts leicht zugänglich sein müssen;

36. plädiert dafür, nach Möglichkeit die Reparaturzeit zu verkürzen und den räumlichen Abstand zwischen Verbrauchern und Reparaturdiensten zu verringern;

37. hält eine erweiterte Herstellerverantwortung für erforderlich, um bei den hergestellten Produkten für einen Ökobilanzansatz zu sorgen;

38. fordert die Hersteller auf, die Verbraucher bereits im Voraus und nicht erst auf Nachfrage zu informieren;

39. betont, dass die von den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften verwalteten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen verbessert werden müssen, um besser für die Reparatur und Instandhaltung von Waren erforderliche Kompetenzen vermitteln zu können;

40. empfiehlt, die Bandbreite möglicher Reparaturbetriebe auf arbeitsmarktferne Menschen wie bspw. in besonderen Beschäftigungszentren arbeitende Menschen mit Behinderungen und Strafgefangene zu erweitern, wobei für faire Arbeitsbedingungen und eine angemessene Vergütung gesorgt werden muss;

41. hält es für erforderlich, eine bessere und harmonisierte Überwachung des Binnenmarkts mit spezifischen Zollkontrollen zu organisieren und umzusetzen, um die Einfuhr gefälschter und/oder unsicherer Textilien zu verhindern, die nicht jenen Anforderungen entsprechen, die ausdrücklich an diejenigen gestellt werden, die in der EU produzieren und arbeiten, und um die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Umwelt zu schützen;

42. erkennt die entscheidende Rolle an, die der Kompetenzentwicklung, einschließlich der von den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften verwalteten Umschulungs- und Weiterbildungsprogramme, dabei zukommt, den Einzelnen in die Lage zu versetzen, Reparatur- und Wartungsarbeiten vorzunehmen und so zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beizutragen;

43. weist darauf hin, dass weitere Bildungsinitiativen konzipiert werden müssen, die dazu beitragen können, die Verbraucher für ihre Rechte und Ansprüche zu sensibilisieren, und dass Grünfärberei aufgedeckt und dagegen vorgegangen werden muss;

44. ist der Ansicht, dass der digitale Produktpass mit der Vereinfachung bestehender Siegel einhergehen sollte, damit die Verbraucher kohärente und zuverlässige Informationen über den ökologischen und sozialen Fußabdruck von Produkten erhalten; die Einführung eines solchen Instruments sollte es Kleinstunternehmen und KMU ermöglichen, ihre Nachhaltigkeit besser zu kommunizieren, ohne exzessive Kosten und übermäßigen administrativen und bürokratischen Aufwand zu verursachen;

45. ist sich bewusst, dass die Chancen auf ein höheres Beschäftigungsniveau umso größer sind, je lokaler und räumlich näher die Reparaturmöglichkeiten sind;

46. ist sich der unverhältnismäßigen Auswirkungen ökologischer Herausforderungen auf weniger entwickelte Regionen in der Europäischen Union bewusst und unterstreicht, dass eine gezielte Unterstützung erforderlich ist und Kapazitäten aufgebaut werden müssen, damit sich diese Regionen wirksam am Übergang zu einer nachhaltigeren und kreislauforientierten Wirtschaft beteiligen können;

47. ist der Ansicht, dass eine offene Form der Reparaturwirtschaft ein verstärktes Unternehmertum vor Ort fördern und gleichzeitig in kreativer Weise zur Wiederverwendung und Instandsetzung von Produkten anregen und zudem die Resilienz weniger entwickelter Regionen stärken wird, indem die Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort gefördert und die Abhängigkeit von externen Lieferketten verringert wird;

48. ist sich bewusst, dass die Stärkung der Verbraucherrechte zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit und zum Wirtschaftswachstum beiträgt;

49. hält es für dringend erforderlich, die Reparatur- und Wiederverwendungsverfahren mit den Klimazielen in Einklang zu bringen und sicherzustellen, dass Reparatur und Überholung zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Minderung der Umweltauswirkungen entsorgter Produkte beitragen.

Brüssel, den 10. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco ALVES CORDEIRO

C/2023/1331

22.12.2023

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Überprüfung und Vorschlag für die Überarbeitung des MFR 2021-2027

(C/2023/1331)

Hauptberichterstatter: José Manuel RIBEIRO (PT/SPE), Bürgermeister von Valongo

Referenzdokumente:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Ein angepasstes Paket für die nächste Generation von Eigenmitteln

COM(2023) 330 final

Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union

COM(2023) 331 final/2

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 vom 30. April 2021 im Hinblick auf Durchführungsmaßnahmen für neue Eigenmittel der Europäischen Union

COM(2023) 332 final/2

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung von Eigenmitteln auf der Grundlage des Emissionshandelssystems, des CO_2-Grenzausgleichssystems, neu zugewiesener Gewinne und von Statistiken zu Unternehmensgewinnen sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel

COM(2023) 333 final/2

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241

COM(2023) 335 final

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027

COM(2023) 336 final

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

COM(2023) 337 final

I. **EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

Änderung 1

Artikel 1 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(2) Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve darf einen jährlichen Höchstbetrag von ***1 739*** Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten. Jeglicher im Jahr n nicht in Anspruch genommener Teil der jährlichen Mittelausstattung kann bis zum Jahr n+1 in Anspruch genommen werden. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war, wird zuerst in Anspruch genommen. Jeglicher Teil der jährlichen Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.“	(2) Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve darf einen jährlichen Höchstbetrag von ***2 665*** Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten. Jeglicher im Jahr n nicht in Anspruch genommener Teil der jährlichen Mittelausstattung kann bis zum Jahr n+1 in Anspruch genommen werden. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war, wird zuerst in Anspruch genommen. Jeglicher Teil der jährlichen Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.“

Begründung

Laut Angaben der Fachkommission NAT ist angesichts der Zunahme der Krisen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Klimawandel, eine ganz erhebliche Aufstockung der Mittel für die Solidaritäts- und Soforthilfereserve erforderlich.

Änderung 2

Artikel 10b Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(2) Die Ukrainereserve darf im Zeitraum 2024 bis 2027 einen Betrag von ***50 000 Mio. EUR*** zu jeweiligen Preisen nicht übersteigen. Der jährliche Betrag, der in einem bestimmten Jahr im Rahmen der Ukrainereserve bereitgestellt wird, darf ***16 700 Mio. EUR*** zu jeweiligen Preisen nicht übersteigen.	(2) Die Ukrainereserve darf im Zeitraum 2024 bis 2027 einen Betrag von ***60 000 Mio. EUR*** zu jeweiligen Preisen nicht übersteigen. Der jährliche Betrag, der in einem bestimmten Jahr im Rahmen der Ukrainereserve bereitgestellt wird, darf ***20 000 Mio. EUR*** zu jeweiligen Preisen nicht übersteigen.

Begründung

Der Betrag sollte mindestens der derzeitigen Unterstützung entsprechen und muss daher auf 60 Mrd. EUR erhöht werden. Die Änderung steht im Einklang mit der Forderung, die in der von Berichterstatter Dario Nardella erarbeiteten Stellungnahme zur Ukraine-Fazilität formuliert wird.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241

Änderung 3

Artikel 2 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(1) Zur Stärkung der Souveränität und Sicherheit Europas, Beschleunigung des ökologischen und des digitalen Wandels der Union, Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, Verringerung ihrer strategischen Abhängigkeiten, Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Investitionen in der gesamten Union sowie Förderung eines inklusiven Zugangs zu attraktiven, hochwertigen Arbeitsplätzen werden mit der Plattform die folgenden Ziele verfolgt:	(1) Zur Stärkung der Souveränität und Sicherheit Europas, Beschleunigung des ökologischen und des digitalen Wandels der Union, Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, Verringerung ihrer strategischen Abhängigkeiten, Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Investitionen in der gesamten Union***, Förderung des sozialen, territorialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten*** sowie Förderung eines inklusiven Zugangs zu attraktiven, hochwertigen Arbeitsplätzen werden mit der Plattform die folgenden Ziele verfolgt:

Begründung

Es sollte unbedingt auf den Grundsatz des sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten (Artikel 3 Absatz 3 EUV) als Kernziel der Plattform Bezug genommen werden.

Änderung 4

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	c) Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der EU und Verringerung der Unterschiede im Entwicklungsstand der einzelnen Regionen.

Begründung

Die Europäische Kommission hat im achten Kohäsionsbericht den Grundsatz „Dem Zusammenhalt nicht schaden“ eingeführt. Damit dieser Grundsatz umgesetzt werden kann, sollte das in Artikel 174 AEUV festgelegte Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts gleichberechtigt neben den beiden anderen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung genannten Zielen stehen.

Änderung 5

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
a) Schaffung eines innovativen, wegbereitenden Elements von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial für den Binnenmarkt;	a) Schaffung eines innovativen, wegbereitenden Elements von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial für den Binnenmarkt ***unter Wahrung der Integrität des Marktes und Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen***;

Begründung

Das „erhebliche wirtschaftliche Potenzial“ sollte präzisiert werden.

Änderung 6

Artikel 5 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(3) Die Kommission erstattet über die über die Plattform finanzierten Ausgaben Bericht. Gegebenenfalls berichtet sie über die im Zusammenhang mit den einzelnen Zielen der Plattform erzielten Ergebnisse.	(3) Die Kommission erstattet über die über die Plattform finanzierten Ausgaben Bericht. Gegebenenfalls berichtet sie über die im Zusammenhang mit den einzelnen Zielen der Plattform erzielten Ergebnisse ***und insbesondere über das in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c [neu] genannte Ziel, um sicherzustellen, dass die Einführung der Plattform dem Zusammenhalt nicht schadet***.

Begründung

Damit soll die Durchsetzung des Grundsatzes „dem Zusammenhalt nicht schaden“ sichergestellt werden.

Änderung 7

Artikel 7 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(2) Der Jahresbericht enthält konsolidierte Informationen über die bei der Umsetzung der Ziele der Plattform im Rahmen der einzelnen Programme und Fonds erzielten Fortschritte.	(2) Der Jahresbericht enthält konsolidierte Informationen über die bei der Umsetzung der Ziele der Plattform im Rahmen der einzelnen Programme und Fonds erzielten Fortschritte. ***Er enthält qualitative und quantitative Informationen darüber, wie der soziale, wirtschaftliche und territoriale Zusammenhalt Europas gestärkt wird.***

Begründung

Damit soll die Durchsetzung des Grundsatzes „dem Zusammenhalt nicht schaden“ sichergestellt werden.

Änderung 8

Artikel 8 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(2) Darin wird insbesondere bewertet, inwieweit die Ziele erreicht und wie effizient die Ressourcen eingesetzt worden sind ***sowie***, welcher Mehrwert für die EU erzielt worden ist. Ferner wird geprüft, ob alle Ziele und Maßnahmen in Hinblick auf deren potenzielle Aufstockung weiterhin relevant sind.	(2) Darin wird ***ein Überblick über die Regionen gegeben, für die die Programme geändert wurden (einschließlich Informationen über relevante Aspekte des Partnerschaftsprinzips), und*** insbesondere bewertet, inwieweit die Ziele erreicht und wie effizient die Ressourcen eingesetzt worden sind sowie, welcher Mehrwert für die EU erzielt worden ist. Ferner wird geprüft, ob alle Ziele und Maßnahmen in Hinblick auf deren potenzielle Aufstockung weiterhin relevant sind. ***Dem Bericht wird eine gründliche Bewertung der unterschiedlichen Auswirkungen beigefügt, die die Umsetzung der Plattform auf Gebietsebene und auf den Zusammenhalt hat.***

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass bei einer Ex-post-Bewertung der STEP-Plattform die Auswirkungen des Programms auf Gebietsebene evaluiert werden, damit der in der Stellungnahme von Berichterstatter Rijsberman (COTER-VII/026) dargelegte „Grundsatz, dem Zusammenhalt nicht schaden" zur Anwendung kommt.

Änderung 9

Artikel 10 Nummer 1 und 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung
Änderung der Verordnung (EU) 2021/1058 [EFRE und Kohäsionsfonds]	Änderung der Verordnung (EU) 2021/1058 [EFRE und Kohäsionsfonds]
Die Verordnung (EU) 2021/1058 wird wie folgt geändert:	Die Verordnung (EU) 2021/1058 wird wie folgt geändert:
(1) In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a wird ***die folgende Ziffer angefügt:*** „***vi)*** Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung …/… ***64*** [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen."	In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a ***Ziffer i–iv der EFRE-Verordnung*** wird „***insbesondere*** Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung …/… [STEP Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen." ***angefügt***.
(2) In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b wird die folgende Ziffer angefügt: „ix) Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung …/… [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen."	

Begründung

STEP darf nicht zwangsläufig eine neue spezifische Priorität des EFRE-Programms, sondern soll vielmehr eine neue Art von Vorhaben im Rahmen des PZ 1 werden.

Änderung 10

Artikel 10 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
[…]	[…]
Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden die Höchstsätze für die Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der STEP-Ziele festgelegt worden sind, ***auf 100 %*** angehoben.	Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden die Höchstsätze für die Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der STEP-Ziele festgelegt worden sind, ***um fünfzehn Prozentpunkte*** angehoben.
[…]	[…]

Begründung

Die geplante pauschale Anhebung auf 100 % wird vor allem den am stärksten entwickelten Regionen zugutekommen (wo die Kofinanzierungssätze derzeit bei 40 % bis 50 % liegen), dann den Übergangsregionen und erst dann den weniger entwickelten Regionen. Die am stärksten entwickelten Regionen erhalten somit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den anderen Gebieten und insbesondere gegenüber den weniger entwickelten Regionen.

Änderung 11

Artikel 10 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
[…]	[…]
e) wenn sie zum spezifischen Ziel des PZ 1 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vi oder zu dem unter Buchstabe b Ziffer ix desselben Unterabsatzes genannten spezifischen Ziel des PZ 2 beitragen, in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen ***sowie in stärker entwickelten Regionen von Mitgliedstaaten, deren auf der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017 berechnetes durchschnittliches Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) unter dem EU-Durchschnitt der EU der 27 liegt***.	e) wenn sie zum spezifischen Ziel des PZ 1 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vi oder zu dem unter Buchstabe b Ziffer ix desselben Unterabsatzes genannten spezifischen Ziel des PZ 2 beitragen, in weniger entwickelten und Übergangsregionen.
[…]	[…]

Begründung

Es geht darum, im Rahmen von STEP die Möglichkeit, aus dem EFRE andere produktive Unternehmen als KMU zu unterstützen, auf weniger entwickelte Regionen und Übergangsregionen zu beschränken. Damit soll eine Verringerung der Unterstützung von KMU mit Kohäsionsmitteln in stärker entwickelten Regionen vermieden werden, in denen Großunternehmen und Midcap-Unternehmen leichter Unterstützung aus anderen Quellen, u. a. aus anderen, im Rahmen von STEP gestärkten EU-Finanzierungsinstrumenten wie Horizont oder InvestEU erhalten.

Änderung 12

Artikel 10 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
[…]	[…]
Buchstabe e gilt für Interreg-Programme, deren geografische Abdeckung innerhalb der Union ausschließlich dort genannte Kategorien von Regionen umfasst.	

Begründung

Die Integrität des Interreg-Rahmens und der Mittelausstattung sollte gewahrt bleiben.

Änderung 13

Artikel 11 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(2) ***In Artikel 8 Absatz 2 wird der folgende Unterabsatz angefügt:*** „***Aus dem JTF können auch produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU unterstützt werden, die zu den in Artikel 2 der Verordnung …/… [STEP-Verordnung] genannten STEP-Zielen beitragen. Diese Unterstützung kann unabhängig von einer Ausführung der Lückenanalyse gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h und ggf. deren Ergebnis gewährt werden. Solche Investitionen sind nur dann förderfähig, wenn sie nicht zu einer Standortverlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen. Die Bereitstellung einer solchen Unterstützung erfordert keine Überarbeitung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang, falls diese Überarbeitung ausschließlich mit der Lückenanalyse verbunden wäre.“***	

Begründung

Es geht darum, zu verhindern, dass große Unternehmen bei der Unterstützung mit Kohäsionsmitteln Vorzugsbedingungen für die betreffende Prioritätsachse erhalten (30 % Vorfinanzierung, höhere Kofinanzierung), zugleich KMU jedoch zu schlechteren Bedingungen unterstützt werden.

Änderung 14

Artikel 11 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
[…] Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden die Höchstsätze für die Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der STEP-Ziele festgelegt worden sind, ***auf 100 %*** angehoben.	[…] Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden die Höchstsätze für die Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der STEP-Ziele festgelegt worden sind, ***um fünfzehn Prozentpunkte*** angehoben.

Begründung

Die geplante pauschale Anhebung auf 100 % wird vor allem den am stärksten entwickelten Regionen zugutekommen (wo die Kofinanzierungssätze derzeit bei 50 % liegen), dann den Übergangsregionen und erst dann den weniger entwickelten Regionen. Die am stärksten entwickelten Regionen erhalten somit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den anderen Gebieten und insbesondere gegenüber den weniger entwickelten Regionen.

Änderung 15

Artikel 12a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
[…]	[…]
Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden die Höchstsätze für die Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der STEP-Ziele festgelegt worden sind, ***auf 100 %*** angehoben.	Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden die Höchstsätze für die Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der STEP-Ziele festgelegt worden sind, ***um fünfzehn Prozentpunkte*** angehoben.

Begründung

Die geplante pauschale Anhebung auf 100 % wird vor allem den am stärksten entwickelten Regionen zugutekommen (wo die Kofinanzierungssätze derzeit bei 40 % liegen), dann den Übergangsregionen und erst dann den weniger entwickelten Regionen. Die am stärksten entwickelten Regionen erhalten somit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den anderen Gebieten und insbesondere gegenüber den weniger entwickelten Regionen.

II. **POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

In Bezug auf die Überprüfung und den Vorschlag für die Überarbeitung des MFR 2021-2027

1. begrüßt, dass die Kommission den Standpunkt des AdR teilt, dass die Finanzmittel des derzeitigen MFR nicht ausreichen, um auf die aktuellen Krisen und die sich daraus ergebenden neuen politischen Herausforderungen (Angriffskrieg gegen die Ukraine, hohe Inflation, hohe Energiepreise, Klimawandel, Bedrohung der biologischen Vielfalt usw.) sowie auf die neuen politischen Prioritäten der EU (strategische Autonomie der EU, Industriepolitik zum Grünen Deal, Digitales Europa, Asyl- und Migrationspaket usw.) reagieren zu können;

2. betont, dass sich die jährliche Investitionslücke zur Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals auf über 620 Mrd. EUR beläuft, wie die Kommission selbst einräumt; unterstreicht angesichts dieser Zahl, dass die Gesamtobergrenze für Mittel für Verpflichtungen im gesamten Zeitraum 2021-2027 (ca. 1,03 % des BNE, ohne NGEU) nicht ausreicht, um die politischen Ziele der EU zu erreichen, und betont, dass neue Aufgaben stets mit neuen Finanzmitteln einhergehen sollten;

3. begrüßt den Vorschlag, das neue Aufbauinstrument der Europäischen Union über die Obergrenzen des MFR 2021-2027 hinaus bereitzustellen, um unvorhersehbare und zusätzliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Mittelaufnahme für NGEU aufgrund hoher Zinssätze und Inflation entstehen, finanzieren zu können; fordert den Rat nachdrücklich auf, diesen Vorschlag zu unterstützen, um den rechtlichen Verpflichtungen der EU nachzukommen und zu vermeiden, dass der derzeitige EU-Haushalt und andere wichtige EU-Programme stärker unter Druck geraten; betont, dass der MFR erheblich aufgestockt werden muss, um Effizienzgewinne zu erzielen und gleichzeitig die Verwaltungskosten für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften so gering wie möglich zu halten;

4. begrüßt die vorgeschlagene Aufstockung der Solidaritäts- und Soforthilfereserve, da dadurch die Fähigkeit der Europäischen Union gestärkt wird, auf Naturkatastrophen und andere Notfälle zu reagieren; unterstreicht die Bedeutung dieser Reserve für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, da extreme Naturereignisse häufiger auftreten; begrüßt ebenso die vorgeschlagene Aufstockung des Flexibilitätsinstruments, das sich bei unvorhergesehenen Ereignissen als sehr nützlich erwiesen hat und das die MFR-bedingten Sachzwänge während des jährlichen Haushaltsverfahrens abmildert;

5. begrüßt die Aufstockung der Mittel für Migration und Grenzmanagement, um eine gute Ausstattung der Asyl-, Einwanderungs- und Grenzpolitik zu gewährleisten; betont, dass speziell für die Bewältigung und Abfederung der Herausforderungen in den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ausreichende Mittel bereitgestellt werden müssen; begrüßt überdies die Aufstockung der Mittel für die Außenbeziehungen und die Einführung der Fazilität für die Ukraine ([1]), die über die MFR-Obergrenze hinaus finanziert werden sollte; bedauert jedoch, dass die für die Ukraine-Fazilität bereitgestellten Finanzmittel hinter der derzeitigen finanziellen Unterstützung zurückbleiben, und fordert daher eine Aufstockung dieser Mittel auf 60 Mrd. EUR;

([1]) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine — COM(2023) 338 final, Brüssel, 20.6.2023.

6. bedauert, dass die vorgeschlagene Überarbeitung des MFR keine zusätzlichen Mittel vorsieht, die den Städten und Regionen direkt zugewiesen werden, beispielsweise über die Mission für klimaneutrale und intelligente Städte, die Mission „Anpassung an den Klimawandel“ und den Bürgermeisterkonvent, um die Umsetzung von Projekten des Grünen Deals vor Ort zu fördern; betont, dass es nach wie vor keine beschleunigten Finanzierungsbestimmungen für Städte und Regionen gibt, die sich an EU-Initiativen beteiligen und sich politisch verpflichtet haben, die Ziele des Grünen Deals zu erreichen;

7. nimmt die vorgeschlagenen Aufstockungen unter Rubrik 7 zur Kenntnis, um die Verwaltungskapazität aller EU-Organe für die Erfüllung der neuen Aufgaben, die ihnen übertragen wurden, zu stärken;

8. anerkennt die entscheidende Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung der EU-Politik und betont, dass angemessene Mittel bereitgestellt werden müssen, um diese Behörden in die Lage zu versetzen, die einzigartigen Herausforderungen, mit denen weniger entwickelte Regionen konfrontiert sind, zu bewältigen; fordert eine umfassende Überprüfung der finanziellen Unterstützung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, um ihre wirksame Beteiligung an strategischen Initiativen der EU sicherzustellen;

9. stellt fest, dass ein Großteil der von der Kommission vorgeschlagenen Aufstockungen der Mittel für Verpflichtungen darauf abzielt, die Flexibilität des MFR und des EU-Haushalts zu erhöhen, um auf unvorhergesehene Ereignisse und Umstände reagieren zu können; begrüßt den „taktischen“ Ansatz der Kommission, betont jedoch, dass es sich dabei eher um eine kurzfristige Lösung als um eine strukturelle Antwort zur Bewältigung der wiederkehrenden Probleme im Zusammenhang mit der Struktur des MFR handelt; fordert die Kommission auf, diese strukturelle Frage im Hinblick auf den MFR nach 2027 anzugehen;

10. betont, dass im Rahmen der Kohäsionspolitik keine anderen als die in den kohäsionspolitischen Programmen festgelegten Prioritäten (einschließlich STEP-Prioritäten) finanziert werden dürfen, insbesondere dann nicht, wenn keine Einigung über zusätzliche Mittel erzielt wird, wie dies im Vorschlag der Kommission für die Halbzeitüberprüfung des MFR vorgesehen ist;

11. stellt fest, dass Artikel 312 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Rechtsgrundlage für die Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens keine Konsultation des AdR vorsieht und daher seine Befugnisse zur Analyse der Halbzeitüberprüfung des MFR, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip, einschränkt; erwartet daher, dass im Falle einer Vertragsreform eine obligatorische Konsultation eingeführt wird. Ungeachtet dieser Forderung stellt der AdR fest, dass diese Mitteilung der Kommission über die Halbzeitüberprüfung auch an ihn gerichtet ist; ist zudem der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission einen europäischen Mehrwert bietet und mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, insbesondere bezüglich des Sonderfalls der Ukraine-Fazilität. Denn die der Ukraine zugefügten Schäden sind dergestalt, dass kein Mitgliedstaat die Kosten allein tragen könnte und die Union am besten in der Lage ist, ihre Kreditaufnahmekapazität zu nutzen, um der Ukraine zu günstigen Bedingungen Kredite zu gewähren;

Mittel für Zahlungen und Eigenmittel

12. weist auf Artikel 311 AEUV hin, wonach „der Haushalt […] unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert [wird]“; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, so bald wie möglich über die Vorschläge des angepassten Pakets für die nächste Generation von Eigenmitteln zu entscheiden; weist darauf hin, dass ausreichende Einnahmen aus neuen Eigenmitteln von wesentlicher Bedeutung sind, um das reibungslose Funktionieren der Europäischen Union und die Rückzahlung der im Rahmen von NGEU aufgenommenen Schulden zu gewährleisten, ohne andere EU-Programme zu gefährden; betont, dass der vereinbarte Fahrplan für die Einführung neuer Eigenmittel aus dem EU-Haushalt umgehend umgesetzt werden sollte;

In Bezug auf STEP

13. weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Europäischen Union über unterschiedliche institutionelle Befugnisse verfügen und Entscheidungen auf jener Regierungsebene getroffen werden sollten, wo dies am wirksamsten ist; vertritt die Auffassung, dass die Vorschläge die Gefahr einer weiteren Zentralisierung auf der staatlichen Ebene bergen und den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zuwiderlaufen könnten; fordert die Kommission auf, sich bei der Konzipierung und Umsetzung von Maßnahmen, die diese Regionen betreffen, eng mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften abzustimmen;

14. bedauert zutiefst, dass die Kommission keine territoriale Folgenabschätzung zum STEP-Vorschlag durchgeführt hat; stellt die von ihm durchgeführte territoriale Folgenabschätzung heraus, die die vermutete Konzentration der Mittel im Rahmen der durch STEP gestärkten Programme auf bestimmte Regionen und Mitgliedstaaten und eine mögliche Konzentration der geförderten kritischen Technologien auf diese Gebiete bestätigt hat; stellt ferner fest, dass in der als Referenzdokument verwendeten und im März 2023 veröffentlichten „Bewertung des Investitionsbedarfs“ in keiner Weise auf die territoriale Dimension des Investitionsbedarfs eingegangen und auch nicht versucht wird, deren Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu bewerten; bezweifelt daher zutiefst, dass der STEP-Vorschlag mit dem Grundsatz „Dem Zusammenhalt nicht schaden“ vereinbar ist; fordert die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament auf, die Ergebnisse der territorialen Folgenabschätzung bei ihren Verhandlungen zu berücksichtigen;

15. bedauert überaus, dass im Rahmen von STEP kein spezifisches Verfahren vorgesehen ist, um die konkrete Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Auswahl der Projekte sicherzustellen, denen das Souveränitätssiegel verliehen werden soll; fordert ein solches spezifisches Verfahren für die Einbeziehung; befürchtet, dass die vorgeschlagenen Verfahren zur Auswahl von Projekten für das Souveränitätssiegel zu einer weiteren Zentralisierung der Macht führen und den Wettbewerb zwischen den Regionen der EU verschärfen werden, anstatt den Zusammenhalt der EU insgesamt zu stärken;

16. betont, dass die Mitgliedstaaten seit Beginn des laufenden Programmplanungszeitraums wiederholt ([2]) aufgefordert wurden, ihre operationellen Programme zu ändern, um ursprünglich nicht vorgesehenen politischen Prioritäten Rechnung zu tragen; betont, dass dies die Politik von ihren langfristigen Zielen abbringen und gleichzeitig einen hohen Verwaltungsaufwand für die Verwaltungsbehörden verursachen kann; ist zutiefst besorgt, dass im Fall der STEP diese Neuprogrammierung häufig regionale und lokale Gebietskörperschaften dazu veranlassen könnte, langfristige Investitionsprojekte, die im Rahmen des Partnerschaftsprinzips sorgfältig geplant und gestaltet wurden, zugunsten neuer Investitionsprojekte vernachlässigt werden, die unter zentral von der EU verwalteten Programmen ausgewählt wurden; verurteilt diesen Trend nachdrücklich als klaren Verstoß gegen den Grundsatz der Multi-Level-Governance als zentrales Prinzip der Kohäsionspolitik; bekräftigt seinen früheren Standpunkt, dass die Instrumente der Kohäsionspolitik nicht als Geldquelle für dringenden und unvorhergesehenen Bedarf eingesetzt werden dürfen;

17. unterstreicht die Herausforderungen, die die Transformationen für alle Regionen mit sich bringen; hegt allerdings große Zweifel, dass die Öffnung der Instrumente der Kohäsionspolitik für Großunternehmen in stärker entwickelten Regionen von Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BIP unter dem EU-Durchschnitt den Zusammenhalt stärken wird; stellt fest, dass dieser Vorschlag in krassem Gegensatz steht zu den Ergebnissen des 8. Kohäsionsberichts und den kumulativen Belegen für eine „Entwicklungsfalle“ einiger EU-Regionen und für die „Verbreiterung der Forschungs- und Innovationskluft in den Regionen der EU“; schlägt daher vor, diese Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 4 zu streichen;

18. begrüßt die Absicht der Kommission, die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft auf dem Weltmarkt zu stärken, indem Investitionen in die Entwicklungs-, Fertigungs- und Wertschöpfungsketten kritischer Technologien gefördert und erhöht werden; ist jedoch der Auffassung, dass nicht alle vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet sind, die derzeitigen Wettbewerbsnachteile einiger Regionen, insbesondere der am wenigsten entwickelten Regionen, auszugleichen; ist sehr überrascht, dass die Kommission keine umfassende Ex-ante-Analyse der kombinierten Auswirkungen der jüngsten Lockerung der Beihilfevorschriften und des STEP-Vorschlags auf den Aspekt der Wettbewerbsgleichheit im Binnenmarkt vorgelegt hat;

19. kann den Wunsch nach Anreizen für Investitionen zwar nachvollziehen, betont jedoch in diesem Zusammenhang, dass die Anhebung der Kofinanzierungssätze für STEP-Prioritäten auf 100 % besonders den am stärksten entwickelten Regionen zugutekommen und die Gesamtwirkung der Kohäsionspolitik schmälern wird;

20. ist sich bewusst, dass eine Erhöhung der Kofinanzierung von STEP-Prioritäten auf 100 % unbeabsichtigt die am stärksten entwickelten Regionen begünstigen und die Gesamtwirkung der Kohäsionspolitik verringern könnte; fordert einen differenzierten Ansatz, um sicherzustellen, dass die Kofinanzierungssätze auf die spezifischen Bedürfnisse und das Entwicklungsniveau der verschiedenen Regionen zugeschnitten sind. Dadurch wird die Wirksamkeit der Kohäsionspolitik bei der Unterstützung weniger entwickelter Gebiete erhöht;

Zusätzliche Flexibilität bei der Umsetzung der kohäsionspolitischen Programme 2014-2020

21. begrüßt nachdrücklich die vorgeschlagene Verlängerung der Fristen für die Vorlage der Abschlussunterlagen zum Zeitraum 2014-2020 um zwölf Monate sowohl für die Dachverordnung als auch für den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, da so mehr Zeit für den Abschluss des Zeitraums 2014-2020 zu Verfügung steht und sich gleichzeitig die Umsetzung der Programmplanung 2021-2027 beschleunigen lässt; fordert die Mitgesetzgeber auf, diese Änderungen so bald wie möglich zu vereinbaren, um den Verwaltungsbehörden Planungssicherheit zu geben; fordert in diesem Zusammenhang, dass die vorgeschlagenen Flexibilitätsregelungen in einem von der STEP-Verordnung unabhängigen eigenständigen Ad-hoc-Verfahren genehmigt werden; betont zudem, dass diese Verlängerung den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften mehr Zeit geben würde, die Mittel für die Dekarbonisierung und die Diversifizierung der Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität zu nutzen;

([2]) REPowerEU, FAST-CARE und Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion.

22. schlägt der Europäischen Kommission ferner vor, Überlegungen über die künftige Einführung einer partizipativen Haushaltsplanung in der Kohäsionspolitik anzustellen: 1 % der Mittel der regionalen Programme könnten für die partizipative Haushaltsplanung verwendet werden, um die Eigenverantwortung der Bürger zu erhöhen und die EU-Politik für die Europäerinnen und Europäer sichtbarer zu machen.

Brüssel, den 10. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco ALVES CORDEIRO

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1332

22.12.2023

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen zum Thema „Die Fazilität für die Ukraine“

(C/2023/1332)

Hauptberichterstatter: Dario NARDELLA (IT/SPE), Bürgermeister von Florenz

Referenzdokument: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine

COM(2023) 338 final

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1

Erwägungsgrund 11

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
In Anbetracht der Schäden, die der russische Angriffskrieg an der ukrainischen Wirtschaft, Gesellschaft ***und*** Infrastruktur angerichtet hat, ***werden die*** Unterstützung ***des Landes*** zur Aufrechterhaltung ***seiner*** Funktionsfähigkeit ***sowie die*** kurzfristige Entlastung, die rasche Erholung, ***der*** Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine ***eine umfassende Unterstützung erfordern, um die Wirtschaft wieder aufzubauen und das Fundament für ein freies und wohlhabendes Land zu schaffen,*** das in den europäischen Werten verankert und gut in die europäische und globale Wirtschaft integriert ist und auf seinem Weg zum Beitritt zur Europäischen Union ***gut*** vorankommt.	In Anbetracht der Schäden, die der russische Angriffskrieg an der ukrainischen Wirtschaft, Gesellschaft, Infrastruktur, ***am Bildungssystem und an der Kultur*** angerichtet hat, ***benötigt die Ukraine erhebliche*** Unterstützung zur Aufrechterhaltung ***ihrer*** Funktionsfähigkeit***. Um eine*** kurzfristige Entlastung ***zu ermöglichen und*** die rasche Erholung, ***den*** Wiederaufbau und die Modernisierung ***vorzubereiten, muss sich die Ukraine durch eine auf die Menschen ausgerichtete Erholung und einen auf den Menschen ausgerichteten Wandel, deren Schwerpunkt auf der nachhaltigen Entwicklung liegt, die die Inklusivität und die Kohäsion verbessert sowie Ungleichheiten verringert, auf eine Strategie für einen „besseren Wiederaufbau“ stützen, um*** das Fundament für ein freies, wohlhabendes ***und demokratisches*** Land zu schaffen, das in den europäischen Werten verankert und gut in die europäische und globale Wirtschaft integriert ist und auf seinem Weg zum Beitritt zur Europäischen Union ***zügig*** vorankommt.

Begründung

Bezugnahme auf das OECD-Konzept „Building Back Better“.

Änderung 2

Erwägungsgrund 13

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Fazilität für die Ukraine sollte sich auf einen kohärenten und priorisierten Plan für den Wiederaufbau (im Folgenden „Ukraine-Plan“) stützen, der von der ukrainischen Regierung ausgearbeitet wird und einen strukturierten und vorhersehbaren Rahmen für die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine bietet und deutlich mit den Anforderungen an den Beitritt zur Union verknüpft ist.	Die Fazilität für die Ukraine sollte sich auf einen kohärenten und priorisierten Plan für den Wiederaufbau (im Folgenden „Ukraine-Plan“) stützen, der ***unter Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Konsultation der Organisationen der Zivilgesellschaft*** von der ukrainischen Regierung ausgearbeitet wird und einen strukturierten und vorhersehbaren Rahmen für die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine bietet und deutlich mit den Anforderungen an den Beitritt zur Union verknüpft ist.

Änderung 3

Erwägungsgrund 22

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Union sollte ferner ***eine enge Konsultation und Einbindung*** lokaler Behörden ***fördern***, die eine Vielzahl von subnationalen Ebenen und Verwaltungszweigen umfassen, darunter Regionen, Gemeinden, Rajone und Hromadas und deren Verbände, sowie ihre Beteiligung an der Erholung, dem Wiederaufbau und der Modernisierung der Ukraine auf der Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung ***und durch die*** Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele auf lokaler Ebene. Die Union sollte die vielfältigen Rollen anerkennen, die die lokalen Behörden als Förderer eines territorialen Ansatzes für die lokale Entwicklung, einschließlich Dezentralisierungsprozesse, Beteiligung und Rechenschaftspflicht, spielen***, und*** den Kapazitätsaufbau der lokalen Behörden weiterhin verstärkt unterstützen.	Die Union sollte ferner ***die Einbeziehung*** lokaler ***und regionaler*** Behörden, die eine Vielzahl von subnationalen Ebenen und Verwaltungszweigen umfassen, darunter Regionen, Gemeinden, Rajone und Hromadas und deren Verbände, ***in die Politikgestaltung*** sowie ihre Beteiligung an der Erholung, dem Wiederaufbau und der Modernisierung der Ukraine auf der Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung***, der*** Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele auf lokaler ***und regionaler*** Ebene ***sowie der Leitprinzipien der Erklärung von Lugano (Juli 2022) gewährleisten***. Die Union sollte die vielfältigen Rollen anerkennen ***und unterstützen***, die die lokalen ***und regionalen*** Behörden als Förderer eines territorialen Ansatzes für die lokale ***und regionale*** Entwicklung, einschließlich Dezentralisierungsprozesse, Beteiligung und Rechenschaftspflicht, spielen***. Diese Rollen sollten weiterentwickelt werden, indem den Gemeinden eine öffentliche Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird. Zudem sollte die Union*** den Kapazitätsaufbau der lokalen ***und regionalen*** Behörden weiterhin verstärkt unterstützen.

Änderung 4

Erwägungsgrund 31

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Der Wiederaufbau nach den Schäden, die durch den russischen Angriffskrieg verursacht wurden, darf sich nicht darauf beschränken, Zerstörtes wieder so zu errichten, wie es vor dem Krieg war. Der Wiederaufbau bietet die Gelegenheit, die Ukraine bei ihrem Integrationsprozess in den Binnenmarkt zu unterstützen und ihren nachhaltigen grünen und digitalen Wandel im Einklang mit der EU-Politik zu beschleunigen. Die Fazilität sollte den Wiederaufbau auf eine Weise fördern, die die Wirtschaft und Gesellschaft der Ukraine auf der Grundlage der Vorschriften und Standards der Union modernisiert und verbessert, indem in einer auf Resilienz ausgerichteten Weise in den Übergang der Ukraine zu einer grünen, digitalen und inklusiven Wirtschaft und in die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der kritischen Infrastruktur, der Produktionskapazitäten ***und*** des Humankapitals des Landes investiert wird.	Der Wiederaufbau nach den Schäden, die durch den russischen Angriffskrieg verursacht wurden, darf sich nicht darauf beschränken, Zerstörtes wieder so zu errichten, wie es vor dem Krieg war. Der Wiederaufbau bietet die Gelegenheit, die Ukraine bei ihrem Integrationsprozess in den Binnenmarkt zu unterstützen und ihren nachhaltigen grünen und digitalen Wandel im Einklang mit der EU-Politik zu beschleunigen. Die Fazilität sollte den Wiederaufbau auf eine Weise fördern, die die Wirtschaft und Gesellschaft der Ukraine auf der Grundlage der Vorschriften und Standards der Union modernisiert und verbessert, indem in einer auf Resilienz ausgerichteten Weise in den Übergang der Ukraine zu einer grünen, digitalen und inklusiven Wirtschaft und in die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der kritischen Infrastruktur, der Produktionskapazitäten, des Humankapitals ***und der grenzüberschreitenden Verbindungen*** des Landes ***mit der Union*** investiert wird.

Änderung 5

Erwägungsgrund 36

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Union sollte im Einklang mit ***dem Grundsatz*** der partizipatorischen Demokratie die Stärkung der parlamentarischen Kapazitäten, der parlamentarischen Kontrolle, der demokratischen Verfahren und einer ausgewogenen politischen Repräsentation in der Ukraine fördern.	Die Union sollte im Einklang mit ***den Grundsätzen der repräsentativen und*** der partizipatorischen Demokratie die Stärkung der parlamentarischen Kapazitäten, der parlamentarischen Kontrolle, der demokratischen Verfahren und einer ausgewogenen politischen Repräsentation in der Ukraine ***sowie in allen Phasen des demokratischen Prozesses eine substanzielle Beteiligung der Regionen und Gemeinden sowie der Zivilgesellschaft*** fördern***, um so eine verstärkte demokratische Kontrolle zu ermöglichen***.

Änderung 6

Erwägungsgrund 39

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Unterstützung im Rahmen der Fazilität sollte unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen und Institutionen, insbesondere ein parlamentarisches Mehrparteiensystem und das Rechtsstaatsprinzip aufrechterhält und respektiert und die Achtung der Menschenrechte garantiert, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.	Die Unterstützung im Rahmen der Fazilität sollte unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen und Institutionen, insbesondere ein parlamentarisches Mehrparteiensystem, ***eine verantwortungsvolle Staatsführung auf allen Ebenen*** und das Rechtsstaatsprinzip aufrechterhält und respektiert und die Achtung der Menschenrechte garantiert, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.

Änderung 7

Erwägungsgrund 59

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten vor allem durch regelmäßige Konsultationen und einen häufigen Informationsaustausch in den verschiedenen Phasen des Hilfezyklus auch auf lokaler Ebene die Konformität, Kohärenz, Konsistenz und Komplementarität der Hilfe sicherstellen. Angesichts der Präsenz verschiedener internationaler Geber sollten auch die notwendigen Schritte unternommen werden, um eine bessere Koordinierung und Komplementarität mit anderen Gebern zu gewährleisten, unter anderem durch regelmäßige Konsultationen. In diesem Zusammenhang sollte die bereits eingerichtete multilaterale Geberkoordinierungsplattform als Forum für den Austausch genutzt werden.	Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten vor allem durch regelmäßige Konsultationen und einen häufigen Informationsaustausch in den verschiedenen Phasen des Hilfezyklus auch auf lokaler ***und regionaler*** Ebene die Konformität, Kohärenz, Konsistenz und Komplementarität der Hilfe sicherstellen. Angesichts der Präsenz verschiedener internationaler Geber sollten auch die notwendigen Schritte unternommen werden, um eine bessere Koordinierung und Komplementarität mit anderen Gebern zu gewährleisten, unter anderem durch regelmäßige Konsultationen. In diesem Zusammenhang sollte die bereits eingerichtete multilaterale Geberkoordinierungsplattform als Forum für den Austausch genutzt werden***; zudem ist eine territoriale Komponente vorzusehen, bei der die Europäische Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine ([1]) koordinierend tätig sein könnte.*** ***([1]) https://cor.europa.eu/de/engage/Pages/European-Alliance-of-Cities-and-Regions-for-the-reconstruction-of-Ukraine.aspx***

Änderung 8

Erwägungsgrund 66

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Ukraine sollte den Plan als kohärente, umfassende und angemessen ausgewogene Lösung für ihren Wiederaufbau und ihre Modernisierung ausarbeiten, die ***die wirtschaftliche, soziale und ökologische Erholung*** des Landes und ***seine Fortschritte*** auf dem Weg zum Beitritt zur Union ***unterstützt***. Damit würde der Ukraine-Plan auch anderen Gebern eine Grundlage bieten, um die vorrangigen Finanzierungsbereiche für den Wiederaufbau der Ukraine zu ermitteln und Eigenverantwortung, Kohärenz und zusätzliche Beiträge entsprechend fördern. Daher sollte die Ukraine dafür sorgen, dass der Plan in seiner ausgearbeiteten Form den Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf auf integrierte Weise deckt, und dass aufzeigt wird, in welchem Umfang die Maßnahmen des Plans von der Union über die Fazilität finanziert werden sollen. Bei der Ausarbeitung des Plans sollte die Ukraine die im Rahmen anderer Unionsprogramme gewährte Unterstützung berücksichtigen. Die Ukraine sollte bei der Ausarbeitung ihres Plans sicherstellen, dass andere Geber in der Lage sind, zur Unterstützung der Maßnahmen des Plans beizutragen, unter anderem durch Aufstockung der im Rahmen der Fazilität verfügbaren Mittel.	Die Ukraine sollte den Plan als kohärente, umfassende und angemessen ausgewogene Lösung für ihren Wiederaufbau und ihre Modernisierung ausarbeiten, die die ***nachhaltige Entwicklung sowie den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt*** des Landes ***unterstützt*** und ***sicherstellt, dass es*** auf dem Weg zum Beitritt zur Union ***vorankommt***. Damit würde der Ukraine-Plan auch anderen Gebern eine Grundlage bieten, um die vorrangigen Finanzierungsbereiche für den Wiederaufbau der Ukraine zu ermitteln und Eigenverantwortung, Kohärenz und zusätzliche Beiträge entsprechend fördern. Daher sollte die Ukraine dafür sorgen, dass der Plan in seiner ausgearbeiteten Form den Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf auf integrierte Weise deckt, und dass aufzeigt wird, in welchem Umfang die Maßnahmen des Plans von der Union über die Fazilität finanziert werden sollen. ***Infolgedessen müsste der Plan auf regionalen Strategien auf NUTS-2-Ebene (Oblaste) aufbauen.*** Bei der Ausarbeitung des Plans sollte die Ukraine die im Rahmen anderer Unionsprogramme gewährte Unterstützung berücksichtigen. Die Ukraine sollte bei der Ausarbeitung ihres Plans sicherstellen, dass andere Geber in der Lage sind, zur Unterstützung der Maßnahmen des Plans beizutragen, unter anderem durch Aufstockung der im Rahmen der Fazilität verfügbaren Mittel.

Änderung 9

Erwägungsgrund 70

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Ukraine sollte bei der Ausarbeitung und Umsetzung des Plans ***dem Grundsatz*** der Steuerung auf mehreren Ebenen ***und*** einem Bottom-up Ansatz folgen und daher die Lage in den ukrainischen Regionen und Gemeinden in Anbetracht ihrer besonderen Bedürfnisse an Erholung und Wiederaufbau, Reformen, Modernisierung und Dezentralisierung besonders berücksichtigen und die regionalen, lokalen***, kommunalen*** und anderen Behörden konsultieren. In diesem Zusammenhang sollte der Plan insbesondere die wirtschaftliche, soziale, ökologische und räumliche Entwicklung der ukrainischen Regionen und Gemeinden, die Dezentralisierungsreform in der Ukraine und die Angleichung an die Standards der Union fördern. Außerdem sollte er sicherstellen, dass die subnationalen Gebietskörperschaften, insbesondere die Gemeinden, in die Entscheidungsfindung über die Verwendung der Unterstützung für den Wiederaufbau auf lokaler Ebene einbezogen werden und dass die von diesen subnationalen Behörden ausgewählten und durchgeführten Wiederaufbauprojekte einen angemessenen Teil der Unterstützung ausmachen.	Die Ukraine sollte bei der Ausarbeitung und Umsetzung des Plans ***den Grundsätzen*** der Steuerung auf mehreren Ebenen ***und der Partnerschaft sowie*** einem Bottom-up Ansatz folgen und daher die Lage in den ukrainischen Regionen und Gemeinden in Anbetracht ihrer besonderen Bedürfnisse an Erholung und Wiederaufbau, Reformen, Modernisierung und Dezentralisierung besonders berücksichtigen und die regionalen, lokalen und anderen Behörden konsultieren. In diesem Zusammenhang sollte der Plan insbesondere die wirtschaftliche, soziale, ökologische und räumliche Entwicklung der ukrainischen Regionen und Gemeinden fördern***; ergänzend dazu sollte den Gebietseinheiten ausdrücklich eine öffentliche Rechtspersönlichkeit zuerkannt werden. Der Plan sollte*** die Dezentralisierungsreform in der Ukraine und die Angleichung an die Standards der Union fördern; sicherstellen, dass die subnationalen Gebietskörperschaften, insbesondere die Gemeinden, in die Entscheidungsfindung über die Verwendung der Unterstützung für den Wiederaufbau auf lokaler Ebene einbezogen werden und dass die von diesen subnationalen Behörden ausgewählten und durchgeführten Wiederaufbauprojekte einen angemessenen Teil der Unterstützung ausmachen.

Änderung 10

Erwägungsgrund 86

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Im Rahmen der dritten Säule der Fazilität sollte die Unterstützung vor allem auf die schrittweise Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden „Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union abzielen, um so zur Durchführung des Ukraine-Plans beizutragen. Bei diesem Prozess sollten auch die einschlägigen Empfehlungen internationaler Gremien wie des Europarates ***und*** der Venedig-Kommission berücksichtigt werden. Die Unterstützung sollte auch darauf abzielen, die Kapazitäten der Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, der Organisationen der Zivilgesellschaft und der lokalen Behörden, zu stärken.	Im Rahmen der dritten Säule der Fazilität sollte die Unterstützung vor allem auf die schrittweise Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden „Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union abzielen, um so zur Durchführung des Ukraine-Plans beizutragen. Bei diesem Prozess sollten auch die einschlägigen Empfehlungen internationaler Gremien ***und regionaler Bündnisse*** wie des Europarates, der Venedig-Kommission ***und der Europäischen Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine*** berücksichtigt werden. Die Unterstützung sollte auch darauf abzielen, die Kapazitäten der Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, der Organisationen der Zivilgesellschaft und der lokalen ***und regionalen*** Behörden, zu stärken. ***Dabei sollten auch Initiativen für Städtepartnerschaften und die Entwicklung von Partnerschaften mit europäischen Amtskolleginnen und -kollegen gefördert werden, um die Fachkenntnisse und die Kapazitäten der subnationalen Körperschaften in der Ukraine zu verbessern.***

Änderung 11

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
soziale, wirtschaftliche und ökologische Resilienz ***und*** die schrittweise Integration in die Wirtschaft und die Märkte der Union und der Welt zu fördern;	***die nachhaltige Entwicklung, die*** ökologische Resilienz***, den Übergang zu einer grünen Wirtschaft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt,*** die schrittweise Integration in die Wirtschaft und die Märkte der Union und der Welt ***sowie die wirtschaftliche und soziale Aufwärtskonvergenz mit der Union*** zu fördern***, wie auch in den Leitprinzipien der Erklärung von Lugano (Juli 2022) dargelegt wird;***;

Änderung 12

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
durch den Krieg beschädigte Infrastrukturen wie Energieinfrastruktur, Wassersysteme, interne und grenzüberschreitende Verkehrsnetze, einschließlich Eisenbahnen, Straßen, Brücken ***und*** Grenzübergänge wiederaufzubauen und zu modernisieren und moderne, verbesserte und resiliente Infrastrukturen zu fördern; Kapazitäten für die Nahrungsmittelerzeugung wiederherzustellen; bei der Bewältigung sozialer Herausforderungen, die sich aus dem Krieg ergeben, Hilfe zu leisten, ***unter anderem*** für bestimmte Gruppen wie Kriegsveteranen, Binnenvertriebene, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, Minderheiten und andere schutzbedürftige Personen; zur Minenräumung beizutragen;	***i)*** Infrastrukturen wie Energieinfrastruktur, Wassersysteme, interne und grenzüberschreitende Verkehrsnetze, einschließlich Eisenbahnen, Straßen, Brücken***, Hafeninfrastrukturen*** und Grenzübergänge wiederaufzubauen und zu modernisieren und moderne, verbesserte und resiliente Infrastrukturen zu fördern***, die den Übergang der Ukraine zu einer grünen Wirtschaft und den Dekarbonisierungsprozess unterstützen***; ***ii)*** Kapazitäten für die Nahrungsmittelerzeugung, ***auch durch die Sanierung landwirtschaftlicher Flächen,*** wiederherzustellen; ***iii)*** bei der Bewältigung sozialer ***und gesundheitlicher*** Herausforderungen, ***insbesondere solcher,*** die sich aus dem Krieg ergeben, für bestimmte Gruppen wie Kriegsveteranen, Binnenvertriebene, ***Frauen, Kinder ohne elterliche Fürsorge,*** Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, Minderheiten und andere schutzbedürftige Personen ***Hilfe zu leisten***; ***iv)*** zur Minenräumung ***und Dekontaminierung*** beizutragen; ***v) in die Bildungsinfrastruktur und die Stärkung der Handlungskompetenz junger Menschen zu investieren;*** ***vi) das kulturelle Erbe zu erhalten und wiederherzustellen;***

Änderung 13

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
einen nachhaltigen grünen Wandel in allen Wirtschaftssektoren, einschließlich des Übergangs zu einer kohlenstoffneutralen Wirtschaft, zu fördern und zu stärken; den digitalen Wandel als Wegbereiter einer nachhaltigen Entwicklung und inklusiven Wachstums zu fördern;	***zu den Bemühungen zur Beseitigung der Umweltauswirkungen des Krieges unter anderem durch Dokumentation, Kartierung und Bewertung der Schäden und der damit einhergehenden Folgen beizutragen;*** einen nachhaltigen grünen Wandel in allen Wirtschaftssektoren, einschließlich des Übergangs zu einer kohlenstoffneutralen Wirtschaft, zu fördern und zu stärken; den digitalen Wandel als Wegbereiter einer nachhaltigen Entwicklung und inklusiven Wachstums zu fördern;

Änderung 14

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Dezentralisierung und die lokale Entwicklung zu unterstützen.	Dezentralisierung und die lokale Entwicklung ***sowie in Bereichen wie Verkehr, Gesundheitsversorgung, Umweltschutz und Forschung und Innovation die territoriale Zusammenarbeit mit den Regionen in den Mitgliedstaaten der EU*** zu unterstützen.

Änderung 15

Artikel 4 Absatz 6

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Im Einklang mit ***dem Grundsatz einer inklusiven*** Partnerschaft gewährleistet die Kommission, ***wo dies angebracht erscheint,*** dass wichtige Interessenträger, einschließlich lokaler und regionaler Behörden, Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft, ordnungsgemäß konsultiert werden und rechtzeitig Zugang zu den einschlägigen Informationen erhalten, damit sie bei der Konzeption und Umsetzung der im Rahmen der Fazilität förderfähigen Maßnahmen und den sie begleitenden Überwachungsprozessen ***sinnvoll*** mitwirken können. ***Die Kommission fördert insbesondere die Einbeziehung regionaler, lokaler, städtischer und anderer Behörden im Einklang mit dem Grundsatz der Steuerung auf mehreren Ebenen und unter Berücksichtigung eines Bottom-up Ansatzes.*** Die Kommission fördert die Koordinierung unter den einschlägigen Beteiligten.	Im Einklang mit ***den Grundsätzen der Steuerung auf mehreren Ebenen und der*** Partnerschaft ***gemäß dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds ([1]) sowie unter Berücksichtigung eines Bottom-up Ansatzes,*** gewährleistet die Kommission, dass wichtige Interessenträger, einschließlich lokaler und regionaler Behörden, ***ihrer Verbände,*** Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft, ordnungsgemäß konsultiert werden und rechtzeitig Zugang zu den einschlägigen Informationen erhalten, damit sie ***an der Ausgestaltung*** der Konzeption und Umsetzung der im Rahmen der Fazilität förderfähigen Maßnahmen und den sie begleitenden Überwachungsprozessen mitwirken können. Die Kommission fördert die Koordinierung unter den einschlägigen Beteiligten. ***([1]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 1)***

Begründung

Die Ukraine-Fazilität sollte mit dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften und den Programmen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds im Einklang stehen und so die Integration in die EU erleichtert.

Änderung 16

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	Da die Fazilität schrittweise die bilateralen Mittelzuweisungen an die Ukraine im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt) sowie die in Form von Makrofinanzhilfe geleistete Unterstützung ersetzen wird, kommt die Ukraine weiterhin für eine Unterstützung im Rahmen regionaler, grenzübergreifender, thematischer und Krisenreaktionsprogramme des NDICI sowie anderer Instrumente der Union in Betracht. Die Kommission sorgt für Kohärenz zwischen der im Rahmen der Fazilität geleisteten Hilfe und dem erweiterungspolitischen Rahmen.

Änderung 17

Artikel 5 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Eine Vorbedingung für die Unterstützung der Ukraine im Rahmen der Fazilität ist, dass die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und die Rechtsstaatlichkeit aufrechterhält und respektiert und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gewährleistet.	Eine Vorbedingung für die Unterstützung der Ukraine im Rahmen der Fazilität ist, dass die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems***, eine verantwortungsvolle Staatsführung auf allen Ebenen*** und die Rechtsstaatlichkeit aufrechterhält und respektiert und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gewährleistet.

Änderung 18

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
78 % in Form einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung gemäß Kapitel III dieser Verordnung;	***73 %*** in Form einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung gemäß Kapitel III dieser Verordnung;

Begründung

Durch die Übertragung von Mitteln von Kapitel III auf Kapitel V werden die Unterstützung, die im Rahmen der Säule III der Fazilität für die Durchführung von Reformen im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt geleistet werden könnte, sowie der erforderliche Ausbau der Kapazitäten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und spezielle Kooperationsprogramme gestärkt.

Änderung 19

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
5 % für Ausgaben gemäß Kapitel V;	***10 %*** für Ausgaben gemäß Kapitel V;

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Aufstockung der Ausgaben unter Kapitel V soll die Unterstützung im Rahmen der Säule III der Fazilität verstärkt werden, sodass Mittel für den Ausbau der Kapazitäten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie für spezielle Kooperationsprogramme bereitgestellt werden können.

Änderung 20

Artikel 6 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die finanzielle Unterstützung gemäß Kapitel III in Form eines Darlehens steht für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 in einer Höhe von bis zu ***50*** 000 000 000 EUR zur Verfügung.	Die finanzielle Unterstützung gemäß Kapitel III in Form eines Darlehens steht für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 in einer Höhe von bis zu ***60*** 000 000 000 EUR zur Verfügung.
Bei der Gesamthöhe der Auszahlungen der Darlehen werden die gemäß Absatz 1 bereitgestellten Beträge und der in Absatz 3 genannte Betrag berücksichtigt.	Bei der Gesamthöhe der Auszahlungen der Darlehen werden die gemäß Absatz 1 bereitgestellten Beträge und der in Absatz 3 genannte Betrag berücksichtigt.

Begründung

Zwar sieht der Vorschlag eine erhebliche Unterstützung für die Ukraine vor, doch wäre die Höhe der Finanzmittel für den Zeitraum 2024–2027 auf Jahresbasis niedriger als der derzeit im Rahmen der Makrofinanzhilfe+ für 2023 vorgesehene Betrag. Darüber hinaus ersetzt die Fazilität andere bestehende bilaterale Unterstützungsformen für die Ukraine (bilaterale Mittelzuweisungen im Rahmen des NDICI), umfasst jedoch keine Mittel für humanitäre Hilfe, Verteidigung bzw. Unterstützung für Flüchtlinge. Der EWSA fordert daher, die Gesamtmittel für die Ukraine-Fazilität um 10 Milliarden Euro aufzustocken.

Änderung 21

Artikel 6 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Summe der gemäß den Absätzen 1 und 2 bereitgestellten Mittel darf für den Zeitraum 2024 bis 2027 ***50*** 000 000 000 EUR nicht überschreiten.	Die Summe der gemäß den Absätzen 1 und 2 bereitgestellten Mittel darf für den Zeitraum 2024 bis 2027 ***60*** 000 000 000 EUR nicht überschreiten.

Begründung

Siehe Änderung zum vorhergehenden Absatz.

Änderung 22

Artikel 6 Ziffer 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die in Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 4 genannten Mittel können für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität verwendet werden, etwa für vorbereitende Maßnahmen, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, die für die Verwaltung der Fazilität und die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, insbesondere für Studien, Expertentreffen, Konsultationen mit den ukrainischen Behörden, Konferenzen, die Konsultation von Interessenträgern, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich inklusiver Outreach-Maßnahmen und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, soweit sie in Bezug zu den allgemeinen Zielen dieser Verordnung stehen, Ausgaben für IT-Netze mit Schwerpunkt auf Informationsverarbeitung und -austausch sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung der Fazilität am Sitz und in den Delegationen der Union entstehen. Die Ausgaben können auch die Kosten anderer unterstützender Tätigkeiten wie Qualitätskontrolle und Monitoring von Projekten vor Ort sowie die Kosten für Peer-Beratung und Experten für die Bewertung und Durchführung von Reformen und Investitionen abdecken.	Die in Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 4 genannten Mittel können für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität verwendet werden, etwa für vorbereitende Maßnahmen, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, die für die Verwaltung der Fazilität und die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, insbesondere für Studien, Expertentreffen, Konsultationen mit den ukrainischen Behörden, Konferenzen, die Konsultation von Interessenträgern***, einschließlich lokaler und regionaler Behörden sowie Organisationen der Zivilgesellschaft,*** Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich inklusiver Outreach-Maßnahmen und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, soweit sie in Bezug zu den allgemeinen Zielen dieser Verordnung stehen, Ausgaben für IT-Netze mit Schwerpunkt auf Informationsverarbeitung und -austausch sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung der Fazilität am Sitz und in den Delegationen der Union entstehen. Die Ausgaben können auch die Kosten anderer unterstützender Tätigkeiten wie Qualitätskontrolle und Monitoring von Projekten vor Ort sowie die Kosten für Peer-Beratung und Experten für die Bewertung und Durchführung von Reformen und Investitionen abdecken.

Änderung 23

Artikel 11 neuer Absatz 9

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	9. Die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen, Finanzhilfen und Preisgeldern für im Rahmen der Fazilität finanzierte Maßnahmen steht Akteuren, die in der Russischen Föderation tätig sind und Steuern zahlen, nicht offen.

Begründung

Die Sanktionen gegen Russland haben klare Auswirkungen auf die Fähigkeit Russlands zur Stärkung seiner Streitkräfte und damit auch auf seine Fähigkeit, die Aggression gegen die Ukraine fortzuführen. Indem auf diese Weise der Druck auf Unternehmen weiter erhöht und ihnen die Möglichkeit genommen wird, die russische Staatskasse aufzustocken, wird die Wirkung der Sanktionen verstärkt.

Änderung 24

Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Maßnahmen, die den in Artikel 3 genannten Zielen auf kohärente, umfassende und angemessen ausgewogene Weise Rechnung tragen, einschließlich ***Strukturreformen*** und Maßnahmen zur Förderung der Konvergenz mit der Union sowie Maßnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2, sodass der Plan insgesamt ***zu einer Steigerung der Wachstumsrate*** der ukrainischen Wirtschaft ***führt***;	Maßnahmen, die den in Artikel 3 genannten Zielen auf kohärente, umfassende und angemessen ausgewogene Weise Rechnung tragen, einschließlich ***Reformen*** und Maßnahmen zur Förderung der Konvergenz mit ***den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Standards*** der Union sowie Maßnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2, sodass der Plan insgesamt ***die Erholung*** der ukrainischen Wirtschaft ***unterstützt und wirtschaftliche, soziale und territoriale Ungleichheiten verringert***;

Änderung 25

Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe e

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
eine Erläuterung, wie der Plan dem ***kriegsbedingten*** Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf ***in den Regionen und Gemeinden*** der Ukraine entspricht und dadurch ***deren wirtschaftliche, soziale, ökologische und räumliche Entwicklung*** fördert und die Dezentralisierungsreform in der Ukraine sowie die Angleichung an die Standards der Union unterstützt; eine Erläuterung der Methodik und der Verfahren für die Auswahl und Durchführung von Projekten sowie der Mechanismen zur Einbeziehung der subnationalen Gebietskörperschaften, insbesondere der Gemeinden, in die Entscheidungsfindung über die Nutzung der Unterstützung für den Wiederaufbau auf lokaler Ebene; die Methodik zur Verfolgung der damit verbundenen Ausgaben; und eine Erläuterung, wie mit dem Plan sichergestellt wird, dass die von diesen subnationalen Behörden ausgewählten und durchgeführten Wiederaufbauprojekte einen angemessenen Teil der Unterstützung ausmachen;	eine Erläuterung, wie der Plan dem Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf ***der subnationalen Körperschaften*** der Ukraine entspricht und dadurch ***ihre nachhaltige Entwicklung sowie den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt*** fördert und die Dezentralisierungsreform in der Ukraine sowie die Angleichung an die Standards der Union unterstützt; ***im Rahmen dieser Erläuterung werden die Befugnisse, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Regierungs- und Verwaltungsebenen berücksichtigt;*** Erläuterung der Methodik und der Verfahren für die Auswahl und Durchführung von Projekten sowie der Mechanismen zur Einbeziehung der subnationalen Gebietskörperschaften, insbesondere der Gemeinden, in die Entscheidungsfindung über die Nutzung der Unterstützung für den Wiederaufbau auf lokaler Ebene; die Methodik zur Verfolgung der damit verbundenen Ausgaben; und eine Erläuterung, wie mit dem Plan sichergestellt wird, dass die von diesen subnationalen Behörden ausgewählten und durchgeführten Wiederaufbauprojekte einen angemessenen Teil der Unterstützung ausmachen; ***diese Erläuterung umfasst Städtepartnerschaften und andere Partnerschaften zwischen Städten sowie Peer-to-Peer-Zusammenarbeit und Programme, die in Partnerschaften zwischen Städten und Regionen in der Union und in der Ukraine eingebettet sind.***

Änderung 26

Artikel 17 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Bei der Ausarbeitung des Plans gemäß Artikel 16 ***berücksichtigt*** die Ukraine insbesondere ***die Lage in den regionalen, lokalen und städtischen Gebieten der Ukraine in Anbetracht ihrer besonderen Bedürfnisse an*** Erholung und Wiederaufbau, Reformen, Modernisierung und Dezentralisierung.	Bei der Ausarbeitung des Plans gemäß Artikel 16 ***stützt sich*** die Ukraine ***auf regionale Strategien auf NUTS-2-Ebene, um*** insbesondere ***der regionalen Kriegslage und den besonderen Erfordernissen des Zusammenhalts sowie dem Bedarf im Hinblick auf*** Erholung und Wiederaufbau, Reformen, Modernisierung und Dezentralisierung ***Rechnung zu tragen***.

Begründung

Der Wiederaufbau der Ukraine sollte differenziert angegangen werden, je nachdem, ob es sich bei einer Region um ein Kampfgebiet oder überwiegend um „Hinterland" handelt ([1]).

Änderung 27

Artikel 17 Ziffer 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Ausarbeitung und Umsetzung des Ukraine-Plans erfolgt ***in Absprache mit*** regionalen, lokalen***, städtischen*** und anderen Behörden im Einklang mit ***dem Grundsatz*** der Steuerung auf mehreren Ebenen und unter Berücksichtigung eines Bottom-up Ansatzes.	Die Ausarbeitung und Umsetzung des Ukraine-Plans erfolgt ***unter umfassender Einbeziehung der*** regionalen, lokalen und anderen Behörden im Einklang mit ***den Grundsätzen*** der Steuerung auf mehreren Ebenen ***und der Partnerschaft gemäß dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds ([1]), gestützt auf regionale Strategien auf NUTS-2-Ebene (Oblaste)*** und unter Berücksichtigung eines Bottom-up Ansatzes. ***Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der ukrainischen Plattform der Zivilgesellschaft ([2]), werden ordnungsgemäß konsultiert und in den Prozess einbezogen und haben rechtzeitig Zugang zu einschlägigen Informationen, um die Transparenz und Wirksamkeit der Verwendung der Mittel zu überwachen.*** ***([1]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 1).*** ***([2]) https://www.rise.org.ua/.***

Änderung 28

Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
ob der Plan den in Artikel 3 genannten Zielen auf kohärente, umfassende und angemessen ausgewogene Weise Rechnung trägt, einschließlich ***Strukturreformen*** und Maßnahmen zur Förderung der Konvergenz mit der Union, sodass der Plan insgesamt zu einer Steigerung der Wachstumsrate der ukrainischen Wirtschaft führt;	ob der Plan den in Artikel 3 genannten Zielen auf kohärente, umfassende und angemessen ausgewogene Weise Rechnung trägt, einschließlich ***Reformen*** und Maßnahmen zur Förderung der Konvergenz mit der Union, sodass der Plan insgesamt zu einer Steigerung der Wachstumsrate der ukrainischen Wirtschaft ***und einer Verringerung wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheiten*** führt ***und spürbare Fortschritte der Ukraine bei der Angleichung an die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Standards der EU sicherstellt***;

([1]) Siehe Blueprint for the Reconstruction of Ukraine, https://cepr.org/publications/books-and-reports/blueprint-reconstruction-ukraine.

Änderung 29

Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
ob der Plan dem ***kriegsbedingten*** Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf in den Regionen und Gemeinden der Ukraine entspricht und dadurch ***deren wirtschaftliche, soziale, ökologische und räumliche Entwicklung*** fördert und die Dezentralisierungsreform in der Ukraine sowie die Angleichung an die Standards der Union unterstützt; ob die Methodik und die Verfahren für die Auswahl und Durchführung von Projekten sowie die Mechanismen zur Einbeziehung der subnationalen Gebietskörperschaften, insbesondere der Gemeinden, in die Entscheidungsfindung über die Nutzung der Unterstützung für den Wiederaufbau auf lokaler Ebene angemessen sind; ob die Methodik zur Verfolgung der damit zusammenhängenden Ausgaben für die von diesen subnationalen Behörden ausgewählten und durchgeführten Wiederaufbauprojekte angemessen ist und ob diese Projekte einen angemessenen Anteil der Unterstützung ausmachen;	ob der Plan ***die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften umfassend einbezieht*** und dem Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf in den Regionen und Gemeinden der Ukraine entspricht und dadurch ***eine nachhaltige Entwicklung sowie den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt*** fördert und die Dezentralisierungsreform in der Ukraine sowie die Angleichung an die Standards der Union unterstützt; ob die Methodik und die Verfahren für die Auswahl und Durchführung von Projekten sowie die Mechanismen zur Einbeziehung der subnationalen Gebietskörperschaften, insbesondere der Gemeinden, in die Entscheidungsfindung über die Nutzung der Unterstützung für den Wiederaufbau auf lokaler Ebene angemessen sind; ob die Methodik zur Verfolgung der damit zusammenhängenden Ausgaben für die von diesen subnationalen Behörden ausgewählten und durchgeführten Wiederaufbauprojekte angemessen ist und ob diese Projekte einen angemessenen Anteil der Unterstützung ausmachen;

Änderung 30

Artikel 22 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Abweichend von Artikel 220 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 kann die ***Union*** die Finanzierungskosten, die Kosten des Liquiditätsmanagements und die Gebühren für Verwaltungsgemeinkosten im Zusammenhang mit den Anleihe- und Darlehenstransaktionen (im Folgenden „Fremdkapitalzuschuss“) tragen, ausgenommen Kosten in Verbindung mit der vorzeitigen Rückzahlung der Darlehen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 wird der Fremdkapitalkostenzuschuss durch Kapitel V abgedeckt.	Abweichend von Artikel 220 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ***und vorbehaltlich verfügbarer Mittel*** kann die ***Fazilität*** die Finanzierungskosten, die Kosten des Liquiditätsmanagements und die Gebühren für Verwaltungsgemeinkosten im Zusammenhang mit den Anleihe- und Darlehenstransaktionen (im Folgenden „Fremdkapitalzuschuss“) tragen, ausgenommen Kosten in Verbindung mit der vorzeitigen Rückzahlung der Darlehen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 wird der Fremdkapitalkostenzuschuss durch Kapitel V abgedeckt.

Änderung 31

Artikel 26 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Ukraine veröffentlicht Daten zu Personen und Organisationen, die für die Durchführung der Reformen und Investitionen, die in dem in diesem Kapitel genannten Ukraine-Plan festgelegt sind, Finanzmittel in Höhe von mehr als ***500 000*** EUR erhalten. Die Ukraine aktualisiert diese Daten zweimal jährlich, im Juni und Dezember.	Die Ukraine veröffentlicht Daten zu Personen, Organisationen ***und Endbegünstigten***, die für die Durchführung der Reformen und Investitionen, die in dem in diesem Kapitel genannten Ukraine-Plan festgelegt sind, Finanzmittel in Höhe von mehr als ***200 000*** EUR erhalten. Die Ukraine aktualisiert diese Daten zweimal jährlich, im Juni und Dezember.

Begründung

Die Verpflichtung zur Transparenz ist sehr zu begrüßen, aber hinsichtlich der Ukraine erscheint der Schwellenwert von 500 000 EUR zu hoch.

Änderung 32

Artikel 32 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Hilfe nach diesem Kapitel dient der Unterstützung der Ukraine bei der Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele. Die im Rahmen dieses Kapitels geleistete Hilfe zielt insbesondere darauf ab, die schrittweise Angleichung der Ukraine an den Besitzstand der Union im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen und so zu gegenseitiger Stabilität, Sicherheit, Frieden und Wohlstand beizutragen. Diese Unterstützung umfasst die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Stärkung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung ***und*** die Unterstützung von Transparenz***, Strukturreformen, sektorbezogenen Politiken und verantwortungsvoller Staatsführung auf allen Ebenen***. Diese Unterstützung sollte auch zur Umsetzung des Plans beitragen.	Die Hilfe nach diesem Kapitel dient der Unterstützung der Ukraine bei der Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele. Die im Rahmen dieses Kapitels geleistete Hilfe zielt insbesondere darauf ab, die schrittweise Angleichung der Ukraine an den Besitzstand der Union im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen und so zu gegenseitiger Stabilität, Sicherheit, Frieden und Wohlstand beizutragen. Diese Unterstützung umfasst die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Stärkung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung ***und der verantwortungsvollen Staatsführung auf allen Ebenen sowie*** die Unterstützung von Transparenz ***und nachhaltigen, wachstumsfördernden Reformen, auch im Bereich der Sozialpolitik und der integrierten Dienste für die allgemeine und psychische Gesundheit***. Diese Unterstützung sollte auch zur Umsetzung des Plans beitragen.

Änderung 33

Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	Die Unterstützung im Rahmen dieses Kapitels dient der Stärkung der institutionellen Kapazitäten auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen im Hinblick auf die Umsetzung der Fazilität und die Vorbereitung des Wiederaufbaus, einschließlich Initiativen zur Entwicklung von Städtepartnerschaften und Partnerschaften mit europäischen Amtskolleginnen und -kollegen zur Verbesserung des Fachwissens und der Kapazitäten der subnationalen Körperschaften in der Ukraine sowie der Mechanismen zur Verbreitung der in den Partnerschaften gewonnenen Erfahrungen.

Begründung

Partnerschaften zwischen Gemeinden, die auf die Stärkung der Kapazitäten abzielen, erbringen Ergebnisse, die auch in anderen Gemeinden von Nutzen sind. Mechanismen zur Verbreitung bewährter Verfahren können daher den Nutzen der Anstrengungen vervielfachen.

Änderung 34

Artikel 32 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Unterstützung im Rahmen dieses Kapitels wird auch gewährt, um sicherzustellen, dass die Kapazitäten der Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, der Organisationen der Zivilgesellschaft und der lokalen Behörden, gestärkt werden.	Die Unterstützung im Rahmen dieses Kapitels wird auch gewährt, um sicherzustellen, dass die Kapazitäten der Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, der Organisationen der Zivilgesellschaft und der lokalen ***und regionalen*** Behörden, gestärkt werden. ***Insbesondere sollen Twinning und Städtepartnerschaften, sowie die Peer-to-Peer-Zusammenarbeit und Programme, die in Partnerschaften zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Union und in der Ukraine eingebettet sind, gefördert werden.***

Änderung 35

Artikel 34 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Der Prüfungsausschuss setzt sich aus unabhängigen Mitgliedern zusammen, die von der Kommission ernannt werden. Vertreter der Mitgliedstaaten und anderer Geber können von der Kommission eingeladen werden, sich an den Tätigkeiten des Prüfungsausschusses zu beteiligen.	Der Prüfungsausschuss setzt sich aus unabhängigen Mitgliedern zusammen, die von der Kommission ernannt werden. Vertreter der Mitgliedstaaten***, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Ausschusses der Regionen*** und anderer Geber können von der Kommission eingeladen werden, sich an den Tätigkeiten des Prüfungsausschusses zu beteiligen.

Änderung 36

Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	Entwicklung von Leitlinien für eine wirksame Konsultation der Interessenträger ***Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission Leitlinien für eine wirksame Konsultation der Interessenträger zur Umsetzung der Fazilität, insbesondere der Säulen I und III, vor, soweit die Bestimmungen dieser Verordnung die Konsultation der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, ihrer Verbände und der Organisationen der Zivilgesellschaft vorschreiben. Derartige Leitlinien stehen im Einklang mit dem Partnerschaftsprinzip gemäß dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften.***

Änderung 37

Artikel 36 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung vor.	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung vor. ***Der Bericht enthält detaillierte Angaben zu den Reformen, die zur Modernisierung der staatlichen Strukturen, Dezentralisierung und regionalen Entwicklung verabschiedet wurden.***

Änderung 38

Artikel 37 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Bei dieser Ex-post-Bewertung werden die Grundsätze bewährter Verfahren des OECD-Ausschusses für Entwicklungshilfe herangezogen, um festzustellen, ob die Ziele erreicht wurden, und Empfehlungen zur Verbesserung künftiger Maßnahmen zu formulieren.	Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten die Ergebnisse und Schlussfolgerungen dieser Ex-post-Bewertung zusammen mit ihren Anmerkungen und Folgemaßnahmen. ***Die Ex-post-Bewertung kann auf Antrag der Mitgliedstaaten erörtert werden.*** Die Ergebnisse fließen in die Vorbereitung von Programmen und Maßnahmen und in die Mittelzuweisung ein. Diese Evaluierungen und Folgemaßnahmen werden öffentlich zugänglich gemacht.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Kommission beteiligt alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich Begünstigter, Akteure der Zivilgesellschaft und lokaler Behörden, ***in angemessener Weise*** an der Evaluierung der nach dieser Verordnung gewährten Unionsfinanzierung und kann gegebenenfalls auf gemeinsame Evaluierungen mit den Mitgliedstaaten und anderen Partnern unter enger Einbindung der Partnerländer hinwirken.	Bei dieser Ex-post-Bewertung werden die Grundsätze bewährter Verfahren des OECD-Ausschusses für Entwicklungshilfe ***sowie die OECD-Empfehlungen zu wirksamen öffentlichen Investitionen auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung*** herangezogen, um festzustellen, ob die Ziele erreicht wurden, und Empfehlungen zur Verbesserung künftiger Maßnahmen zu formulieren.
Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten ***sowie dem Europäischen Ausschuss der Regionen*** die Ergebnisse und Schlussfolgerungen dieser Ex-post-Bewertung zusammen mit ihren Anmerkungen und Folgemaßnahmen. Die Ergebnisse fließen in die Vorbereitung von Programmen und Maßnahmen und in die Mittelzuweisung ein. Diese Evaluierungen und Folgemaßnahmen werden öffentlich zugänglich gemacht.	Die Kommission beteiligt alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich Begünstigter, Akteure der Zivilgesellschaft und lokaler ***und regionaler*** Behörden, an der Evaluierung der nach dieser Verordnung gewährten Unionsfinanzierung und kann gegebenenfalls auf gemeinsame Evaluierungen mit den Mitgliedstaaten und anderen Partnern unter enger Einbindung der Partnerländer hinwirken.

II. **POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. begrüßt — auch im Namen der Europäischen Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine — den Kommissionsvorschlag für eine Ukraine-Fazilität als notwendige Initiative zur Gewährleistung einer planbaren Finanzierung der Ukraine bis 2027. Darüber hinaus spiegelt die Fazilität die unerschütterliche Unterstützung der EU für den Wiederaufbau der Ukraine als europäisches Erfordernis und moralische Verpflichtung wider;

2. betont, dass der Wiederaufbau der Ukraine nicht bis Kriegsende warten kann. Mit der Fazilität sollen kritische und vorrangige Investitionen in den Wiederaufbau und die Erholung finanziert werden, die für den Zeitraum 2023-2027 auf 142 Milliarden Euro geschätzt werden, wobei der Wiederaufbaubedarf der Ukraine in den nächsten zehn Jahren Schätzungen zufolge 384 Milliarden Euro — d. h. das 2,6 fache des geschätzten BIP des Landes für 2022 — betragen wird. Folglich muss die Fazilität mit einem neuen Haushalt und neuen Mitteln ab 2028 verlängert werden;

3. stellt fest, dass in der Fazilität den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Ukraine eindeutig eine zentrale Rolle zuerkannt wird. Der AdR schlägt jedoch vor, für die Fazilität das Partnerschaftsprinzip gemäß dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds anzuwenden, um die Annäherung der Ukraine an die Regionalpolitik der EU vorzubereiten;

4. schlägt vor, dass der Plan für die Ukraine auf regionalen Strategien auf NUTS-2-Ebene aufbaut, um die Grundsätze der EU-Regionalpolitik anzuwenden, aber auch um der regionalen Kriegslage, den besonderen Erfordernissen des Zusammenhalts sowie dem regionalen Bedarf an Erholung und Wiederaufbau eingehend Rechnung zu tragen;

5. empfiehlt, die von vielen Akteuren getragene Geberkoordinierungsplattform um eine territoriale Komponente zu ergänzen, bei der die Europäische Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine koordinierend tätig sein könnte;

6. betont nachdrücklich, dass die Grundsätze für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft durchgängig berücksichtigt werden müssen, um einen „besseren Wiederaufbau“ im Einklang mit den OECD-Leitlinien zu erreichen. Der Schwerpunkt der Erholung sollte auf der nachhaltigen Entwicklung und dem sozialen Zusammenhalt liegen, und es sollten dabei Maßnahmen gegen die kriegsbedingten Umweltschäden unterstützt werden;

7. betont, dass die Ukraine bereits über umfassende Kapazitäten im Bereich des digitalen Wandels und der elektronischen Verwaltung sowie über ideenreiche, engagierte Organisationen der Zivilgesellschaft verfügt. Die Fazilität sollte auf diesen bestehenden Ressourcen aufbauen, diese stärken und die Organisationen der Zivilgesellschaft umfassend in ihre Umsetzung einbeziehen;

8. betont, dass der Vorschlag zwar eine erhebliche Unterstützung für die Ukraine vorsieht, die Höhe der Finanzmittel für den Zeitraum 2024-2027 jedoch auf Jahresbasis niedriger als der derzeit im Rahmen der Makrofinanzhilfe+ für 2023 vorgesehene Betrag ist. Darüber hinaus ersetzt die Fazilität andere bestehende bilaterale Unterstützungsformen für die Ukraine (bilaterale NDICI-Mittelzuweisungen), umfasst jedoch keine Mittel für humanitäre Hilfe, Verteidigung oder Unterstützung für Flüchtlinge. Der AdR fordert daher, die Gesamtmittel für die Ukraine-Fazilität um 10 Milliarden Euro aufzustocken;

9. begrüßt, dass die Ukraine-Fazilität auf der Kreditaufnahmekapazität der EU aufbaut und der Ukraine Darlehen zu sehr guten Bedingungen sowie eine nicht rückzahlbare Unterstützung in Höhe von bis zu 17 Milliarden Euro und Garantien zur Verfügung stellt und daher keine kohäsionspolitischen Mittel dafür herangezogen werden;

10. schlägt vor, den für den Kapazitätsaufbau (im Rahmen der Säule III der Fazilität) bereitgestellten Mittelanteil aufzustocken, um die Unterstützung für die Umsetzung von Reformen im Hinblick auf den EU-Beitritt, den erforderlichen Aufbau der Kapazitäten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und spezielle Kooperationsprogramme auszuweiten;

11. betont nachdrücklich, dass die Fazilität zwar schrittweise die bilaterale Mittelzuweisung im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt" an die Ukraine ersetzen wird, das Land jedoch weiterhin für eine Förderung aus regionalen, grenzübergreifenden, thematischen und Krisenreaktionsprogrammen des NDICI in Betracht kommen muss. Die Kommission muss für Kohärenz zwischen der im Rahmen der Fazilität geleisteten Hilfe und dem erweiterungspolitischen Rahmen sorgen;

12. spricht sich dafür aus, den Schwellenwert für die obligatorische Veröffentlichung von Daten über Personen und Einrichtungen, die Finanzmittel erhalten, von 500 000 Euro auf 200 000 Euro zu senken;

13. unterstützt die von der EU und ihren Mitgliedstaaten geleistete Arbeit zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einziehung der Vermögenswerte des Staates Russland im Hinblick auf die Finanzierung des Wiederaufbaus und hält es für angemessen, bereits in dieser Verordnung ein Rechtsinstrument zur Einstellung von Beträgen als externe zweckgebundene Einnahmen vorzusehen, die später aus eingezogenen Vermögenswerten erhoben werden könnten;

14. betont, wie wichtig es ist, die Absorptionskapazität der Ukraine zu erhöhen sowie der Kohärenz und Komplementarität zwischen allen EU-Maßnahmen und der Unterstützung durch internationale Finanzinstitutionen und Geber gebührend Rechnung zu tragen;

15. begrüßt, dass in der Fazilität Dezentralisierungsreformen als wesentliche Voraussetzung für die Resilienz der Ukraine in Kriegszeiten hervorgehoben werden; dies ermöglicht es den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, eine Schlüsselrolle bei der Erholung und beim Wiederaufbau des Landes zu spielen, und ist ein zentrales Element auf dem Weg zum EU-Beitritt der Ukraine. Die Fazilität wird daher die Mittel bereitstellen, die für die Fortsetzung der Dezentralisierungsreformen und des Ausbaus der Kapazitäten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erforderlich sind. Dazu gehört die Einführung des Konzepts der Gebietskörperschaft als juristischer Person, was in der EU gängige Praxis ist und in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung anerkannt wird;

16. ist der Auffassung, dass der Kommissionsvorschlag einen europäischen Mehrwert bietet und mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, denn die der Ukraine entstandenen Schäden sind so hoch, dass kein einziger Mitgliedstaat alleine für die entsprechenden Kosten aufkommen kann; seiner Ansicht nach ist die Union am besten in der Lage, der Ukraine mittels ihrer Kreditaufnahmekapazität Kredite zu günstigen Bedingungen zu gewähren, und der Vorschlag trägt zur Vorbereitung des EU-Beitritts der Ukraine bei.

17. fordert, dass die Stärkung der Aufnahmekapazität der Ukraine auch die Bereitstellung technischer Hilfe umfasst, um die Humanressourcen durch allgemeine und berufliche (Weiter-)Bildungsmaßnahmen zu stärken, die Funktionsweise der öffentlichen Einrichtungen auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen zu festigen und zu verbessern und ein stabiles und transparentes institutionelles System zur Gewährleistung einer effizienten Erfüllung der Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance aufzubauen. Im Rahmen der Unterstützung sollten auch Initiativen zur Schaffung von Partnerschaften zwischen ukrainischen Institutionen und einschlägigen Partnern in der Europäischen Union gefördert werden, die auf die Sensibilisierung, den Erfahrungsaustausch, den Aufbau von Kompetenzen und die Stärkung der Verwaltungskapazitäten abzielen. Dies sollte insbesondere für die Institutionen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gelten;

18. betont, dass der Wiederaufbau der Ukraine gezielte Anstrengungen zur Stärkung der Handlungskompetenz junger Menschen erfordert, damit sichergestellt werden kann, dass die junge Generation sich aus einer unsicheren und prekären Situation herausarbeiten und gleichzeitig zu Fortschritt und Entwicklung beitragen kann;

19. verweist angesichts der Notwendigkeit, die Ukraine so bald wie möglich zu unterstützen, sowie der Tatsache, dass die Ukraine ihr institutionelles System, ihre Verwaltungsverfahren und ihre Rechtsvorschriften an die in der Europäischen Union geltenden Rechtsgrundsätze und -standards anpassen muss, darauf, dass es sich hierbei um einen komplexen Prozess handelt, bei dem das Tempo der Fortschritte der Ukraine auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft berücksichtigt wird; begrüßt in diesem Zusammenhang die Kommissionsvorschläge in Kapitel VI über den Schutz der finanziellen Interessen der Union sowie in Kapitel VII über die Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung der Arbeitsprogramme, anhand derer die Unterstützung im Rahmen der Fazilität gewährleistet werden soll.

Brüssel, den 11. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco ALVES CORDEIRO

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1368

22.12.2023

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2023 — Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 [1]

(C/2023/1368)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2023	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2023	Neuer Betrag
1	**ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION**			
1 0	ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION	19 077 327	1 053 283	20 130 610
	Titel 1 — Insgesamt	**19 077 327**	**1 053 283**	**20 130 610**
2	**VERSCHIEDENE EINNAHMEN**			
2 0	ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN	p.m.		p.m.
2 1	MIETEINNAHMEN	p.m.		p.m.
2 2	VERGÜTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN	10 000		10 000
2 3	ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE (ZWECKGEBUNDENE MITTEL)	p.m.		p.m.
2 4	SCHENKUNGEN UND VERMÄCHTNISSE	p.m.		p.m.
2 5	ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN EINNAHMEN, KURSGEWINNE	p.m.		p.m.
	Titel 2 — Insgesamt	**10 000**		**10 000**
3	**ZUSCHÜSSE VON NICHTMITGLIEDSTAATEN (ZWECKGEBUNDENE MITTEL)**			
3 0	ZUSCHÜSSE VON ISLAND	27 240	– 27 240	p.m.
3 1	ZUSCHÜSSE VON NORWEGEN	455 320	– 455 320	p.m.
3 2	SONSTIGE ZUSCHÜSSE DER KOMMISSION	p.m.		p.m.
3 3	DIVERSE ZWECKGEBUNDENE MITTEL	p.m.		p.m.
	Titel 3 — Insgesamt	**482 560**	**– 482 560**	**p.m.**
	GESAMTBETRAG	**19 569 887**	**570 723**	**20 140 610**

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2023		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2023		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1	**PERSONAL**						
1 1	GEHÄLTER UND ZULAGEN						
	Nichtgetrennte Mittel	11 997 387	11 997 387	– 149 006	– 149 006	11 848 381	11 848 381
1 2	AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER PERSONALEINSTELLUNG						
	Nichtgetrennte Mittel	230 000	230 000			230 000	230 000
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRTKOSTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	96 000	96 000	11 000	11 000	107 000	107 000
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR						
	Nichtgetrennte Mittel	199 000	199 000	40 000	40 000	239 000	239 000
1 5	AUSBILDUNG						
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	20 000	20 000	120 000	120 000
1 6	EXTERNE LEISTUNGEN						
	Nichtgetrennte Mittel	170 000	170 000	78 006	78 006	248 006	248 006
1 7	EMPFÄNGE UND VERANSTALTUNGEN						
	Nichtgetrennte Mittel	15 500	15 500			15 500	15 500
	Titel 1 — Insgesamt	**12 807 887**	**12 807 887**	**0**	**0**	**12 807 887**	**12 807 887**

AUSGABEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2023		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2023		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2	**INFRASTRUKTUR UND AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**						
2 0	MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	801 000	801 000	– 35 200	– 35 200	765 800	765 800
2 1	INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE						
	Nichtgetrennte Mittel	693 000	693 000	49 797	49 797	742 797	742 797
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	14 000	14 000			14 000	14 000
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB						
	Nichtgetrennte Mittel	244 000	244 000	– 3 600	– 3 600	240 400	240 400
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN						
	Nichtgetrennte Mittel	148 000	148 000	– 47 197	– 47 197	100 803	100 803
2 5	SITZUNGEN ADMINISTRATIVER ART						
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	5 000	5 000	10 000	10 000
2 6	BETRIEBLICHES KONTINUITÄTSMANAGEMENT						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Titel 2 — Insgesamt	**1 905 000**	**1 905 000**	**– 31 200**	**– 31 200**	**1 873 800**	**1 873 800**

AUSGABEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2023		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2023		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3	**OPERATIONELLE AUSGABEN**						
3 0	OPERATIONELLE AUSGABEN						
	Getrennte Mittel	263 000	263 000	30 200	– 79 800	293 200	183 200
3 1	TEILNAHME VON NICHTMITGLIEDSTAATEN AM OPERATIVEN ARBEITSPROGRAMM						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
3 2	KOMPETENZEN UND ARBEITSMARKT						
	Getrennte Mittel	712 000	712 000	83 723	1 373 723	795 723	2 085 723
3 3	SYSTEME UND EINRICHTUNGEN DER BERUFSBILDUNG						
	Getrennte Mittel	1 883 000	1 883 000	– 57 000	– 91 000	1 826 000	1 792 000
3 4	LERNEN UND BESCHÄFTIGUNGSFÄHIGKEIT						
	Getrennte Mittel	1 440 000	1 440 000		– 646 000	1 440 000	794 000
3 5	KOMMUNIKATION						
	Getrennte Mittel	559 000	559 000	45 000	45 000	604 000	604 000
	Titel 3 — Insgesamt	**4 857 000**	**4 857 000**	**101 923**	**601 923**	**4 958 923**	**5 458 923**
	GESAMTBETRAG	**19 569 887**	**19 569 887**	**70 723**	**570 723**	**19 640 610**	**20 140 610**

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)			
	2023		2022	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	4	—	4
AD 12	2	11	3	10
AD 11	—	9	—	9
AD 10	—	9	—	9
AD 9	—	7	—	7
AD 8	—	2	—	2
AD 7	—	2	—	2
AD 6	—	1	—	1
AD 5	—	3	—	—
Zwischensumme AD	2	50	3	46
AST 11	—	2	—	1
AST 10	1	3	1	2
AST 9	3	5	3	5
AST 8	2	5	1	6
AST 7	—	7	—	10
AST 6	—	8	—	8
AST 5	—	3	—	4
AST 4	—	—	—	1
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	6	33	5	37
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**8**	**83**	**8**	**83**
Gesamtbetrag	**91**		**91**	

Vorausschätzung der Anzahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) und der abgeordneten nationalen Sachverständigen

	2023	2022
Vertragsbedienstete		
FG IV	6	6
FG III	5	5
FG II	11	11
FG I	3	3
Gesamt FG	**25**	**25**
Abgeordnete nationale Sachverständige	5	4
Gesamtzahl	**30**	**29**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1369

22.12.2023

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2023 — Europäische Umweltagentur (EUA) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 [1]

(C/2023/1369)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2023	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1	Neuer Betrag
1	**ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION, EFTA-BEITRAG UND BEITRAG DER NEUEN MITGLIEDSTAATEN**			
1 0	ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION UND EFTA-BEITRAG	60 622 793	– 2 003 837	58 618 956
	Titel 1 — Insgesamt	**60 622 793**	**– 2 003 837**	**58 618 956**
2	**SONSTIGE EINNAHMEN**			
2 0	ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN	—		—
2 1	MIETEINNAHMEN	—		—
2 2	BEITRÄGE IM RAHMEN DER SPEZIFISCHEN ÜBEREINKÜNFTE — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN ([1])	38 404 460	– 20 909 460	17 495 000
2 3	RÜCKERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE	—		—
2 4	SCHENKUNGEN UND VERMÄCHTNISSE	—		—
2 5	VERSCHIEDENE EINNAHMEN	—		—
	Titel 2 — Insgesamt	**38 404 460**	**– 20 909 460**	**17 495 000**
	GESAMTBETRAG	**99 027 253**	**– 22 913 297**	**76 113 956**

([1]) *2023:*
— Nitrates: 871 000
— COPERNCA: 13 744 000,
— Mission ADAPT: 880 000,
— ESTAT: 2 000 000,

2022:
— LULUCF: 300 000,
— Mission ADAPT: 2 000 000,
— Regio: 433 000,
— COPERNCA: 27 969 000,
— EUROGEO: 630 000,
— Human Bio: 357 000,
— SANTE: 577 000,
— UNEPIRP: 70 000,

2021:
— UNEPIRP: 70 000,
— EUROGEO: 631 000,
— COPERNICUS: 365 000,
— COPERNCA: 12 000 000,
— EUROGEO: 630 000,
— Human Bio: 265 000,
— SANTE: 118 000,

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2023	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1	Neuer Betrag
1	**PERSONAL**			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST ([1])	37 996 796	915 941	38 912 737
1 2	AUSGABEN FÜR EINSTELLUNG ([2])	750 000		750 000
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRTKOSTEN ([3])	300 000		300 000
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR ([4])	1 110 000		1 110 000
1 6	SOZIALAUSGABEN	15 000		15 000
	Titel 1 — Insgesamt	**40 171 796**	**915 941**	**41 087 737**
2	**VERWALTUNGSAUSGABEN**			
2 1	MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN ([5])	4 684 000	103 000	4 787 000
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	780 000		780 000
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB ([6])	796 000		796 000
2 4	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	13 000		13 000
2 5	EUA — LEITUNG	220 000		220 000
2 6	UMWELTMANAGEMENT DER AGENTUR	40 000		40 000
	Titel 2 — Insgesamt	**6 533 000**	**103 000**	**6 636 000**
3	**OPERATIVE AUSGABEN**			
3 3	RESSOURCEN ([7])	15 830 000		15 830 000
3 4	STRATEGISCHE AKTIONEN ([8])	—		—
3 5	Arbeitsbereiche ([9])	36 492 460	– 19 963 460	16 529 000
	Titel 3 — Insgesamt	**52 322 460**	**– 19 963 460**	**32 359 000**
	GESAMTBETRAG	**99 027 256**	**– 18 944 519**	**80 082 737**

([1]) *2023:*
— Nitrates: 618 000,
— ESTAT: 1 559 000,
— ADAPT: 222 000,
— COPERNCA: 1 667 000,

2022:
— REGIO: 140 000,
— UNEPIRP: 70 000,
— SANTE: 107 000,
— EUROGEO: 514 000,
— Human Bio: 120 000,
— COPERNCA: 1 617 250,
— LULUCF: 28 000,
— Mission ADAPT: 1 208 216

2021:
— COPERNICUS: 512 189,
— Human Bio: 175 863,
— IPA2020: 104 677,

([2]) *2023:*
— COPERNICUS: 2 095,

2022:
— REGIO: 20 000,
— SANTE: 20 000,

([3]) *2023:*
— COPERNCA: 50,
— HumanBio: 1 068

2022:
— COPERNCA: 50 000,
— Human Bio: 8 000,

([4]) *2022:*
— COPERNCA: 25 000,
— REGIO: 2 000,

2023:
— COPERNICUS: 242,
— HumanBio: 121,

([5]) *2023:*
— Nitrates: 103 000,
— ESTAT: 279 000,
— ADAPT: 40 000,

([6]) 2022: COPERNCA: 55 000.

2021:
— COPERNICUS: 26 332,

([7]) *2022:*
— Human Bio: 229 000,
— COPERNCA: 890 500,
— SANTE: 50 000,

2021:
— COPERNICUS: 555 060,
— HumanBio: 42 094,
— IPA2020: 11 930
— ENIS: 4 350

([8]) *2021:*
— COPERNICUS: 12 151 202,
— HumanBio: 104 735,
— IPA2020: 199 007

([9]) *2023:*
— Nitrates: 150 000,
— COPERNCA: 13 744 000,
— ADAPT: 618 000,
— ESTAT: 162 000

2022:
— COPERNCA: 25 331 250,
— SANTE: 400 000,
— EUROGEO: 116 000,
— REGIO: 271 000,
— LULUCF: 272 000,
— Mission ADAPT: 791 784

2021:
— EUROGEO: 12 857,

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Umweltagentur (EUA)			
	2023		2022	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	2
AD 13	1	5	1	6
AD 12	—	10	—	16
AD 11	—	13	—	10
AD 10	—	14	—	11
AD 9	—	10	—	9
AD 8	—	10	—	6
AD 7	—	15	—	11
AD 6	—	23	—	17
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	1	103	1	89
AST 11	—	1	1	2
AST 10	1	4	2	5
AST 9	2	8	—	11
AST 8	—	10	—	11
AST 7	—	10	—	11
AST 6	—	10	—	10
AST 5	—	9	—	7
AST 4	—	5	—	—
AST 3	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	3	58	3	57
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**4**	**161**	**4**	**146**
Gesamtbetrag	**165**		**150**	

Vorausschätzung der Anzahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) und der abgeordneten nationalen Sachverständigen

	2023	2022
Vertragsbedienstete		
FG IV ([1])	70	67
FG III	12	11
FG II	11	11
FG I	—	—
Insgesamt	**93**	**89**
Abgeordnete nationale Sachverständige	20	20
Gesamtzahl	**113**	**109**

([1]) 3 FG IV — Mission ADAPT

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1370

22.12.2023

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2023 — Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2 [1]

(C/2023/1370)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2023	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2023	Neuer Betrag
1	**ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION**			
1 2	EUROPÄISCHE STIFTUNG FÜR BERUFSBILDUNG (ARTIKEL v DES GESAMTHAUSHALTSPLANS)	22 534 092		22 534 092
1 3	EU-BEITRAG AUS DER WIEDERAUFNAHME DES VORHERGEHENDEN JAHRES	93 864		93 864
	Titel 1 — Insgesamt	**22 627 956**		**22 627 956**
4	**EINNAHMEN AUS ANDEREN QUELLEN**			
4 2	ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN EUROPÄISCHEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN	5 235 000	680 000	5 915 000
4 3	ZUSAMMENARBEIT MIT ITALIENISCHEN EINRICHTUNGEN	p.m.		p.m.
4 9	ZUSAMMENARBEIT MIT ITALIENISCHEN EINRICHTUNGEN — FINANZIERUNG VORJAHRE	p.m.		p.m.
	Titel 4 — Insgesamt	**5 235 000**	**680 000**	**5 915 000**
8	**SACHLEISTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION**			
8 0	SACHLEISTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	p.m.		p.m.
	Titel 8 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
9	**SONSTIGE EINNAHMEN**			
9 0	SONSTIGE EINNAHMEN	p.m.		p.m.
	Titel 9 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
10	**ERGEBNISSE DER VORJAHRE**			
10 1	ERGEBNISSE DER VORJAHRE	p.m.		p.m.
	Titel 10 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
	GESAMTBETRAG	**27 862 956**	**680 000**	**28 542 956**

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2023		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2023		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1	**PERSONALAUFWENDUNGEN DER STIFTUNG**						
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST						
	Nichtgetrennte Mittel	15 605 850	15 605 850	– 140 400	– 140 400	15 465 450	15 465 450
1 3	DIENSTREISEN UND -FAHRTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	15 600	15 600	95 600	95 600
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR						
	Nichtgetrennte Mittel	334 500	334 500	– 59 000	– 59 000	275 500	275 500
1 5	AUSTAUSCH VON PERSONAL ZWISCHEN DER STIFTUNG UND DEM ÖFFENTLICHEN SEKTOR						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
1 7	EMPFANGS- UND REPRÄSENTATIONSKOSTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	4 000	– 1 500	– 1 500	2 500	2 500
	Titel 1 — Insgesamt	**16 024 350**	**16 024 350**	**– 185 300**	**– 185 300**	**15 839 050**	**15 839 050**
2	**GEBÄUDE, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUFWENDUNGEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**						
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN UND MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	860 075	860 075	46 198	46 198	906 273	906 273
2 1	INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE						
	Nichtgetrennte Mittel	1 307 000	1 307 000			1 307 000	1 307 000
2 2	BEWEGLICHE GEGENSTÄNDE UND NEBENKOSTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000			10 000	10 000

AUSGABEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2023		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2023		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB						
	Nichtgetrennte Mittel	48 100	48 100	– 4 398	– 4 398	43 702	43 702
2 4	POST- UND FERNMELDEKOSTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	– 1 500	– 1 500	3 500	3 500
2 5	SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN ALLGEMEINER ART						
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	17 000	17 000	117 000	117 000
	Titel 2 — Insgesamt	**2 330 175**	**2 330 175**	**57 300**	**57 300**	**2 387 475**	**2 387 475**
3	**AUFWENDUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERFÜLLUNG VON SPEZIFISCHEN AUFGABEN**						
3 0	OPERATIVE AUFWENDUNGEN						
	Getrennte Mittel	375 000	375 000	50 000	50 000	425 000	425 000
3 1	PRIORITÄRE AKTIONEN: AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DES ARBEITSPROGRAMMS						
	Getrennte Mittel	3 558 431	3 558 431	20 000	20 000	3 578 431	3 578 431
3 2	OPERATIVE TÄTIGKEITEN						
	Getrennte Mittel	400 000	400 000	58 000	58 000	458 000	458 000
	Titel 3 — Insgesamt	**4 333 431**	**4 333 431**	**128 000**	**128 000**	**4 461 431**	**4 461 431**

AUSGABEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2023		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2023		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4	**ZWECKGEBUNDENE AUSGABEN**						
4 2	ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN EUROPÄISCHEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN						
	Getrennte Mittel	5 175 000	5 175 000	680 000	680 000	5 855 000	5 855 000
4 3	ZUSAMMENARBEIT MIT NATIONALEN EINRICHTUNGEN						
	Getrennte Mittel						
	Titel 4 — Insgesamt	**5 175 000**	**5 175 000**	**680 000**	**680 000**	**5 855 000**	**5 855 000**
8	**SACHLEISTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION**						
8 0	SACHLEISTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Titel 8 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**			**p.m.**	**p.m.**
9	**UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**						
9 9	UNVORHERGESEHENE AUSGABEN						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Titel 9 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**			**p.m.**	**p.m.**
10	**ERGEBNISSE DER VORJAHRE**						
10 1	ERGEBNISSE DER VORJAHRE						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Titel 10 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**			**p.m.**	**p.m.**
	GESAMTBETRAG	**27 862 956**	**27 862 956**	**680 000**	**680 000**	**28 542 956**	**28 542 956**

Erläuterungen

Fälligkeitsplan:

		Zahlungen	
Mittelbindungen		2023	2024
Vor 2023 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	101 803	101 803	—
Mittel 2023	**425 000**	323 197	101 803
Insgesamt	526 803	**425 000**	101 803

Erläuterungen

Fälligkeitsplan:

		Zahlungen	
Mittelbindungen		2023	2024
Vor 2023 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 886 053	1 886 053	—
Mittel 2023	**3 578 431**	1 692 378	1 886 053
Insgesamt	5 464 484	**3 578 431**	1 886 053

Erläuterungen

Fälligkeitsplan:

		Zahlungen	
Mittelbindungen		2023	2024
Vor 2023 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	97 951	97 951	—
Mittel 2023	**458 000**	360 049	97 951
Insgesamt	555 951	**458 000**	97 951

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)			
	2023		2022	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	5	—	5
AD 12	—	11	—	11
AD 11	—	10	—	10
AD 10	—	10	—	10
AD 9	—	12	—	12
AD 8	—	5	—	5
AD 7	—	4	—	4
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	1	—	—
Zwischensumme AD	—	59	—	58
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	2	—	3
AST 9	—	13	—	13
AST 8	—	6	—	6
AST 7	—	4	—	4
AST 6	—	2	—	2
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	27	—	28
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**86**	**—**	**86**
Gesamtbetrag	**86**		**86**	

Voraussichtliche Anzahl von Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen (in Vollzeitäquivalenten)

Planstellen für Vertragsbedienstete	2023	2022
FG IV	14	14
FG III	24	23
FG II	4	5
FG I	—	—
Gesamt FG	42	42
Örtlichen Bediensteten	1	1
Planstellen für abgeordnete nationale Sachverständige	—	—
Insgesamt	**43**	**43**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1371

22.12.2023

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2023 — Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 [1]

(C/2023/1371)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2023	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1	Neuer Betrag
1	**ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION**			
1 1	ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION	17 641 938	711 000	18 352 938
1 2	EU-SONDERFINANZIERUNG FÜR SPEZIFISCHE PROJEKTE	2 412 514		2 412 514
	Titel 1 — Insgesamt	**20 054 452**	**711 000**	**20 765 452**
2	**SONSTIGE ZUSCHÜSSE**			
2 1	BETEILIGUNG NORWEGEN	514 991	23 243	538 234
2 2	HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE	315 876	12 730	328 606
2 3	VERKAUFSERLÖS DES GEGENWÄRTIGEN GEBÄUDES DER BEOBACHTUNGSSTELLE	p.m.		p.m.
2 4	SONSTIGE MITTEL FÜR SPEZIFISCHE PROJEKTE	360 000		360 000
	Titel 2 — Insgesamt	**1 190 867**	**35 973**	**1 226 840**
3	**EINKOMMEN AUS BEZAHLTEN DIENSTLEISTUNGEN**			
3 1	EINKOMMEN AUS BEZAHLTEN DIENSTLEISTUNGEN	p.m.		p.m.
	Titel 3 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
4	**SONSTIGE EINNAHMEN**			
4 1	INTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	—	17 100	17 100
4 2	ZINSEN AUS AN DIE EMCDDA GEZAHLTEN MITTELN	—	72 682	72 682
4 3	SONSTIGE EINNAHMEN	p.m.		p.m.
	Titel 4 — Insgesamt	**p.m.**	**89 782**	**89 782**
	GESAMTBETRAG	**21 245 319**	**836 755**	**22 082 074**

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2023	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1	Neuer Betrag
1	**AUSGABEN FÜR PERSONEN, DIE FÜR DIE BEOBACHTUNGSSTELLE ARBEITEN**			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	13 585 256	– 95 396	13 489 860
1 2	VERSORGUNGSBEZÜGE UND ABGANGSGELDER	p.m.		p.m.
	Titel 1 — Insgesamt	**13 585 256**	**– 95 396**	**13 489 860**
2	**AUSGABEN FÜR UNTERSTÜTZENDE TÄTIGKEITEN**			
2 1	UNTERSTÜTZENDE VERWALTUNGS- UND LOGISTIKTÄTIGKEITEN	2 104 388	548 341	2 652 729
	Titel 2 — Insgesamt	**2 104 388**	**548 341**	**2 652 729**
3	**AUSGABEN FÜR OPERATIVE TÄTIGKEITEN UND PROJEKTE**			
3 1	VERBREITUNGS- UND KOMMUNIKATIONSTÄTIGKEITEN	2 783 161	383 810	3 166 971
	Titel 3 — Insgesamt	**2 783 161**	**383 810**	**3 166 971**
4	**AUSGABEN FÜR DIE UMSETZUNG SPEZIELLER PROJEKTE**			
4 1	DURCH SPEZIFISCHE EU-ZUSCHÜSSE GEFÖRDERTE PROJEKTE	2 412 514		2 412 514
4 2	DURCH SONSTIGE SPEZIFISCHE ZUSCHÜSSE GEFÖRDERTE PROJEKTE	360 000		360 000
	Titel 4 — Insgesamt	**2 772 514**		**2 772 514**
	GESAMTBETRAG	**21 245 319**	**836 755**	**22 082 074**

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD)			
	2023		2022	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	1
AD 13	1	3	1	3
AD 12	3	7	3	8
AD 11	1	9	1	9
AD 10	—	10	—	10
AD 9	—	8	—	8
AD 8	—	5	—	5
AD 7	—	1	—	1
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	5	46	5	46
AST 11	—	1	—	1
AST 10	—	2	—	2
AST 9	1	6	1	6
AST 8	1	5	1	5
AST 7	—	6	—	6
AST 6	—	3	—	3
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	2	23	2	23
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**7**	**69**	**7**	**69**
Gesamtbetrag	**76**		**76**	

Vorausschätzung der Anzahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) und der abgeordneten nationalen Sachverständigen

	2023	2022
Vertragsbedienstete		
FG IV	12	12
FG III	11	10
FG II	14	16
FG I	2	2
Insgesamt	**39**	**40**
Abgeordnete nationale Sachverständige	1	1
Gesamtzahl	**40**	**41**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1372

22.12.2023

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2024 — Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT) [1]

(C/2023/1372)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
1	**ZAHLUNGEN DER ÄMTER UND AGENTUREN SOWIE DER ORGANE**			
1 0	ZAHLUNGEN DER ÄMTER UND AGENTUREN SOWIE DER ORGANE	40 362 200	41 788 900	40 870 110,—
1 1	ZAHLUNGEN DER ORGANE	3 780 300	3 749 300	2 121 827,—
	Titel 1 — Insgesamt	**44 142 500**	**45 538 200**	**42 991 937,—**
2	**ZUSCHUSS DER KOMMISSION**			
2 0	ZUSCHUSS DER KOMMISSION	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 2 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
3	**INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT**			
3 0	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	804 300	757 600	660 092,—
	Titel 3 — Insgesamt	**804 300**	**757 600**	**660 092,—**
4	**SONSTIGE EINNAHMEN**			
4 0	SONSTIGE EINNAHMEN	708 300	845 100	310 484,—
	Titel 4 — Insgesamt	**708 300**	**845 100**	**310 484,—**
5	**ÜBERSCHUSS AUS DEM VORANGEGANGENEN HAUSHALTSJAHR**			
5 0	ÜBERSCHUSS AUS DEM VORANGEGANGENEN HAUSHALTSJAHR	3 725 700	1 430 787	0,—
	Titel 5 — Insgesamt	**3 725 700**	**1 430 787**	**0,—**
6	**RÜCKERSTATTUNGEN**			
6 0	RÜCKERSTATTUNG AN KUNDEN	p.m.	p.m.	0,—
6 1	AUSSERPLANMÄSSIGE RÜCKERSTATTUNGEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 6 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**49 380 800**	**48 571 687**	**43 962 513,—**

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1	**PERSONAL**			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	31 402 000	28 855 600	26 821 938,—
1 3	DIENSTREISEN UND DIENSTFAHRTEN	62 800	62 800	38 451,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	835 200	825 400	693 628,—
1 5	MOBILITÄT	p.m.	p.m.	0,—
1 6	SOZIALAUSGABEN	61 000	57 100	62 600,—
1 7	EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATION	2 500	2 500	0,—
1 9	VERSORGUNGSBEZÜGE	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 1 — Insgesamt	**32 363 500**	**29 803 400**	**27 616 617,—**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	3 119 600	3 100 100	2 512 059,—
2 1	DATENVERARBEITUNG	4 467 100	4 331 200	4 125 476,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	63 900	58 000	35 732,—
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	272 000	273 300	181 399,—
2 4	PORTO UND TELEKOMMUNIKATION	144 300	133 100	119 938,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	22 000	22 000	0,—
2 6	LEITUNGSGREMIEN DES ZENTRUMS	57 500	47 500	27 575,—
2 7	INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	50 000	50 000	0,—
	Titel 2 — Insgesamt	**8 196 400**	**8 015 200**	**7 002 179,—**

AUSGABEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3	**OPERATIONELLE AUSGABEN**			
3 0	LEISTUNGEN FREIBERUFLICHER ÜBERSETZER	7 975 000	8 690 000	9 059 515,—
3 1	AUSGABEN FÜR DIE INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	845 900	819 400	719 828,—
3 2	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM E-CDT-PROGRAMM	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 3 — Insgesamt	**8 820 900**	**9 509 400**	**9 779 343,—**
10	**RÜCKSTELLUNGEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	1 243 687	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	**p.m.**	**1 243 687**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**49 380 800**	**48 571 687**	**44 398 139,—**

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	1	1	1	1
AD 13	3	—	3	—
AD 12	13	8	13	7
AD 11	7	6	7	6
AD 10	10	8	8	7
AD 9	9	22	7	21
AD 8	2	24	6	24
AD 7	1	17	1	18
AD 6	—	6	—	8
AD 5	1	—	1	—
Zwischensumme AD	47	92	47	92
AST 11	—	—	—	—
AST 10	1	—	1	—
AST 9	2	2	2	2
AST 8	—	1	—	1
AST 7	1	9	1	7
AST 6	—	11	—	10
AST 5	—	17	—	17
AST 4	—	8	—	10
AST 3	—	—	—	1
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	4	48	4	48
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	2	—	2
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	2
Insgesamt	**51**	**142**	**51**	**142**
Gesamtbetrag	**193**		**193**	

Vorausschätzung der Anzahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) und der abgeordneten nationalen Sachverständigen

	2024	2023
Vertragsbedienstete		
FG IV	20	20
FG III	15	15
FG II	—	—
FG I	—	—
Insgesamt	**35**	**35**
Abgeordnete nationale Sachverständige	—	—
Gesamtzahl	**35**	**35**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1373

22.12.2023

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2023 — Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 [1]

(C/2023/1373)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2023	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2023	Neuer Betrag
1	**SUBVENTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION**			
1 0	SUBVENTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION	11 211 273		11 211 273
	Titel 1 — Insgesamt	**11 211 273**		**11 211 273**
2	**BEITRÄGE VON DRITTLÄNDERN**			
2 0	BEITRÄGE VON DRITTLÄNDERN	p.m.		p.m.
	Titel 2 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
3	**ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN FÜR DIE WICHTIGSTEN OPERATIVEN PROJEKTE**			
3 0	ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN FÜR DIE WICHTIGSTEN OPERATIVEN PROJEKTE	p.m.		p.m.
	Titel 3 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
5	**ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN FÜR SONSTIGE PROJEKTE**			
5 1	ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN FÜR DIE PARTNERSCHAFT 2 FÜR DIE AUSBILDUNG IN TERRORISMUSBEKÄMPFUNG ZWISCHEN DER EU UND DER MENA-REGION	p.m.		p.m.
5 2	ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN FÜR WESTBALKAN-PROJEKTE	p.m.		p.m.
5 3	ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN FÜR EINE VERSTÄRKTE TERRORISMUSBEKÄMPFUNG – VERSTÄRKUNG DES INFORMATIONSAUSTAUSCHS UND DES STRAFRECHTLICHEN VORGEHENS GEGEN TERRORISMUS IM NAHEN OSTEN UND NORDAFRIKA	p.m.		p.m.
5 4	ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN FÜR EUROMED POLIZEI	p.m.		p.m.
5 5	ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN FÜR SCHULUNGEN UND OPERATIVE PARTNERSCHAFT ZUR BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALIT	p.m.		p.m.
5 6	ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN FÜR EU4SECURITY REPUBLIK MOLDAU		3 000 000	3 000 000
	Titel 5 — Insgesamt	**p.m.**	**3 000 000**	**3 000 000**

EINNAHMEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2023	Berichtigungshaushalts-plan Nr. 1/2023	Neuer Betrag
9	**SONSTIGE EINNAHMEN**			
9 0	SONSTIGE EINNAHMEN	p.m.		p.m.
	Titel 9 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
	GESAMTBETRAG	**11 211 273**	**3 000 000**	**14 211 273**

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2023	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2023	Neuer Betrag
1	**PERSONAL**			
1 1	GEHÄLTER UND ZULAGEN	4 400 000		4 400 000
1 2	AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER EINSTELLUNG VON PERSONAL	9 000		9 000
1 3	DIENSTREISEN UND BERUFLICHE REISEN	30 000		30 000
1 4	SOZIALMEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	474 000		474 000
1 5	FORTBILDUNG UND SPRACHKURSE FÜR PERSONAL	56 760		56 760
1 6	EXTERNE DIENSTLEISTUNGEN	205 000		205 000
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	3 000		3 000
1 8	SOCIAL WELFARE	9 000		9 000
	Titel 1 — Insgesamt	**5 186 760**		**5 186 760**
2	**GEBÄUDE, AUSSTATTUNG UND VERSCHIEDENE AUSGABEN**			
2 0	INVESTITIONEN IN IMMOBILIEN, ANMIETUNG VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	55 000		55 000
2 1	AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK	447 095		447 095
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	18 320		18 320
2 3	LAUFENDE VERWALTUNGSAUSGABEN	26 000		26 000
2 4	POSTGEBÜHREN	6 000		6 000
	Titel 2 — Insgesamt	**552 415**		**552 415**
3	**BETRIEBSAUSGABEN**			
3 0	STRATEGIE, BEZIEHUNGEN ZU INTERESSENTRÄGERN, ORGANISATIONSFÜHRUNG	324 166		324 166
3 1	AUS- UND WEITERBILDUNG, FORSCHUNG UND ANALYSE	4 235 000		4 235 000
3 2	OPERATIONELLE UNTERSTÜTZUNG	912 932		912 932
	Titel 3 — Insgesamt	**5 472 098**		**5 472 098**

AUSGABEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2023	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2023	Neuer Betrag
5	**SONSTIGE PROJEKTE**			
5 1	PARTNERSCHAFT 2 FÜR DIE AUSBILDUNG IN TERRORISMUSBEKÄMPFUNG ZWISCHEN DER EU UND DER MENA-REGION	p.m.		p.m.
5 2	BERUFSBEGLEITENDES SCHULUNGSPROGRAMM ZU FINANZERMITTLUNGEN – WESTBALKAN UND DIE WESTBALKAN-PARTNERSCHAFT ZUR BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT UND TERRORISMUS	1 583 024		1 583 024
5 3	VERSTÄRKTE TERRORISMUSBEKÄMPFUNG – VERSTÄRKUNG DES INFORMATIONSAUSTAUSCHS UND DES STRAFRECHTLICHEN VORGEHENS GEGEN TERRORISMUS IM NAHEN OSTEN UND NORDAFRIKA	2 592 000		2 592 000
5 4	EUROMED POLIZEI	2 072 000		2 072 000
5 5	SCHULUNGEN UND OPERATIVE PARTNERSCHAFT ZUR BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT	1 934 278		1 934 278
5 6	EUS4SECURITY REPUBLIK MOLDAU			p.m.
	Titel 5 — Insgesamt	**8 181 302**		**8 181 302**
	GESAMTBETRAG	**19 392 575**		**19 392 575**

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)			
	2023		2022	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	1	—	1
AD 11	—	3	—	3
AD 10	—	—	—	—
AD 9	—	1	—	1
AD 8	—	4	—	3
AD 7	—	8	—	5
AD 6	—	3	—	5
AD 5	—	4	—	3
Zwischensumme AD	—	26	—	23
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	1	—	1
AST 5	—	2	—	5
AST 4	—	4	—	4
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	7	—	10
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**33**	**—**	**33**
Gesamtbetrag	**33**		**33**	

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1374

22.12.2023

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2023 — Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2 [1]

(C/2023/1374)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2023	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2023	Neuer Betrag
1	**BEITRAG AUS DEM GEMEINSCHAFTSHAUSHALT**			
1 0	BEITRAG AUS DEM GEMEINSCHAFTSHAUSHALT	51 544 002	– 749 476	50 794 526
	Titel 1 — Insgesamt	**51 544 002**	**– 749 476**	**50 794 526**
2	**BETEILIGUNG VON DRITTLÄNDERN**			
2 0	BETEILIGUNG VON DRITTLÄNDERN	12 270 998	– 720 524	11 550 474
	Titel 2 — Insgesamt	**12 270 998**	**– 720 524**	**11 550 474**
9	**SONSTIGE EINNAHMEN**			
9 0	SONSTIGE EINNAHMEN	p.m.		p.m.
	Titel 9 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
	GESAMTBETRAG	**63 815 000**	**– 1 470 000**	**62 345 000**

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2023	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2023	Neuer Betrag
1	**PERSONALAUSGABEN**			
1 1	GEHÄLTER, ZULAGEN UND SONSTIGE PERSONALAUSGABEN	50 150 000	– 1 198 000	48 952 000
1 2	SOZIAL- UND MEDIZINISCHE AUSGABEN SOWIE AUSGABEN FÜR WEITERBILDUNG	3 510 000	– 8 000	3 502 000
	Titel 1 — Insgesamt	**53 660 000**	**– 1 206 000**	**52 454 000**
2	**INFRASTRUKTUR UND AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**			
2 1	GEBÄUDEBEZOGENE AUSGABEN	4 050 000	– 22 000	4 028 000
2 2	IKT	2 585 000	169 000	2 754 000
2 3	BEWEGLICHE SACHEN UND LAUFENDE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	320 000	27 000	347 000
	Titel 2 — Insgesamt	**6 955 000**	**174 000**	**7 129 000**
3	**AUSGABEN FÜR DIE PROGRAMMUNTERSTÜTZUNG**			
3 1	AUSGABEN FÜR DIE PROGRAMMUNTERSTÜTZUNG	3 200 000	– 438 000	2 762 000
	Titel 3 — Insgesamt	**3 200 000**	**– 438 000**	**2 762 000**
	GESAMTBETRAG	**63 815 000**	**– 1 470 000**	**62 345 000**

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)			
	2023		2022	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	11	—	9
AD 13	—	13	—	12
AD 12	—	18	—	18
AD 11	—	20	—	19
AD 10	—	13	—	12
AD 9	—	20	—	20
AD 8	—	18	—	18
AD 7	—	16	—	16
AD 6	—	3	—	2
AD 5	—	—	—	2
Zwischensumme AD	—	133	—	129
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	2	—	2
AST 6	—	4	—	4
AST 5	—	4	—	3
AST 4	—	2	—	2
AST 3	—	—	—	1
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	13	—	13
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**146**	**—**	**142**
Gesamtbetrag	**146**		**142**	

Vorausschätzung der Anzahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) und der abgeordneten nationalen Sachverständigen

	2023	2022
Vertragsbedienstete		
FG IV	291	272
FG III	115	116
FG II	38	36
FG I	—	—
Insgesamt	**444**	**424**
Abgeordnete nationale Sachverständige	—	—
Gesamtzahl	**444**	**424**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1375

22.12.2023

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2023 — Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 [1]

(C/2023/1375)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2023	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2023	Neuer Betrag
2	**ZUSCHUSS DER KOMMISSION**			
2 0	ZUSCHUSS DER KOMMISSION	8 716 395	642 524	9 358 919
	Titel 2 — Insgesamt	**8 716 395**	**642 524**	**9 358 919**
	GESAMTBETRAG	**8 716 395**	**642 524**	**9 358 919**

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2023	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2023	Neuer Betrag
1	**PERSONALAUSGABEN**			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	3 974 191	620 089	4 594 280
1 2	PERSONALEINSTELLUNG	6 000	– 450	5 550
1 3	DIENSTREISEN UND DIENSTFAHRTEN	15 000	8 400	23 400
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	157 000	– 700	156 300
1 5	WEITERBILDUNG	65 000	34 285	99 285
1 6	EXTERNE DIENSTLEISTUNGEN	49 000		49 000
1 7	EMPFÄNGE, VERANSTALTUNGEN	5 000	700	5 700
	Titel 1 — Insgesamt	**4 271 191**	**662 324**	**4 933 515**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN**			
2 0	MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	584 800	140 645	725 445
2 1	INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE	324 200	– 44 000	280 200
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	7 000		7 000
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	130 700	– 8 327	122 373
2 4	TELEKOMMUNIKATION UND POSTGEBÜHREN	p.m.		p.m.
2 5	AUSGABEN FÜR EXTERNE SITZUNGEN	168 800	– 7 645	161 155
2 6	LAUFENDE KOSTEN IN VERBINDUNG MIT OPERATIVEN TÄTIGKEITEN	p.m.		p.m.
2 7	INFORMATION UND VERÖFFENTLICHUNGEN	20 000	– 5 000	15 000
2 8	STUDIEN	p.m.		p.m.
	Titel 2 — Insgesamt	**1 235 500**	**75 673**	**1 311 173**

AUSGABEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2023	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2023	Neuer Betrag
3	**OPERATIVE AUSGABEN**			
3 0	ÜBERSETZUNGSKOSTEN	41 204		41 204
3 1	DIENSTREISEN	70 000	58 000	128 000
3 2	FORSCHUNG, STATISTIKEN UND INDIZES	440 000	– 8 000	432 000
3 3	GESCHLECHTSBEZOGENE GEWALT	883 500	– 28 000	855 500
3 4	UMSETZUNG DES GENDER MAINSTREAMING	940 000	55 200	995 200
3 5	INTERESSENTRÄGER UND KOMMUNIKATION	835 000	– 172 673	662 327
3 6	EFFEKTIVE ORGANISATION UND GREMIEN DES EIGE	p.m.		p.m.
	Titel 3 — Insgesamt	**3 209 704**	**– 95 473**	**3 114 231**
4	**AUS NICHT- EU-BEITRÄGEN FINANZIERTE AUSGABEN**			
4 0	AUS NICHT- EU-BEITRÄGEN FINANZIERTE AUSGABEN	p.m.		p.m.
	Titel 4 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
	GESAMTBETRAG	**8 716 395**	**642 524**	**9 358 919**

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)			
	2023		2022	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	—
AD 12	—	—	—	2
AD 11	—	3	—	2
AD 10	—	1	—	4
AD 9	—	3	—	2
AD 8	—	5	—	4
AD 7	—	4	—	3
AD 6	—	3	—	3
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	21	—	21
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	—	—	1
AST 7	—	3	—	2
AST 6	—	1	—	2
AST 5	—	1	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	6	—	6
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**27**	**—**	**27**
Gesamtbetrag	**27**		**27**	

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1376

22.12.2023

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2023 — Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2 [1]

(C/2023/1376)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2023	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2023	Neuer Betrag
1	**BEITRÄGE NATIONALER AUFSICHTSBEHÖRDEN**			
1 0	BEITRÄGE NATIONALER AUFSICHTSBEHÖRDEN	31 432 336	67 898	31 500 234
	Titel 1 — Insgesamt	**31 432 336**	**67 898**	**31 500 234**
2	**BEITRAG DER EUROPÄISCHEN UNION**			
2 0	BEITRAG DER EUROPÄISCHEN UNION	19 428 306		19 428 306
	Titel 2 — Insgesamt	**19 428 306**		**19 428 306**
4	**BEITRÄGE VON BEOBACHTERN**			
4 0	BEITRÄGE VON BEOBACHTERN	973 137	2 102	975 239
	Titel 4 — Insgesamt	**973 137**	**2 102**	**975 239**
5	**BEITRÄGE DES AUFNAHMEMITGLIEDSTAATS**			
5 0	BEITRÄGE DES AUFNAHMEMITGLIEDSTAATS	575 000		575 000
	Titel 5 — Insgesamt	**575 000**		**575 000**
6	**EINNAHMEN AUS DEM GESCHÄFTSBETRIEB**			
6 0	EINNAHMEN AUS DEM GESCHÄFTSBETRIEB	p.m.		p.m.
	Titel 6 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
9	**SONSTIGE EINNAHMEN**			
9 0	SONSTIGE EINNAHMEN	348 774		348 774
	Titel 9 — Insgesamt	**348 774**		**348 774**
	GESAMTBETRAG	**52 757 553**	**70 000**	**52 827 553**

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2023	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2023	Neuer Betrag
1	**PERSONALAUSGABEN**			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	31 936 594	70 000	32 006 594
1 2	AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG UND -EINSTELLUNG	387 948		387 948
1 3	AUSGABEN FÜR DIENSTREISEN, FAHRTEN UND NEBENKOSTEN	34 517		34 517
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	819 737		819 737
1 5	WEITERBILDUNG	406 940		406 940
1 7	AUSGABEN FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE, EMPFÄNGE UND VERANSTALTUNGEN	9 500		9 500
	Titel 1 — Insgesamt	**33 595 236**	**70 000**	**33 665 236**
2	**AUSGABEN FÜR INFRASTRUKTUR UND VERWALTUNG**			
2 0	MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	4 148 361		4 148 361
2 1	INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE	7 112 580		7 112 580
2 2	BEWEGLICHES VERMÖGEN UND NEBENKOSTEN	p.m.		p.m.
2 3	LAUFENDE VERWALTUNGSAUSGABEN	654 295		654 295
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	48 000		48 000
2 5	INFORMATION UND VERÖFFENTLICHUNGEN	356 630		356 630
2 6	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN	p.m.		p.m.
	Titel 2 — Insgesamt	**12 319 866**		**12 319 866**
3	**AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**			
3 1	ALLGEMEINE AUFWENDUNGEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB: SEMINAR FÜR NATIONALE SICHERHEITSBEHÖRDEN, SITZUNGEN, DIENSTREISEN, BERATUNGSDIENSTE, VERÖFFENTLICHUNGEN	2 914 712		2 914 712
3 2	ERHEBUNG VON INFORMATIONEN; ENTWICKLUNG UND PFLEGE EINER ZENTRALEN EUROPÄISCHEN DATENBANK	3 927 739		3 927 739
	Titel 3 — Insgesamt	**6 842 451**		**6 842 451**
	GESAMTBETRAG	**52 757 553**	**70 000**	**52 827 553**

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)			
	2023		2022	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	5	—	5
AD 13	—	2	—	2
AD 12	—	8	—	8
AD 11	—	12	—	12
AD 10	—	13	—	12
AD 9	—	24	—	22
AD 8	—	27	—	26
AD 7	—	30	—	30
AD 6	—	19	—	20
AD 5	—	30	—	32
Zwischensumme AD	—	172	—	171
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	3	—	3
AST 5	—	4	—	4
AST 4	—	2	—	2
AST 3	—	1	—	1
AST 2	—	2	—	2
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	12	—	12
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**184**	**—**	**183**
Gesamtbetrag	**184**		**183**	

Voraussichtliche Zahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) und abgeordneten nationalen Sachverständigen

	2023	2022
Vertragsbedienstete		
FG IV	43	32
FG III	8	18
FG II	—	—
FG I	—	—
Insgesamt	**51**	**50**
Abgeordnete nationale Sachverständige	19	19
Gesamtzahl	**70**	**69**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1377

22.12.2023

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2023 — Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 [1]

(C/2023/1377)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2023	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2023	Neuer Betrag
9	**EINNAHMEN**			
9 0	Jahreseinkünfte	30 770 880	– 1 145 913	29 624 967
9 1	ZUSCHUSS VON DRITTLÄNDERN	p.m.		p.m.
9 2	ZUGEWIESENE EINNAHMEN	p.m.		p.m.
9 4	EFTA-BEITRAG	p.m.		p.m.
	Titel 9 — Insgesamt	**30 770 880**	**– 1 145 913**	**29 624 967**
	GESAMTBETRAG	**30 770 880**	**– 1 145 913**	**29 624 967**

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2023	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2023	Neuer Betrag
1	**PERSONAL**			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	15 625 185	– 36 415	15 588 770
1 2	DIENSTREISEN UND -FAHRTEN	145 200		145 200
1 3	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	37 080		37 080
1 4	SOZIALE DIENSTE	48 100		48 100
	Titel 1 — Insgesamt	**15 855 565**	**– 36 415**	**15 819 150**
2	**GEBÄUDE DER AGENTUR UND NEBENKOSTEN**			
2 0	KOSTEN FÜR DIE RÄUMLICHKEITEN DER AGENTUR	1 630 145		1 630 145
2 1	DATENVERARBEITUNG	561 000		561 000
2 2	BEWEGLICHES VERMÖGEN UND NEBENKOSTEN	369 100		369 100
2 3	LAUFENDE VERWALTUNGSAUSGABEN	1 435 620		1 435 620
2 4	IT-INFRASTRUKTUR, TELEKOMMUNIKATION UND POSTGEBÜHREN	325 800		325 800
	Titel 2 — Insgesamt	**4 321 665**		**4 321 665**
3	**OPERATIVE AUSGABEN**			
3 0	AUSGABEN FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	9 500		9 500
3 1	DIENSTREISEN IN VERBINDUNG MIT OPERATIVEN AUFGABEN	181 000		181 000
3 2	BETEILIGUNG INTERESSIERTER KREISE, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND WEBSITE	407 700		407 700
3 3	ÜBERSETZUNGEN	298 450		298 450
3 4	BERUFSHAFTPFLICHT	p.m.		p.m.
3 5	ABLÄUFE IM RAHMEN VON REMIT	6 772 000	– 1 109 498	5 662 502
3 6	Sachverständigenkonsultationen	2 925 000		2 925 000
	Titel 3 — Insgesamt	**10 593 650**	**– 1 109 498**	**9 484 152**
	GESAMTBETRAG	**30 770 880**	**– 1 145 913**	**29 624 967**

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)			
	2023		2022	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	4	—	4
AD 12	—	3	—	3
AD 11	—	7	—	4
AD 10	—	6	—	3
AD 9	—	9	—	12
AD 8	—	16	—	9
AD 7	—	19	—	14
AD 6	—	6	—	10
AD 5	—	11	—	3
Zwischensumme AD	—	82	—	63
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	3	—	2
AST 5	—	6	—	4
AST 4	—	4	—	4
AST 3	—	—	—	3
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	13	—	13
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	1	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	1	—	—
Insgesamt	**—**	**96**	**—**	**76**
Gesamtbetrag	**96**		**76**	

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1378

22.12.2023

Einnahmen- und Ausgabenplan des Europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) für das Haushaltsjahr 2022 — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2 [1]

(C/2023/1378)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2022		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1	**BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN UNION**						
1 1	BEITRAG VON EURATOM FÜR SACHAUSGABEN	637 938 663	623 903 166	14 685 059	– 92 014 940	652 623 722	531 888 226
1 2	BEITRAG VON EURATOM FÜR VERWALTUNGSAUSGABEN	66 051 792	66 051 792			66 051 792	66 051 792
	Titel 1 — Insgesamt	**703 990 455**	**689 954 958**	**14 685 059**	**– 92 014 940**	**718 675 514**	**597 940 018**
2	**JÄHRLICHE BEITRÄGE DER MITGLIEDER**						
2 1	JÄHRLICHE MITGLIEDSBEITRÄGE	6 700 000	6 700 000			6 700 000	6 700 000
	Titel 2 — Insgesamt	**6 700 000**	**6 700 000**			**6 700 000**	**6 700 000**
3	**ZUGEWIESENE EINNAHMEN AUS DEN BEITRÄGEN DES GASTSTAATES**						
3 1	BEITRÄGE DES GASTSTAATES	158 750 574	148 800 000			158 750 574	148 800 000
	Titel 3 — Insgesamt	**158 750 574**	**148 800 000**			**158 750 574**	**148 800 000**
4	**DIVERSE EINNAHMEN**						
4 1	DIVERSE EINNAHMEN	5 000	5 000	151 570	151 570	156 570	156 570
	Titel 4 — Insgesamt	**5 000**	**5 000**	**151 570**	**151 570**	**156 570**	**156 570**
5	**SONSTIGE SPEZIFISCHEN AUSGABENPOSTEN ZUGEWIESENE EINNAHMEN**						
5 1	SONSTIGE EINNAHMEN	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
5 2	EINNAHMEN VON DER ITER-ORGANISATION	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Titel 5 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**			**p.m.**	**p.m.**
	GESAMTBETRAG	**869 446 029**	**845 459 958**	**14 836 629**	**– 91 863 370**	**884 282 658**	**753 596 588**

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2022		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1	**PERSONALAUSGABEN**						
1 0	GEHÄLTER UND ZULAGEN FÜR IM STELLENPLAN VORGESEHENE STELLEN						
	Getrennte Mittel	38 981 810	38 981 810	5 606 110	5 605 480	44 587 290	44 587 290
1 1	GEHÄLTER UND ZULAGEN FÜR EXTERNES PERSONAL						
	Getrennte Mittel	11 906 562	11 906 562	1 675 387	1 675 387	13 581 949	13 581 949
1 2	AUSGABEN FÜR EINSTELLUNG VON PERSONAL						
	Getrennte Mittel	814 000	814 000			814 000	814 000
1 3	DIENSTREISEKOSTEN						
	Getrennte Mittel	382 000	382 000			382 000	382 000
1 4	SOZIALMEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR						
	Getrennte Mittel	504 000	504 000			504 000	504 000
1 5	WEITERBILDUNG						
	Getrennte Mittel	676 620	676 620			676 620	676 620
1 6	EXTERNE LEISTUNGEN						
	Getrennte Mittel	750 000	750 000	210 000	210 000	960 000	960 000
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE, VERANSTALTUNGEN UND REPRÄSENTATIONSZWECKE						
	Getrennte Mittel	10 000	10 000			10 000	10 000
1 8	SOZIALER DIENST						
	Getrennte Mittel	46 000	46 000	20 000	20 000	66 000	66 000
1 9	SONSTIGE PERSONALBEZOGENE AUSGABEN						
	Getrennte Mittel	3 277 000	3 277 000			3 277 000	3 277 000
	Titel 1 — Insgesamt	**57 347 992**	**57 347 992**	**7 511 497**	**7 510 867**	**64 858 859**	**64 858 859**

AUSGABEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2022		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2	**INFRASTRUKTUR- UND BETRIEBSAUSGABEN**						
2 1	MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN						
	Getrennte Mittel	1 499 000	1 499 000			1 499 000	1 499 000
2 2	INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE, DATENVERARBEITUNG						
	Getrennte Mittel	3 935 000	3 935 000	185 000	185 000	4 120 000	4 120 000
2 3	BEWEGLICHES VERMÖGEN UND NEBENKOSTEN						
	Getrennte Mittel	375 000	375 000			375 000	375 000
2 4	LAUFENDE VERWALTUNGSAUSGABEN						
	Getrennte Mittel	1 616 000	1 616 000	230 000	230 000	1 846 000	1 846 000
2 5	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN						
	Getrennte Mittel	547 000	547 000			547 000	547 000
2 6	SITZUNGSKOSTEN						
	Getrennte Mittel	443 000	443 000	100 000	100 000	543 000	543 000
2 7	LAUFENDE KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT OPERATIVEN TÄTIGKEITEN						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
2 8	INFORMATION UND VERÖFFENTLICHUNGEN						
	Getrennte Mittel	38 000	38 000			38 000	38 000
2 9	SONSTIGE INFRASTRUKTUR- UND BETRIEBSAUSGABEN						
	Getrennte Mittel	250 800	250 800	265 000	265 000	515 800	515 800
	Titel 2 — Insgesamt	**8 703 800**	**8 703 800**	**780 000**	**780 000**	**9 483 800**	**9 483 800**

AUSGABEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2022		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3	**SACHAUSGABEN**						
3 1	BAU DES ITER UND ERSTELLUNG DER ITER-WEBSITE						
	Getrennte Mittel	571 065 301	589 608 166	15 190 657	– 100 294 760	586 255 958	489 313 406
3 2	TECHNOLOGIE FÜR DEN ITER UND DEMO-MATERIAL						
	Getrennte Mittel	4 554 435	7 000 000	55 143		4 609 578	7 000 000
3 3	TECHNOLOGIE FÜR DEN ITER						
	Getrennte Mittel	31 200 234	13 000 000	– 7 957 380	129 961	23 242 854	13 129 961
3 4	TECHNOLOGIE FÜR DONES						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
3 5	EXTERNE UNTERSTÜTZUNGSTÄTIGKEITEN						
	Getrennte Mittel	31 900 653	15 000 000	– 2 231 229	10 560	29 669 424	15 010 560
3 6	SONSTIGE SACHAUSGABEN						
	Getrennte Mittel	5 923 039	6 000 000	1 488 572		7 411 611	6 000 000
	Titel 3 — Insgesamt	**644 643 662**	**630 608 166**	**6 545 763**	**– 100 154 239**	**651 189 425**	**530 453 927**
4	**ZWECKGEBUNDENE AUSGABEN**						
4 1	BAU DES ITER – BEITRAG DES GASTSTAATES						
	Getrennte Mittel	158 750 574	148 800 000			158 750 574	148 800 000
4 2	TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ITER-ORGANISATION						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
4 3	SONSTIGE ZWECKGEBUNDENE AUSGABEN						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Titel 4 — Insgesamt	**158 750 574**	**148 800 000**			**158 750 574**	**148 800 000**
	GESAMTBETRAG	**869 446 028**	**845 459 958**	**14 837 260**	**– 91 863 372**	**884 282 658**	**753 596 586**

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)			
	2022		2021	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	3	1	5	3
AD 13	7	5	13	10
AD 12	10	23	14	21
AD 11	3	22	2	29
AD 10	5	37	—	33
AD 9	6	54	—	42
AD 8	1	29	1	33
AD 7	2	20	2	21
AD 6	—	9	1	12
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	37	201	38	205
AST 11	1	—	6	—
AST 10	3	—	—	—
AST 9	1	1	4	1
AST 8	—	2	1	2
AST 7	1	6	—	5
AST 6	1	8	—	9
AST 5	2	12	—	8
AST 4	1	2	—	1
AST 3	1	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	11	31	11	26
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**48**	**232**	**49**	**231**
Gesamtbetrag	**280**		**280**	

Voraussichtliche Zahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) und abgeordneten nationalen Sachverständigen

Planstellen für Vertragsbedienstete	2022	2021
FG IV	97	97
FG III	50	50
FG II	23	23
FG I		
FG insgesamt	170	170
Planstellen für abgeordnete nationale Sachverständige	7	3
Gesamt	177	173

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1379

22.12.2023

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2023 — Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 [1]

(C/2023/1379)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2023	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2023	Neuer Betrag
2	**Einnahmen**			
2 0	BEITRÄGE DER EU	326 980 736	– 32 800 000	294 180 736
	Titel 2 — Insgesamt	**326 980 736**	**– 32 800 000**	**294 180 736**
3	**BEITRÄGE VON DRITTLÄNDERN (EINSCHLIESSLICH EFTA- UND KANDIDATENLÄNDERN)**			
3 0	EFTA	p.m.	6 343 406	6 343 406
	Titel 3 — Insgesamt	**p.m.**	**6 343 406**	**6 343 406**
4	**SONSTIGE BEITRÄGE**			
4 0	EU-MITTEL AUS ÜBERTRAGUNGSVEREINBARUNGEN (FINANZREGELUNG DER AGENTUR ART. 6 ABS. 2)	p.m.		p.m.
	Titel 4 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
6	**DIVERSE EINNAHMEN**			
6 0	DIVERSE EINNAHMEN	p.m.		p.m.
	Titel 6 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
	GESAMTBETRAG	**326 980 736**	**– 26 456 594**	**300 524 142**

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2023		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2023		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1	**PERSONALAUSGABEN**						
1 1	GEHÄLTER UND ZULAGEN						
	Nichtgetrennte Mittel	43 510 040	43 510 040	– 2 105 000	– 2 105 000	41 405 040	41 405 040
1 2	AUFWENDUNGEN FÜR DIE EINSTELLUNG UND WIEDEREINWEISUNG						
	Nichtgetrennte Mittel	494 000	494 000	– 100 000	– 100 000	394 000	394 000
1 3	AUSGABEN FÜR DIENSTREISEN						
	Nichtgetrennte Mittel	660 000	660 000			660 000	660 000
1 4	KAPITEL 1 – SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR						
	Nichtgetrennte Mittel	2 522 000	2 522 000	– 1 162 660	– 1 162 660	1 359 340	1 359 340
1 5	WEITERBILDUNG						
	Nichtgetrennte Mittel	1 475 000	1 475 000	– 325 000	– 325 000	1 150 000	1 150 000
	Titel 1 — Insgesamt	**48 661 040**	**48 661 040**	**– 3 692 660**	**– 3 692 660**	**44 968 380**	**44 968 380**
2	**INFRASTRUKTUR UND AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**						
2 0	MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	5 325 000	5 325 000	425 677	425 677	5 750 677	5 750 677
2 1	INFORMATIONEN ZUR AGENTUR UND KOMMUNIKATIONSTECHNO-LOGIE						
	Nichtgetrennte Mittel	8 147 400	8 147 400	220 000	220 000	8 367 400	8 367 400
2 2	BEWEGLICHES VERMÖGEN UND NEBENKOSTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	579 000	579 000	– 425 677	– 425 677	153 323	153 323

AUSGABEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2023		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2023		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 3	LAUFENDE VERWALTUNGSAUSGABEN						
	Nichtgetrennte Mittel	2 294 900	2 294 900	– 220 000	– 220 000	2 074 900	2 074 900
2 5	VERWALTUNGSRATS- UND ANDERE SITZUNGEN						
	Nichtgetrennte Mittel	623 000	623 000			623 000	623 000
2 6	INFORMATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND MULTIMEDIA						
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	650 000	650 000	1 100 000	1 100 000
2 7	EXTERNE UNTERSTÜTZENDE VERWALTUNGSDIENSTLEISTUNGEN						
	Nichtgetrennte Mittel	7 331 799	7 331 799			7 331 799	7 331 799
2 8	AGENTURINTERNE SICHERHEIT						
	Nichtgetrennte Mittel	5 457 000	5 457 000			5 457 000	5 457 000
	Titel 2 — Insgesamt	**30 208 099**	**30 208 099**	**650 000**	**650 000**	**30 858 099**	**30 858 099**
3	**AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (EINSCHLIESSLICH EXTERNER EINNAHMEN)**						
3 0	INFRASTRUKTUR						
	Getrennte Mittel	43 266 058	74 276 197		– 29 500 000	43 266 058	44 776 197
3 1	INNERE ANGELEGENHEITEN						
	Getrennte Mittel	117 256 300	150 737 300	10 486 066	10 086 066	127 742 366	160 823 366
3 2	JUSTIZANGELEGENHEITEN						
	Getrennte Mittel	2 524 444	9 550 700	906 964	– 4 000 000	3 431 408	5 550 700

AUSGABEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2023		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2023		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 8	OPERATIVE SUPPORT-TÄTIGKEITEN						
	Getrennte Mittel	20 315 327	13 547 400	– 2 006 964		18 308 363	13 547 400
3 9	UNTERSTÜTZUNG DER MITGLIEDSTAATEN UND DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Titel 3 — Insgesamt	**183 362 129**	**248 111 597**	**9 386 066**	**– 23 413 934**	**192 748 195**	**224 697 663**
	GESAMTBETRAG	**262 231 268**	**326 980 736**	**6 343 406**	**– 26 456 594**	**268 574 674**	**300 524 142**

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Recht (eu-LISA)			
	2023		2022	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	3	—	3
AD 12	—	4	—	4
AD 11	—	11	—	9
AD 10	—	12	—	11
AD 9	—	22	—	19
AD 8	—	38	—	32
AD 7	—	11	—	15
AD 6	—	46	—	36
AD 5	—	20	—	31
Zwischensumme AD	—	169	—	162
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	4	—	3
AST 7	—	6	—	4
AST 6	—	12	—	12
AST 5	—	11	—	12
AST 4	—	13	—	10
AST 3	—	6	—	11
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	53	—	53
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**222**	**—**	**215**
Gesamtbetrag	**222**		**215**	

Externes Personal

	2023	2022
Vertragsbedienstete		
FG IV	108	108
FG III	57	58
FG II	1	1
FG I	—	—
Gesamt	**166**	**167**
Abgeordnete nationale Sachverständige	11	11
Gesamtzahl	**177**	**178**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1380

22.12.2023

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2023 — Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2 [1]

(C/2023/1380)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2023	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2023	Neuer Betrag
9	**EINNAHMEN**			
9 0	BEITRAG DER EUROPÄISCHEN UNION	65 496 394	500 000	65 996 394
9 1	SONSTIGE EINNAHMEN	p.m.		p.m.
	Titel 9 — Insgesamt	**65 496 394**	**500 000**	**65 996 394**
	GESAMTBETRAG	**65 496 394**	**500 000**	**65 996 394**

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2023	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2023	Neuer Betrag
1	**PERSONALKOSTEN**			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	25 500 000	– 300 000	25 200 000
1 2	VERSCHIEDENE AUSGABEN FÜR PERSONALEINSTELLUNG UND VERSETZUNGEN	885 000	345 000	1 230 000
1 3	AUSGABEN FÜR DIENSTREISEN	35 000	– 5 000	30 000
1 4	SOZIAL-MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR UND SOZIALE SICHERHEIT	1 105 000		1 105 000
1 5	FORTBILDUNG	326 000	4 200	330 200
1 6	EXTERNE DIENSTE	1 563 000	28 500	1 591 500
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE, VERANSTALTUNGEN UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	20 000		20 000
1 8	SONSTIGE PERSONALAUSGABEN	137 000		137 000
	Titel 1 — Insgesamt	**29 571 000**	**72 700**	**29 643 700**
2	**INFRASTRUKTUR- UND BETRIEBSAUSGABEN**			
2 1	GEBÄUDE- UND NEBENKOSTEN	3 197 000	89 181	3 286 181
2 2	IKT UND DATENVERARBEITUNG	3 745 000	415 300	4 160 300
2 3	AUSGABEN FÜR BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	311 000	– 10 034	300 966
2 4	LAUFENDE VERWALTUNGSAUSGABEN	85 000	– 2 300	82 700
2 5	SONSTIGE INFRASTRUKTUR- UND BETRIEBSAUSGABEN	p.m.		p.m.
	Titel 2 — Insgesamt	**7 338 000**	**492 147**	**7 830 147**
3	**BETRIEBSAUSGABEN**			
3 1	SPRACHDIENSTLEISTUNGEN UND KOMMUNIKATION	4 623 000	– 374 674	4 248 326
3 2	EDSB UND UNTERSUCHUNGSTÄTIGKEITEN	15 628 000	– 208 500	15 419 500
3 3	OPERATIVE ICT-INSTRUMENTE	4 999 000	505 000	5 504 000
3 4	SONSTIGE KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT OPERATIVEN TÄTIGKEITEN	3 337 394	13 327	3 350 721
	Titel 3 — Insgesamt	**28 587 394**	**– 64 847**	**28 522 547**
	GESAMTBETRAG	**65 496 394**	**500 000**	**65 996 394**

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Staatsanwaltschaft			
	2023		2022	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	23	—	22
AD 12	—	3	—	2
AD 11	—	2	—	3
AD 10	—	9	—	7
AD 9	—	8	—	7
AD 8	—	17	—	7
AD 7	—	40	—	42
AD 6	—	33	—	32
AD 5	—	9	—	3
Zwischensumme AD	—	146	—	127
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	3	—	2
AST 5	—	13	—	8
AST 4	—	25	—	15
AST 3	—	6	—	13
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	49	—	40
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	1	—	1
AST/SC 2	—	3	—	3
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	4	—	4
Insgesamt	**—**	**199**	**—**	**171**
Gesamtbetrag	**199**		**171**	

Vorausschätzung der Anzahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) und der abgeordneten nationalen Sachverständigen

	2023	2022
Vertragsbedienstete		
FG IV	14	27
FG III	14	18
FG II	—	3
FG I	—	—
Insgesamt	**28**	**48**
Abgeordnete nationale Sachverständige	29	29
Gesamtzahl	**57**	**77**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1392

22.12.2023

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

Leitfaden zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1392)

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 4
2 Berechtigte (Artikel 2 und 3 der Richtlinie 2004/38/EG) 6
2.1 Unionsbürger 6
2.1.1 Allgemeine Vorschriften 6
2.1.2 Zurückkehrende Staatsangehörige 6
2.1.3 Grenzgänger und grenzüberschreitend tätige Selbstständige und Dienstleistungserbringer 7
2.1.4 Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit 7
2.2 Familienangehörige und andere Berechtigte 10
2.2.1 Allgemeine Erwägungen 10
2.2.2 Nahe Familienangehörige 10
2.2.3 Familienangehörige im weiteren Sinne 16
2.2.4 Nachweisdokumente für die familiäre Beziehung mit dem Unionsbürger 21
3 Recht auf Ausreise und Einreise (Artikel 4 und 5 der Richtlinie 2004/38/EG) 22
3.1 Recht auf Ausreise und Einreise 22
3.1.1 Für Unionsbürger 22
3.1.2 Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind 22
3.1.3 Anforderungen an die Reisedokumente 23
3.1.4 Format der Personalausweise für Unionsbürger 23
3.1.5 Handbuch für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch) 23
3.1.6 Fehlende Reisedokumente 23
3.1.7 Ablehnung der Einreise bzw. Ausreise 24
3.2 Visa-Ausnahmen für Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind 24
3.3 Visa-Regeln 26
4 Recht auf Aufenthalt bis zu drei Monaten (Artikel 6 der Richtlinie 2004/38/EG) 27
5 Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate für Unionsbürger und Verwaltungsformalitäten (Artikel 7, 8, 14 und 22 der Richtlinie 2004/38/EG) 28
5.1 Arbeitnehmer und Selbstständige 28
5.1.1 Definition der Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Selbstständiger“ 28
5.1.2 Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbstständiger 29
5.1.3 Unionsbürger, die für internationale Organisationen oder mit diplomatischem/konsularischem Status arbeiten 30
5.2 Studierende und wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger 30
5.2.1 Ausreichende Existenzmittel 30
5.2.2 Umfassender Krankenversicherungsschutz 34

5.2.3 Studierende 35
5.2.4 Hauptbetreuungspersonen von minderjährigen Unionsbürgern 36
5.3 Nachweisdokumente für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung 36
5.4 Bearbeitungszeiten für die Ausstellung von Anmeldebescheinigungen 37
5.5 Systeme zur Einwohnerregistrierung 37
6 Recht auf Aufenthalt für Arbeitsuchende (Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG) 38
7 Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate und Verwaltungsvorschriften für Familienangehörige ohne Unionsbürgerschaft sowie Recht auf Arbeit (Artikel 7, 9 bis 11, 22 und 23 der Richtlinie 2004/38/EG) 39
7.1 Nachweisdokumente für die Ausstellung von Aufenthaltskarten 39
7.2 Bearbeitungszeiten für die Ausstellung von Aufenthaltskarten 41
8 Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen bei Tod oder Wegzug des Unionsbürgers sowie bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder bei Beendigung der eingetragenen Partnerschaft (Artikel 12 und 13 der Richtlinie 2004/38/EG) 42
8.1 Situationen, in denen ein Anspruch auf Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts besteht 42
8.2 Erhalten bleibendes Recht 42
8.3 Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts 42
9 Daueraufenthalt (Artikel 16 bis 21 der Richtlinie 2004/38/EG) 44
9.1 Das Erfordernis des rechtmäßigen Aufenthalts 44
9.2 Berechnung des ununterbrochenen fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalts 45
9.3 Verlust des Rechts auf Daueraufenthalt 46
9.4 Nachweisdokumente 46
9.5 Bearbeitungszeiten 47
10 Recht auf Arbeit (Artikel 23 der Richtlinie 2004/38/EG) 47
11 Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG) 48
11.1 Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu Sozialhilfe: Leistungen und Bedingungen 49
11.1.1 Leistungen der Sozialhilfe 49
11.1.2 Personengruppen, die Anspruch auf dieselben Sozialhilfeleistungen haben wie Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats 49
11.1.3 Personengruppen, denen verwehrt werden kann, dieselben Sozialhilfeleistungen zu erhalten wie Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats 50
11.2 Verbindung zwischen Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG und der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 51
11.3 Verhältnis zwischen Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG und der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit 52
11.4 Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung: Leistungen und Bedingungen 54
12 Aufenthaltsdokumente (Artikel 8, 10, 19, 20 und 25 der Richtlinie 2004/38/EG) 55
12.1 Anmeldebescheinigungen und Dokumente zur Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts, die Unionsbürgern ausgestellt werden (Artikel 8 und 19 der Richtlinie 2004/38/EG und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1157): Format, Mindestangaben und Gültigkeitsdauer 55
12.2 Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten für Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind (Artikel 10 und 20 der Richtlinie 2004/38/EG und Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2019/1157): Format und Gültigkeitsdauer 55
12.3 Arten und Wirkungen der Aufenthaltsdokumente (Artikel 25 der Richtlinie 2004/38/EG) 56
12.4 Mehrfacher Aufenthalts-/Einwanderungsstatus von Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind 57

13 Beschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 27, 28 und 29 der Richtlinie 2004/38/EG) 57
13.1 Beschränkungen des Einreise- und Aufenthaltsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit 58
13.1.1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit 58
13.1.2 Persönliches Verhalten und Gefährdung 59
13.1.3 Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips 61
13.1.4 Präventionsmaßnahmen 64
13.2 Auf Gründen der öffentlichen Gesundheit basierende Beschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt 65
14 Beschränkungen aus anderen Gründen als der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 15 der Richtlinie 2004/38/EG) 67
15 Verfahrensgarantien (Artikel 30 bis 33 der Richtlinie 2004/38/EG) 68
16 Betrug und Rechtsmissbrauch (Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG) 70
16.1 Allgemeine Erwägungen 70
16.2 Betrug 71
16.3 Rechtsmissbrauch 71
16.4 Scheinehen 72
16.5 Rechtsmissbrauch durch zurückkehrende Staatsangehörige 72
16.6 Maßnahmen und Sanktionen gegen Rechtsmissbrauch und Betrug 72
17 Verbreitung von Informationen (Artikel 34 der Richtlinie 2004/38/EG) 72
18 Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen zurückkehrender Staatsangehöriger 73
19 Rechtsprechung in der Rechtssache Ruiz Zambrano 76
19.1 Tatsächlicher Genuss des Kernbestands der Rechte als Unionsbürger 77
19.2 Abhängigkeitsverhältnis 78
19.3 Aufenthalte auf der Grundlage von Artikel 20 AEUV und Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts 80
19.4 Möglichkeit der Beschränkung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts nach Artikel 20 AEUV 80

1 Einführung

Gemäß Artikel 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) hat jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, den Status der Unionsbürgerschaft. Dieser Bestimmung zufolge haben die Unionsbürger die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden „Gerichtshof“) ist die Unionsbürgerschaft dazu bestimmt, „der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten“ ([1]) zu sein.

Nach Artikel 21 Absatz 1 AEUV hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften festgelegten Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Die betreffenden Beschränkungen und Bedingungen sind der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zu entnehmen (Richtlinie 2004/38/EG) ([2]). Da im AEUV auch die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Artikel 45), die Niederlassungsfreiheit (Artikel 49) und der freie Dienstleistungsverkehr (Artikel 56) verankert sind, werden diese Freiheiten auch durch die Richtlinie 2004/38/EG umgesetzt.

Darüber hinaus ist das Recht, sich frei zu bewegen und aufzuhalten, ein Grundrecht, das in Artikel 45 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Grundrechtecharta“) verankert ist.

Wie im Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020 ([3]) angekündigt, besteht der Zweck der vorliegenden Leitlinien (im Folgenden „Bekanntmachung“) darin, zu einer wirksameren und einheitlicheren Anwendung der Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit in der gesamten EU beizutragen und dadurch den Unionsbürgern, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, mehr Rechtssicherheit zu bieten.

Der Schwerpunkt dieser Bekanntmachung liegt in erster Linie auf der Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG.

Darüber hinaus gibt es Umstände, in denen die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG zwar nicht unmittelbar für den Sachverhalt eines Einzelfalls gelten, sie aber dennoch entsprechend in Verbindung mit den Artikeln 20 und 21 AEUV anwendbar sind.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof in seinem Urteil zur Rechtssache Ruiz Zambrano ([4]) anerkannt, dass Artikel 20 AEUV bei Kindern mit Unionsbürgerschaft eine besondere Grundlage dafür sein kann, ihren Eltern und Betreuungspersonen, die Nicht-Unionsbürger sind, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit dieser Kinder zu gewähren, wenn die Kinder von ihrem Recht auf Freizügigkeit nicht Gebrauch gemacht haben.

Angesichts dieser Entwicklungen bietet diese Bekanntmachung daher auch einige Orientierungshilfen für die Anwendung der Artikel 20 und 21 AEUV.

Gegebenenfalls werden auch einige Leitlinien und Verweise auf einschlägige Dokumente der Europäischen Kommission zur Freizügigkeit von Arbeitnehmern, Selbstständigen und Dienstleistungserbringern aufgenommen.

Diese Bekanntmachung baut auf der Hilfestellung von 2009 bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG ([5]) sowie auf der Mitteilung der Kommission von 2013 mit dem Titel „Freizügigkeit der EU-Bürger und ihrer Familien: fünf grundlegende Maßnahmen“ ([6]) auf. Sofern in dieser Bekanntmachung nicht anders bestimmt, ersetzt sie auch die Mitteilung der Kommission von 1999 zu den Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Unionsbürgern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind ([7]).

([1]) Zunächst im Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2001, Grzelczyk, C-184/99, ECLI:EU:C:2001:458, Rn. 31.

([2]) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

([3]) Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020: Stärkung der Bürgerteilhabe und Schutz der Bürgerrechte, COM(2020) 730 final, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020DC0730.

([4]) Urteil des Gerichtshofs vom 8. März 2011, Ruiz Zambrano, C-34/09, ECLI:EU:C:2011:124.

([5]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Hilfestellung bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, KOM(2009) 313 endg., https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52009DC0313&qid=1674553368591.

([6]) COM(2013) 837 final, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52013DC0837.

([7]) KOM(1999) 372 endg., https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A51999DC0372.

Mit dieser Bekanntmachung sollen auch alle interessierten Parteien aktualisierte Orientierungshilfen erhalten, und es soll die Arbeit der nationalen Behörden, Gerichte und Angehörigen der Rechtsberufe unterstützt werden.

Bei Zitaten aus dem Text der Richtlinie 2004/38/EG oder aus Urteilen des Gerichtshofs, die visuelle Hervorhebungen enthalten, hat die Kommission diese Hervorhebungen ergänzt.

Es wird vorausgeschickt, dass die Richtlinie 2004/38/EG im Einklang mit den Grundrechten auszulegen und anzuwenden ist; dies gilt insbesondere für das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, die Rechte des Kindes und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, wie sie durch die Grundrechtecharta und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), soweit anwendbar, garantiert werden. ([8]) Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Rechte des Kindes bei der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG stets das Wohl des Kindes als vorrangige Erwägung berücksichtigen, wie es in der Grundrechtecharta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 vorgesehen ist.

Vor diesem Hintergrund sollen die nationalen Behörden bei der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung – unter anderem, aber nicht ausschließlich – besonders auf Angehörige ethnischer oder rassischer Minderheiten achten und die einschlägigen Instrumente – siehe z. B. die Richtlinie zur Rassengleichheit ([9]), den EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025 ([10]) der Kommission, den Strategischen Rahmen der Kommission zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma ([11]) und die Empfehlung des Rates von 2021 zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma ([12]) – berücksichtigen.

Die Kommission erinnert die Mitgliedstaaten ferner daran, dass diese Grundrechte – insbesondere das Recht auf Privat- und Familienleben, die Rechte des Kindes und das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung – auch Bürgerinnen und Bürger, die LGBTIQ ([13]) sind, und ihre Familienangehörigen gleichermaßen schützen. In der Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen der Kommission wurde angekündigt, dass diese Bekanntmachung die Vielfalt der Familien widerspiegeln und dazu beitragen würde, allen Familien einschließlich der Regenbogenfamilien die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern. Diese Bekanntmachung wird die strikte Anwendung der Freizügigkeitsvorschriften durch die nationalen Behörden – unabhängig von der sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität/geschlechtlichen Ausdrucksform und den Geschlechtsmerkmalen – im Einklang mit der Strategie der Kommission für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025 ([14]) unterstützen.

Da die Richtlinie 2004/38/EG in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) aufgenommen wurde, ist diese Bekanntmachung auch für die Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG in den Beziehungen zu Island, Liechtenstein und Norwegen relevant. ([15]) Bezugnahmen auf die EU, die Europäische Union oder die Union sollten daher so verstanden werden, dass sie sich gegebenenfalls auch auf diese Staaten und ihre Staatsangehörigen erstrecken.

Diese Bekanntmachung ist lediglich als Leitfaden gedacht; rechtsverbindlich ist ausschließlich der Wortlaut der Rechtsvorschriften der EU in der Auslegung durch den Gerichtshof. In dieser Bekanntmachung werden die bis 2. Oktober 2023 veröffentlichten Urteile des Gerichtshofs berücksichtigt, und die Leitlinien können zu einem späteren Zeitpunkt angesichts der weiteren Entwicklungen in der Rechtsprechung des Gerichtshofs geändert werden.

Die in diesem Dokument vertretenen Auffassungen berühren nicht den Standpunkt der Kommission vor dem Gerichtshof. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind lediglich allgemeiner Art und befassen sich nicht speziell mit bestimmten Personen, Einrichtungen oder Unternehmen. Weder die Kommission noch Personen, die im Auftrag der Kommission handeln, können für die Verwendung dieser Informationen verantwortlich gemacht werden.

([8]) Siehe beispielsweise die folgenden Rechtssachen:
— Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2018, Coman u. a., C-673/16, EU:C:2018:385, Rn. 47–50,
— Urteil des Gerichtshofs vom 26. März 2019, SM, C-129/18, ECLI:EU:C:2019:248, Rn. 64–67,
— Urteil des Gerichtshofs vom 29. April 2004, Orfanopoulos and Oliveri, C-482/01 und C-493/01, ECLI:EU:C:2004:262, Rn. 97 und 98,
— Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2008, Metock u. a., C-127/08, ECLI:EU:C:2008:449, Rn. 79.

([9]) Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22).

([10]) COM(2020) 565 final, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020DC0565.

([11]) COM(2020) 620 final, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=COM:2020:620:FIN.

([12]) Empfehlung des Rates vom 12. März 2021 zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma, (ABl. C 93 vom 19.3.2021, S. 1), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AJOC_2021_093_R_0001.

([13]) Lesbische, schwule, bisexuelle, Transgender-, nichtbinäre, intersexuelle und queere Personen.

([14]) COM(2020) 698 final, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020DC0698.

([15]) Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 158/2007 vom 7. Dezember 2007 (ABl. L 124 vom 8.5.2008, S. 20).

2 Berechtigte (Artikel 2 und 3 der Richtlinie 2004/38/EG)

2.1 Unionsbürger

2.1.1 Allgemeine Vorschriften

Die Richtlinie 2004/38/EG ([16]) gilt nur für Unionsbürger, die sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, begeben oder sich dort aufhalten, sowie für ihre Familienangehörigen, die sie begleiten oder ihnen nachziehen.

Beispiel:

T. ist nicht Unionsbürgerin und hält sich in einem Mitgliedstaat auf. Sie möchte, dass ihr Ehemann, der ebenfalls nicht Unionsbürger ist, ihr nachzieht. Da keiner der beiden die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzt, kann das Paar nicht die in der Richtlinie 2004/38/EG enthaltenen Rechte in Anspruch nehmen.

Unionsbürger mit Wohnsitz in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, können die durch die Unionsvorschriften über die Freizügigkeit gewährten Rechte normalerweise nicht in Anspruch nehmen; ihre Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, unterliegen dem einzelstaatlichen Einwanderungsrecht. ([17])

Beispiele:

— *P. hält sich in dem Mitgliedstaat auf, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Er hat noch nie in einem anderen Mitgliedstaat gewohnt. Er hat eine Nicht-Unionsbürgerin geheiratet und will, dass sie zu ihm zieht. In diesem Fall ist die Richtlinie 2004/38/EG nicht anwendbar. Die Regelung des Nachzugsrechts von Ehegatten, die nicht Unionsbürger sind, ist allein Sache des betreffenden Mitgliedstaats.*

— *L. besitzt die Staatsangehörigkeit von Mitgliedstaat A. Er lebt seit fünf Jahren in einem Drittstaat. Er reist nun in den Mitgliedstaat B, in dem er sich niederlassen möchte. Hier findet die Richtlinie 2004/38/EG Anwendung.*

Wie nachstehend erläutert, können sich jedoch Unionsbürger, die in den Mitgliedstaat ihrer Staatsangehörigkeit zurückkehren, nachdem sie sich eine Zeit lang in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben ([18]), sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Unionsbürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt haben, ohne sich dort länger aufzuhalten ([19]) (beispielsweise durch Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat, ohne dort Aufenthalt genommen zu haben), auf die Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit berufen (siehe Abschnitte 2.1.2 – *Zurückkehrende Staatsangehörige* und 2.1.3 – *Grenzgänger und grenzüberschreitend tätige Selbstständige und Dienstleistungserbringer*). Besondere Vorschriften gelten auch für Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit (siehe Abschnitt 2.1.4 – *Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit*).

2.1.2 Zurückkehrende Staatsangehörige

Der Gerichtshof hat entschieden, dass das Unionsrecht nicht nur für Unionsbürger gilt, die von ihrem Recht Gebrauch machen, sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Staatsangehörigkeit frei zu bewegen und aufzuhalten, und ihnen Rechte verleiht, sondern auch für Unionsbürger, die in den Mitgliedstaat ihrer Staatsangehörigkeit zurückkehren, nachdem sie ihr Recht auf Freizügigkeit durch Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt haben. ([20])

Während für die Einreise und den Aufenthalt von Unionsbürgern in den bzw. im Mitgliedstaat ihrer Staatsangehörigkeit das nationale Recht gilt, kann den Familienangehörigen eines zurückkehrenden Unionsbürgers auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat gewährt werden, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt. Wie dies jedoch in der Rechtsprechung entwickelt worden ist, hängt diese Möglichkeit von der Erfüllung der in Abschnitt 18 – *Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen zurückkehrender Staatsangehörige* näher erläuterten Bedingungen ab.

([16]) Artikel 3 Absatz 1.
([17]) Siehe Abschnitt 19 – *Rechtsprechung in der Rechtssache Ruiz Zambrano.*
([18]) Urteil des Gerichtshofs vom 7. Juli 1992, Singh, C-370/90, ECLI:EU:C:1992:296, und Urteil des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2007, Eind, C-291/05, ECLI:EU:C:2007:771.
([19]) Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 2002, Carpenter, C-60/00, ECLI:EU:C:2002:434.
([20]) Urteil des Gerichtshofs vom 7. Juli 1992, Singh, C-370/90, ECLI:EU:C:1992:296; Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 2002, D'Hoop, C-224/98, ECLI:EU:C:2002:432; Urteil des Gerichtshofs vom 23. September 2003, Akrich, C-109/01, ECLI:EU:C:2003:491; Urteil des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2007, Eind, C-291/05, ECLI:EU:C:2007:771; Urteil des Gerichtshofs vom 12. März 2014, O., C-456/12, ECLI:EU:C:2014:135; Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 2018, Banger, C-89/17, ECLI:EU:C:2018:570, oder Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2018, Altiner und Ravn, C-230/17, ECLI:EU:C:2018:497.

2.1.3 **Grenzgänger und grenzüberschreitend tätige Selbstständige und Dienstleistungserbringer**

a) **Wenn Grenzgänger oder Selbstständige, die grenzüberschreitend tätig sind, nicht die Staatsangehörigkeit des Wohnmitgliedstaats besitzen**

Bei Grenzgängern handelt es sich um EU-Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz nicht in dem Mitgliedstaat haben, in dem sie arbeiten, und bei Selbstständigen, die grenzüberschreitend tätig sind, um Unionsbürger, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat ausüben, aber in einem anderen Mitgliedstaat wohnen.

Diese Unionsbürger fallen, wenn sie eine andere Staatsangehörigkeit als die ihres Wohnmitgliedstaats besitzen, in beiden Ländern unter das Unionsrecht (als mobiler Arbeitnehmer/Selbstständiger im Mitgliedstaat der Beschäftigung/Selbstständigkeit und auf der Grundlage der Richtlinie 2004/38/EG als wirtschaftlich unabhängige Person im Wohnmitgliedstaat).

b) **Wenn Grenzgänger oder grenzüberschreitend tätige Dienstleistungserbringer ihren Wohnsitz in dem Mitgliedstaat ihrer Staatsangehörigkeit haben**

Grenzüberschreitend tätige Dienstleistungserbringer und Grenzgänger mit Wohnsitz in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, fallen nicht unter die Richtlinie 2004/38/EG, können sich jedoch auf Artikel 56 bzw. 45 AEUV berufen. Konkret hat der Gerichtshof in der Rechtssache Carpenter für Dienstleistungserbringer aus der Union, die in dem Mitgliedstaat ihrer Staatsangehörigkeit ansässig sind, aber Dienstleistungen für in anderen Mitgliedstaaten ansässige Dienstleistungsempfänger erbringen, entschieden ([21]), dass sie sich auf den freien Dienstleistungsverkehr (Artikel 56 AEUV) berufen können, um für ihren Ehegatten ein Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat ihrer Staatsangehörigkeit zu erlangen. Obwohl die Richtlinie 2004/38/EG in einem solchen Fall nicht anwendbar ist, vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht gewährt werden kann, wenn die Verweigerung eines solchen Rechts die Dienstleistungserbringer aus der EU von der Ausübung ihrer Rechte abhalten würde. ([22]) Die Rechtsprechung in der Rechtssache Carpenter wurde auf der Grundlage der Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Artikel 45 AEUV) auf die Situation von Unionsbürgern ausgedehnt, die Grenzgänger sind und ihren Wohnsitz in dem Mitgliedstaat ihrer Staatsangehörigkeit haben. ([23])

Das bedeutet, dass in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob die Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts an Familienangehörige eines Unionsbürgers erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass „der Unionsbürger die garantierte Grundfreiheit tatsächlich ausüben kann“ (Freizügigkeit von Arbeitnehmern oder freier Dienstleistungsverkehr). ([24]) Es ist daher Sache der zuständigen Behörden, zu prüfen, ob eine Verweigerung einen Unionsbürger davon abhalten würde, diese Freiheiten tatsächlich auszuüben. ([25])

2.1.4 **Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit**

Aus der vorliegenden Rechtsprechung lassen sich Fälle ermitteln, in denen eine Person mit doppelter Staatsangehörigkeit und ihre Familienangehörigen unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, sowie die Fälle, in denen ihre Situation dem nationalen Recht unterliegt.

a) **Personen mit doppelter EU-Staatsangehörigkeit oder doppelter EU-/Nicht-EU-Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Staatsangehörigkeit**

Diese Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit fallen in den persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/38/EG.

Beispiele:

— *A. besitzt die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats A und des Mitgliedstaats B und hält sich in Mitgliedstaat C auf. A. fällt in den persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/38/EG.*

— *L. besitzt die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats A. Sie besitzt auch die Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Landes. Sie hält sich in Mitgliedstaat B auf. L. fällt in den persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/38/EG.*

([21]) Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 2002, Carpenter, C-60/00, ECLI:EU:C:2002:434.
([22]) Urteil des Gerichtshofs vom 12. März 2014, S. und G., C-457/12, ECLI:EU:C:2014:136.
([23]) Urteil des Gerichtshofs vom 12. März 2014, S. und G., C-457/12, ECLI:EU:C:2014:136, Rn. 40.
([24]) Urteil des Gerichtshofs vom 12. März 2014, S. und G., C-457/12, ECLI:EU:C:2014:136, Rn. 42.
([25]) Urteil des Gerichtshofs vom 12. März 2014, S. und G., C-457/12, ECLI:EU:C:2014:136, Rn. 42.

b) **Personen mit doppelter EU-Staatsangehörigkeit, sei es durch Geburt oder durch Einbürgerung, die sich in einen Mitgliedstaat ihrer Staatsangehörigkeit begeben haben, um sich dort aufzuhalten**

Unionsbürger, die sich in einen Mitgliedstaat ihrer Staatsangehörigkeit begeben, um sich dort aufzuhalten, können sich nicht auf die Richtlinie 2004/38/EG berufen; ihr Aufenthalt unterliegt dem innerstaatlichen Recht des Aufnahmemitgliedstaats. Diejenigen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht nach Artikel 21 AEUV Gebrauch gemacht haben, indem sie sich für ihren Aufenthalt in den Aufnahmemitgliedstaat begeben haben, dessen Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzen, haben jedoch weiterhin das Recht, dort zusammen mit ihren Familienangehörigen ein normales Familienleben zu führen. Die Richtlinie 2004/38/EG gilt daher entsprechend für ihre Familienangehörigen. ([26])

Beispiele:

— *Y. besitzt von Geburt an sowohl die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats A als auch die des Mitgliedstaats B. Sie wohnte bis 2020 im Mitgliedstaat A. Im Jahr 2020 zog sie mit ihrem Ehegatten, der nicht Unionsbürger ist, in den Mitgliedstaat B. Seitdem arbeitet sie im Mitgliedstaat B. Im Mitgliedstaat B fällt Y. nicht in den persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/38/EG. Ihr Aufenthalt unterliegt dem innerstaatlichen Recht. Die Richtlinie 2004/38/EG gilt jedoch entsprechend für ihren Ehegatten.*

— *Z. besitzt von Geburt an die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats A. 2010 zog er in den Mitgliedstaat B, in dem er gemäß den in der Richtlinie 2004/38/EG festgelegten Bedingungen wohnte. Im Jahr 2017 erwarb er die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats B, behielt aber auch die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats A bei, und fällt daher in Mitgliedstaat B nicht mehr in den persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/38/EG. Im Jahr 2020 heiratete er eine Nicht-Unionsbürgerin. Die Richtlinie 2004/38/EG gilt entsprechend für seine Ehefrau.*

c) **Personen mit doppelter EU-/Nicht-EU-Staatsangehörigkeit, die als Nicht- Unionsbürger in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist sind und später eingebürgert wurden, und bei denen das Land ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit der EU beigetreten ist**

Für diese Bürger, die die Staatsangehörigkeit ihres Aufnahmemitgliedstaats erworben haben, reicht es nicht aus, dass das Land ihrer anderen Staatsangehörigkeit der EU beigetreten ist, um sich im Aufnahmemitgliedstaat auf die Richtlinie 2004/38/EG zu berufen. Ihr Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat unterliegt weiterhin dem innerstaatlichen Recht des Aufnahmemitgliedstaats.

Da sie jedoch – ab dem Zeitpunkt des Beitritts des Landes ihrer anderen Staatsangehörigkeit zur EU – Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind und sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten**,** fällt ihre Situation in den Anwendungsbereich des Unionsrechts. ([27]) Sie genießen auf der Grundlage von Artikel 21 AEUV das Recht, zusammen mit ihren Familienangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat ein normales Familienleben zu führen. Die Richtlinie 2004/38/EG gilt daher entsprechend für ihre Familienangehörigen. ([28])

Beispiel:

M. besitzt von Geburt an die Staatsangehörigkeit des Staates A (ein Drittstaat). Bis 2007 wohnte sie im Staat A. Im Jahr 2007 verlegte sie ihren Wohnsitz in den Mitgliedstaat B und war als Selbstständige tätig. Im Jahr 2009 heiratete sie eine Nicht-Unionsbürgerin. Bis 2012 lebte sie als Nicht-Unionsbürgerin gemäß dessen nationalem Recht in Mitgliedstaat B. Im Jahr 2012 erwarb sie die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats B und wurde Unionsbürgerin (doppelte EU-/Nicht-EU-Staatsangehörigkeit). Im Jahr 2013 trat Staat A der EU bei, und M. wurde eine Person mit doppelter EU-Staatsangehörigkeit. Der Aufenthalt von M. in Mitgliedstaat B unterliegt nicht der Richtlinie. Die Richtlinie 2004/38/EG gilt jedoch entsprechend für ihre Ehefrau.

([26]) Siehe beispielsweise in Fällen von Einbürgerung die folgenden Rechtssachen: Urteil des Gerichtshofs vom 14. November 2017, Lounes, C-165/16, ECLI:EU:C:2017:862, Rn. 51, 52 und 61, und Urteil des Gerichtshofs vom 8. Juni 2017, Freitag, C-541/15, ECLI:EU:C:2017:432, Rn. 34.

([27]) Urteil des Gerichtshofs vom 8. Juni 2017, Freitag, C-541/15, ECLI:EU:C:2017:432, Rn. 34, wo der Gerichtshof festgestellt hat, dass bei Personen, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzen, ein Bezug zum Unionsrecht besteht.

([28]) Urteil des Gerichtshofs vom 8. Juni 2017, Freitag, C-541/15, ECLI:EU:C:2017:432, Rn. 34, in Verbindung mit:

— Urteil des Gerichtshofs vom 14. November 2017, Lounes, C-165/16, ECLI:EU:C:2017:862, Rn. 51 und 61,

— Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2011, Ziolkowski und Szeja, C-424/10 und C-425/10, ECLI:EU:C:2011:866,

— Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2012, Czop und Punakova, C-147/11 und C-148/11, ECLI:EU:C:2012:538.

d) **Personen mit doppelter EU-/Nicht-EU-Staatsangehörigkeit, die sich als Nicht-Unionsbürger in den Aufnahmemitgliedstaat begeben haben, und bei denen das Land ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit der EU beigetreten ist und die später in den Aufnahmemitgliedstaat eingebürgert wurden**

Gibt es in der einschlägigen Beitrittsakte keine Übergangsbestimmung für die Anwendung der Unionsvorschriften über die Personenfreizügigkeit auf den neuen Mitgliedstaat, so können sich diese Bürger **ab dem Zeitpunkt des Beitritts des Staates ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit zur EU** auf die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG in Bezug auf Aufenthaltszeiten vor dem Beitritt berufen, sofern sie während ihres Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat als Nicht-Unionsbürger die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt haben. Die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG können auf die gegenwärtigen und künftigen Wirkungen von Sachverhalten dieser Bürger und ihrer Familienangehörigen angewandt werden, die vor dem Beitritt dieses Staates zur Union entstanden sind. ([29])

Sobald sie jedoch die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaats erworben haben, fallen diese Bürger nicht mehr unter die Richtlinie 2004/38/EG, und ihr Aufenthalt unterliegt dem innerstaatlichen Recht des Aufnahmemitgliedstaats. Da sie in dem Aufnahmemitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nun ebenfalls besitzen, von ihrem Freizügigkeitsrecht nach Artikel 21 AEUV Gebrauch gemacht haben, genießen sie jedoch das Recht, dort zusammen mit ihren Familienangehörigen ein normales Familienleben zu führen. Die Richtlinie 2004/38/EG gilt daher entsprechend für ihre Familienangehörigen. ([30])

Beispiel:

L. besitzt von Geburt an die Staatsangehörigkeit von Staat A (ein Drittstaat). Bis 2007 hielt er sich im Staat A auf. Seit 2009 lebt er als Arbeitnehmer im Mitgliedstaat B. 2013 trat Staat A der EU bei. Im Jahr 2014 erwarb er die Staatsangehörigkeit von Mitgliedstaat B (und wurde eine Person mit doppelter EU-Staatsangehörigkeit). Im Jahr 2022 wollte seine unterhaltsbedürftige Mutter, die Nicht-Unionsbürgerin ist, zu ihm in den Mitgliedstaat B ziehen. Sowie er die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats B erlangt hat, fällt der Aufenthalt von L. in Mitgliedstaat B nicht mehr unter die Richtlinie 2004/38/EG. Die Richtlinie 2004/38/EG gilt jedoch entsprechend für seine unterhaltsbedürftige Mutter.

e) **Personen mit doppelter EU-Staatsangehörigkeit, die sich stets im Mitgliedstaat ihrer eigenen Staatsangehörigkeit aufgehalten und nie von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben**

Diese Bürger fallen nicht unter die Richtlinie 2004/38/EG. ([31]) Es handelt sich um eine rein interne Situation.

Beispiel:

Y. besitzt von Geburt an sowohl die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats A als auch die des Mitgliedstaats B. Sie ist mit einem Nicht-Unionsbürger verheiratet. Sie hat sich stets in Mitgliedstaat A aufgehalten. Die Richtlinie 2004/38/EG gilt nicht für den Aufenthalt des Paares im Mitgliedstaat A.

f) **Personen mit doppelter EU-/Nicht-EU-Staatsangehörigkeit, die sich als Nicht-Unionsbürger in den Aufnahmemitgliedstaat begeben haben und später in diesen Aufnahmemitgliedstaat eingebürgert wurden**

Diese Bürger fallen nicht unter die Richtlinie 2004/38/EG. Es handelt sich um eine rein interne Situation.

Beispiel:

Y. ist Nicht-Unionsbürger. Er hielt sich seit 2015 in Mitgliedstaat A auf. Im Jahr 2020 erwarb er die Staatsangehörigkeit von Mitgliedstaat A. 2022 wollte seine 16-jährige Tochter, die Nicht-Unionsbürgerin ist, zu ihm in den Mitgliedstaat A ziehen. Die Richtlinie 2004/38/EG gilt nicht für ihren Aufenthalt in Mitgliedstaat A.

([29]) Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2011, Ziolkowski und Szeja, C-424/10 und C-425/10, ECLI:EU:C:2011:866, und Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2012, Czop und Punakova, C-147/11 und C-148/11, ECLI:EU:C:2012:538.

([30]) Urteil des Gerichtshofs vom 14. November 2017, Lounes, C-165/16, ECLI:EU:C:2017:862, Rn. 51 und 61.

([31]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. Mai 2011, McCarthy, C-434/09, ECLI:EU:C:2011:277, Rn. 36–43.

2.2 **Familienangehörige und andere Berechtigte**

2.2.1 **Allgemeine Erwägungen**

Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG (auch wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen) fallen unter die Richtlinie 2004/38/EG.

Das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit hätte keinen praktischen Nutzen, wenn nicht durch dazugehörige Bestimmungen sichergestellt würde, dass Unionsbürger dabei von ihren Familien begleitet werden können. ([32]) Die Richtlinie 2004/38/EG sieht daher ein abgeleitetes Recht auf Freizügigkeit für Familienangehörige von Unionsbürgern vor.

Grundsätzlich gilt die Richtlinie 2004/38/EG ausschließlich für Unionsbürger, die sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, begeben oder sich bereits dort aufhalten (d. h. für Unionsbürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben oder bereits ausgeübt haben). ([33]) Das bedeutet, dass zur Beurteilung der Frage, ob ein Familienangehöriger unter die Richtlinie 2004/38/EG fällt, zunächst geprüft werden muss, ob sich der Unionsbürger, von dem der Familienangehörige Rechte ableiten kann, in einer Situation befindet, die unter die Richtlinie fällt.

Wie vom Gerichtshof in Bezug auf den Nachweis des Personenstands klargestellt wurde, sind „die Behörden und Gerichte eines Mitgliedstaats verpflichtet, von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten ausgestellte Urkunden und ähnliche Schriftstücke über den Personenstand zu beachten, sofern deren Richtigkeit nicht durch konkrete, auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Anhaltspunkte ernstlich infrage gestellt ist". ([34]) Dies gilt für Urkunden, die einen Unionsbürger betreffen oder eine familiäre Beziehung zu einem Unionsbürger belegen. Diese Anerkennung erfordert keine förmliche Anerkennung der familiären Beziehung nach dem Recht der anderen Mitgliedstaaten. ([35]) Dies gilt auch für die Zwecke der Richtlinie 2004/38/EG. Bindungen wie gleichgeschlechtliche Ehen und gleichgeschlechtliche Elternschaft, die durch eine von einem Mitgliedstaat ausgestellte Urkunde ordnungsgemäß bescheinigt werden, müssen daher von den anderen Mitgliedstaaten für die Zwecke der Richtlinie 2004/38/EG und des Unionsrechts anerkannt werden, auch wenn solche Bindungen im nationalen Recht nicht gesetzlich vorgesehen sind. ([36]) Die im Recht des Aufnahmemitgliedstaats festgelegten Anforderungen, einschließlich des Besitzes einer nach diesem Recht ausgestellten Geburtsurkunde, können gleichgeschlechtlichen Paaren und ihren Kindern, die ihre aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte ausüben wollen, nicht auferlegt werden. ([37])

2.2.2 **Nahe Familienangehörige**

Die in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG aufgeführten „nahen" Familienangehörigen haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit automatisch ein Recht auf Einreise und Aufenthalt. Folgende Personen sind in Artikel 2 Nummer 2 aufgeführt:

— der Ehegatte,

— der Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist,

— die Verwandten in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne von Buchstabe b, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird,

— die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne von Buchstabe b, denen von diesen Unterhalt gewährt wird.

([32]) Siehe Erwägungsgründe 5 und 6 der Richtlinie 2004/38/EG.

([33]) Siehe jedoch Abschnitt 2.1 – *Unionsbürger*, in dem andere Situationen erläutert werden, in denen die Richtlinie 2004/38/EG anwendbar sein könnte.

([34]) Urteil des Gerichtshofs vom 2. Dezember 1997, Dafeki, C-336/94, ECLI:EU:C:1997:579, Rn. 19, und Urteil des Gerichtshofs vom 8. Dezember 2022, Caisse nationale d'assurance pension, C-731/21, ECLI:EU:C:2022:969.

([35]) Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 15. April 2021, VMA, C-490/20, ECLI:EU:C:2021:296, Rn. 160.

([36]) Für eingetragene Partnerschaften gelten jedoch besondere Vorschriften. Diese fallen unter die Richtlinie 2004/38/EG, sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist und die in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

([37]) Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2021, VMA, C-490/20, ECLI:EU:C:2021:1008.

Die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallenden „Familienangehörigen" entsprechen den „Familienangehörigen", die unter die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer fallen. ([38]) Das bedeutet, dass Familienangehörige von Arbeitnehmern und Selbstständigen nicht nur von der Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG profitieren, sondern auch von der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union ([39]) (weitere Informationen sind Abschnitt 11.2 – *Verbindung zwischen Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG und der Verordnung (EU) Nr. 492/2011* zu entnehmen).

Neben den in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG aufgeführten Personen muss nach der Rechtsprechung auch Nicht-Unionsbürgern, die die Hauptbetreuungspersonen von minderjährigen Unionsbürgern sind, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (sie sind nicht von dem minderjährigen Unionsbürger abhängig, sondern sind die Personen, die dem minderjährigen Unionsbürger Unterhalt gewähren) ein Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat zuerkannt werden, da andernfalls dem Aufenthaltsrecht des Kindes jede praktische Wirksamkeit genommen würde (siehe Abschnitt 2.2.2.5 – *Hauptbetreuungspersonen von minderjährigen Unionsbürgern*).

2.2.2.1 **Ehegatten**

Rechtsgültig geschlossene Ehen sind grundsätzlich unabhängig vom Ort der Eheschließung für die Zwecke der Richtlinie 2004/38/EG anzuerkennen. **Zwangsehen**, die gegen den Willen oder ohne Zustimmung eines oder beider Ehegatten geschlossen worden sind, sind weder völkerrechtlich ([40]) noch unionsrechtlich geschützt. Zwangsehen sind weder mit **arrangierten Ehen** gleichzusetzen, wo beide Parteien der Ehe uneingeschränkt und aus freien Stücken zustimmen, obwohl der Ehepartner von einer dritten Person ausgesucht worden ist, noch mit Scheinehen, auf die in Abschnitt 16.4 – *Scheinehen* näher eingegangen wird.

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, in einem Drittstaat rechtmäßig geschlossene Vielehen ([41]) anzuerkennen, die im Widerspruch zu ihrer eigenen Rechtsordnung stehen. ([42]) Die Pflicht, dem Wohl der Kinder aus solchen Ehen Rechnung zu tragen, bleibt hiervon unberührt.

Der Gerichtshof hat in der Rechtssache Coman klargestellt, dass der Begriff „Ehegatte" im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG geschlechtsneutral ist und auch Ehegatten in gleichgeschlechtlichen Ehen umfasst. ([43]) Das Unionsrecht untersagt den Behörden eines Mitgliedstaats daher, dem gleichgeschlechtlichen Ehegatten eines Unionsbürgers aufgrund der Nichtanerkennung der gleichgeschlechtlichen Ehe in dem Mitgliedstaat die Einreise- und Aufenthaltsrechte zu versagen. In seinem Urteil bezog sich der Gerichtshof ausdrücklich auf gleichgeschlechtliche Ehen, die im Aufnahmemitgliedstaat geschlossen wurden.

Der Gerichtshof stellte in der Rechtssache Coman auch klar, dass ein gleichgeschlechtlicher Ehegatte als Familienangehöriger eines mobilen Unionsbürgers in den Genuss der Einreise- und Aufenthaltsrechte sowie aller sich aus dem Unionsrecht ergebenden Rechte ([44]) (wie das Recht auf Arbeit und das Recht auf Gleichbehandlung ([45])) kommen muss. Die zwingende Anerkennung des Ehegatten als Familienangehörigen im Rahmen der Freizügigkeit ist dabei ausreichend. Gleichgeschlechtliche Ehen müssen im nationalen Recht nicht anerkannt werden (weitere Informationen sind den Abschnitten 2.2.1 – *Allgemeine Erwägungen* und 2.2.4 – *Nachweisdokumente für die familiäre Beziehung mit dem Unionsbürger* zu entnehmen).

In der Rechtssache Coman beschränkte der Gerichtshof seine Prüfung nicht nur auf die Bestimmungen über die Freizügigkeit. Er prüfte auch die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG im Lichte des in der Grundrechtecharta verankerten Grundrechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens in seiner Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Auf dieser Grundlage kam der Gerichtshof zu folgendem Schluss: „Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kann aber die von einem homosexuellen Paar geführte Beziehung genauso unter die Begriffe ‚Privatleben' und ‚Familienleben' fallen wie die Beziehung eines in derselben Situation befindlichen verschiedengeschlechtlichen Paares." ([46]) Der Schutz des Privatlebens und des Familienlebens sind wichtige, zu berücksichtigende Elemente, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Freizügigkeitsrechte durch Paare mit einem LGBTIQ-Mitglied zu gewährleisten.

([38]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a., C-401/15 bis C-403/15, ECLI:EU:C:2016:955, Rn. 51.

([39]) Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

([40]) Vgl. u. a. Artikel 16 Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

([41]) Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a auf den „Ehegatten" im Singular Bezug nimmt.

([42]) Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 6. Januar 1992, Alilouch El Abasse/Niederlande, Beschwerde Nr. 14501/89.

([43]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2018, Coman u. a., C-673/16, EU:C:2018:385, Rn. 35, 48–51 und 56.

([44]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2018, Coman u. a., C-673/16, EU:C:2018:385, Rn. 45.

([45]) Weitere Informationen sind den Abschnitten 10 – *Recht auf Arbeit (Artikel 23 der Richtlinie 2004/38/EG)* und 11 – *Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG)* zu entnehmen.

([46]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2018, Coman u. a., C-673/16, EU:C:2018:385, Rn. 50.

Der Gerichtshof hat ferner klargestellt, dass die Ehegatten, um in den Genuss eines Aufenthaltsrechts im Aufnahmemitgliedstaat kommen zu können, im selben Aufnahmemitgliedstaat wohnen müssen, dass die Ehegatten jedoch nicht verpflichtet sind, in derselben Wohnung zusammenzuleben. ([47])

Darüber hinaus kann eine eheliche Beziehung nicht als aufgelöst angesehen werden, solange sie nicht von der zuständigen Behörde beendet wurde – selbst wenn die Ehegatten getrennt leben. ([48])

2.2.2.2 **Eingetragene Lebenspartner**

Derzeit gibt es keine Rechtsprechung zur Auslegung von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG.

Damit ein eingetragener Lebenspartner als „naher Familienangehöriger" angesehen werden kann, muss die eingetragene Partnerschaft alle drei der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) **Die eingetragene Partnerschaft muss „auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats" geschlossen werden**

Eingetragene Partnerschaften, die außerhalb der EU geschlossen wurden, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/38/EG.

b) **Im Aufnahmemitgliedstaat ist die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt**

Ein Aufnahmemitgliedstaat, der in seinen nationalen Rechtsvorschriften keine eingetragene Partnerschaft vorsieht, muss eine eingetragene Partnerschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat geschlossen wurde, nicht als der Ehe gleichgestellt anerkennen.

c) **Die eingetragene Partnerschaft erfüllt die in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats festgelegten Voraussetzungen**

Die Mitgliedstaaten verfügen über einen gewissen Ermessensspielraum bei der Festlegung, welche eingetragenen Partnerschaften sie als einer Ehe gleichgestellt ansehen. Eine bestimmte eingetragene Partnerschaft könnte daher in einem Mitgliedstaat für die Zwecke der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG anerkannt sein, nicht aber in einem anderen Mitgliedstaat.

Um mehr Rechtssicherheit zu schaffen, fordert die Kommission die einzelnen Mitgliedstaaten auf, eine Liste der in einem anderen Mitgliedstaat geschlossenen eingetragenen Partnerschaften zu erstellen, die sie als einer Ehe gleichgestellt betrachten, diese Liste auf der Website „Your Europe" ([49]) zu veröffentlichen und sie auf dem neuesten Stand zu halten.

Erfüllt eine eingetragene Partnerschaft diese drei Voraussetzungen nicht, sollte das mögliche Recht des Partners auf Einreise und Aufenthalt nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG geprüft werden.

Beispiel:

T. ist Nicht-Unionsbürger und P. Unionsbürger mit Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats A. Im Jahr 2020 haben sie eine eingetragene Partnerschaft auf der Grundlage der Rechtsvorschriften von Mitgliedstaat A geschlossen. Sie beabsichtigen nun, in Mitgliedstaat B umzuziehen, in dessen nationalem Recht keine eingetragene Partnerschaft vorgesehen ist. Mitgliedstaat B muss die eingetragene Partnerschaft nicht anerkennen. Es sollte jedoch das mögliche Recht von T. auf Einreise und Aufenthalt nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG geprüft werden.

([47]) Urteil des Gerichtshofs vom 13. Februar 1985, Diatta, C-267/83, ECLI:EU:C:1985:67, Rn. 18, Urteil des Gerichtshofs vom 8. November 2012, Iida, C-40/11, ECLI:EU:C:2012:691, Rn. 58, und Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2008, Ogieriakhi u. a., C-244/13, ECLI:EU:C:2014:2068, Rn. 37.

([48]) Urteil des Gerichtshofs vom 13. Februar 1985, Diatta, C-267/83, ECLI:EU:C:1985:67, Rn. 20, Urteil des Gerichtshofs vom 8. November 2012, Iida, C-40/11, ECLI:EU:C:2012:691, Rn. 58, und Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2008, Ogieriakhi u. a., C-244/13, ECLI:EU:C:2014:2068, Rn. 37.

([49]) https://europa.eu/youreurope

2.2.2.3 **Verwandte in absteigender und aufsteigender Linie**

Der Gerichtshof hat klargestellt, dass der Begriff „Verwandter in gerader absteigender Linie" eines Unionsbürgers dahin zu verstehen ist, dass darunter jedes Abstammungsverhältnis, unabhängig davon, ob es biologischer oder rechtlicher Art ist, fällt und somit sowohl jedes leibliche als auch jedes adoptierte Kind eines Unionsbürgers. ([50]) Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c bezieht sich auch auf die „Verwandten in gerader absteigender Linie" des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners des Unionsbürgers. Ebenso erfasst Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe d die Verwandten in aufsteigender Linie des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners des Unionsbürgers, denen von diesem Unterhalt gewährt wird.

Das Konzept von Verwandten in gerader absteigender und aufsteigender Linie erstreckt sich somit auch auf Adoptionsverhältnisse.

In Bezug auf Kinder gleichgeschlechtlicher Eltern, die ihre Freizügigkeitsrechte ausüben, hat der Gerichtshof klargestellt, dass, wenn ein Elternteil Unionsbürger ist, alle Mitgliedstaaten das Abstammungsverhältnis, wie es in der von einem Mitgliedstaat ausgestellten Geburtsurkunde für die Zwecke der Ausübung der aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte festgestellt wurde, ohne weitere Formalitäten anerkennen müssen. Das gilt unabhängig vom Status eines solchen Verhältnisses nach dem Recht anderer Mitgliedstaaten und insbesondere des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt. Es bedeutet nicht, „dass der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger das Kind ist, in seinem nationalen Recht die Elternschaft von Personen gleichen Geschlechts vorsehen müsste oder das Abstammungsverhältnis zwischen dem Kind und den Personen, die in der von den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ausgestellten Geburtsurkunde als seine Eltern genannt sind, zu anderen Zwecken als der Ausübung der diesem Kind aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte anerkennen müsste" ([51]). Anders ausgedrückt ist die zwingende Anerkennung der Elternschaft im Rahmen der Freizügigkeit ausreichend. Die gleichgeschlechtliche Elternschaft muss im nationalen Recht nicht zu anderen Zwecken anerkannt werden. ([52])

In der Rechtssache VMA betonte der Gerichtshof auch die Bedeutung der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Rechte des Kindes: „In der Situation, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, sind das in Art. 7 der Charta gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie die in Art. 24 der Charta gewährleisteten Rechte des Kindes, insbesondere das Recht auf Berücksichtigung seines Wohls als eine vorrangige Erwägung bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen sowie der Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, von grundlegender Bedeutung" ([53]). Der Gerichtshof schloss seine Prüfung ab, indem er den Schwerpunkt auf die Grundrechte legte und erläuterte, dass es gegen die Artikel 7 und 24 der Grundrechtecharta verstoßen würde, einem Kind die Beziehung zu einem seiner Elternteile vorzuenthalten oder ihm im Rahmen der Ausübung seines Rechts auf Freizügigkeit diese Beziehung übermäßig zu erschweren. ([54]) Darüber hinaus kann nach dem Unionsrecht die Anerkennung eines Abstammungsverhältnisses für die Zwecke der Rechte, die das Kind aus dem Unionsrecht erlangt, nicht unter Berufung auf die öffentliche Ordnung mit der Begründung verweigert werden, dass die Eltern gleichgeschlechtlich sind. ([55])

In Bezug auf den Umfang der Anerkennung einer gleichgeschlechtlichen Elternschaft hat der Gerichtshof in der Rechtssache VMA ([56]) entschieden, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Elternschaft für die Zwecke der diesem Kind aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte anzuerkennen. Einige Beispiele für solche Rechte, auf die sich der Gerichtshof ausdrücklich bezogen hat, sind der Zugang zu Bildung ([57]), Stipendien ([58]) und ermäßigten Tarifen öffentlicher Verkehrsmittel für kinderreiche Familien ([59]).

([50]) Urteil des Gerichtshofs vom 26. März 2019, SM, C-129/18, ECLI:EU:C:2019:248, Rn. 54.

([51]) Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2021, VMA, C-490/20, ECLI:EU:C:2021:1008, Rn. 47–49, 52, 57, 67 und 68.
Da sich Schwierigkeiten aus der mangelnden Anerkennung in einigen Bereichen ergeben können, die nicht unter die „sich aus dem Unionsrecht ergebenden Rechte" fallen (z. B. Erbsachen, Unterhalt usw.), nahm die Kommission am 7. Dezember 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Harmonisierung der Vorschriften des internationalen Privatrechts in Bezug auf die Elternschaft auf EU-Ebene an (COM(2022) 695 final: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52022PC0695). Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 81 Absatz 3 AEUV betreffend Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug.

([52]) Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2021, VMA, C-490/20, ECLI:EU:C:2021:1008, Rn. 52.

([53]) Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2021, VMA, C-490/20, ECLI:EU:C:2021:1008, Rn. 59.

([54]) Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2021, VMA, C-490/20, ECLI:EU:C:2021:1008, Rn. 65.

([55]) Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2021, VMA, C-490/20, ECLI:EU:C:2021:1008, Rn. 56.

([56]) Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2021, VMA, C-490/20, ECLI:EU:C:2021:1008, Rn. 57.

([57]) Urteil des Gerichtshofs vom 3. Juli 1974, Casagrande/Landeshauptstadt München, C-9/74, ECLI:EU:C:1974:74.

([58]) Urteil des Gerichtshofs vom 27. September 1988, Matteucci, 235/87, ECLI:EU:C:1988:460.

([59]) Urteil des Gerichtshofs vom 30. September 1975, Cristini/S.N.C.F., C-32/75, ECLI:EU:C:1975:120. Weitere Rechte können sich aus dem Recht auf Gleichbehandlung in Bezug auf soziale und steuerliche Vergünstigungen ergeben, die Kinder oder deren Eltern in der EU bei der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit genießen (siehe Abschnitt 11 – *Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG*).

Es gibt keine Einschränkung in Bezug auf den Grad der Verwandtschaft zwischen Unionsbürgern und ihren Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie. Dies bedeutet beispielsweise, dass Enkelkinder und unterhaltsbedürftige Großeltern erfasst sind. Die nationalen Behörden können einen Nachweis der familiären Beziehung verlangen (siehe Abschnitt 2.2.4 – *Nachweisdokumente für die familiäre Beziehung mit dem Unionsbürger*).

Es sei darauf hingewiesen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen einem mobilen Unionsbürger und einem Minderjährigen, das kein Abstammungsverhältnis ist (z. B. im Fall von gesetzlichen Vormunden und Pflegekindern), bei dem aber ein tatsächliches Familienleben geschaffen wird, von der Richtlinie 2004/38/EG geschützt wird, sofern dieses Verhältnis ordnungsgemäß bescheinigt werden kann. Das Kind genießt in einem solchen Fall kein automatisches Einreise- und Aufenthaltsrecht, aber die Einreise und der Aufenthalt des Kindes müssen vom Aufnahmemitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG erleichtert werden ([60]) (weitere Informationen sind Abschnitt 2.2.3 – *Familienangehörige im weiteren Sinne* zu entnehmen).

2.2.2.4 **Unterhaltsgewährung von Verwandten in gerader absteigender Linie und in gerader aufsteigender Linie**

Nach der geltenden Rechtsprechung ([61]) des Gerichtshofs ergibt sich die Eigenschaft als Familienangehöriger, dem **„Unterhalt gewährt“** wird, aus einer tatsächlichen Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der erforderliche Unterhalt des Familienangehörigen vom Unionsbürger oder seinem Ehegatten/Partner **materiell sichergestellt** wird. Die Eigenschaft als Familienangehöriger, dem Unterhalt gewährt wird, setzt keinen Unterhaltsanspruch voraus, und die Gründe für die Abhängigkeit sind unerheblich. ([62]) Es braucht nicht geprüft zu werden, ob der betreffende Familienangehörige theoretisch in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt beispielsweise durch Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit zu bestreiten. Der Umstand, dass der Familienangehörige gute Voraussetzungen dafür mitbringt, eine Arbeit zu finden, und auch beabsichtigt, eine Arbeit im Aufnahmemitgliedstaat aufzunehmen, ändert nichts an der Auslegung des Erfordernisses „denen … Unterhalt gewährt wird“. ([63])

In seinen Urteilen zum Begriff des Unterhaltsbedarfs nahm der Gerichtshof zur Bestimmung des Bedarfs an finanzieller Unterstützung durch den Unionsbürger nicht auf einen bestimmten Lebensstandard Bezug.

Die Richtlinie 2004/38/EG schreibt weder eine Mindestdauer für die Gewährung des Unterhalts noch eine Mindesthöhe für die geleistete materielle Unterstützung vor. Es muss sich lediglich um einen echten strukturbedingten Unterstützungsbedarf handeln.

Um zu ermitteln, ob einem Familienangehörigen Unterhalt gewährt wird, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Person in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation nicht in der Lage ist, ihre Grundbedürfnisse im Heimat- oder Herkunftsstaat *(d. h. nicht im Aufnahmemitgliedstaat, in dem der Unionsbürger wohnt)* selbst zu decken . Die Feststellung, ob einer Person von einem Unionsbürger „Unterhalt gewährt“ wird, muss auf der Beurteilung der Situation basieren, die **zu dem Zeitpunkt besteht**, zu dem der Familienangehörige den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen möchte. ([64])

Auf Unterstützung angewiesene Familienangehörige müssen einen schriftlichen Nachweis beibringen, dass sie unterhaltsbedürftig sind. Der Nachweis kann laut dem Gerichtshof mit jedem geeigneten Mittel geführt werden. ([65]) Ist der betreffende Familienangehörige in der Lage, das Unterstützungsverhältnis mit anderen Mitteln als einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats nachzuweisen, darf der Aufnahmemitgliedstaat die Anerkennung seiner Rechte nicht verweigern. Dagegen reicht die bloße Verpflichtungserklärung des Unionsbürgers, dem betroffenen Familienangehörigen Unterhalt zu gewähren, nicht als Nachweis dafür aus, dass dieser tatsächlich unterhaltsbedürftig ist. Zur Bewertung der Nachweisdokumente siehe Abschnitt 7.1 – *Nachweisdokumente für die Ausstellung von Aufenthaltskarten*.

([60]) Urteil des Gerichtshofs vom 26. März 2019, SM, C-129/18, ECLI:EU:C:2019:248, Rn. 57.
([61]) Urteil des Gerichtshofs vom 18. Januar 1987, Lebon, C-316/85, ECLI:EU:C:1987:302, Rn. 22, Urteil des Gerichtshofs vom 9. Januar 2007, Jia, C-1/05, ECLI:EU:C:2007:1, Rn. 37 und 38, und Urteil des Gerichtshofs vom 16. Januar 2014, Reyes, C-423/12, ECLI:EU:C:2014:16, Rn. 21.
([62]) Urteil des Gerichtshofs vom 16. Januar 2014, Reyes, C-423/12, ECLI:EU:C:2014:16, Rn. 23.
([63]) Urteil des Gerichtshofs vom 16. Januar 2014, Reyes, C-423/12, ECLI:EU:C:2014:16, Rn. 28 und 33.
([64]) Urteil des Gerichtshofs vom 16. Januar 2014, Reyes, C-423/12, ECLI:EU:C:2014:16, Rn. 22, und Urteil des Gerichtshofs vom 9. Januar 2007, Jia, C-1/05, ECLI:EU:C:2007:1, Rn. 37 und 43.
([65]) Urteil des Gerichtshofs vom 17. Februar 2005, Oulane, C-215/03, ECLI:EU:C:2005:95, Rn. 53, und Urteil des Gerichtshofs vom 9. Januar 2007, Jia, C-1/05, ECLI:EU:C:2007:1, Rn. 41 und 42.

Beispiele für den Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit:

— *ein Dokument der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats des unterhaltsbedürftigen Familienangehörigen, das das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses bestätigt,* ([66])

— *ein Nachweis regelmäßiger Geldzahlungen des Unionsbürgers an den unterhaltsbedürftigen Familienangehörigen während eines beachtlichen Zeitraums, die der unterhaltsbedürftige Familienangehörige zur Deckung seiner Grundbedürfnisse im Heimat- oder Herkunftsstaat benötigt* ([67]) *(d. h., es muss nachgewiesen werden, dass regelmäßige Zahlungen geleistet werden und dass die Zahlungen zur Unterstützung des Familienangehörigen erforderlich sind),*

— *ein Nachweis regelmäßiger Zahlungen von Grundkosten (z. B. für Schule, Unterkunft, Strom und Wasser), die der Unionsbürger während eines beachtlichen Zeitraums direkt leistet, die der unterhaltsberechtigte Familienangehörige zur Deckung seiner Grundbedürfnisse im Heimat- oder Herkunftsstaat benötigt (d. h., es muss nachgewiesen werden, dass regelmäßige Zahlungen geleistet werden und dass die Zahlungen zur Unterstützung des Familienangehörigen erforderlich sind).*

Beispiele für Nachweise, die nicht verlangt werden können:

— *Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, dass der unterhaltsbedürftige Familienangehörige vergeblich versucht hat, im Heimat- oder Herkunftsstaat des Antragstellers eine Beschäftigung zu finden oder eine Sozialleistung zu erhalten, und/oder auf andere Weise versucht hat, seine Grundbedürfnisse zu decken,* ([68])

— *(wenn sich der Unionsbürger bereits im Aufnahmemitgliedstaat aufhält) Nachweis, dass der Familienangehörige kurz vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem sich der Unionsbürger im Aufnahmemitgliedstaat niedergelassen hat, von ihm abhängig war.* ([69])

Es ist nicht notwendig, dass sich der Familienangehörige in demselben Staat aufgehalten hat wie der Unionsbürger oder dass ihm von diesem kurz vor oder zu dem Zeitpunkt von dessen Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat Unterhalt gewährt worden ist. ([70])

Beispiel:

R. ist Nicht-Unionsbürger. Er hat sich stets in einem Drittstaat aufgehalten. Seine Tochter M. ist Unionsbürgerin, die die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats A besitzt. Sie hielt sich in Mitgliedstaat A auf, bis sie 2016 in den Mitgliedstaat B umzog. M. zahlt seit 2018 monatlich einen Geldbetrag an R. zur Deckung seiner Lebenshaltungskosten. Im Jahr 2020 zog R. in Mitgliedstaat B um und beantragte eine Aufenthaltskarte als „Verwandter in aufsteigender Linie, dem Unterhalt gewährt wird" gemäß Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe d. R. kann die Aufenthaltskarte nicht mit der Begründung verwehrt werden, dass er nicht im selben Staat wie seine Tochter gelebt habe. Außerdem kann ihm die Aufenthaltskarte nicht mit der Begründung verwehrt werden, dass er kurz vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem sich seine Tochter im Mitgliedstaat B niederließ, nicht von seiner Tochter abhängig war.

Familienangehörige, deren Aufenthaltsrecht daraus abgeleitet wird, dass sie von einem mobilen Unionsbürger abhängig sind, fallen auch dann weiter unter den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn sie nicht mehr unterhaltsberechtigt sind, indem sie beispielsweise von ihren Rechten nach Artikel 23 Gebrauch machen, um eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger im Aufnahmemitgliedstaat aufzunehmen. ([71])

Ebenso fallen Verwandte in absteigender Linie, deren Aufenthaltsrecht daraus abgeleitet wird, dass sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, weiterhin unter die Richtlinie 2004/38/EG, wenn sie 21 Jahre alt werden.

([66]) Urteil des Gerichtshofs vom 16. Januar 2014, Reyes, C-423/12, ECLI:EU:C:2014:16, Rn. 27.
([67]) Urteil des Gerichtshofs vom 16. Januar 2014, Reyes, C-423/12, ECLI:EU:C:2014:16, Rn. 24.
([68]) Urteil des Gerichtshofs vom 16. Januar 2014, Reyes, C-423/12, ECLI:EU:C:2014:16, Rn. 28.
([69]) Urteil des Gerichtshofs vom 16. Januar 2014, Reyes, C-423/12, ECLI:EU:C:2014:16, Rn. 22.
([70]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. September 2012, Rahman, C-83/11, ECLI:EU:C:2012:519, Rn. 33. Der Gerichtshof könnte diesbezüglich weitere Klarstellungen in der Rechtssache Belgischer Staat, C-607/21, vornehmen.
([71]) Urteil des Gerichtshofs vom 16. Januar 2014, Reyes, C-423/12, ECLI:EU:C:2014:16, Rn. 31–32. Es sei darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof in der Rechtssache Chief Appeals Officer u. a., C-488/21, diesbezüglich weitere Klarstellungen geben könnte.

Beispiel:

M. ist Nicht-Unionsbürger. Er wohnte und studierte seit September 2018 in einem Drittstaat. Seine Mutter, Nicht-Unionsbürgerin, und sein Vater, Unionsbürger, wohnen im Mitgliedstaat A. Im Januar 2020 begannen sie mit monatlichen Zahlungen an ihren Sohn zur Deckung seiner Studien- und Aufenthaltskosten. M. zog im Oktober 2020, als er 22 Jahre alt war, in den Mitgliedstaat A und beantragte als unterhaltsbedürftiger Verwandter in gerader absteigender Linie eines Unionsbürgers eine Aufenthaltskarte (Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c). Im Dezember 2020 erhielt er seine Aufenthaltskarte. Im Februar 2021 begann er im Mitgliedstaat A zu arbeiten und zog aus der Wohnung seiner Eltern in eine Mietwohnung im Mitgliedstaat A. Das Aufenthaltsrecht von M. kann nicht dadurch infrage gestellt werden, dass M. nach seinem Umzug in den Mitgliedstaat A aufgrund seiner Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gemäß Artikel 23 der Richtlinie nicht mehr von seinen Eltern abhängig ist.

2.2.2.5 **Hauptbetreuungspersonen von minderjährigen Unionsbürgern**

Der Gerichtshof hat klargestellt, dass minderjährige Unionsbürger das Recht auf uneingeschränkte Freizügigkeit genießen, obwohl sie nicht selbst entscheiden können, wo sie sich aufhalten oder wohin sie reisen möchten: Die Fähigkeit eines Unionsbürgers, Inhaber der durch den AEUV und das abgeleitete Recht auf dem Gebiet der Freizügigkeit gewährleisteten Rechte zu sein, kann nicht von der Bedingung abhängen, dass der Betreffende das Alter erreicht hat, ab dem er rechtlich in der Lage ist, diese Rechte selbst auszuüben, oder von einer Bedingung in Bezug auf ein Mindestalter. ([72]) Solche Entscheidungen treffen die Eltern/Hauptbetreuungspersonen, die das Sorgerecht für den minderjährigen Unionsbürger besitzen.

Dementsprechend hat der Gerichtshof entschieden, dass in Fällen, in denen minderjährige Unionsbürger ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, über die in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG aufgeführten Personen hinaus auch ihren Hauptbetreuungspersonen ohne Unionsbürgerschaft (die nicht von dem minderjährigen Unionsbürger abhängig sind, sondern dem minderjährigen Unionsbürger Unterhalt gewähren) ein Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat zuerkannt werden muss, da andernfalls dem Aufenthaltsrecht des Kindes jede praktische Wirksamkeit genommen würde. ([73]) Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG gelten entsprechend für solche Hauptbetreuungspersonen.

Beispiel:

A. ist eine minderjährige Unionsbürgerin, die die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats A besitzt, in dem sie geboren wurde. Sechs Monate nach ihrer Geburt zog sie mit ihren Eltern und ihrer älteren Schwester, die Nicht-Unionsbürger sind, in den Mitgliedstaat B. Alle vier wohnen in Mitgliedstaat B. Die Bestimmungen über die Freizügigkeit gelten für ihre Eltern als Hauptbetreuungspersonen, und auch ihre Schwester kann in den Genuss dieser Rechte kommen.

Weitere Informationen über das Aufenthaltsrecht minderjähriger Unionsbürger und ihrer Hautbetreuungspersonen, das sich über mehr als drei Monate und weniger als fünf Jahre erstreckt, sind Abschnitt 5.2.4 – *Hauptbetreuungspersonen von minderjährigen Unionsbürgern* zu entnehmen.

2.2.3 **Familienangehörige im weiteren Sinne**

Die Mitgliedstaaten müssen im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften Familienangehörigen von Unionsbürgern „im weiteren Sinne" die Einreise und den Aufenthalt erleichtern.

Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG bezieht sich auf:

— alle *(nicht unter Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG fallenden)* Familienangehörigen,

  — die unterhaltsbedürftig sind,

  — die mit dem Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft leben,

  — bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Unionsbürger zwingend erforderlich machen oder

— Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen ist.

([72]) Urteil des Gerichtshofs vom 19. Oktober 2004, Zhu und Chen, C-200/02, ECLI:EU:C:2004:639, Rn. 20 und die dort angeführte Rechtsprechung.

([73]) Urteil des Gerichtshofs vom 19. Oktober 2004, Zhu und Chen, C-200/02, ECLI:EU:C:2004:639, Rn. 45 und 46.

Der Begriff „Familienangehörige“ in Artikel 3 Absatz 2 ist in der gesamten EU autonom und einheitlich auszulegen. Der Verweis auf „innerstaatliche Rechtsvorschriften“ betrifft nicht die Definition der in dieser Bestimmung genannten Personen, sondern die Voraussetzungen, unter denen der Aufnahmemitgliedstaat die Einreise und den Aufenthalt dieser Personen erleichtern muss. ([74])

Die Richtlinie 2004/38/EG enthält bei der Formulierung „jedes … Familienangehörigen“ keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Verwandtschaftsgrad.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG haben die Familienangehörigen im weiteren Sinne Anspruch darauf, dass ihnen die Einreise nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften erleichtert wird. Anders als die nahen Familienangehörigen kommen die Familienangehörigen im weiteren Sinne nicht automatisch in den Genuss des Einreise- und Aufenthaltsrechts. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, jedem Antrag auf Einreise oder Aufenthalt von Personen, die unter diese Kategorie fallen, stattzugeben. ([75]) Die Mitgliedstaaten sind jedoch verpflichtet, solche Anträge gegenüber den Anträgen anderer Drittstaatsangehöriger in gewisser Weise bevorzugt zu behandeln. ([76])

Um die Einheit der Familie im weiteren Sinne zu wahren, muss im innerstaatlichen Recht eine eingehende Prüfung der persönlichen Umstände des Antragstellers vorgesehen sein, wobei nach Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2004/38/EG dessen Beziehung zu dem Unionsbürger sowie anderen Aspekten, wie seiner finanziellen oder physischen Abhängigkeit von dem Unionsbürger, Rechnung zu tragen ist. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Kriterien für diese Erleichterung festlegen, die es den Antragstellern ermöglichen, einen auf einer umfassenden Prüfung der persönlichen Umstände basierenden Beschluss über ihren Antrag zu erhalten, der im Falle einer Ablehnung auch die Gründe dafür enthält. ([77]) Die Mitgliedstaaten verfügen über einen gewissen Ermessensspielraum bei der Festlegung von Kriterien in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die bei der Entscheidung über die Gewährung der Rechte aus der Richtlinie 2004/38/EG an Familienangehörige „im weiteren Sinne“ zu berücksichtigen sind, sofern diese Kriterien der normalen Bedeutung des Begriffs „Erleichterung“ entsprechen und der Bestimmung nicht ihre Wirksamkeit nehmen. ([78])

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer Verpflichtung nach Artikel 3 Absatz 2, die Einreise und den Aufenthalt „jedes … Familienangehörigen“ zu erleichtern, von ihrem Ermessen „im Licht und unter Beachtung“ der Bestimmungen der Grundrechtecharta, einschließlich des Rechts auf Achtung des Familienlebens (Artikel 7) und des Wohles des Kindes (Artikel 24), Gebrauch machen. ([79]) Sie müssen daher „alle aktuellen und relevanten Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung sämtlicher in Rede stehenden Interessen, insbesondere der des betreffenden Kindes, ausgewogen und sachgerecht würdigen“. ([80])

Gestützt auf das Urteil in der Rechtssache Coman, in dem der Gerichtshof festgestellt hat, dass der Begriff „Ehegatte“ im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG geschlechtsneutral ist ([81]), gibt es keinen Grund, andere Begriffe in der Richtlinie 2004/38/EG (z. B. „jedes … Familienangehörigen“ (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) und „Lebenspartner“ (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) als nicht geschlechtsneutral auszulegen.

Sobald ihr Status als Familienangehöriger anerkannt ist, können sich die unter Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG fallenden Familienangehörigen im weiteren Sinne auf alle Bestimmungen der Richtlinie (einschließlich des Rechts auf Arbeit) berufen. Diese Anerkennung erfolgt in der Regel über die Ausstellung der Aufenthaltskarte gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG, kann aber auch im Rahmen eines anderen Verfahrens erfolgen (z. B. die Ausstellung eines Visums für visumpflichtige Staatsangehörige).

([74]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2022, Minister for Justice and Equality, C-22/21, ECLI:EU:C:2022:683, Rn. 18 und 19.
([75]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. September 2012, Rahman, C-83/11, ECLI:EU:C:2012:519, Rn. 18.
([76]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. September 2012, Rahman, C-83/11, ECLI:EU:C:2012:519, Rn. 21.
([77]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. September 2012, Rahman, C-83/11, ECLI:EU:C:2012:519, Rn. 21–24.
([78]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. September 2012, Rahman, C-83/11, ECLI:EU:C:2012:519, Rn. 24, Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 2018, Banger, C-89/17, ECLI:EU:C:2018:570, Rn. 40, und Urteil des Gerichtshofs vom 26. März 2019, SM, C-129/18, ECLI:EU:C:2019:248, Rn. 63.
([79]) Urteil des Gerichtshofs vom 26. März 2019, SM, C-129/18, ECLI:EU:C:2019:248, Rn. 64–67.
([80]) Urteil des Gerichtshofs vom 26. März 2019, SM, C-129/18, ECLI:EU:C:2019:248, Rn. 68.
([81]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2018, Coman u. a., C-673/16, EU:C:2018:385, Rn. 35.

Eine ablehnende Entscheidung (insbesondere die Einreiseverweigerung, die Verweigerung eines Visums und/oder die Verweigerung einer Aufenthaltskarte) unterliegt den in der Richtlinie vorgesehenen materiell- und verfahrensrechtlichen Garantien. Dazu gehört der Zugang zu rechtlichen Verfahren, durch die es „für das nationale Gericht möglich sein muss, zu überprüfen, ob die ablehnende Entscheidung auf einer hinreichend gesicherten tatsächlichen Grundlage beruht und ob die Verfahrensgarantien gewahrt wurden" ([82]). Eine ablehnende Entscheidung muss schriftlich und rechtsmittelfähig begründet werden.

2.2.3.1 **Situationen, auf die Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a zutrifft: finanzielle Abhängigkeit, physische Abhängigkeit und häusliche Gemeinschaft**

Die drei in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a erfassten Situationen (finanzielle Abhängigkeit, physische Abhängigkeit und häusliche Gemeinschaft) müssen nicht kumulativ vorliegen. Das bedeutet, dass für eine Person die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a infrage kommen, wenn sie sich in einer dieser drei Situationen befindet. ([83])

Familienangehörige im weiteren Sinne müssen gemäß Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe e und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e ein durch die zuständige Behörde des Ursprungs- oder Herkunftslands ausgestelltes Dokument vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Betroffenen vom Unionsbürger Unterhalt beziehen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder den Nachweis schwerwiegender gesundheitlicher Gründe, die die persönliche Pflege des Familienangehörigen durch den Unionsbürger zwingend erforderlich machen. ([84])

Der Begriff „denen … Unterhalt gewährt wird" betrifft „eine Situation der finanziellen Abhängigkeit". ([85])

Die Mitgliedstaaten können, wenn sie von diesem Ermessensspielraum Gebrauch machen, in ihren Regelungen besondere Voraussetzungen hinsichtlich der Art und der Dauer der Abhängigkeit vorsehen, und zwar insbesondere, um sich davon zu überzeugen, dass die genannte Abhängigkeit tatsächlich besteht und von Dauer ist und nicht allein mit dem Ziel herbeigeführt worden ist, in den Aufnahmemitgliedstaat einreisen und sich dort aufhalten zu dürfen. ([86])

Diese Voraussetzungen müssen sich jedoch mit der gewöhnlichen Bedeutung des Begriffes „erleichtern" und der in Artikel 3 Absatz 2 in Bezug auf die Abhängigkeit verwendeten Begriffe vereinbaren lassen und dürfen dieser Bestimmung nicht ihre praktische Wirksamkeit nehmen. ([87])

Die Abhängigkeit des Familienangehörigen im weiteren Sinne muss in seinem Herkunftsland bestehen (und nicht in dem Land, in dem sich der Unionsbürger vor der Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten hat). ([88]) Die Feststellung, ob einer Person von einem Unionsbürger „Unterhalt gewährt" wird, muss auf der Beurteilung der Situation basieren, die **zu dem Zeitpunkt besteht**, zu dem der Familienangehörige den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen möchte. Es ist nicht notwendig, dass sich der Familienangehörige in demselben Staat aufgehalten hat wie der Unionsbürger oder dass ihm von diesem kurz vor oder zu dem Zeitpunkt von dessen Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat Unterhalt gewährt worden ist. ([89]) Das heißt, wenn sich der Unionsbürger bereits im Aufnahmemitgliedstaat aufhält, kann von dem unterhaltsbedürftigen Familienangehörigen nicht verlangt werden, einen Nachweis zu erbringen, dass ihm kurz vor oder zu dem Zeitpunkt der Niederlassung des Unionsbürgers im Aufnahmemitgliedstaat von diesem Unterhalt gewährt worden ist. ([90])

Familienangehörige im weiteren Sinne, denen Unterhalt gewährt wird, fallen auch dann weiterhin unter den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn sie nicht mehr unterhaltsberechtigt sind, indem sie beispielsweise von ihren Rechten nach Artikel 23 Gebrauch machen, um eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger im Aufnahmemitgliedstaat aufzunehmen. ([91])

Der Begriff „in häuslicher Gemeinschaft leben" bezieht sich auf Personen, die **mit dem Unionsbürger in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen**, das auf „engen und festen, im selben Haushalt im Rahmen einer häuslichen Lebensgemeinschaft entstandenen persönlichen Beziehungen beruht, die über ein bloßes vorübergehendes Zusammenwohnen aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen" ([92]) hinausgehen.

([82]) Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 2018, Banger, C-89/17, ECLI:EU:C:2018:570, Rn. 52.
([83]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2022, Minister for Justice and Equality, C-22/21, ECLI:EU:C:2022:683, Rn. 23.
([84]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. September 2012, Rahman, C-83/11, ECLI:EU:C:2012:519, Rn. 30 und 43.
([85]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2022, Minister for Justice and Equality, C-22/21, ECLI:EU:C:2022:683, Rn. 23.
([86]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. September 2012, Rahman, C-83/11, ECLI:EU:C:2012:519, Rn. 38.
([87]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. September 2012, Rahman, C-83/11, ECLI:EU:C:2012:519, Rn. 39.
([88]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. September 2012, Rahman, C-83/11, ECLI:EU:C:2012:519, Rn. 35.
([89]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. September 2012, Rahman, C-83/11, ECLI:EU:C:2012:519, Rn. 33 und 35. Der Gerichtshof könnte diesbezüglich weitere Klarstellungen in der Rechtssache Belgischer Staat, C-607/21, vornehmen.
([90]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. September 2012, Rahman, C-83/11, ECLI:EU:C:2012:519, Rn. 33 und 35.
([91]) Urteil des Gerichtshofs vom 16. Januar 2014, Reyes, C-423/12, ECLI:EU:C:2014:16, Rn. 31 und 32. Der Gerichtshof könnte diesbezüglich in der Rechtssache Chief Appeals Officer u. a., C-488/21, weitere Klarstellungen geben.
([92]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2022, Minister for Justice and Equality, C-22/21, ECLI:EU:C:2022:683, Rn. 30.

Haushaltsmitglieder müssen enge und feste Beziehungen zum Unionsbürger nachweisen, „die eine Situation echter Abhängigkeit zwischen diesen beiden Personen und eine häusliche Lebensgemeinschaft belegt, die nicht mit dem Ziel herbeigeführt wurde, in den Mitgliedstaat einreisen und sich dort aufhalten zu dürfen." ([93])

Bei der Beurteilung des Vorliegens solcher Beziehungen sind u. a. der Verwandtschaftsgrad und, je nach den besonderen Umständen des Einzelfalls, „die Nähe der fraglichen familiären Beziehung sowie die Gegenseitigkeit und die Intensität der zwischen beiden Personen bestehenden Beziehung" ([94]) zu berücksichtigen. Diese Beziehung muss so beschaffen sein, dass dann, wenn der Familienangehörige daran gehindert wäre, mit dem Unionsbürger im Aufnahmemitgliedstaat in häuslicher Gemeinschaft zu leben, „zumindest eine der beiden Personen dadurch beeinträchtigt würde" ([95]). Es ist jedoch nicht erforderlich, nachzuweisen, dass der Unionsbürger sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausüben würde, wenn dem Familienangehörigen keine Einreise und kein Aufenthalt gewährt würde. ([96]) Auch die Dauer der häuslichen Lebensgemeinschaft stellt einen wesentlichen Gesichtspunkt dar, und in diesem Zusammenhang ist auch der Zeitraum vor dem Erwerb der Unionsbürgerschaft durch die betroffene Person zu berücksichtigen. ([97]) Der Unionsbürger und der Familienangehörige im weiteren Sinne müssen in derselben häuslichen Gemeinschaft leben, der Unionsbürger muss jedoch nicht der Haushaltsvorstand sein. ([98])

Besteht zwischen einem Unionsbürger und den Kindern seines dauerhaften Lebenspartners ein tatsächliches Familienleben, so kann Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a auch die Situation der Kinder des dauerhaften Lebenspartners abdecken, auch im Falle gleichgeschlechtlicher Partnerschaften.

Beispiel:

Y. ist Unionsbürgerin aus dem Mitgliedstaat A. Sie ist mit O. verheiratet, einem Nicht-Unionsbürger. In den letzten fünf Jahren lebten sie mit Y.s Schwester L., einer Nicht-Unionsbürgerin, im Mitgliedstaat A. Im Jahr 2022 beschließen alle drei, in den Mitgliedstaat B. umzuziehen. L. könnte als Person, die mit Y. in häuslicher Gemeinschaft lebt, unter die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG fallen.

Ein rechtliches Verhältnis zwischen einem Unionsbürger, der sein Recht auf Freizügigkeit ausübt, und einem Minderjährigen, das kein Eltern-Kind-Verhältnis ist, aber zur Schaffung eines tatsächlichen Familienlebens führt, ist nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG geschützt. ([99]) Das kann insbesondere für Minderjährige, die sich in der Obhut eines ständigen gesetzlichen Vormunds befinden, und für Pflegekinder gelten. In solchen Fällen müssen die nationalen Behörden „alle aktuellen und relevanten Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung sämtlicher in Rede stehenden Interessen, insbesondere der des betreffenden Kindes, ausgewogen und sachgerecht würdigen" ([100]). Wird nach der Würdigung festgestellt, dass das Kind und sein Vormund dazu berufen sind, ein tatsächliches Familienleben zu führen, und dass das Kind von seinem Vormund abhängig ist, so verlangen die Anforderungen im Zusammenhang mit dem Grundrecht der Achtung des Familienlebens und der Berücksichtigung des Kindeswohls grundsätzlich die Gewährung eines Rechts auf Einreise und Aufenthalt des Kindes im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2004/38/EG gelesen im Licht von Artikel 7 und Artikel 24 Absatz 2 der Grundrechtecharta, um es dem Kind zu ermöglichen, mit seinem Vormund in dessen Aufnahmemitgliedstaat zu leben. ([101])

Zu den bei der Würdigung zu berücksichtigenden Faktoren zählen unter anderem das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Begründung des rechtlichen Verhältnisses, das Bestehen einer Lebensgemeinschaft des Kindes mit dem Unionsbürger, der Grad der gefühlsmäßigen Beziehungen, die sich zwischen dem Kind und dem Unionsbürger entwickelt haben, sowie der Grad der Abhängigkeit des Kindes von dem Unionsbürger (soweit dieser die elterliche, die rechtliche und die Vermögenssorge für das Kind ausübt). ([102])

([93]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2022, Minister for Justice and Equality, C-22/21, ECLI:EU:C:2022:683, Rn. 26.
([94]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2022, Minister for Justice and Equality, C-22/21, ECLI:EU:C:2022:683, Rn. 27.
([95]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2022, Minister for Justice and Equality, C-22/21, ECLI:EU:C:2022:683, Rn. 27.
([96]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2022, Minister for Justice and Equality, C-22/21, ECLI:EU:C:2022:683, Rn. 28.
([97]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2022, Minister for Justice and Equality, C-22/21, ECLI:EU:C:2022:683, Rn. 29.
([98]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2022, Minister for Justice and Equality, C-22/21, ECLI:EU:C:2022:683, Rn. 22.
([99]) Urteil des Gerichtshofs vom 26. März 2019, SM, C-129/18, ECLI:EU:C:2019:248, Rn. 56 und 57.
([100]) Urteil des Gerichtshofs vom 26. März 2019, SM, C-129/18, ECLI:EU:C:2019:248, Rn. 68.
([101]) Urteil des Gerichtshofs vom 26. März 2019, SM, C-129/18, ECLI:EU:C:2019:248, Rn. 69–73.
([102]) Urteil des Gerichtshofs vom 26. März 2019, SM, C-129/18, ECLI:EU:C:2019:248, Rn. 69.

Ferner ist auch „möglichen konkreten und individualisierten Gefahren Rechnung zu tragen, dass das betreffende Kind Opfer von Missbrauch, Ausbeutung oder Menschenhandel sein könnte“ ([103]). Solche Gefahren können jedoch nicht allein aufgrund des Umstands vermutet werden, dass das Verfahren über die Begründung eines entsprechenden rechtlichen Verhältnisses weniger umfassend ist als das im Aufnahmemitgliedstaat für eine Adoption oder Betreuung eines Kindes vorgesehene Verfahren, noch aufgrund des Umstands, dass das Verfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1996 über die elterliche Verantwortung und den Schutz von Kindern ([104]) im konkreten Fall nicht anwendbar war. ([105]) Solche Umstände müssen gegen die übrigen relevanten tatsächlichen Gesichtspunkte abgewogen werden. ([106])

In Bezug auf Familienangehörige, bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Unionsbürger erforderlich machen (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a), gibt es derzeit keine Rechtsprechung, die sich speziell auf diese Familienangehörigen bezieht. Der Gerichtshof hat jedoch betont, dass sich solche Fälle auf eine Situation der „physischen Abhängigkeit“ ([107]) beziehen. Dies erfordert jedoch eine umfassende Beurteilung, die im jeweiligen Einzelfall vorzunehmen ist und den jeweiligen Umständen Rechnung tragen muss.

2.2.3.2 **Situationen, auf die Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b zutrifft: dauerhafte Partnerschaften**

Die Richtlinie gilt gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b für einen **Lebenspartner, mit dem ein Unionsbürger eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen ist**. Diese Kategorie umfasst sowohl Beziehungen zwischen Männern und Frauen als auch gleichgeschlechtliche Beziehungen. Von Personen, die ihre Rechte aus der Richtlinie 2004/38/EG von einer **dauerhaften Beziehung** zu einem Unionsbürger ableiten, kann ein schriftlicher Nachweis verlangt werden, dass sie Lebenspartner eines Unionsbürgers sind und dass es sich um eine dauerhafte Beziehung handelt. Der Nachweis kann in jeder geeigneten Form erfolgen.

Die folgenden Elemente können das Bestehen einer ordnungsgemäß bescheinigten dauerhaften Beziehung belegen:

— Nachweis, dass die Paarbeziehung schon seit Langem besteht,

— Nachweis der gemeinsamen elterlichen Verantwortung für ein oder mehrere Kinder und gleichberechtigte Beteiligung an der Ausübung dieser Verantwortung,

— Nachweis, dass das Paar eine rechtliche/finanzielle Verpflichtung von gewisser Tragweite eingegangen ist (z. B. Aufnahme einer Hypothek für den Kauf eines Hauses oder Unterlagen, die die Gründung einer eingetragenen Lebensgemeinschaft belegen),

— Nachweis eines gemeinsamen Wohnsitzes/Haushalts,

— wenn die Partner nicht zusammenleben, Nachweis der Regelmäßigkeit und Häufigkeit ihrer gegenseitigen Besuche.

Das Erfordernis der Dauerhaftigkeit der Beziehung muss im Hinblick auf das Ziel der Richtlinie 2004/38/EG, die Einheit der Familie im weiteren Sinne zu wahren, geprüft werden. ([108]) Das einzelstaatliche Recht über die Dauerhaftigkeit von Partnerschaften, das im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festgelegt wird, kann als Kriterium für die Dauerhaftigkeit einer Beziehung eine bestimmte Mindestdauer festlegen. In diesem Fall muss das einzelstaatliche Recht jedoch vorsehen, dass auch andere Aspekte (wie beispielsweise die oben genannten) berücksichtigt werden.

Das einzelstaatliche Recht kann vorschreiben, dass es sich um eine ausschließliche Partnerschaft handeln muss (d. h. die Anforderung ist zulässig, dass weder der Unionsbürger noch der Lebenspartner mit einer dritten Person verheiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist); im einzelstaatlichen Recht müssen jedoch gegebenenfalls andere Faktoren berücksichtigt werden.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung sollte besonderes Augenmerk auf die Situation von gleichgeschlechtlichen Paaren gerichtet werden, die keine Ehe schließen oder keine eingetragene Partnerschaft eingehen konnten und daher nicht die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nach Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG erfüllen können.

([103]) Urteil des Gerichtshofs vom 26. März 2019, SM, C-129/18, ECLI:EU:C:2019:248, Rn. 70.
([104]) Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, unterzeichnet am 19. Oktober 1996 in Den Haag.
([105]) Urteil des Gerichtshofs vom 26. März 2019, SM, C-129/18, ECLI:EU:C:2019:248, Rn. 70.
([106]) Urteil des Gerichtshofs vom 26. März 2019, SM, C-129/18, ECLI:EU:C:2019:248, Rn. 70.
([107]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2022, Minister for Justice and Equality, C-22/21, ECLI:EU:C:2022:683, Rn. 23.
([108]) Erwägungsgrund 6.

2.2.4 **Nachweisdokumente für die familiäre Beziehung mit dem Unionsbürger**

Bei der Beantragung eines Aufenthaltsdokuments oder eines Einreisevisums gemäß der Richtlinie 2004/38/EG haben Antragsteller das Recht, den Nachweis zu wählen, mit dem sie belegen möchten, dass sie unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen (d. h. Nachweis der familiären Bindung, der Unterhaltsgewährung usw.). Die Mitgliedstaaten können die Vorlage bestimmter Dokumente verlangen (z. B. einer Heiratsurkunde als Nachweis für die Eheschließung), sollten aber andere Beweismittel nicht ablehnen. Beispielsweise ist die Vorlage einer Heiratsurkunde nicht die einzige zulässige Möglichkeit zum Nachweis familiärer Bindungen.

Familienangehörige, die ein Aufenthaltsdokument oder ein Einreisevisum gemäß der Richtlinie 2004/38/EG beantragen, müssen eine „Bescheinigung über das Bestehen einer familiären Beziehung" vorlegen. Das bedeutet, dass nicht von ihnen verlangt werden darf, das entsprechende Dokument oder die Beziehung zuerst in dem Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit des Unionsbürgers oder im Aufnahmemitgliedstaat des Unionsbürgers eintragen zu lassen. Die Vorgabe einer solchen Eintragung behindert die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit in unangemessener Weise, denn sie dürfte die Antragsbearbeitung erheblich verzögern oder in manchen Fällen sogar unmöglich machen, da einige Mitgliedstaaten über kein System für die Eintragung von Dokumenten über ausländische familiäre Beziehungen verfügen.

Bei minderjährigen Verwandten in absteigender Linie können Erwägungen zum Wohlergehen des Kindes, wie sie in Artikel 24 der Grundrechtecharta verankert sind, insbesondere die Überprüfung rechtfertigen, ob die Freizügigkeit konsequent im Einklang mit den geltenden Sorgerechtsvorschriften erfolgt. Mögliche Anforderungen in dieser Hinsicht müssen mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts, insbesondere mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Diskriminierungsverbot, im Einklang stehen. ([109])

a) **Von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellte Dokumente**

Von einem Mitgliedstaat ausgestellte Dokumente, die eine familiäre Beziehung belegen, müssen vom Aufnahmemitgliedstaat ohne weitere verwaltungstechnische Schritte anerkannt werden. Wie in Abschnitt 2.2.1 – *Allgemeine Erwägungen* näher erläutert, kann die Anerkennung dieser Urkunden und der durch diese Urkunden bestätigten familiären Beziehungen für die Zwecke der Richtlinie 2004/38/EG und des Unionsrechts im Allgemeinen nicht von der förmlichen Anerkennung durch die anderen Mitgliedstaaten abhängig gemacht werden. ([110])

Darüber hinaus sind gemäß der Verordnung (EU) 2016/1191 ([111]) bestimmte öffentliche Urkunden, die eine familiäre Beziehung belegen, wie Heiratsurkunden, Lebenspartnerschaftsurkunden, Geburtsurkunden und bestimmte notarielle Urkunden und Urteile (z. B. über Elternschaft oder Adoption), die von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, von der Legalisation oder Apostille ausgenommen. Bei einigen Dokumenten (insbesondere Geburtsurkunden, Heiratsurkunden oder Lebenspartnerschaftsurkunden) muss der ausstellende Mitgliedstaat auf Antrag der betreffenden Person das entsprechende mehrsprachige Formular ausstellen. In diesem Zusammenhang sollte ein Mitgliedstaat keine beglaubigte Übersetzung der Geburts-, Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde verlangen, wenn das Original von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde und ihm ein mehrsprachiges Standardformular beigefügt ist. In Ausnahmefällen kann die Behörde eines Mitgliedstaats, dem die öffentliche Urkunde vorgelegt wird, eine Übersetzung verlangen, wenn sie der Auffassung ist, dass die in dem Dokument enthaltenen Informationen für die Bearbeitung des Dokuments nicht ausreichen (dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Freitextfeld in einem mehrsprachigen Standardformular in einer anderen Sprache als der Amtssprache der empfangenden Behörde ausgefüllt wurde und diese Informationen für die Bearbeitung des Dokuments erforderlich sind). Für andere Arten von Dokumenten (z. B. Adoptions- oder Staatsangehörigkeitsnachweise) steht kein mehrsprachiges Standardformular zur Verfügung. In dem Fall können die Behörden des empfangenden Mitgliedstaats eine beglaubigte Übersetzung einer vom Bürger vorgelegten öffentlichen Urkunde verlangen. Sie müssen jedoch auch eine beglaubigte Übersetzung akzeptieren, die in einem anderen Mitgliedstaat (d. h. nicht nur im empfangenden Mitgliedstaat) angefertigt wurde.

([109]) Vgl. entsprechend das Urteil des Gerichtshofs vom 19. November 2020, ZW, C-454/19, ECLI:EU:C:2020:947, Rn. 36, 40 und 42.
([110]) Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 15. April 2021, VMA, C-490/20, ECLI:EU:C:2021:296, Rn. 160.
([111]) Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1).

b) **Von einem Drittstaat ausgestellte Dokumente**

Ist das Originaldokument in einer Sprache abgefasst, die von den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nicht verstanden wird, so kann der Mitgliedstaat verlangen, dass die relevanten Dokumente übersetzt werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit des Dokuments (z. B. hinsichtlich der ausstellenden Behörde und der Richtigkeit der Angaben auf dem Dokument), kann ein Mitgliedstaat verlangen, dass das Dokument notariell beglaubigt, legalisiert oder überprüft wird (z. B. durch eine Apostille). Dabei muss es sich jedoch um einen konkreten Verdacht handeln, der ein bestimmtes Dokument eines einzelnen Antragstellers betrifft, da es unverhältnismäßig wäre, in allen Fällen grundsätzlich die Überprüfung und/oder Legalisation sämtlicher Nachweisdokumente zu verlangen.

In Fällen, in denen aufgrund einer von einem Mitgliedstaat durchgeführten Würdigung auf objektiven Daten beruhende, hinreichend stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass ein bestimmtes Dokument (z. B. eine Heiratsurkunde), das von einem bestimmten Drittstaat ausgestellt wurde, unzuverlässig ist (insbesondere aufgrund einer hohen Zahl gefälschter oder in betrügerischer Absicht erlangter Dokumente), könnten die nationalen Behörden dieses Mitgliedstaats in einem bestimmten Fall eine Überprüfung oder Legalisierung des betreffenden Dokuments verlangen. Eine solche Maßnahme muss sich auf die Arten von Dokumenten des ausstellenden Drittstaates beschränken, für die es Anhaltspunkte gibt, die diese Maßnahme rechtfertigen. Weitere Informationen zur Bekämpfung von Missbrauch und Betrug sind Abschnitt 16 – *Betrug und Rechtsmissbrauch (Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG)* zu entnehmen.

3 Recht auf Ausreise und Einreise (Artikel 4 und 5 der Richtlinie 2004/38/EG)

3.1 Recht auf Ausreise und Einreise

3.1.1 Für Unionsbürger

Unbeschadet der Anwendung der Beschränkungen nach Kapitel VI der Richtlinie 2004/38/EG sehen Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG vor, dass Unionsbürger, die einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich führen, das Recht haben, einen Mitgliedstaat zu verlassen und in einen anderen Mitgliedstaat einzureisen. Es können keine weiteren Formalitäten verlangt werden.

Die Mitgliedstaaten sind daher verpflichtet, ihren eigenen Staatsangehörigen gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einen Reisepass oder einen Personalausweis auszustellen.

Die Mitgliedstaaten müssen den Familiennamen eines Kindes, wie er im Geburts- und Wohnsitzmitgliedstaat des Kindes bestimmt und eingetragen ist, anerkennen. ([112]) In dem von dem Mitgliedstaat seiner Staatsangehörigkeit ausgestellten Reisepass oder Personalausweis müssen der Vor- und Nachname des Kindes, wie sie in der von einem Mitgliedstaat ausgestellten Geburtsurkunde angegeben sind, eingetragen sein. ([113]) Dies gilt auch für Unionsbürger, die Kinder gleichgeschlechtlicher Eltern sind. Darüber hinaus muss der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit diese Kinder besitzen, einen Reisepass oder Personalausweis ausstellen, ohne die vorherige Ausstellung einer Geburtsurkunde durch seine nationalen Behörden zu verlangen. ([114])

Damit ein Kind mit Unionsbürgerschaft sein Recht, sich mit jedem seiner beiden Elternteile im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, tatsächlich ausüben kann, sind die Eltern außerdem berechtigt, über ein Dokument zu verfügen, in dem sie als zur Reise mit diesem Kind berechtigte Personen aufgeführt sind (dieses Dokument kann eine Geburtsurkunde sein). Die übrigen Mitgliedstaaten sind zur Anerkennung dieses Dokuments verpflichtet. ([115])

3.1.2 Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind

Nicht-Unionsbürger, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, benötigen einen gültigen Reisepass. Es kann auch sein, dass sie über ein Visum verfügen müssen, wenn es sich um visumpflichtige Drittstaatsangehörige handelt (siehe Abschnitt 3.3 – *Visa-Regeln*). Zur Befreiung von der Visumpflicht siehe Abschnitt 3.2 – *Visa-Ausnahmen für Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind*.

([112]) Urteil des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2008, Grunkin und Paul, C-353/06, ECLI:EU:C:2008:559, Rn. 39.
([113]) Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2021, VMA, C-490/20, ECLI:EU:C:2021:1008, Rn. 44.
([114]) Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2021, VMA, C-490/20, ECLI:EU:C:2021:1008, Rn. 69.
([115]) Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2021, VMA, C-490/20, ECLI:EU:C:2021:1008, Rn. 50.

3.1.3 **Anforderungen an die Reisedokumente**

Abgesehen von den Anforderungen, die sich aus der Verordnung (EU) 2019/1157 über Personalausweise von Unionsbürgern und aus der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Pässe von Unionsbürgern ([116]) ergeben, besteht die einzige Anforderung in Bezug auf Reisedokumente von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen darin, dass sie gültig sein müssen (Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG). Insbesondere dürfen die Mitgliedstaaten ein Reisedokument nicht verweigern, wenn

— es keine bestimmte künftige Gültigkeit hat – es reicht aus, dass das Reisedokument am Tag der Einreise in das Hoheitsgebiet gültig ist,

— es ein altes Dokument ohne die neuesten Sicherheitsmerkmale ist.

3.1.4 **Format der Personalausweise für Unionsbürger**

Mit der Verordnung (EU) 2019/1157 ([117]), die seit dem 2. August 2021 ([118]) gilt, wurden Mindestsicherheits- und Formatstandards für von den Mitgliedstaaten ausgestellte Personalausweise ([119]) eingeführt. Die Verordnung (EU) 2019/1157 sieht auch die schrittweise Abschaffung von Personalausweisen vor, die nicht ihren Anforderungen entsprechen. Letztere verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder am 3. August 2031 (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt). ([120])

3.1.5 **Handbuch für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)**

Für die EU-Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand in Bezug auf die Außengrenzen anwenden, sowie für die assoziierten Schengen-Länder ([121]) bietet ein Handbuch für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch) ([122]) gemeinsame Leitlinien, bewährte Verfahren und Empfehlungen für Grenzkontrollen und berücksichtigt die Besonderheiten, die sich aus dem Besitzstand im Bereich der Freizügigkeit ergeben (siehe insbesondere Teil II Abschnitt I: Unterabschnitt 2, der sich mit der Kontrolle von Personen befasst, die nach Unionsrecht das Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen dürfen, Unterabschnitt 6.2 über das Abstempeln von Reisedokumenten und Unterabschnitt 8.3, der sich mit der Einreiseverweigerung im Hinblick auf Personen befasst, die nach Unionsrecht das Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen dürfen).

3.1.6 **Fehlende Reisedokumente**

Verfügt ein Unionsbürger oder ein Familienangehöriger aus einem Drittstaat, der den Unionsbürger begleitet oder ihm nachzieht, nicht über die erforderlichen Reisedokumente oder gegebenenfalls die erforderlichen Visa, so hat der betreffende Mitgliedstaat dieser Person jede angemessene Möglichkeit zu gewähren, sich die erforderlichen Dokumente in einer angemessenen Frist zu beschaffen oder übermitteln zu lassen oder sich mit anderen Mitteln bestätigen zu lassen oder nachzuweisen, dass sie das Recht auf Freizügigkeit hat, bevor er eine Zurückweisung verfügt (Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2004/38/EG). **Unter diesen Umständen liegt die Beweislast bei dem Unionsbürger oder dem drittstaatsangehörigen Familienangehörigen für den Nachweis, dass die betreffende Person ein Berechtigter nach der Richtlinie ist.**

([116]) Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1).

([117]) Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67).

([118]) Die Verordnung (EU) 2019/1157 ist von Bedeutung für den EWR und muss in das EWR-Abkommen integriert werden (das Verfahren dafür ist im Gange).

([119]) Wie in Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EU) 2019/1157 dargelegt, sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Personalausweise oder Aufenthaltsdokumente einzuführen, wenn diese nach nationalem Recht nicht vorgesehen sind.

([120]) Artikel 5 Absatz 2 sieht jedoch zwei Ausnahmen vor. Personalausweise, die den Mindestsicherheitsstandards des Teils 2 des ICAO-Dokuments 9303 nicht entsprechen oder die keinen funktionalen maschinenlesbaren Bereich enthalten, verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder am 3. August 2026, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Personalausweise für Personen, die am 2. August 2021 mindestens 70 Jahre alt sind, die den Mindestsicherheitsstandards des Teils 2 des ICAO-Dokuments 9303 entsprechen und die einen funktionalen maschinenlesbaren Bereich enthalten, verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer.

([121]) Alle EU-Mitgliedstaaten (außer Irland) sowie Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein.

([122]) Empfehlung der Kommission über ein gemeinsames „Handbuch für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist, und zur Ersetzung der Empfehlung C(2019) 7131 final, C(2022) 7591 final, https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=C(2022)7591&lang=de.

Es **wird jedoch immer dringend empfohlen**, im Besitz der erforderlichen Reisedokumente (Reisepass oder Personalausweis) oder Visa zu sein, damit sich Unionsbürger und ihre Familienangehörigen bei Bedarf (bei Anhalten durch die Polizei, bei Reiseantritt per Flugzeug usw.) identifizieren können. Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften erlassen, durch die Personen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, verpflichtet sind, im Besitz von Unterlagen und Dokumenten zu sein oder diese mit sich zu führen, und es können Sanktionen verhängt werden, wenn diese Verpflichtung nicht erfüllt wird.

3.1.7 **Ablehnung der Einreise bzw. Ausreise**

Das Unionsrecht ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet und die Ausreise aus ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen, wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne des Kapitels VI der Richtlinie 2004/38/EG darstellen, oder im Falle von Missbrauch oder Betrug (siehe Abschnitt 13 – *Beschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 27, 28 und 29 der Richtlinie 2004/38/EG)* und Abschnitt 16 – 16 – *Betrug und Rechtsmissbrauch (Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG)*).

3.2 **Visa-Ausnahmen für Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind**

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG entbindet der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte nach Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, von der Visumpflicht. ([123])

a) **Aufenthaltskarten mit von der Visumpflicht entbindender Wirkung gemäß der Richtlinie 2004/38/EG**

Die folgenden Aufenthaltskarten entbinden gemäß der Richtlinie 2004/38/EG von der Visumpflicht:

— Aufenthaltskarten nach Artikel 10, die Familienangehörigen eines Unionsbürgers ausgestellt werden, der in einen anderen Mitgliedstaat als den seiner Staatsangehörigkeit gezogen ist,

— Daueraufenthaltskarten, die gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wurden (als Ersatz für die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG für fünf Jahre ausgestellte Aufenthaltskarte).

Der Besitz einer nach Artikel 10 und Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellten Aufenthaltskarte ([124]) ist ein ausreichender Nachweis dafür, dass der Inhaber dieser Karte ein Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist. ([125]) Die Aufenthaltskarte hat in jedem Mitgliedstaat eine von der Visumpflicht entbindende Wirkung, auch im Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit des Unionsbürgers ([126]) und unabhängig von der Teilnahme des ausstellenden oder besuchten Mitgliedstaats am Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen (im Folgenden „Schengen-Raum“) ([127]).

Die in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG verankerte Befreiung von der Visumpflicht gilt für Familienangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltskarte oder einer Daueraufenthaltskarte sind – sowohl im Fall, dass die Aufenthaltskarte von einem nicht zum Schengen-Raum gehörenden Mitgliedstaat ausgestellt worden ist, als auch im Fall, dass der Mitgliedstaat zum Schengen-Raum gehört. ([128])

Aufenthaltskarten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG entbinden ihre Inhaber von der Visumpflicht, unabhängig davon, ob der Inhaber der Karte den Unionsbürger begleitet oder ihm nachzieht. Im Gegensatz zu anderen Artikeln der Richtlinie 2004/38/EG (z. B. Artikel 6 oder 7) besteht nämlich nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG keine Verpflichtung, den mobilen Unionsbürger zu begleiten oder ihm nachzuziehen.

([123]) Obwohl die Schweiz die Richtlinie 2004/38/EG nicht anwendet, gewährt sie ebenfalls eine Visa-Ausnahme im Fall von Aufenthaltskarten, die von den Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, mit Ausnahme der von Bulgarien, Irland, Zypern oder Rumänien ausgestellten Aufenthaltskarten.

([124]) Aufenthaltskarten, die Berechtigten nach Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wurden.

([125]) Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 2020, Ryanair Designated Activity Company, C-754/18, ECLI:EU:C:2020:478, Rn. 55.

([126]) Urteil des Gerichtshofs vom 18. Dezember 2014, Sean McCarthy u. a., C-202/13, ECLI:EU:C:2014:2450, Rn. 41.

([127]) Alle Mitgliedstaaten außer Bulgarien, Irland, Zypern und Rumänien.

([128]) Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 2020, Ryanair Designated Activity Company, C-754/18, ECLI:EU:C:2020:478, Rn. 41–47.

Beispiele:

— *R. ist eine Unionsbürgerin, die die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats A besitzt und mit ihrem chinesischen Ehemann M. in Mitgliedstaat B wohnt, der nicht zum Schengen-Raum gehört.* ([129]) *M. verfügt über eine Aufenthaltskarte, die vom Mitgliedstaat B gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wurde. R. und M. reisen in den Mitgliedstaat C, der zum Schengen-Raum gehört. M. verfügt über eine Aufenthaltskarte, die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wurde, sodass er nach der Richtlinie von der Visumpflicht befreit ist, auch wenn er in den Mitgliedstaat C, der zum Schengen-Raum gehört, reist.*

— *T. ist ein Unionsbürger, der die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats B besitzt und mit seiner indischen Ehefrau S. in Mitgliedstaat D wohnt, der zum Schengen-Raum gehört. S. verfügt über eine Aufenthaltskarte, die vom Mitgliedstaat D gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wurde. S. reist in den Mitgliedstaat E, der nicht zum Schengen-Raum gehört. S. verfügt über eine Aufenthaltskarte, die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wurde, sodass sie nach der Richtlinie von der Visumpflicht befreit ist, auch wenn sie allein in den Mitgliedstaat E, der nicht zum Schengen-Raum gehört, reist.*

— *P. ist ein Unionsbürger, der die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats A besitzt. Er wohnt mit seiner chinesischen Ehefrau L. in Mitgliedstaat B, der nicht zum Schengen-Raum gehört. L. ist Inhaberin einer von Mitgliedstaat B gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellten Aufenthaltskarte. L. reist allein in den Mitgliedstaat C, der Teil des Schengen-Raums ist, und dann in den Mitgliedstaat E, der nicht Teil des Schengen-Raums ist. Die Aufenthaltskarte hat in Mitgliedstaat C und in Mitgliedstaat E eine von der Visumpflicht entbindende Wirkung, auch wenn L. allein reist.*

— *Y. ist ein Unionsbürger, der die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats A besitzt, der nicht zum Schengen-Raum gehört. Er wohnt mit seiner indischen Ehefrau T. in Mitgliedstaat C, der zum Schengen-Raum gehört. T. ist Inhaberin einer von Mitgliedstaat C gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellten Aufenthaltskarte. Die Aufenthaltskarte hat in Mitgliedstaat A eine von der Visumpflicht entbindende Wirkung. Dies ist auch der Fall, wenn T. allein reist.*

Zum Format der Aufenthaltskarten siehe Abschnitt 12.2 – *Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten für Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind (Artikel 10 und 20 der Richtlinie 2004/38/EG und Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2019/1157): Format und Gültigkeitsdauer.*

Darüber hinaus gilt die Befreiung von der Visumpflicht auch für:

— (Dauer-)Aufenthaltskarten für Eltern entsprechend dem Urteil in der Rechtssache Zhu und Chen (siehe Abschnitt 2.2.2.5 – *Hauptbetreuungspersonen von minderjährigen Unionsbürgern*),

— (Dauer-)Aufenthaltskarten für Familienangehörige von Unionsbürgern, die in den Mitgliedstaat ihrer Staatsangehörigkeit zurückgekehrt sind (siehe Abschnitt 18 – *Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen zurückkehrender Staatsangehöriger*) und

— (Dauer-)Aufenthaltskarten, die Familienangehörigen von Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit ausgestellt wurden, wenn die Richtlinie 2004/38/EG entsprechend auf diese Familienangehörigen Anwendung findet (siehe Abschnitt 2.1.4 – *Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit*).

Wie in Abschnitt 12.2 – *Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten für Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind (Artikel 10 und 20 der Richtlinie 2004/38/EG und Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2019/1157): Format und Gültigkeitsdauer* näher erläutert, sollte diesen drei Kategorien von Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, auch eine (Dauer-)Aufenthaltskarte nach der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt werden, da diese Richtlinie entsprechend auf sie Anwendung findet.

b) **Aufenthaltsdokumente ohne von der Visumpflicht entbindende Wirkung gemäß der Richtlinie 2004/38/EG**

Alle anderen Aufenthaltsdokumente, die Familienangehörigen von Unionsbürgern ausgestellt wurden, befreien ihre Inhaber nicht von der Visumpflicht gemäß der Richtlinie 2004/38/EG.

([129]) In diesen Beispielen bezieht sich dies auf Mitgliedstaaten, die nicht dem Schengen-Raum angehören, d. h. Bulgarien, Irland, Zypern und Rumänien.

Es sei darauf hingewiesen, dass Aufenthaltsdokumente, die nach nationalem Recht in einer rein innerstaatlichen Situation (Familienzusammenführung mit Staatsangehörigen des Ausstellungsmitgliedstaats, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt haben) ausgestellt werden, nicht Personen betreffen, die die Freizügigkeitsbestimmungen anwenden. Diese Aufenthaltsdokumente sind dementsprechend von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 auszustellen. ([130]) Wird der Aufenthaltstitel von einem Mitgliedstaat ausgestellt, der Teil des Schengen-Raums ist, so haben nach der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellte Aufenthaltstitel eine von der Visumpflicht entbindende Wirkung gegenüber den Mitgliedstaaten, die Teil des Schengen-Raums sind.

Aufenthaltsdokumente, die nicht nach der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wurden, können jedoch nach den Schengen-Bestimmungen den Inhaber von der Visumpflicht befreien. ([131]) Weitere Informationen hierzu sind dem Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch) zu entnehmen.

Beispiel:

Mitgliedstaat A ist Teil des Schengen-Raums. Ein Unionsbürger aus Mitgliedstaat A wohnt mit seiner Ehefrau, die Nicht-Unionsbürgerin ist, in Mitgliedstaat A. Sie reisen in einen anderen Mitgliedstaat, der ebenfalls dem Schengen-Raum angehört. Da die Ehefrau, die nicht Unionsbürgerin ist, einen nach den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, der Teil des Schengen-Raums ist, ausgestellten Aufenthaltstitel besitzt, benötigt sie nach den Schengen-Bestimmungen kein Einreisevisum.

3.3 **Visa-Regeln**

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten von Familienangehörigen, die Nicht-Unionsbürger sind, die mit einem Unionsbürger, für den die Richtlinie 2004/38/EG gilt, umziehen oder ihm nachziehen, ein Einreisevisum gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 ([132]) oder – im Falle Irlands – gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften fordern. Diese Familienangehörigen **haben das Recht auf Einreise** in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats und **das Recht auf ein Einreisevisum**. ([133]) Dies unterscheidet sie von anderen Nicht-Unionsbürgern, die dieses Recht nicht haben.

Das Recht auf Erhalt eines Visums gilt unabhängig vom Reisezweck – sofern der drittstaatsangehörige Familienangehörige den Unionsbürger begleitet oder ihm nachzieht (z. B., um sich im Aufnahmemitgliedstaat niederzulassen oder um als Tourist in den Aufnahmemitgliedstaat zu reisen).

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 müssen die Mitgliedstaaten **alle erforderlichen Maßnahmen** treffen, um diesen Personen die Beschaffung der erforderlichen Visa **zu erleichtern**, und die Visa **so bald wie möglich nach einem beschleunigten Verfahren unentgeltlich** erteilen.

Die Richtlinie 2004/38/EG enthält jedoch keine anderen Vorschriften für die Verfahren im Zusammenhang mit der Erteilung von Visa.

Für die Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik vollständig anwenden ([134]), wurde im Wege eines Durchführungsbeschlusses der Kommission im Rahmen des Visakodex ein Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa angenommen. ([135]) Ein ganzer Abschnitt des Handbuchs (Teil III) befasst sich mit den spezifischen Bestimmungen für die Bearbeitung von Visumanträgen von Familienangehörigen von Unionsbürgern und berücksichtigt die Besonderheiten, die sich aus dem Besitzstand im Bereich der Freizügigkeit ergeben. Der Visakodex und das Handbuch gelten nicht für Irland, Bulgarien, Zypern und Rumänien, aber die meisten operativen Anweisungen in Teil III des Visa-Handbuchs sind auch für diese EU-Mitgliedstaaten von Bedeutung.

([130]) Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1).

([131]) Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

([132]) Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39).

([133]) Urteil des Gerichtshofs vom 31. Januar 2006, Kommission/Spanien, C-503/03, ECLI:EU:C:2006:74, Rn. 42.

([134]) Belgien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Slowakei, Finnland und Schweden.

([135]) Anhang des Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Änderung des Beschlusses K(2010) 1620 endgültig hinsichtlich der Ersetzung des Handbuchs für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa (Visakodex-Handbuch I), C(2020) 395 final,
https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2020-06/visa_code_handbook_consolidated_en.pdf

Zu einer Bearbeitungszeit für Visumanträge von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen, die 15 Tage überschreitet, sollte es „nur in begründeten Ausnahmefällen“ kommen, und Verzögerungen von mehr als vier Wochen sind nicht angemessen.

Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten die Familienangehörigen beraten, welche Art von Visum sie beantragen sollen (z. B. ein Visum für den kurzfristigen Aufenthalt). Sie dürfen von ihnen nicht verlangen, dass sie ein Langzeitvisum, eine Aufenthaltskarte oder ein Visum zur Familienzusammenführung beantragen.

Sie können Servicerufnummern einrichten oder die Leistungen eines externen Unternehmens zur Vereinbarung von Terminen in Anspruch nehmen. Sie müssen drittstaatsangehörigen Familienangehörigen aber auch die Möglichkeit bieten, sich direkt an das Konsulat zu wenden.

Familienangehörige, die Nicht-Unionsbürger sind, sollten so bald wie möglich Termine mit den externen Dienstleistern oder Konsulaten erhalten können, um sicherzustellen, dass sie tatsächlich von einem beschleunigten Verfahren profitieren können.

Wenn Familienangehörige beschließen, ihr Recht, den Antrag direkt beim Konsulat einzureichen, nicht zu nutzen, sondern die Dienste eines externen Unternehmens oder zusätzliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, können sie zur Zahlung dieser Dienstleistungen verpflichtet werden (jedoch nicht für die Gebühr für das Visum selbst). Wird der Visumantrag hingegen direkt beim Konsulat gestellt, sollte er kostenfrei bearbeitet werden.

Da sich der Anspruch auf Ausstellung eines Einreisevisums aus dem Familienverhältnis zum Unionsbürger ableitet, dürfen die Mitgliedstaaten nur die **Vorlage eines gültigen Reisepasses** und **der Dokumente zum Nachweis der folgenden Gegebenheiten** verlangen:

a) Es gibt einen Unionsbürger, von dem der Antragsteller Rechte ableiten kann.

   Der Beweislast wird Genüge getan, indem Belege für die Identität und Staatsangehörigkeit des Unionsbürgers (z. B. ein gültiger Personalausweis oder Reisepass) vorgelegt werden.

b) Der Visumantragsteller ist ein Familienangehöriger eines solchen Unionsbürgers.

   Der Beweislast wird Genüge getan, indem Belege für die familiären Bindungen (z. B. eine Heirats- oder Geburtsurkunde) vorgelegt werden und ggf. nachgewiesen wird, dass die sonstigen Bedingungen von Artikel 2 Nummer 2 oder Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG (z. B. Unterhaltsverhältnis, Leben in häuslicher Gemeinschaft, schwerwiegende gesundheitliche Gründe oder Dauerhaftigkeit der Partnerschaft) erfüllt sind.

c) Der Antragsteller wird einen Unionsbürger in den Aufnahmemitgliedstaat begleiten oder ihm dorthin nachziehen.

Die Vorlage weiterer Dokumente wie Wohnungsnachweis, Bescheinigung über ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt, Einladungsschreiben, Rückreiseticket oder Reisekrankenversicherung dürfen nicht verlangt werden.

Für die Ablehnung eines Visumantrags gelten die in Abschnitt 15 – *Verfahrensgarantien (Artikel 30 bis 33 der Richtlinie 2004/38/EG)* erläuterten einschlägigen Verfahrensgarantien.

4 Recht auf Aufenthalt bis zu drei Monaten (Artikel 6 der Richtlinie 2004/38/EG)

Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2004/38/EG hat ein Unionsbürger das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten. Er muss lediglich im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein und braucht ansonsten keine weiteren Bedingungen zu erfüllen oder Formalitäten zu erledigen. Drittstaatsangehörige Familienangehörige, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, müssen nur im Besitz eines gültigen Reisepasses sein.

In den ersten drei Monaten gilt Artikel 6 der Richtlinie 2004/38/EG für alle Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, unabhängig von der Absicht, mit der sie in den Aufnahmemitgliedstaat einreisen wollen (z. B. Tourismus, Arbeitsuche oder die Bestrebung, sich im Aufnahmemitgliedstaat aufzuhalten), und es kann keine andere Bedingung für den Aufenthalt als den Besitz eines gültigen Ausweises verlangt werden. ([136])

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen können nicht verpflichtet werden, sich während eines Mindestzeitraums (z. B. von drei Monaten) außerhalb des Aufnahmemitgliedstaats aufzuhalten, um sich auf ein neuerliches Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats nach Artikel 6 der Richtlinie 2004/38/EG berufen zu können. ([137])

([136]) Urteil des Gerichtshofs vom 17. Dezember 2020, G.M.A., C-710/19, ECLI:EU:C:2020:1037, Rn. 28, 35 und 36.
([137]) Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2021, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-719/19, ECLI:EU:C:2021:506, Rn. 89.

Die Einhaltung von Artikel 6 der Richtlinie 2004/38/EG darf nicht systematisch kontrolliert werden. Eine Person, die ein Aufenthaltsrecht nach Artikel 6 der Richtlinie 2004/38/EG beansprucht, profitiert grundsätzlich davon, dass angenommen wird, dass dieser Aufenthalt unter Artikel 6 fällt. Die Person kann nur dann aufgefordert werden, Nachweise dafür vorzulegen, dass sie sich in einer Situation im Sinne des Artikels 6 befindet, wenn begründete Zweifel daran bestehen, ob die Person tatsächlich unter Artikel 6 fällt ([138]) (das kann der Fall sein, wenn die Person über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinanderfolgenden Monaten mehrmals mit den nationalen Behörden in Kontakt kommt).

Die Beurteilung der Dauer eines Aufenthalts (ob dieser drei Monate oder länger beträgt) erfordert eine individuelle Prüfung. Diese sollte auf objektiven Faktoren beruhen und muss auch der Absicht der betroffenen Person und den einschlägigen Nachweisen Rechnung tragen.

Wenn ein Unionsbürger oder seine drittstaatsangehörigen Familienangehörigen Gegenstand einer **Ausweisungsverfügung** sind, die von einem Mitgliedstaat nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG ergangen ist, weil sie kein Aufenthaltsrecht mehr nach Artikel 7 der Richtlinie 2004/38/EG haben, können sie ein neues Aufenthaltsrecht in diesem Hoheitsgebiet nach Artikel 6 der Richtlinie nur unter bestimmten Voraussetzungen geltend machen (weitere Informationen sind Abschnitt 14 – *Beschränkungen aus anderen Gründen als der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 15 der Richtlinie 2004/38/EG)* zu entnehmen).

5 Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate für Unionsbürger und Verwaltungsformalitäten (Artikel 7, 8, 14 und 22 der Richtlinie 2004/38/EG)

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG haben Unionsbürger ein Recht auf Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Sie sind Arbeitnehmer oder Selbstständige im Aufnahmemitgliedstaat (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a),

b) sie verfügen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b),

c) sie sind zur Absolvierung einer Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat eingeschrieben und verfügen dort über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) oder

d) sie sind Familienangehörige, die einem Unionsbürger nachziehen oder ihn begleiten, der eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt (Artikel 7 Absatz 2).

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG kann der Aufnahmemitgliedstaat von einem Unionsbürger verlangen, sich für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten bei den zuständigen Behörden anzumelden. Die Mitgliedstaaten, die eine solche Verpflichtung nicht umgesetzt haben, sind nicht verpflichtet, Unionsbürgern Anmeldebescheinigungen auszustellen. In diesen Mitgliedstaaten könnten mobile Unionsbürger, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/38/EG fallen, ihren Status als Berechtigte der Richtlinie 2004/38/EG durch jedes geeignete Mittel nachweisen.

Das Recht auf Aufenthalt und die Kontinuität des rechtmäßigen Aufenthalts werden nicht berührt, wenn sich die dem Recht zugrunde liegende Bestimmung der Richtlinie 2004/38/EG ändert. Es ist auch möglich, unterschiedliche Bestimmungen über das Recht auf Aufenthalt gleichzeitig zu erfüllen und somit mehrere Status zu haben (z. B. ein Student, der gleichzeitig Arbeitnehmer ist). ([139]) Eine Änderung des Status erfordert weder die Ausstellung eines neuen Aufenthaltsdokuments noch muss sie den nationalen Behörden gemeldet werden.

Die Mitgliedstaaten können die Integration der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, durch das Angebot von Sprachkursen oder anderen auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Kursen, die auf freiwilliger Teilnahme basieren, fördern. ([140]) Die Ablehnung, an solchen Kursen teilzunehmen, darf für den Betroffenen keine nachteiligen Konsequenzen haben.

5.1 Arbeitnehmer und Selbstständige

5.1.1 Definition der Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Selbstständiger“

Die Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Selbstständiger“ sind weder im Primär- noch im Sekundärrecht der EU definiert.

([138]) Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2021, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-719/19, ECLI:EU:C:2021:506, Rn. 100.
([139]) Urteil des Gerichtshofs vom 21. Februar 2013, LN, C-46/12, ECLI:EU:C:2013:97.
([140]) Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Mehrsprachigkeit: Trumpfkarte Europas, aber auch gemeinsame Verpflichtung, KOM(2008) 566 endg.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hat der Begriff „Arbeitnehmer“ für die Zwecke der Freizügigkeit innerhalb der EU eine bestimmte Bedeutung ([141]) und ist daher weit auszulegen ([142]). Es ist nicht zulässig, abweichende nationale Definitionen (z. B. die Bestimmung des Arbeitnehmerbegriffs im innerstaatlichen Arbeitsrecht) anzuwenden, die enger wären.

Nach der Definition des Gerichtshofs ist ein „Arbeitnehmer“ jeder, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit für einen anderen nach dessen Weisung ausübt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. ([143]) Die wesentlichen Merkmale eines Arbeitsverhältnisses bestehen darin, dass

— eine Person während einer bestimmten Zeit Leistungen erbringt, ([144])

— für eine andere Person und nach deren Weisung, ([145])

— für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält (Sachleistungen gelten ebenfalls als Vergütung). ([146])

Weitere Informationen sind der Mitteilung der Kommission von 2010 „Bekräftigung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Rechte und wesentliche Entwicklungen“ ([147]) zu entnehmen. Die Voraussetzung, dass ein Unterordnungsverhältnis bestehen muss, unterscheidet den „Arbeitnehmer“ vom „Selbstständigen“. Kennzeichnend für Arbeit im Rahmen eines Unterordnungsverhältnisses ist, dass der Arbeitgeber die auszuübende Tätigkeit, das Entgelt und die Arbeitsbedingungen bestimmt. ([148])

Bei Selbstständigen kann zwar der Nachweis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit verlangt werden, doch rechtfertigt dies keine übermäßigen Anforderungen an die Nachweiserbringung. Ähnlich dürfen nationale Anforderungen nicht zu Situationen führen, in denen die Registrierung zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Voraussetzung für die Erlangung einer Anmeldebescheinigung für den Wohnsitz ist und gleichzeitig der Besitz einer Anmeldebescheinigung für den Wohnsitz eine Voraussetzung für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ist.

5.1.2 **Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbstständiger**

In Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG ist vorgesehen, dass Unionsbürgern in bestimmten Situationen die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbstständiger erhalten bleibt, auch wenn sie nicht mehr erwerbstätig sind (und sie haben somit Anspruch auf Gleichbehandlung, siehe Abschnitt 11 – *Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG)*). Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs ([149]) ist die Liste der Umstände in Artikel 7 Absatz 3, unter denen die Erwerbstätigeneigenschaft erhalten bleiben kann, nicht erschöpfend.

Damit die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstaben b und c erhalten bleibt, müssen sich Arbeitnehmer oder Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben, bei den zuständigen Arbeitsämtern als Arbeitsuchende registrieren. ([150]) Der Aufnahmemitgliedstaat kann auch andere Anforderungen an Arbeitsuchende stellen, sofern diese Anforderungen auch für seine eigenen Staatsangehörigen gelten, wie beispielsweise die Bedingung, dass sie dem Arbeitsamt und seinen Dienststellen zur Verfügung stehen müssen (z. B. für Beratung, Profilerstellung, Ausbildungen, die Zusendung von Bewerbungen nach Informationen über verfügbare Stellen, die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen, die Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung über die Eingliederung in den Arbeitsmarkt (falls zutreffend) usw.).

([141]) Z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 3. Juli 1986, Lawrie-Blum, C-66/85, ECLI:EU:C:1986:284.

([142]) Urteil des Gerichtshofs vom 3. Juni 1986, Kempf, C-139/85, ECLI:EU:C:1986:223.

([143]) Urteil des Gerichtshofs vom 23. März 2004, Collins, C-138/02, ECLI:EU:C:2004:172, Rn. 26; Urteil des Gerichtshofs vom 7. September 2004, Trojani, C-456/02, ECLI:EU:C:2004:488, Rn. 15, oder Urteil des Gerichtshofs vom 21. Februar 2013, LN, C-46/12, ECLI:EU:C:2013:97, Rn. 40–42.

([144]) Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 3. Juni 1986, Kempf, C-139/85, ECLI:EU:C:1986:223, Urteil des Gerichtshofs vom 31. Mai 1989, Bettray, C-344/87, ECLI:EU:C:1989:226, Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 1989, Rinner-Kühn, C-171/88, ECLI:EU:C:1989:328. Urteil des Gerichtshofs vom 26. November 1998, Birden, C-1/97, ECLI:EU:C:1998:568 und Urteil des Gerichtshofs vom 13. Dezember 1989, Ruzius-Wilbrink, C-102/88, ECLI:EU:C:1989:639.

([145]) Urteil des Gerichtshofs vom 12. Februar 1974, Sotgiu, C-152/73, ECLI:EU:C:1974:13, Urteil des Gerichtshofs vom 5. Oktober 1988, Steymann, C-196/87, ECLI:EU:C:1988:475 und Urteil des Gerichtshofs vom 31. Mai 1989, Bettray, C-344/87, ECLI:EU:C:1989:226, und Urteil des Gerichtshofs vom 15. Dezember 2005, Nadin, C-151/04, ECLI:EU:C:2005:775.

([146]) Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 5. Oktober 1988, Steymann, C-196/87, ECLI:EU:C:1988:475 und Urteil des Gerichtshofs vom 31. Mai 1989, Bettray, C-344/87, ECLI:EU:C:1989:226. Urteil des Gerichtshofs vom 21. November 1991, Hostellerie Le Manoir, C-27/91, ECLI:EU:C:1991:441, und Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2014, Haralambidis, C-270/13, ECLI:EU:C:2014:2185.

([147]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Bekräftigung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Rechte und wesentliche Entwicklungen“, 13. Juli 2010, KOM(2010) 373 endg., https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0373:FIN:DE:PDF.

([148]) Urteil des Gerichtshofs vom 20. November 2001, Jany, C-268/99, ECLI:EU:C:2001:616.

([149]) Urteil des Gerichtshofs vom 19. Juni 2014, Saint Prix, C-507/12, ECLI:EU:C:2014:2007, Rn. 38; Urteil des Gerichtshofs vom 19. September 2019, Dakneviciute u. a., C-544/18, ECLI:EU:C:2019:761, Rn. 28.

([150]) Urteil des Gerichtshofs vom 11. April 2019, Tarola, C-483/17, ECLI:EU:C:2019:309, Rn. 54.

Unionsbürger, denen die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer nicht mehr erhalten bleibt, können weiterhin nach Arbeit suchen, müssen aber nachweisen, „dass sie weiterhin Arbeit suchen und dass sie eine begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden“ ([151]). Der Aufnahmemitgliedstaat kann ihnen gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie jegliche Sozialhilfeleistung verweigern ([152]) (siehe auch Abschnitt 11 – *Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG)*).

5.1.3 Unionsbürger, die für internationale Organisationen oder mit diplomatischem/konsularischem Status arbeiten

Nach der ständigen Rechtsprechung ([153]) fallen Unionsbürger, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Staatsangehörigkeit für eine internationale Organisation arbeiten, unter die Bestimmungen der Unionsverträge über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, und ihre Rechte nach dem Unionsrecht über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern können ihnen nicht allein deshalb aberkannt werden, weil sie für eine internationale Organisation arbeiten.

Dies gilt unabhängig davon, dass sie

— auch von einer Aufnahmevereinbarung zwischen ihrer Organisation und dem Aufnahmemitgliedstaat profitieren (die sie von Einwanderungskontrollen befreien kann),

— im Besitz eines besonderen Aufenthaltsdokuments sein können, das im Rahmen einer solchen Aufnahmevereinbarung ausgestellt wurde, oder

— in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist sind, um bei dieser internationalen Organisation zu arbeiten (sodass sie sich vor Beginn der Beschäftigung noch nicht in dem Staat aufgehalten haben).

Gleiches gilt für Unionsbürger, die gemäß dem Wiener Übereinkommen in einem Mitgliedstaat den Status eines diplomatischen oder konsularischen Vertreters haben. ([154])

5.2 Studierende und wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger

Studierende und wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger müssen für sich und ihre Familienangehörigen über **ausreichende Existenzmittel** verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen. Außerdem müssen sie über **einen umfassenden Krankenversicherungsschutz** für sich und ihre Familienangehörigen verfügen. ([155])

Die Richtlinie 2004/38/EG schließt nicht aus, dass ein Unionsbürger ein „Aufenthaltsrecht“ in dem Mitgliedstaat hat, in dem er arbeitet oder in dem er selbstständig tätig ist, und gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er Zeit verbringt (z. B. Wochenenden und Feiertage), wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. So kann der Unionsbürger in dem Mitgliedstaat, in dem er als Studierender oder wirtschaftlich nicht aktive Person wohnt, ein „Aufenthaltsrecht“ erwerben oder behalten, wenn die Voraussetzungen für ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz erfüllt sind und er gegebenenfalls als Studierender eingeschrieben ist.

> ***Beispiel:***
>
> *P. ist Staatsangehörige des Mitgliedstaats A. Sie arbeitet in Mitgliedstaat B, wo sie sich in der Regel während der Arbeitswoche aufhält. Sie verbringt jedoch jedes Wochenende und mehrere Monate pro Jahr in Mitgliedstaat C, wo sie ein Strandhaus besitzt. Sie hat als Arbeitnehmerin ein Aufenthaltsrecht in Mitgliedstaat B, kann aber auch ein Aufenthaltsrecht im Mitgliedstaat C in Anspruch nehmen.*

5.2.1 Ausreichende Existenzmittel

Der Begriff „ausreichende Existenzmittel“ muss im Hinblick auf das Ziel der Richtlinie 2004/38/EG, d. h. die Erleichterung der Freizügigkeit, ausgelegt werden, solange die Aufenthaltsberechtigten die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen.

([151]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2015, Alimanovic, C-67/14, ECLI:EU:C:2015:597, Rn. 52 und 56.
([152]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2015, Alimanovic, C-67/14, ECLI:EU:C:2015:597, Rn. 58.
([153]) Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 4. Juli 2013, Gardella, C-233/12, ECLI:EU:C:2013:449.
([154]) Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 26. April 2007, Alevizos, C-392/05, ECLI:EU:C:2007:251.
([155]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, A, C-535/19, ECLI:EU:C:2021:595, Rn. 55, und Urteil des Gerichtshofs vom 10. März 2022, VI, C-247/20, ECLI:EU:C:2022:177, Rn. 63.

Als erstes Kriterium für das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel ist zu prüfen, ob der Unionsbürger *(und Familienangehörige, die ihr Aufenthaltsrecht von ihm ableiten)* im Aufnahmemitgliedstaat die Voraussetzungen für die Gewährung von **Sozialhilfe** erfüllt.

Unionsbürger verfügen über ausreichende Existenzmittel, wenn diese über der im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Sozialhilfegrenze liegen oder diesem Schwellenwert entsprechen. Ist dieses Kriterium nicht anwendbar, sollte die Mindestrente der Sozialversicherung herangezogen werden.

Die Mitgliedstaaten dürfen nach Artikel 8 Absatz 4 weder direkt noch indirekt für die Existenzmittel, die sie als „ausreichend" betrachten, einen festen Betrag festlegen, bei dessen Unterschreiten das Aufenthaltsrecht automatisch versagt werden darf. Die Behörden der Mitgliedstaaten müssen die persönliche Situation des Betroffenen berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten können sich weigern, wirtschaftlich nicht aktiven Unionsbürgern, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben und nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen, um ein Aufenthaltsrecht auf der Grundlage der Richtlinie 2004/38/EG **geltend zu machen, Sozialleistungen zu gewähren**. ([156]) Daher ist bei der Prüfung, ob das Erfordernis ausreichender Existenzmittel nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt ist, „eine konkrete Prüfung der wirtschaftlichen Situation jedes Betroffenen vorzunehmen, **ohne die beantragten Sozialleistungen zu berücksichtigen"** ([157]). Mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b soll nämlich verhindert werden, dass **wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger „das System der sozialen Sicherheit des Aufnahmemitgliedstaats zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts" in Anspruch nehmen.** ([158])

Der Rechtsprechung in der Rechtssache Brey zufolge kann der Umstand, dass ein wirtschaftlich nicht aktiver Unionsbürger zum Bezug einer Sozialleistung berechtigt ist, „einen Anhaltspunkt dafür darstellen", dass er nicht über ausreichende Existenzmittel verfügt, um die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. ([159])

Die nationalen Behörden können erforderlichenfalls prüfen, ob reguläre ([160]), ausreichende Existenzmittel vorhanden sind. Diese Prüfungen können durchgeführt werden, wenn Unionsbürger ihren Wohnsitz registrieren möchten oder wenn ihre Familienangehörigen ein Aufenthaltsdokument beantragen.

Nach Ausstellung des Aufenthaltsdokuments darf diese Überprüfung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG nicht systematisch durchgeführt werden, sondern nur in bestimmten Fällen, in denen begründete Zweifel daran bestehen, dass die Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen die Voraussetzung der ausreichenden Existenzmittel erfüllen.

Der Gerichtshof hat bestätigt, dass Artikel 14 Absatz 2 auch für die Gewährung von Sozialleistungen gilt. ([161]) Wie vom Gerichtshof festgestellt wurde, steht es mit dieser Bestimmung im Einklang, ein System vorzusehen, in dem der Antragsteller für jede der in Rede stehenden Sozialleistungen auf dem Antragsformular eine Reihe von Angaben machen muss, aus denen sich ergibt, ob ein Aufenthaltsrecht in diesem Mitgliedstaat besteht; diese Angaben werden dann von den für die Gewährung der betreffenden Leistung zuständigen Behörden überprüft, und nur in Einzelfällen wird von den Antragstellern der Nachweis dafür verlangt, dass sie tatsächlich entsprechend ihrer Angabe ein Aufenthaltsrecht besitzen. ([162])

Der Gerichtshof hat klargestellt, dass die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG eng auszulegen sind ([163]), wobei die durch das Unionsrecht gesetzten Grenzen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ([164]) zu beachten sind und die praktische Wirksamkeit der Richtlinie 2004/38/EG nicht beeinträchtigt werden darf ([165]). Der Umstand, dass in den Erwägungsgründen der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehen ist, dass die Aufenthaltsberechtigten die öffentlichen Finanzen des Aufnahmemitgliedstaats nicht über Gebühr belasten dürfen, bringt ein gewisses Maß an finanzieller Solidarität mit sich, insbesondere wenn die Schwierigkeiten, auf die der Aufenthaltsberechtigte stößt, nur vorübergehender Natur sind. ([166])

([156]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, The Department for Communities in Northern Ireland, C-709/20, ECLI:EU:C:2021:602, Rn. 78; siehe auch Abschnitt 11.1 – *Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu Sozialhilfe: Leistungen und Bedingungen*.

([157]) Urteil des Gerichtshofs vom 11. November 2014, Dano, C-333/13, ECLI:EU:C:2014:2358, Rn. 80, und Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, The Department for Communities in Northern Ireland, C-709/20, ECLI:EU:C:2021:602, Rn. 79.

([158]) Urteil des Gerichtshofs vom 11. November 2014, Dano, C-333/13, ECLI:EU:C:2014:2358, Rn. 76.

([159]) Urteil des Gerichtshofs vom 19. September 2013, Brey, C-140/12, ECLI:EU:C:2013:565, Rn. 63.

([160]) Siehe jedoch Urteil des Gerichtshofs vom 2. Oktober 2019, Bajratari, C-93/18, ECLI:EU:C:2019:809, Rn. 42.

([161]) Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2016, Kommission/Vereinigtes Königreich, C-308/14, ECLI:EU:C:2016:436, Rn. 81 und 82.

([162]) Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2016, Kommission/Vereinigtes Königreich, C-308/14, ECLI:EU:C:2016:436, Rn. 83 und 84.

([163]) Urteil des Gerichtshofs vom 19. September 2013, Brey, C-140/12, ECLI:EU:C:2013:565, Rn. 70.

([164]) Urteil des Gerichtshofs vom 19. September 2013, Brey, C-140/12, ECLI:EU:C:2013:565, Rn. 70, und Urteil des Gerichtshofs vom 2. Oktober 2019, Bajratari, C-93/18, ECLI:EU:C:2019:809, Rn. 35.

([165]) Urteil des Gerichtshofs vom 19. September 2013, Brey, C-140/12, ECLI:EU:C:2013:565, Rn. 71.

([166]) Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2001, Grzelczyk, C-184/99, ECLI:EU:C:2001:458, Rn. 44.

Vor diesem Hintergrund sollte der Tatsache gebührend Rechnung getragen werden, dass sich die Situation eines Unionsbürgers durch Erschließung neuer Einkommensquellen im Laufe der Zeit ändern kann. So könnten beispielsweise Unionsbürger, die zu Beginn ihres Aufenthalts wirtschaftlich nicht aktiv sind, später eine Beschäftigung finden.

Darüber hinaus darf die Art der für den Nachweis ausreichender Existenzmittel zulässigen Beweismittel nicht begrenzt werden. ([167]) Die Mitgliedstaaten dürfen daher nicht vorschreiben, dass bestimmte Arten von Dokumenten der einzige annehmbare Nachweis ausreichender Existenzmittel sind und damit ausschließen, dass Unionsbürger ihre Einkünfte mit anderen Mitteln nachweisen.

Was die Form und Herkunft dieser Mittel betrifft, so brauchen diese nicht in Form einer regelmäßigen Zahlung vorzuliegen. Es kann sich auch um angespartes Kapital handeln.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof klargestellt, dass der Ausdruck „über ausreichende Existenzmittel verfügt" in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG „dahin auszulegen ist, dass es ausreicht, wenn dem Unionsbürger diese Mittel zur Verfügung stehen" ([168]). Unionsbürger müssen nicht nachweisen, dass sie selbst über ausreichende Existenzmittel verfügen, da „das Unionsrecht in Bezug auf die **Herkunft** der Mittel … keine Anforderungen enthält" ([169]). Von einem Dritten stammende Mittel zum Lebensunterhalt müssen daher anerkannt werden. ([170])

Der Gerichtshof vertrat ferner die Ansicht, dass das Erfordernis ausreichender Existenzmittel durch Einkünfte aus der Beschäftigung, der der Elternteil des Unionsbürgers nach Ablauf seiner Aufenthaltskarte nachgegangen war, in einer Situation erfüllt sein kann, in der auf diese Einkünfte Steuern und Sozialversicherungsabgaben entrichtet wurden, und diese Einkünfte es dem Unionsbürger und den Familienangehörigen seit zehn Jahren erlauben, seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen zu bestreiten, ohne Sozialhilfeleistungen dieses Mitgliedstaats in Anspruch nehmen zu müssen. ([171])

Beispiele für den Nachweis der Existenzmittel:

— *Kontoauszüge oder Bankquittungen zum Nachweis von Geldmitteln. Der Aufnahmemitgliedstaat darf es nicht ablehnen, Bankunterlagen zu berücksichtigen, weil diese aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, und die nationalen Behörden können von dem Unionsbürger auch nicht verlangen, ein Bankkonto im Aufnahmemitgliedstaat zu eröffnen und dort Gelder einzuzahlen.*

— *Rentenbescheinigungen*

— *Nachweis von Einkünften aus der Vermietung von Immobilien*

— *Nachweis von Kapitalerträgen*

— *Nachweis von Einkünften oder Geldern, die von Familienangehörigen des Unionsbürgers stammen (z. B. vom Ehegatten, Lebenspartner, Elternteil, Betreuer usw.)*

— *Nachweis von Einkünften aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit, unabhängig davon, wo diese ausgeübt wurde*

— *Nachweis von Vermögen aus Erbschaft*

([167]) Urteil des Gerichtshofs vom 25. Mai 2000, Kommission/Italien, C-424/98, ECLI:EU:C:2000:287, Rn. 37.

([168]) Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2015, Singh u. a., C-218/14, ECLI:EU:C:2015:476, Rn. 74 und die dort angeführte Rechtsprechung.

([169]) Urteil des Gerichtshofs vom 2. Oktober 2019, Bajratari, C-93/18, ECLI:EU:C:2019:809, Rn. 30; siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2015, Singh u. a., C-218/14, ECLI:EU:C:2015:476, Rn. 74; Urteil des Gerichtshofs vom 13. September 2016, Rendón Marín, C-165/14, ECLI:EU:C:2016:675, Rn. 48, und Urteil des Gerichtshofs vom 10. Oktober 2013, Alokpa, C-86/12, ECLI:EU:C:2013:645, Rn. 27.

([170]) Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 23. März 2006, Kommission/Belgien, C-408/03, ECLI:EU:C:2006:192, Rn. 40 ff; Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2015, Singh u. a., C-218/14, ECLI:EU:C:2015:476; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Oktober 2004, Zhu und Chen, C-200/02, ECLI:EU:C:2004:639; Urteil des Gerichtshofs vom 10. Oktober 2013, Alokpa, C-86/12, ECLI:EU:C:2013:645, und Urteil des Gerichtshofs vom 13. September 2016, Rendón Marín, C-165/14, ECLI:EU:C:2016:675.

([171]) Urteil des Gerichtshofs vom 2. Oktober 2019, Bajratari, C-93/18, ECLI:EU:C:2019:809.

Wenn eine nationale Behörde ein Aufenthaltsrecht verweigert/beendet oder gegebenenfalls eine Ausweisungsverfügung mit der Begründung erlässt, dass der Unionsbürger das Erfordernis ausreichender Existenzmittel nicht erfüllt, ist **eine gründliche Verhältnismäßigkeits- und Einzelfallprüfung erforderlich.** ([172]) Darüber hinaus sollten die in der Charta der Grundrechte garantierten Grundrechte berücksichtigt werden. Insbesondere die Bedeutung der Freizügigkeit als Grundrecht gemäß Artikel 45 der Charta der Grundrechte sollte bei der Prüfung, ob die Maßnahme mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang steht und geeignet und erforderlich ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen, berücksichtigt werden. ([173])

In jedem Fall sieht Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG vor, dass die **Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen** durch einen Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat **„nicht automatisch zu einer Ausweisung führen"** darf.

Für die Beurteilung können die Mitgliedstaaten beispielsweise eine Punkte-Skala als Indikator erstellen. In Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 2004/38/EG sind **drei Beurteilungskriterien** vorgesehen:

1) **Dauer**

Wie lange werden die Leistungen schon gewährt?

Prognose: Ist damit zu rechnen, dass der Unionsbürger in nächster Zeit keine Sozialhilfeleistungen mehr in Anspruch nehmen wird?

Wie lange hält sich der Unionsbürger bereits im Aufnahmemitgliedstaat auf?

2) **Persönliche Umstände**

Inwieweit sind der Unionsbürger und seine Familienangehörigen in die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats integriert?

Gibt es andere Aspekte wie Alter, Gesundheitszustand, familiäre und wirtschaftliche Situation, denen Rechnung zu tragen ist?

3) **Betrag**

Wie hoch ist der Betrag der insgesamt gewährten Sozialhilfe?

Hat der Unionsbürger in der Vergangenheit bereits in hohem Maß Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen?

Hat der Unionsbürger in der Vergangenheit Sozialversicherungsbeiträge im Aufnahmemitgliedstaat gezahlt?

Solange die Aufenthaltsberechtigten die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht **unangemessen** in Anspruch nehmen, dürfen sie nicht allein deshalb ausgewiesen werden, weil sie Sozialhilfe erhalten. ([174])

Für die Beurteilung, ob eine Person Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch nimmt, sind die Mittel relevant, die zur Sicherung des Existenzminimums gewährt werden.

Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2004/38/EG darf gegen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen auf **keinen Fall** eine Ausweisung verfügt werden, wenn sie Arbeitnehmer oder Selbstständige sind (es sei denn, sie beruht auf Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit). Gleiches gilt für Arbeitsuchende, die in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist sind, um Arbeit zu suchen, sowie für diejenigen, die ihre Erwerbstätigkeit eingestellt und den Arbeitnehmerstatus nicht behalten haben, solange sie nachweisen können, „dass sie weiterhin Arbeit suchen und dass sie eine begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden" ([175]) (siehe Abschnitt 6 – *Recht auf Aufenthalt für Arbeitsuchende (Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG)*).

([172]) Für die Zwecke des Zugangs zu Sozialhilfeleistungen hat der Gerichtshof jedoch bei der Beurteilung der Belastung, die ein Sozialhilfeantrag mit sich bringen könnte, anerkannt, dass eine solche Inanspruchnahme „den betreffenden Mitgliedstaat nicht infolge eines **einzelnen Antrags**, sondern nur nach **Aufsummierung** sämtlicher bei ihm gestellten Einzelanträge **belasten**" kann (siehe Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2015, Alimanovic, C-67/14, ECLI:EU:C:2015:597, Rn. 62, und Urteil des Gerichtshofs vom 25. Februar 2016, García-Nieto, C-299/14, ECLI:EU:C:2016:114, Rn. 50).

([173]) Gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Grundrechtecharta.

([174]) Artikel 14 Absatz 3 und Erwägungsgrund 16.

([175]) Siehe Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b; siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 1991, Antonissen, C-292/89, ECLI:EU:C:1991:80, Rn. 22; Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2020, Jobcenter Krefeld, C-181/19, ECLI:EU:C:2020:794, Rn. 69, und Urteil des Gerichtshofs vom 17. Dezember 2020, G.M.A., C-710/19, ECLI:EU:C:2020:1037, Rn. 33.

Zum Verhältnis zwischen dem Besitz ausreichender Existenzmittel und der Gleichbehandlung gemäß Artikel 24 siehe Abschnitt 11 – *Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG).*

5.2.2 **Umfassender Krankenversicherungsschutz**

Wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger (einschließlich Studierende) und ihre Familienangehörigen müssen im Aufnahmemitgliedstaat über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen. ([176])

Diese Voraussetzung ist sowohl erfüllt, wenn der Unionsbürger über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügt, der seine Familienangehörigen abdeckt, als auch im gegenteiligen Fall, in dem dieser Familienangehörige über einen solchen Schutz verfügt, der den Unionsbürger abdeckt. ([177])

Jede bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung im Aufnahmemitgliedstaat oder anderswo abgeschlossene Versicherung ist grundsätzlich anzuerkennen, sofern sie einen **umfassenden Schutz** bietet und die öffentlichen Finanzen des Aufnahmemitgliedstaats nicht belastet. Die Mitgliedstaaten müssen den Umfang des Krankenversicherungsschutzes im Interesse des Schutzes ihrer öffentlichen Finanzen innerhalb der durch das Gemeinschaftsrecht gesetzten Grenzen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips prüfen. ([178])

Rentner erfüllen die Anforderungen, wenn sie nach dem Recht des Mitgliedstaats, der ihre Rente zahlt, Anspruch auf medizinische Versorgung haben. ([179]) Insbesondere Rentner, die im Besitz eines portablen Dokuments S1 (**PD S1**) sind, haben Zugang zur Gesundheitsversorgung im Wohnmitgliedstaat und erfüllen die Voraussetzung eines umfassenden Krankenversicherungsschutzes. ([180])

Wenn der betreffende Unionsbürger seinen Wohnsitz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht in den Aufnahmemitgliedstaat verlegt und beabsichtigt, zurückzukehren (z. B. Studium oder Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat), belegt die vom Herkunftsmitgliedstaat ausgestellte Europäische Krankenversicherungskarte (im Folgenden „EKVK“) einen solchen umfassenden Versicherungsschutz (siehe Abschnitt 11.4 – *Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung: Leistungen und Bedingungen* und zum Begriff des Wohnorts im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Abschnitt 11.3 – *Verhältnis zwischen Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG und der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit*).

Wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger können die vom Herkunftsmitgliedstaat ausgestellte EKVK (in anderen als den oben genannten Fällen) jedoch nicht als Nachweis dafür verwenden, dass sie über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, wenn sie die beiden folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:

— sie üben ihr Recht auf Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG und vor Erwerb des Daueraufenthalts aus,

— sie verlegen ihren Wohnsitz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in den Aufnahmemitgliedstaat (siehe Abschnitt 11.3 – *Verhältnis zwischen Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG und der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit*) und sind daher nicht mehr im System der sozialen Sicherheit ihres Herkunftsmitgliedstaats versichert.

Unionsbürger, auf die letztere Situation zutrifft, haben jedoch das Recht, auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 dem öffentlichen Krankenversicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats beizutreten. ([181])

Unter diesen Umständen kann der Aufnahmemitgliedstaat jedoch vorsehen, dass der Zugang zu diesem System für den Unionsbürger bis zum Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt nicht unentgeltlich ist, um zu vermeiden, dass wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger die öffentlichen Finanzen dieses Mitgliedstaats unangemessen in Anspruch nehmen. ([182])

([176]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, A, C-535/19, ECLI:EU:C:2021:595, Rn. 55, und Urteil des Gerichtshofs vom 10. März 2022, VI, C-247/20, ECLI:EU:C:2022:177, Rn. 63.

([177]) Urteil des Gerichtshofs vom 10. März 2022, VI, C-247/20, ECLI:EU:C:2022:177, Rn. 67.

([178]) Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 2002, Baumbast, C-413/99, ECLI:EU:C:2002:493, Rn. 89–94.

([179]) Rentner, die bei einer privaten Versicherung versichert sind, die Teil eines gesetzlichen Versicherungssystems ist und vom Versicherer bescheinigt wird, erfüllen diese Voraussetzung ebenfalls, wenn eine solche Versicherung Teil der allgemeinen Gesundheitspolitik des Mitgliedstaats für seine Bürger oder bestimmte Gruppen von Bürgern ist.

([180]) Artikel 17, 23, 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

([181]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, A, C-535/19, ECLI:EU:C:2021:595, Rn. 50 und 51.

([182]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, A, C-535/19, ECLI:EU:C:2021:595, Rn. 58.

Folglich kann der Aufnahmemitgliedstaat vorbehaltlich der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Zugehörigkeit eines wirtschaftlich nicht aktiven Unionsbürgers zu seinem öffentlichen Krankenversicherungssystem von Voraussetzungen abhängig machen, die sicherstellen sollen, dass der Unionsbürger die öffentlichen Finanzen nicht unangemessen in Anspruch nimmt. Zu diesen Bedingungen kann gehören, dass der Unionsbürger eine umfassende private Krankenversicherung abschließt oder aufrechterhält, sodass dem Mitgliedstaat seine Aufwendungen im Gesundheitsbereich zugunsten dieses Bürgers erstattet werden können, oder dass der Unionsbürger einen Beitrag zum öffentlichen Krankenversicherungssystem dieses Mitgliedstaats zahlt. ([183]) Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass der Aufnahmemitgliedstaat dafür Sorge tragen muss, „dass es für diesen Bürger nicht übermäßig schwierig ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen". ([184])

In jedem Fall verfügt ein Unionsbürger, sobald er im Aufnahmemitgliedstaat einem solchen öffentlichen Krankenversicherungssystem beigetreten ist, über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b ([185]), und es kann keine zusätzliche private Versicherung verlangt werden.

Darüber hinaus kann der Aufnahmemitgliedstaat die Mitgliedschaft in seinem öffentlichen Krankenversicherungssystem von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen (z. B. einjähriger Aufenthalt in der EU), sofern diese auch für seine eigenen Staatsangehörigen gelten und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Beispiele:

— *C. ist Staatsangehöriger des Mitgliedstaats A, in dem er an der Universität eingeschrieben ist. Er begibt sich vorübergehend in Mitgliedstaat B, um dort einige Monate als Erasmus-Student zu verbringen. Die von Mitgliedstaat A ausgestellte EKVK ist ein ausreichender Nachweis eines umfassenden Krankenversicherungsschutzes im Mitgliedstaat B.*

— *P. ist Staatsangehöriger des Mitgliedstaats A, in dem er sich aufgehalten hat. Er kauft ein Haus im Mitgliedstaat B und zieht dorthin, um seiner Frau und seinem Sohn nachzuziehen und von seinen Ersparnissen zu leben. Er beendet den Mietvertrag für seine Wohnung in Mitgliedstaat A und bringt alle seine persönlichen Gegenstände mit ihm in den Mitgliedstaat B. Er erklärt, dass er nicht beabsichtigt, in Mitgliedstaat A zurückzukehren. Er kann die von seinem Herkunftsmitgliedstaat A ausgestellte EKVK nicht zum Nachweis eines umfassenden Krankenversicherungsschutzes in Mitgliedstaat B verwenden.*

— *M. ist Staatsangehörige des Mitgliedstaats A. Sie zieht dauerhaft in den Mitgliedstaat B um, um ihrem Ehemann, der Staatsangehöriger des Mitgliedstaats B ist, nachzuziehen. Sie ist wirtschaftlich nicht aktiv. Mitgliedstaat B verfügt über ein System staatlich finanzierter medizinischer Versorgung, das Personen gewährt wird, die unter die in den nationalen Rechtsvorschriften definierten Kategorien von Leistungsempfängern fallen, ohne dass eine individuelle und ermessensabhängige Prüfung der persönlichen Bedürfnisse erfolgt. M. erfüllt alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, die von Staatsangehörigen des Mitgliedstaats B zu erfüllen sind. Daher hat sie das Recht, dem öffentlichen Krankenversicherungssystem des Mitgliedstaats B beizutreten. Mitgliedstaat B ist nicht verpflichtet, eine solche Versicherung kostenlos zu gewähren, doch müssen alle Voraussetzungen dafür verhältnismäßig sein und sicherstellen, dass es für die Unionsbürgerin nicht übermäßig schwierig ist, sie zu erfüllen.*

Sobald der Unionsbürger ein Recht auf Daueraufenthalt erwirbt, gilt für ihn und seine Familienangehörigen nicht mehr das Erfordernis eines umfassenden Krankenversicherungsschutzes. ([186])

Weitere Informationen sind Abschnitt 11.3 – *Verhältnis zwischen Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG und der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit* zu entnehmen.

5.2.3 **Studierende**

Für mobile EU-Studierende können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c Folgendes vorschreiben:

— den Nachweis, dass sie bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung, die von dem Aufnahmemitgliedstaat anerkannt wird, zur Absolvierung einer Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung als Hauptzweck eingeschrieben sind,

([183]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, A, C-535/19, ECLI:EU:C:2021:595, Rn. 59, und Urteil des Gerichtshofs vom 10. März 2022, VI, C-247/20, ECLI:EU:C:2022:177, Rn. 69.
([184]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, A, C-535/19, ECLI:EU:C:2021:595, Rn. 59.
([185]) Urteil des Gerichtshofs vom 10. März 2022, VI, C-247/20, ECLI:EU:C:2022:177, Rn. 69.
([186]) Urteil des Gerichtshofs vom 10. März 2022, VI, C-247/20, ECLI:EU:C:2022:177, Rn. 59 und 60.

— den Nachweis, dass sie über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen (siehe Abschnitt 5.2.2 – *Umfassender Krankenversicherungsschutz*),

— eine Erklärung (oder ein anderes gleichwertiges Mittel), dass sie für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen.

5.2.4 **Hauptbetreuungspersonen von minderjährigen Unionsbürgern**

Wie in Abschnitt 2.2.2.5 – *Hauptbetreuungspersonen von minderjährigen Unionsbürgern* erläutert, hat der Gerichtshof entschieden, dass in Fällen, in denen minderjährige Unionsbürger ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, neben den in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG aufgeführten Personen auch ihre drittstaatsangehörigen Hauptbetreuungspersonen ein Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat erhalten müssen.

Das Aufenthaltsrecht minderjähriger Unionsbürger und ihrer Hautbetreuungspersonen von mehr als drei Monaten und weniger als fünf Jahren ist an Bedingungen geknüpft. Minderjährige üben in der Regel ihr Recht auf Freizügigkeit aus, ohne einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen. Daher ist zu prüfen, ob Kinder mit Unionsbürgerschaft, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, die Bedingungen erfüllen, dass 1) für sie und ihre Hautbetreuungspersonen ausreichende Existenzmittel zur Verfügung stehen, um während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen zu müssen, und dass sie 2) über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz für sich selbst und ihre Hautbetreuungspersonen verfügen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG, siehe Abschnitt 5.2.1 – *Ausreichende Existenzmittel* und Abschnitt 5.2.2 – *Umfassender Krankenversicherungsschutz*). ([187]) In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu berücksichtigen:

— minderjährige Unionsbürger können das Erfordernis der ausreichenden Existenzmittel durch ihre drittstaatsangehörigen Hauptbetreuungspersonen erfüllen ([188]) (weitere Informationen, insbesondere zur Form und Herkunft der Existenzmittel, sind Abschnitt 5.2.1 – *Ausreichende Existenzmittel* zu entnehmen),

— die Anforderung eines umfassenden Krankenversicherungsschutzes kann auf beide der folgenden Weisen erfüllt werden:

  — indem ein minderjähriger Unionsbürger über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügt, der seine Hauptbetreuungspersonen abdeckt,

  — durch den umgekehrten Fall, dass die Hauptbetreuungspersonen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, der den minderjährigen Unionsbürger abdeckt. ([189])

Sobald ein minderjähriger Unionsbürger ein Recht auf Daueraufenthalt erwirbt, unterliegen er und seine Hauptbetreuungspersonen nicht mehr den Anforderungen an ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz. ([190])

Es sei darauf hingewiesen, dass die Hauptbetreuungspersonen von Kindern ein Aufenthaltsrecht auch aus Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG ableiten können, wenn sich das Kind im Aufnahmemitgliedstaat aufhält und in einer Bildungseinrichtung zu Ausbildungszwecken eingeschrieben ist ([191]) (siehe Abschnitt 8 – *Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen bei Tod oder Wegzug des Unionsbürgers sowie bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder bei Beendigung der eingetragenen Partnerschaft (Artikel 12 und 13 der Richtlinie 2004/38/EG)*).

5.3 **Nachweisdokumente für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung**

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG kann der Aufnahmemitgliedstaat von einem Unionsbürger verlangen, sich für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten bei den zuständigen Behörden anzumelden. Die Entscheidung liegt daher bei den einzelnen Mitgliedstaaten, ob sie diese Verpflichtung mobilen Unionsbürgern auferlegen möchten (weitere Informationen zu Anmeldebescheinigungen sind Abschnitt 12.1 – *Anmeldebescheinigungen und Dokumente zur Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts, die Unionsbürgern ausgestellt werden (Artikel 8 und 19 der Richtlinie 2004/38/EG und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1157): Format, Mindestangaben und Gültigkeitsdauer* zu entnehmen).

Die **Liste der Dokumente** ([192]), die zusammen mit dem Antrag auf eine Anmeldebescheinigung vorzulegen sind, ist erschöpfend. Es dürfen keine weiteren Dokumente verlangt werden.

([187]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, A, C-535/19, ECLI:EU:C:2021:595, Rn. 55, und Urteil des Gerichtshofs vom 10. März 2022, VI, C-247/20, ECLI:EU:C:2022:177, Rn. 63.

([188]) Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 2. Oktober 2019, Bajratari, C-93/18, ECLI:EU:C:2019:809, Rn. 30 und 31, und Urteil des Gerichtshofs vom 13. September 2016, Rendón Marín, C-165/14, ECLI:EU:C:2016:675, Rn. 48.

([189]) Urteil des Gerichtshofs vom 10. März 2022, VI, C-247/20, ECLI:EU:C:2022:177, Rn. 67.

([190]) Urteil des Gerichtshofs vom 10. März 2022, VI, C-247/20, ECLI:EU:C:2022:177, Rn. 59 und 60.

([191]) Ähnliche Bestimmungen gelten für Eltern von Unionsbürgern, deren Aufenthaltsrecht sich auf Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 und die einschlägige Rechtsprechung stützt (für weitere Informationen siehe Urteil des Gerichtshofs vom 8. Mai 2013, Alarape, C-529/11, ECLI:EU:C:2013:290).

([192]) Artikel 8 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 5 und Erwägungsgrund 14.

Beispiele:

— *M. ist ein mobiler EU-Arbeitnehmer. Er muss nicht nachweisen, dass er das Erfordernis ausreichender Existenzmittel erfüllt.*

— *L. ist eine Unionsbürgerin, die mit einem mobilen EU-Arbeitnehmer verheiratet ist. Sie reicht einen Antrag auf Anmeldebescheinigung als Ehegattin eines mobilen EU-Arbeitnehmers ein. Von ihr kann nicht verlangt werden, dass sie Nachweise für ihre Erwerbstätigkeit vorlegt oder dafür, dass sie das Erfordernis der ausreichenden Existenzmittel erfüllt.*

— *R. ist ein Unionsbürger, der mit einem drittstaatsangehörigen Arbeitnehmer verheiratet ist. Er reicht einen Antrag auf Anmeldebescheinigung als wirtschaftlich nicht aktiver Unionsbürger ein. Er weist nach, dass er und sein drittstaatsangehöriger Ehemann (durch dessen Einkommen) über ausreichende Einkünfte verfügen und dass sie beide umfassend krankenversichert sind (durch ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung des Aufnahmemitgliedstaats). R. muss nicht nachweisen, dass er erwerbstätig ist.*

Bei Arbeitnehmern und Selbstständigen kann der Aufnahmemitgliedstaat jedoch im Falle von Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit der vorgelegten Dokumente verlangen, dass die Angaben durch zusätzliche Nachweise (z. B. in Form von Gehaltsabrechnungen) bestätigt werden.

In jedem Fall sind in der Richtlinie 2004/38/EG die erforderlichen Nachweisdokumente nicht für alle möglichen Situationen festgelegt (z. B. Aufenthaltsdokumente, die Arbeitsuchenden oder Familienangehörigen ausgestellt werden, die das Aufenthaltsrecht nach Artikel 12 oder 13 der Richtlinie 2004/38/EG behalten).

Zu den Ablehnungen von Anmeldebescheinigungen siehe Abschnitt 15 – *Verfahrensgarantien (Artikel 30 bis 33 der Richtlinie 2004/38/EG).*

Eine Anmeldebescheinigung hat nur deklaratorische Wirkung und Beweisfunktion (siehe Abschnitt 12.3 – *Arten und Wirkungen der Aufenthaltsdokumente (Artikel 25 der Richtlinie 2004/38/EG)*). Sie bescheinigt das Aufenthaltsrecht und ist keine Voraussetzung für die Ausübung anderer Rechte, auf die der Unionsbürger Anspruch hat.

5.4 Bearbeitungszeiten für die Ausstellung von Anmeldebescheinigungen

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 sind die Anmeldebescheinigungen „unverzüglich" auszustellen. In Mitgliedstaaten, die Anmeldesysteme für Unionsbürger eingerichtet haben (siehe Abschnitt 12 – *Aufenthaltsdokumente (Artikel 8, 10, 19, 20 und 25 der Richtlinie 2004/38/EG)*), ist diese Anforderung besonders relevant, da diese Bescheinigungen die Ausübung der Rechte des Unionsbürgers und seine Integration im Aufnahmemitgliedstaat erleichtern könnten.

Kann die Anmeldebescheinigung nicht vor Ort ausgestellt werden, wenn der Antrag und die entsprechenden Nachweise übergeben werden, sollte dies innerhalb der darauffolgenden Tage erfolgen (z. B. nach sieben bis zehn Tagen). Im Falle laufender Ermittlungen in einem mutmaßlichen Missbrauchs- oder Betrugsfall kann die Ausstellung aufgeschoben werden, wobei der Effektivitätsgrundsatz und das mit der Richtlinie 2004/38/EG untrennbar verbundene Ziel einer zügigen Bearbeitung von Anträgen zu wahren sind. ([193])

5.5 Systeme zur Einwohnerregistrierung

Einige Mitgliedstaaten verlangen von Unionsbürgern, sich in einem nationalen (oder regionalen/lokalen) Einwohnermelderegister anzumelden und eine persönliche Identifikationsnummer zu erhalten. Die Eintragung in das Einwohnermelderegister unterscheidet sich in der Regel von der Wohnsitzregistrierung gemäß der Richtlinie 2004/38/EG und fällt in die Zuständigkeit des einzelstaatlichen Rechts.

Der Gerichtshof hat bestätigt, dass die Mitgliedstaaten berechtigt sind, ein Einwohnermelderegister zu verwenden, um die für die Anwendung der Rechtsvorschriften über das Aufenthaltsrecht zuständigen Behörden zu unterstützen. ([194])

Bei **der Anwendung der einzelstaatlichen Vorschriften über Einwohnermelderegister muss jedoch das Unionsrecht eingehalten werden.**

([193]) Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2018, Diallo, C-246/17, ECLI:EU:C:2018:499, Rn. 69.
([194]) Urteil des Gerichtshofs vom 16. Dezember 2008, Huber, C-524/06, ECLI:EU:C:2008:724, Rn. 58.

Insbesondere dürfen die Eintragung in das nationale Einwohnermelderegister und der Besitz einer persönlichen Identifikationsnummer keine Vorbedingungen dafür sein, dass einem Unionsbürger im Aufnahmemitgliedstaat das Recht auf Arbeit gewährt wird, und sie dürfen kein Hindernis für die Ausübung der Freizügigkeitsrechte eines Unionsbürgers darstellen. ([195])

Ist die persönliche Identifikationsnummer im Aufnahmemitgliedstaat im Alltag erforderlich, und können Unionsbürger sie jedoch nicht erhalten (z. B., weil sich die Bedingungen für die Erlangung einer solchen Nummer von den Bedingungen für die Aufenthaltsregistrierung unterscheiden), sollten diesen Unionsbürgern Alternativen zu einer solchen Nummer angeboten werden. Aufgrund des Rechts auf Gleichbehandlung im Unionsrecht ist es den Mitgliedstaaten untersagt, Maßnahmen zu ergreifen, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten unmittelbar diskriminieren. Die Mitgliedstaaten dürfen auch keine indirekten Maßnahmen ergreifen, bei denen zwar nicht nach der Staatsangehörigkeit unterscheiden wird, von denen jedoch mobile Unionsbürger stärker betroffen sind als Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats, sodass folglich die Gefahr besteht, dass mobile Unionsbürger durch solche Maßnahmen in besonderer Weise benachteiligt werden, ohne dass dies objektiv gerechtfertigt ist. ([196])

Die Aufnahmemitgliedstaaten können von Unionsbürgern, die sich in Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, verlangen, dass sie eine bestimmte Steuer-Identifikationsnummer erlangen. Diese Nummer kann ein grundlegendes Kontrollelement für die nationalen Steuerbehörden sein. Auch hier darf die Verpflichtung zur Erlangung einer Steuer-Identifikationsnummer im Aufnahmemitgliedstaat nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten führen. Darüber hinaus sollten die zur Erlangung einer solchen Nummer eingeführten Verfahren nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundfreiheiten führen oder den Geschäftsverkehr behindern.

6 **Recht auf Aufenthalt für Arbeitsuchende (Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG)**

Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b gilt für Unionsbürger, die in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist sind, um Arbeit zu suchen, sowie für diejenigen, die ihre Erwerbstätigkeit eingestellt und den Arbeitnehmerstatus nicht behalten haben, solange sie nachweisen können, „dass sie weiterhin Arbeit suchen und dass sie eine begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden“ ([197]).

Nach Artikel 45 AEUV und Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Unionsbürger „einen angemessenen Zeitraum“ für die Arbeitsuche einräumen; dieser beginnt, falls der Unionsbürger beschließt, sich im Aufnahmemitgliedstaat als Arbeitsuchender registrieren zu lassen, mit dem Zeitpunkt der Registrierung. Dieser angemessene Zeitraum sollte es dem Arbeitsuchenden „ermöglichen, von Stellenangeboten, die für ihn in Betracht kommen, Kenntnis zu nehmen und die für eine Einstellung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.“ Während dieses Zeitraums kann der Aufnahmemitgliedstaat vom Arbeitsuchenden den Nachweis verlangen, dass er auf der Suche nach Arbeit ist.“ ([198]) Ein Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Registrierung erscheint „grundsätzlich nicht als unzureichend“ ([199]).

„Somit muss der Arbeitsuchende erst nach Ablauf dieses angemessenen Zeitraums nachweisen, dass er nicht nur weiterhin Arbeit sucht, sondern auch, dass er eine begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden.“ ([200])

Wenn ein Unionsbürger in einen Aufnahmemitgliedstaat einreist, um dort Arbeit zu suchen, fällt sein Aufenthaltsrecht während der ersten drei Monate auch unter Artikel 6 der Richtlinie 2004/38/EG. Daher darf dem Bürger während dieses Zeitraums von drei Monaten keine andere Bedingung als das Erfordernis des Besitzes eines gültigen Ausweisdokuments auferlegt werden. ([201])

([195]) Das Recht auf Freizügigkeit wird durch den AEUV unmittelbar und unabhängig von der Erfüllung einer Formalität gewährt. Siehe beispielsweise im Hinblick auf Aufenthaltsdokumente das Urteil des Gerichtshofs vom 21. Juli 2011, Dias, C-325/09, ECLI:EU:C:2011:498, Rn. 48, 49 und 54; Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2018, Diallo, C-246/17, ECLI:EU:C:2018:499, Rn. 48 und 49; Urteil des Gerichtshofs vom 12. März 2014, O. und B., C-456/12, ECLI:EU:C:2014:135, Rn. 60. Zum Thema Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit siehe Urteil des Gerichtshofs vom 10. Dezember 1974, Royer, C-48/75, ECLI:EU:C:1976:57.

([196]) Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 27. November 1997, Meints, C-57/96, ECLI:EU:C:1997:564, Rn. 44 und 45.

([197]) Siehe Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b und Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 1991, Antonissen, C-292/89, ECLI:EU:C:1991:80, Rn. 22, Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2020, Jobcenter Krefeld, C-181/19, ECLI:EU:C:2020:794, Rn. 69, und Urteil des Gerichtshofs vom 17. Dezember 2020, G.M.A., C-710/19, ECLI:EU:C:2020:1037, Rn. 33.

([198]) Urteil des Gerichtshofs vom 17. Dezember 2020, G.M.A., C-710/19, ECLI:EU:C:2020:1037, Rn. 51.

([199]) Urteil des Gerichtshofs vom 17. Dezember 2020, G.M.A., C-710/19, ECLI:EU:C:2020:1037, Rn. 42. Siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 1991, Antonissen, C-292/89, ECLI:EU:C:1991:80, Rn. 21.

([200]) Urteil des Gerichtshofs vom 17. Dezember 2020, G.M.A., C-710/19, ECLI:EU:C:2020:1037, Rn. 46.

([201]) Urteil des Gerichtshofs vom 17. Dezember 2020, G.M.A., C-710/19, ECLI:EU:C:2020:1037, Rn. 35 und 36. Siehe auch Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2004/38/EG. Andererseits beginnt der „angemessene Zeitraum“ zu dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Unionsbürger beschlossen hat, sich im Aufnahmemitgliedstaat als Arbeitsuchender registrieren zu lassen.

Bei der Beurteilung der Situation des Arbeitsuchenden können die Behörden insbesondere folgende **Faktoren** berücksichtigen: ([202])

- In Bezug auf die Tatsache, dass die Person Arbeit sucht:
  - die Registrierung als Arbeitsuchender bei der für Arbeitsuchende zuständigen nationalen Stelle
  - regelmäßige Bewerbungsschreiben an potenzielle Arbeitgeber oder Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
- In Bezug auf die begründete Aussicht, eingestellt zu werden:
  - die Lage in dem Bereich des nationalen Arbeitsmarkts, der den persönlichen Qualifikationen des betreffenden Arbeitsuchenden entspricht
  - der Umstand, dass der Arbeitsuchende Stellenangebote abgelehnt hat, die seinen beruflichen Qualifikationen nicht entsprechen, kann nicht berücksichtigt werden
  - der Umstand, dass der Arbeitsuchende nie im Aufnahmemitgliedstaat gearbeitet hat, kann nicht berücksichtigt werden

Weitere Informationen sind der Mitteilung der Kommission von 2010 „Bekräftigung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Rechte und wesentliche Entwicklungen“ sowie Abschnitt 11 – *Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG)* zu entnehmen.

7 Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate und Verwaltungsvorschriften für Familienangehörige ohne Unionsbürgerschaft sowie Recht auf Arbeit (Artikel 7, 9 bis 11, 22 und 23 der Richtlinie 2004/38/EG)

7.1 Nachweisdokumente für die Ausstellung von Aufenthaltskarten

Die **Liste der Dokumente** ([203]), die zusammen mit dem Antrag auf Ausstellung der Aufenthaltskarte vorzulegen sind, ist, wie in Erwägungsgrund 14 bestätigt wird, abschließend festgelegt. Die nationalen Behörden können keine zusätzlichen Dokumente anfordern. ([204])

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte müssen die nationalen Behörden nur prüfen, ob der Familienangehörige, der Nicht-Unionsbürger ist, „anhand der in Artikel 10 Absatz 2 dieser Richtlinie angegebenen Dokumente nachweisen kann, dass er unter den Begriff ‚Familienangehöriger‘ eines Unionsbürgers im Sinne der Richtlinie 2004/38 fällt, damit er in den Genuss der Aufenthaltskarte gelangt“ ([205]). Daher müssen Nicht-Unionsbürger, die nachweisen, dass sie unter die Definition des Begriffs „Familienangehöriger“ eines Unionsbürgers im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG fallen, „die Aufenthaltskarte, die diese Eigenschaft nachweist, in kürzester Zeit“ ([206]) erhalten.

Dementsprechend wird der Status als Berechtigter der Richtlinie 2004/38/EG durch Vorlage von Dokumenten festgestellt, mit denen Folgendes nachgewiesen werden kann:

a) Es gibt einen Unionsbürger, von dem der Antragsteller ein Aufenthaltsrecht ableiten kann.

   Der Beweislast wird Genüge getan, indem Belege für die Identität und Staatsangehörigkeit des Unionsbürgers (z. B. ein gültiges Reisedokument) vorgelegt werden.

b) Der Antragsteller für die Aufenthaltskarte ist ein Familienangehöriger dieses Unionsbürgers.

([202]) Urteil des Gerichtshofs vom 17. Dezember 2020, G.M.A., C-710/19, ECLI:EU:C:2020:1037, Rn. 47.

([203]) Artikel 10 Absatz 2.

([204]) Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2008, Metock u. a., C-127/08, ECLI:EU:C:2008:449, in dem der Gerichtshof klargestellt hat, dass drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern das Recht haben, den Unionsbürger in den Aufnahmemitgliedstaat zu begleiten, ihm nachzuziehen und mit ihm zusammenzuleben, unabhängig davon, ob sie sich zuvor rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben, und unabhängig von dem Datum oder den Umständen ihrer Einreise in den Aufnahmemitgliedstaat. Der Gerichtshof betonte ferner, dass sie als Familienangehörige eines Unionsbürgers im Aufnahmemitgliedstaat aufenthaltsberechtigt sind, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt des Umzugs des Unionsbürgers in den Aufnahmemitgliedstaat bereits Familienangehörige waren oder erst nach dem Umzug des Unionsbürgers in den Aufnahmemitgliedstaat dessen Familienangehörige wurden. Vgl. ferner Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2002, MRAX, C-459/99, ECLI:EU:C:2002:461.

([205]) Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2018, Diallo, C-246/17, ECLI:EU:C:2018:499, Rn. 63.

([206]) Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2018, Diallo, C-246/17, ECLI:EU:C:2018:499, Rn. 65.

Der Beweislast wird Genüge getan, indem Belege für die Identität des Familienangehörigen (z. B. ein gültiges Reisedokument) und für die familiären Bindungen (z. B. eine Heirats- oder Geburtsurkunde) vorgelegt werden und ggf. nachgewiesen wird, dass die sonstigen Bedingungen von Artikel 2 Nummer 2 oder Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG (z. B. Unterhaltsverhältnis, schwerwiegende gesundheitliche Gründe oder Dauerhaftigkeit der Partnerschaft) erfüllt sind. Siehe Abschnitt 2.2 – *Familienangehörige und andere Berechtigte*.

c) Der Unionsbürger hält sich gemäß der Richtlinie 2004/38/EG im Aufnahmemitgliedstaat auf.

Der Umfang der erforderlichen Belege hängt von der Grundlage des **Aufenthalts des Unionsbürgers** im Aufnahmemitgliedstaat ab.

— Bei Aufenthalten von mehr als drei Monaten müssen Unionsbürger die Bedingungen erfüllen, die in der Richtlinie 2004/38/EG für das Aufenthaltsrecht festgelegt sind, und die Mitgliedstaaten können verlangen, dass sie im Besitz von Anmeldebescheinigungen sind.

Der Beweislast wird Genüge getan, indem die Anmeldebescheinigung oder – in Ermangelung einer solchen – ein anderer Nachweis über den Aufenthalt des Unionsbürgers im Aufnahmemitgliedstaat gemäß den in der Richtlinie 2004/38/EG festgelegten Bedingungen vorgelegt wird (siehe Abschnitt 5 – *Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate für Unionsbürger und Verwaltungsformalitäten (Artikel 7, 8, 14 und 22 der Richtlinie 2004/38/EG)*).

— Für den Daueraufenthalt (Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG) müssen Unionsbürger keine zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Beweislast wird Genüge getan, indem das Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts oder in Ermangelung eines solchen Dokuments ein anderer Nachweis für den Daueraufenthalt des Unionsbürgers im Aufnahmemitgliedstaat gemäß den in der Richtlinie 2004/38/EG festgelegten Bedingungen vorgelegt wird (siehe Abschnitt 9 – *Daueraufenthalt (Artikel 16 bis 21 der Richtlinie 2004/38/EG)*).

In jedem Fall sind in der Richtlinie 2004/38/EG die erforderlichen Nachweisdokumente nicht für alle möglichen Situationen festgelegt (z. B. Aufenthaltsdokumente, die Familienangehörigen ausgestellt werden, die das Aufenthaltsrecht nach Artikel 12 oder 13 der Richtlinie 2004/38/EG behalten).

Beispiele:

— *M. ist ein mobiler EU-Arbeitnehmer. Seine Ehefrau Y., die Nicht-Unionsbürgerin ist, möchte ihm in den Aufnahmemitgliedstaat nachziehen. Y. muss nicht nachweisen, dass ihr EU-Ehemann für sie beide über ausreichende Existenzmittel verfügt.*

— *T. ist Nicht-Unionsbürgerin und mit J., einem mobilen EU-Arbeitnehmer, verheiratet. T. reicht einen Antrag auf eine Aufenthaltskarte als Ehefrau eines mobilen EU-Arbeitnehmers ein. T. legt den Nachweis für die Erwerbstätigkeit ihres Ehegatten vor; sie muss jedoch weder nachweisen, dass sie selbst arbeitet, noch dass sie über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügt.*

— *R. ist Nicht-Unionsbürger, der mit W. verheiratet ist, einer EU-Rentnerin, die über ausreichende Existenzmittel verfügt. Während die ausreichenden Existenzmittel und der umfassende Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden müssen, muss R. keinen Nachweis über sein Einreisevisum vorlegen.*

— *L. ist drittstaatsangehöriger Vater von M., einer mobilen EU-Arbeitnehmerin. L. beantragt eine Aufenthaltskarte und legt Dokumente vor, aus denen seine finanzielle Abhängigkeit von seiner Tochter M. hervorgeht. L. muss weder den Nachweis erbringen, dass er und seine Tochter in seinem Herkunftsland in demselben Haushalt lebten, noch dafür, dass seine Tochter ihm aufgrund seines Gesundheitszustands Hilfe leisten muss.*

Die Mitgliedstaaten können eine **Übersetzung, notarielle Beglaubigung oder Legalisation** des betreffenden Dokuments nur verlangen, wenn die zuständige nationale Behörde nicht der Sprache mächtig ist, in der ein Dokument abgefasst ist, oder Zweifel an der Echtheit eines Dokuments bestehen (z. B. in Bezug auf die ausstellende Behörde und die Richtigkeit der Daten auf einem Dokument). Weitere Informationen sind Abschnitt 2.2.4 – *Nachweisdokumente für die familiäre Beziehung mit dem Unionsbürger* zu entnehmen.

7.2 **Bearbeitungszeiten für die Ausstellung von Aufenthaltskarten**

Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, können unmittelbar nach ihrer Ankunft im Aufnahmemitgliedstaat eine Aufenthaltskarte beantragen, wenn sie beabsichtigen, sich länger als drei Monate im Aufnahmemitgliedstaat aufzuhalten.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 muss die Aufenthaltskarte **innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung ausgestellt** werden.

Diese Anforderung ist von besonderer Bedeutung, da die Aufenthaltskarte es den Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, erleichtert, ihr Aufenthaltsrecht auszuüben und sich im Aufnahmemitgliedstaat zu integrieren. Der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte befreit den Inhaber von der Visumpflicht für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten. ([207]) Diese Karte könnte Drittstaatsangehörigen in der Praxis auch die Ausübung ihres Rechts auf Arbeit im Aufnahmemitgliedstaat erleichtern, das ihnen nach Artikel 23 zuerkannt wird. Daher ist es wichtig, dass die nationalen Behörden diese Karte innerhalb der in der Richtlinie festgelegten Frist ausstellen.

Der Begriff „Ausstellung" impliziert, dass „die zuständigen nationalen Behörden innerhalb der Sechsmonatsfrist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung den Antrag prüfen, eine Entscheidung erlassen und dem Antragsteller, wenn er die Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38 erfüllt, diese Aufenthaltskarte ausstellen [müssen]" ([208]).

Die Verpflichtung, die Aufenthaltskarte innerhalb der vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten auszustellen, erfordert zwangsläufig, „dass vor Ablauf dieser Frist eine Entscheidung erlassen und dem Betroffenen bekannt gegeben wird" ([209]). „Das Gleiche gilt, wenn die zuständigen nationalen Behörden es ablehnen, … die Aufenthaltskarte auszustellen" ([210]) (siehe Abschnitt 15 – *Verfahrensgarantien (Artikel 30 bis 33 der Richtlinie 2004/38/EG)*). Während dieses Zeitraums von sechs Monaten können daher „die zuständigen nationalen Behörden zum Erlass einer positiven oder einer negativen Entscheidung gelangen". ([211])

Abschließend hat der Gerichtshof klargestellt, dass das Unionsrecht „die automatische Eröffnung einer neuen Sechsmonatsfrist nach der gerichtlichen Nichtigerklärung einer ersten Entscheidung, mit der die Ausstellung einer Aufenthaltskarte abgelehnt wird", verbietet. „Die Behörden sind zum Erlass einer neuen Entscheidung in angemessener Frist verpflichtet, die jedenfalls nicht die Frist des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38 überschreiten darf." ([212]) Nach der gerichtlichen Nichtigerklärung einer Entscheidung, mit der die Ausstellung einer Aufenthaltskarte abgelehnt wird, sollten die nationalen Behörden daher innerhalb einer angemessenen Frist, die in keinem Fall sechs Monate überschreiten darf, eine neue Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte erlassen.

Darüber hinaus ist nach Artikel 10 Absatz 1 die Bescheinigung über die Einreichung des Antrags auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte „unverzüglich" auszustellen.

Haben die nationalen Behörden ein System für die Vergabe von Terminen für die Beantragung einer Aufenthaltskarte eingeführt, so sollte die Verwaltung dieses Systems sicherstellen, dass diese Termine unverzüglich verfügbar sind.

In einigen Fällen kann die Dauer der Ausstellung einer Aufenthaltskarte die Gültigkeitsdauer des Einreisevisums überschreiten, mit dem der drittstaatsangehörige Familienangehörige in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist ist. **In diesen Fällen, in denen das Einreisevisum abläuft, bevor eine Aufenthaltskarte ausgestellt wird, müssen drittstaatsangehörige Familienangehörige nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren, um ein neues Einreisevisum zu erlangen**. Für die Dauer des Aufenthalts von Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, gelten keinerlei Fristen, solange diese Familienangehörigen und der Unionsbürger, dem sie nachziehen oder den sie begleiten, die einschlägigen Aufenthaltsbedingungen erfüllen.

Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, dürfen nicht infolge des Ablaufs ihres Visums ausgewiesen werden. ([213])

([207]) Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2018, Diallo, C-246/17, ECLI:EU:C:2018:499, Rn. 66 und 67.

([208]) Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2018, Diallo, C-246/17, ECLI:EU:C:2018:499, Rn. 36. Es ist jedoch nicht der Fall, dass die nationalen Behörden „wenn die in Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38 vorgesehene Sechsmonatsfrist überschritten ist, dem Betroffenen von Amts wegen eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers auszustellen haben, ohne zuvor festzustellen, dass der Betroffene die Voraussetzungen für den Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat nach dem Unionsrecht tatsächlich erfüllt" (Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2018, Diallo, C-246/17, ECLI:EU:C:2018:499, Rn. 56).

([209]) Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2018, Diallo, C-246/17, ECLI:EU:C:2018:499, Rn. 38.

([210]) Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2018, Diallo, C-246/17, ECLI:EU:C:2018:499, Rn. 39.

([211]) Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2018, Diallo, C-246/17, ECLI:EU:C:2018:499, Rn. 40.

([212]) Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2018, Diallo, C-246/17, ECLI:EU:C:2018:499, Rn. 69.

([213]) Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2002, MRAX, C-459/99, ECLI:EU:C:2002:461, Rn. 90.

Um die Schwierigkeiten zu überwinden, mit denen Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, während der Bearbeitungszeit ihres Aufenthaltsantrags konfrontiert sein könnten, wird empfohlen, dass in der Antragsbescheinigung oder einem anderen Dokument ausdrücklich das Recht des drittstaatsangehörigen Familienangehörigen auf Aufenthalt und Erwerbstätigkeit während der Bearbeitung seines Antrags auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte anerkannt wird.

Darüber hinaus könnten Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, während der Bearbeitungszeit ihrer Anträge auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte mit praktischen Schwierigkeiten bei Reisen konfrontiert sein (insbesondere bei der Rückkehr in den Aufnahmemitgliedstaat, in dem sie sich jetzt aufhalten), da sie – ohne die Aufenthaltskarte – noch nicht von der Visumpflicht für die Einreise befreit sind und ihr Einreisevisum möglicherweise abgelaufen ist. Es sollte ihnen das Reisen außerhalb des Aufnahmemitgliedstaats und die Rückkehr in den Aufnahmemitgliedstaat erleichtert werden, insbesondere wenn die Aufenthaltskarte aufgrund von Verzögerungen seitens des ausstellenden Mitgliedstaats noch nicht ausgestellt wurde und (wenn auch nicht ausschließlich) in einer Notsituation (z. B., um zur Beerdigung eines nahen Verwandten zu fahren). Ein für ihre Rückkehr erforderliches Dokument sollte die betreffende Person nach Möglichkeit noch vor ihrer Ausreise aus dem Aufnahmemitgliedstaat erhalten können. In jedem Fall sollten alle Erleichterungen für einen neuen Visumantrag gewährt werden (siehe Abschnitt 3.3 – *Visa-Regeln*).

Eine Aufenthaltskarte hat nur deklaratorische Wirkung und Beweisfunktion (siehe Abschnitt 12.3 – *Arten und Wirkungen der Aufenthaltsdokumente (Artikel 25 der Richtlinie 2004/38/EG)*). Sie bescheinigt das Aufenthaltsrecht und ist keine Voraussetzung für andere Rechte, auf die der Familienangehörige Anspruch hat.

8 Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen bei Tod oder Wegzug des Unionsbürgers sowie bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder bei Beendigung der eingetragenen Partnerschaft (Artikel 12 und 13 der Richtlinie 2004/38/EG)

Die Artikel 12 und 13 zielen darauf ab, das Familienleben und die menschliche Würde der Familienangehörigen zu achten, indem unter bestimmten Voraussetzungen sichergestellt ist, dass Familienangehörigen, die sich bereits im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhalten, das Aufenthaltsrecht ausschließlich auf persönlicher Grundlage erhalten bleibt. Daran sind nichtsdestotrotz einige Bedingungen geknüpft.

8.1 Situationen, in denen ein Anspruch auf Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts besteht

Artikel 12 gilt für Fälle, in denen es keinen Unionsbürger mehr gibt, von dem sich Rechte ableiten lassen (weil der Unionsbürger verstorben oder aus dem Aufnahmemitgliedstaat weggezogen ist).

Artikel 13 bezieht sich auf Situationen, in denen die familiäre Bindung (Ehe oder eingetragene Partnerschaft) zwischen dem Unionsbürger und dem Familienangehörigen wegfällt. In Bezug auf Partnerschaften bezieht sich Artikel 13 nur auf „eingetragene" Partnerschaften.

Familienangehörige, denen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ein Aufenthaltsrecht als dauerhafter Lebenspartner eines Unionsbürgers gewährt wurde, können sich nicht auf Artikel 13 berufen. ([214]) Auf der Grundlage von Artikel 37 der Richtlinie 2004/38/EG haben die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit, die Bestimmungen des Artikels 13 auf Fälle auszuweiten, in denen weder eine Ehe noch eine eingetragene Partnerschaft geschlossen wurde, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt (bei einem Aufenthaltsrecht, das aufgrund von günstigeren Bestimmungen gewährt wird, kann aber nicht angenommen werden, dass es aufgrund der Richtlinie 2004/38/EG gewährt worden wäre ([215])).

Wenn der Unionsbürger aus dem Aufnahmemitgliedstaat weggezogen ist, können nur Familienangehörige, die Unionsbürger sind, und Familienangehörige, die unter Artikel 12 Absatz 3 fallen, ein Aufenthaltsrecht behalten.

8.2 Erhalten bleibendes Recht

In Fällen, auf die Artikel 12 und 13 zutreffen, behalten die Familienangehörigen ihre Rechte auf persönlicher Grundlage ([216]), was bedeutet, dass es sich nicht um ein vom Unionsbürger abgeleitetes Aufenthaltsrecht handelt.

8.3 Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts

Wenn die Familienangehörigen vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ereignis eintritt (Tod oder Wegzug des Unionsbürgers, Scheidung usw.), ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erworben haben, kommen keine Bedingungen zum Tragen.

([214]) Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juni 2013, Hadj Ahmed, C-45/12, ECLI:EU:C:2013:390, Rn. 37.

([215]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, The Department for Communities in Northern Ireland, C-709/20, ECLI:EU:C:2021:602, Rn. 83.

([216]) Urteil des Gerichtshofs vom 30. Juni 2016, NA, C-115/15, ECLI:EU:C:2016:487, Rn. 45.

In den Fällen nach Artikel 12 Absatz 3 sind weder für die in Ausbildung befindlichen Kinder noch für den Elternteil, der die elterliche Sorge tatsächlich wahrnimmt, Bedingungen anzuwenden: Sie unterliegen nicht der Voraussetzung ausreichender Existenzmittel und eines umfassenden Krankenversicherungsschutzes. ([217]) Dies gilt solange, bis die Kinder ihre Ausbildung abgeschlossen haben. ([218])

Die übrigen Situationen sind an Bedingungen geknüpft.

Vor dem Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt müssen **Familienangehörige, die Unionsbürger sind** und auf die eine der in den Artikeln 12 und 13 genannten Situationen zutrifft, die Bedingungen des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG erfüllen.

Ebenso müssen **Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind** und auf die eine der in den Artikeln 12 und 13 genannten Situationen zutrifft, vor dem Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstaben a, b oder d der Richtlinie 2004/38/EG erfüllen oder Angehörige der bereits im Aufnahmemitgliedstaat gegründeten Familie einer Person sein, die diese Bedingungen erfüllt. Nicht-Unionsbürgern gestattet die Erfüllung der Bedingungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe c (Personen, die zu Ausbildungszwecken in einer privaten oder öffentlichen Einrichtung eingeschrieben sind) nicht, ihr Aufenthaltsrecht zu behalten.

Die Richtlinie 2004/38/EG enthält keine Klarstellung hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem diese Bedingungen erfüllt sein müssen. Das Ziel der Artikel 12 und 13 der Richtlinie 2004/38 ist es jedoch, rechtliche Garantien für Familienangehörige im Falle des Todes oder des Wegzugs des Unionsbürgers sowie im Fall der Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder bei Beendigung der eingetragenen Partnerschaft vorzusehen. ([219]) Daher sollten, im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs, die Bestimmungen über die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts nicht in einer Weise angewandt werden, die diesem Ziel zuwiderläuft. ([220]) Vielmehr müssen diese Bestimmungen so angewandt werden, dass ihnen nicht ihre praktische Wirksamkeit genommen wird.

Darüber hinaus gelten für Familienangehörige, die Nicht-Unionsbürger sind, je nach dem Ereignis, das zum Verlust des abgeleiteten Aufenthaltsrechts geführt hat, besondere Bedingungen (Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d). Diese Bedingungen betreffen die Dauer des Aufenthalts in dem Mitgliedstaat, die Dauer der Ehe, die Bindung zu den Kindern oder „besonders schwierige Umstände".

Beispiele:

— *Z. ist Staatsangehöriger des Mitgliedstaats A. Er arbeitet und wohnt seit drei Jahren im Mitgliedstaat B. Seine Ehefrau M. ist Nicht-Unionsbürgerin. Sie wohnt seit drei Jahren mit Z. in Mitgliedstaat B. Z. stirbt und M. erbt einen großen Geldbetrag. So wird davon ausgegangen, dass sie über ausreichende Existenzmittel verfügt und auch durch einen umfassenden Krankenversicherungsschutz abgedeckt ist. M. hat nach Artikel 12 Absatz 2 ein Aufenthaltsrecht im Mitgliedstaat B. Als sie nach zwei Jahren dann ein Recht auf Daueraufenthalt erwirbt, ist ihr Aufenthaltsrecht nicht mehr an Bedingungen geknüpft.*

— *P. ist Staatsangehöriger des Mitgliedstaats A. Er arbeitet und wohnt seit drei Jahren im Mitgliedstaat B. Seine Ehefrau M. ist Nicht-Unionsbürgerin. Sie wohnt seit drei Jahren als Ehefrau von P. in Mitgliedstaat B. Sie ist erwerbstätig. P. verlegt seinen Wohnsitz ohne M. zurück in Mitgliedstaat A. M. behält nach der Richtlinie 2004/38/EG kein Aufenthaltsrecht im Mitgliedstaat B, da sie die Ehefrau ohne Unionsbürgerschaft ist und der Wegzug des Unionsbürgers nicht zur Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts nach Artikel 12 der Richtlinie 2004/38/EG führt.*

([217]) Urteil des Gerichtshofs vom 23. Februar 2010, Ibrahim, C-310/08, ECLI:EU:C:2010:80, Rn. 56, und Urteil des Gerichtshofs vom 23. Februar 2010, Teixeira, C-480/08, ECLI:EU:C:2010:83, Rn. 68.

([218]) Urteil des Gerichtshofs vom 23. Februar 2010, Ibrahim, C-310/08, ECLI:EU:C:2010:80, Rn. 57, und Urteil des Gerichtshofs vom 23. Februar 2010, Teixeira, C-480/08, ECLI:EU:C:2010:83, Rn. 68.

([219]) Siehe Erwägungsgrund 15.

([220]) Urteil des Gerichtshofs vom 2. September 2021, Belgischer Staat, C-930/19, ECLI:EU:C:2021:657, Rn. 42.

In Fällen, auf die Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2004/38/EG zutrifft, d. h., wenn die Ehe mindestens drei Jahre und davon mindestens ein Jahr im Aufnahmemitgliedstaat bestanden hat, setzt die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts des drittstaatsangehörigen Familienangehörigen nach einer Scheidung voraus, dass der Unionsbürger bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens im Aufnahmemitgliedstaat bleibt. ([221])

Wenn jedoch eine Person, die Nicht-Unionsbürgerin ist, Opfer häuslicher Gewalt durch ihren EU-Ehegatten geworden ist, kann sich diese Person auf die Aufrechterhaltung ihres Aufenthaltsrechts gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c berufen, solange das gerichtliche Scheidungsverfahren innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Wegzug des Unionsbürgers aus dem Aufnahmemitgliedstaat eingeleitet wird. ([222])

Beispiele:

— *C. ist Staatsangehörige des Mitgliedstaats A. Sie ist seit zwei Jahren mit D. (Nicht-Unionsbürger) verheiratet und in Mitgliedstaat B wohnhaft, als sie ein gerichtliches Scheidungsverfahren einleitet. D. behält sein Aufenthaltsrecht im Mitgliedstaat B gemäß der Richtlinie 2004/38/EG nicht, weil die Ehe nicht mindestens drei Jahre gedauert hat.*

— *K. ist Staatsangehöriger des Mitgliedstaats A. Er arbeitet und wohnt seit zwei Jahren im Mitgliedstaat B. Seine eingetragene Partnerin N. ist Nicht-Unionsbürgerin. In diesen zwei Jahren wohnte und arbeitete N. als eingetragene Partnerin von K. in Mitgliedstaat B. Sie war Opfer häuslicher Gewalt, die K. während ihrer eingetragenen Partnerschaft begangen hat. K. verlässt den Mitgliedstaat B und kehrt ohne N. in den Mitgliedstaat A zurück. Zwei Monate nach dem Wegzug von K. leitet N. das Verfahren zur Beendigung der eingetragenen Partnerschaft ein. N. arbeitet nach wie vor in Mitgliedstaat B. N. behält aufgrund von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c das Aufenthaltsrecht gemäß der Richtlinie 2004/38/EG im Mitgliedstaat B.*

9 Daueraufenthalt (Artikel 16 bis 21 der Richtlinie 2004/38/EG)

Im Einklang mit **Artikel 16 Absatz 1** der Richtlinie 2004/38/EG hat jeder Unionsbürger, der sich **rechtmäßig** fünf Jahre lang ununterbrochen im Aufnahmemitgliedstaat **aufgehalten hat**, das Recht, sich dort auf Dauer aufzuhalten. Dieses Recht unterliegt nicht den in Kapitel III der Richtlinie 2004/38/EG über das Aufenthaltsrecht vorgesehenen Voraussetzungen. Gemäß **Artikel 16 Absatz 2** gilt dieses Recht auch für Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind und die sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben.

Im Einklang mit Artikel 17 der Richtlinie kann das Recht auf Daueraufenthalt unter ganz bestimmten Umständen vor Ablauf des ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren erworben werden. ([223])

Das Recht auf Daueraufenthalt wird kraft Gesetzes erworben. Das bedeutet, dass Unionsbürger und Familienangehörige, die Nicht-Unionsbürger sind, dieses Recht erwerben, wenn sie die einschlägigen wesentlichen Voraussetzungen erfüllen. ([224]) Dokumente zur Bescheinigung des Daueraufenthalts haben deklaratorischen und nicht rechtsbegründenden Charakter. ([225])

9.1 **Das Erfordernis des rechtmäßigen Aufenthalts**

Generell gilt, dass der Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt einen rechtmäßigen ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren im Aufnahmemitgliedstaat voraussetzt.

([221]) Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2015, Singh u. a., C-218/14, ECLI:EU:C:2015:476, Rn. 70.

([222]) Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 2. September 2021, Belgischer Staat, C-930/19, ECLI:EU:C:2021:657, Rn. 43 und 45, in dem klargestellt wird, dass die Einleitung eines gerichtlichen Scheidungsverfahrens fast drei Jahre, nachdem der EU-Ehegatte den Aufnahmemitgliedstaat verlassen hat, offenbar keine angemessene Zeit darstellt.

([223]) Urteil des Gerichtshofs vom 22. Januar 2020, Pensionsversicherungsanstalt, C-32/19, ECLI:EU:C:2020:25.

([224]) Urteil des Gerichtshofs vom 21. Juli 2011, Dias, C-325/09, ECLI:EU:C:2011:498, Rn. 57.

([225]) Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2009, Wolzenburg, C-123/08, ECLI:EU:C:2009:616, Rn. 51.

Rechtmäßiger Aufenthalt bedeutet, dass der Aufenthalt im Einklang mit den Bedingungen der Richtlinie 2004/38/EG ([226]) **und ihren Vorgängerbestimmungen steht.** ([227]) In diesem Zusammenhangsind drei Punkte hervorzuheben:

— Aufenthalte, die im Einklang mit Rechtsgrundlagen stehen, die der Richtlinie 2004/38/EG vorausgingen, können für die Zwecke des Rechts auf Daueraufenthalt nicht berücksichtigt werden, wenn nicht auch die in der Richtlinie 2004/38/EG festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. ([228])

— Die Dauer eines Aufenthalts, die im Einklang mit anderen EU-Vorschriften steht (z. B. der Verordnung (EU) Nr. 492/2011) oder mit dem Recht des Aufnahmemitgliedstaats, kann für die Zwecke des Rechts auf Daueraufenthalt nicht berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen der Richtlinie 2004/38/EG nicht erfüllt sind. ([229])

— Im Falle des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats zur EU und falls es keine Übergangsbestimmung gibt, die die Anwendung der Unionsvorschriften über die Freizügigkeit in der betreffenden Beitrittsakte einschränkt, muss die Aufenthaltszeit von Staatsangehörigen des neuen Mitgliedstaats vor dem EU-Beitritt in einem Aufnahmemitgliedstaat für die Zwecke des Erwerbs des Rechts auf Daueraufenthalt berücksichtigt werden, soweit der Aufenthalt im Einklang mit den in der Richtlinie 2004/38/EG festgelegten Voraussetzungen stand. ([230])

In jedem Fall wirkt sich eine Änderung des Status (z. B. vom Studierenden zum Arbeitnehmer) nicht auf die Kontinuität des rechtmäßigen Aufenthalts und damit auf den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt aus, solange der Aufenthalt die Voraussetzungen der Richtlinie 2004/38/EG erfüllt (siehe Abschnitt 5 – *Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate für Unionsbürger und Verwaltungsformalitäten (Artikel 7, 8, 14 und 22 der Richtlinie 2004/38/EG)*).

Darüber hinaus bewirkt der Besitz eines gültigen Aufenthaltsdokuments nicht, dass der Aufenthalt rechtmäßig ist, auch nicht für die Zwecke des Erwerbs des Rechts auf Daueraufenthalt ([231]) (siehe Abschnitt 12.3 – *Arten und Wirkungen der Aufenthaltsdokumente (Artikel 25 der Richtlinie 2004/38/EG)*).

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass, sobald ein Unionsbürger das Recht auf Daueraufenthalt erwirbt, die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe a bis c nicht mehr gelten, und zwar weder für den Unionsbürger noch für seine Familienangehörigen, einschließlich der Hauptbetreuungsperson eines mobilen minderjährigen Unionsbürgers. ([232])

9.2 Berechnung des ununterbrochenen fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalts

Der für den Erwerb des Aufenthaltsrechts erforderliche Zeitraum muss nicht unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Rechts auf Daueraufenthalt liegen. ([233]) Zeiten des ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalts verleihen das Recht auf Daueraufenthalt „von dem Zeitpunkt an, zu dem sie zurückgelegt sind“ ([234]).

Für den Erwerb eines Daueraufenthalts anrechenbare Aufenthaltszeiten sind Zeiten, die die in der Richtlinie 2004/38/EG, insbesondere in Artikel 7, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2, festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Mehrere aufeinanderfolgende Aufenthalte für einen kurzen Zeitraum auf der Grundlage von Artikel 6 der Richtlinie 2004/38/EG können für diesen Zweck, selbst wenn sie zusammen betrachtet werden, nicht berücksichtigt werden. ([235])

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen können für eine gewisse Zeit in dem Aufnahmemitgliedstaat abwesend sein, ohne die Kontinuität ihres Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat zu unterbrechen. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG wird die Kontinuität des Aufenthalts nicht durch die folgenden vorübergehenden Abwesenheiten unterbrochen:

— Abwesenheiten (eine oder mehrere) von bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr,

([226]) Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2011, Ziolkowski und Szeja, C-424/10 und C-425/10, ECLI:EU:C:2011:866, Rn. 46.
([227]) Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2010, Lassal, C-162/09, ECLI:EU:C:2010:592, Rn. 59.
([228]) Urteil des Gerichtshofs vom 8. Mai 2013, Alarape und Tijani, C-529/11, ECLI:EU:C:2013:290, Rn. 48.
([229]) Urteil des Gerichtshofs vom 8. Mai 2013, Alarape und Tijani, C-529/11, ECLI:EU:C:2013:290, Rn. 48, und Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2011, Ziolkowski und Szeja, C-424/10 und C-425/10, ECLI:EU:C:2011:866, Rn. 47.
([230]) Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2011, Ziolkowski und Szeja, C-424/10 und C-425/10, ECLI:EU:C:2011:866, Rn. 63, und Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2012, Czop und Punakova, C-147/11 und C-148/11, ECLI:EU:C:2012:538, Rn. 40.
([231]) Urteil des Gerichtshofs vom 21. Juli 2011, Dias, C-325/09, ECLI:EU:C:2011:498, Rn. 55.
([232]) Urteil des Gerichtshofs vom 10. März 2022, VI, C-247/20, ECLI:EU:C:2022:177, Rn. 59 und 60.
([233]) Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2010, Lassal, C-162/09, ECLI:EU:C:2010:592, Rn. 59.
([234]) Urteil des Gerichtshofs vom 21. Juli 2011, Dias, C-325/09, ECLI:EU:C:2011:498, Rn. 57.
([235]) Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2021, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-719/19, ECLI:EU:C:2021:506, Rn. 77.

— längere Abwesenheiten (eine oder mehrere) wegen der Erfüllung militärischer Pflichten,

— eine Abwesenheit von höchstens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten aus wichtigen Gründen, z. B. (Hinweis: diese Aufzählung ist nicht erschöpfend): a) Schwangerschaft und Niederkunft, b) schwere Krankheit, c) Studium oder Berufsausbildung, oder d) berufliche Entsendung ins Ausland.

In den ersten beiden Fällen müssen die Abwesenheiten nicht aufeinanderfolgen. Mehrere nicht aufeinanderfolgende Abwesenheiten sind kumulativ zu berücksichtigen.

Der Zeitraum für die sechsmonatige Abwesenheit ist für jedes Jahr des Aufenthalts zu berechnen. Jedes Jahr beginnt mit dem Jahrestag des Beginns des Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat im Einklang mit den Aufenthaltsbedingungen der Richtlinie 2004/38/EG ([236]) (siehe Abschnitt 9.1 – *Das Erfordernis des rechtmäßigen Aufenthalts*). Folglich **können Unionsbürger und ihre Familienangehörigen** in den Jahren bis zum Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt **eine vorübergehende Abwesenheit in Anspruch nehmen, die insgesamt sechs Monate pro Jahr nicht übersteigt**. Zeiten des ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalts verleihen das Recht auf Daueraufenthalt „von dem Zeitpunkt an, zu dem sie zurückgelegt sind" ([237]).

Eine gegen den Betroffenen rechtmäßig vollstreckte Ausweisungsverfügung bewirkt eine Unterbrechung der Kontinuität des Aufenthalts (im Wesentlichen ist das Aufenthaltsrecht als solches durch eine gegen den Betroffenen ordnungsgemäß vollstreckte Ausweisungsverfügung beendet).

Durch eine Haftzeit, bevor das Recht auf Daueraufenthalt erworben wird, wird die Berechnung des Zeitraums an den Anfang gesetzt, und es muss ein neuer ununterbrochener Aufenthalt von fünf Jahren zurückgelegt werden. ([238])

9.3 Verlust des Rechts auf Daueraufenthalt

Gemäß Artikel 16 Absatz 4 führt, wenn das Recht auf Daueraufenthalt erworben wurde, nur die Abwesenheit vom Aufnahmemitgliedstaat, die **zwei aufeinanderfolgende Jahre** überschreitet, zu seinem Verlust.

Jede physische Anwesenheit – auch für nur wenige Tage – im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Jahren reicht aus, um den Verlust des Daueraufenthalts zu verhindern. ([239]) Die dadurch gegebene Situation (d. h. wenn eine Person, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben hat, einige Tage pro Jahr im Aufnahmemitgliedstaat verbracht hat und somit nicht während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Jahren abwesend war) ist von der Situation zu unterscheiden, in der Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein solche Person einen Rechtsmissbrauch begangen hat. ([240])

9.4 Nachweisdokumente

Um beurteilen zu können, ob ein Recht auf Daueraufenthalt erworben wurde, sind die Mitgliedstaaten berechtigt, Folgendes zu prüfen:

— die Kontinuität des Aufenthalts,

— die Dauer des Aufenthalts,

— ob der Aufenthalt als „rechtmäßig" angesehen werden kann (siehe Abschnitt 9.1 – *Das Erfordernis des rechtmäßigen Aufenthalts*).

In den meisten Fällen umfasst der Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts den Nachweis eines ununterbrochenen Aufenthalts. In Artikel 21 der Richtlinie 2004/38/EG ist klargestellt, dass „die Kontinuität des Aufenthalts durch eines der im Aufenthaltsmitgliedstaat üblichen Beweismittel nachgewiesen" wird.

([236]) Die Zählung ist nicht auf einer Zwölfmonats-Basis vorzunehmen. Es gilt Artikel 3 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

([237]) Urteil des Gerichtshofs vom 21. Juli 2011, Dias, C-325/09, ECLI:EU:C:2011:498, Rn. 57.

([238]) Urteil des Gerichtshofs vom 16. Januar 2014, Onuekwere, C-378/12, ECLI:EU:C:2014:13, Rn. 32.

([239]) Urteil des Gerichtshofs vom 20. Januar 2022, ZK, C-432/20, ECLI:EU:C:2022:39, Rn. 47. Während es in diesem Urteil um die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen geht, hat der Gerichtshof in Rn. 43 ausgeführt: „Auch wenn sich die Richtlinien 2003/109 und 2004/38 durch ihren Gegenstand und ihre Ziele voneinander unterscheiden, können sich die Bestimmungen dieser Richtlinien, wie auch der Generalanwalt in den Nrn. 40 bis 43 seiner Schlussanträge im Wesentlichen ausgeführt hat, für eine vergleichende Analyse eignen und gegebenenfalls in ähnlicher Weise ausgelegt werden, was insbesondere im Fall von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2003/109 und von Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie 2004/38, denen dieselbe Logik zugrunde liegt, gerechtfertigt ist."

([240]) Urteil des Gerichtshofs vom 20. Januar 2022, ZK, C-432/20, ECLI:EU:C:2022:39, Rn. 46.

Beispiele:

— *L., eine Unionsbürgerin, hat sich in den letzten fünf Jahren ununterbrochen in Mitgliedstaat A aufgehalten. Sie weist nach, dass sie über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügte und legt Kontoauszüge vor, aus denen hervorgeht, dass sie während ihres Aufenthalts über ausreichende Existenzmittel verfügte. Sie muss keinen Nachweis dafür erbringen, dass sie erwerbstätig war, noch, dass sie in der Zeit nach dem Erwerb ihres Rechts auf Daueraufenthalt eine Beschäftigung finden oder weiterhin über ausreichende Existenzmittel verfügen wird.*

— *N., ein Unionsbürger, weist hinreichend nach, dass er während seines fünfjährigen Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat einen Arbeitnehmerstatus hatte. Er muss keinen Nachweis dafür erbringen, dass er während seines Aufenthalts über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügte.*

— *L., eine Unionsbürgerin, ist als Studentin in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist. Während des zweiten und dritten Studienjahrs hat sie außerdem in einem Geschäft gearbeitet. Nach Abschluss ihres Studiums gründete sie ein Unternehmen. Die Tatsache, dass sie Dokumente vorlegt, die unterschiedliche Status belegen, und dass einige dieser Dokumente eine Überschneidung zwischen ihrem Studenten- und dem Arbeitnehmerstatus belegen, hat keinen Einfluss auf die Prüfung ihres Antrags, da die Behörden den Schwerpunkt auf die Kontinuität und Rechtmäßigkeit des Aufenthalts setzen sollten.*

— *G., ein Nicht-Unionsbürger, wohnte fünf Jahre lang mit seiner Ehefrau L., einer mobilen EU-Arbeitnehmerin, in Mitgliedstaat B. Als Familienangehöriger einer mobilen EU-Arbeitnehmerin muss der Nicht-Unionsbürger nicht nachweisen, dass er während seines fünfjährigen Aufenthalts erwerbstätig war.*

— *T., eine Unionsbürgerin, wohnt seit 2014 ununterbrochen als mobile EU-Arbeitnehmerin in Mitgliedstaat A. Ihr drittstaatsangehöriger Ehemann L. lebt seit 2016 mit ihr in Mitgliedstaat A, hat aber in Mitgliedstaat A nie gearbeitet. L. kann sein Recht auf Daueraufenthalt ab 2021 erwerben.*

9.5 **Bearbeitungszeiten**

Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten das Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts **den Unionsbürgern** auf Antrag „so bald wie möglich“ aus.

Kann das Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts nicht vor Ort ausgestellt werden, wenn der Antrag und die entsprechenden Nachweise übergeben werden, sollte dies innerhalb der darauffolgenden Tage erfolgen (z. B. nach sieben bis zehn Tagen). Im Falle laufender Ermittlungen in einem mutmaßlichen Missbrauchs- oder Betrugsfall kann die Ausstellung aufgeschoben werden, wobei der Effektivitätsgrundsatz und das mit der Richtlinie 2004/38/EG untrennbar verbundene Ziel einer zügigen Bearbeitung von Anträgen zu wahren sind. ([241])

Für Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, beträgt die Frist für die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG sechs Monate ab Einreichung des Antrags.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Bezug auf die Bearbeitungszeit für die Ausstellung von Aufenthaltskarten gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG (siehe Abschnitt 7.2 – *Bearbeitungszeiten für die Ausstellung von Aufenthaltskarten*) ist für die Ausstellung von Daueraufenthaltskarten maßgeblich.

Wie in Abschnitt 12.3 – *Arten und Wirkungen der Aufenthaltsdokumente (Artikel 25 der Richtlinie 2004/38/EG)* näher erläutert, haben Dokumente zur Bescheinigung des Daueraufenthalts und Daueraufenthaltskarten keinen rechtsbegründenden Charakter, sondern dienen dazu, das Bestehen von Rechten nach dem EU-Freizügigkeitsrecht zu bescheinigen.

10 Recht auf Arbeit (Artikel 23 der Richtlinie 2004/38/EG)

Gemäß Artikel 23 der Richtlinie haben Familienangehörige eines Unionsbürgers, die das Recht auf Aufenthalt in einem Aufnahmemitgliedstaat genießen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit das Recht, im Aufnahmemitgliedstaat eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger aufzunehmen. Dieses Recht gilt für Familienangehörige im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG und für Familienangehörige „im weiteren Sinne“ gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG.

([241]) Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2018, Diallo, C-246/17, ECLI:EU:C:2018:499, Rn. 69.

In diesem Zusammenhang umfasst das Recht auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat auch Familienangehörige von Unionsbürgern, denen Unterhalt gewährt wird und die auch nach Beendigung ihrer Unterhaltsbedürftigkeit weiterhin ein Aufenthaltsrecht haben können. ([242])

Das Recht von Familienangehörigen auf Arbeit kann nicht vom Besitz eines gültigen Visums, einer gültigen Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte oder einer gültigen Bescheinigung über die Beantragung einer Aufenthaltskarte als Familienangehöriger abhängig gemacht werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Berechtigungen mit jedem geeigneten Beweismittel nachgewiesen werden können. Diese Dokumente haben keinen rechtsbegründenden Charakter im Hinblick auf das Aufenthaltsrecht, sondern dienen lediglich dazu, bestehende, unmittelbar durch das Unionsrecht verliehene Rechte zu bescheinigen. ([243])

11 Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG)

Dem Gerichtshof zufolge erfasst das Diskriminierungsverbot „nicht nur unmittelbare Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle Formen der mittelbaren Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu dem gleichen Ergebnis führen“ ([244]). Eine unmittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit kann nur dann gerechtfertigt werden, wenn dies im Unionsrecht ausdrücklich vorgesehen ist. Es wäre „eine mittelbare Schlechterbehandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit allenfalls dann gerechtfertigt, wenn sie auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruhte und in einem angemessenen Verhältnis zu einem legitimen Zweck stünde, der mit den nationalen Rechtsvorschriften verfolgt würde“ ([245]).

In Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG wird das in Artikel 18 AEUV sowie in Artikel 21 Absatz 2 der Grundrechtecharta verankerte Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit in Bezug auf Unionsbürger, die von ihrem Recht Gebrauch machen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten ([246]), konkretisiert.

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG genießt jeder Unionsbürger, der sich auf der Grundlage der Richtlinie 2004/38/EG im Aufnahmemitgliedstaat aufhält, im Anwendungsbereich der Verträge die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats. ([247]) Gleiches gilt für ihre Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind und gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ein Aufenthaltsrecht oder ein Daueraufenthaltsrecht haben.

Das in Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG verankerte Diskriminierungsverbot gilt jedoch nur für Personen, die sich unter Einhaltung der in der Richtlinie 2004/38/EG festgelegten Voraussetzungen für den Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten, und hängt daher von der Erfüllung dieser Voraussetzungen ab.

Darüber hinaus bestehen Garantien, um die Aufnahmemitgliedstaaten vor unangemessenen finanziellen Belastungen zu schützen. In diesem Sinne lässt Artikel 24 Absatz 2 spezifische Ausnahmen vom Grundsatz der Gleichbehandlung zu. Dadurch ist für den Aufnahmemitgliedstaat Folgendes zulässig:

a) Er kann Unionsbürgern während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts oder während des längeren Aufenthalts bei Arbeitsuchenden, die ihr Recht von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG ableiten, keine Sozialhilfe gewähren. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht für Unionsbürger, die Arbeitnehmer oder Selbstständige sind, und ihre Familienangehörigen (siehe Abschnitte 11.1 – *Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu Sozialhilfe: Leistungen und Bedingungen* und 11.2 – *Verbindung zwischen Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG und der Verordnung (EU) Nr. 492/2011*).

([242]) Urteil des Gerichtshofs vom 16. Januar 2014, Reyes, C-423/12, ECLI:EU:C:2014:16, Rn. 31 und 32.

([243]) Urteil des Gerichtshofs vom 20. Februar 1997, Kommission/Belgien, C-344/95, ECLI:EU:C:1997:81; Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2002, MRAX, C-459/99, ECLI:EU:C:2002:461, und Urteil des Gerichtshofs vom 17. Februar 2005, Oulane, C-215/03, ECLI:EU:C:2005:95.

([244]) Urteil des Gerichtshofs vom 13. April 2010, Bressol, C-73/08, ECLI:EU:C:2010:181, Rn. 40. Siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2012, Kommission/Österreich, C-75/11, ECLI:EU:C:2012:605, Rn. 49.

([245]) Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2012, Kommission/Österreich, C-75/11, ECLI:EU:C:2012:605, Rn. 52.

([246]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, The Department for Communities in Northern Ireland, C-709/20, ECLI:EU:C:2021:602, Rn. 66.

([247]) Für den Anspruch auf soziale Vergünstigungen könnten die Artikel 21, 45, 49, 56 und 63 AEUV herangezogen werden; er ist (neben anderen Faktoren) abhängig vom Status der Person (Arbeitnehmer, Selbstständiger, wirtschaftlich nicht aktive Person, Studierender). Unionsbürger, die Arbeitnehmer, Selbstständige, wirtschaftlich nicht aktive Personen oder Studierende sind, genießen in Bezug auf soziale Vergünstigungen die gleiche Behandlung wie Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats, d. h. alle Vorteile, die die Mobilität von Unionsbürgern erleichtern (z. B. ermäßigte Eintrittsgebühren für Museen im Aufnahmemitgliedstaat, Hypothekendarlehen zu Vorzugskonditionen, Erwerb von Immobilien im Aufnahmemitgliedstaat usw.). Wirtschaftlich nicht aktive Bürger und Studierende können einen solchen Zugang in Anspruch nehmen, sofern die betreffende Vergünstigung nicht als „Sozialhilfe“ (siehe Abschnitt 11.1 – *Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu Sozialhilfe: Leistungen und Bedingungen*) oder als „Studienbeihilfe“ in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens einzustufen ist (siehe jedoch Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2012, Kommission/Österreich, C-75/11, ECLI:EU:C:2012:605, hinsichtlich Leistungen, die nicht als Studienbeihilfen gelten).

Diese Ausnahmeregelung gilt nur für „Sozialhilfeleistungen“ und erstreckt sich nicht auf andere Arten von Leistungen, insbesondere auf Leistungen der sozialen Sicherheit. Familienleistungen, die unabhängig vom individuellen Bedürfnis des Begünstigten gewährt werden und nicht zur Deckung des Lebensunterhalts, sondern zum Ausgleich von Familienlasten bestimmt sind, fallen nicht unter den Begriff „Sozialhilfe“ im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG. Dies gilt insbesondere für Familienleistungen, die Familien automatisch gewährt werden, wenn sie bestimmte objektive Kriterien erfüllen, insbesondere hinsichtlich ihrer Größe, ihres Einkommens und ihrer Kapitalmittel, ohne dass eine individuelle und ermessensabhängige Prüfung der persönlichen Bedürftigkeit erfolgt. ([248]) Diese Leistungen können jedoch von anderen Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere von der Prüfung des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts (siehe Abschnitt 11.3 – *Verhältnis zwischen Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG und der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit*).

b) Er kann vor dem Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Unionsbürgern, die wirtschaftlich nicht aktive Personen, Studierende oder Arbeitsuchende sind (einschließlich Arbeitsuchende, die noch nicht im Aufnahmemitgliedstaat gearbeitet haben oder bei denen der Unionsbürger ein Arbeitsuchender ist, der nach einer Erwerbstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat dort nicht mehr den Status eines Arbeitnehmers behält), sowie ihren Familienangehörigen keine Studienbeihilfe (Stipendien oder Studiendarlehen), einschließlich Beihilfen zur Berufsausbildung, gewähren.

11.1 Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu Sozialhilfe: Leistungen und Bedingungen

11.1.1 Leistungen der Sozialhilfe

Sozialhilfe gewährt ein Mitgliedstaat in der Regel Personen, die nicht über ausreichende Mittel zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse verfügen. Der Gerichtshof hat entschieden, dass Sozialhilfe sich auf „sämtliche von öffentlichen Stellen eingerichteten Hilfssysteme bezieht, die auf nationaler, regionaler oder örtlicher Ebene bestehen und die ein Einzelner in Anspruch nimmt, der nicht über ausreichende Existenzmittel zur Bestreitung seiner Grundbedürfnisse und derjenigen seiner Familie verfügt und deshalb während seines Aufenthalts möglicherweise die öffentlichen Finanzen des Aufnahmemitgliedstaats belasten muss, was Auswirkungen auf das gesamte Niveau der Beihilfe haben kann, die dieser Staat gewähren kann“ ([249]). Die Sozialhilfe darf jedoch nicht anhand von formalen Kriterien bestimmt werden, sondern ist anhand des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels zu festzulegen. Finanzielle Leistungen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen, können nicht als Sozialhilfeleistungen angesehen werden. ([250]) Wenn jedoch eine Leistung andere Funktionen erfüllt, fällt sie unter die Definition der Sozialhilfe, sofern ihre überwiegende Funktion darin besteht, das Minimum an Existenzmitteln zu gewährleisten, das erforderlich ist, um ein Leben zu führen, das der Menschenwürde entspricht. ([251])

Je nach ihrer überwiegenden Funktion, die von Fall zu Fall zu beurteilen ist, könnten beispielsweise die folgenden Leistungen als „Sozialhilfeleistungen“ angesehen werden:

— eine zum steuerfinanzierten System des sozialen Schutzes gehörende Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts, bei deren Gewährung es u. a. auf die Mittel ankommt, über die die betreffende Person verfügt, und deren Ziel darin besteht, andere Sozialleistungen zu ersetzen wie die auf dem Einkommen beruhende Leistung für Arbeitssuchende, die auf dem Einkommen beruhende Leistung bei Beschäftigung und zur Unterstützung, die Beihilfe zum Einkommen, die Steuergutschrift für erwerbstätige Personen, die Steuergutschrift für Kinder und das Wohngeld ([252]),

— Mietzuschüsse für Personen mit kurzfristigem Wohnbedarf, die in privaten Mietwohnungen leben und ihre Miete nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

11.1.2 Personengruppen, die Anspruch auf dieselben Sozialhilfeleistungen haben wie Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats

Die Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats nach Artikel 24 Absatz 1 kann nur verlangt werden, wenn der Aufenthalt des Unionsbürgers im Aufnahmemitgliedstaat die Voraussetzungen der Richtlinie 2004/38/EG erfüllt. ([253])

([248]) Urteil des Gerichtshofs vom 1. August 2022, Familienkasse Niedersachsen-Bremen, C-411/20, ECLI:EU:C:2022:602, Rn. 34, 35, 47, 48, 53 und 55.

([249]) Urteil des Gerichtshofs vom 19. September 2013, Brey, C-140/12, ECLI:EU:C:2013:565, Rn. 61. Siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, The Department for Communities in Northern Ireland, C-709/20, ECLI:EU:C:2021:602, Rn. 68 und die dort angeführte Rechtsprechung.

([250]) Urteil des Gerichtshofs vom 4. Juni 2009, Vatsouras und Koupatantze, C-22/08 und C-23/08, ECLI:EU:C:2009:344, Rn. 45.

([251]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2015, Alimanovic, C-67/14, ECLI:EU:C:2015:597, Rn. 45 und 46.

([252]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, The Department for Communities in Northern Ireland, C-709/20, ECLI:EU:C:2021:602, Rn. 69–71.

([253]) Urteil des Gerichtshofs vom 11. November 2014, Dano, C-333/13, ECLI:EU:C:2014:2358, Rn. 69; Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2015, Alimanovic, C-67/14, ECLI:EU:C:2015:597, Rn. 49, und Urteil des Gerichtshofs vom 25. Februar 2016, García-Nieto, C-299/14, ECLI:EU:C:2016:114, Rn. 38.

Dies bedeutet, dass folgende Personengruppen Anspruch auf dieselben Sozialhilfeleistungen haben wie Staatsangehörige:

— Unionsbürger, die Arbeitnehmer oder Selbstständige sind (oder Personen, die diesen Status behalten ([254])) und ihre Familienangehörigen. Diese Personengruppen haben ab Beginn ihres Aufenthalts Anspruch auf Gleichbehandlung. ([255])

— Unionsbürger, die im Aufnahmemitgliedstaat das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben, und ihre Familienangehörigen.

Beispiel:

— *Y. ist ein Unionsbürger, der mit einer mobilen EU-Arbeitnehmerin verheiratet ist. Y. hat seinen Arbeitsplatz verloren und verfügt nicht mehr über den Status als Arbeitnehmer. Er beantragt Sozialhilfe. Der Aufnahmemitgliedstaat kann ihm die Gewährung der Sozialhilfe nicht mit der Begründung verweigern, dass er ein wirtschaftlich nicht aktiver Unionsbürger sei und nicht über ausreichende Existenzmittel verfüge. Als Ehegatte einer EU-Arbeitnehmerin hat er Anspruch auf dieselben Sozialhilfeleistungen wie Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats.*

— *M. ist ein mobiler EU-Arbeitnehmer und hat einen gleichgeschlechtlichen Ehepartner. Das Paar hat einen Sohn. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf dieselben Sozialhilfeleistungen für seine Familienangehörigen wie Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats, auch wenn die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats eine solche Elternschaft und/oder die Ehe nicht anerkennen.*

Wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger sind zwar nicht ausdrücklich von der Gleichbehandlung bei der Sozialhilfe ausgeschlossen, doch kann ihr Recht auf Gleichbehandlung in dieser Hinsicht in der Praxis eingeschränkt werden, bis sie ein Recht auf Daueraufenthalt erwerben (siehe nachstehenden Abschnitt über Personengruppen, denen es verwehrt werden kann, dieselben Sozialhilfeleistungen zu erhalten wie Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats).

11.1.3 Personengruppen, denen verwehrt werden kann, dieselben Sozialhilfeleistungen zu erhalten wie Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats

Während der ersten drei Monate des Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat können Unionsbürgern, die keine Arbeitnehmer, Selbstständige oder Personen sind, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen Sozialhilfeleistungen verweigert werden, ohne eine individuelle Prüfung der Umstände des Betreffenden vorzunehmen. ([256])

Während des anschließenden Aufenthalts von bis zu fünf Jahren kann der Aufnahmemitgliedstaat die Gewährung von Sozialhilfeleistungen an nicht erwerbstätige Unionsbürger und EU-Studierende verweigern, die nicht über ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen verfügen und sich daher nicht im Einklang mit der Richtlinie 2004/38/EG (Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c) im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten. ([257]) Dies bedeutet, dass wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger in der Praxis kaum Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben, da sie für den Erwerb des Aufenthaltsrechts den nationalen Behörden nachgewiesen haben müssten, dass sie über ausreichende Existenzmittel verfügen, die ungefähr gleich oder höher als die Einkommensgrenze sind, bis zu der Sozialhilfe gewährt wird. Unter diesen Umständen „ist bei der Beurteilung der Frage, ob ein Unionsbürger gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38 über ausreichende Existenzmittel verfügt und sich daher im Aufnahmemitgliedstaat auf das Diskriminierungsverbot des Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie berufen kann, … eine konkrete Prüfung der wirtschaftlichen Situation jedes Betroffenen vorzunehmen, bei der die beantragten Sozialhilfeleistungen außer Betracht bleiben“ ([258]).

([254]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2015, Alimanovic, C-67/14, ECLI:EU:C:2015:597, Rn. 53 und 54.

([255]) Urteil des Gerichtshofs vom 25. Februar 2016, García-Nieto, C-299/14, ECLI:EU:C:2016:114, Rn. 44. Siehe auch Abschnitt 11.2 – *Verbindung zwischen Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG und der Verordnung (EU) Nr. 492/2011*.

([256]) Urteil des Gerichtshofs vom 25. Februar 2016, García-Nieto, C-299/14, ECLI:EU:C:2016:114, Rn. 44–48.

([257]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, The Department for Communities in Northern Ireland, C-709/20, ECLI:EU:C:2021:602, Rn. 78.

([258]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, The Department for Communities in Northern Ireland, C-709/20, ECLI:EU:C:2021:602, Rn. 79 und die dort angeführte Rechtsprechung.

Für Arbeitsuchende und ehemalige Arbeitnehmer, die ihren Arbeitnehmerstatus verloren haben (d. h. wenn a) der Unionsbürger ein Arbeitsuchender ist, der noch nicht im Aufnahmemitgliedstaat gearbeitet hat, oder b) der Unionsbürger ein Arbeitsuchender ist, der zuvor beschäftigt war, aber dem der Arbeitnehmerstatus im Aufnahmemitgliedstaat nicht erhalten bleibt (siehe Abschnitt 5.1.2 – *Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbstständiger*), können die zuständigen Behörden die Gewährung von Sozialhilfeleistungen verweigern, ohne eine individuelle Prüfung der Umstände der Person vorzunehmen. ([259]) Weitere Informationen in Bezug auf Arbeitsuchende sind Abschnitt 6 – *Recht auf Aufenthalt für Arbeitsuchende (Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG)* und Teil II der Mitteilung der Kommission von 2010 „Bekräftigung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Rechte und wesentliche Entwicklungen“ zu entnehmen.

Mit dieser Ausschlussregelung soll sichergestellt werden, dass die Sozialhilfesysteme des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen belastet werden.

Findet Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG keine Anwendung, weil sich der Unionsbürger nicht im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG, sondern auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, dürfen die zuständigen nationalen Behörden einen Antrag auf Sozialhilfe nur ablehnen, wenn sie sich vergewissert haben, dass diese Ablehnung den mobilen Unionsbürger nicht einem konkreten und gegenwärtigen Risiko der Verletzung seiner in der Grundrechtecharta verbürgten Grundrechte aussetzt. ([260])

Beispiele:

— *M. ist Staatsangehörige des Mitgliedstaats A. Sie ist in Mitgliedstaat B umgezogen, um dort eine Arbeit zu suchen. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats B können M. die Gewährung von Sozialhilfeleistungen verweigern.*

— *T. ist Staatsangehöriger des Mitgliedstaats A. Er ist in den Mitgliedstaat B umgezogen, wo er für eine bestimmte Zeit gearbeitet hat. Er hat seinen Arbeitsplatz verloren, aber seinen Arbeitnehmerstatus behalten (siehe Abschnitt 5.1.2 – Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbstständiger). Er beantragte Sozialhilfe. T. hat Anspruch auf Sozialhilfeleistungen auf derselben Grundlage wie Staatsangehörige des Mitgliedstaats B.*

— *R. ist Staatsangehörige des Mitgliedstaats A. Sie ist in den Mitgliedstaat B umgezogen, wo sie als Selbstständige arbeitet. R. hat Anspruch auf Sozialhilfeleistungen auf derselben Grundlage wie Staatsangehörige des Mitgliedstaats B.*

11.2 Verbindung zwischen Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG und der Verordnung (EU) Nr. 492/2011

In der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 sind die Rechte festgelegt, die für mobile EU-Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen gelten. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs ([261]) können sich selbstständig erwerbstätige Unionsbürger, auf die Artikel 49 AEUV zutrifft, auf ihre Rechte aus der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 berufen, die entsprechend gilt.

In Bezug auf die Wechselwirkung zwischen Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG und der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 sind zwei Aspekte hervorzuheben.

Erstens genießen mobile EU-Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen bestimmte und unabhängige Rechte, die in der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ([262])festgelegt sind. Diese Rechte können nicht durch Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG infrage gestellt werden. So können die Ausnahmeregelungen des Artikels 24 Absatz 2 beispielsweise nicht auf Personen angewandt werden, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ein Aufenthaltsrecht und Zugang zu Sozialhilfeleistungen als Hauptbetreuungspersonen für in Ausbildung befindliche Kinder haben. ([263])

([259]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2015, Alimanovic, C-67/14, ECLI:EU:C:2015:597, Rn. 57–62. Dies gilt unbeschadet etwaiger unabhängiger Rechte, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 492/2011, insbesondere aus Artikel 10 dieser Verordnung, in Bezug auf die Hauptbetreuungspersonen von in Ausbildung befindlichen Kindern ergeben.

([260]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, The Department for Communities in Northern Ireland, C-709/20, ECLI:EU:C:2021:602, Rn. 93.

([261]) Urteil des Gerichtshofs vom 14. Januar 1988, Kommission/Italien, C-63/86, ECLI:EU:C:1988:9.

([262]) Insbesondere die sich aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ergebenden Rechte in Bezug auf Hauptbetreuungspersonen für in Ausbildung befindliche Kinder.

([263]) Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2020, Jobcenter Krefeld, C-181/19, ECLI:EU:C:2020:794, Rn. 64 und 69.

Zweitens entsprechen die unter die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 fallenden „Familienangehörigen" den von der Richtlinie 2004/38/EG erfassten „Familienangehörigen". ([264]) Das bedeutet, dass Familienangehörige von Arbeitnehmern und Selbstständigen von der Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG profitieren, aber auch von der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Gleichbehandlung. Diese Familienangehörigen können sich daher auf diese Verordnung berufen, um die Gleichbehandlung im Aufnahmemitgliedstaat in Bezug auf **alle sozialen und steuerlichen Vergünstigungen** geltend zu machen. ([265]) Einige Beispiele für solche Rechte sind die Gleichbehandlung bei Stipendien, die aufgrund einer Vereinbarung des Aufnahmemitgliedstaats in einem Bereich vergeben werden, der nicht in den Anwendungsbereich des AEUV fällt ([266]), bei Preisvergünstigungen für öffentliche Verkehrsmittel bei kinderreichen Familien ([267]) und beim Anspruch auf Sozialleistungen ([268]). Darüber hinaus sollte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 auch das Kind eines Arbeitnehmers/Selbstständigen in den Genuss der Gleichbehandlung bei der Zulassung zur Bildung kommen, wenn das Kind in dem Mitgliedstaat wohnt, in dem der Arbeitnehmer/Selbstständige erwerbstätig ist.

Beispiel:

Ein drittstaatsangehöriger gleichgeschlechtlicher Ehegatte eines erwerbstätigen/selbstständigen mobilen Unionsbürgers, auf den Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie 2004/38/EG ([269]) zutrifft, hat Anspruch auf dieselben sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats, selbst wenn im Recht des Aufnahmemitgliedstaats gleichgeschlechtliche Ehen nicht anerkannt sind.

11.3 Verhältnis zwischen Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG und der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Die Sozialversicherungsansprüche mobiler Unionsbürger auf EU-Ebene sind in den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 ([270]) und Nr. 987/2009 ([271]) (im Folgenden „Koordinierungsverordnungen") geregelt.

In den Koordinierungsverordnungen sind „Kollisionsnormen" festgelegt, um zu bestimmen, welche einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auf eine Person in einer grenzüberschreitenden Situation anwendbar sind. ([272]) Das Unionsrecht in diesem Bereich sorgt für die Koordinierung und nicht die Vereinheitlichung der Systeme der sozialen Sicherheit. Das bedeutet, dass jeder Mitgliedstaat sein System der sozialen Sicherheit – unter anderem die Art und die Berechnung der Leistungen, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Höhe der Beiträge – selbst festsetzt. Daher unterscheiden sich in den einzelnen Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialleistungen.

Typische Leistungen der sozialen Sicherheit umfassen Altersrenten, Hinterbliebenenrenten, Leistungen bei Invalidität, Leistungen bei Krankheit (einschließlich Gesundheitsversorgung), Mutterschafts- und Vaterschaftsleistungen, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen.

([264]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a., C-401/15 bis C-403/15, ECLI:EU:C:2016:955, Rn. 51.

([265]) Urteil des Gerichtshofs vom 30. September 1975, Cristini/S.N.C.F., C-32/75, ECLI:EU:C:1975:120. Der Gerichtshof verwies in Rn. 13 darauf, dass die Gleichbehandlung von Familienangehörigen von EU-Arbeitnehmern *„alle sozialen und steuerlichen Vergünstigungen umfasst – ob diese nun an den Arbeitsvertrag anknüpfen oder nicht"*. Der EuGH hat „soziale Vergünstigungen" als solche definiert, „die – ob sie an einen Arbeitsvertrag anknüpfen oder nicht – den inländischen Arbeitnehmern hauptsächlich wegen ihrer objektiven Arbeitnehmereigenschaft oder einfach wegen ihres Wohnorts im Inland gewährt werden und deren Ausdehnung auf die Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, deshalb als geeignet erscheint, deren Mobilität innerhalb der EU zu erleichtern" (Urteil des Gerichtshofs vom 31. Mai 1979, Even, C-207/78, ECLI:EU:C:1979:144, Rn. 22).

([266]) Urteil des Gerichtshofs vom 27. September 1988, Matteucci, 235/87, ECLI:EU:C:1988:460.

([267]) Urteil des Gerichtshofs vom 30. September 1975, Cristini/S.N.C.F., C-32/75, ECLI:EU:C:1975:120.

([268]) Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 1984, Castelli, C-261/83, ECLI:EU:C:1984:280, Rn. 11, Urteil des Gerichtshofs vom 2. April 2020, Caisse pour l'avenir des enfants, C-802/18, ECLI:EU:C:2020:269, Rn. 45. Hinsichtlich weiterer Beispiele sozialer und steuerlicher Vergünstigungen siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2005, Ioannidis, C-258/04, ECLI:EU:C:2005:559, Urteil des Gerichtshofs vom 18. Dezember 2019, UB, C-447/18, ECLI:EU:C:2019:1098, oder Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juni 2022, Kommission/Österreich, C-328/20, ECLI:EU:C:2022:468.

([269]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2018, Coman u. a., C-673/16, EU:C:2018:385, Rn. 35.

([270]) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

([271]) Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

([272]) Siehe beispielsweise Urteil des Gerichtshofs vom 19. September 2013, Brey, C-140/12, ECLI:EU:C:2013:565, Rn. 39; Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, A, C-535/19, ECLI:EU:C:2021:595, Rn. 45.

Nach den Koordinierungsverordnungen sind Arbeitnehmer oder Selbstständige und ihre Familienangehörigen dem System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats angeschlossen, in dem ihre Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. ([273]) Für sie gelten dieselben Bedingungen wie für die Staatsangehörigen des Mitgliedstaats.

Wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger unterliegen grundsätzlich den Sozialversicherungsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Um Anspruch auf Leistungen zu haben, die nach den Koordinierungsverordnungen koordiniert sind, müssen sie die in den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Es sei darauf hingewiesen, dass der Begriff „Wohnsitz" in der Richtlinie 2004/38/EG nicht im Sinne der Koordinierungsverordnungen zu verstehen ist. Den Koordinierungsverordnungen zufolge kann eine Person nur einen einzigen Wohnsitz haben. Dieser entspricht dem Mitgliedstaat, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und in dem sich der gewöhnliche Mittelpunkt ihrer Interessen befindet. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die familiäre Situation der betroffenen Person, die Gründe, die sie zu einem Wohnortwechsel veranlasst haben, die Dauer und Kontinuität ihres Aufenthalts, die Tatsache (sofern zutreffend), dass die Person in einem stabilen Beschäftigungsverhältnis steht, sowie der sich aus den Begleitumständen ergebende Wille der Person zu berücksichtigen. ([274])

Im Gegensatz dazu behalten Personen, die nur vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat umziehen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Herkunftsmitgliedstaat und fallen somit unter das System der sozialen Sicherheit des Herkunftsmitgliedstaats (z. B. fällt ein Studierender, der vorübergehend aus seinem Herkunftsmitgliedstaat umgezogen ist, um in einem anderen Mitgliedstaat zu studieren, unter das System des Herkunftsmitgliedstaats und nicht das des Mitgliedstaats, in dem er studiert).

Weitere Beispiele in Bezug auf die Bestimmung des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts sind dem Praktischen Leitfaden der Kommission zum anwendbaren Recht in der EU, im EWR und in der Schweiz (Teil III) ([275]) zu entnehmen.

Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen, die Merkmale sowohl von Leistungen der sozialen Sicherheit als auch von Sozialhilfe aufweisen, fallen in den Anwendungsbereich sowohl der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ([276]) als auch der Richtlinie 2004/38/EG ([277]). Das bedeutet, dass der Aufnahmemitgliedstaat wirtschaftlich nicht aktiven Unionsbürgern solche Leistungen verweigern kann, wenn sie die Anforderung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie, über ausreichende Existenzmittel zu verfügen, nicht erfüllen (siehe Abschnitt 11.1 – *Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu Sozialhilfe: Leistungen und Bedingungen*). ([278])

In der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist der Begriff „Familienangehöriger" nicht harmonisiert. Bei der Anwendung der Verordnung setzen die nationalen Behörden jedoch das Unionsrecht im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Grundrechtecharta um. Sie müssen daher Artikel 21 Absatz 1 der Grundrechtecharta (der sich insbesondere auf die Nichtdiskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung bezieht), Artikel 24 der Grundrechtecharta (Wohlergehen des Kindes) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes achten. ([279]) Das bedeutet, dass die von den Mitgliedstaaten für „Familienangehörige" verwendeten Definitionen nicht zu einer Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung führen dürfen. Auf dieser Grundlage kann einem mobilen gleichgeschlechtlichen Paar der Zugang zu einer Leistung der sozialen Sicherheit (z. B. einer Hinterbliebenenrente) nicht mit der Begründung verweigert werden, dass seine familiäre Beziehung nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats nicht anerkannt wird. ([280]) In gleicher Weise kann dem Kind eines gleichgeschlechtlichen Paares der Zugang zu einer Leistung der sozialen Sicherheit (z. B. Beitritt zum öffentlichen Krankenversicherungssystem) nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese Elternschaft nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats nicht anerkannt wird. Die zwingende Anerkennung der familiären Beziehung im Rahmen der Freizügigkeit ist ausreichend. Die familiäre Beziehung muss nicht in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats anerkannt sein.

([273]) Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 enthält jedoch einige Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatz.

([274]) Diese Auflistung ist nicht erschöpfend. Siehe Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 und Europäische Kommission, GD EMPL, „Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht in der Europäischen Union (EU), im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in der Schweiz", 2014, https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=11366&langId=de.

([275]) Siehe: https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=11366&langId=de.

([276]) Siehe Artikel 70 und Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

([277]) Urteil des Gerichtshofs vom 11. November 2014, Dano, C-333/13, ECLI:EU:C:2014:2358, Rn. 63; Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2015, Alimanovic, C-67/14, ECLI:EU:C:2015:597, Rn. 44, und Urteil des Gerichtshofs vom 25. Februar 2016, García-Nieto, C-299/14, ECLI:EU:C:2016:114, Rn. 51 und 52.

([278]) In Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sind die besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen aufgeführt.

([279]) Urteil des Gerichtshofs vom 29. Oktober 2020, Veselības ministrija, C-243/19, ECLI:EU:C:2020:872, Rn. 82–84.

([280]) Auch wird darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof entschieden hat, dass Artikel 45 AEUV und Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 Rechtsvorschriften eines Aufnahmemitgliedstaats entgegenstehen, nach denen dem überlebenden Lebenspartner einer in einem anderen Mitgliedstaat wirksam eingegangenen und eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Hinterbliebenenpension, die ihm wegen der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch den verstorbenen Lebenspartner im Aufnahmemitgliedstaat zusteht, nur gewährt wird, wenn die Lebenspartnerschaft zuvor in ein von diesem Staat geführtes Register eingetragen wurde (Urteil des Gerichtshofs vom 8. Dezember 2022, Caisse nationale d'assurance pension, C-731/21, ECLI:EU:C:2022:969).

11.4 **Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung: Leistungen und Bedingungen**

„Staatlich finanzierte Leistungen der medizinischen Versorgung, die ohne jede im Ermessen liegende individuelle Prüfung der persönlichen Bedürftigkeit Personen gewährt werden, die unter die in den nationalen Rechtsvorschriften definierten Kategorien von Empfängern fallen," stellen „Leistungen bei Krankheit" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 dar. ([281])

Wie oben erläutert, sind EU-Arbeitnehmer oder -Selbstständige und ihre Familienangehörigen im Mitgliedstaat der Beschäftigung/Selbstständigkeit sozialversichert. ([282]) Wohnen ein EU-Arbeitnehmer oder -Selbstständiger und seine Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat als dem Beschäftigungsmitgliedstaat, so haben sie an ihrem Wohnort auf der Grundlage des PD S1 unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedstaats Zugang zur Gesundheitsversorgung für Rechnung des Beschäftigungsmitgliedstaats. ([283])

Studierende, die vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat studieren, haben Anspruch auf eine medizinisch notwendige Behandlung im Aufnahmemitgliedstaat auf der Grundlage der Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK). ([284])

Rentner, die im Ausland in den Ruhestand treten, bleiben weiterhin im öffentlichen Krankenversicherungssystem des für die Zahlung ihrer Rente zuständigen Mitgliedstaats. Sie haben auch Anspruch auf Gesundheitsversorgung im Wohnmitgliedstaat auf der Grundlage des PD S1 unter denselben Bedingungen wie Personen, die in diesem Mitgliedstaat für Rechnung des für die Zahlung ihrer Rente zuständigen Mitgliedstaats versichert sind. ([285])

Andere wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger, die in einen anderen Mitgliedstaat umziehen und ihr Aufenthaltsrecht gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ausüben, haben das Recht, dem öffentlichen Krankenversicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats beizutreten. Dieses Recht ergibt sich insbesondere aus Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, mit dem u. a. verhindert werden soll, „dass Personen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, der Schutz im Bereich der sozialen Sicherheit vorenthalten wird, weil keine Rechtsvorschriften auf sie anwendbar sind". ([286]) Vor dem Erwerb des Daueraufenthaltsrechts kann der Aufnahmemitgliedstaat jedoch vorsehen, dass der Zugang zum öffentlichen Krankenversicherungssystem nicht unentgeltlich ist, um zu vermeiden, dass die betreffende Person die öffentlichen Finanzen dieses Mitgliedstaats unangemessen in Anspruch nimmt (siehe Abschnitt 5.2.2 – *Umfassender Krankenversicherungsschutz*). ([287]) Sobald sie ihr Recht auf Daueraufenthalt erworben haben, kann ihnen diese Bedingung nicht mehr auferlegt werden. (siehe Abschnitt 9 – *Daueraufenthalt (Artikel 16 bis 21 der Richtlinie 2004/38/EG)*).

Personen, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als dem aufhalten, in dem sie versichert sind (z. B. aufgrund von Urlaub, Geschäftsreise oder Studium), haben Anspruch auf eine medizinisch notwendige Behandlung auf der Grundlage der EKVK. ([288])

Zusätzlich zu der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 können Personen gemäß der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung auch Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen EU-Land als dem, in dem sie wohnen, in Anspruch nehmen und sich die Kosten für die Behandlung im Ausland erstatten lassen. ([289]) Während die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 den Zugang zur Gesundheitsversorgung durch öffentliche und vertraglich gebundene Leistungserbringer regelt, gilt die Richtlinie 2011/24/EU für alle (privaten und öffentlichen) Gesundheitsdienstleister, unabhängig von ihrer Beziehung zum öffentlichen Gesundheitssystem. In diesem Rahmen sind in der Richtlinie 2011/24/EU die Bedingungen festgelegt, unter denen ein Patient in ein anderes EU-Land reisen darf, um medizinische Versorgung und Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen. Sie deckt die Kosten der Gesundheitsversorgung sowie die Verschreibung und Lieferung von Medikamenten und medizinischen Geräten bis zu dem Betrag ab, den die Behandlung im Wohnsitzland gekostet hätte.

([281]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, A, C-535/19, ECLI:EU:C:2021:595, Rn. 38.
([282]) Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 enthält jedoch einige Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatz.
([283]) Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.
([284]) Siehe Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.
([285]) Siehe Artikel 23, 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.
([286]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, A, C-535/19, ECLI:EU:C:2021:595, Rn. 46.
([287]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, A, C-535/19, ECLI:EU:C:2021:595, Rn. 58 und 59.
([288]) https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559&langId=de
([289]) Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 1).

12 Aufenthaltsdokumente (Artikel 8, 10, 19, 20 und 25 der Richtlinie 2004/38/EG)

12.1 **Anmeldebescheinigungen und Dokumente zur Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts, die Unionsbürgern ausgestellt werden (Artikel 8 und 19 der Richtlinie 2004/38/EG und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1157): Format, Mindestangaben und Gültigkeitsdauer**

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG können die Mitgliedstaaten von mobilen Unionsbürgern für Aufenthalte von über drei Monaten verlangen, dass sie sich bei den zuständigen Behörden anmelden. Die Entscheidung liegt daher bei den einzelnen Mitgliedstaaten, ob sie diese Verpflichtung mobilen Unionsbürgern auferlegen möchten (siehe Abschnitt 5 – *Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate für Unionsbürger und Verwaltungsformalitäten (Artikel 7, 8, 14 und 22 der Richtlinie 2004/38/EG)*).

Während das Format von Anmeldebescheinigungen und von Dokumenten zur Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts für Unionsbürger nicht harmonisiert ist, sind in der Verordnung (EU) 2019/1157, die seit dem 2. August 2021 gilt, die Mindestangaben festgelegt, die diese Dokumente enthalten müssen. Dazu gehören beispielsweise der Titel des Dokuments in der Amtssprache oder den Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats und in mindestens einer weiteren Amtssprache der Organe der Union sowie ein eindeutiger Vermerk, dass das Dokument für einen Unionsbürger gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wird. Den Mitgliedstaaten können jedoch das Format frei wählen, in dem diese Dokumente ausgestellt werden.

Die Richtlinie enthält zwar keine Angaben zur **Gültigkeitsdauer** von Anmeldebescheinigungen und Dokumenten zur Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts für Unionsbürger, doch spricht angesichts ihrer ähnlichen Funktion nichts dagegen, dass ihre Gültigkeitsdauer zumindest die gleiche sein sollte wie die der entsprechenden Dokumente, die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern ausgestellt werden. **Dementsprechend** sollten die in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehenen **Anmeldebescheinigungen eine Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren ab dem Datum ihrer Ausstellung haben.** Das in Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG **vorgesehene Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts sollte eine Gültigkeitsdauer von mindestens zehn Jahren ab dem Datum der Ausstellung haben.**

Darüber hinaus sollte die Gültigkeitsdauer dieser Dokumente unter keinen Umständen mit der Gültigkeitsdauer der EKVK oder anderen Bedingungen, wie der Dauer des Studiums oder des Arbeitsvertrags, verknüpft werden.

12.2 **Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten für Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind (Artikel 10 und 20 der Richtlinie 2004/38/EG und Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2019/1157): Format und Gültigkeitsdauer**

In der Verordnung (EU) 2019/1157 sind harmonisierte Formate für Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten, die für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern ausgestellt wurden, vorgesehen. **Seit dem 2. August 2021** sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, solche Aufenthaltskarten oder Daueraufenthaltskarten unter Zugrundlegung derselben einheitlichen Gestaltung auszustellen, die auch für Aufenthaltstitel verwendet wird. Sie müssen die Aufschrift „Aufenthaltskarte“ oder „Daueraufenthaltskarte“ tragen und den standardisierten Code „EU-Familienangehöriger Art 10 RL 2004/38/EG“ oder „EU-Familienangehöriger Art 20 RL 2004/38/EG“ enthalten. ([290])

Aufenthaltskarten oder Daueraufenthaltskarten, die **bis zum 2. August 2021** ausgestellt wurden, müssen kein bestimmtes Format haben. Für diese Karten sieht die Verordnung (EU) 2019/1157 eine schrittweise Auslaufphase vor. ([291]) Das bedeutet, dass noch einige Jahre Aufenthaltskarten oder Daueraufenthaltskarten in unterschiedlichen Formaten im Umlauf sein werden (im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1157 ausgestellte Karten und jene, die vor dem 2. August 2021 nicht in einem harmonisierten Format ausgestellt wurden). In jedem Fall sollten Karten, die nach dem 2. August 2021 ausgestellt wurden und der einheitlichen Gestaltung noch nicht vollständig entsprechen, von den anderen Mitgliedstaaten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit akzeptiert werden. Wenn sie jedoch den in der Verordnung (EU) 2019/1157 festgelegten Mindestsicherheitsstandards nicht entsprechen, verlieren sie je nach ihrem Sicherheitsniveau am 3. August 2023 oder am 3. August 2026 ihre Gültigkeit.

([290]) Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1157.

([291]) Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1157 verlieren nicht den Anforderungen von Artikel 7 entsprechende Aufenthaltskarten von Familienangehörigen von Unionsbürgern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, ihre Gültigkeit mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder am 3. August 2026, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Artikel 8 Absatz 2 sieht für Aufenthaltskarten, die den Mindestsicherheitsstandards des Teils 2 des ICAO-Dokuments 9303 nicht entsprechen oder die keinen funktionalen maschinenlesbaren Bereich gemäß Teil 3 des ICAO-Dokuments 9303 aufweisen, eine Abweichung von Artikel 8 Absatz 1 vor. Letztere verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder am 3. August 2023, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Die in der Verordnung (EU) 2019/1157 festgelegte harmonisierte Gestaltung muss auch für Aufenthaltskarten verwendet werden, die i) drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von zurückkehrenden Staatsangehörigen (siehe Abschnitt 18 – *Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen zurückkehrender Staatsangehöriger* und ii) drittstaatsangehörigen Hauptbetreuungspersonen minderjähriger Unionsbürger ausgestellt werden (siehe Abschnitt 2.2.2.5 – *Hauptbetreuungspersonen von minderjährigen Unionsbürgern*). Dies liegt daran, dass die Richtlinie 2004/38/EG (und damit deren Artikel 10) entsprechend auf sie Anwendung findet. In gleicher Weise muss das in der Verordnung (EU) 2019/1157 festgelegte harmonisierte Format auch für Aufenthaltskarten verwendet werden, die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, für die die Richtlinie 2004/38/EG entsprechend gilt, ausgestellt werden (siehe Abschnitt 2.1.4 – *Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit*). In all diesen Fällen müssen die Mitgliedstaaten die standardisierten Codes gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1157 verwenden.

Im Unterschied dazu können die Mitgliedstaaten, da die Richtlinie 2004/38/EG weder unmittelbar noch entsprechend darauf anwendbar ist, die in der Verordnung (EU) 2019/1157 festgelegte harmonisierte Gestaltung für die Aufenthaltsdokumente folgender Personen nicht verwenden:

— Berechtigte im Sinne der Rechtsprechung in der Rechtssache Ruiz Zambrano (siehe Abschnitt 19 – *Rechtsprechung in der Rechtssache Ruiz Zambrano*);

— Familienangehörige, die ein Aufenthaltsrecht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung in den Rechtssachen Carpenter sowie S. und G. ableiten (siehe Abschnitt 2.1.3 – *Grenzgänger und grenzüberschreitend tätige Selbstständige und Dienstleistungserbringer*).

In solchen Fällen sollten die Mitgliedstaaten Aufenthaltstitel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausstellen.

Es sei darauf hingewiesen, dass Aufenthaltsdokumente, die nach nationalem Recht in einer rein innerstaatlichen Situation (Familienzusammenführung mit Staatsangehörigen des Ausstellungsmitgliedstaats, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt haben) ausgestellt werden, nicht Personen betreffen, die die Freizügigkeitsbestimmungen anwenden. Diese Aufenthaltsdokumente sind dementsprechend von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 auszustellen. Wird der Aufenthaltstitel von einem Mitgliedstaat ausgestellt, der Teil des Schengen-Raums ist ([292]), so haben nach der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellte Aufenthaltstitel eine von der Visumpflicht entbindende Wirkung gegenüber den Mitgliedstaaten, die Teil des Schengen-Raums sind.

Die Aufenthaltskarte gemäß Artikel 10 Absatz 1 gilt für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausstellung oder für die geplante Aufenthaltsdauer des Unionsbürgers, wenn diese weniger als fünf Jahre beträgt. Insoweit bleibt die Mindestgültigkeitsdauer von fünf Jahren die allgemeine Regel. Wenn die „geplante Aufenthaltsdauer" in einem bestimmten Fall von Bedeutung ist, sollte sie in einem weiten Sinne ausgelegt werden, bei dem sich die „vorgesehene" Aufenthaltsdauer auf den Zeitraum bezieht, in dem die Unionsbürger beabsichtigen, im Aufnahmemitgliedstaat zu leben und ihre Lebensplanung vorzunehmen.

Die Daueraufenthaltskarte nach Artikel 20 Absatz 1 gilt ab dem Tag ihrer Ausstellung zehn Jahre lang.

12.3 **Arten und Wirkungen der Aufenthaltsdokumente (Artikel 25 der Richtlinie 2004/38/EG)**

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen genießen von Rechts wegen alle in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehenen oder unmittelbar auf Artikel 21 AEUV gestützten Rechte, wenn sie die einschlägigen wesentlichen Voraussetzungen für den Aufenthalt erfüllen. Aufenthaltsdokumente haben deklaratorischen Charakter ([293]), d. h. sie begründen keine Rechte, sondern dienen dazu, das Bestehen von Rechten nach den EU-Freizügigkeitsvorschriften zu bescheinigen. Die Einhaltung von Verwaltungsverfahren oder der Besitz eines Aufenthaltsdokuments ist somit keine Voraussetzung für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen. ([294])

([292]) Alle Mitgliedstaaten außer Bulgarien, Irland, Zypern und Rumänien.

([293]) Zum Thema Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit siehe Urteil des Gerichtshofs vom 10. Dezember 1976, Royer, C-48/75, ECLI:EU:C:1976:57.

([294]) Siehe auch Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2004/38/EG.

Die Ausstellung eines Aufenthaltsdokuments durch einen Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie 2004/38/EG stellt jedoch eine förmliche Feststellung der tatsächlichen und rechtlichen Situation der betreffenden Person im Hinblick auf die Richtlinie 2004/38/EG zum Zeitpunkt der Ausstellung dar. ([295]) Eine von einem Mitgliedstaat ausgestellte (Dauer-)Aufenthaltskarte dient daher als ausreichender Nachweis dafür, dass der Inhaber Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist. ([296])

Da sich jedoch die Situation eines Unionsbürgers oder eines Familienangehörigen nach Ausstellung des Aufenthaltsdokuments ändern kann, bedeutet der Besitz eines Aufenthaltsdokuments für sich genommen nicht, dass der Aufenthalt des Inhabers zwangsläufig im Einklang mit dem Unionsrecht steht. ([297]) Entscheidend ist, ob der betreffende Unionsbürger oder der betreffende Familienangehörige zu einem bestimmten Zeitpunkt die wesentlichen Voraussetzungen für den Aufenthalt nach den Unionsvorschriften über die Freizügigkeit von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen erfüllt.

Unter Berücksichtigung bestimmt Artikel 25, dass der Besitz eines Aufenthaltsdokuments unter keinen Umständen eine Voraussetzung für die Ausübung eines Rechts oder die Erledigung von Verwaltungsformalitäten sein darf. Gemäß Artikel 25 können Berechtigungen (z. B. Inanspruchnahme der Unterstützung durch öffentliche Arbeitsagenturen, Beitritt zum öffentlichen Krankenversicherungssystem) durch ein anderes Beweismittel nachgewiesen werden. Insoweit könnten insbesondere, aber nicht erschöpfend, die in Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 aufgezählten Dokumente relevant sein.

12.4 **Mehrfacher Aufenthalts-/Einwanderungsstatus von Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind**

Sofern dies nach EU-Recht nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, sind drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern, die ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38/EG haben und die auch die Voraussetzungen für den Aufenthalt nach Instrumenten des EU-Rechts für legale Migration erfüllen, auch berechtigt, Rechte aus diesen anderen Instrumenten auszuüben, d. h. gleichzeitig mehrere Status zu besitzen. ([298])

Wenn drittstaatsangehörige Familienangehörige mehrere Status besitzen, sollte ihnen für jeden Status ein Aufenthaltstitel ausgestellt werden (z. B. die Aufenthaltskarte und zusätzlich eine Blaue Karte EU ([299]) oder ein langfristiger Aufenthaltstitel ([300])), damit sie ihre unterschiedlichen Status nachweisen können.

13 Beschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 27, 28 und 29 der Richtlinie 2004/38/EG)

Der nachfolgende Abschnitt stützt sich auf Abschnitt 3 der Mitteilung von 1999 ([301]) zu den Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Unionsbürgern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (im Folgenden „Mitteilung von 1999“). In diesem Abschnitt wird die Mitteilung von 1999 aus der Sicht der neueren Rechtsprechung des Gerichtshofs dargestellt, und es wird einer Reihe von Fragen nachgegangen, die bei der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG aufgetreten sind. In Anbetracht der aus der COVID-19-Pandemie gewonnenen Erkenntnisse wird jedoch Abschnitt 13.2 – *Auf Gründen der öffentlichen Gesundheit basierende Beschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt* an die Stelle des Abschnitts 3.1.3 der Mitteilung von 1999 treten.

([295]) Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 2020, Ryanair Designated Activity Company, C-754/18, ECLI:EU:C:2020:478, Rn. 52 und 53. Siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 21. Juli 2011, Dias, C-325/09, ECLI:EU:C:2011:498, Rn. 48; Urteil des Gerichtshofs vom 18. Dezember 2014, McCarthy u. a., C-202/13, ECLI:EU:C:2014:2450, Rn. 49, Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2018, Diallo, C-246/17, ECLI:EU:C:2018:499, Rn. 48.

([296]) Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 2020, Ryanair Designated Activity Company, C-754/18, ECLI:EU:C:2020:478, Rn. 54, und Urteilstenor.

([297]) Urteil des Gerichtshofs vom 21. Juli 2011, Dias, C-325/09, ECLI:EU:C:2011:498, Rn. 48–55.

([298]) Die Möglichkeit für drittstaatsangehörige Familienangehörige, Mehrfachaufenthaltsstatus zu besitzen, wenn dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, ergibt sich aus einer kombinierten Lesart der verschiedenen EU-Rechtsakte über legale Migration und Freizügigkeit.

([299]) Siehe Erwägungsgrund 18 und Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1).

([300]) Siehe Artikel 3 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44).

([301]) KOM(1999) 372 endg., https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A51999DC0372. Der Inhalt der Mitteilung von 1999 (Abschnitt 3) ist nach wie vor allgemein gültig, auch wenn er auf die Richtlinie 64/221 (Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt ist (ABl. 56 vom 4.4.1964, S. 850)) verweist, die durch die Richtlinie 2004/38/EG aufgehoben wurde.

Die Freizügigkeit gehört zu den Grundpfeilern der EU. Hieraus folgt, dass die Bestimmungen, auf deren Grundlage die Freizügigkeit gewährt wird, **weit auszulegen sind**, während Ausnahmen davon eng ausgelegt werden müssen. ([302]) Das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU gilt jedoch nicht unbeschränkt. Es begründet für die Berechtigten auch Pflichten, zu denen unter anderem die Pflicht gehört, die Gesetze des Aufnahmemitgliedstaats zu befolgen.

Kapitel VI der Richtlinie 2004/38/EG kann nicht als eine Bedingung für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Einreise- und Aufenthaltsrechts verstanden werden, sondern ausschließlich als eine Möglichkeit, in begründeten Fällen die Ausübung eines unmittelbar aus dem EG-Vertrag abgeleiteten Rechts zu beschränken. ([303])

13.1 Beschränkungen des Einreise- und Aufenthaltsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

13.1.1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Die Mitgliedstaaten können die Freizügigkeit von Unionsbürgern aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit einschränken. Kapitel VI der Richtlinie 2004/38/EG gilt für jede aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit getroffene Maßnahme, die das Recht der unter die Richtlinie 2004/38/EG fallenden Personen berührt, unter den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des Aufnahmemitgliedstaats in diesen Mitgliedstaat frei einzureisen und sich dort frei aufzuhalten. ([304])

Es steht den Mitgliedstaaten frei, nach ihren Bedürfnissen, die je nach Mitgliedstaat und Zeitpunkt unterschiedlich sein können, zu bestimmen, was die öffentliche Ordnung und Sicherheit erfordern. Diese Anforderungen müssen jedoch bei der Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG eng ausgelegt werden. ([305])

Die Mitgliedstaaten müssen genau festlegen, welche Interessen der Gesellschaft es zu schützen gilt, und dabei deutlich zwischen öffentlicher Ordnung und öffentlicher Sicherheit unterscheiden. Die öffentliche Sicherheit kann nicht für Maßnahmen in Anspruch genommen werden, die mit Anforderungen der öffentlichen Ordnung begründet werden müssten. ([306])

Öffentliche Sicherheit wird allgemein so verstanden, dass damit sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit ([307]) im Sinne der Wahrung der territorialen Integrität der Mitgliedstaaten und ihrer Institutionen gemeint ist. **Öffentliche Ordnung** meint demgegenüber die gesellschaftliche Ordnung, deren Störung es zu verhindern gilt. ([308])

Unionsbürger können dem EuGH ([309]) zufolge nur wegen eines Verhaltens ausgewiesen werden, das im Aufnahmemitgliedstaat unter Strafe steht oder dem gegenüber anderen tatsächlichen und effektiven Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Verhaltens ergriffen worden sind.

Ein Verstoß gegen Meldepflichten kann für sich genommen kein die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdendes Verhalten darstellen und vermag daher für sich allein keine Ausweisung der betreffenden Person rechtfertigen. ([310])

Ein Unionsbürger kann sich gegenüber seinem Herkunftsmitgliedstaat auf Artikel 27 der Richtlinie 2004/38/EG berufen, wenn dieser Mitgliedstaat sein Recht auf Ausreise aus seinem Hoheitsgebiet einschränkt. ([311])

([302]) Urteil des Gerichtshofs vom 3. Juni 1986, Kempf, C-139/85, ECLI:EU:C:1986:223, Rn. 13., und Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2008, Jipa, C-33/07, ECLI:EU:C:2008:396, Rn. 23.

([303]) Urteil des Gerichtshofs vom 27. April 1989, Kommission/Belgien, C-321/87, ECLI:EU:C:1989:176, Rn. 10.

([304]) Urteil des Gerichtshofs vom 28. Oktober 1975, Rutili, C-36/75, ECLI:EU:C:1975:137, Rn. 8–21, und Urteil des Gerichtshofs vom 27. Oktober 1977, Bouchereau, C-30/77, ECLI:EU:C:1977:172, Rn. 6–24.

([305]) Urteil des Gerichtshofs vom 28. Oktober 1975, Rutili, C-36/75, ECLI:EU:C:1975:137, Rn. 27, Urteil des Gerichtshofs vom 27. Oktober 1977, Bouchereau, C-30/77, ECLI:EU:C:1977:172, Rn. 33, Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2008, Jipa, C-33/07, ECLI:EU:C:2008:396, Rn. 23, und Urteil des Gerichtshofs vom 2. Mai 2018, K. und H., C-331/16 und C-366/16, ECLI:EU:C:2018:296, Rn. 40, und die dort angeführte Rechtsprechung.

([306]) Siehe jedoch Urteil des Gerichtshofs vom 23. November 2010, Tsakouridis, C-145/09, ECLI:EU:C:2010:708, Rn. 50, in Abschnitt 13.1.3 - *Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips*.

([307]) Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 2000, Albore, C-423/98, ECLI:EU:C:2000:401, Rn. 18 ff., und Urteil des Gerichtshofs vom 11. Januar 2000, Kreil, C-285/98, ECLI:EU:C:2000:2, Rn. 15.

([308]) Das Urteil des Gerichtshofs vom 23. November 2010, Tsakouridis, C-145/09, ECLI:EU:C:2010:708, Rn. 43–47 ist zu beachten.

([309]) Urteil des Gerichtshofs vom 18. Mai 1982, Adoui und Cornuaille, C-115/81 und C-116/81, ECLI:EU:C:1982:183, Rn. 5–9, und Urteil des Gerichtshofs vom 20. November 2001, Jany, C-268/99, ECLI:EU:C:2001:616, Rn. 61.

([310]) Urteil des Gerichtshofs vom 8. April 1976, Royer, C-48/75, ECLI:EU:C:1976:57, Rn. 51.

([311]) Urteil des Gerichtshofs vom 17. November 2011, Gaydarov, C-430/10, ECLI:EU:C:2011:749, und Urteil des Gerichtshofs vom 17. November 2011, Aladzhov, C-434/10, ECLI:EU:C:2011:750.

13.1.2 **Persönliches Verhalten und Gefährdung**

Restriktive Maßnahmen können nur nach einer Einzelfallprüfung getroffen werden, in der festgestellt wird, dass das persönliche Verhalten **eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung** darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats berührt. ([312]) Restriktive Maßnahmen dürfen nicht allein auf Erwägungen gestützt werden, die ein anderer Mitgliedstaat in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit geltend macht. ([313]) Das schließt allerdings nicht aus, dass solche Gründe bei der Beurteilung durch die nationalen Behörden, die für den Erlass der die Freizügigkeit beschränkenden Maßnahme zuständig ist, berücksichtigt werden. ([314])

Eine Entscheidung, mit der ein Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat oder die Einreise in einen Mitgliedstaat nach anderen Vorschriften als dem Besitzstand der Union im Bereich der Freizügigkeit verweigert wird (z. B. die Verweigerung des Flüchtlingsstatus), kann nicht automatisch zu dem Schluss führen, dass die Anwesenheit der Person eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats berührt. Bei der nach der Richtlinie 2004/38/EG vorzunehmenden gesonderten Beurteilung der tatsächlichen, gegenwärtigen und hinreichend schweren Gefahr können jedoch die Tatsachenfeststellungen aus der vorangegangenen Entscheidung und die Faktoren, auf denen diese Entscheidung beruhte, berücksichtigt werden. ([315])

Das Unionsrecht schließt restriktive Maßnahmen aus **generalpräventiven Gründen** aus. ([316]) Restriktiven Maßnahmen muss eine tatsächliche Gefährdung zugrunde liegen; eine allgemeine Gefahrenlage reicht hierzu nicht aus. ([317]) Restriktive Maßnahmen im Anschluss an eine strafrechtliche Verurteilung dürfen nicht automatisch erfolgen, sondern müssen dem persönlichen Verhalten des Straftäters und der Gefahr Rechnung tragen, die von diesem Verhalten für die öffentliche Ordnung ausgeht. ([318])

Außerdem „darf die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten auch keinen *systematischen und automatischen Zusammenhang* zwischen einer strafrechtlichen Verurteilung und der nachfolgenden Ausweisung vorsehen, und die zuständigen Stellen dürfen eine solche Entscheidung nicht automatisch fällen. Ein „automatisches" System ist jede nationale Bestimmung, deren Wortlaut den nationalen Behörden oder dem nationalen Gericht keinen Beurteilungsspielraum lässt oder individuelle Umstände berücksichtigt. ([319]) Dessen ungeachtet können die Mitgliedstaaten bei einer strafrechtlichen Verurteilung prüfen, ob Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ergriffen werden sollen. Das nationale Gericht kann bei derselben Gelegenheit eine strafrechtliche Verurteilung und eine Ausweisung anordnen, oder das Gericht oder die Verwaltungsbehörden können zu einem späteren Zeitpunkt entweder während der Haftzeit oder nach Entlassung aus der Haft eine Ausweisung anordnen." ([320])

Gründe, die nichts mit dem **persönlichen Verhalten** der Person zu tun haben, dürfen nicht angeführt werden. Eine automatische Ausweisung ist nach der Richtlinie 2004/38/EG nicht zulässig. ([321])

Die Rechte einer Person dürfen nur dann eingeschränkt werden, wenn ihr persönliches Verhalten eine **Gefahr** darstellt, d. h., wenn das Verhalten die Wahrscheinlichkeit einer ernsten Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erkennen lässt.

Einer **früheren strafrechtlichen Verurteilung** kann Rechnung getragen werden, sofern die Umstände, die zu der Verurteilung führten, ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. ([322]) Die Behörden müssen ihre Entscheidung auf eine Einschätzung des künftigen Verhaltens der betreffenden Person stützen. Dabei sind Art und Anzahl bisheriger Verurteilungen ein entscheidendes Kriterium. Besonders zu berücksichtigen sind darüber hinaus Schwere und Häufigkeit der begangenen Straftaten. Ferner kommt es maßgeblich auf die Wiederholungsgefahr an, wobei die vage Möglichkeit der Begehung neuer Straftaten nicht ausreicht. ([323])

([312]) Alle Kriterien müssen kumulativ vorliegen.
([313]) Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2008, Jipa, C-33/07, ECLI:EU:C:2008:396, Rn. 25, und Urteil des Gerichtshofs vom 31. Januar 2006, Kommission/Spanien, C-503/03, ECLI:EU:C:2006:74, Rn. 62.
([314]) Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2008, Jipa, C-33/07, ECLI:EU:C:2008:396, Rn. 25.
([315]) Urteil des Gerichtshofs vom 2. Mai 2018, K. und H., C-331/16 und C-366/16, ECLI:EU:C:2018:296, Rn. 51–54.
([316]) Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 1975, Bonsignore, C-67/74, ECLI:EU:C:1975:34, Rn. 5–7.
([317]) Auf generalpräventive Maßnahmen in besonderen Fällen, z. B. bei Sportveranstaltungen, wird in der Mitteilung von 1999 eingegangen (vgl. Ziff. 3.3).
([318]) Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 1999, Calfa, C-348/96, ECLI:EU:C:1999:6, Rn. 17–27 und Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 1975, Bonsignore, C-67/74, ECLI:EU:C:1975:34, Rn. 5–7.
([319]) Automatische Prüfungen in diesem Sinne wurden in manchen Fällen vorgenommen, in denen die Person schwere Straftaten beging und eine bestimmte Mindeststrafe erhielt (siehe Rechtssache C-348/96, *Donatella Calfa*).
([320]) Siehe Abschnitt 3.3.2 der Mitteilung von 1999.
([321]) Urteil des Gerichtshofs vom 23. März 2006, Kommission/Belgien, C-408/03, ECLI:EU:C:2006:192, Rn. 68–72.
([322]) Urteil des Gerichtshofs vom 29. April 2004, Orfanopoulos und Oliveri, C-482/01 und C-493/01, ECLI:EU:C:2004:262, Rn. 82 und 100, und Urteil des Gerichtshofs vom 7. Juni 2007, Kommission/Niederlande, C-50/06, ECLI:EU:C:2007:325, Rn. 42–45.
([323]) So wird z. B. die Wiederholungsgefahr bei Drogenabhängigkeit als eher größer angesehen, wenn die Gefahr besteht, dass zur Finanzierung des Drogenkonsums weitere Straftaten begangen werden: Schlussanträge der Generalanwältin Stix-Hackl, Orfanopoulos und Oliveri, C-482/01 und C-493/01, ECLI:EU:C:2003:455.

Beispiele:

A. und I. wurden wegen Raub zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt, die sie jetzt verbüßt haben. Die Behörden prüfen, ob das persönliche Verhalten der beiden Freunde eine Gefährdung darstellt, d. h. ob die Wahrscheinlichkeit einer neuen, schwerwiegenden Störung der öffentlichen Ordnung besteht:

— *Bei A. handelte es sich um ihre erste Verurteilung. Sie hat sich in der Haftanstalt gut geführt. Nach ihrer Entlassung hat sie eine Stelle gefunden. Die Behörden können an ihrem Verhalten nichts feststellen, was eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefahr darstellt.*

— *Bei I. hingegen handelte es sich bereits um die vierte Verurteilung. Seine Straftaten wurden im Laufe der Zeit immer gravierender. Sein Verhalten in der Haftanstalt war alles andere als vorbildlich und seine beiden Anträge auf Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung wurden abgelehnt. Nicht einmal zwei Wochen nach seiner Entlassung wird er bei der Planung eines neuen Raubüberfalls festgenommen. Die Behörden kommen zu dem Schluss, dass I.s Verhalten eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt.*

Es muss sich um eine **gegenwärtige** Gefährdung handeln. Ein Verhalten in der Vergangenheit darf nur dann berücksichtigt werden, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die betreffende Person erneut straffällig wird. ([324]) Im Allgemeinen bedeutet die Feststellung einer tatsächlichen, gegenwärtigen und hinreichend schweren Gefahr, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, „dass bei dem Betroffenen die Neigung besteht, das eine solche Gefahr darstellende Verhalten in der Zukunft zu wiederholen". ([325]) Eine Gefährdung, die auf einer bloßen Vermutung beruht, stellt keine **tatsächliche** Gefahr dar.

Es ist jedoch möglich, dass „ein Verhalten allein in der Vergangenheit eine solche Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellen kann". ([326]) Insoweit kann das Verhalten einer Person, das das Fortbestehen einer den Grundwerten der Union wie der Menschenwürde und den Menschenrechten feindseligen Gesinnung, wie sie durch frühere Verbrechen oder Handlungen gezeigt wurde, zeigt, eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, auch wenn die in der Vergangenheit begangenen Verbrechen oder Handlungen außerhalb ihres spezifischen historischen und sozialen Kontexts wahrscheinlich nicht wieder begangen werden können. ([327])

Eine Strafaussetzung spielt für die Beurteilung der Gefahrenlage eine wichtige Rolle, da die Strafaussetzung nahelegt, dass von der betreffenden Person keine konkrete Gefahr mehr ausgeht.

Die Gefahr muss zu dem Zeitpunkt existieren, zu dem die restriktiven Maßnahmen von den nationalen Behörden getroffen oder von einem Gericht geprüft werden. ([328])

Der Umstand, dass eine Person zu dem Zeitpunkt, an dem ihre Ausweisung verfügt wird, inhaftiert ist und ihre Entlassung nicht in naher Zukunft zu erwarten ist, schließt nicht aus, dass ihr Verhalten eine gegenwärtige und tatsächliche Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats darstellen kann. Die Mitgliedstaaten können eine Ausweisungsverfügung gegen eine inhaftierte Person erlassen. ([329])

Einer bestehenden **Mitgliedschaft in einer Organisation** kann Rechnung getragen werden, wenn sich die betreffende Person an den Aktivitäten der Organisation beteiligt und mit deren Zielen oder Absichten identifiziert. ([330]) Die Mitgliedstaaten brauchen die Aktivitäten einer Organisation nicht unter Strafe zu stellen oder zu verbieten, um die auf der Grundlage Richtlinie 2004/38/EG gewährten Rechte einschränken zu können, solange verwaltungsrechtliche Maßnahmen vorhanden sind, um den Aktivitäten dieser Organisation Einhalt zu gebieten. Eine frühere Mitgliedschaft ([331]) in solchen Vereinigungen kann im Allgemeinen gegenwärtig keine Gefahr darstellen.

In manchen Fällen kann eine **Vielzahl kleinerer Straftaten**, die für sich allein genommen nicht geeignet sind, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung im oben genannten Sinn zu begründen, eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellen. Die nationalen Behörden müssen darlegen, dass das persönliche Verhalten des Betreffenden eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. ([332]) Dabei müssen sie insbesondere folgenden **Faktoren** Rechnung tragen:

([324]) Urteil des Gerichtshofs vom 27. Oktober 1977, Bouchereau, C-30/77, ECLI:EU:C:1977:172, Rn. 25–30.
([325]) Urteil des Gerichtshofs vom 2. Mai 2018, K. und H., C-331/16 und C-366/16, ECLI:EU:C:2018:296, Rn. 56.
([326]) Urteil des Gerichtshofs vom 2. Mai 2018, K. und H., C-331/16 und C-366/16, ECLI:EU:C:2018:296, Rn. 56.
([327]) Urteil des Gerichtshofs vom 2. Mai 2018, K. und H., C-331/16 und C-366/16, ECLI:EU:C:2018:296, Rn. 60.
([328]) Urteil des Gerichtshofs vom 29. April 2004, Orfanopoulos and Oliveri, C-482/01 und C-493/01, ECLI:EU:C:2004:262, Rn. 82.
([329]) Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 2017, E, C-193/16, ECLI:EU:C:2017:542, Rn. 23–27.
([330]) Urteil des Gerichtshofs vom 4. Dezember 1974, van Duyn, C-41/74, ECLI:EU:C:1974:133, Rn. 17 ff.
([331]) Urteil des Gerichtshofs vom 4. Dezember 1974, van Duyn, C-41/74, ECLI:EU:C:1974:133, Rn. 17 ff.
([332]) Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2007, Polat, C-349/06, ECLI:EU:C:2007:581, Rn. 35.

— Art der Straftaten

— Rückfallhäufigkeit

— Art und Umfang des Schadens

Die Tatsache, dass die Person bereits mehrfach verurteilt worden ist, reicht als solche nicht aus.

Das bloße Bestehen einer Abgabenschuld einer Person oder einer Verbindlichkeit dieser Person gegenüber einer juristischen Person ohne Berücksichtigung des persönlichen Verhaltens dieser Person reicht nicht aus, um eine Gefahr darzustellen. ([333])

Eine Beschränkung, die ein Mitgliedstaat einer Person auferlegt, gegen die in der Vergangenheit eine Entscheidung ergangen ist, mit der sie von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen wurde, weil schwerwiegende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Person ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat oder Handlungen begangen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, kann unter den Begriff der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG fallen. ([334])

13.1.3 **Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips**

Haben die Behörden festgestellt, dass das persönliche Verhalten der Person eine Gefahr darstellt, die ernst genug ist, um restriktive Maßnahmen zu rechtfertigen, müssen sie die **Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen prüfen**, um zu entscheiden, ob der Person aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit die Einreise verweigert wird oder ob sie ausgewiesen werden kann.

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit soll festgestellt werden, ob die restriktive Maßnahme geeignet ist, das mit ihr verfolgte Ziel zu erreichen, und ob sie nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. ([335])

Die nationalen Behörden müssen die Merkmale der in Rede stehenden allgemeinen restriktiven Maßnahme prüfen und auf dieser Grundlage ihre Verhältnismäßigkeit bewerten. Dabei sind die folgenden Faktoren zu berücksichtigen: ([336])

— Ist die restriktive Maßnahme geeignet, die Erreichung des damit verfolgten Ziels zu gewährleisten, und ist die Maßnahme zu diesem Zweck erforderlich (z. B. ist ein Ausreiseverbot geeignet, um die Beitreibung von Schulden zu sichern)?

— Gibt es andere Maßnahmen, die ebenso wirksam gewesen wären, um das Ziel zu erreichen, ohne zwangsläufig die Freizügigkeit der Person einzuschränken (z. B. Möglichkeiten, die das einzelstaatliche Recht bietet, um die Beitreibung von Schulden zu sichern)?

— Welche Modalitäten gelten für die Anwendung der Maßnahme?

  — Ist die Maßnahme mit Ausnahmen verbunden?

  — Ist die Maßnahme mit einer zeitlichen Beschränkung verbunden?

  — Ist die Maßnahme mit der Möglichkeit einer regelmäßigen Überprüfung der ihr zugrunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Umstände verbunden?

Außerdem müssen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats „den Schutz des in Rede stehenden Grundinteresses der Gesellschaft gegen die Interessen des Betroffenen an der Ausübung seines Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt als Unionsbürger und an seinem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens abwägen“. ([337])

([333]) Urteil des Gerichtshofs vom 17. November 2011, Aladzhov, C-434/10, ECLI:EU:C:2011:750, Rn. 43, und Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2012, Byankov, C-249/11, ECLI:EU:C:2012:608, Rn. 37–42.

([334]) Urteil des Gerichtshofs vom 2. Mai 2018, K. und H., C-331/16 und C-366/16, ECLI:EU:C:2018:296, Rn. 43–47.

([335]) Urteil des Gerichtshofs vom 17. November 2011, Gaydarov, C-430/10, ECLI:EU:C:2011:749, Rn. 40, und Urteil des Gerichtshofs vom 2. Mai 2018, K. und H., C-331/16 und C-366/16, ECLI:EU:C:2018:296, Rn. 61.

([336]) Urteil des Gerichtshofs vom 17. November 2011, Aladzhov, C-434/10, ECLI:EU:C:2011:750, Rn. 47, und Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2012, Byankov, C-249/11, ECLI:EU:C:2012:608, Rn. 44–47.

([337]) Siehe insbesondere Urteil des Gerichtshofs vom 2. Mai 2018, K. und H., C-331/16 und C-366/16, ECLI:EU:C:2018:296, Rn. 67. Vgl. ferner Urteil des Gerichtshofs vom 23. November 2010, Tsakouridis, C-145/09, ECLI:EU:C:2010:708, Rn. 50.

Die nationalen Behörden müssen die geschützten Interessen der in Rede stehenden Gesellschaft ermitteln. Im Hinblick auf diese Interessen müssen sie feststellen, woraus die Gefährdung im Einzelnen besteht. Folgende **Faktoren** können dabei berücksichtigt werden:

— Grad der gesellschaftlichen Gefährdung, die von der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ausgeht,

— Art und Schwere der strafbaren Handlungen, ihre Häufigkeit, durch die Häufigkeit bedingte Gefährdung und Schaden,

— Grad der Beteiligung an der kriminellen Tätigkeit,

— Vorliegen mildernder Umstände,

— mögliche Strafen sowie verhängte und vollstreckte Strafen,

— seit den begangenen Taten verstrichene Zeit,

— Wiederholungsgefahr,

— anschließendes Verhalten der betroffenen Person *(Anmerkung: auch ein gutes Verhalten im Gefängnis und eine mögliche bedingte Haftentlassung könnten in Betracht gezogen werden).*

Darüber hinaus müssen die nationalen Behörden dem Risiko Rechnung tragen, dass die Resozialisierung des Unionsbürgers in dem Aufnahmemitgliedstaat, in den er sich tatsächlich integriert hat, beeinträchtigt wird, da dies im allgemeinen Interesse der Europäischen Union ist. ([338])

Den Grundrechten und insbesondere dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 7 der Charta der Grundrechte und Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sollte gebührend Rechnung getragen werden. ([339])

Die persönliche und familiäre Situation der Person muss sorgfältig geprüft werden, um festzustellen, ob die beabsichtigte Maßnahme geeignet ist, nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des angestrebten Ziels unbedingt erforderlich ist, und ob es weniger einschneidende Mittel gibt, um dieses Ziel zu erreichen. Dabei sollten die nachstehenden **Faktoren**, die in Artikel 28 Absatz 1 beispielhalber aufgeführt sind, berücksichtigt werden: ([340])

— Auswirkung der Ausweisung auf die wirtschaftliche, persönliche und familiäre Lage des Betroffenen *(sowie auf andere Familienangehörige, die zum Verbleib im Aufnahmemitgliedstaat berechtigt wären),*

— gegebenenfalls Berücksichtigung des Kindeswohls, für das die Maßnahme erhebliche Auswirkungen haben könnte; ([341])

— Grad der Schwierigkeiten, denen der Lebens-/Ehepartner des Betroffenen und dessen Kinder im Herkunftsstaat ausgesetzt wären,

— Stärke der Bindung *(Verwandte, Besuche, Sprachkenntnisse)* – bzw. mangelnde Bindung – zum Herkunfts- und zum Aufnahmemitgliedstaat *(z. B. der Betroffene ist im Aufnahmemitgliedstaat geboren oder lebt dort seit frühester Kindheit),*

— Dauer des Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat *(bei einem Touristen ist die Lage anders als bei einer Person, die seit vielen Jahren im Aufnahmemitgliedstaat lebt)* sowie gegebenenfalls die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts der Person im Aufnahmemitgliedstaat,

— Alter und Gesundheitszustand.

([338]) Urteil des Gerichtshofs vom 23. November 2010, Tsakouridis, C-145/09, ECLI:EU:C:2010:708, Rn. 50.

([339]) Urteil des Gerichtshofs vom 2. Mai 2018, K. und H., C-331/16 und C-366/16, ECLI:EU:C:2018:296, Rn. 63, und Urteil des Gerichtshofs vom 23. November 2010, Tsakouridis, C-145/09, ECLI:EU:C:2010:708, Rn. 52, sowie die dort angeführte Rechtsprechung.

([340]) Zu den Grundrechten siehe die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Rechtssachen Berrehab/Niederlande, Beschwerde Nr. 10730/84, Urteil vom 21. Juni 1988; Moustaquim/Belgien, Beschwerde Nr. 12313/86, Urteil vom 18. Februar 1991, Beldjoudi/Frankreich, Beschwerde Nr. 12083/86, Urteil vom 26. März 1992, Boujlifa/Frankreich, Beschwerde Nr. 25404/94, Urteil vom 21. Oktober 1997, El Boujaïdi/Frankreich, Beschwerde Nr. 25613/94, Urteil vom 26. September 1997 und Dalia/Frankreich, Beschwerde Nr. 26102/95, Urteil vom 19. Februar 1988.

([341]) Urteil des Gerichtshofs vom 11. März 2021, M.A., C-112/20, ECLI:EU:C:2021:197, Rn. 36.

Erhöhter Schutz vor Ausweisung (Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG)

Mit der Richtlinie 2004/38/EG wurde ein System zum Schutz vor Ausweisung eingeführt, das auf dem Grad der Integration der betroffenen Personen im Aufnahmemitgliedstaat beruht.

Dementsprechend sieht die Richtlinie 2004/38/EG drei Stufen für den Schutz vor Ausweisung vor: 1) einen grundlegenden Schutz für alle Begünstigten der Richtlinie, 2) ein mittleres Schutzniveau, das zur Verfügung steht, wenn die betreffende Person ein Recht auf Daueraufenthalt hat, und 3) ein höheres Schutzniveau, wenn sich der betreffende Unionsbürger in den letzten zehn Jahren im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten hat.

Mittleres Schutzniveau für Personen, die ein Recht auf Daueraufenthalt haben (Artikel 28 Absatz 2):

Unionsbürger und deren Familienangehörige, die im Aufnahmemitgliedstaat das Recht auf Daueraufenthalt genießen (siehe Abschnitt 9 – *Daueraufenthalt (Artikel 16 bis 21 der Richtlinie 2004/38/EG)*), dürfen nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausgewiesen werden. So fällt beispielsweise der Handel mit Betäubungsmitteln als Teil einer organisierten Gruppe unter diesen Begriff. ([342])

Darüber hinaus zählen alle Straftaten, die die Ausweisung einer Person rechtfertigen können, die sich in den letzten zehn Jahren im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten hat (nachstehende Kategorie), auch zu den Straftaten, die die Ausweisung einer Person mit Daueraufenthaltsrecht rechtfertigen.

Zeiten einer Haftstrafe im Aufnahmemitgliedstaat nach dem Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt berühren nicht das Recht auf Daueraufenthalt. ([343])

Im Gegensatz dazu können Zeiten einer Haftstrafe im Aufnahmemitgliedstaat vor dem Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt nicht für die Zwecke des Daueraufenthaltsrechts berücksichtigt werden. Außerdem „unterbrechen" sie die Kontinuität des rechtmäßigen Aufenthalts. Infolgedessen muss nach der Haft eine neue Aufenthaltsdauer von fünf Jahren ohne Unterbrechung angesammelt werden, um ein Recht auf Daueraufenthalt zu erlangen (siehe Abschnitt 9 - *Daueraufenthalt (Artikel 16 bis 21 der Richtlinie 2004/38/EG)*). ([344])

Höheres Schutzniveau für Unionsbürger, die sich in den letzten zehn Jahren im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben oder minderjährig sind (Artikel 28 Absatz 3):

Gegen Unionsbürger, die sich in den letzten zehn Jahren im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben, und minderjährige Unionsbürger darf eine Ausweisung nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit *(d. h. nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung)* verfügt werden. Es muss klar zwischen „normalen", „schwerwiegenden" und „zwingenden" Ausweisungsgründen unterschieden werden.

Kriminalitätsbereiche im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 2 AEUV (d. h. Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität) stellen eine besonders schwere Bedrohung für ein Grundinteresse der Gesellschaft dar, durch die die Ruhe und die physische Sicherheit der Bevölkerung unmittelbar bedroht werden können. Sie fallen somit unter den Begriff „zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit", die eine Ausweisungsmaßnahme gegen Personen, die unter den verstärkten Schutz nach Artikel 28 Absatz 3 fallen, rechtfertigen können, „sofern die Art und Weise der Begehung solcher Straftaten besonders schwerwiegende Merkmale aufweist." ([345])

Um in den Genuss des verstärkten Ausweisungsschutzes auf der Grundlage der letzten zehn Jahre des Aufenthalts zu kommen, muss der Aufenthalt von zehn Jahren „grundsätzlich ununterbrochen" sein und „vom Zeitpunkt der Verfügung der Ausweisung der betreffenden Person an" zurückgerechnet werden. ([346])

Der verstärkte Ausweisungsschutz auf der Grundlage eines zehnjährigen Aufenthalts kann nur von einem EU-Bürger in Anspruch genommen werden, der ein Recht auf Daueraufenthalt hat. ([347])

([342]) Urteil des Gerichtshofs vom 23. November 2010, Tsakouridis, C-145/09, ECLI:EU:C:2010:708, Rn. 56.
([343]) Urteil des Gerichtshofs vom 23. November 2010, Tsakouridis, C-145/09, ECLI:EU:C:2010:708.
([344]) Urteil des Gerichtshofs vom 16. Januar 2014, Onuekwere, C-378/12, ECLI:EU:C:2014:13, Rn. 27 und 32.
([345]) Urteil des Gerichtshofs vom 22. Mai 2012, P.I., C-348/09, ECLI:EU:C:2012:300, Rn. 33.
([346]) Urteil des Gerichtshofs vom 16. Januar 2014, M.G., C-400/12 ECLI:EU:C:2014:9, Rn. 27 und 24, und Urteil des Gerichtshofs vom 17. April 2018, B und Vomero, C-316/16 und C-424/16, ECLI:EU:C:2018:256, Rn. 65 und 66.
([347]) Urteil des Gerichtshofs vom 17. April 2018, B und Vomero, C-316/16 und C-424/16, ECLI:EU:C:2018:256, Rn. 49.

Zeiten von Haftstrafen unterbrechen **grundsätzlich** die Kontinuität des Aufenthalts, der erforderlich ist, um den in Artikel 28 Absatz 3 vorgesehenen verstärkten Schutz zu erlangen. Solche Haftstrafen können jedoch nicht als **automatische** Unterbrechung des geknüpften Bandes der Integration zum Aufnahmemitgliedstaat betrachtet werden. Die nationalen Behörden müssen solche Bande prüfen. ([348]) Zu diesem Zweck ist von ihnen „eine umfassende Beurteilung der Situation des Betroffenen zu dem genauen Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem sich die Frage der Ausweisung stellt. Im Rahmen dieser umfassenden Beurteilung sind die Zeiträume der Verbüßung einer Haftstrafe zusammen mit allen anderen Anhaltspunkten zu berücksichtigen, die die Gesamtheit der im Einzelfall relevanten Gesichtspunkte ausmachen, wozu gegebenenfalls der Umstand zählt, dass der Betroffene in den letzten zehn Jahren vor seiner Inhaftierung seinen Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat hatte." ([349])

Um festzustellen, ob Abwesenheiten vom Aufnahmemitgliedstaat während der zehnjährigen Aufenthaltsdauer einen Unionsbürger daran hindern, in den Genuss des verstärkten Schutzes zu kommen, müssen die nationalen Behörden eine umfassende Beurteilung der Situation des Betroffenen zu dem Zeitpunkt vornehmen, zu dem sich die Frage der Ausweisung stellt, um zu prüfen, ob die fraglichen Abwesenheiten bedeuten, dass sich der Mittelpunkt der persönlichen, familiären oder beruflichen Interessen des Betroffenen in einen anderen Mitgliedstaat verlagert hat. In jedem Einzelfall sind alle relevanten Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere die Dauer jeder der Abwesenheiten, ihre kumulative Dauer und Häufigkeit sowie die Gründe für die Abwesenheiten. ([350])

13.1.4 **Präventionsmaßnahmen**

Da das Unionsrecht keine Vorschriften über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Ausweisung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen enthält, ist es Sache der Mitgliedstaaten, diesbezüglich nationale Vorschriften festzulegen.

Die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften können sich auf die Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie ([351]) stützen, um in Bezug auf mobile Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, gegen die eine Ausweisungsverfügung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ergangen ist, Maßnahmen zur Verhinderung ihrer Flucht während der Frist der freiwilligen Ausreise sowie Maßnahmen zu ihrer Inhaftnahme im Fall der Nichteinhaltung einer Ausweisungsverfügung zu erlassen.

Da durch diese nationalen Rechtsvorschriften für Präventionsmaßnahmen jedoch die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit mobiler Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen eingeschränkt wird, **müssen sie die folgenden Bedingungen erfüllt und gegebenenfalls entsprechend angepasst werden:**

— Sie müssen im Einklang mit den **Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG** über Beschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit (insbesondere Artikel 27) stehen,

— sie müssen **ein legitimes Ziel verfolgen, auf objektiven Erwägungen beruhen und verhältnismäßig sein** und

— sie dürfen **nicht strenger sein als die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Rückführungsrichtlinie, die für Nicht-Unionsbürger gelten**. ([352])

Was insbesondere die Haftmaßnahmen betrifft, die für mobile Unionsbürger und ihre Familienangehörigen gelten, die einer aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erlassenen Ausweisungsverfügung nicht nachgekommen sind, sollte **bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der für sie geltenden Höchsthaftdauer** besonders berücksichtigt werden, dass sich mobile Unionsbürger und ihre Familienangehörigen nicht in einer mit der von Drittstaatsangehörigen vergleichbaren Situation befinden, insbesondere unter Berücksichtigung der Erleichterungen, die für die Organisation einer Ausweisung zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. ([353])

([348]) Urteil des Gerichtshofs vom 17. April 2018, B und Vomero, C-316/16 und C-424/16, ECLI:EU:C:2018:256, Rn. 70.
([349]) Urteil des Gerichtshofs vom 17. April 2018, B und Vomero, C-316/16 und C-424/16, ECLI:EU:C:2018:256, Rn. 70. Weitere Informationen zu den bei dieser Beurteilung zu berücksichtigenden Faktoren finden sich auch in den Rn. 72–75.
([350]) Urteil des Gerichtshofs vom 23. November 2010, Tsakouridis, C-145/09, ECLI:EU:C:2010:708, Rn. 32 und 33.
([351]) Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).
([352]) Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2021, Ordre des barreaux francophones und germanophone u. a., C-718/19, ECLI:EU:C:2021:505, Rn. 44, 47–51, 57, 60 und 73.
([353]) Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2021, Ordre des barreaux francophones und germanophone u. a., C-718/19, ECLI:EU:C:2021:505, Rn. 64–73.

13.2 **Auf Gründen der öffentlichen Gesundheit basierende Beschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt**

Wie in Artikel 27 Absatz 1 festgelegt, können die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit von Unionsbürgern aus Gründen der öffentlichen Gesundheit einschränken. Als Krankheiten, die eine die Freizügigkeit beschränkende Maßnahme rechtfertigen, gelten nach Artikel 29 Absatz 1 jedoch ausschließlich **Krankheiten mit epidemischem Potenzial**, die von den einschlägigen Instrumenten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als solche eingestuft werden, und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats getroffen werden.

Die derzeitigen einschlägigen Rechtsinstrumente der WHO sind die Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005). ([354]) Darin ist festgelegt, dass der Generaldirektor der WHO entscheidet, ob ein Ereignis eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite darstellt und wann eine solche Notlage beendet ist. So hat die WHO beispielsweise am 30. Januar 2020 wegen des weltweiten Ausbruchs des Schweren Akuten Atemwegsyndroms Coronavirus 2 (SARSCoV2), das die Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID19) verursacht, eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. ([355])

Darüber hinaus kann gemäß der Verordnung (EU) 2022/2371 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren eine Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf Unionsebene anerkannt und erklärt werden. ([356])

In Artikel 29 Absätze 2 und 3 sind spezifische Vorschriften für Unionsbürger und Familienangehörige enthalten, die sich bereits im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten. Gemäß Absatz 2 dürfen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die sich seit mehr als drei Monaten in dem Mitgliedstaat aufgehalten haben, vom Wohnsitzmitgliedstaat nicht mehr aus Gründen der öffentlichen Gesundheit ausgewiesen werden. Das **schließt auch aus, dass die Aufnahmemitgliedstaaten** Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, die sich seit mehr als drei Monaten in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten haben, **die Wiedereinreise verweigern**, da ansonsten das Verbot nach Artikel 29 Absatz 2 umgangen würde. Erwägungen der Verhältnismäßigkeit und der Verwaltungseffizienz sollten in der Regel dazu führen, dass die Mitgliedstaaten die Wiedereinreise unabhängig von der Dauer des vorherigen Aufenthalts gestatten. ([357])

Nach Artikel 29 Absatz 3 können Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die sich weniger als drei Monate im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben, bei Vorliegen ernsthafter Anhaltspunkte dazu verpflichtet werden, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, um feststellen zu lassen, dass sie nicht an einer Krankheit im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 leiden. Solche Untersuchungen, mit denen festgestellt werden soll, ob das Aufenthaltsrecht aus Gründen der öffentlichen Gesundheit zu versagen ist, müssen kostenlos sein und dürfen nicht routinemäßig verlangt werden, da dies den abschließenden Charakter der in den Artikeln 8 und 10 enthaltenen Listen der von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen vorzulegenden Unterlagen beeinträchtigen würde.

Die Bestimmungen des Artikels 29 Absätze 2 und 3 über Einzelmaßnahmen, die sich an Personen richten können, die bereits in einem Mitgliedstaat wohnhaft sind, sind von den im nationalen Recht vorgesehenen außerordentlichen **Maßnahmen im Bereich der allgemeinen öffentlichen Gesundheit** zu unterscheiden, die die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der EU einschränken; dazu zählen etwa die während der COVID-19-Pandemie ergriffenen Maßnahmen ([358]). In diesem Zusammenhang können Beschränkungen der Freizügigkeit je nach Krankheit auch unterschiedliche Formen annehmen, z. B. die Anforderung, dass EU-Bürger und ihre Familienangehörigen vor oder nach der Reise einen Nachweis für ärztliche Untersuchungen vorlegen, sich nach der Ankunft in Quarantäne begeben oder Reiseformulare oder ähnliche Unterlagen vorlegen müssen. ([359])

([354]) https://www.who.int/health-topics/international-health-regulations

([355]) https://www.who.int/news/item/30-01-2020-statement-on-the-second-meeting-of-the-international-health-regulations-(2005)-emergency-committee-regarding-the-outbreak-of-novel-coronavirus-(2019-ncov)

([356]) Artikel 23 der Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 26).

([357]) Siehe beispielsweise Nummer 21 der Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Gewährleistung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen (ABl. C 86I vom 16.3.2020, S. 1) und Nummer 5 der Empfehlung (EU) 2020/1475 des Rates vom 13. Oktober 2020 für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 3).

([358]) Siehe z. B. Schlussanträge des Generalanwalts Emiliou, C-128/22, NORDIC INFO, ECLI:EU:C:2023:645.

([359]) Siehe auch Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 1).

Solche Beschränkungen müssen auf Krankheiten begrenzt sein, die in den Anwendungsbereich von Artikel 29 Absatz 1 fallen – wie Krankheiten, für die die WHO eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen hat – und im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts, insbesondere dem Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** und dem Grundsatz der **Nichtdiskriminierung**, angewandt werden. Die getroffenen Maßnahmen müssen daher in ihrem Umfang und in ihrer Dauer ([360]) streng begrenzt sein und dürfen nicht über das für den Schutz der öffentlichen Gesundheit unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. ([361]) Dies kann beispielsweise spezifische Ausnahmen für Reisende, die aus zwingenden Gründen reisen, einschließlich Arbeitnehmern und Selbstständigen in systemrelevanten Berufen ([362])oder Transitpassagieren, sowie für Grenzregionen erfordern. ([363]) Die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die die Ausübung des Rechts, sich innerhalb der EU frei zu bewegen, beschränken, kann auch davon abhängen, ob der betreffende Mitgliedstaat **vergleichbare Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf nationaler Ebene** einführt. Schließlich sollten die Mitgliedstaaten klare, umfassende und zeitnahe Informationen über solche allgemeinen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit bereitstellen.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit solcher Maßnahmen müssen die Mitgliedstaaten auch prüfen, ob das angestrebte Ziel im Bereich der öffentlichen Gesundheit nicht durch **Alternativen** erreicht werden kann, **die weniger stark** in das Recht auf Freizügigkeit **eingreifen**. ([364]) Diesbezüglich hängen die Maßnahmen und möglichen Alternativen, die ergriffen werden können, zwangsläufig von der Art der konkreten Gefahr für die öffentliche Gesundheit ab. Während der COVID-19-Pandemie waren etwa reisebezogene Test- oder Quarantänevorschriften in der Regel Maßnahmen, die weniger Interferenzen verursachten als ein pauschales Ein- oder Ausreiseverbot. ([365]) Die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen sowie die Option weniger restriktiver Maßnahmen, z. B. infolge neuer wissenschaftlicher Entwicklungen, müssen regelmäßig neu bewertet werden. Dennoch können die Mitgliedstaaten nicht gebietsansässigen Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen als letztes Mittel die Einreise aus Gründen der öffentlichen Gesundheit verweigern. Grundsätzlich müssen alle Maßnahmen, die die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der EU aus Gründen der öffentlichen Gesundheit einschränken, so bald wie möglich aufgehoben werden. ([366])

Insbesondere während einer Pandemie können die Mitgliedstaaten infolge ein und derselben Krankheit, die in den Anwendungsbereich von Artikel 29 Absatz 1 fällt, Beschränkungen der Freizügigkeit einführen. In einer solchen Situation können **koordinierte Anstrengungen auf EU-Ebene** erforderlich werden, um bei fehlender Koordinierung einseitige Maßnahmen zu vermeiden, die zusätzliche praktische Hindernisse für die Freizügigkeit schaffen, selbst wenn diese Maßnahmen, einzeln geprüft, im Einklang mit dem Unionsrecht stehen. Diese Koordinierungsbemühungen können rechtsverbindliche Instrumente ([367]) oder nicht verbindliche Rechtsakte wie Empfehlungen ([368]) umfassen.

Zusammenfassend kann Folgendes festgestellt werden:

Zu den Krankheiten, die Maßnahmen rechtfertigen, die die Freizügigkeit beschränken, zählen ausschließlich:

a) Krankheiten mit epidemischem Potenzial im Sinne der einschlägigen Rechtsinstrumente der WHO
b) andere ansteckende oder übertragbare parasitäre Krankheiten und Leiden, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats getroffen werden

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen mit Aufenthalt von mehr als drei Monaten	— Sie können vom Wohnsitzmitgliedstaat nicht aus Gründen der öffentlichen Gesundheit ausgewiesen werden. — Ihnen kann die Wiedereinreise vom Wohnsitzmitgliedstaat nicht verweigert werden.

([360]) Beispielsweise ist die Verordnung (EU) 2021/953 sowohl in ihrem Umfang als auch in ihrer Dauer auf die COVID-19-Pandemie begrenzt.
([361]) Erwägungsgrund 6 der Verordnung (EU) 2021/953. Siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juli 2006, De Cuyper, C-406/04, ECLI:EU:C:2006:491, Rn. 42.
([362]) Siehe beispielsweise Leitlinien der Kommission zur Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte während des COVID-19-Ausbruchs (ABl. C 102I vom 30.3.2020, S. 12).
([363]) Siehe beispielsweise Nummern 19 und 19b der Empfehlung (EU) 2020/1475 des Rates.
([364]) Siehe etwa Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juli 2006, De Cuyper, C-406/04, ECLI:EU:C:2006:491, Rn. 44.
([365]) Siehe Nummer 17 der Empfehlung (EU) 2020/1475 des Rates und Nummer 11 der Empfehlung (EU) 2022/107 des Rates vom 25. Januar 2022 für eine koordinierte Vorgehensweise zur Erleichterung der sicheren Ausübung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie und zur Ersetzung der Empfehlung (EU) 2020/1475 (ABl. L 18 vom 27.1.2022, S. 110). Gemäß der Verordnung (EU) 2021/953 waren Mitgliedstaaten, die ein negatives Testergebnis, eine Impfung oder einen Nachweis der Genesung verlangten, verpflichtet, Zertifikate, die dieser Verordnung entsprechen, unter denselben Bedingungen anzuerkennen.
([366]) Siehe Nummer 2 der Empfehlung (EU) 2022/107 des Rates.
([367]) Beispielsweise die Verordnung (EU) 2021/953 und die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte.
([368]) Beispielsweise die Empfehlung (EU) 2020/1475 des Rates und die Empfehlung (EU) 2022/107 des Rates.

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen mit Aufenthalt von weniger als drei Monaten	— Von ihnen kann bei Vorliegen ernsthafter Anhaltspunkte verlangt werden, dass sie sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, um feststellen zu lassen, dass sie nicht an der betreffenden Krankheit leiden. — Diese ärztlichen Untersuchungen dürfen nicht systematisch angeordnet werden. — Ihnen sollte normalerweise die Wiedereinreise vom Wohnsitzmitgliedstaat nicht verweigert werden.
Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die noch keinen Wohnsitz im Mitgliedstaat haben	— Die Beschränkungen müssen im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, angewandt werden. — Die getroffenen Maßnahmen müssen daher in ihrem Umfang und in ihrer Dauer streng begrenzt sein und dürfen nicht über das für den Schutz der öffentlichen Gesundheit unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. — Die Mitgliedstaaten müssen prüfen, ob das angestrebte Ziel der öffentlichen Gesundheit nicht durch Alternativen erreicht werden kann, die weniger stark in das Recht auf Freizügigkeit eingreifen. — Die Einreiseverweigerung ist als letztes Mittel möglich.

14 Beschränkungen aus anderen Gründen als der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 15 der Richtlinie 2004/38/EG)

Artikel 15 betrifft Ausweisungsverfügungen aus Gründen, die nichts mit einer Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit zu tun haben. ([369]) Artikel 15 erlaubt es dem Aufnahmemitgliedstaat somit, Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen, die in der Vergangenheit ein Aufenthaltsrecht von bis zu drei Monaten (gemäß Artikel 6) oder von mehr als drei Monaten (gemäß Artikel 7) hatten, aber die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nicht mehr erfüllen, aus seinem Hoheitsgebiet auszuweisen. ([370]) Das könnte beispielsweise folgende Fälle betreffen:

— ein Familienangehöriger, der nach dem Wegzug des Unionsbürgers aus dem Aufnahmemitgliedstaat nicht mehr über ein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38/EG verfügt,

— eine Person, die nicht mehr Familienangehörige eines Unionsbürgers ist und die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung eines Aufenthaltsrechts gemäß der Richtlinie 2004/38/EG nicht erfüllt

— ein wirtschaftlich nicht aktiver Unionsbürger, der die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats unangemessen in Anspruch nimmt.

In einem solchen Fall sind die in den Artikeln 30 und 31 der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehenen Garantien analog anwendbar, wenn eine solche Ausweisungsverfügung erlassen wird, und es ist mit einer derartigen Verfügung unter keinen Umständen möglich, ein Einreiseverbot in das Hoheitsgebiet zu verhängen. ([371])

Wenn der Unionsbürger kein Aufenthaltsrecht nach Artikel 7 der Richtlinie 2004/38/EG mehr besitzt und gegen ihn eine Ausweisungsverfügung nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG ergeht, reicht die physische Ausreise der betreffenden Person aus dem Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats nicht aus, um der Ausweisungsverfügung vollständig nachzukommen. Der EU-Bürger muss seinen Aufenthalt dort nach Artikel 7 tatsächlich und wirksam beendet haben. ([372])

Erst wenn diese Unionsbürger ihren Aufenthalt tatsächlich und wirksam beendet haben, können sie ihr Aufenthaltsrecht nach Artikel 6 der Richtlinie 2004/38/EG im selben Aufnahmemitgliedstaat wieder ausüben, da ihr neuer Aufenthalt nicht als tatsächliche Fortsetzung ihres vorherigen Aufenthalts in diesem Hoheitsgebiet angesehen werden kann. ([373])

([369]) Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2019, Chenchooliah, C-94/18, ECLI:EU:C:2019:693, Rn. 73.
([370]) Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2019, Chenchooliah, C-94/18, ECLI:EU:C:2019:693, Rn. 74, und Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2021, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-719/19, ECLI:EU:C:2021:506, Rn. 66.
([371]) Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2019, Chenchooliah, C-94/18, ECLI:EU:C:2019:693, Rn. 86–89, und Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2021, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-719/19, ECLI:EU:C:2021:506, Rn. 67 und 68.
([372]) Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2021, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-719/19, ECLI:EU:C:2021:506, Rn. 81.
([373]) Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2021, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-719/19, ECLI:EU:C:2021:506, Rn. 81.

Um anhand einer Gesamtbeurteilung aller Umstände festzustellen, ob der Unionsbürger und die Familienangehörigen ihren Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats tatsächlich und wirksam beendet haben, müssen die zuständigen nationalen Behörden in solchen Fällen folgende Faktoren berücksichtigen: ([374])

a) die Dauer des Aufenthalts außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats – je länger die Abwesenheit der betroffenen Person vom Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats dauert, desto eher belegt sie nämlich die tatsächliche und wirksame Beendigung ihres Aufenthalts; dagegen deutet eine bloß sehr kurze Abwesenheit von einigen Tagen oder sogar einigen Stunden eher darauf hin, dass der Aufenthalt nicht beendet wurde,

b) Umstände, die eine Lösung der Bindungen zwischen dem betreffenden Unionsbürger und dem Mitgliedstaat erkennen lassen (z. B. ein Antrag auf Löschung in einem Einwohnermelderegister, die Kündigung eines Mietvertrags oder eines Vertrags über die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen wie Wasser oder Strom, ein Umzug, die Abmeldung von einem Dienst zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder die Beendigung sonstiger Beziehungen, die mit einer gewissen Integration in diesen Mitgliedstaat einhergehen),

   die Relevanz solcher Gesichtspunkte, die je nach Umständen variieren kann, ist von den Behörden anhand aller konkreten Umstände zu beurteilen, die die besondere Situation des Betroffenen kennzeichnen (es sind der Grad seiner Integration in den Aufnahmemitgliedstaat, die Dauer seines Aufenthalts in dessen Hoheitsgebiet unmittelbar vor Erlass der gegen ihn ergangenen Ausweisungsverfügung sowie seine familiäre und wirtschaftliche Situation zu berücksichtigen),

c) die Merkmale des Wohnsitzes der betreffenden Person außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats während der Abwesenheit von diesem Mitgliedstaat, um festzustellen, ob die Person während dieses Zeitraums den Mittelpunkt ihrer persönlichen, beruflichen oder familiären Interessen in einen anderen Staat verlegt hat.

Wird einer solchen Ausweisungsverfügung nicht nachgekommen, so ist der Mitgliedstaat nicht verpflichtet, eine neue Entscheidung zu erlassen, sondern kann sich auf die ursprüngliche Entscheidung berufen, um den Betroffenen zum Verlassen seines Hoheitsgebiets zu zwingen. ([375])

Eine wesentliche Änderung der Umstände, die es dem Unionsbürger ermöglicht, die Voraussetzungen für das Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate nach Artikel 7 zu erfüllen (z. B. wenn der Unionsbürger Arbeitnehmer wird), würde der Ausweisungsverfügung jedoch jede Wirkung nehmen und trotz der Nichtbefolgung dieser Entscheidung erfordern, dass der Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats als rechtmäßig anzusehen ist. ([376])

Schließlich steht eine Ausweisungsverfügung nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG der Ausübung des in Artikel 5 der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehenen Rechts auf Einreise nicht entgegen, wenn sich der Unionsbürger „zu anderen Zwecken als zum dortigen Aufenthalt punktuell in dieses Hoheitsgebiet begeben möchte“. Daher kann die Ausweisungsverfügung gegen den Betroffenen nicht vollstreckt werden, solange seine Anwesenheit im Aufnahmemitgliedstaat nach Artikel 5 der Richtlinie 2004/38/EG gerechtfertigt ist. ([377])

15 Verfahrensgarantien (Artikel 30 bis 33 der Richtlinie 2004/38/EG)

Die Verfahrensgarantien der Richtlinie 2004/38/EG sind im Einklang mit den Anforderungen auszulegen, die sich aus Artikel 47 der Charta der Grundrechte über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ergeben. ([378])

Die Verfahrensgarantien nach Kapitel VI der Richtlinie 2004/38/EG gelten für alle Fälle, in denen die Einreise- und Aufenthaltsrechte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG eingeschränkt oder verweigert werden (einschließlich Ablehnung eines Visumantrags, Einreiseverweigerung, Ablehnung eines Antrags auf eine Aufenthaltskarte, Verweigerung der Aufenthaltsbescheinigung, Entzug der Aufenthaltskarte usw.) und unabhängig von den Gründen, auf denen die Maßnahme beruht, d. h.

— Rechtsmissbrauch und Betrug (Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG),

— öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit,

([374]) Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2021, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-719/19, ECLI:EU:C:2021:506, Rn. 90–93.
([375]) Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2021, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-719/19, ECLI:EU:C:2021:506, Rn. 94.
([376]) Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2021, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-719/19, ECLI:EU:C:2021:506, Rn. 95.
([377]) Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2021, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-719/19, ECLI:EU:C:2021:506, Rn. 102 und 103.
([378]) Urteil des Gerichtshofs vom 4. Juni 2013, ZZ, C-300/11, ECLI:EU:C:2013:363, Rn. 50.

— Maßnahmen aus allen anderen Gründen (Artikel 15 der Richtlinie 2004/38/EG), z. B. wenn ein Visum, ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte oder eine Registrierung abgelehnt wird, weil der Antragsteller die an das Aufenthaltsrecht geknüpften Bedingungen nicht erfüllt, oder Entscheidungen, die mit der Begründung getroffen wurden, dass die betreffende Person die mit dem Aufenthaltsrecht verbundenen Bedingungen nicht mehr erfüllt (z. B. wenn ein nicht erwerbstätiger Unionsbürger die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats unangemessen in Anspruch nimmt). ([379])

Mit Ausnahme der im nationalen Recht vorgesehenen allgemeinen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die die Ausübung des Rechts, sich innerhalb der EU frei zu bewegen, einschränken, und bei denen die spezifische Situation jedes Einzelnen nicht geprüft werden muss (z. B. Maßnahmen, die während der COVID-19-Pandemie ergriffen wurden: siehe Abschnitt 13.2 – *Auf Gründen der öffentlichen Gesundheit basierende Beschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt*), muss die betroffene Person stets schriftlich über etwaige restriktive Maßnahmen unterrichtet werden. In der Entscheidung muss angegeben werden, bei welchem Gericht oder welcher Verwaltungsbehörde die betreffende Person innerhalb welcher Frist einen Rechtsbehelf einlegen kann.

In der Begründung ist auf alle tatsächlichen und rechtlichen Umstände einzugehen, sodass der Betroffene konkrete Schritte zu seiner Verteidigung ([380]) unternehmen kann und die Entscheidung von einem nationalen Gericht entsprechend dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, das ein in Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta verankertes Grundrecht ist, nachgeprüft werden kann. ([381]) Zur Unterrichtung des Betroffenen über die Entscheidung können Vordrucke verwendet werden, die jedoch so beschaffen sein müssen, dass eine ausführliche Begründung der Entscheidung möglich ist *(das Ankreuzen einer oder mehrerer Alternativen auf dem Vordruck reicht nicht aus)*.

Die Rechtsbehelfsverfahren müssen eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen über die Beschränkung der Freizügigkeit sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht ermöglichen und sicherstellen, dass die betreffende Entscheidung nicht unverhältnismäßig ist. ([382])

Die Fristen für die Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren sind zwar in der Richtlinie 2004/38/EG nicht festgelegt, doch ist gemäß Artikel 47 der Grundrechtecharta ein faires und öffentliches Verfahren „innerhalb angemessener Frist" erforderlich.

Nach der gerichtlichen Nichtigerklärung einer Entscheidung, mit der die Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers abgelehnt wird, ist die zuständige nationale Behörde verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist, die in keinem Fall die in Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG genannte Frist (sechs Monate nach Einreichung des Antrags) überschreiten darf, eine neue Entscheidung zu erlassen. ([383]) Wie der Gerichtshof ausgeführt hat, „steht die automatische Eröffnung einer neuen Sechsmonatsfrist nach der gerichtlichen Nichtigerklärung einer Entscheidung, mit der die Ausstellung einer Aufenthaltskarte abgelehnt wird, offensichtlich in keinem angemessenen Verhältnis zum Zweck des Verwaltungsverfahrens nach Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 sowie zum Ziel dieser Richtlinie." ([384])

([379]) Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2019, Chenchooliah, C-94/18, ECLI:EU:C:2019:693, Rn. 80–89, in dem klargestellt wird, welche Bestimmungen im Falle einer Ausweisung nach Beendigung des abgeleiteten Aufenthaltsrechts relevant sein können.

([380]) Urteil des Gerichtshofs vom 28. Oktober 1975, Rutili, C-36/75, ECLI:EU:C:1975:137, Rn. 37–39.

([381]) Siehe jedoch Urteil des Gerichtshofs vom 4. Juni 2013, ZZ, C-300/11, ECLI:EU:C:2013:363, Rn. 49, in dem der Gerichtshof entschieden hat, dass Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG die Mitgliedstaaten nur als Ausnahme ermächtigt, „die dem Betroffenen übermittelten Informationen aus Gründen der Sicherheit des Staates zu begrenzen." Der Gerichtshof vertrat ferner die Auffassung, dass diese Bestimmung als Abweichung eng auszulegen ist, ohne dass ihr jedoch ihre praktische Wirksamkeit genommen würde. Der Gerichtshof erläuterte, inwieweit es nach Artikel 30 Absatz 2 und Artikel 31 der Richtlinie 2004/38/EG zulässig ist, die Gründe für eine nach Artikel 27 der Richtlinie getroffene Entscheidung nicht genau und umfassend mitzuteilen. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss (Rn. 69), dass Artikel 30 Absatz 2 und Artikel 31 der Richtlinie 2004/38 im Licht von Artikel 47 der Grundrechtecharta dahin auszulegen sind, dass „das zuständige nationale Gericht nach diesen Vorschriften dafür zu sorgen hat, dass die Nichtoffenlegung der genauen und umfassenden Gründe, auf denen eine in Anwendung von Artikel 27 dieser Richtlinie getroffene Entscheidung beruht, und der entsprechenden Beweise durch die zuständige nationale Behörde gegenüber dem Betroffen auf das unbedingt Erforderliche beschränkt bleibt und dass dem Betroffenen jedenfalls der wesentliche Inhalt dieser Gründe in einer Weise mitgeteilt wird, die die erforderliche Geheimhaltung der Beweise gebührend berücksichtigt".

([382]) Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2019, Chenchooliah, C-94/18, ECLI:EU:C:2019:693, Rn. 85. Siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 2018, Banger, C-89/17, ECLI:EU:C:2018:570, Rn. 48, und Urteil des Gerichtshofs vom 17. November 2011, Gaydarov, C-430/10, ECLI:EU:C:2011:749, Rn. 41.

([383]) Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2018, Diallo, C-246/17, ECLI:EU:C:2018:499, Rn. 69.

([384]) Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2018, Diallo, C-246/17, ECLI:EU:C:2018:499, Rn. 68.

Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 30 der Richtlinie 2004/38/EG verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit der Betroffene den Inhalt und die Auswirkungen einer nach Artikel 27 erlassenen Entscheidung versteht; sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet, dass diese Entscheidung ihnen in einer Sprache mitgeteilt wird, die sie verstehen oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie verstehen, wenn die Person keinen entsprechenden Antrag gestellt hat. ([385])

Außer in ordnungsgemäß begründeten **dringenden** Fällen muss die Frist zum Verlassen des Hoheitsgebiets gemäß Artikel 30 Absatz 3 mindestens einen Monat betragen. Die Ausweisung muss dringend geboten und verhältnismäßig sein. ([386]) Wenn die Behörden in dringenden Fällen prüfen, ob die Frist zu verkürzen ist, müssen sie den Auswirkungen einer umgehenden oder dringend gebotenen Abschiebung auf die persönlichen und familiären Umstände des Betroffenen Rechnung tragen *(z. B. Notwendigkeit, den Arbeitgeber zu unterrichten, die Wohnung zu kündigen, den Umzug zu organisieren, eine Schule für die Kinder zu finden usw.)*. Der Erlass einer Ausweisungsverfügung aus zwingenden oder schwerwiegenden Gründen bedeutet nicht unbedingt, dass Eile geboten ist. Die Dringlichkeit muss gesondert und konkret begründet werden.

Wiedereinreiseverbote ([387]) können nur dann zusammen mit einer Ausweisungsverfügung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit verhängt werden, wenn nachgewiesen ist, dass der Betroffene auch in Zukunft eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft darstellen könnte. Sie können nicht automatisch auf eine strafrechtliche Verurteilung folgen. ([388]) Personen, gegen die ein Wiedereinreiseverbot verhängt wurde, können nach Ablauf einer angemessenen Frist deren Aufhebung beantragen. ([389])

Ausweisungsverfügungen und Wiedereinreiseverbote können zwar gleichzeitig erlassen werden, doch sollten die beiden Entscheidungen und ihre Begründungen klar voneinander abgegrenzt werden. In der Praxis kann jedoch jede Ausweisungsentscheidung Anlass zur Prüfung der Frage sein, ob ein Wiedereinreiseverbot gerechtfertigt ist.

In Fällen, in denen das Recht auf Freizügigkeit missbraucht oder in betrügerischer Absicht erlangt wurde, hängt es von der Schwere der Straftat ab, ob die Personen als ernsthafte Gefahr für die öffentliche Ordnung angesehen werden können, wodurch in einigen Fällen ein Wiedereinreiseverbot gerechtfertigt sein kann.

Betrug im Bereich der sozialen Sicherheit kann im Rahmen der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten zwar auch mit strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen geahndet werden, doch stellt er für sich genommen keinen Rechtsmissbrauch oder Betrug in Bezug auf die Freizügigkeit im Sinne des Artikels 35 der Richtlinie 2004/38/EG dar. Erhält jedoch ein mobiler Unionsbürger mit rechtmäßigem Aufenthalt in betrügerischer Weise Vorteile aufgrund falscher Erklärungen, ist die Ausweisung und Verhängung eines Wiedereinreiseverbots nach den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG möglich, wenn der Unionsbürger im Einklang mit dem oben genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung angesehen werden kann.

Bei einer Ausweisungsverfügung aus allen anderen Gründen (Artikel 15 der Richtlinie 2004/38/EG) ist es unter keinen Umständen möglich, mit einer solchen Entscheidung ein Wiedereinreiseverbot in das Hoheitsgebiet zu verhängen. ([390])

16 Betrug und Rechtsmissbrauch (Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG)

16.1 **Allgemeine Erwägungen**

Bei Rechtsmissbrauch kann das Unionsrecht nicht in Anspruch genommen werden. ([391]) Die Mitgliedstaaten können nach Artikel 35 die Maßnahmen erlassen, die notwendig sind, um wirksam gegen Rechtsmissbrauch und Betrug in den Bereichen vorzugehen, für die das Freizügigkeitsrecht der EU maßgebend ist, und können die durch diese Richtlinie verliehenen Rechte im Falle von Rechtsmissbrauch oder Betrug – wie z. B. durch Eingehung von Scheinehen – verweigern, aufheben oder widerrufen. Solche Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und unterliegen den Verfahrensgarantien der Richtlinie. ([392])

([385]) Urteil des Gerichtshofs vom 14. September 2017, Petrea, C-184/16, ECLI:EU:C:2017:684, Rn. 72.

([386]) Schlussanträge der Generalanwältin Stix-Hackl, Urteil des Gerichtshofs vom 27. April 2006, Kommission/Deutschland, C-441/01, ECLI:EU:C:2005:337.

([387]) Der Begriff „Wiedereinreiseverbot" bezieht sich auf „Aufenthaltsverbot" gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2004/38/EG.

([388]) Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 1999, Calfa, C-348/96, ECLI:EU:C:1999:6, Rn. 27 und 28.

([389]) Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG und Urteil des Gerichtshofs vom 18. Mai 1982, Adoui und Cornuaille, C-115/81 und C-116/81, ECLI:EU:C:1982:183, Rn. 12.

([390]) Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2019, Chenchooliah, C-94/18, ECLI:EU:C:2019:693, Rn. 89, und Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2021, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-719/19, ECLI:EU:C:2021:506, Rn. 67 und 68.

([391]) Urteil des Gerichtshofs vom 3. Dezember 1974, van Binsbergen, C-33/74, ECLI:EU:C:1974:131, Rn. 13, Urteil des Gerichtshofs vom 7 Juli 1992, Singh, C-370/90, ECLI:EU:C:1992:296, Rn. 24, und Urteil des Gerichtshofs vom 9. März 1999, Centros, C-212/97, ECLI:EU:C:1999:126, Rn. 24 und 25.

([392]) Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2008, Metock, C-127/08, ECLI:EU:C:2008:449, Rn. 74 und 75.

Das Unionsrecht fördert die Mobilität der Unionsbürger und schützt all jene, die von ihr Gebrauch machen. ([393]) Wenn ein Unionsbürger und seine Familienangehörigen auf der Grundlage des Unionsrechts ein Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat erwerben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, nutzen sie einen Rechtsvorteil, der Bestandteil des durch den EG-Vertrag geschützten Rechts auf Freizügigkeit ist ([394]); hier liegt unabhängig vom Beweggrund ihres Umzugs in diesen Mitgliedstaat kein Rechtsmissbrauch vor. ([395])

Seltsames oder ungewöhnliches Verhalten an sich stellt keinen Rechtsmissbrauch oder Betrug dar.

Ausführliche Erläuterungen – einschließlich operativer Leitlinien – zur Bekämpfung von Missbrauch und Betrug und zur geltenden Beweislast sind im Handbuch für Scheinehen ([396]) enthalten. Im Zusammenhang mit Visumanträgen enthält Teil III Abschnitt 5 des Visa-Handbuchs operative Anweisungen, die sich unmittelbar aus Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG ergeben und für alle EU-Mitgliedstaaten relevant sind.

16.2 Betrug

Im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG lässt sich **Betrug** als das Verhalten einer Person definieren, die versucht, gegen das Gesetz zu verstoßen, indem sie gefälschte Unterlagen vorlegt, die vorgeben, dass die formalen Voraussetzungen ordnungsgemäß erfüllt sind, oder wenn diese Unterlagen aufgrund einer falschen Darstellung einer wesentlichen Tatsache in Bezug auf die mit dem Aufenthaltsrecht verbundenen Voraussetzungen ausgestellt wurden. Beispielsweise würde es sich bei der Vorlage einer gefälschten Heiratsurkunde zwecks Erlangung eines Einreise- und Aufenthaltsrechts nach der Richtlinie 2004/38/EG um einen Fall von Betrug und nicht um einen Rechtsmissbrauch handeln, da in Wirklichkeit keine Ehe geschlossen wurde.

Die durch diese Richtlinie verliehenen Rechte können verweigert, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn Personen eine Aufenthaltsberechtigung allein durch eine Täuschung erwirkt haben, wegen der sie bestraft worden sind (siehe Abschnitt 16.6 - *Maßnahmen und Sanktionen gegen Rechtsmissbrauch und Betrug*). ([397])

16.3 Rechtsmissbrauch

Rechtsmissbrauch im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG lässt sich als Verhalten definieren, das **allein** dem Zweck dient, das unionsrechtlich garantierte Aufenthalts- und Freizügigkeitsrecht zu erlangen, und das zwar formal den unionsrechtlichen Kriterien genügt, aber nicht mit dem Zweck dieser Vorschriften vereinbar ist. ([398])

Bei der Auslegung des Missbrauchsbegriffs im Kontext der Richtlinie 2004/38/EG muss dem Status des Unionsbürgers Rechnung getragen werden. Entsprechend dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts muss die Prüfung, ob Unionsrecht missbraucht worden ist, im Rahmen des Unionsrechts erfolgen und nicht auf der Grundlage des einzelstaatlichen Einwanderungsrechts. Die Richtlinie 2004/38/EG hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, **im Einzelfall** Nachprüfungen anzustellen, wenn ein **begründeter Verdacht auf Rechtsmissbrauch** besteht. Systematische Überprüfungen lässt das Unionsrecht jedoch nicht zu. ([399]) Die Mitgliedstaaten können sich auf frühere Analysen und Erfahrungen stützen, die einen deutlichen Zusammenhang zwischen erwiesenen Missbrauchsfällen und bestimmten Merkmalen solcher Fälle erkennen lassen.

([393]) Urteil des Gerichtshofs vom 7. Juli 1992, Singh, C-370/90, ECLI:EU:C:1992:296; Urteil des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2007, Eind, C-291/05, ECLI:EU:C:2007:771, und Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 2002, Carpenter, C-60/00, ECLI:EU:C:2002:434.

([394]) Urteil des Gerichtshofs vom 9. März 1999, Centros, C-212/97, ECLI:EU:C:1999:126, Rn. 27, und Urteil des Gerichtshofs vom 7. Juli 2005, Kommission/Österreich, C-147/03, ECLI:EU:C:2005:427, Rn. 67 und 68.

([395]) Urteil des Gerichtshofs vom 23. September 2003, Akrich, C-109/01, ECLI:EU:C:2003:491, Rn. 55, und Urteil des Gerichtshofs vom 9. Januar 2007, Jia, C-1/05, ECLI:EU:C:2007:1, Rn. 31.

([396]) Siehe Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2014) 284 final, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014SC0284%20&from=IT und COM(2014) 604 final, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014DC0604&rid=1.

([397]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 1997, Kol, C-285/95, ECLI:EU:C:1997:280, Rn. 29, und Urteil des Gerichtshofs vom 27. September 2001, Gloszczuk, C-63/99, ECLI:EU:C:2001:488, Rn. 75.

([398]) Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2000, Emsland-Stärke, C-110/99, ECLI:EU:C:2000:695, Rn. 52 ff., und Urteil des Gerichtshofs vom 9. März 1999, Centros, C-212/97, ECLI:EU:C:1999:126, Rn. 25.

([399]) Verboten ist nicht nur eine Überprüfung der Migranten insgesamt, sondern auch eine Überprüfung, die sich auf eine bestimmte Gruppe von Migranten beschränkt (z. B. Migranten, die einer bestimmten Ethnie angehören).

16.4 **Scheinehen**

Für die Zwecke der EU-Freizügigkeitsvorschriften bezeichnet der Begriff „Scheinehe“ eine Ehe, die nur geschlossen wird, damit ein Ehepartner das Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht nach den EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit von Unionsbürgern erlangt, auf das dieser andernfalls keinen Anspruch hätte. ([400]) Die Qualität der Beziehung ist für die Anwendung von Artikel 35 unerheblich.

Ein Rechtsmissbrauch kann grundsätzlich auch in Form anderer Scheinverhältnisse erfolgen, aber es können alle Leitlinien in Bezug auf Scheinehen entsprechend angewandt werden. Beispiele für solche Scheinverhältnisse sind (eingetragene) Scheinpartnerschaften, Scheinadoptionen oder eine Vaterschaftserklärung eines Unionsbürgers zugunsten eines Kindes ohne Unionsbürgerschaft, um dem Kind seine Staatsangehörigkeit zu geben und dem Kind und der Mutter ein Aufenthaltsrecht zu verschaffen, in dem Wissen, dass er nicht der Vater des Kindes ist, und auch nicht bereit ist, die elterliche Verantwortung zu übernehmen; auch Scheinabhängigkeiten sind ein Beispiel dafür.

Laufende Ermittlungen bei Verdacht auf Scheinehe rechtfertigen keine Ausnahmen von den in Richtlinie 2004/38/EG verbrieften Rechten für Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, wie beispielsweise durch das Verbot des Rechts auf Arbeit, den Einzug des Reisepasses oder die Nichteinhaltung der Sechsmonatsfrist bei Ausstellung der Aufenthaltskarte. Diese Rechte können allerdings jederzeit nach Abschluss der Ermittlungen entzogen werden, wenn sich der Verdacht bestätigt hat.

16.5 **Rechtsmissbrauch durch zurückkehrende Staatsangehörige**

Siehe Abschnitt 18 – *Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen zurückkehrender Staatsangehöriger.*

16.6 **Maßnahmen und Sanktionen gegen Rechtsmissbrauch und Betrug**

Die von den nationalen Behörden auf der Grundlage von Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG erlassenen Maßnahmen müssen auf einer Prüfung des Einzelfalls beruhen. Dies bedeutet, dass Maßnahmen zur allgemeinen Prävention bei weitverbreiteten Fällen von Rechtsmissbrauch oder Betrug nicht dazu führen dürfen, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG nicht angewandt werden. ([401])

Nach Artikel 35 sind die Mitgliedstaaten berechtigt, bei Rechtsmissbrauch oder Betrug die **notwendigen Maßnahmen** zu erlassen. Diese Maßnahmen können **jederzeit erlassen werden** und können Folgendes zum Gegenstand haben:

— die Verweigerung von Rechten, die sich aus den Unionsvorschriften über die Freizügigkeit ergeben *(z. B. Ausstellung eines Einreisevisums oder einer Aufenthaltskarte)*;

— Aufhebung oder Widerruf von Rechten, die sich aus den Unionsvorschriften über die Freizügigkeit ergeben *(z. B. Aufhebung der Gültigkeit einer Aufenthaltskarte und Ausweisung der betroffenen Person, die die Rechte durch Rechtsmissbrauch oder Betrug erlangt hat)*.

Das Unionsrecht sieht derzeit keine besonderen Sanktionen vor, die Mitgliedstaaten im Falle von Rechtsmissbrauch oder Betrug verhängen können. Die Mitgliedstaaten können zivilrechtliche Sanktionen *(z. B. Aufhebung der Wirkungen einer nachweislichen Scheinehe auf das Aufenthaltsrecht)*, verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen *(Geldstrafe oder Freiheitsstrafe)* vorsehen, die wirksam, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein müssen.

17 Verbreitung von Informationen (Artikel 34 der Richtlinie 2004/38/EG)

Nach Artikel 34 der Richtlinie 2004/38/EG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Informationen hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen in den von der Richtlinie 2004/38/EG erfassten Bereichen zu verbreiten. Dazu gehört insbesondere die Durchführung von Sensibilisierungskampagnen über nationale und lokale Medien und andere Kommunikationsmittel.

Es ist von größter Bedeutung, dass den Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen korrekte Informationen zur Verfügung stehen, um ihnen die wirksame Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen.

([400]) Siehe Erwägungsgrund 28.
([401]) Urteil des Gerichtshofs vom 18. Dezember 2014, Sean McCarthy u. a., C-202/13, ECLI:EU:C:2014:2450, Rn. 52–58.

Beispiele für nachahmenswerte Vorgehensweisen:

— *Bereitstellung von Informationen über eine zentrale Website, um eine Fragmentierung und Doppelung von einander widersprechenden und zu Verwirrung führenden Quellen zu vermeiden. Wenn alle relevanten Informationen über einen einzigen Kanal angeboten werden, ist es für die Bürgerinnen und Bürger einfacher, umfassende Informationen zu finden, und die nationalen Behörden können leichter sicherstellen, dass die verfügbaren Informationen kohärent und auf dem neuesten Stand sind.*

— *Erstellung und Aktualisierung von FAQ.*

Die Gewährleistung der Verfügbarkeit von Informationen ist auch eine Verpflichtung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 ([402]) über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors („Ihr Europa"), wonach die Mitgliedstaaten und die Kommission sicherstellen müssen, dass Unionsbürger sowie Unternehmen einen einfachen Online-Zugang zu Informationen über Rechte, Pflichten und Vorschriften haben, die in den in Anhang I der Verordnung aufgeführten Bereichen gelten. Hierzu zählen:

— Dokumente, die von Unionsbürgern, ihren Familienangehörigen, die keine Unionsbürger sind, allein reisenden Minderjährigen und Nicht-Unionsbürgern bei grenzüberschreitenden Reisen innerhalb der Union verlangt werden (Personalausweis, Visum, Pass),

— Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Informationen über den vorübergehenden oder dauerhaften Umzug in einen anderen Mitgliedstaat und über Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder.

Auf der Website **„Ihr Europa"** ([403]) finden Unionsbürger und ihre Familienangehörigen Informationen über ihre Rechte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG und können über EU-Unterstützungsdienste wie SOLVIT spezifischen Rat einholen.

SOLVIT ([404]) ist ein EU-weites Netz nationaler Verwaltungen, mit dem grenzübergreifende Probleme im Zusammenhang mit dem EU-Binnenmarkt, einschließlich der Richtlinie 2004/38/EG, gelöst werden sollen. Es ermöglicht den Mitgliedstaaten, gemeinsam und kostenlos außergerichtliche Lösungen für Probleme zu finden, die auf behördliche Verstöße gegen das Unionsrecht zurückzuführen sind.

Werden von SOLVIT wiederkehrende Probleme im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG festgestellt, meldet es diese der Kommission, damit die Ursache des Problems angegangen werden kann. Die SOLVIT-Stellen arbeiten somit Hand in Hand mit ihren eigenen nationalen Behörden, um individuelle Probleme zu lösen und zur ordnungsgemäßen Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG beizutragen.

18 Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen zurückkehrender Staatsangehöriger

Der Gerichtshof hat die Rechte, die das Unionsrecht Unionsbürgern gewährt, die von ihrem Recht Gebrauch machen, sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Staatsangehörigkeit frei zu bewegen und aufzuhalten, so ausgelegt, dass sie sich auch auf Unionsbürger erstrecken, die in den Mitgliedstaat ihrer Staatsangehörigkeit zurückkehren, nachdem sie ihr Recht auf Freizügigkeit durch Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt haben. ([405])

Infolgedessen kann den Familienangehörigen von zurückkehrenden Unionsbürgern auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht im Mitgliedstaat gewährt werden, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt. In solchen Fällen gilt analog die Richtlinie 2004/38/EG. ([406])

([402]) Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1–38).

([403]) https://europa.eu/youreurope/index_de.htm

([404]) https://ec.europa.eu/solvit/index_de.htm

([405]) Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 7 Juli 1992, Singh, C-370/90, ECLI:EU:C:1992:296. Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 2002, D'Hoop, C-224/98, ECLI:EU:C:2002:432; Urteil des Gerichtshofs vom 23. September 2003, Akrich, C-109/01, ECLI:EU:C:2003:491; Urteil des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2007, Eind, C-291/05, ECLI:EU:C:2007:771; Urteil des Gerichtshofs vom 12. März 2014, O., C-456/12, ECLI:EU:C:2014:135; Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 2018, Banger, C-89/17, ECLI:EU:C:2018:570, Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2018, Altiner und Ravn, C-230/17, ECLI:EU:C:2018:497, oder Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2018, Coman, C-673/16, ECLI:EU:C:2018:385.

([406]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2018, Coman, C-673/16, ECLI:EU:C:2018:385, Rn. 25, und die dort angeführte Rechtsprechung.

Wie dies jedoch in der Rechtsprechung entwickelt worden ist, hängt diese Möglichkeit von der Erfüllung der folgenden Bedingungen ab:

a) **In Bezug auf den Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat, aus dem der Unionsbürger zurückkehrt**

– **Der Unionsbürger muss sich im Einklang mit den in Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG genannten Voraussetzungen tatsächlich in diesem Mitgliedstaat niedergelassen haben.**

Im Wesentlichen erfüllen der Unionsbürger und der Familienangehörige diese Voraussetzung, wenn der Unionsbürger während seines Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat

— Arbeitnehmer oder Selbstständiger war,

— über ausreichende Existenzmittel und einen Krankenversicherungsschutz (auch bei Studierenden gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) verfügte

— Familienangehöriger eines Unionsbürgers war, der diese Voraussetzungen erfüllt, oder

— bereits das Recht auf Daueraufenthalt erworben hat (das an keine Voraussetzungen mehr geknüpft ist).

Kumulierte Kurzaufenthalte, wie Mehrfachaufenthalte an Wochenenden oder Feiertagen fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 6 der Richtlinie 2004/38/EG und erfüllen diese Voraussetzungen nicht. ([407])

Wie der Gerichtshof bestätigt hat, deutet ein Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat gemäß und unter den oben genannten Voraussetzungen grundsätzlich „auf ein sich Niederlassen des Unionsbürgers in diesem Mitgliedstaat und damit auf einen Aufenthalt von einer gewissen Dauer hin, womit die Entwicklung oder Festigung eines Familienlebens im Aufnahmemitgliedstaat einhergehen kann". ([408])

In diesem Zusammenhang kommt es darauf an, dass die zugrunde liegenden Voraussetzungen im Aufnahmemitgliedstaat erfüllt waren, unabhängig davon, ob man im Besitz eines Aufenthaltsdokuments war oder nicht. ([409])

Die bloße Aufrechterhaltung einer Bindung zum Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit durch den Unionsbürger lässt nicht den Schluss zu, dass der Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat nur zum Schein und nicht tatsächlich besteht. Dies gilt auch dann, wenn der betreffende Unionsbürger im Aufnahmemitgliedstaat keine gesicherte Stellung hat (z. B. bei einem befristeten Arbeitsvertrag).

– **Der Unionsbürger muss sein Familienleben in diesem Mitgliedstaat mit dem betreffenden Familienangehörigen begründet oder gestärkt haben.**

Der Familienangehörige des Unionsbürgers muss sich auch gemäß Artikel 7 bzw. Artikel 16 der Richtlinie 2004/38/EG im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben. ([410])

Beispiele:

Beispiel 1

J. kehrt mit S., seiner Ehefrau, die Nicht-Unionsbürgerin ist, aus einem anderen Mitgliedstaat zurück, nachdem er dort zusammen mit S. eineinhalb Jahre lang als Arbeitnehmer gewohnt hat.

Als rückkehrender Staatsangehöriger kann sich J. für seine Ehefrau S. auf das Unionsrecht berufen, um für sie ein Aufenthaltsrecht im Mitgliedstaat seiner Staatsangehörigkeit abzuleiten. Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG, der entsprechend gilt, kann seine Ehefrau S. als Nicht-Unionsbürgerin eine Aufenthaltskarte beantragen, die innerhalb von sechs Monaten ausgestellt werden sollte.

Es ist unerheblich, dass S. vor ihrem Umzug in den anderen Mitgliedstaat zweimal erfolglos versucht hat, ein Aufenthaltsrecht im Mitgliedstaat von J. zu erlangen.

([407]) Urteil des Gerichtshofs vom 12. März 2014, O. & B., C-456/12, ECLI:EU:C:2014:135, Rn. 59.
([408]) Urteil des Gerichtshofs vom 12. März 2014, O. & B., C-456/12, ECLI:EU:C:2014:135, Rn. 53.
([409]) Urteil des Gerichtshofs vom 12. März 2014, O. & B., C-456/12, ECLI:EU:C:2014:135, Rn. 60.
([410]) Urteil des Gerichtshofs vom 12. März 2014, O. & B., C-456/12, ECLI:EU:C:2014:135, Rn. 56.

Beispiel 2

J. kehrt mit S., seiner Ehefrau, die Nicht-Unionsbürgerin ist, aus einem anderen Mitgliedstaat in den Mitgliedstaat seiner Staatsangehörigkeit zurück. In der Zeit, in der J. seinen Aufenthalt angeblich in einem anderen Mitgliedstaat hatte, ging er im Mitgliedstaat seiner Staatsangehörigkeit weiter seiner Arbeit nach.

Die Behörden setzen sich mit den Behörden im Aufnahmemitgliedstaat in Verbindung und finden heraus, dass J. bereits nach drei Wochen wieder in seinen Herkunftsmitgliedstaat zurückgekehrt ist. Das Ehepaar hatte drei Wochen in einem Hotel verbracht, das sie im Voraus bezahlt hatten.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände können sich J. und S. nicht auf die Richtlinie 2004/38/EG berufen.

b) **In Bezug auf den Wohnsitz des Unionsbürgers in dem Mitgliedstaat seiner Staatsangehörigkeit:**

Da Rückkehrer Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben und sich nun in dem Mitgliedstaat aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, fällt ihre Situation in den Anwendungsbereich von Artikel 21 AEUV, wonach sie zusammen mit ihren Familienangehörigen das Recht haben, in dem Mitgliedstaat ihrer Staatsangehörigkeit ein normales Familienleben zu führen.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das Unionsrecht dem nicht entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat dem Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der nach einem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat in seinen Herkunftsmitgliedstaat zurückgekehrt ist, ein Aufenthaltsrecht verweigert, wenn der Familienangehörige nicht in einer natürlichen Verlängerung zu der Rückkehr des Unionsbürgers einreist oder einen Antrag auf ein Aufenthaltsrecht stellt. In diesem Fall sind jedoch bei der Gesamtwürdigung auch andere relevante Faktoren zu berücksichtigen, um nachzuweisen, dass das im Aufnahmemitgliedstaat entwickelte und gefestigte Familienleben trotz der Zeit zwischen der Rückkehr des Unionsbürgers in diesen Mitgliedstaat und der Einreise des Familienangehörigen in denselben Mitgliedstaat nicht beendet ist. ([411])

Beispiel:

J. ist Staatsangehöriger des Mitgliedstaats A. Nach einem Aufenthalt in Mitgliedstaat B mit seiner Ehefrau T., die Nicht-Unionsbürgerin ist, kehrt J. in den Mitgliedstaat A zurück. T. begleitet ihn nicht und bleibt in Mitgliedstaat B, um ihr Hochschulstudium abzuschließen. T. möchte J. später in Mitgliedstaat A nachziehen. Bei der Feststellung, ob T. ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht im Mitgliedstaat A hat, kann der Umstand berücksichtigt werden, dass seit der Rückkehr von J. in den Mitgliedstaat A ein erheblicher Zeitraum vergangen ist; es ist aber darüber hinaus zu prüfen, ob ihr Familienleben fortgesetzt wurde.

Der Gerichtshof hat bestätigt, dass seine Rechtsprechung zu Rückkehrern auf „Familienangehörige im weiteren Sinne“ von Artikel 3 Absatz 2 Anwendung findet, die somit Anspruch auf Erleichterung des Rechts auf Einreise und Aufenthalt haben, wenn sie zurückkehren. ([412])

Schließlich wurde klargestellt, dass gleichgeschlechtliche Ehegatten bei in der EU geschlossenen Ehen unter diese Rechtsprechung fallen und somit in den Mitgliedstaat zurückkehren können, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt, unabhängig davon, ob dieser Mitgliedstaat die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Personen zulässt oder nicht. ([413]) Der Gerichtshof erläuterte, dass diese Entscheidung den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt, nicht verpflichtet, die gleichgeschlechtliche Ehe in seinen nationalen Rechtsvorschriften vorzusehen, dass er aber im Hinblick auf das Einreise- und Aufenthaltsrecht des Familienangehörigen sowie alle sich aus dem Unionsrecht ergebenden Rechte Ehen anerkennen muss, die in einem anderen Mitgliedstaat geschlossen wurden. ([414])

([411]) Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2018, Deha Altiner und Ravn, C-230/17, ECLI:EU:C:2018:497, Rn. 31–35.
([412]) Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 2018, Banger, C-89/17, ECLI:EU:C:2018:570.
([413]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2018, Coman u. a., C-673/16, EU:C:2018:385, Rn. 51.
([414]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2018, Coman u. a., C-673/16, EU:C:2018:385, Rn. 45.

c) **es liegt kein Rechtsmissbrauch vor:**

Ein Verhalten kann nur dann missbräuchlich sein, wenn ([415])

— *eine Kombination objektiver Umstände darauf schließen lässt, dass das Ziel von Unionsvorschriften nicht erreicht wurde, obwohl die in diesen Vorschriften festgelegten Bedingungen formal eingehalten wurden,*

— *ein subjektives Element besteht, nämlich die Absicht, sich einen unionsrechtlich vorgesehenen Vorteil dadurch zu verschaffen, dass die entsprechenden Voraussetzungen willkürlich geschaffen werden.*

Abgesehen von Scheinehen hatte der Gerichtshof noch keine Gelegenheit zu klären, welche anderen Formen des Missbrauchs unter diesen Begriff fallen könnten. ([416])

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs sind die Beweggründe eines Unionsbürgers für die Ausübung seines Rechts auf Freizügigkeit – sei es als erwerbstätiger oder nicht erwerbstätiger Unionsbürger – irrelevant, sofern er die Aufenthaltsvoraussetzungen des EU-Freizügigkeitsrechts erfüllt. ([417]) Daraus folgt, dass es in Fällen, in denen Familienangehörige aufgrund der Anwendung nationaler Einwanderungsvorschriften, die dies verhindern, Unionsbürgern in deren Herkunftsmitgliedstaat nicht nachziehen können, nicht missbräuchlich ist, ihr Recht auf Freizügigkeit in einem anderen Mitgliedstaat allein zu dem Zweck auszuüben, sich bei der Rückkehr in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, auf ihre Rechte als rückkehrende Staatsangehörige nach dem Unionsrecht zu berufen. ([418]) Dies setzt jedoch voraus, dass die betreffenden Personen die Voraussetzungen für die Anwendung der Rückkehrbestimmungen erfüllen.

Im Falle einer Ablehnung ist es daher wichtig, dass die nationalen Behörden in ihren Entscheidungen zwischen den Fällen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, und den Fällen, in denen ein Rechtsmissbrauch vorlag, unterscheiden.

Ein Missbrauch durch einen zurückkehrenden Staatsangehörigen kann sich per definitionem nur in dem Mitgliedstaat manifestieren, dessen Staatsangehörigkeit der zurückkehrende Unionsbürger besitzt.

19 Rechtsprechung in der Rechtssache Ruiz Zambrano

Die Richtlinie 2004/38/EG gilt für Unionsbürger, die sich in einen anderen als den Mitgliedstaat ihrer Staatsangehörigkeit begeben oder sich dort aufhalten, sowie für ihre Familienangehörigen, die sie in diesen Mitgliedstaat begleiten oder ihnen dorthin nachziehen.

EU-Bürger, die nie von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben und sich stets in einem Mitgliedstaat aufgehalten haben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, fallen nicht unter die Richtlinie 2004/38/EG. ([419]) Sie gelten daher als „statische" Unionsbürger. Auch ihre Familienangehörigen fallen nicht unter die Richtlinie, da es sich bei den ihnen verliehenen Rechten nicht um eigenständige, sondern um abgeleitete Rechte handelt, die durch ihren Status als Familienangehörige eines mobilen EU-Bürgers erworben wurden. ([420])

Aus diesem Grund findet die Richtlinie 2004/38/EG keine Anwendung auf drittstaatsangehörige Familienangehörige „statischer" Unionsbürger, weshalb diese folglich kein abgeleitetes Aufenthaltsrecht auf der Grundlage der Richtlinie 2004/38/EG erwerben können.

In Fällen, in denen die Bedingungen der Richtlinie 2004/38/EG nicht erfüllt sind, hat der Gerichtshof jedoch anerkannt, dass diese Nicht-Unionsbürger in ganz bestimmten Situationen ein Aufenthaltsrecht erwerben könnten, das von dem „statischen" Unionsbürger abgeleitet wird. Der Gerichtshof hat dieses Recht auf der Grundlage von Artikel 20 AEUV anerkannt, mit dem eine Unionsbürgerschaft eingeführt wurde. Der Gerichtshof betrachtet die Unionsbürgerschaft als den grundlegenden Status der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten. ([421])

Der Gerichtshof hat dieses Recht erstmals in der Rechtssache Ruiz Zambrano ([422]) in Bezug auf einen Elternteil anerkannt, der nicht Unionsbürger ist und minderjährige Kinder hat, die Unionsbürger sind.

([415]) Urteil des Gerichtshofs vom 18. Dezember 2014, Sean McCarthy u. a., C-202/13, ECLI:EU:C:2014:2450, Rn. 54, und die dort angeführte Rechtsprechung.

([416]) Urteil des Gerichtshofs vom 23. September 2003, Akrich, C-109/01, ECLI:EU:C:2003:491, Rn. 57.

([417]) Urteil des Gerichtshofs vom 23. September 2003, Akrich, C-109/01, ECLI:EU:C:2003:491, Rn. 55 und 56. Urteil des Gerichtshofs vom 24. Januar 2008, Payir u. a., C-294/06, ECLI:EU:C:2008:36, Rn. 46; Urteil des Gerichtshofs vom 23. März 1982, Levin, C-53/81, ECLI:EU:C:1982:105, Rn. 21. Schlussanträge des Generalanwalts Geelhoed vom 11. November 2004, Bidar, C-209/03, ECLI:EU:C:2004:715, Rn. 19; Urteil des Gerichtshofs vom 21. Februar 2013, L. N., C-46/12, ECLI:EU:C:2013:97, Rn. 46 und 47; Urteil des Gerichtshofs vom 9. März 1999, Centros, C-212/97, ECLI:EU:C:1999:126, Rn. 27.

([418]) Urteil des Gerichtshofs vom 23. September 2003, Akrich, C-109/01, ECLI:EU:C:2003:491, Rn. 55 und 56.

([419]) Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 15. November 2011, Dereci u. a., C-256/11, ECLI:EU:C:2011:734, Rn. 54.

([420]) Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 15. November 2011, Dereci u. a., C-256/11, ECLI:EU:C:2011:734, Rn. 56.

([421]) Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2001, Grzelczyk, C-184/99, ECLI:EU:C:2001:458, Rn. 31; Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 2002, Baumbast und R, C-413/99, EU:C:2002:493, Rn. 82.

([422]) Urteil des Gerichtshofs vom 8. März 2011, Ruiz Zambrano, C-34/09, ECLI:EU:C:2011:124.

Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass ein Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen mit unterhaltsberechtigten minderjährigen EU-Kindern, die ihr Recht auf Freizügigkeit nie ausgeübt haben, ein Aufenthaltsrecht gewähren muss, wenn die Verweigerung eines solchen Rechts diese Kinder zwingen würde, das Hoheitsgebiet der Union gemeinsam mit ihren Eltern zu verlassen. ([423]) Eine solche Verweigerung würde diesen Unionsbürgern den tatsächlichen Genuss des Kernbestands ihrer Rechte als Unionsbürger gemäß Artikel 20 AEUV nehmen. ([424])

Die Richtlinie 2004/38/EG gilt nicht entsprechend für solche Situationen. Das bedeutet insbesondere, dass die Mitgliedstaaten keine Aufenthaltskarten gemäß den Artikeln 10 und 20 der Richtlinie 2004/38/EG für Berechtigte der Rechtsprechung in der Rechtssache Ruiz Zambrano ausstellen können. Stattdessen stellen sie Aufenthaltstitel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 aus. Wird der Aufenthaltstitel von einem Mitgliedstaat ausgestellt, der Teil des Schengen-Raums ist, ([425]) haben nach der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellte Aufenthaltstitel eine von der Visumpflicht entbindende Wirkung gegenüber den Mitgliedstaaten, die Teil des Schengen-Raums sind.

Die Aufenthaltserlaubnisse, die Begünstigten der Ruiz-Zambrano- Rechtsprechung ausgestellt werden, müssen ihnen das Recht auf Arbeit verleihen. ([426])

19.1 **Tatsächlicher Genuss des Kernbestands der Rechte als Unionsbürger**

Der Gerichtshof erkennt ein Aufenthaltsrecht von Nicht-Unionsbürgern, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, auf der Grundlage von Artikel 20 AEUV an, wenn die Verweigerung eines solchen Rechts diesen Unionsbürgern den tatsächlichen Genuss des Kernbestands der durch die Unionsbürgerschaft verliehenen Rechte verwehren würde.

Das würde in folgenden Fällen gelten:

— wenn der Unionsbürger nicht nur das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, sondern auch das Hoheitsgebiet der gesamten EU verlassen muss, um einen Familienangehörigen aus einem Drittstaat zu begleiten. ([427])

— wenn dies die Wirksamkeit der Unionsbürgerschaft untergraben würde. In diesem Zusammenhang zwingt die Wirksamkeit der Unionsbürgerschaft die Mitgliedstaaten dazu, Anträge auf Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts auch dann zu prüfen, wenn gegen den Drittstaatsangehörigen ein Einreiseverbot verhängt wird. ([428]) Ebenso können die Mitgliedstaaten solche Anträge nicht allein deshalb automatisch ablehnen, weil der betreffende Unionsbürger nicht über ausreichende Mittel verfügt. ([429])

Einem Nicht-Unionsbürger, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, wird jedoch kein abgeleitetes Aufenthaltsrecht allein deshalb zuerkannt, weil es für den Unionsbürger aus wirtschaftlichen Gründen oder für den Zusammenhalt der Familie in der EU wünschenswert erscheinen könnte, dass sich der drittstaatsangehörige Familienangehörige mit dem Unionsbürger in der EU aufhalten kann. ([430])

Darüber hinaus war der Gerichtshof der Auffassung, dass Artikel 20 AEUV dem nicht entgegensteht, dass ein drittstaatsangehöriger Elternteil eines minderjährigen EU-Kindes, das die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt und seit seiner Geburt nie in der Union gewohnt hat, in den Genuss eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts nach Artikel 20 AEUV kommt, sofern feststeht, dass dieses Kind in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit es besitzt, einreisen und sich dort gemeinsam mit diesem Elternteil aufhalten wird. Umgekehrt hätte in einer Situation, in der der drittstaatsangehörige Elternteil allein in der EU wohnt und das Kind in einem Drittland verbleibt, eine Entscheidung, mit der diesem Elternteil das Aufenthaltsrecht in der EU verweigert wird, keinen Einfluss auf die Ausübung der dem Kind durch die Unionsbürgerschaft verliehenen Rechte. ([431])

([423]) Urteil des Gerichtshofs vom 8. März 2011, Ruiz Zambrano, C-34/09, ECLI:EU:C:2011:124, Rn. 44.
([424]) Urteil des Gerichtshofs vom 8. März 2011, Ruiz Zambrano, C-34/09, ECLI:EU:C:2011:124, Rn. 42.
([425]) Alle Mitgliedstaaten außer Bulgarien, Irland, Zypern und Rumänien.
([426]) Urteil des Gerichtshofs vom 8. März 2011, Ruiz Zambrano, C-34/09, ECLI:EU:C:2011:124, Rn. 44.
([427]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. November 2011, Dereci u. a., C-256/11, ECLI:EU:C:2011:734, Rn. 65–67, Urteil des Gerichtshofs vom 6. Dezember 2012, O. u. a., C-356/11 und C-357/11, ECLI:EU:C:2012:776, Rn. 56, und Urteil des Gerichtshofs vom 10. Mai 2017, Chavez-Vilchez, C-133/15, ECLI:EU:C:2017:354, Rn. 69.
([428]) Urteil des Gerichtshofs vom 8. Mai 2018, K.A., C-82/16, ECLI:EU:C:2018:308, Rn. 56 und 57.
([429]) Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2020, Subdelegación del Gobierno en Ciudad Real, C-836/18, ECLI:EU:C:2020:119, Rn. 48–53.
([430]) Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 15. November 2011, Dereci u. a., C-256/11, ECLI:EU:C:2011:734, Rn. 68, und Urteil des Gerichtshofs vom 6. Dezember 2012, O. u. a., C-356/11 und C-357/11, ECLI:EU:C:2012:776, Rn. 52.
([431]) Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2023, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-459/20, EU:C:2023:499, Rn. 33–38.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die Gewährung des abgeleiteten Aufenthaltsrechts auf der Grundlage von Artikel 20 AEUV aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verweigern (siehe Abschnitt 19.4 - Möglichkeit der Beschränkung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts nach Artikel 20 AEUV). ([432])

19.2 **Abhängigkeitsverhältnis**

Ein entscheidendes Element für die Feststellung, ob ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht auf der Grundlage von Artikel 20 AEUV gewährt werden sollte, ist das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen dem Nicht-Unionsbürger und dem Familienangehörigen, der Unionsbürger ist. Diese Beziehung muss so beschaffen sein, dass sie den Unionsbürger zwingen würde, den Nicht-Unionsbürger zu begleiten und das Hoheitsgebiet der gesamten EU zu verlassen. ([433])

Es ist wahrscheinlicher, dass ein Abhängigkeitsverhältnis **zwischen minderjährigen Unionsbürgern und ihren drittstaatsangehörigen Eltern** besteht. Ein Erwachsener ist in der Regel in der Lage, fern von seinen Familienangehörigen ein eigenständiges Leben zu führen. Auf dieser Grundlage würde ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen einem Nicht-Unionsbürger und einem erwachsenen Unionsbürger, das ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Artikel 20 AEUV rechtfertigt, nur in Ausnahmefällen vorhanden sein, in denen eine Trennung des betreffenden Unionsbürgers von dem drittstaatsangehörigen Familienangehörigen nicht möglich wäre. ([434])

In Bezug auf das Abhängigkeitsverhältnis ist ein relevanter Gesichtspunkt, dass eine rechtliche, finanzielle oder affektive Sorge für das Kind von dem drittstaatsangehörigen Elternteil ausgeübt wird. In diesem Zusammenhang ist eine Blutsverwandtschaft nicht erforderlich. ([435]) Darüber hinaus reicht das Bestehen einer – natürlichen oder rechtlichen – familiären Bindung zu diesem Drittstaatsangehörigen nicht aus, um ein solches Abhängigkeitsverhältnis zu begründen. ([436]) Die Tatsache, dass der drittstaatsangehörige Elternteil die alleinige elterliche Verantwortung für das minderjährige Kind trägt, ist ein relevanter, aber nicht ausschlaggebender Faktor. ([437]) Eine rechtliche Verpflichtung der Ehegatten, zum Zusammenleben stellt kein Abhängigkeitsverhältnis dar. ([438])

Es gibt eine Reihe von Gesichtspunkten, die bei der Feststellung des Bestehens eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen einem minderjährigen Unionsbürger und seinem drittstaatsangehörigen Elternteil hilfreich sein können. Zu diesen Faktoren gehören das Alter des Kindes, die körperliche und emotionale Entwicklung des Kindes, das Ausmaß der emotionalen Bindungen des Kindes zu dem Elternteil, der Unionsbürger ist, und zu dem, der nicht Unionsbürger ist, sowie die Risiken, die eine Trennung von dem Elternteil aus einem Drittstaat für das innere Gleichgewicht des Kindes mit sich bringt. ([439]) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass im Interesse des Kindeswohls alle Umstände des Falles berücksichtigt werden. ([440])

Der Gerichtshof hat einige Klarstellungen zum Umfang der Verpflichtung, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, vorgenommen. Bei der Bearbeitung eines Antrags auf Aufenthalt gemäß Artikel 20 AEUV müssen die zuständigen Behörden das Wohl des betreffenden Kindes nur dahin gehend berücksichtigen, um zu beurteilen, ob ein Abhängigkeitsverhältnis besteht oder welche Folgen sich aus einer Abweichung vom abgeleiteten Aufenthaltsrecht nach diesem Artikel aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ergeben. Dieses Wohl könne „nicht geltend gemacht werden, um einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abzulehnen, sondern vielmehr, um den Erlass einer Entscheidung zu verhindern, die dieses Kind zum Verlassen des Gebiets der Union zwingt“. Somit können die zuständigen nationalen Behörden nicht bestimmen, ob der Umzug des Kindes in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit es besitzt, dem Wohl des Kindes dient. Folglich können sie einen Antrag auf ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht eines Drittstaatsangehörigen, von dem ein minderjähriges EU-Kind, das sich nie in der Union aufgehalten hat, abhängig ist, nicht mit der Begründung ablehnen, dass der Umzug in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt, nicht im tatsächlichen oder glaubhaft erscheinenden Interesse dieses Kindes liege. ([441])

([432]) Urteil des Gerichtshofs vom 13. September 2016, Rendón Marín, C-165/14, ECLI:EU:C:2016:675, Rn. 84. Urteil des Gerichtshofs vom 8. Mai 2018, K.A., C-82/16, ECLI:EU:C:2018:308, Rn. 92.

([433]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. November 2011, Dereci u. a., C-256/11, ECLI:EU:C:2011:734, Rn. 65 und 67, Urteil des Gerichtshofs vom 6. Dezember 2012, O. u. a., C-356/11 und C-357/11, ECLI:EU:C:2012:776, Rn. 56, und Urteil des Gerichtshofs vom 10. Mai 2017, Chavez-Vilchez, C-133/15, ECLI:EU:C:2017:354, Rn. 69.

([434]) Urteil des Gerichtshofs vom 8. Mai 2018, K.A., C-82/16, ECLI:EU:C:2018:308, Rn. 76.

([435]) Urteil des Gerichtshofs vom 6. Dezember 2012, O. u. a., C-356/11 und C-357/11, ECLI:EU:C:2012:776, Rn. 55 und 56.

([436]) Urteil des Gerichtshofs vom 8. Mai 2018, K.A., C-82/16, ECLI:EU:C:2018:308, Rn. 76.

([437]) Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2023, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-459/20, EU:C:2023:499, Rn. 60.

([438]) Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2020, Subdelegación del Gobierno en Ciudad Real, C-836/18, ECLI:EU:C:2020:119, Rn. 61.

([439]) Urteil des Gerichtshofs vom 8. Mai 2018, K.A., C-82/16, ECLI:EU:C:2018:308, Rn. 76.

([440]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. Mai 2022, Subdelegación del Gobierno en Toledo, C-451/19 und C-532/19, ECLI:EU:C:2022:354, Rn. 67.

([441]) Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2023, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-459/20, EU:C:2023:499, Rn. 39–45.

In jedem Fall könnte das Abhängigkeitsverhältnis zwischen einem EU-Kind und einem Familienangehörigen aus einem Drittstaat auch dann bestehen, wenn der andere Elternteil, der Unionsbürger ist, in der Lage und willens ist, die alleinige Verantwortung für die elterliche Sorge für das Kind zu übernehmen, und der Nicht-Unionsbürger nicht mit dem EU-Kind zusammenlebt. ([442])

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass **Anlass zur widerlegbaren Vermutung eines Abhängigkeitsverhältnisses** in Bezug auf ein Kind mit Unionsbürgerschaft, das sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, besteht, wenn sein drittstaatsangehöriger Elternteil dauerhaft mit dem anderen Elternteil, der Unionsbürger ist, zusammenlebt und sich diese daher täglich das Sorgerecht sowie die rechtliche, finanzielle und affektive Sorge für das Kind teilen. Das Abhängigkeitsverhältnis kann unabhängig davon vermutet werden, dass der andere Elternteil ein uneingeschränktes Recht auf Verbleib in dem Mitgliedstaat hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. ([443])

Bei der Beurteilung, ob ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, müssen die zuständigen Behörden die Situation berücksichtigen, wie sie sich zu dem Zeitpunkt darstellt, zu dem sie zu entscheiden haben (auch nationale Gerichte, die über einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung dieser Behörden zu entscheiden haben, müssen Tatsachen berücksichtigen, die sich nach dieser Entscheidung ergeben haben). ([444]) Daher kann der Umstand, dass der drittstaatsangehörige Elternteil zuvor nicht über einen längeren Zeitraum die tägliche Betreuung des betreffenden Kindes übernommen hat, nicht als ausschlaggebend angesehen werden, da sich diese Situation möglicherweise weiterentwickelt hat und zu dem Zeitpunkt, zu dem die nationalen Behörden den Antrag auf Aufenthalt oder die Gerichte einen damit verbundenen Rechtsbehelf bearbeiten, dieser Elternteil tatsächlich die Verantwortung für die Betreuung übernimmt. ([445])

Darüber hinaus befasste sich der Gerichtshof mit der Situation eines minderjährigen drittstaatsangehörigen Geschwisterteils eines minderjährigen Unionsbürgers, dessen Elternteil ohne Unionsbürgerschaft ein Aufenthaltsrecht nach Artikel 20 AEUV genießt. Er kam zu dem Schluss, dass **ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, das die Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts für das minderjährige Kind ohne Unionsbürgerschaft** des drittstaatsangehörigen Ehegatten eines Unionsbürgers rechtfertigen kann, der nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, wenn i) die Ehe zwischen diesem Unionsbürger und dem drittstaatsangehörigen Ehegatten ein Kind hervorgebracht hat, das Unionsbürger ist und nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, und ii) dieses Kind gezwungen wäre, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen, wenn das minderjährige Kind ohne Unionsbürgerschaft gezwungen wäre, das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu verlassen.

In einer solchen Situation könnte der drittstaatsangehörige Elternteil gezwungen sein, das minderjährige Geschwisterteil, das nicht Unionsbürger ist, zu begleiten. Dies wiederum könnte auch das Kind, das Unionsbürger ist, zwingen, dieses Gebiet zu verlassen. ([446])

Beispiele:

Beispiel 1

M. ist eine im Mitgliedstaat A lebende Nicht-Unionsbürgerin. Sie ist alleinerziehende Mutter und alleinige Betreuungsperson ihrer minderjährigen Tochter D., die Staatsangehörige des Mitgliedstaats A ist und nie von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat. Zwischen D. und M. besteht ein Abhängigkeitsverhältnis, sodass D., wenn M. ein Aufenthaltsrecht verweigert würde, gezwungen wäre, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen, um ihre Mutter M. zu begleiten. In einem solchen Fall hat M. nach der Ruiz-Zambrano-Rechtsprechung ein Recht, sich im Mitgliedstaat A aufzuhalten und zu arbeiten.

Beispiel 2

W. ist Nicht-Unionsbürgerin, die sich nach nationalem Recht in Mitgliedstaat A aufgehalten hat, aber aus Gründen, die durch das nationale Recht bedingt sind, ist ihr rechtmäßiger Aufenthalt abgelaufen. Sie heiratet H., einen Staatsangehörigen des Mitgliedstaats A, der nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat. Sie möchten in Mitgliedstaat A bleiben, da H. dort ein Haus besitzt und das Leben für die beiden dort kostengünstiger wäre. Die bloße Tatsache, dass es für H. aus wirtschaftlichen Gründen wünschenswert erscheinen könnte, dass W. mit ihm in der EU zusammen wohnen kann, reicht für sich genommen nicht aus, um die Annahme zu stützen, dass H. gezwungen wäre, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen, würde ein solches Recht nicht gewährt. Daher gibt es keine Grundlage dafür, W.

([442]) Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2018, K.A., C-82/16, ECLI:EU:C:2018:308, Rn. 72 und 73, und Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2021, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-459/20, EU:C:2023:499, Rn. 56–59.

([443]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. Mai 2022, Subdelegación del Gobierno en Toledo, C-451/19 und C-532/19, ECLI:EU:C:2022:354, Rn. 69.

([444]) Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2021, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, ECLI:EU:C:2023:499, Rn. 52.

([445]) Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2023, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-459/20, EU:C:2023:499, Rn. 53.

([446]) Urteil des Gerichtshofs vom 5. Mai 2022, Subdelegación del Gobierno en Toledo, C-451/19 und C-532/19, ECLI:EU:C:2022:354, Rn. 83–86.

ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht im Mitgliedstaat A auf der Grundlage der Ruiz-Zambrano-Rechtsprechung zu gewähren. Da ein Erwachsener grundsätzlich in der Lage ist, ein von seinen Familienangehörigen unabhängiges Leben zu führen, ist die Feststellung eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen zwei erwachsenen Familienangehörigen, das nach der Ruiz-Zambrano-Rechtsprechung ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht begründen kann, nur in Ausnahmefällen denkbar, in denen es unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände keine Form der Trennung der betroffenen Person von dem Familienangehörigen geben könnte, von dem sie abhängig ist. Dies gilt unabhängig von anderen Rechten, die W. nach nationalem recht haben könnte.

Beispiel 3

M. ist Nicht-Unionsbürgerin. Sie ist mit F. verheiratet, einem Staatsangehörigen des Mitgliedstaats A, der nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat. Sie leben im Mitgliedstaat A. Sie haben eine minderjährige Tochter D., die ebenfalls Staatsangehörige des Mitgliedstaats A ist und nie von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat.

— *D. lebt bei beiden Elternteilen auf einer stabilen Grundlage, sodass die Betreuung von D. und die rechtliche, finanzielle und affektive Sorge für sie täglich von den beiden Elternteilen geteilt werden. In einem solchen Fall besteht Anlass zur widerlegbaren Vermutung, dass zwischen der Mutter M., die Nicht-Unionsbürgerin ist, und der Tochter D. ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, das die Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts an M. im Mitgliedstaat A nach der Ruiz Zambrano-Rechtsprechung rechtfertigen kann. Dies kann nicht dadurch infrage gestellt werden, dass der Vater F. als Staatsangehöriger des Mitgliedstaats A über ein nicht an Bedingungen geknüpftes Recht verfügt, in dem Mitgliedstaat zu bleiben.*

— *Die Behörden erkennen für M. ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht an, da ein Wegzug von M. praktisch auch D. aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen D. und M. zwingen würde, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen.*

19.3 Aufenthalte auf der Grundlage von Artikel 20 AEUV und Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts

Der Gerichtshof prüfte ([447]) die Möglichkeit eines Aufenthalts auf der Grundlage von Artikel 20 AEUV, der zum Erwerb eines Rechts auf Daueraufenthalt gemäß der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Nicht-Unionsbürger („Drittstaatsangehörige“) führt. ([448])

Der Gerichtshof stellte fest, dass „der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach Artikel 20 AEUV einen ‚ausschließlich vorübergehenden‘ Aufenthalt im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2003/109 darstellt“.

Der Gerichtshof erläuterte sodann, dass ein Drittstaatsangehöriger, der sich gemäß Artikel 20 AEUV in einem Mitgliedstaat aufhält, die Voraussetzungen der Artikel 4 (Dauer des Aufenthalts) und 5 (ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung sowie Nachweis der Integration in den Mitgliedstaat, sofern das nationale Recht des Aufnahmemitgliedstaats dies verlangt) erfüllen muss, um die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten gemäß der Richtlinie 2003/109/EG in Anspruch nehmen zu können. ([449])

19.4 Möglichkeit der Beschränkung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts nach Artikel 20 AEUV

Die Mitgliedstaaten können sich auf eine Ausnahme aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit berufen, um das Einreise- oder Aufenthaltsrecht nach Artikel 20 AEUV zu beschränken. ([450])

Bei der Beurteilung der Situation des drittstaatsangehörigen Elternteils müssen die zuständigen Behörden jedoch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 7 der Grundrechtecharta in Verbindung mit der in Artikel 24 Absatz 2 der Grundrechtecharta verankerten Verpflichtung zur Berücksichtigung des Kindeswohls beachten.

([447]) Urteil des Gerichtshofs vom 7. September 2022, E.K., C-624/20, ECLI:EU:C:2022:639.

([448]) Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44).

([449]) Urteil des Gerichtshofs vom 7. September 2022, E.K., C-624/20, ECLI:EU:C:2022:639, Rn. 49.

([450]) Urteil des Gerichtshofs vom 13. September 2016, Rendón Marín, C-165/14, ECLI:EU:C:2016:675, Rn. 81. Urteil des Gerichtshofs vom 13. September 2016, CS, C-304/14, ECLI:EU:C:2016:674, Rn. 36, und Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2015, M.D., C-528/21, ECLI:EU:C:2023:341, Rn. 67 und 68.

Diese Beurteilung muss auch dann erfolgen, wenn die nationalen Behörden den Erlass einer Entscheidung in Erwägung ziehen, mit der die Einreise und der Aufenthalt des drittstaatsangehörigen Elternteils verboten werden und deren Auswirkungen eine „europäische" Dimension haben. Mit dieser Entscheidung wird dem drittstaatsangehörigen Elternteil nämlich das Recht entzogen, sich im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten aufzuhalten. ([451])

Darüber hinaus sind die Begriffe „öffentliche Ordnung" und „öffentliche Sicherheit" wie im Rahmen der Richtlinie 2004/38/EG (siehe Abschnitt 13 - *Beschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 27, 28 und 29 der Richtlinie 2004/38/EG)*) als Rechtfertigung für eine Abweichung vom Aufenthaltsrecht der Unionsbürger oder ihrer Familienangehörigen eng auszulegen, sodass ihre Tragweite nicht ohne Kontrolle durch die Organe der Union einseitig von den Mitgliedstaaten bestimmt werden darf. Der Begriff „öffentliche Ordnung" setzt jedenfalls voraus, dass außer der Störung der sozialen Ordnung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. In Bezug auf die „öffentliche Sicherheit" ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass dieser Begriff sowohl die innere Sicherheit eines Mitgliedstaats als auch seine äußere Sicherheit umfasst und dass folglich eine Bedrohung für das Funktionieren der Organe und wesentlichen öffentlichen Dienste und für das Überleben der Bevölkerung, die Gefahr einer schwerwiegenden Störung der Außenbeziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Nationen oder eine Gefahr für die militärischen Interessen die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen können. ([452])

([451]) Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2015, M.D., C-528/21, ECLI:EU:C:2023:341, Rn. 62–64.

([452]) Urteil des Gerichtshofs vom 13. September 2016, Rendón Marín, C-165/14, ECLI:EU:C:2016:675, Rn. 83, und die dort angeführte Rechtsprechung.

C/2023/1400

22.12.2023

Euro-Wechselkurs ([1])

21. Dezember 2023

(C/2023/1400)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0983	CAD	Kanadischer Dollar	1,4668
JPY	Japanischer Yen	156,79	HKD	Hongkong-Dollar	8,5781
DKK	Dänische Krone	7,4558	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7536
GBP	Pfund Sterling	0,86805	SGD	Singapur-Dollar	1,4598
SEK	Schwedische Krone	11,0990	KRW	Südkoreanischer Won	1 431,04
CHF	Schweizer Franken	0,9432	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,1365
ISK	Isländische Krone	150,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8426
NOK	Norwegische Krone	11,3150	IDR	Indonesische Rupiah	16 989,27
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1131
CZK	Tschechische Krone	24,481	PHP	Philippinischer Peso	60,978
HUF	Ungarischer Forint	382,40	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3403	THB	Thailändischer Baht	38,276
RON	Rumänischer Leu	4,9699	BRL	Brasilianischer Real	5,3688
TRY	Türkische Lira	32,0229	MXN	Mexikanischer Peso	18,7425
AUD	Australischer Dollar	1,6243	INR	Indische Rupie	91,4335

([1]) *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Amtsblatt der Europäischen Union

C/2023/1519

22.12.2023

DE
Reihe C

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [1])

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1519)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses [1]	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2023) 8566	15. Dezember 2023	4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol, ethoxyliert (4-tert-OPnEO) EG-Nr. -, CAS-Nr. -	Merckle GmbH, Graf-Arco-Straße 3, 89079 Ulm, Deutschland	REACH/23/30/0	Industrielle Verwendung als Emulgator in einer Silikonöl-Emulsion für die Silikonisierung von Fertigspritzen eines Medizinprodukts	4. Januar 2028	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

[1] Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

[1] ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1519/oj

C/2023/1560

22.12.2023

GEMEINSAMER SORTENKATALOG

für Gemüsearten – Ergänzung H 2023/8

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1560)

1. Die vorliegende Ergänzung der konsolidierten Fassung 2022 des Gemeinsamen Sortenkatalogs für Gemüsearten ([1]) enthält die Änderungen, die durch die bei der Kommission eingegangenen Mitteilungen der Mitgliedstaaten notwendig geworden sind.

2. Die vorliegende Ergänzung folgt in ihrer Einteilung der konsolidierten Fassung. Es kann auf die Erläuterungen zu der genannten Ausgabe Bezug genommen werden.

3. Diese Ergänzung berücksichtigt die Mitteilungen, die zwischen dem 1.11.2023 und dem 30.11.2023 eingegangen sind.

4. Die Änderungen gegenüber der konsolidierten Fassung sind wie folgt gekennzeichnet:

   — (add.): Es handelt sich um eine neue Position im Gemeinsamen Sortenkatalog.

   — (mod.): Es handelt sich um eine Änderung an einer schon enthaltenen Position. Die Angaben zu dieser Position in der vorliegenden Ergänzung ersetzen die in der konsolidierten Fassung hierzu enthaltenen Angaben.

   — (del.): Die genannte Position wird mit allen Angaben aus dem Gemeinsamen Sortenkatalog gestrichen.

5. Die vorliegende Ergänzung betrifft die notifizierten Sorten, für die die Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates ([2]) gelten.

6. Wenn die Nummer des Verantwortlichen für die Erhaltungszüchtung nicht in der konsolidierten Fassung erscheint, können sein Name und seine Anschrift bei der Stelle ermittelt werden, die in der Liste für den betreffenden Mitgliedstaat bzw. EFTA-Staat angegeben ist.

([1]) Konsolidierte Fassung vom 22. Dezember 2022: https://ec.europa.eu/food/plant/plant_propagation_material/plant_variety_catalogues_databases_en.

([2]) ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

Inhalt

		Seite
1.2	*Allium cepa L.* >> Cepa Group – Onion, Echalion	3
10.6	*Brassica oleracea L.* >> Capitata Group – White cabbage	4
14.3	*Cichorium intybus L.* >> Industrial chicory Group	4
15	*Citrullus lanatus (Thunb.) Matsum. et Nakai* – Watermelon	5
16	*Cucumis melo L.* – Melon	5
17.1	*Cucumis sativus L.* >> Cucumber Group	5
19	*Cucurbita pepo L.* – Marrow / Courgette	5
24	*Lycopersicon esculentum Mill.* – Tomato	6
25	*Petroselinum crispum (Mill.) Nyman ex A. W. Hill* – Leaf parsley and root parsley Group	7
27.1	*Phaseolus vulgaris L.* >> Dwarf French bean Group	7
28.1	*Pisum sativum L. (partim)* >> Wrinkled pea Group	8
29.1	*Raphanus sativus L.* >> Radish Group	9

Disko		**add.**
Disko	NL 79 a	(add.)

Election		**add.**
Election	NL 79 a	(add.)

Mindi		**add.**
Mindi	NL 26 a	(add.)

Minnesota		**add.**
Minnesota	NL 78a a	(add.)

Pasko		**add.**
Pasko	NL 79 a	(add.)

Prediction		**add.**
Prediction	NL 79 a	(add.)

Tacana		**add.**
Tacana	NL 78a a	(add.)

Tannat		**add.**
Tannat	NL 26 a	(add.)

1.2 Allium cepa L. >> Cepa Group – Onion, Echalion

Thunderstone		**add.**
Thunderstone	NL 105 a	(add.)

Viggo		**add.**
Viggo	NL 105 a	(add.)

Zinfandel		**add.**
Zinfandel	NL 26 a	(add.)

10.6 *Brassica oleracea L.* >> Capitata Group – White cabbage

NS Futoshki		**add.**
NS Futoshki	BG 8 b	(add.)

Ranger		**add.**
Ranger	BG 25 b	(add.)

14.3 *Cichorium intybus L.* >> Industrial chicory Group

Obsidienne		**mod.**
Obsidienne	FR S8444 a	(mod.)

Selenite		**mod.**
Selenite	FR S8444 a	(mod.)
Selenite	NL 241 b	
Selenite	BE 809 b	

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1560/oj

15 *Citrullus lanatus (Thunb.) Matsum. et Nakai* – Watermelon

GW 223		**add.**
GW 223	EL 18 a	(add.)

Naisy		**add.**
Naisy	BG 14 b	(add.)

16 *Cucumis melo L.* – Melon

Debussy		**add.**
Debussy	EL 21 b	(add.)

17.1 *Cucumis sativus L.* >> Cucumber Group

Bono		**add.**
Bono	DE 7480 b	(add.) Amateur Variety=Yes

19 *Cucurbita pepo L.* – Marrow / Courgette

Galore		**add.**
Galore	EL 21 b	(add.)

Kaveiros		**add.**
Kaveiros	EL 79 b	(add.)

Messologgi		**add.**
Messologgi	EL 78 b	(add.)

24 *Lycopersicon esculentum Mill.* – Tomato

Figiel		**mod.**
Figiel	PL 286 a	(mod.) Market extension date=30/06/2026

Finley		**add.**
Finley	BG 14 b	(add.)

GW308		**add.**
GW308	EL 18 a	(add.)

Honoka		**add.**
Honoka	BG 14 b	(add.)

Itiro		**add.**
Itiro	BG 14 b	(add.)

Kanshin		**add.**
Kanshin	BG 14 b	(add.)

LUTO 19-28-1/1		**add.**
LUTO 19-28-1/1	DE 10768 b	(add.) Amateur Variety=Yes Vegetative Propagation=Yes

LUTO 19-5-12/1		**add.**
LUTO 19-5-12/1	DE 10768 b	(add.) Amateur Variety=Yes Vegetative Propagation=Yes

24 Lycopersicon esculentum Mill. – Tomato

LUTO 19-58-1/1		**add.**
LUTO 19-58-1/1	DE 10768 b	(add.) Amateur Variety=Yes Vegetative Propagation=Yes

LUTO 19-58-6/2		**add.**
LUTO 19-58-6/2	DE 10768 b	(add.) Amateur Variety=Yes Vegetative Propagation=Yes

Rodippi		**add.**
Rodippi	EL 65 a	(add.)

25 *Petroselinum crispum (Mill.) Nyman ex A. W. Hill* – Leaf parsley and root parsley Group

A grosse racine gros hâtif		**mod.**
A grosse racine gros hâtif	FR S9676 b	(mod.)

Alto		**mod.**
Alto	FR S15200 a	(mod.)

Frisé vert foncé		**mod.**
Frisé vert foncé	FR S15050|S15200 b	(mod.)

27.1 *Phaseolus vulgaris L.* >> Dwarf French bean Group

Flavert		**mod.**
Flavert	FR a	(mod.)

28.1 *Pisum sativum L. (partim)* >> Wrinkled pea Group

Ambler		**mod.**
Ambler	DE 11002 a	(mod.)

Cameron		**mod.**
Cameron	DE 11002 a	(mod.)

Griffin		**mod.**
Griffin	DE 11002 a	(mod.)

Lochsa		**mod.**
Lochsa	DE 11002 a	(mod.)

Logan		**mod.**
Logan	DE 11002 a	(mod.)

Madison		**mod.**
Madison	DE 11002 a	(mod.)

Simcoe		**mod.**
Simcoe	DE 11002 a	(mod.)

Valbona		**mod.**
Valbona	DE 11002 a	(mod.)

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1560/oj

28.1 Pisum sativum L. (partim) >> Wrinkled pea Group

Waitaki		**mod.**
Waitaki	DE 11002 a	(mod.)

29.1 *Raphanus sativus L.* >> Radish Group

Rond écarlate géant de Wurzbourg		**mod.**
Rond écarlate géant de Wurzbourg	FR a	(mod.)

C/2023/1570

22.12.2023

GEMEINSAMER SORTENKATALOG

für landwirtschaftliche Pflanzenarten – Ergänzung A 2023/8

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1570)

1. Die vorliegende Ergänzung der konsolidierten Fassung 2022 des Gemeinsamen Sortenkatalogs für landwirtschaftliche Pflanzenarten ([1]) enthält die Änderungen, die durch die bei der Kommission eingegangenen Mitteilungen der Mitgliedstaaten notwendig geworden sind.

2. Die vorliegende Ergänzung folgt in ihrer Einteilung der konsolidierten Fassung. Es kann auf die Erläuterungen zu der genannten Ausgabe Bezug genommen werden.

3. Diese Ergänzung berücksichtigt die Mitteilungen, die zwischen dem 1.11.2023 und dem 30.11.2023 eingegangen sind.

4. Die Änderungen gegenüber der konsolidierten Fassung sind wie folgt gekennzeichnet:

   — (add.): Es handelt sich um eine neue Position im Gemeinsamen Sortenkatalog.

   — (mod.): Es handelt sich um eine Änderung an einer schon enthaltenen Position. Die Angaben zu dieser Position in der vorliegenden Ergänzung ersetzen die in der konsolidierten Fassung hierzu enthaltenen Angaben.

   — (del.): Die genannte Position wird mit allen Angaben aus dem Gemeinsamen Sortenkatalog gestrichen.

5. Die vorliegende Ergänzung betrifft die notifizierten Sorten, für die die Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates ([2]) gelten.

6. Wenn die Nummer des Verantwortlichen für die Erhaltungszüchtung nicht in der konsolidierten Fassung erscheint, können sein Name und seine Anschrift bei der Stelle ermittelt werden, die in der Liste für den betreffenden Mitgliedstaat bzw. EFTA-Staat angegeben ist.

([1]) Konsolidierte Fassung vom 22. Dezember 2022: https://ec.europa.eu/food/plant/plant_propagation_material/plant_variety_catalogues_databases_en.

([2]) ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.

Inhalt

		Seite
	I. **Beet**	
2	*Beta vulgaris L.* – Fodder beet	3
	II. **Fodder plants**	
17	*Festuca rubra L.* – Red fescue	4
18	*Festuca trachyphylla (Hack.) Krajina* – Hard fescue	4
19	*Festulolium Asch. et Graebn.* – Hybrids resulting from the crossing of a species of the genus Festuca with a species of the genus Lolium	4
21	*Lolium perenne L.* – Perennial ryegrass	4
47	*Medicago sativa L.* – Lucerne	5
54	*Pisum sativum L. (partim)* – Field pea	6
63	*Trifolium pratense L.* – Red clover	7
73	*Vicia sativa L.* – Common vetch	7
74	*Vicia villosa Roth.* – Hairy vetch	8
	III. **Oil and fibre plants**	
83	*Brassica napus L. (partim)* – Swede rape	9
88	*Gossypium spp.* – Cotton	9
	IV. **Cereals**	
95	*Avena sativa L. (including A. byzantina K. Koch)* – Oat and Red oat	10
97.1	*Hordeum vulgare L.* >> 2-row barley	10
97.2	*Hordeum vulgare L.* >> 6-row barley	10
100	*Secale cereale L.* – Rye	10
101	*Sorghum bicolor (L.) Moench* – Sorghum	11
105	*Triticum aestivum L.* – Wheat	11
106	*Triticum durum Desf.* – Durum wheat	12
108	*Zea mays L. (partim)* – Maize	12
	V. **Potatoes**	
109	*Solanum tuberosum L.* – Potato	14

I. **Beet**

2 *Beta vulgaris L.* – Fodder beet

Eckdorot		**mod.**
Eckdorot	DE 25	(mod.) Market extension date=30/06/2024
Roja Eckendorf	ES	

II. **Fodder plants**

17 *Festuca rubra L.* – Red fescue

Gondolin		**mod.**
Gondolin	SE 16	(mod.)
Gondolin	EE 13	
Gondolin	IS 7	
Gondolin	PL 161	
Gondolin	DE 283	
Gondolin	DK 14	
Gondolin	AT 579	

Jakati		**add.**
Jakati	DE 283	(add.)

Sakao		**add.**
Sakao	DE 283	(add.)

18 *Festuca trachyphylla (Hack.) Krajina* – Hard fescue

Aiku		**add.**
Aiku	DE 283	(add.)

19 *Festulolium Asch. et Graebn.* – Hybrids resulting from the crossing of a species of the genus Festuca with a species of the genus Lolium

Festive		**add.**
Festive	SE 71	(add.)

21 *Lolium perenne L.* – Perennial ryegrass

Coldplay		**mod.**
Coldplay	DE 7352	(add.)

21 Lolium perenne L. – Perennial ryegrass

Coldplay	PL 631	
Coldplay	FR S13804	

Glacier Bay		**add.**
Glacier Bay	DE 61	(add.)

Turfrock		**add.**
Turfrock	DE 39	(add.)

Turftime		**add.**
Turftime	DE 39	(add.)

47 *Medicago sativa L.* – Lucerne

GW042		**add.**
GW042	EL 58	(add.)

ML 99		**add.**
ML 99	EL 344	(add.)

NS Jelena		**add.**
NS Jelena	BG 8	(add.)

Ritournelle		**mod.**
Ritournelle	FR S14431	(mod.) Market extension date=30/06/2025

54 *Pisum sativum L. (partim)* – Field pea

Atoll		**mod.**
Atoll	FR S10770	(add.)
Atoll	CZ 172	

Brelan		**add.**
Brelan	FR S14288	(add.)

Cortex		**add.**
Cortex	FR S8128	(add.)

Cosmos		**add.**
Cosmos	FR S13804	(add.)

Helio		**add.**
Helio	FR S9504	(add.)

Iconic		**mod.**
Iconic	FR S13804	(add.)
Iconic	DE 147	

Jumper		**add.**
Jumper	FR S8444	(add.)

KWS Annagram		**add.**
KWS Annagram	FR S14472	(add.)

54 Pisum sativum L. (partim) – Field pea

KWS Kidam		**add.**
KWS Kidam	FR S14472	(add.)

LG Corvet		**add.**
LG Corvet	FR S13724	(add.)

LG Ibiza		**add.**
LG Ibiza	FR S13724	(add.)

Persan		**add.**
Persan	FR S14288	(add.)

Shazam		**add.**
Shazam	FR S14472	(add.)

63 *Trifolium pratense L.* – Red clover

Girella		**add.**
Girella	DE 2661	(add.)

Thor		**add.**
Thor	DE 61	(add.)

73 *Vicia sativa L.* – Common vetch

Limnos		**add.**
Limnos	EL 349	(add.)

74 *Vicia villosa Roth.* – Hairy vetch

Vivita		**add.**
Vivita	CZ 25	(add.)

III. **Oil and fibre plants**

83 *Brassica napus L. (partim)* – Swede rape

SLM 137103		**del.**
~~SLM 137103~~	~~DE 147~~	(del.) Component Variety=Yes

88 *Gossypium spp.* – Cotton

Balaika		**add.**
Balaika	EL 372	(add.)

IV. **Cereals**

95 *Avena sativa L. (including A. byzantina K. Koch)* – Oat and Red oat

Rudy		**mod.**
Rudy	SE 41	(mod.)

97.1 *Hordeum vulgare L.* >> 2-row barley

Ambiana		**del.**
~~Ambiana~~	~~CZ 77~~	(del.)

Guzel		**mod.**
Guzel	EL 208	(add.)
Guzel	FR S8520	
Guzel	CZ 346	

LG Calvin		**mod.**
~~LG Calvin~~	~~DE 1323~~	(del.)
LG Calvin	AT 888	

97.2 *Hordeum vulgare L.* >> 6-row barley

Achilios		**add.**
Achilios	EL 366	(add.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Thessaly, Sterea Ellada, Peloponnisos

100 *Secale cereale L.* – Rye

LO 1071 P		**del.**
~~LO 1071 P~~	~~DE 129~~	(del.) Component Variety=Yes

100 Secale cereale L. – Rye

LO 1093 N		**del.**
~~LO 1093 N~~	~~DE 129~~	(del.) Component Variety=Yes

LSR 152		**del.**
~~LSR 152~~	~~DE 129~~	(del.) Component Variety=Yes

Piano		**mod.**
Piano	PL 53	(mod.) Market extension date=30/06/2026
Piano	DK 230	
Piano	DE 129	

101 *Sorghum bicolor (L.) Moench* – Sorghum

Zeran		**add.**
Zeran	CZ 171	(add.)

105 *Triticum aestivum L.* – Wheat

Kvarnis		**add.**
Kvarnis	SE 71	(add.)

Septima		**del.**
~~Septima~~	~~CZ 172~~	(del.)

Shrek		**mod.**
Shrek	NL 1077	(add.)
Shrek	FR S8520	

105 Triticum aestivum L. – Wheat

Yailzla		**add.**
Yailzla	BG 2	(add.)

106 *Triticum durum Desf.* – Durum wheat

Nabalio		**add.**
Nabalio	EL 296	(add.)

Sangiorgio		**add.**
Sangiorgio	EL 373	(add.)

Xenofon		**add.**
Xenofon	EL 297	(add.)

108 *Zea mays L. (partim)* – Maize

Capacito		**mod.**
Capacito	NL 1057	(add.)
Capacito	SK 60	

Chelsey		**mod.**
Chelsey	NL 1009	(add.)
Chelsey	DE 1323	

DKC3323		**mod.**
DKC3323	NL 1061	(add.)
DKC3323	FR 45483	

Houston		**add.**
Houston	NL 1028	(add.)

KWS Editio		**mod.**
KWS Editio	NL 1085	(add.)
KWS Editio	FR S14995	
KWS Editio	PL 52	
KWS Editio	SK 221	
KWS Editio	CZ 69	

LID2404C		**mod.**
LID2404C	NL 1028	(add.)
LID2404C	SK 858	

MELVEEN		**add.**
MELVEEN	NL 1009	(add.)

P8821		**mod.**
~~P8821~~	~~PL 1029~~	(del.)
P8821	DE 514	
P8821	SK 449	

SY Remus		**mod.**
SY Remus	NL 1029	(add.)
SY Remus	IT 1164	

V. **Potatoes**

109 *Solanum tuberosum L.* – Potato

Rubra		**del.**
~~Rubra~~	~~DE 2391~~	(del.)

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1599

22.12.2023

Satzung des Konsortiums für die europäische Forschungsinfrastruktur „Low Frequency Array“ (LOFAR ERIC)

(C/2023/1599)

Inhaltsverzeichnis

Seite

PRÄAMBEL ... 3

KAPITEL 1 – WESENTLICHE ELEMENTE ... 3

Artikel 1 **Rechtsform und Bezeichnung** ... 3

Artikel 2 **Satzungsmäßiger Sitz** ... 3

Artikel 3 **Aufgaben und Tätigkeiten** ... 3

Artikel 4 **Dauer des Bestehens und Verfahren zur Auflösung** ... 4

Artikel 5 **Haftung und Versicherung** ... 5

Artikel 6 **Zugang zu den Diensten des LOFAR ERIC** ... 5

Artikel 7 **Politik der wissenschaftlichen Bewertung** ... 5

Artikel 8 **Verbreitungspolitik** ... 5

Artikel 9 **Politik der Rechte des geistigen Eigentums** ... 6

Artikel 10 **Beschäftigungspolitik** ... 6

Artikel 11 **Auftragsvergabepolitik** ... 6

KAPITEL 2 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ... 6

Artikel 12 **Begriffsbestimmungen** ... 6

Artikel 13 **Arbeitssprache** ... 7

KAPITEL 3 – MITGLIEDSCHAFT UND BEOBACHTERSTATUS ... 7

Artikel 14 **Mitgliedschaft, Beobachterstatus und vertretende Einrichtung** ... 7

Artikel 15 **Bedingungen für die Aufnahme als Mitglied oder Beobachter** ... 8

Artikel 16 **Austritt eines Mitglieds oder Beobachters** ... 8

KAPITEL 4– RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER UND BEOBACHTER ... 9

Artikel 17 **Rechte und Pflichten der Mitglieder** ... 9

Artikel 18 **Rechte und Pflichten der Beobachter** ... 9

KAPITEL 5 – BETEILIGUNG DER KOOPERIERENDEN ORGANISATIONEN ... 10

Artikel 19 **Beteiligung der kooperierenden Organisationen** ... 10

KAPITEL 6 – FINANZIERUNGS- UND BEITRAGSMODELL ... 10

Artikel 20 **Finanzielle Ressourcen** ... 10

Artikel 21 **Beiträge** ... 10

Artikel 22 **Finanzplan** ... 11

Artikel 23 **Haushaltsgrundsätze, Abschlüsse und Rechnungsprüfung** ... 11

Artikel 24 **Steuer- und Verbrauchsteuerbefreiungen** ... 11

Artikel 25 **Außerbetriebnahme** ... 12

KAPITEL 7 – GOVERNANCE ... 12

Artikel 26 **Rat** ... 12

Artikel 27 **Entscheidungsfindung im Rat** ... 13

Artikel 28 **Exekutivdirektor** 14
Artikel 29 **Koordinierungs- und Unterstützungsbüro** 14
Artikel 30 **Wissenschaftlicher Beratungsausschuss** 14
Artikel 31 **Finanzausschuss** 15
KAPITEL 8 – SONSTIGES 15
Artikel 32 **Umgang mit Daten** 15
Artikel 33 **Ethische, rechtliche und soziale Auswirkungen** 15
Artikel 34 **Berichterstattung an die Europäische Kommission** 15
Artikel 35 **Anwendbares Recht** 16
Artikel 36 **Streitigkeiten** 16
Artikel 37 **Aktualisierungen und Verfügbarkeit der Satzung** 16
Artikel 38 **Bestimmungen zur Gründung** 16
ANHANG I: Liste der Mitglieder und Beobachter des LOFAR ERIC und der vertretenden Einrichtungen 17
ANHANG II: Finanzplan des LOFAR ERIC 18

PRÄAMBEL

LOFAR (LOw Frequency ARray) ist eine weltweit führende dezentrale Forschungsinfrastruktur mit gemeinsam betriebenen Einrichtungen in mehreren Ländern, die im wissenschaftlichen und technischen Anhang näher beschrieben sind.

Im Jahr 2022 ist die LOFAR-Infrastruktur für die radioastronomische Forschung der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft über die Stichting ILT (Internationales LOFAR-Teleskop, im Folgenden „ILT"), eine Stiftung nach niederländischem Recht, in der alle Partner aus neun europäischen Ländern mit lokalen LOFAR-Anlagen vertreten sind, voll einsatzbereit. Die langfristige Strategie der ILT ist es, weiterhin eine hochmoderne Forschungsinfrastruktur für eine breite Wissenschaftsgemeinschaft bereitzustellen; im Jahr 2022 bereitet die ILT ein ehrgeiziges Upgrade der Hardware und Software vor (LOFAR2.0, beschrieben im wissenschaftlich-technischen Anhang).

Die Gründung des LOFAR ERIC wurde von der ILT beantragt, um der stetig wachsenden Anzahl von Partnern, der gemeinsamen langfristigen Vision, die Infrastruktur kohärent weiterzuentwickeln und zu betreiben, und der allgemeinen Entwicklung der europäischen Forschungsinfrastrukturen Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf die Ersetzung der ILT durch das LOFAR ERIC wird insbesondere Folgendes anerkannt:

— Das LOFAR ERIC legt eine gemeinsame langfristige Strategie, eine gemeinsame Mittelbeschaffung und eine einheitliche Priorisierung der Entwicklungsanstrengungen fest und setzt diese um. Darüber hinaus wird die Verfügbarkeit der gemeinsamen Einrichtungen der beteiligten Partner und des LOFAR ERIC (einschließlich Sensor-, Rechen- und Datenspeicherressourcen), die die LOFAR-Forschungsinfrastruktur bilden, optimiert.

— Das LOFAR ERIC ist das geeignete Instrument, um Partner mit unterschiedlichem Beteiligungsgrad zu gewinnen und zu konsolidieren sowie klare langfristige Strategien und eine stabile Finanzierung für die gesamte Organisation und ihre Infrastruktur zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

— Das (multi-)national kohärente LOFAR ERIC sorgt für eine angemessene Sichtbarkeit und Anerkennung auf nationaler und europäischer Ebene und erleichtert den Dialog mit wissenschaftspolitischen Entscheidungsträgern und Geldgebern in seinem gesamten Arbeitsbereich.

— Mit seinen einzigartigen und hochmodernen Einrichtungen trägt das LOFAR ERIC dazu bei, die Leistungsfähigkeit der europäischen Wissenschaftsgemeinschaft zu sichern und auszubauen.

KAPITEL 1

Wesentliche Elemente

Artikel 1

Rechtsform und Bezeichnung

Es wird ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur eingerichtet. Dieses Konsortium hat die Rechtsform eines Konsortiums für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC), das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1261/2013 geänderten Fassung (im Folgenden „ERIC-Verordnung") gegründet wurde, und es wird als „LOFAR ERIC" bezeichnet.

Artikel 2

Satzungsmäßiger Sitz

Das LOFAR ERIC hat seinen satzungsmäßigen Sitz in Dwingeloo in den Niederlanden (im Folgenden „Gastgeberland").

Artikel 3

Aufgaben und Tätigkeiten

(1) Hauptaufgabe des LOFAR ERIC ist es, für eine koordinierte Nutzung der LOFAR-Infrastruktur zu sorgen, wissenschaftliche Forschung von Weltrang zu betreiben und Weiterentwicklungen voranzubringen, um die Produktivität und die Wirkung für die Mitglieder und die internationale Wissenschaftsgemeinschaft zu maximieren, indem sich das LOFAR ERIC in den Mitgliedsländern des LOFAR ERIC sowie in anderen Ländern, in denen das LOFAR ERIC beschlossen hat, einige seiner Einrichtungen anzusiedeln, als weltweit führende dezentrale Forschungsinfrastruktur mit langfristiger Perspektive etabliert.

(2) Mit Blick auf die Erfüllung seiner Hauptaufgabe führt das LOFAR ERIC folgende Tätigkeiten durch:

a) Es gewährleistet den koordinierten Betrieb und die koordinierte wissenschaftliche Nutzung der LOFAR-Anlagen als kohärente Infrastruktur im Rahmen einer gemeinsamen langfristigen Strategie und einer gemeinsamen Politik, um ein Höchstmaß an wissenschaftlicher Leistung und Wirkung für die Mitglieder und die internationale Gemeinschaft zu erzielen;

b) es stellt einen effektiven Zugang für die Nutzergemeinschaft zu den Wissenschaftsdiensten des LOFAR ERIC gemäß den Grundsätzen der Peer-Review und der offenen Wissenschaft bereit;

c) es gewährleistet den allgemeinen Betrieb des LOFAR ERIC, wodurch rechtliche, verwaltungstechnische und finanzielle Aspekte abgedeckt werden;

d) es beteiligt sich an EU-, (multi-)nationalen und anderen von Dritten finanzierten Projekten, die mit den Zielen des LOFAR ERIC im Einklang stehen.

(3) Das LOFAR ERIC kann auch folgende Tätigkeiten durchführen:

a) die Weiterentwicklung der LOFAR-Infrastruktur und der damit verbundenen Einrichtungen und wissenschaftlichen Fähigkeiten voranbringen;

b) einen strategischen Dialog zur Optimierung der Rolle des LOFAR ERIC in der globalen Wissenschaftsgemeinschaft leiten;

c) neue Mitgliedschaften und Partnerschaften gemäß den Artikeln 14 und 19 entwickeln;

d) die Interessen des LOFAR ERIC gegenüber nationalen, europäischen und internationalen Interessenträgern fördern;

e) nach weiteren Finanzierungsquellen insbesondere, aber nicht ausschließlich für Modernisierungen und Erweiterungen suchen;

f) Schulung, Öffentlichkeitsarbeit und internationale Zusammenarbeit fördern;

g) alle weiteren, damit verbundenen und für die Erfüllung dieser Hauptaufgabe notwendigen Tätigkeiten durchführen.

(4) Das LOFAR ERIC verfolgt seine Hauptaufgabe auf nicht wirtschaftlicher Grundlage. Das LOFAR ERIC kann – unbeschadet der Vorschriften über staatliche Beihilfen – begrenzte wirtschaftliche Tätigkeiten durchführen, sofern diese in engem Zusammenhang mit seiner Hauptaufgabe stehen und deren Erfüllung nicht gefährden.

(5) Das LOFAR ERIC verbucht die Kosten und Einnahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten getrennt; es bietet diese Tätigkeiten zu Marktpreisen an, oder, wenn sich diese nicht feststellen lassen, zu Vollkosten plus einer angemessenen Marge.

Artikel 4

Dauer des Bestehens und Verfahren zur Auflösung

(1) Das LOFAR ERIC besteht auf unbestimmte Zeit, kann jedoch nach dem in den Absätzen 2 bis 6 festgelegten Verfahren aufgelöst werden.

(2) Die Auflösung des LOFAR ERIC erfolgt auf Beschluss des Rates in Übereinstimmung mit Artikel 27 Absatz 6 Buchstabe d.

(3) Das LOFAR ERIC teilt der Europäischen Kommission den Beschluss über die Auflösung des LOFAR ERIC unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Tagen nach Annahme des Beschlusses mit.

(4) Vermögenswerte, die nach Begleichung aller Schulden des LOFAR ERIC verbleiben, werden unter den Mitgliedern im Verhältnis zu ihrem kumulierten Jahresbeitrag zum LOFAR ERIC gemäß Artikel 21 aufgeteilt.

(5) Das LOFAR ERIC teilt der Europäischen Kommission den Abschluss des Auflösungsverfahrens unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Tagen mit.

(6) Das Bestehen des LOFAR ERIC endet an dem Tag, an dem die Europäische Kommission die entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 5

Haftung und Versicherung

(1) Das LOFAR ERIC haftet für seine Schulden. Das LOFAR ERIC haftet nicht für Verbindlichkeiten, die durch den Betrieb von in gesondertem Besitz befindlichen LOFAR-Einrichtungen entstanden sind.

(2) Die Mitglieder haften nicht gesamtschuldnerisch für die Schulden des LOFAR ERIC. Die finanzielle Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des LOFAR ERIC ist auf den Wert des im Jahreshaushalt vereinbarten Jahresbeitrags jedes Mitglieds beschränkt.

(3) Das LOFAR ERIC schließt geeignete Versicherungen zur Deckung der mit dem Aufbau und dem Betrieb des LOFAR ERIC verbundenen Risiken ab.

Artikel 6

Zugang zu den Diensten des LOFAR ERIC

(1) Das LOFAR ERIC bietet und fördert Gelegenheiten, bei denen Nutzer einen wirksamen Zugang zu den Diensten des LOFAR ERIC zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhalten. Diese Dienste umfassen unter anderem die Durchführung von Beobachtungen, die Generierung von Wissenschaftsdatenprodukten, den Betrieb eines öffentlich zugänglichen Archivs für wissenschaftliche Daten sowie die Unterstützung und Schulung von Nutzern.

(2) Die vom LOFAR ERIC bereitgestellten Dienste werden zusammen mit den Zugangsmöglichkeiten, Verfahren und Zuweisungskriterien für diese verschiedenen Dienste öffentlich bekannt gegeben und dokumentiert.

(3) Die Zugangspolitik für alle Dienste des LOFAR ERIC im Bereich der wissenschaftlichen Forschung wird vom Rat festgelegt und beibehalten, wobei ihre Grundsätze gemäß Artikel 27 Absatz 6 Buchstabe b und ihre Umsetzung gemäß Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe e beschlossen werden.

(4) Die Zugangspolitik des LOFAR ERIC gewährleistet, dass der größere Teil der für die Bereitstellung von Diensten insgesamt ausgegebenen operativen Mittel für die Förderung der Forschung durch die Weltgemeinschaft bestimmt ist. Wird offener Zugang auf wettbewerblicher Basis angeboten, so wird er aufgrund einer unabhängigen wissenschaftlichen Peer-Review gewährt.

(5) Durch die Zugangspolitik des LOFAR ERIC wird auch sichergestellt, dass alle Mitglieder des LOFAR ERIC reservierten Zugang nutzen können; damit werden Ansprüche auf einige Teile der für den Nutzerzugang zu den Diensten des LOFAR ERIC verfügbaren Möglichkeiten geregelt.

Artikel 7

Politik der wissenschaftlichen Bewertung

Die Tätigkeiten des LOFAR ERIC werden von einer unabhängigen Gruppe internationaler Sachverständiger mindestens alle fünf Jahre bewertet. Das Bewertungsprotokoll (einschließlich Ziele, Zuständigkeitsbereich, Zusammensetzung des Gremiums und Verfahren zur Ernennung der Mitglieder des Gremiums) wird vom Rat gemäß Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe j festgelegt. Das Gremium erstattet dem Rat Bericht.

Artikel 8

Verbreitungspolitik

(1) Das LOFAR ERIC fördert die Forschung und setzt sich grundsätzlich für das Prinzip der offenen Wissenschaft in Bezug auf Forschungsdaten ein.

(2) Das LOFAR ERIC ermutigt Forschende, ihre Forschungsergebnisse und Daten auch über das LOFAR ERIC öffentlich zugänglich zu machen (offener Zugang).

(3) Das LOFAR ERIC spricht die Zielgruppen über zahlreiche Kanäle an, zu denen Webportale, Workshops, die Teilnahme an Konferenzen, Artikel und Nachrichtenmedien gehören.

(4) Durch die Dienste des LOFAR ERIC generierte wissenschaftliche Daten werden, soweit dies rechtlich zulässig ist, im Rahmen der Politik des Rates im Einklang mit den Grundsätzen der offenen Wissenschaft und der Datenpolitik gemäß Artikel 32 allen Forschenden, wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen Interessenträgern zur Verfügung stehen und offen zugänglich sein.

Artikel 9

Politik der Rechte des geistigen Eigentums

(1) Der Begriff „geistiges Eigentum“ wird im Sinne des Artikels 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum verwendet.

(2) Das LOFAR ERIC legt seine eigene Politik im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums fest (Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe h). Das LOFAR ERIC ist Eigentümer des gesamten geistigen Eigentums, das aus seinen Tätigkeiten im Rahmen dieser Satzung entsteht, worunter auch, aber nicht nur geistiges Eigentum fällt, das von Personal erarbeitet wurde, das vom LOFAR ERIC gemäß den im Rahmen der Politik des LOFAR ERIC für Rechte des geistigen Eigentums festgelegten Bedingungen eingestellt wurde, es sei denn, es bestehen diesbezüglich gesonderte vertragliche Vereinbarungen oder verbindliche Rechtsvorschriften oder es ist in dieser Satzung etwas anderes vorgesehen.

(3) Bestehende Rechte des geistigen Eigentums der Mitglieder oder der sie vertretenden Rechtsträger verbleiben ihr Eigentum. Sie werden dem LOFAR ERIC erforderlichenfalls im Rahmen spezifischer Vereinbarungen überlassen.

(4) Mitglieder, die einen Beitrag zu ihrem Anteil an den Kosten für Entwicklungsarbeiten anderer Mitglieder leisten, dürfen das sich daraus ergebende geistige Eigentum für ausschließlich wissenschaftliche Zwecke nutzen. Beabsichtigt ein Mitglied des LOFAR ERIC, Rechte des geistigen Eigentums zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, muss die Genehmigung des Mitglieds eingeholt werden, das Eigentümer der Rechte des geistigen Eigentums ist.

Artikel 10

Beschäftigungspolitik

(1) Das LOFAR ERIC kann Personal einstellen. Die Beschäftigungspolitik des LOFAR ERIC unterliegt den Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Personal beschäftigt ist.

(2) Was die Auswahlverfahren, die Einstellung und die Beschäftigung betrifft, so unterliegen die Stellen beim LOFAR ERIC den Grundsätzen der Transparenz, der Diskriminierungsfreiheit und der Chancengleichheit. Alle beim LOFAR ERIC zu besetzenden Stellen werden öffentlich ausgeschrieben.

Artikel 11

Auftragsvergabepolitik

(1) Das LOFAR ERIC behandelt potenzielle Auftragnehmer und Bieter in gleicher und nicht diskriminierender Weise unabhängig davon, ob sie in der Europäischen Union ansässig sind oder nicht. Die Auftragsvergabepolitik des LOFAR ERIC entspricht den Grundsätzen der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und des Wettbewerbs. Detaillierte Bestimmungen über die Vergabeverfahren und -kriterien werden durch den Rat festgelegt.

(2) Bei der Auftragsvergabe im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des LOFAR ERIC schenken die Mitglieder und Beobachter den von den einschlägigen Gremien festgelegten Erfordernissen, technischen Anforderungen und Spezifikationen des LOFAR ERIC gebührend Beachtung.

KAPITEL 2

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der vorliegenden Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. LOFAR (LOw Frequency ARray) bezeichnet eine weltweit führende dezentrale Forschungsinfrastruktur mit gemeinsam betriebenen Einrichtungen in mehreren Ländern, die im wissenschaftlichen und technischen Anhang näher beschrieben sind;
2. „LOFAR-Anlagen“ bezeichnet die technischen Elemente (darunter Antennenstationen, Netz, Prozessoren, Software und Archiv), die im wissenschaftlichen und technischen Anhang beschrieben und zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind;

3. „Mitglied“ bezeichnet eine in Artikel 14 Absatz 1 aufgeführte Einrichtung;

4. „vertretende Einrichtung“ bezeichnet die von einem Mitglied oder Beobachter gemäß Artikel 14 Absatz 5 mit seiner Vertretung beauftragte Einrichtung;

5. „kooperierende Organisation“ bezeichnet eine Forschungseinrichtung im Sinne des Artikels 19;

6. „Arbeitsprogramm“ bezeichnet einen Fünfjahresplan, der vom Rat des LOFAR ERIC angenommen wird, um den Zweck und die langfristige Strategie des LOFAR ERIC zu erfüllen, einschließlich wissenschaftlicher, technologischer und administrativer Angelegenheiten. Die jährlichen Ziele und Aktivitäten werden vom Rat innerhalb dieses Rahmens festgelegt;

7. „Finanzmodell“ bezeichnet die Grundsätze für die finanziellen Beiträge der Mitglieder und Beobachter zu LOFAR ERIC, einschließlich Sachleistungen. Das ursprüngliche Finanzmodell ist in Anhang II dargestellt;

8. „Finanzplan“ bezeichnet einen Fünfjahresrahmen für die Höhe und den Zeitplan der für die Durchführung des LOFAR ERIC-Arbeitsprogramms erforderlichen Finanzmittel. Der Finanzplan für die ersten fünf Jahre des Bestehens des LOFAR ERIC ist in Anhang II enthalten;

9. „Jahreshaushaltspläne“ bezeichnet die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen zur Verwirklichung der jährlichen Ziele und zur Durchführung der Tätigkeiten des LOFAR ERIC im Rahmen des Finanzplans;

10. „Geschäftsordnung“ bezeichnet die gemäß Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe c angenommenen Regeln für die Organisation und Arbeitsweise des Rates des LOFAR ERIC;

11. „qualifizierte Mehrheit“ für einen Beschlussvorschlag auf einer Sitzung des Rates ist gemäß Artikel 27 Absatz 5 erreicht, wenn mindestens 75 % der vertretenen Mitglieder für den Vorschlag stimmen;

12. „Einstimmigkeit“ in Bezug auf einen Beschlussvorschlag auf einer Sitzung des Rates gemäß Artikel 27 ist erreicht, wenn entweder der Vorsitz festgestellt hat, dass alle vertretenen Mitglieder zugestimmt haben (einstimmiger Konsens), oder wenn keines der vertretenen Mitglieder dagegen gestimmt hat und nicht mehr als ein Mitglied sich der Stimme enthalten hat.

Artikel 13

Arbeitssprache

Die Arbeitssprache des LOFAR ERIC ist Englisch.

KAPITEL 3

Mitgliedschaft und Beobachterstatus

Artikel 14

Mitgliedschaft, Beobachterstatus und vertretende Einrichtung

(1) Folgende juristische Personen können stimmberechtigte Mitglieder des LOFAR ERIC oder Beobachter des LOFAR ERIC ohne Stimmrecht werden:

a) Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

b) assoziierte Länder;

c) Drittländer, die keine assoziierten Länder sind;

d) zwischenstaatliche Organisationen.

(2) Die Bedingungen für die Aufnahme als Mitglied oder Beobachter sind in Artikel 15 festgelegt.

(3) Zu den Mitgliedern des LOFAR ERIC müssen mindestens ein Mitgliedstaat und zwei weitere Länder, die entweder Mitgliedstaaten oder assoziierte Länder sind, zählen.

(4) Die Mitgliedstaaten oder assoziierten Länder verfügen gemeinsam über die Mehrheit der Stimmrechte im Rat. Der Rat legt etwaige Änderungen der Stimmrechte fest, die notwendig sind, damit das LOFAR ERIC diese Anforderung jederzeit erfüllt.

(5) Mitglieder oder Beobachter nach Absatz 1 Buchstaben a bis c können sich durch eine oder mehrere öffentliche Einrichtungen oder in öffentlichem Auftrag handelnde private Einrichtungen vertreten lassen, die sie selbst nach ihren eigenen Vorschriften und Verfahren auswählen und benennen. Jedes Mitglied oder jeder Beobachter unterrichtet den Rat über jede Änderung seiner vertretenden Einrichtung, über die spezifischen Rechte und Pflichten, die dieser übertragen wurden, oder über jede andere relevante Änderung.

(6) Die Mitglieder und Beobachter des LOFAR ERIC und die sie vertretenden Einrichtungen sind in Anhang I aufgeführt. Anhang I wird durch den LOFAR ERIC Exekutivdirektor auf dem neuesten Stand gehalten.

Artikel 15

Bedingungen für die Aufnahme als Mitglied oder Beobachter

(1) Die in Artikel 14 Absatz 1 genannten juristischen Personen, die sich als Mitglieder des LOFAR ERIC bewerben möchten, reichen einen schriftlichen Antrag beim Vorsitz des Rates ein. In diesem Antrag ist darzulegen, wie die Einrichtung zu den im Arbeitsprogramm beschriebenen Aufgaben und Tätigkeiten des LOFAR ERIC beitragen und wie sie die in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verpflichtungen erfüllen wird. Die Aufnahme von Einrichtungen als neue Mitglieder unterliegt der Genehmigung durch den Rat gemäß Artikel 26 Absatz 9 Buchstabe e und Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe f.

(2) In Artikel 14 Absatz 1 aufgeführte juristische Personen, die im LOFAR ERIC mitwirken wollen, aber noch nicht als Mitglieder aufgenommen werden können, können einen Beobachterstatus beantragen. Bewerber müssen beim Vorsitz des Rates einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. In diesem Antrag ist darzulegen, wie die Einrichtung zu den im Arbeitsprogramm beschriebenen Aufgaben und Tätigkeiten des LOFAR ERIC beitragen und wie sie die in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verpflichtungen erfüllen wird. Die Aufnahme von Beobachtern unterliegt der Genehmigung durch den Rat gemäß Artikel 26 Absatz 9 Buchstabe e und Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe f. Bewerber werden zunächst für einen Zeitraum von drei (3) Jahren als Beobachter aufgenommen.

(3) Der Beobachterstatus kann jederzeit mit Zustimmung des Rates in eine Mitgliedschaft umgewandelt werden. Der Beobachterstatus endet nach Ablauf der ersten drei (3) Jahre, es sei denn, eine Verlängerung wird beantragt und vom Rat genehmigt oder der Beobachter wird Mitglied des LOFAR ERIC.

Artikel 16

Austritt eines Mitglieds oder Beobachters

(1) Die Mitgliedschaft gilt für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren ab dem Beitritt des Mitglieds.

(2) Ungeachtet der in Artikel 16 Absatz 1 vorgeschriebenen Mindestdauer der Mitgliedschaft können Mitglieder und Beobachter innerhalb von drei (3) Monaten, nachdem der Rat eine Erhöhung des Jahresbeitrags über den vereinbarten Finanzplan hinaus beschlossen hat, dem Exekutivdirektor ihren Austritt schriftlich mitteilen. Ein Mitglied oder Beobachter, das seinen Austritt erklärt hat, ist nicht verpflichtet, den erhöhten Beitrag zu entrichten.

(3) Unbeschadet des Artikels 16 Absatz 1 und des Artikels 16 Absatz 2 können Mitglieder und Beobachter, bei denen es sich um assoziierte Länder, Drittländer, die keine assoziierten Länder sind, oder zwischenstaatliche Organisationen handelt, nach Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates, die ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf das LOFAR ERIC wesentlich beeinträchtigen würden, aus dem LOFAR ERIC austreten. Solche Änderungen werden als wesentlich angesehen, wenn sie eine Erhöhung der Gebühren (einschließlich der Jahresbeiträge oder der Kosten für die Außerbetriebnahme) bedeuten, die Stimmanteile ändern, Anforderungen auferlegen, die im Widerspruch zu den gemäß Artikel 35 dieser Satzung anwendbaren Rechtsvorschriften stehen, das Recht auf Vertretung im Rat oder in anderen Ausschüssen aufheben oder ihre Rechte im Zusammenhang mit der Vertretung oder der Nutzung der Infrastruktur ändern. Die Verpflichtungen und Auswirkungen eines Austritts aus dem LOFAR ERIC, einschließlich des Anteils des austretenden Mitglieds oder Beobachters an den Kosten für die Außerbetriebnahme von LOFAR, werden vorbehaltlich eines einstimmigen Beschlusses des Rates des LOFAR ERIC zunächst gemäß Artikel 27 Absatz 6 festgelegt. Kann der Rat nicht einstimmig über die Verpflichtungen und Auswirkungen entscheiden, so werden diese und alle anderen Verpflichtungen gemäß Artikel 36 festgelegt. Ungeachtet des Artikels 16 Absatz 1 muss das betroffene Mitglied bzw. der betroffene Beobachter (innerhalb von sechs Monaten nach der betreffenden Änderung der ERIC-Verordnung) dem Rat seinen Austritt mit einer Frist von mindestens drei Monaten mitteilen, damit er zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Inkrafttreten dieser Satzung wirksam wird.

(4) Der Austritt erfolgt zum Ende eines Haushaltsjahres. Das Mitglied ist verpflichtet, den Exekutivdirektor spätestens in dem Haushaltsjahr, das dem Haushaltsjahr des Austritts vorausgeht, schriftlich zu benachrichtigen.

(5) Der Austritt des Beobachters erfolgt zum Ende eines Haushaltsjahres. Der Beobachter ist verpflichtet, den Exekutivdirektor mindestens sechs (6) Monate vor dem Zeitpunkt seines Austritts schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Bevor der Austritt wirksam wird, erfüllen die Mitglieder und Beobachter alle ihre Verpflichtungen, einschließlich der finanziellen Verpflichtungen, gemäß Artikel 17 Absatz 2 bzw. Artikel 18 Absatz 2.

(7) Der Rat kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds oder den Beobachterstatus eines Beobachters beenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Das Mitglied oder der Beobachter hat in schwerwiegender Weise gegen eine oder mehrere Verpflichtungen aus dieser Satzung verstoßen.

b) Das Mitglied oder der Beobachter hat einen solchen Verstoß nicht innerhalb von sechs Monaten abgestellt, nachdem es/er schriftlich über den Verstoß unterrichtet wurde.

(8) Das betreffende Mitglied oder der betreffende Beobachter nach Absatz 7 hat das Recht, seinen Standpunkt vor dem Rat zu erläutern, bevor dieser einen entsprechenden Beschluss fasst.

KAPITEL 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Beobachter

Artikel 17

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben das Recht,

a) an den Sitzungen des Rates teilzunehmen und eine Stimme abzugeben;

b) eine vertretende Einrichtung im Sinne des Artikels 14 Absatz 5 zu ernennen;

c) dass ihre Forschungsgemeinschaft an Veranstaltungen des LOFAR ERIC wie Workshops, Konferenzen, Schulungen teilnimmt;

d) dass ihre Forschungsgemeinschaft durch das LOFAR ERIC bei der Entwicklung einschlägiger Systeme, Verfahren und Dienste unterstützt wird;

e) den reservierten Zugang im Rahmen der LOFAR ERIC-Zugangspolitik gemäß Artikel 6 Absatz 5 in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a) einen Teil der dezentralen Infrastruktur zu stellen oder einen anderen Beitrag zu leisten, der vom Rat genehmigt wird. Die Beiträge der einzelnen Mitglieder sind im Finanzplan in Anhang II für die ersten fünf Jahre des Bestehens des LOFAR ERIC aufgeführt;

b) einen Jahresbeitrag zu den gesamten Betriebs- und Entwicklungskosten des LOFAR ERIC zu leisten, der dem Anteil des Mitglieds am Jahreshaushalt des LOFAR ERIC entspricht, der vom Rat gemäß dem Finanzplan in Anhang II genehmigt wurde;

c) sich an der Entscheidungsfindung über die Politik und die langfristige Strategie des LOFAR ERIC gemäß Artikel 3 Absatz 2 zu beteiligen.

Artikel 18

Rechte und Pflichten der Beobachter

(1) Beobachter haben das Recht,

a) an den Sitzungen des Rates teilzunehmen und zur Tagesordnung des Rates Stellung zu nehmen, jedoch ohne Stimmrecht;

b) eine vertretende Einrichtung im Sinne des Artikels 14 Absatz 5 zu ernennen;

c) dass ihre Forschungsgemeinschaft an Veranstaltungen des LOFAR ERIC wie Workshops, Konferenzen, Schulungen teilnimmt.

(2) Jeder Beobachter hat die Pflicht,

a) einen Jahresbeitrag zu den gesamten Betriebs- und Entwicklungskosten des LOFAR ERIC zu leisten, der dem Anteil des Beobachters am Jahreshaushalt des LOFAR ERIC entspricht, der vom Rat gemäß dem Finanzplan in Anhang II genehmigt wurde;

b) sich an den Diskussionen über die Politik und die langfristige Strategie zu beteiligen.

KAPITEL 5

Beteiligung der kooperierenden Organisationen

Artikel 19

Beteiligung der kooperierenden Organisationen

(1) Das LOFAR ERIC kann Kooperationsvereinbarungen mit kooperierenden Organisationen in Ländern abschließen, die keine Mitglieder oder Beobachter des LOFAR ERIC sind. Pro Land darf nicht mehr als eine Kooperationsvereinbarung mit einer Organisation geschlossen werden, die eine nationale Gemeinschaft repräsentiert.

(2) Die kooperierenden Organisationen müssen gegenüber dem Rat ihren Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben und Tätigkeiten von LOFAR ERIC nachweisen und für die an dem LOFAR ERIC interessierte nationale Gemeinschaft repräsentativ sein.

(3) Die Kooperationsvereinbarung wird vom Exekutivdirektor des LOFAR ERIC nach Zustimmung des Rates geschlossen. In der Kooperationsvereinbarung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die kooperierende Organisation mit dem LOFAR ERIC zusammenarbeitet und sich zu den in Artikel 3 genannten Aufgaben und Tätigkeiten verpflichtet.

(4) Die Dauer dieser Kooperationsvereinbarung entspricht den in Artikel 16 festgelegten Bestimmungen über die Dauer der Mitgliedschaft. In der Kooperationsvereinbarung wird festgelegt, dass diese endet, wenn das Land der kooperierenden Organisation Mitglied oder Beobachter des LOFAR ERIC wird.

KAPITEL 6

Finanzierungs- und Beitragsmodell

Artikel 20

Finanzielle Ressourcen

Die finanziellen Ressourcen des LOFAR ERIC setzen sich wie folgt zusammen:

a) Finanzbeiträge der Mitglieder und Beobachter, einschließlich etwaiger Sachleistungen, gemäß Artikel 21. Die Finanzbeiträge für die ersten fünf (5) Jahre des Bestehens des LOFAR ERIC sind im Finanzplan in Anhang II aufgeführt;

b) Sitzlandbeiträge;

c) Ressourcen der kooperierenden Organisationen;

d) andere Ressourcen innerhalb der Grenzen und zu den Bedingungen, die vom Rat genehmigt wurden.

Artikel 21

Beiträge

(1) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge zum Haushalt des LOFAR ERIC in Übereinstimmung mit dem in Artikel 22 genannten Finanzplan.

(2) Der Rat kann Sachleistungen von Mitgliedern und Beobachtern gemäß dem Finanzmodell annehmen.

(3) Über Beiträge kooperierender Organisationen entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

Artikel 22

Finanzplan

Der Exekutivdirektor des LOFAR ERIC legt dem Rat mindestens alle fünf Jahre einen Entwurf des Finanzplans zur Prüfung und Genehmigung vor. Der Finanzplan bildet die Grundlage für die Beiträge der einzelnen Mitglieder in diesem Fünfjahreszeitraum und für den vereinbarten Maximalhaushalt des LOFAR ERIC für denselben Zeitraum. Der Finanzplan folgt den Grundsätzen des Finanzmodells für die Beiträge der Mitglieder und Beobachter und ist auf die Durchführung des Arbeitsprogramms ausgerichtet.

Artikel 23

Haushaltsgrundsätze, Abschlüsse und Rechnungsprüfung

(1) Das Haushaltsjahr des LOFAR ERIC beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres. Der Haushalt des LOFAR ERIC wird in Euro verbucht.

(2) Der Exekutivdirektor des LOFAR ERIC legt dem Rat bis zum 1. Oktober einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zur Genehmigung vor.

(3) Dem Jahresabschluss des LOFAR ERIC wird ein Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement des Haushaltsjahres beigefügt.

(4) Das LOFAR ERIC unterliegt hinsichtlich der Erstellung, Hinterlegung, Prüfung und Veröffentlichung von Abschlüssen den Rechtsvorschriften des Landes, in dem es seinen satzungsmäßigen Sitz hat.

Artikel 24

Steuer- und Verbrauchsteuerbefreiungen

(1) Die Mehrwertsteuerbefreiungen gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 151 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates [1] und gemäß den Artikeln 50 und 51 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates [2] sind auf Käufe von Gegenständen und Dienstleistungen beschränkt, die die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen:

— die Käufe sind für die offizielle und ausschließliche Verwendung durch das LOFAR ERIC bestimmt, sofern die Käufe ausschließlich für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten des LOFAR ERIC im Rahmen seiner Tätigkeiten erfolgen;

— die Käufe werden durch das LOFAR ERIC und jedes Mitglied des LOFAR ERIC im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) getätigt.

(2) Mehrwertsteuerbefreiungen sind auf Käufe mit einem Wert von über 300 EUR beschränkt.

(3) Die Befreiungen von der Verbrauchsteuer gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2020/262/EU des Rates [3] beschränken sich auf Käufe, die vom LOFAR ERIC getätigt werden und für die offizielle und ausschließliche Verwendung durch das LOFAR ERIC bestimmt sind, sofern die Käufe nur für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten des LOFAR ERIC im Einklang mit dessen Auftrag getätigt werden und einen Wert von über 300 EUR übersteigen.

(4) Käufe durch das Personal fallen nicht unter diese Befreiungen.

[1] ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.
[2] ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1.
[3] ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 17.

Artikel 25

Außerbetriebnahme

Das LOFAR ERIC ist verantwortlich für die Außerbetriebnahme der Hardware, die sich im Besitz von LOFAR ERIC befindet. Der Rat stellt sicher, dass das LOFAR ERIC über einen angemessenen Außerbetriebnahmeplan verfügt (Artikel 27 Absatz 6 Buchstabe e). Die Außerbetriebnahme von Hardware, die (von lokalen Betreibern, nationalen Eigentümern von LOFAR-Anlagen) in den zentralen Betrieb eingebracht wird, liegt in der Verantwortung des Eigentümers.

KAPITEL 7

Governance

Artikel 26

Rat

(1) Der Rat ist das Leitungsorgan des LOFAR ERIC und ist für die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung des LOFAR ERIC gemäß den Bestimmungen dieser Satzung verantwortlich. Der Rat setzt sich aus Delegationen zusammen, die die Mitglieder und Beobachter von LOFAR ERIC vertreten.

(2) Jedes Mitglied benennt eine Delegation, die aus höchstens zwei Delegierten besteht. Jeder Beobachter benennt einen Delegierten.

(3) Jedes Mitglied stellt sicher, dass seine Delegation

a) von dem Mitglied mit der vollen Befugnis ermächtigt ist, in seinem Namen über alle auf der Sitzung des Rates erörterten Fragen abzustimmen,

b) über angemessenes wissenschaftliches Fachwissen verfügt und in der Lage ist, die Gemeinschaft der Wissenschaftler, die die LOFAR ERIC-Infrastruktur nutzen, zu vertreten.

(4) Die Delegation jedes Mitglieds hat unabhängig von der Anzahl der Delegierten eine Stimme.

(5) Alle Delegierten werden von jedem Mitglied und Beobachter für den Rat benannt; die Benennung sollte schriftlich erfolgen und an den Exekutivdirektor des LOFAR ERIC gerichtet werden. Mitglieder und Beobachter haben das Recht, die Benennung eines ihrer Delegierten jederzeit zu widerrufen und an dessen Stelle einen anderen Delegierten zu benennen.

(6) Im Falle der Abwesenheit eines benannten Delegierten bei einer bestimmten Sitzung kann das Mitglied oder der Beobachter einen Ersatzdelegierten benennen. Eine solche Benennung ist dem Exekutivdirektor des LOFAR ERIC vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Bei dieser Sitzung hat der benannte Ersatzdelegierte alle Rechte des Delegierten, den er ersetzt.

(7) Der Direktor des gastgebenden Instituts des LOFAR ERIC erhält eine ständige Einladung zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates und hat das Recht, seine Meinung in den Sitzungen zu äußern, ist jedoch nicht Teil der Delegation des Gastgeberlandes und hat kein Stimmrecht.

(8) Jede Delegation eines Mitglieds kann die Anwesenheit eines zusätzlichen Sachverständigen bei einer bestimmten Sitzung des Rates beantragen; dies sollte dem Exekutivdirektor des LOFAR ERIC mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Sitzung schriftlich mitgeteilt werden. Diese Sachverständigen haben das Recht zur Äußerung ihrer Meinung in der Sitzung, sind jedoch nicht zur Ausübung des Stimmrechts des Mitglieds berechtigt.

(9) Der Rat hat mindestens das Recht,

a) über die langfristige Strategie und Politik des LOFAR ERIC zu entscheiden;

b) mindestens alle fünf Jahre das Arbeitsprogramm und den zugehörigen Finanzplan des LOFAR ERIC gemäß Artikel 22 nach den im Finanzmodell festgelegten Grundsätzen zu beschließen;

c) den Jahreshaushalt des LOFAR ERIC anzunehmen;

d) den Jahresbericht des LOFAR ERIC anzunehmen und den geprüften Jahresabschluss zu genehmigen;

e) über die Aufnahme neuer Mitglieder oder Beobachter zu entscheiden;

f) die Beendigung einer Mitgliedschaft oder des Beobachterstatus zu beschließen;

g) über Vorschläge zur Satzungsänderung zu befinden;

h) den Exekutivdirektor zu ernennen, zu suspendieren, zu entlassen und seine Leistung zu überwachen;

i) das Mandat und die spezifischen Tätigkeiten des Exekutivdirektors zu beschreiben;

j) dem Exekutivdirektor Leitlinien für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen gemäß Artikel 19 zu geben;

k) nach Bedarf Beratungsgremien einzusetzen und zu entlassen;

l) über die Aufnahme neuer Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g zu entscheiden;

m) unter Berücksichtigung der in Artikel 21 genannten Beiträge zu entscheiden, wie im Falle höherer Gewalt vorzugehen ist.

(10) Der Rat wählt mit der in Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe g vorgesehenen Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Delegierten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die zweimal verlängert werden kann. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit oder im Falle eines Interessenkonflikts.

(11) Der Rat tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen des Rates werden vom Vorsitzenden mindestens vier (4) Wochen vor der Sitzung einberufen. Der Rat kann in jeder in der Geschäftsordnung vorgesehenen Form zusammentreten.

(12) Für die Einberufung einer Ratssitzung sind die Stimmen von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

Artikel 27

Entscheidungsfindung im Rat

(1) Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn ein Quorum der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist und an der Sitzung teilnimmt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird innerhalb von vier Wochen mit erneuter Einladung eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In der zweiten Sitzung gilt die Beschlussfähigkeit als erfüllt, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Bei allen Beschlüssen strebt der Rat einen einstimmigen Konsens gemäß Artikel 12 Absatz 12.

(4) Wird kein einstimmiger Konsens gemäß Artikel 27 Absatz 3 erzielt, so werden die Beschlüsse durch Abstimmung aller teilnehmenden und abstimmenden Mitglieder gefasst.

(5) Die folgenden Beschlüsse werden nur mit der in Artikel 12 Absatz 11 genannten qualifizierten Mehrheit gefasst:

a) Beschlüsse zur Änderung der langfristigen Strategie und Politik, des LOFAR ERIC-Arbeitsprogramms oder des Finanzplans;

b) Beschlüsse zur Annahme oder Änderung des Jahreshaushalts des LOFAR ERIC;

c) Beschlüsse über die Annahme oder Änderung der Geschäftsordnung;

d) Beschlüsse zur Ernennung, Suspendierung oder Entlassung des Exekutivdirektors (Artikel 28);

e) Beschlüsse zur Änderung der Umsetzung der Zugangspolitik (Artikel 6);

f) Beschlüsse über die Aufnahme eines neuen Mitglieds oder Beobachters oder über die Genehmigung einer Kooperationsvereinbarung mit einer kooperierenden Organisation (Artikel 14 und 19);

g) Beschlüsse über die Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Rates (Artikel 26 Absatz 10);

h) Beschlüsse über die Politik im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums (Artikel 9);

i) Beschlüsse zur Annahme oder Änderung der Beschäftigungspolitik (Artikel 10);

j) Beschlüsse zur Annahme oder Änderung des Bewertungsprotokolls (Artikel 7).

(6) Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit aller teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder des LOFAR ERIC gemäß Artikel 12 Absatz 12:

a) Beschlüsse zur Änderung des Finanzmodells mit den Grundsätzen für die Finanzbeiträge der Mitglieder und Beobachter (Artikel 22);

b) Beschlüsse zur Annahme oder Änderung der Grundsätze der Zugangspolitik (Artikel 6);

c) Beschlüsse über die Vorlage einer geplanten Satzungsänderung bei der Kommission;

d) einen Beschluss über die Auflösung des LOFAR ERIC;

e) Beschlüsse über die Außerbetriebnahme im Zusammenhang mit der Auflösung gemäß dem Außerbetriebnahmeplan nach Artikel 25.

(7) Beschlüsse über die Beendigung der Mitgliedschaft oder des Beobachterstatus bedürfen der Einstimmigkeit aller teilnehmenden und abstimmenden Mitglieder im Sinne des Artikels 12 Absatz 12 mit Ausnahme des Mitglieds, über dessen Status der Beschluss gefasst wird.

(8) Die in Artikel 27 Absätze 5, 6 und 7 genannten Beschlüsse können nur dann gefasst werden, wenn alle Mitglieder die Beschlussvorlagen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung erhalten haben.

(9) Für alle anderen Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Artikel 28

Exekutivdirektor

(1) Der Rat ernennt den Exekutivdirektor des LOFAR ERIC nach einem vom Rat festgelegten Verfahren. Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt fünf (5) Jahre und kann auf Beschluss des Rates verlängert werden.

(2) Der Exekutivdirektor ist der gesetzliche Vertreter des LOFAR ERIC.

(3) Der Exekutivdirektor ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Rates und die laufende Verwaltung aller operativen Tätigkeiten des LOFAR ERIC verantwortlich. Der Exekutivdirektor erstellt unter anderem den Jahreshaushalt, den Finanzplan und das Arbeitsprogramm. Der Exekutivdirektor wird vom Koordinierungs- und Unterstützungsbüro unterstützt.

Artikel 29

Koordinierungs- und Unterstützungsbüro

Das Koordinierungs- und Unterstützungsbüro des LOFAR ERIC ist das zentrale Verwaltungsbüro des LOFAR ERIC, das mit dessen täglichem Betrieb betraut ist. Es unterstützt das Tagesgeschäft des LOFAR ERIC, worunter auch die Unterstützung des Rates fällt. Es wird vom Exekutivdirektor eingesetzt und verwaltet. Die Haushaltsmittel für die Arbeit des Koordinierungs- und Unterstützungsbüros sind im Finanzplan in Anhang II aufgeführt.

Artikel 30

Wissenschaftlicher Beratungsausschuss

(1) Der Rat setzt einen Wissenschaftlichen Beratungsausschuss ein, der unabhängige Beratung leistet und

— dem Exekutivdirektor und dem Rat Rückmeldungen zur wissenschaftlichen Qualität der Tätigkeiten des LOFAR ERIC übermittelt;

— Empfehlungen zur Entwicklung der wissenschaftlichen und technologischen Funktionen und Tätigkeiten des LOFAR ERIC ausspricht.

(2) Der Rat ernennt die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beratungsausschusses, die erfahrene Fachleute auf den für LOFAR relevanten Gebieten sind. Der Rat legt die Anzahl der Mitglieder, das Mandat und die Verfahrensordnung des Wissenschaftlichen Beratungsausschusses fest.

Artikel 31

Finanzausschuss

(1) Der Rat setzt einen Finanzausschuss ein, der den Exekutivdirektor bei der Erstellung des Finanzplans und des Jahreshaushalts zur Prüfung und Genehmigung durch den Rat unterstützt. Der Finanzausschuss kann den Direktor auch in Fällen unterstützen, in denen eine andere strategische Finanzplanung erforderlich ist.

(2) Die Arbeitsweise des Finanzausschusses wird in der Verfahrensordnung des Finanzausschusses beschrieben, die vom Rat festgelegt wird.

KAPITEL 8

Sonstiges

Artikel 32

Umgang mit Daten

(1) Insgesamt sind die Grundsätze der offenen Wissenschaft und des offenen Zugangs, wie sie in der EU-Politik für offene Wissenschaft vorgeschlagen werden, zu bevorzugen.

(2) Das LOFAR ERIC gibt den Nutzern Orientierungen (auch auf einer Website), damit Forschungsarbeiten, bei denen über LOFAR ERIC zugänglich gemachtes Material verwendet wird, innerhalb eines Rahmens erfolgen, der die Rechte der Datenbesitzer und die Privatsphäre von Personen achtet.

(3) Das LOFAR ERIC stellt sicher, dass die Benutzer den Bedingungen für den Zugang zustimmen und dass für die interne Speicherung und Verarbeitung geeignete Sicherheitsvorkehrungen bestehen.

(4) Das LOFAR ERIC legt Vorkehrungen für die Untersuchung mutmaßlicher Verletzungen der Sicherheit und der Vertraulichkeit von Forschungsdaten fest.

Artikel 33

Ethische, rechtliche und soziale Auswirkungen

Der Rat des LOFAR ERIC legt Grundsätze zu ethischen, rechtlichen und sozialen Auswirkungen in allen Angelegenheiten fest, die für die Tätigkeiten des LOFAR ERIC von Bedeutung sind, einschließlich der Integrität der Forschung und der wissenschaftlichen Bewertung, Beschäftigungsfragen, Vielfalt und Integration sowie Nachhaltigkeit. Diese Grundsätze gelten für alle Tätigkeiten des LOFAR ERIC.

Artikel 34

Berichterstattung an die Europäische Kommission

(1) Das LOFAR ERIC erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der insbesondere die wissenschaftlichen, operativen und finanziellen Aspekte seiner Tätigkeiten enthält. Dieser Bericht muss vom Rat genehmigt und der Europäischen Kommission sowie den zuständigen Behörden innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des entsprechenden Haushaltsjahres übermittelt werden. Dieser Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.

(2) Das LOFAR ERIC setzt die Europäische Kommission von jedem Umstand in Kenntnis, der die Erfüllung der Aufgaben des LOFAR ERIC ernsthaft zu gefährden droht oder das LOFAR ERIC daran hindert, die in der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

Artikel 35

Anwendbares Recht

Die interne Funktionsweise des LOFAR ERIC unterliegt:

a) dem Recht der Europäischen Union, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 und den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung genannten Entscheidungen;

b) in den Angelegenheiten, die in den in Buchstabe a genannten Rechtsakten nicht oder nur teilweise geregelt sind, dem Recht des Gastgeberlandes, in dem das LOFAR ERIC seinen satzungsmäßigen Sitz hat;

c) dieser Satzung und ihren Durchführungsbestimmungen.

Artikel 36

Streitigkeiten

(1) Für die das LOFAR ERIC betreffenden Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander sowie zwischen den Mitgliedern und dem LOFAR ERIC und für Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Europäische Union eine Partei ist, ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

(2) Für Streitigkeiten zwischen dem LOFAR ERIC und Dritten gelten die Rechtsvorschriften der Europäischen Union über die gerichtliche Zuständigkeit. In Fällen, die nicht unter das Recht der Europäischen Union fallen, bestimmt das Recht des Mitgliedstaats, in dem das LOFAR ERIC seinen satzungsmäßigen Sitz hat, die gerichtliche Zuständigkeit für die Beilegung solcher Streitigkeiten.

Artikel 37

Aktualisierungen und Verfügbarkeit der Satzung

Die Satzung wird stets auf dem neuesten Stand gehalten und ist auf der Website des LOFAR ERIC und am satzungsmäßigen Sitz öffentlich zugänglich.

Artikel 38

Bestimmungen zur Gründung

(1) Das Gastgeberland, in dem das LOFAR ERIC seinen satzungsmäßigen Sitz hat, beruft so bald wie möglich nach Inkrafttreten des Beschlusses der Europäischen Kommission zur Gründung des LOFAR ERIC eine erste Sitzung des Rates ein.

(2) Vor der ersten Sitzung und spätestens fünfundvierzig (45) Kalendertage nach Inkrafttreten des Beschlusses der Kommission zur Gründung des LOFAR ERIC teilt das Gastgeberland den Gründungsmitgliedern und Beobachtern alle spezifischen dringenden rechtlichen Maßnahmen mit, die im Namen des LOFAR ERIC getroffen werden müssen. Sofern kein Gründungsmitglied innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Benachrichtigung Einwände erhebt, werden die rechtlichen Schritte von einer Person unternommen, die das Gastgeberland hierzu ordnungsgemäß ermächtigt hat.

(3) Der Rat arbeitet eng mit der ILT zusammen, um den Abschluss und die Umsetzung einer Übergangsvereinbarung zwischen der ILT und dem LOFAR ERIC zu ermöglichen, die unter anderem die Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten regelt.

ANHANG I

Liste der Mitglieder und Beobachter des LOFAR ERIC und der vertretenden Einrichtungen

In diesem Anhang sind die Mitglieder und Beobachter sowie die sie vertretenden Einrichtungen aufgeführt. Der Exekutivdirektor aktualisiert Anhang I regelmäßig.

Mitglieder

Land	Vertretende Einrichtung
Republik Bulgarien:	Institut für Astronomie und Nationales Astronomisches Observatorium (IANAO) der Bulgarischen Akademie der Wissenschaften
Bundesrepublik Deutschland:	Thüringer Landessternwarte (TLS)
Republik Irland:	Dublin Institute of Advanced Studies (DIAS)
Italienische Republik:	Istituto Nazionale di Astrofisica (INAF)
Niederlande:	Stichting Nederlandse Wetenschappelijk Onderzoek Instituten (NWO-I)
Republik Polen:	Ministerium für Bildung und Wissenschaft

Die folgenden kooperierenden Organisationen werden mit LOFAR ERIC zusammenarbeiten:

— Frankreich: Centre National de Recherche Scientifique (CNRS)

— Lettland: Ventspils International Radio Astronomy Centre (VIRAC)

— Schweden: Onsala Space Observatory (OSO)

— Vereinigtes Königreich: Science and Technology Facilities Council – UK Research and Innovation (STFC-UKRI)

ANHANG II

Finanzplan des LOFAR ERIC

Siehe separates Dokument.

C/2023/1603

22.12.2023

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.107610

(C/2023/1603)

Datum der Annahme der Entscheidung	24.7.2023
Nummer der Beihilfe	SA.107610
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	DEPARTEMENTS D'OUTRE-MER
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Modification du régime SA.45273 (2016/N) „Allégement des cotisations et contributions des exploitants agricoles non-salariés dans les départements d'Outre-mer (DOM)“
Rechtsgrundlage	Articles L-762-1 et suivants (et plus particulièrement l'article L-762-4) et article D762-12 du code rural et de la pêche maritime
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Gebiete in äußerster Randlage und Inseln des Ägäischen Meeres
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 65 000 000 EUR Jährliche Mittel: 12 500 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2027
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministère des Outre-mer 57 bd des Invalides 75007 PARIS
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1609

22.12.2023

Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) [1]

(C/2023/1609)

Die Veröffentlichung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) [2] erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt steht eine regelmäßig aktualisierte Fassung auf der Website der Generaldirektion „Migration und Inneres“ zur Verfügung.

LISTE DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN AUSGESTELLTEN AUFENTHALTSTITEL

ÖSTERREICH

Ersetzung der im ABl. C 140 vom 21.4.2021, S. 2 veröffentlichten Liste

Aufenthaltstitel im Sinne des Artikels 2 Nummer 16 Buchstabe a des Schengener Grenzkodex:

I. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates

— Aufenthaltstitel „Niederlassungsnachweis“ im Kartenformat ID1 entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben im Zeitraum 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2005)

— Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben im Zeitraum 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005)

— Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“, „Familienangehöriger“, „Daueraufenthalt-EG“, „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ und „Aufenthaltsbewilligung“ im Kartenformat ID1 entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben seit 1. Jänner 2006)

Der Bezeichnung des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung“ ist der jeweilige Aufenthaltszweck beigefügt.

Eine Aufenthaltsbewilligung kann für folgende Zwecke erteilt werden: „ICT“, „Betriebsentsandter“, „Selbständiger“, „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, „Schüler“, „Sozialdienstleistender“, „Familiengemeinschaft“. Die Aufenthaltsbewilligung für unternehmensinterne Transfers („ICT“ und „mobile ICT“) wird seit 1. Oktober 2017 ausgegeben. Die Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck „Student“, „Freiwilliger“ und „Forscher-Mobilität“ wird seit 1. September 2018 ausgegeben.

Die Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck „Studierender“ wurde bis zum 31. August 2018 ausgegeben.

Der Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ kann ohne sonstige Angaben oder für die Zwecke „ausgenommen Erwerbstätigkeit“ und „Angehöriger“ erteilt werden. Seit 1. Oktober 2017 kann eine Niederlassungsbewilligung auch für den Zweck „Forscher“, „Künstler“ oder „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ erteilt werden.

[1] Siehe die Liste früherer Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.
[2] ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

Niederlassungsbewilligungen für die Zwecke „Schlüsselkraft“, „unbeschränkt“ und „beschränkt“ wurden in Österreich bis 30. Juni 2011 ausgestellt.

Die Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ sowie „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ wurden in Österreich bis 31. Dezember 2013 ausgestellt.

Der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung“ für den Zweck „§ 69a NAG“ wurde in Österreich bis 31. Dezember 2013 ausgestellt.

Bis 30. September 2017 wurde die Aufenthaltsbewilligung auch mit dem Zweck „Rotationsarbeitskraft“, „Künstler“ und „Forscher“ ausgestellt.

— Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ und „Blaue Karte EU“ im Kartenformat ID1 entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben seit 1. Juli 2011)

— Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben seit 1. Jänner 2014)

— Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, für die das Austrittsabkommen gilt (Beginn der Ausgabe 1. Jänner 2021) In den Aufenthaltstiteln kann auf die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten (Daueraufenthaltsrecht) und/oder darauf hingewiesen werden, dass sie für einen Familienangehörigen ausgestellt wurden.

— Der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 Abs. 1 oder § 56 Abs. 1 AsylG in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2005 entspricht den bisherigen Bestimmungen der §§ 41a Abs. 9 und 43 Abs. 3 NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2011. Wird seit 1. Jänner 2014 in Österreich ausgegeben.

— Der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ gemäß §§ 55 Abs. 2 oder 56 Abs. 2 AsylG in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2005 entspricht der bisherigen „Niederlassungsbewilligung“ gemäß § 43 Abs. 3 und 4 NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2011. Wird seit 1. Jänner 2014 in Österreich ausgegeben.

— Mit dem Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ gemäß § 57 AsylG in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2005 werden die Bestimmungen der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, weiter in innerstaatliches Recht umgesetzt. Vorgängerbestimmung war § 69a Abs. 1 NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2011. Wird seit 1. Jänner 2014 in Österreich ausgegeben.

— Die „Aufenthaltskarte“ gewährt Familienangehörigen von EWR-Bürgern gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ein Aufenthaltsrecht in der Union von mehr als drei Monaten (ausgegeben in dieser Form seit 1. Juli 2020).

— Die „Daueraufenthaltskarte“ wird Angehörigen von EWR-Bürgern gemäß der Richtlinie 2004/38/EG nach fünf Jahren ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich ausgestellt (ausgegeben in dieser Form seit 1. Juli 2020).

II. **Aufenthaltstitel, die nach der Richtlinie 2004/38/EG nicht nach dem einheitlichen Muster ausgestellt werden müssen (ausgegeben bis 30. Juni 2020)**

— Die Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern, die gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ein Aufenthaltsrecht für mehr als drei Monate gewährt, entspricht nicht dem einheitlichen Muster der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige.

— Die Daueraufenthaltskarte, die Angehörigen von EWR-Bürgern gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ein Daueraufenthaltsrecht für mehr als drei Monate gewährt, entspricht nicht dem einheitlichen Muster der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige.

Sonstige Dokumente, die zum Aufenthalt in Österreich oder zur Wiedereinreise nach Österreich berechtigen (im Sinne des Artikels 2 Nummer 15 Buchstabe b des Schengener Grenzkodex):

— Lichtbildausweis im Kartenformat für Träger von Privilegien und Immunitäten in den Farben rot, gelb, blau, grün, braun, grau und orange, ausgestellt vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

— Lichtbildausweis im Kartenformat für Träger von Privilegien und Immunitäten in hellgrau mit dem Verweis auf die Kategorien Rot, Orange, Gelb, Grün, Blau, Braun und Grau, ausgestellt vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

— „Status des Asylberechtigten“ gemäß § 3 AsylG 2005 oder Vorgängerbestimmungen – in der Regel dokumentiert durch Konventionsreisepass in Buchform im Format ID 3 (in Österreich ausgegeben seit 28. August 2006) oder Karte für Asylberechtigte gemäß § 51a AsylG 2005 (ausgegeben für Fremde, die ab 15. November 2015 internationalen Schutz beantragt hatten und denen der Status ab 1. Juni 2016 zuerkannt wurde)

— „Status des subsidiär Schutzberechtigten“ gemäß § 8 AsylG 2005 oder Vorgängerbestimmungen – in der Regel dokumentiert durch eine Karte für subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 52 AsylG 2005

— Liste der Teilnehmer von Schülerreisen innerhalb der Europäischen Union im Sinne des Beschlusses des Rates vom 30. November 1994 über die Gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat

— Bestätigung über den rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 31 Abs. 1 Z 5 FPG/„Verlängerungsantrag § 2 Abs. 4 Z 17a FPG“ in Verbindung mit einem gültigen Reisedokument

— Beschäftigungsbewilligung nach § 32c Ausländerbeschäftigungsgesetz in Verbindung mit einem gültigen oder bereits abgelaufenen Visum D für Saisoniers oder gemäß § 22a FPG, ausgestellt von Österreich

— Unbefristeter Aufenthaltstitel – erteilt in Form eines gewöhnlichen Sichtvermerks gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 FrG 1992 (von Inlandsbehörden sowie Vertretungsbehörden bis 31. Dezember 1995 in Form eines Stempels ausgestellt)

— Aufenthaltstitel in Form eines grünen Aufklebers bis Nr. 790.000

— Aufenthaltstitel in Form eines grün-weißen Aufklebers ab Nr. 790.001

— Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers entsprechend der Gemeinsamen Maßnahme 97/11/JI des Rates vom 16. Dezember 1996 zur einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltstitel, ABl. L 7 vom 10.1.1997 (in Österreich ausgegeben zwischen dem 1. Jänner 1998 und 31. Dezember 2005)

— Bestätigung über die Berechtigung zur Einreise nach Österreich gemäß § 24 NAG oder § 59 AsylG in Form eines grün-blauen Aufklebers.

— Bestätigung über die Antragstellung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen), ausgestellt in A4-Format auf Sicherheitspapier seit 4. Jänner 2021

— Beschäftigungsbewilligung gemäß § 4c Absatz 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz

— Befreiungsschein gemäß § 4c Absatz 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz

SLOWENIEN

Ersetzung der im ABl. C 126 vom 12.4.2021, S. 1 veröffentlichten Liste

1. **Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster**

— Dovoljenje za prebivanje [Aufenthaltstitel]

Anmerkung: Seit dem 14. Februar 2022 stellt die Republik Slowenien Drittstaatsangehörigen Aufenthaltstitel nach einem Muster aus, das der Verordnung (EU) 2017/1954 entspricht. Aufenthaltskarten, die die Republik Slowenien Drittstaatsangehörigen nach dem bisherigen Muster ausgestellt hat, bleiben gültig und können bis zu ihrem Ablauf verwendet werden.

Die Art der Aufenthaltserlaubnis ist auf der Karte angegeben:

— Dovoljenje za stalno prebivanje [unbefristete Aufenthaltserlaubnis]

— Dovoljenje za začasno prebivanje [befristete Aufenthaltserlaubnis]

— Dovoljenje za prvo začasno prebivanje [befristete erste Aufenthaltserlaubnis]

— Člen 50 PEU [Artikel 50 EUV]

— Dovoljenje za prebivanje (mit Code AR in OCR-B-Schrift) (Wiederholung des Dokumententitels in Datenfeld 3.2 in englischer Sprache: „RESIDENCE PERMIT“ [Aufenthaltserlaubnis])

Seit dem 14. Februar 2022 stellt die Republik Slowenien Drittstaatsangehörigen (einschließlich Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind) die Karte mit dem Titel „Dovoljenje za prebivanje“ (mit Code AR in OCR-B-Schrift) aus, wenn ihnen die Republik Slowenien eine befristete Aufenthaltserlaubnis ausgestellt hat oder ihre befristete Aufenthaltserlaubnis verlängert wurde oder ihnen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

Das Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] der Aufenthaltskarte kann folgenden Wortlaut enthalten:

— ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]

— STALNO/PERMANENT [unbefristet]

— ENOTNO DOVOLJENJE ZA PREBIVANJE IN DELO [kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis]

— MODRA KARTA EU [Blaue Karte EU]

— NAPOTENI DELAVEC [entsandter Arbeitnehmer]

— SEZONSKO DELO [Saisonarbeit]

— ICT

— MOBILE ICT

— PRIPRAVNIK [Praktikant]

— ISKALEC ZAPOSLITVE [Arbeitssuchender]

— VISOKOŠOLSKO IZOBRAŽEVALNO DELO [Erwerbstätigkeit im Hochschulsektor]

— RAZISKOVALEC [Forscher]

— RAZISKOVALEC – MOBILNOST [Forscher – Mobilität]

— PROSTOVOLJEC [Freiwilliger]

— DRUŽINSKI ČLAN RAZISKOVALCA [Forscher – Familienangehöriger]

— DRUŽINSKI ČLAN RAZISKOVALCA – MOBILNOST [Forscher – Familienangehöriger – Mobilität]

— ŠTUDENT [Student]

— ŠTUDENT – MOBILNOST [Student – Mobilität]

— Člen 50 PEU [Artikel 50 EUV]

— REZIDENT ZA DALJŠI ČAS – ES [langfristig Aufenthaltsberechtigter – EG]

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „ZAČASNO/TEMPORARY“ [befristet] eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die es einem Drittstaatsangehörigen gestattet, in die Republik Slowenien einzureisen und sich für einen begrenzten Zeitraum und für einen bestimmten Zweck aufzuhalten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „STALNO/PERMANENT“ eingetragen ist, ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die einem Drittstaatsangehörigen die Einreise in die Republik Slowenien und den unbefristeten Aufenthalt gestattet.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „ENOTNO DOVOLJENJE ZA PREBIVANJE IN DELO“ eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, die Drittstaatsangehörige berechtigt, in die Republik Slowenien einzureisen, sich dort aufzuhalten und dort zu arbeiten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „MODRA KARTA EU“ eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung, die einem Drittstaatsangehörigen von der Republik Slowenien zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung erteilt wird, die den Inhaber berechtigt, in die Republik Slowenien einzureisen, sich dort aufzuhalten und zu arbeiten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „NAPOTENI DELAVEC“ eingetragen ist, ist eine kombinierte Erlaubnis für entsandte Arbeitnehmer, die einen Drittstaatsangehörigen (der von seinem außerhalb der Republik Slowenien ansässigen Arbeitgeber für einen begrenzten Zeitraum in die Republik Slowenien entsandt wurde, um grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erbringen oder eine Ausbildung von einem Unternehmen in der Republik Slowenien zu erhalten) berechtigt, als entsandter Arbeitnehmer in die Republik Slowenien einzureisen, dort zu wohnen und zu arbeiten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „SEZONSKO DELO“ eingetragen ist, ist eine kombinierte Erlaubnis für eine länger als 90 Tage dauernde Saisonarbeit, die einem Drittstaatsangehörigen mit ständigem Wohnsitz in einem Drittland das Recht verleiht, in die Republik Slowenien einzureisen, sich dort aufzuhalten und Saisonarbeit auszuüben.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „ICT“ eingetragen ist, ist eine kombinierte Erlaubnis für konzernintern entsandte Arbeitnehmer, die einem Drittstaatsangehörigen, der in einem Drittland wohnt und beschäftigt ist und in ein verbundenes Unternehmen mit Sitz in der Republik Slowenien versetzt wurde, als konzernintern entsandter Arbeitnehmer das Recht verleiht, in die Republik Slowenien einzureisen, sich dort aufzuhalten und zu arbeiten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „MOBILE ICT“ eingetragen ist, ist eine kombinierte Erlaubnis für konzernintern entsandte Arbeitnehmer für eine langfristige Entsendung, d. h. eine Entsendung von mehr als 90 Tagen, die einem Drittstaatsangehörigen, der von einem verbundenen Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat in ein verbundenes Unternehmen mit Sitz in der Republik Slowenien versetzt wird, das Recht verleiht, für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen in die Republik Slowenien einzureisen, sich dort aufzuhalten und zu arbeiten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „PRIPRAVNIK“ eingetragen ist, ist eine kombinierte Aufenthaltserlaubnis für die Zwecke eines Praktikums, die einem Drittstaatsangehörigen das Recht verleiht, in die Republik Slowenien einzureisen, sich dort aufzuhalten und ein Praktikum zu absolvieren.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „ISKALEC ZAPOSLITVE“ eingetragen ist, ist eine kombinierte Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit, die einem Drittstaatsangehörigen das Recht verleiht, in die Republik Slowenien einzureisen und sich dort aufzuhalten, um eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit zu suchen.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „VISOKOŠOLSKO IZOBRAŽEVALNO DELO“ eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthaltsgenehmigung für die Erwerbstätigkeit im Bereich der höheren Berufs- und Hochschulbildung, die Drittstaatsangehörigen das Recht verleiht, in die Republik Slowenien einzureisen und sich dort aufzuhalten, um eine pädagogische Tätigkeit im Bereich der höheren Berufs- und Hochschulbildung auszuüben.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „RAZISKOVALEC“ eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung im Bereich der Forschung, die einem Drittstaatsangehörigen das Recht verleiht, zu Forschungszwecken in die Republik Slowenien einzureisen und sich dort aufzuhalten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „RAZISKOVALEC – MOBILNOST“ eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken auf der Grundlage einer langfristigen Entsendung, die einem Drittstaatsangehörigen das Recht verleiht, sich in der Republik Slowenien aufzuhalten und Forschungsarbeiten auf der Grundlage einer langfristigen Entsendung durchzuführen.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „PROSTOVOLJEC“ eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Freiwilligentätigkeit, die einem Drittstaatsangehörigen das Recht verleiht, in die Republik Slowenien einzureisen und sich dort aufzuhalten, um im Rahmen eines EU-Programms ehrenamtlich tätig zu werden.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „DRUŽINSKI ČLAN RAZISKOVALCA“ eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines ausländischen Staatsangehörigen, der sich in der Republik Slowenien auf der Grundlage einer in der Republik Slowenien ausgestellten befristeten Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken aufhält, die einem Familienangehörigen eines in der Forschung tätigen Drittstaatsangehörigen das Recht verleiht, als Familienangehöriger einer in der Forschung tätigen Person in die Republik Slowenien einzureisen und sich dort aufzuhalten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „DRUŽINSKI ČLAN RAZISKOVALCA – MOBILNOST“ eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige einer in der Forschung tätigen Person, die Inhaber einer befristeten Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken auf der Grundlage einer langfristigen Entsendung ist, die einem Familienangehörigen einer in der Forschung tätigen Person aus einem Drittstaat mit einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung zu Forschungszwecken als Familienangehöriger einer in der Forschung tätigen Person das Recht verleiht, in die Republik Slowenien einzureisen und sich dort aufzuhalten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „ŠTUDENT“ eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken, die Drittstaatsangehörigen das Recht verleiht, zu Studienzwecken in die Republik Slowenien einzureisen und sich dort aufzuhalten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „ŠTUDENT – MOBILNOST“ eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken, die es einem Drittstaatsangehörigen erlaubt, sich für die Dauer des Mobilitätsaufenthalts des Studierenden in der Republik Slowenien aufzuhalten und zu studieren.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „ČLEN 50 PEU“ eingetragen ist, ist eine Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und ihre Familienangehörigen auf der Grundlage des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden: Austrittsabkommen), die Staatsangehörige des Vereinigten Königsreichs und ihren Familienangehörigen das Recht verleiht, in die Republik Slowenien einzureisen und sich dort aufzuhalten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „REZIDENT ZA DALJŠI ČAS – ES“ eingetragen ist, ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten angibt und einem Drittstaatsangehörigen ausgestellt wird, wenn er das Erfordernis eines ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalts von fünf Jahren in der Republik Slowenien erfüllt.

Das Datenfeld „Opombe/Remarks“ [Bemerkungen] auf der Vorderseite des oben genannten Aufenthaltstitels kann folgenden Wortlaut enthalten:

— LONG-TERM RESIDENT – EC [langfristig Aufenthaltsberechtigter – EG]

— PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]

— ZUSDDD [Gesetz zur Regelung der Rechtsstellung der in der Republik Slowenien lebenden Bürger des ehemaligen Jugoslawien]

— ZZZAT [Vorläufiges Asylgesetz]

— ZTUJ-2 [Gesetz über ausländische Staatsangehörige]

— ZTUJ-1 ZDRUŽITEV DRUŽINE [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Familienzusammenführung]

DRUŽINSKI ČLAN REZIDENTA ZA DALJŠI ČAS DRUGE ČLANICE EU [Familienangehöriger eines langfristig Aufenthaltsberechtigten eines anderen EU-Mitgliedstaats]

— ZTUJ-1 [Gesetz über ausländische Staatsangehörige]

<RAZLOG/NAMEN> [Begründung/Zweck]

<RAZLOG/NAMEN> [Begründung/Zweck]

— ZTUJ-2 ZDRUŽITEV DRUŽINE [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Familienzusammenführung]

DRUŽINSKI ČLAN REZIDENTA ZA DALJŠI ČAS DRUGE ČLANICE EU [Familienangehöriger eines langfristig Aufenthaltsberechtigten eines anderen EU-Mitgliedstaats]

— ZTUJ-2 [Gesetz über ausländische Staatsangehörige]

<RAZLOG/NAMEN> [Begründung/Zweck]

<RAZLOG/NAMEN> [Begründung/Zweck]

— ZTUJ-2 VISOKOŠOLSKO IZOBRAŽEVALNO DELO [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Erwerbstätigkeit im Hochschulsektor]

— 51/3 ČLEN ZTUJ-2 [Artikel 51 Absatz 3 des Gesetzes über ausländische Staatsangehörige]

— ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]

HIGHER EDUCATION WORK [Erwerbstätigkeit im Hochschulsektor]

— ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]

RESEARCHER [Forscher]

— ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]

RESEARCHER [Forscher]

<Angabe des Titels des spezifischen EU-Programms oder Abkommens oder des Kürzels der Mitgliedstaaten, aus denen die Unterzeichner des Abkommens stammen>

— ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]

RESEARCHER-MOBILITY [Forscher – Mobilität]

— ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]

RESEARCHER-MOBILITY [Forscher – Mobilität]

<Angabe des Titels des spezifischen EU-Programms oder Abkommens oder des Kürzels der Mitgliedstaaten, aus denen die Unterzeichner des Abkommens stammen>

— SINGLE RESIDENCE AND WORK PERMIT [Kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis]

TRAINEE [Praktikant]

— ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]

VOLUNTEER [Freiwilliger]

— ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]

VOLUNTEER [Freiwilliger]

ESC [Europäisches Solidaritätskorps]

— SINGLE RESIDENCE AND WORK PERMIT [Kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis]

JOB SEEKER [Arbeitssuchender]

— ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]

FAMILY MEMBER OF RESEARCHER [Forscher – Familienangehöriger]

— ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]

— ZDRUŽITEV DRUŽINE [Familienzusammenführung]

DRUŽINSKI ČLAN IMETNIKA [Familienangehöriger des Inhabers]

Mobiler ICT

— ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]

STUDENT [Student]

— ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]

STUDENT [Student]

<Angabe des Titels des spezifischen EU-Programms oder Abkommens oder des Kürzels der Mitgliedstaaten, aus denen die Unterzeichner des Abkommens stammen>

— ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]

STUDENT – MOBILITY [Student – Mobilität]

<Angabe des Titels des spezifischen EU-Programms oder Abkommens oder des Kürzels der Mitgliedstaaten, aus denen die Unterzeichner des Abkommens stammen>

— SINGLE RESIDENCE AND WORK PERMIT [Kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis]

— OTROK OSEBE Z MEDNARODNO ZAŠČITO [Kind einer Person, der internationaler Schutz gewährt wurde]

ROJEN V TUJINI [im Ausland geboren]

— ČLEN 18(1) SPORAZUMA O IZSTOPU ZDRUŽENEGA KRALJESTVA IZ EU [Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens]

— ČLEN 18(1) SPORAZUMA O IZSTOPU ZDRUŽENEGA KRALJESTVA IZ EU [Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens]

DOVOLJENJE ZA STALNO PREBIVANJE [unbefristete Aufenthaltserlaubnis]

— ZTUJ-2 ZDRUŽITEV DRUŽINE [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Familienzusammenführung]

DRUŽINSKI ČLAN IMETNIKA MODRE KARTE EU [Familienangehöriger eines Inhabers der Blauen Karte EU]

— ZTUJ-2 [Gesetz über ausländische Staatsangehörige]

ŠTUDIJ [Studium]

— ZTUJ-2 [Gesetz über ausländische Staatsangehörige]

REZIDENT DRUGE ČLANICE EU [in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig]

DNEVNI DELOVNI MIGRANT [Grenzgänger]

— ZTUJ-2 [Gesetz über ausländische Staatsangehörige]

DRUGI UTEMELJENI RAZLOGI [andere stichhaltige Gründe]

— SINGLE RESIDENCE AND WORK PERMIT [Kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis]

— LONG-TERM RESIDENT – EC [langfristig Aufenthaltsberechtigter – EG]

MEDNARODNA ZAŠČITA PRIZNANA V <DRŽAVA ČLANICA> DNE <DATUM>: [internationaler Schutz gewährt in: <Mitgliedstaat> am <Datum>]

— LONG-TERM RESIDENT – EC, ODGOVORNOST ZA MEDNARODNO ZAŠČITO PRENESENA NA REPUBLIKO SLOVENIJO DNE <DATUM> [langfristig Aufenthaltsberechtigter – EG, Zuständigkeit für den internationalen Schutz auf die Republik Slowenien übertragen am <Datum>]

— LONG-TERM RESIDENT – EC, ODGOVORNOST ZA MEDNARODNO ZAŠČITO PRENESENA NA <DRŽAVA ČLANICA> DNE <DATUM> [langfristig Aufenthaltsberechtigter – EG, Zuständigkeit für den internationalen Schutz auf <Mitgliedstaat> übertragen am <Datum>]

— 50. ČLEN ZTUJ-2 [Artikel 50 des Gesetzes über ausländische Staatsangehörige]

— ZTUJ-2 ZDRUŽITEV DRUŽINE [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Familienzusammenführung]

DRUŽINSKI ČLAN IMETNIKA ICT [Familienangehöriger ICT]

— ZTUJ-2 ZDRUŽITEV DRUŽINE [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Familienzusammenführung]

DRUŽINSKI ČLAN IMETNIKA MOBILE ICT [Familienangehöriger mobiler ICT]

— ZTUJ-2 [Gesetz über ausländische Staatsangehörige]

DRUŽINSKI ČLAN BEGUNCA [Familienangehöriger eines Flüchtlings]

— ZTUJ-2 ZDRUŽITEV DRUŽINE [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Familienzusammenführung]

DRUŽINSKI ČLAN OSEBE S SUBSIDIARNO ZAŠČITO [Familienangehöriger einer Person mit subsidiärem Schutzstatus]

— ZTUJ-2 [Gesetz über ausländische Staatsangehörige]

OTROK TUJCA ROJEN V RS [in Slowenien geborenes Kind ausländischer Staatsangehöriger]

— LONG-TERM RESIDENT – EC [langfristig Aufenthaltsberechtigter – EG]

PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]

— ZTUJ-1 [Gesetz über ausländische Staatsangehörige]

— EU BLUE CARD [Blaue Karte EU]

— SPORAZUM EU-ŠVIC.KONF. [Abkommen EU – Schweizerische Eidgenossenschaft]

SAMOZAPOSLITEV/IZVAJANJE STORITEV [Selbstständiger/Dienstleister]

— BEGUNEC/REFUGEE [Flüchtling]

— SUBSIDIARNA ZAŠČITA/SUBSIDIARY PROTECTION [Subsidiärer Schutz]

— BEGUNEC/REFUGEE [Flüchtling]

DRUŽINSKI ČLAN/FAMILY MEMBER [Familienangehöriger]

— SUBSIDIARNA ZAŠČITA/SUBSIDIARY PROTECTION [Subsidiärer Schutz]

— DRUŽINSKI ČLAN/FAMILY MEMBER [Familienangehöriger]

Das Datenfeld „Opombe/Remarks“ [Bemerkungen] auf der Rückseite des oben genannten Aufenthaltstitels kann folgenden Wortlaut enthalten, dem die persönliche Identifikationsnummer (EMŠO) des ausländischen Staatsangehörigen vorangestellt ist:

— DRUŽINSKI ČLAN DRŽAVLJANA ŠVICARSKE KONFEDERACIJE

FAMILY MEMBER OF CITIZEN OF SWISS CONFEDERATION [Familienangehöriger eines Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft]

— DOVOLJENJE ZA STALNO PREBIVANJE

PERMANENT RESIDENCE PERMIT [unbefristete Aufenthaltserlaubnis]

— DOVOLJEN DOSTOP NA TRG DELA [Zugang zum Arbeitsmarkt zulässig]

— ENOTNO DOVOLJENJE ZA PREBIVANJE IN DELO [kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis]

— DOVOLJEN DOSTOP NA TRG DELA [Zugang zum Arbeitsmarkt zulässig]

FAMILY MEMBER OF RESEARCHER – MOBILITY [Forscher – Familienangehöriger – Mobilität]

— REZIDENT DRUGE ČLANICE EU [in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig]

NAPOTENI DELAVEC [entsandter Arbeitnehmer]

— PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]

— DOVOLJUJE ZAČASNO PREBIVANJE IN VISOKOKVALIFICIRANO ZAPOSLITEV [Erlaubnis für einen befristeten Aufenthalt und eine hoch qualifizierte Beschäftigung]

— DOVOLJENJE ZA STALNO PREBIVANJE [unbefristete Aufenthaltserlaubnis]

NEKDANJI IMETNIK MODRE KARTE EU

FORMER EU BLUE CARD HOLDER [ehemaliger Inhaber der Blauen Karte EU]

— FAMILY MEMBER OF EU BLUE CARD HOLDER [Familienangehöriger eines Inhabers der Blauen Karte EU]

— ZTUJ-2 ZAPOSLITEV ALI DELO [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Beschäftigung oder Arbeit]

— ZTUJ-2 SAMOZAPOSLENA OSEBA [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Selbstständiger]

— ENOTNO DOVOLJENJE ZA PREBIVANJE IN DELO ZTUJ-2 [kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis – Gesetz über ausländische Staatsangehörige]

— ZTUJ-2 DNEVNI DELOVNI MIGRANT [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Grenzgänger]

— ZTUJ-2 REZIDENT DRUGE ČLANICE EU [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Einwohner eines anderen EU-Mitgliedstaats]

ZAPOSLITEV ALI DELO [Beschäftigung oder Arbeit]

— ZTUJ-2 REZIDENT DRUGE ČLANICE EU [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Einwohner eines anderen EU-Mitgliedstaats]

SAMOZAPOSLENA OSEBA [Selbstständiger]

— ZTUJ-2 REZIDENT DRUGE ČLANICE EU [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Einwohner eines anderen EU-Mitgliedstaats]

SEZONSKO DELO [Saisonarbeit]

— ZTUJ-2 REZIDENT DRUGE ČLANICE EU [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Einwohner eines anderen EU-Mitgliedstaats]

DNEVNI DELOVNI MIGRANT [Grenzgänger]

— ZTUJ-2 ZDRUŽITEV DRUŽINE [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Familienzusammenführung]

DRUŽINSKI ČLAN BEGUNCA [Familienangehöriger eines Flüchtlings]

— PERMANENT RESIDENCE PERMIT [unbefristete Aufenthaltserlaubnis]

INTERNATIONAL PROTECTION GRANTED BY: [internationaler Schutz gewährt durch:]

<NAME OF THE MEMBER STATE> ON <DATE> [<Mitgliedstaat> am <Datum>]

— PERMANENT RESIDENCE PERMIT [unbefristete Aufenthaltserlaubnis]

INTERNATIONAL PROTECTION GRANTED BY: [internationaler Schutz gewährt durch:]

<NAME OF THE MEMBER STATE> ON<DATE>, PROST DOSTOP NA TRG DELA [<Mitgliedstaat> am <Datum>, freier Zugang zum Arbeitsmarkt]

— PERMANENT RESIDENCE PERMIT [unbefristete Aufenthaltserlaubnis]

RESPONSIBILITY FOR INTERNATIONAL PROTECTION TRANSFERRED [Zuständigkeit für den internationalen Schutz an]

TO SLOVENIA ON <DATE>, PROST DOSTOP NA TRG DELA [Slowenien am <Datum> übertragen, freier Zugang zum Arbeitsmarkt]

— PERMANENT RESIDENCE PERMIT [unbefristete Aufenthaltserlaubnis]

RESPONSIBILITY FOR INTERNATIONAL PROTECTION TRANSFERRED [Zuständigkeit für den internationalen Schutz an]

<NAME OF THE MEMBER STATE> ON<DATE>, PROST DOSTOP NA TRG DELA [<Mitgliedstaat> am <Datum> übertragen, freier Zugang zum Arbeitsmarkt]

— DOVOLJENJE ZA STALNO PREBIVANJE

PERMANENT RESIDENCE PERMIT [unbefristete Aufenthaltserlaubnis]

PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]

— FAMILY MEMBER OF EU BLUE CARD HOLDER [Familienangehöriger eines Inhabers der Blauen Karte EU]

PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]

— Dovoljenje za prebivanje (mit Code AR in OCR-B-Schrift) (Wiederholung des Dokumententitels in Datenfeld 3.2 in englischer Sprache: „RESIDENCE CARD“ [Aufenthaltskarte])

Seit dem 14. Februar 2022 stellt die Republik Slowenien die Karte mit dem Titel „Dovoljenje za prebivanje“ (mit Code AR in OCR-B-Schrift) Drittstaatsangehörigen aus, die Familienangehörige von Staatsangehörigen von EU- oder EWR-Mitgliedstaaten oder slowenischen Staatsangehörigen sind, wenn ihnen die Republik Slowenien eine Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen der Republik Slowenien erteilt hat oder wenn ihre Aufenthaltserlaubnis dieser Art verlängert wurde.

Das Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] der Aufenthaltskarte kann folgenden Wortlaut enthalten:

— DRUŽINSKI ČLAN EU 10. ČL. DIR 2004/38/ES [Familienangehöriger eines Unionsbürgers – Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG]

— DRUŽINSKI ČLAN [Familienangehöriger]

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „DRUŽINSKI ČLAN EU 10. ČL. DIR 2004/38/ES“ eingetragen ist, ist eine Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines Unionsbürgers.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „DRUŽINSKI ČLAN“ eingetragen ist, ist eine Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines slowenischen Staatsangehörigen.

Das Datenfeld „Opombe/Remarks“ [Bemerkungen] auf der Vorderseite der Aufenthaltskarte kann folgenden Wortlaut enthalten:

— FAMILY MEMBER EU ART 10 DIR 2004/38/EC [Familienangehöriger eines Unionsbürgers – Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG]

— PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]

— DRUŽINSKI ČLAN SLOVENSKEGA DRŽAVLJANA

FAMILY MEMBER OF SLOVENIAN CITIZEN [Familienangehöriger eines slowenischen Staatsangehörigen]

PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]

Das Datenfeld „Opombe/Remarks“ [Bemerkungen] auf der Rückseite der Aufenthaltskarte enthält die persönliche Identifikationsnummer des ausländischen Staatsangehörigen (EMŠO).

— Dovoljenje za stalno prebivanje (mit Code AR in OCR-B-Schrift) (Wiederholung des Dokumententitels in Datenfeld 3.2 in englischer Sprache: „PERMANENT RESIDENCE CARD“ [unbefristete Aufenthaltskarte])

Seit dem 14. Februar 2022 stellt die Republik Slowenien Drittstaatsangehörigen die Karte mit dem Titel „Dovoljenje za stalno prebivanje“ (mit Code AR in OCR-B-Schrift) aus, die Familienangehörige von Staatsangehörigen von EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sind, wenn ihnen die Republik Slowenien eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Unionsbürgern oder slowenischen Staatsangehörigen erteilt hat.

Das Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of permit [Art der Aufenthaltserlaubnis] der unbefristeten Aufenthaltskarte kann folgenden Wortlaut enthalten:

— DRUŽINSKI ČLAN EU 20. ČL. DIR 2004/38/ES [Familienangehöriger eines Unionsbürgers – Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG]

— DRUŽINSKI ČLAN [Familienangehöriger]

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld ‚Vrsta dovoljenja/Type of Permit‘ [Art der Aufenthaltserlaubnis] ‚DRUŽINSKI ČLAN EU 20. ČL. DIR 2004/38/ES‘ eingetragen ist, ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld ‚Vrsta dovoljenja/Type of Permit‘ [Art der Aufenthaltserlaubnis] ‚DRUŽINSKI ČLAN‘ eingetragen ist, ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für einen Familienangehörigen eines slowenischen Staatsangehörigen.

Das Datenfeld ‚Opombe/Remarks‘ [Bemerkungen] auf der Vorderseite der Aufenthaltskarte kann folgenden Wortlaut enthalten:

— FAMILY MEMBER EU ART 20 DIR 2004/38/EC [Familienangehöriger eines Unionsbürgers – Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG]

PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]

— DRUŽINSKI ČLAN SLOVENSKEGA DRŽAVLJANA

FAMILY MEMBER OF SLOVENIAN CITIZEN [Familienangehöriger eines slowenischen Staatsangehörigen]

PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]

Das Datenfeld ‚Opombe/Remarks‘ [Bemerkungen] auf der Rückseite der Aufenthaltskarte enthält die persönliche Identifikationsnummer des ausländischen Staatsangehörigen (EMŠO).

— Dovoljenje za prebivanje (mit Code CH in OCR-B-Schrift) (Wiederholung des Dokumententitels in Datenfeld 3.2 in englischer Sprache: ‚RESIDENCE PERMIT' [Aufenthaltserlaubnis])

Seit dem 14. Februar 2022 stellt die Republik Slowenien die Karte mit dem Titel ‚Dovoljenje za prebivanje' (mit dem Code CH in OCR-B-Schrift) Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und deren Familienangehörigen aus, die selbst auch Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind, wenn ihnen die Republik Slowenien eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt hat oder ihnen die befristete Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6) verlängert wurde.

Das Datenfeld ‚Vrsta dovoljenja/Type of permit' [Art der Aufenthaltserlaubnis] der Aufenthaltskarte kann folgenden Wortlaut enthalten:

— ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]

— STALNO/PERMANENT [unbefristet]

Das Datenfeld ‚Opombe/Remarks' [Bemerkungen] auf der Vorderseite des oben genannten Aufenthaltstitels kann folgenden Wortlaut enthalten:

— PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]

Das Datenfeld ‚Opombe/Remarks' [Bemerkungen] auf der Rückseite des Aufenthaltstitels enthält folgende Bemerkung:

— DRŽAVLJAN ŠVICARSKE KONFEDERACIJE

CITIZEN OF SWISS CONFEDERATION [Staatsangehöriger der Schweizerischen Eidgenossenschaft]

vor dieser Angabe ist die persönliche Identifikationsnummer (EMŠO) des Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Inhaber des Aufenthaltstitels ist, angegeben.

— Potrdilo o pravicah obmejnega delavca (mit Code AR in OCR-B-Schrift) (Wiederholung des Dokumententitels in Datenfeld 3.2 in englischer Sprache: ‚CERTIFICATE OF RIGHTS OF FRONTIER WORKER' [Bescheinigung über die Rechte als Grenzgänger])

Seit dem 14. Februar 2022 stellt die Republik Slowenien nach Artikel 26 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs die Karte mit dem Titel ‚Potrdilo o pravicah obmejnega delavca' aus, wenn sie vor dem 31. Dezember 2020 eine wirtschaftliche Tätigkeit in der Republik Slowenien nach Artikel 45 oder 49 AEUV und nach Ablauf des in dem Austrittsabkommen festgelegten Übergangszeitraums weiterhin eine wirtschaftliche Tätigkeit in der Republik Slowenien ausgeübt haben. Diese Bescheinigung über die Rechte eines Grenzgängers erkennt das bereits bestehende Recht von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs an, die Grenzgänger sind und nicht in der Republik Slowenien wohnen, eine wirtschaftliche Tätigkeit in der Republik Slowenien auszuüben.

Das Datenfeld ‚Vrsta dovoljenja/Type of Permit' [Art der Aufenthaltserlaubnis]" der Bescheinigung über die Rechte als Grenzgänger enthält folgenden Wortlaut:

— ČLEN 50 PEU – OBMEJNI DELAVEC [Artikel 50 EUV – Grenzgänger]

Das Datenfeld „Opombe/Remarks" [Bemerkungen] auf der Rückseite der Bescheinigung über die Rechte als Grenzgänger enthält die persönliche Identifikationsnummer des Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs (EMŠO).

2. **Anmeldebescheinigungen und unbefristete Anmeldebescheinigungen für Unionsbürger, ausgestellt nach dem in der Verordnung (EU) 2017/1954 und in Bezug auf die Verordnung (EU) 2019/1157 festgelegten Muster**

— Potrdilo o prijavi prebivanja (mit Code CE in OCR-B-Schrift) (Wiederholung des Dokumententitels in Datenfeld 3.2 in englischer Sprache: „RESIDENCE CERTIFICATE" [Anmeldebescheinigung])

Seit dem 14. Februar 2022 stellt die Republik Slowenien die Karte mit dem Titel „Potrdilo o prijavi prebivanja" (mit Code CE in OCR-B-Schrift) Bürgern anderer EU-Mitgliedstaaten und Bürgern von EWR-Mitgliedstaaten aus, wenn ihnen die Republik Slowenien eine Anmeldebescheinigung ausgestellt hat oder ihnen die Anmeldebescheinigung verlängert wurde oder ihnen eine unbefristete Anmeldebescheinigung ausgestellt wurde.

Seit dem 14. Februar 2022 stellt die Republik Slowenien die Karte mit dem Titel „Potrdilo o prijavi prebivanja“ auch Familienangehörigen von Bürgern der Mitgliedstaaten des EWR aus, die selbst auch Staatsangehörige von EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sind, außerdem Familienangehörigen von slowenischen Staatsangehörigen, die Staatsangehörige von EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sind, sowie Familienangehörigen von Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Unionsbürger sind, oder Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten des EWR, denen die Republik Slowenien eine Anmeldebescheinigung ausgestellt hat oder deren Anmeldebescheinigung verlängert wurde oder denen sie eine unbefristete Anmeldebescheinigung ausgestellt hat.

Die Karte „Anmeldebescheinigung“ enthält im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] folgende Codes:

— ČL. 8. DIR 2004/38/ES

— ČL. 19 DIR 2004/38/ES

Das Datenfeld „Opombe/Remarks“ [Bemerkungen] auf der Vorderseite der oben genannten Anmeldebescheinigung kann folgenden Wortlaut enthalten:

— ART 8 DIR 2004/38/EC [Artikel 8 der Richtlinie 2004/38/EG]

PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]

— STALNO/PERMANENT [unbefristet]

ART 19 DIR 2004/38/EC [Artikel 19 der Richtlinie 2004/38/EG]

PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]

Das Datenfeld „Opombe/Remarks“ [Bemerkungen] auf der Rückseite der Anmeldebescheinigung enthält die persönliche Identifikationsnummer des Unionsbürgers (EMŠO).

3. **Sonstige einem Drittstaatsangehörigen ausgestellten Dokumente, die einem Aufenthaltstitel gleichgestellt sind**

— Dovoljenje za prebivanje za družinskega člana državljana EGP [Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten des EWR] (91 × 60 mm)

Anmerkung: Seit dem 14. Februar 2022 erteilt die Republik Slowenien Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel nach dem in der Verordnung (EU) 2017/1954 und in Bezug auf die Verordnung (EU) 2019/1157 festgelegten Muster, wenn sie Familienangehörige von Staatsangehörigen von EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sind, denen die Republik Slowenien eine Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines Unionsbürgers erteilt hat oder deren Aufenthaltserlaubnis dieser Art verlängert wurde oder denen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines Unionbürgers ausgestellt wurde. Aufenthaltskarten für Familienangehörige von Staatsangehörigen von EU- oder EWR-Mitgliedstaaten und Daueraufenthaltskarten für Familienangehörige von Staatsangehörigen von EU- oder EWR-Mitgliedstaaten, die in laminierter Form ausgestellt wurden, laufen am Ablaufdatum der Karte oder spätestens am 3. August 2023 ab.

Die Art der Aufenthaltserlaubnis ist auf der Karte wie folgt angegeben:

— Dovoljenje za stalno prebivanje [unbefristete Aufenthaltserlaubnis]

— Dovoljenje za začasno prebivanje [befristete Aufenthaltserlaubnis]

— Dovoljenje za prebivanje za družinskega člana slovenskega državljana [Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von slowenischen Staatsangehörigen]

Anmerkung: Seit dem 14. Februar 2022 stellt die Republik Slowenien Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige slowenischer Staatsangehöriger sind und denen die Republik Slowenien eine Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines slowenischen Staatsangehörigen ausgestellt hat oder deren Aufenthaltserlaubnis dieser Art verlängert wurde oder denen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines slowenischen Staatsangehörigen ausgestellt wurde, einen Aufenthaltstitel nach dem in der Verordnung (EU) 2017/1954 und in Bezug auf die Verordnung (EU) 2019/1157 festgelegten Muster aus. Aufenthaltskarten für Familienangehörige eines slowenischen Staatsangehörigen und Daueraufenthaltskarten für Familienangehörige eines slowenischen Staatsangehörigen, die laminiert ausgestellt wurden, laufen am Tag des Ablaufs der Karte oder spätestens am 3. August 2023 ab.

Die Art der Aufenthaltserlaubnis ist auf der Karte wie folgt angegeben:

— Dovoljenje za stalno prebivanje [unbefristete Aufenthaltserlaubnis]

— Dovoljenje za začasno prebivanje [befristete Aufenthaltserlaubnis]

— Izkaznica osebe z začasno zaščito [Identitätskarte für Personen, die vorübergehenden Schutz genießen] (91 x 60 mm)

— Seznam potnikov za šolska potovanja znotraj Evropske unije [Liste der Teilnehmer von Schülerreisen innerhalb der Europäischen Union]

— Besondere Aufenthaltsgenehmigungen, die vom Außenministerium erteilt werden:

  — Diplomatska izkaznica [Diplomatenausweis]

  — Službena izkaznica [Dienstausweis]

  — Konzularna izkaznica [Konsularausweis]

  — Konzularna izkaznica za častne konzularne funkcionarje [Konsularausweis für Honorarkonsuln]

Liste früherer Veröffentlichungen

ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 1.

ABl. C 77 vom 5.4.2007, S. 11.

ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 1.

ABl. C 164 vom 18.7.2007, S. 45.

ABl. C 192 vom 18.8.2007, S. 11.

ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 14.

ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 31.

ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 14.

ABl. C 207 vom 14.8.2008, S. 12.

ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13.

ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 5.

ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 15.

ABl. C 198 vom 22.8.2009, S. 9.

ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 2.

ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 15.

ABl. C 308 vom 18.12.2009, S. 20.

ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 5.

ABl. C 82 vom 30.3.2010, S. 26.

ABl. C 103 vom 22.4.2010, S. 8.

ABl. C 108 vom 7.4.2011, S. 7.

ABl. C 157 vom 27.5.2011, S. 5.

ABl. C 201 vom 8.7.2011, S. 1.

ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 26.

ABl. C 283 vom 27.9.2011, S. 7.

ABl. C 199 vom 7.7.2012, S. 5.

ABl. C 214 vom 20.7.2012, S. 7.

ABl. C 298 vom 4.10.2012, S. 4.

ABl. C 51 vom 22.2.2013, S. 6.

ABl. C 75 vom 14.3.2013, S. 8.

ABl. C 77 vom 15.3.2014, S. 4.

ABl. C 118 vom 17.4.2014, S. 9.

ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 59.

ABl. C 304 vom 9.9.2014, S. 3.

ABl. C 390 vom 5.11.2014, S. 12.

ABl. C 210 vom 26.6.2015, S. 5.

ABl. C 286 vom 29.8.2015, S. 3.

ABl. C 151 vom 28.4.2016, S. 4.

ABl. C 16 vom 18.1.2017, S. 5.

ABl. C 69 vom 4.3.2017, S. 6.

ABl. C 94 vom 25.3.2017, S. 3.

ABl. C 297 vom 8.9.2017, S. 3.

ABl. C 343 vom 13.10.2017, S. 12.

ABl. C 100 vom 16.3.2018, S. 25.

ABl. C 144 vom 25.4.2018, S. 8.

ABl. C 173 vom 22.5.2018, S. 6.

ABl. C 222 vom 26.6.2018, S. 12.

ABl. C 248 vom 16.7.2018, S. 4.

ABl. C 269 vom 31.7.2018, S. 27.

ABl. C 345 vom 27.9.2018, S. 5.

ABl. C 27 vom 22.1.2019, S. 8.

ABl. C 31 vom 25.1.2019, S. 5.

ABl. C 34 vom 28.1.2019, S. 4.

ABl. C 46 vom 5.2.2019, S. 5.

ABl. C 330 vom 6.10.2020, S. 5.

ABl. C 126 vom 12.4.2021, S. 1.

ABl. C 140 vom 21.4.2021, S. 2.

ABl. C 150 vom 28.4.2021, S. 5.

ABl. C 365 vom 10.9.2021, S. 3.

ABl. C 491 vom 7.12.2021, S. 5

ABl. C 509 vom 17.12.2021, S. 10

ABl. C 63 vom 7.2.2022, S. 6.

ABl. C 272 vom 15.7.2022, S. 4.

ABl. C 304 vom 9.8.2022, S. 5.

ABl. C 393 vom 13.10.2022, S. 10.

ABl. C 72 vom 28.2.2023, S. 44.

ABl. C 274 vom 3.8.2023, S. 6.

ABl. C, C/2023/260, 19.10.2023,
ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/260/oj.

ABl. C, C/2023/1408, 5.12.2023,
ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1408/oj.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1612

22.12.2023

Statistiken über die im Jahr 2022 im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifizierten technischen Vorschriften

Information der Kommission gemäß Artikel 8 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft ([1])

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1612)

I. *Tabelle der verschiedenen, an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gerichteten Reaktionen zu den von ihnen notifizierten Entwürfen*

Mitgliedstaaten	Anzahl der Notifizierungen	Bemerkungen ([2])			Ausführliche Stellungnahmen ([3])		Vorschläge für Rechtsakte der EU	
		MS	KOM	EFTA ([4]) TR ([5])	MS	KOM	Art. 6 Abs. 3 ([6])	Art 6. Abs. 4 ([7])
Österreich	44	0	3	0	0	0	0	0
Belgien	64	11	6	0	3	5	0	1
Bulgarien	6	1	1	0	0	1	0	0
Kroatien	7	0	2	0	0	1	0	0
Zypern	3	1	1	0	1	0	0	0
Tschechische Republik	14	1	3	0	0	1	0	0
Dänemark	43	4	5	0	0	0	0	1
Estland	13	2	0	0	0	0	0	0
Finnland	22	0	2	0	0	1	0	1
Frankreich	55	15	9	0	3	2	0	0
Deutschland	64	4	3	0	0	1	0	0
Griechenland	170	0	1	0	0	0	0	0

([1]) ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1. Nachstehend „die Richtlinie“.
([2]) Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie.
([3]) Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie.
([4]) Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 75/2019 vom 29. März 2019 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) wird die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in das EWR-Abkommen aufgenommen. Die an diesem Abkommen beteiligten EFTA-Länder können daher Bemerkungen zu den von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union notifizierten Entwürfen abgeben. Auch die Schweiz kann derartige Bemerkungen abgeben, und zwar auf Grundlage eines formlosen Abkommens betreffend die gegenseitige Unterrichtung auf dem Gebiet der technischen Vorschriften.
([5]) Das Notifizierungsverfahren wurde auf die Türkei ausgeweitet, und zwar im Rahmen des mit diesem Land geschlossenen Assoziationsabkommens (Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (ABl. P 217 von 1964, S. 3687) und der Beschlüsse 1/95 und 2/97 des Assoziationsrates EG-Türkei).
([6]) Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie, dem zufolge die Mitgliedstaaten den notifizierten Entwurf (mit Ausnahme von Entwürfen von technischen Vorschriften betreffend Dienste der Informationsgesellschaft) nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dessen Eingang bei der Kommission annehmen, wenn die Kommission ihre Absicht bekanntgibt, für den gleichen Gegenstand eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung vorzuschlagen oder zu erlassen.
([7]) Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie, dem zufolge die Mitgliedstaaten den notifizierten Entwurf nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dessen Eingang bei der Kommission annehmen, wenn diese die Feststellung bekanntgibt, dass der Entwurf einen Gegenstand betrifft, für welchen dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung vorgelegt worden ist.

Mitgliedstaaten	Anzahl der Notifizierungen	Bemerkungen ([8])			Ausführliche Stellungnahmen ([9])		Vorschläge für Rechtsakte der EU	
		MS	KOM	EFTA ([10]) TR ([11])	MS	KOM	Art. 6 Abs. 3 ([12])	Art 6. Abs. 4 ([13])
Ungarn	35	2	6	0	7	1	1	0
Irland	14	6	5	0	9	2	0	1
Italien	32	0	9	0	1	2	0	0
Lettland	4	0	1	0	0	1	0	0
Litauen	10	0	1	0	0	0	0	0
Luxemburg	11	2	2	0	0	0	0	0
Malta	5	0	1	0	0	1	0	0
Niederlande	40	4	6	0	0	0	0	0
Polen	77	2	34	0	0	3	0	0
Portugal	2	0	1	0	0	0	0	0
Rumänien	27	4	3	0	0	3	0	0
Slowakei	21	0	1	0	0	1	0	0
Slowenien	10	1	1	0	0	0	0	0
Spanien	29	2	12	0	0	4	0	0
Schweden	63	2	9	0	0	0	0	0
EU gesamt	885	64	128	0	24	30	1	4

([8]) Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie.

([9]) Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie.

([10]) Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 75/2019 vom 29. März 2019 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) wird die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in das EWR-Abkommen aufgenommen. Die an diesem Abkommen beteiligten EFTA-Länder können daher Bemerkungen zu den von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union notifizierten Entwürfen abgeben. Auch die Schweiz kann derartige Bemerkungen abgeben, und zwar auf Grundlage eines formlosen Abkommens betreffend die gegenseitige Unterrichtung auf dem Gebiet der technischen Vorschriften.

([11]) Das Notifizierungsverfahren wurde auf die Türkei ausgeweitet, und zwar im Rahmen des mit diesem Land geschlossenen Assoziationsabkommens (Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (ABl. P 217 von 1964, S. 3687) und der Beschlüsse 1/95 und 2/97 des Assoziationsrates EG-Türkei).

([12]) Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie, dem zufolge die Mitgliedstaaten den notifizierten Entwurf (mit Ausnahme von Entwürfen von technischen Vorschriften betreffend Dienste der Informationsgesellschaft) nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dessen Eingang bei der Kommission annehmen, wenn die Kommission ihre Absicht bekanntgibt, für den gleichen Gegenstand eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung vorzuschlagen oder zu erlassen.

([13]) Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie, dem zufolge die Mitgliedstaaten den notifizierten Entwurf nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dessen Eingang bei der Kommission annehmen, wenn diese die Feststellung bekanntgibt, dass der Entwurf einen Gegenstand betrifft, für welchen dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung vorgelegt worden ist.

II. – *Tabelle zur Aufschlüsselung der der Europäischen Union von den Mitgliedstaaten notifizierten Entwürfe nach Bereichen*

Bereich	AT	BE	BG	HR	CY	CZ	DK	EE	FI	FR	DE	EL	HU	IE	IT	LV	LT	LU	MT	NL	PL	PT	RO	SK	Sl	ES	SE	Gesamt
Dienste der Informationsgesellschaft	1	0	0	0	0	0	3	1	0	11	7	0	0	3	3	0	1	0	0	1	1	0	0	0	2	1	3	38
Landwirtschaft	8	9	1	3	2	6	5	0	2	7	2	1	22	1	7	2	3	6	1	9	48	0	6	1	3	13	8	168
Chemische Erzeugnisse	1	3	0	1	0	2	5	3	6	2	3	0	0	0	1	1	0	0	0	1	0	0	1	0	0	1	7	38
Bauwesen	18	14	5	2	8	0	0	2	3	0	19	163	0	4	4	0	5	0	3	10	5	0	14	5	4	1	4	293
Haushaltsgeräte und Freizeitausstattung	1	2	0	0	1	0	1	0	1	9	0	0	2	0	0	0	1	0	0	1	0	1	0	0	0	1	6	27
Energie, Minerale, Holz	0	2	0	0	0	0	8	0	0	0	4	3	1	3	0	0	0	0	0	5	7	0	3	9	0	0	2	47
Umwelt	1	7	0	0	0	0	2	2	1	2	1	0	0	1	9	1	0	0	0	4	3	1	0	2	0	2	2	41
Waren und verschiedene Erzeugnisse	4	4	0	0	0	2	4	2	0	4	0	0	1	0	0	0	0	0	0	6	2	0	0	2	0	3	3	37
Gesundheit, medizinische Geräte	0	7	0	0	0	1	0	0	0	13	1	0	2	0	0	0	0	0	0	0	1	0	2	0	0	1	1	29
Maschinenbau	1	6	0	1	0	1	6	1	0	1	3	1	0	0	2	0	0	1	1	0	2	0	0	1	1	1	6	36
Pharmazeutische und kosmetische Erzeugnisse	1	4	0	0	0	2	0	0	4	2	5	0	7	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	1	0	28
Telekommunikation	1	4	0	0	0	0	0	0	1	2	13	2	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	3	2	31
Verkehr	7	2	0	0	0	0	1	2	4	2	6	0	0	0	6	0	0	4	0	3	5	0	1	1	0	1	19	64
Gesamtsumme je Mitgliedstaat	44	64	6	7	11	14	35	13	22	55	64	170	35	14	32	4	10	11	5	40	77	2	27	21	10	29	63	885

III. – *Tabelle zur Aufschlüsselung der von der Europäischen Kommission im Namen der Europäischen Union abgegebenen Bemerkungen zu den von Island, Liechtenstein, Norwegen ([14]) und der Schweiz ([15]) notifizierten Entwürfen nach Anzahl*

Land	Notifizierungen	Bemerkungen EU ([16])
Island	6	1
Liechtenstein	3	0
Norwegen	11	1
Schweiz	4	0
Gesamt	24	2

IV. – *Tabelle zur Aufschlüsselung der von Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz notifizierten Entwürfe nach Bereichen*

Bereich	Island	Liechtenstein	Norwegen	Schweiz	Gesamt
Landwirtschaft	1	0	1	0	2
Chemische Erzeugnisse	0	0	0	0	0
Maschinenbau	0	0	2	0	2
Gesundheit, medizinische Geräte	0	0	0	0	0
Telekommunikation	0	0	0	3	3
Verkehr	0	0	4	0	4
Baugewerbe	0	3	0	0	3
Haushaltsgeräte und Freizeitausstattung	0	0	1	0	1
Pharmazeutische und kosmetische Erzeugnisse	2	0	0	0	2
Waren und verschiedene Erzeugnisse	3	0	1	0	4
Dienste der Informationsgesellschaft	0	0	0	0	0
Energie, Minerale, Holz	0	0	2	1	2
Umwelt	0	0	0	0	0
Gesamtsumme je Land	6	3	11	4	24

([14]) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (siehe Anmerkung 4) sieht die Verpflichtung der am Abkommen beteiligten EFTA-Länder vor, der Kommission ihre Entwürfe für technische Vorschriften zu notifizieren.

([15]) Auf der Grundlage des formlosen Abkommens zur gegenseitigen Unterrichtung im Bereich technischer Vorschriften (siehe Anmerkung 4) übermittelt die Schweiz der Kommission ihre Entwürfe für technische Vorschriften.

([16]) Die Abgabe von Bemerkungen stellt für die Europäische Union die einzige, vom Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehene Form der Reaktion dar (siehe Anmerkungen 4 und 8). Die gleiche Form der Reaktion kann auf Grundlage des formlosen Abkommens zwischen der EU und der Schweiz im Falle von Notifizierungen der Schweiz angewendet werden (siehe Anmerkungen 4 und 9).

V. – *Tabelle mit den von der Türkei notifizierten Entwürfen und den von der Europäischen Kommission im Namen der Europäischen Union abgegebenen Bemerkungen zu diesen Entwürfen*

Türkei	Notifizierungen	Bemerkungen der EU
Gesamt	4	0

VI. – *Tabelle zur Aufschlüsselung der von der Türkei notifizierten Entwürfe nach Bereichen*

Bereich	Türkei
Landwirtschaft	1
Waren und verschiedene Erzeugnisse	3
Gesamt	4

VII. – *Tabelle mit den vom Vereinigten Königreich (Nordirland) notifizierten Entwürfen und den von der Europäischen Kommission im Namen der Europäischen Union abgegebenen Bemerkungen zu diesen Entwürfen*

VEREINIGTES KÖNIGREICH (NORDIRLAND)	Notifizierungen	Bemerkungen der EU
Gesamt	11	0

VIII. – *Tabelle mit Aufschlüsselung der vom Vereinigten Königreich (Nordirland) notifizierten Entwürfe nach Bereichen*

Bereich	Vereinigtes Königreich (Nordirland)
Baugewerbe	4
Telekommunikation	6
Umwelt	1
Gesamt	11

IX. – *Statistiken über die im Jahr 2022 gemäß Artikel 258 AEUV laufenden und eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535*

Land	Anzahl der 2022 laufenden und eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren
EU gesamt	8

C/2023/1618

22.12.2023

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11351 — ALLIANZ / TUA ASSICURAZIONI)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1618)

Am 18. Dezember 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11351 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1620

22.12.2023

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(C/2023/1620)

Nationale Seite der von Portugal neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ([1]). Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ([2]) ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Portugal

Anlass: Friede

Beschreibung des Münzmotivs: Die Münze ist dem Weltfrieden und dem friedlichen und für alle Seiten fruchtbaren Miteinander gewidmet. Frieden kann nur gelingen, wenn ihm das kollektive Streben nach gemeinsamen Zielen zugrunde liegt. Im aktuellen, von starken Gegensätzen geprägten geopolitischen Kontext soll die Münze die Dringlichkeit anmahnen, mit der es diesen unschätzbaren Wert – den Frieden – zu bewahren gilt.

Das Münzmotiv zeigt strahlenförmig das Wort „PAZ“ (Friede) in den 16 Amtssprachen, die im Januar 2023 in den 20 Ländern des Euro-Währungsgebiets gesprochen wurden. Am oberen Rand befindet sich die Aufschrift „PORTUGAL“ und rechts oben das Ausgabejahr „2023“. Oben links ist der Name des Gestalters „José S. Teixeira“ und links der Name der portugiesischen Münzprägeanstalt „CASA DA MOEDA“ zu erkennen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 1 015 000

Ausgabedatum: November 2023

([1]) Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

([2]) Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

C/2023/1621

22.12.2023

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(C/2023/1621)

Nationale Seite der von Lettland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ([1]). Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ([2]) ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Lettland

Anlass: Ukrainische Sonnenblume

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzmotiv zeigt eine Sonnenblume. Die Sonnenblume ist ein nationales Symbol der Ukraine, die weltweit zu den größten Produzenten und Exporteuren von Sonnenblumenöl gehört. Seit Kriegsausbruch in der Ukraine ist die Sonnenblume zum Friedenssymbol geworden. Sonnenblumen wurden erstmals im Sommer 1996 als Friedenssymbol verwendet. Damals wurden sie an einem Militärstützpunkt nahe Pervomaisk, rund 300 Kilometer südlich der Hauptstadt Kiew, gepflanzt. Inzwischen werden Sonnenblumen weltweit als Symbol des Friedens und der Unterstützung für die Ukraine verwendet. Am oberen Rand des Motivs ist halbkreisförmig die Aufschrift „SLAVA UKRAINAI!“ (Ruhm der Ukraine) und unterhalb, ebenfalls halbkreisförmig, der Name des Ausgabestaats „LATVIJA“, gefolgt vom Ausgabejahr „2023“, angebracht. Gestaltet wurde die Münze vom lettischen Künstler Krišs Salmanis.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 415 000

Ausgabedatum:

([1]) Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

([2]) Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1622

22.12.2023

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(C/2023/1622)

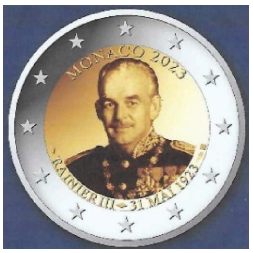

Nationale Seite der von Monaco neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ([1]). Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ([2]) ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Monaco

Anlass: 100. Geburtstag von Fürst Rainier III.

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzmotiv zeigt das Porträt von Fürst Rainier III. Oberhalb ist halbkreisförmig der Name des Ausgabestaates „MONACO“ zu sehen, gefolgt vom Ausgabejahr „2023“. Unterhalb befindet sich der Schriftzug „RAINIER III“, gefolgt vom Datum „31 MAI 1923“:

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 25 000

Ausgabedatum: Juni 2023

([1]) Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

([2]) Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

C/2023/1624

22.12.2023

BESCHLUSS DES RATES

vom 19. Dezember 2023

zur Ernennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds (Luxemburg) des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

(C/2023/1624)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 4,

nach Kenntnisnahme der Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberverbänden vorgelegt wurden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Beschluss vom 28. März 2023 ([2]) hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Cedefop für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 ernannt.

(2) Die Regierung Luxemburgs hat für zwei noch zu besetzende Sitze Kandidaten vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Personen werden für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 zum Mitglied bzw. stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates des Cedefop ernannt:

REGIERUNGSVERTRETER

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Luxemburg	Herr Steve HOFFMANN	Herr Tom MULLER

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

([1]) ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90.
([2]) Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (ABl. C 116 vom 31.3.2023, S. 15).

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
T. RIBERA RODRÍGUEZ

C/2023/1626

22.12.2023

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(C/2023/1626)

Nationale Seite der von der Slowakei neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ([1]). Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ([2]) ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Slowakei

Anlass: 200-jähriges Bestehen der Pferde-Expresspost Wien – Bratislava

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzmotiv zeigt eine Post-Pferdekutsche in schneller Fahrt als Symbol der Pferde-Expresspost zwischen Wien und Bratislava und mittig ein eingelassenes Rechteck mit einem Posthorn. Unter der Kutsche ist die Jahreszahl „1823“ zu sehen, als der Expresspostdienst aufgenommen wurde, und darunter in slowakischer Sprache die Städtenamen „VIEDEŇ“ und darunter „BRATISLAVA“. Am unteren Ende des inneren Münzbilds befindet sich, von den Städtenamen durch eine horizontale Linie getrennt, das Ausgabejahr „2023“. Der Name des Ausgabestaates „SLOVENSKO“ ziert den oberen Rand des Münzbilds. Rechterhand der Kutsche ist zwischen zwei würfelförmigen Prägezeichen das Zeichen der Münzprägeanstalt Kremnica (Mincovňa Kremnica) „MK“ zu erkennen. Direkt unterhalb des Münzzeichens befinden sich die stilisierten Initialen der Gestalterin der nationalen Seite, Mária Poldaufová, „MP“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 1 000 000

Ausgabedatum: Oktober 2023

([1]) Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

([2]) Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1630

22.12.2023

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11303 — AGI / BNPPF / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1630)

Am 18. Dezember 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11303 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2023/1631

22.12.2023

Mitteilung an bestimmte Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(C/2023/1631)

Pavel Evgenevich PRIGOZHIN (1174.), der im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates [1] und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates [2] über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannte Person mit neuen Begründungen aufrechtzuerhalten. Der Person wird hiermit mitgeteilt, dass sie bis zum 29. Dezember 2023 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen kann, die vorgesehene Begründung für ihre Benennung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

[1] ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.
[2] ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1632

22.12.2023

Veröffentlichung eines Antrags gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008

(C/2023/1632)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT (VERORDNUNG (EU) 2019/787)

„Trenčianska borovička ‚JUNIPERUS' / Trenčianska borovička ‚JUNIPERIERS' – TRENČÍN DISTILLERY"

PGI-SK-02871 – Datum der Antragstellung: 17. Oktober 2022

1. **Einzutragende(r) Name(n)**

„Trenčianska borovička ‚JUNIPERUS' / Trenčianska borovička ‚JUNIPERIERS' – TRENČÍN DISTILLERY"

2. **Mitgliedstaat**

Slowakei

3. **Art der geografischen Angabe**

Geografische Angabe

4. **Spirituosenkategorie(n)**

19. Spirituose mit Wacholder

5. **Beschreibung der Merkmale der Spirituose**

Physikalische, chemische und organoleptische sowie besondere Merkmale des Erzeugnisses im Vergleich zu anderen Spirituosen derselben Kategorie

Das Erzeugnis mit dem Namen „Trenčianska borovička ‚JUNIPERUS' / Trenčianska borovička ‚JUNIPERIERS' – TRENČÍN DISTILLERY" ist eine klare, farblose Spirituose mit einem Alkoholgehalt von 42 % vol und ausgeprägtem Aroma sowie einem intensiven, angenehmen Geschmack nach Gemeinem Wacholder (*Juniperus communis* L.) und Stech-Wacholder (*Juniperus oxycedrus* L.). „Trenčianska borovička ‚JUNIPERUS' / Trenčianska borovička ‚JUNIPERIERS' – TRENČÍN DISTILLERY" wird aus gereiftem Wacholderbranntwein, geläutertem Neutralalkohol und Flüssigzucker hergestellt.

Das Wacholderdestillat ist die wichtigste Zutat, die der Spirituose ihre besonderen Eigenschaften und ihren unverwechselbaren Charakter verleiht. Es handelt sich um eine farblose, leicht viskose Flüssigkeit mit einer schwachen, aber wahrnehmbaren Süße, einem würzigen Nachgeschmack, einem Aroma von Wacholderbeeren und einer leichten Cremigkeit.

Geläuterter Neutralalkohol ist eine farblose Flüssigkeit mit leicht alkoholischem Geschmack und Aroma, aber ohne Fremdgeschmack.

Flüssigzucker ist eine wässrige Lösung aus weißem Kristallzucker, die durch das Kaltverfahren, d. h. durch Auflösen von Zucker in Wasser ohne Erhitzen der Lösung, gewonnen wird.

Chemische und physikalische Eigenschaften

([1]) ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1.

Ethanol: 42 % vol

Organoleptische Eigenschaften

Aussehen: klare Flüssigkeit, frei von Sedimenten und Trübungen sowie von mechanischen oder anderen Verunreinigungen

Farbe: kristallklare Flüssigkeit, kann bei Reifung einen goldenen Farbton annehmen

Aroma: sehr aromatisch, typisch für Wacholderbeeren, frei von Fremdgeruch und -geschmack

Geschmack: voller und intensiver Geschmack nach Wacholderbeeren, angenehm mild, langer, leicht würziger Nachgeschmack

Besondere Merkmale der Spirituose im Vergleich zu den anderen Erzeugnissen der einschlägigen Kategorie

Das Erzeugnis mit dem Namen „Trenčianska borovička ‚JUNIPERUS' / Trenčianska borovička ‚JUNIPERIERS' – TRENČÍN DISTILLERY" wird mit einem Alkoholgehalt von 42 % vol vertrieben. Der charakteristische Geschmack entsteht durch einen festgelegten Prozentsatz an gereiftem Wacholderdestillat, das durch zweistufige Destillation einer vergorenen Maische aus Beeren des Gemeinen Wacholders (*Juniperus communis* L.) und des Stech-Wacholders (*Juniperus oxycedrus* L.) gewonnen wird.

Die Verwendung von gereiftem Wacholderdestillat, dessen Wacholderaroma und -geschmack intensiv, aber unaufdringlich sind und weder Bitterkeit noch Schärfe aufweisen, verleiht dem Erzeugnis mit der Bezeichnung „Trenčianska borovička ‚JUNIPERUS' / Trenčianska borovička ‚JUNIPERIERS' – TRENČÍN DISTILLERY" sensorische Eigenschaften, die es von Spirituosen mit Wacholder unterscheiden, die auf andere Weise hergestellt werden, d. h. durch die Verwendung von Wacholderdestillat, das durch die Destillation von Wacholdermazerat oder die einstufige Destillation von Spirituosen durch einen Wacholderfilter (Dampfinfusion) gewonnen wird, oder durch die Verwendung natürlicher Aromen.

Das Wacholderdestillat wird mit geläutertem Neutralalkohol und einer kleinen Menge Flüssigzucker in einem festgelegten Verhältnis gemischt, um die Zutaten zu harmonisieren und ein komplexes Erzeugnis mit ausgewogenem Aroma und Geschmack zu erhalten. Das spezifische Verfahren zur Herstellung des einzigartigen Wacholderdestillats umfasst die traditionelle Maischebereitung, die Anwendung der vorgeschriebenen Gärungsparameter und die zweistufige Destillation, bei der die Aromastoffe, das Harz (Juniperin), die Terpene und andere Stoffe, die die Grundlage für die endgültige Spirituose bilden, in das Destillat gelangen.

6. **Beschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Die Herstellung von „Trenčianska borovička ‚JUNIPERUS' / Trenčianska borovička ‚JUNIPERIERS' – TRENČÍN DISTILLERY" erfolgt in der Stadt Trenčín, die im Westen an die Weißen Karpaten, im Osten an den Inowetz und die Rajetzer Berge, im Norden an das Javorník-Gebirge und im Süden an die Ausläufer des Inowetz grenzt.

7. **Herstellungsverfahren**

Der Hauptbestandteil von „Trenčianska borovička ‚JUNIPERUS' / Trenčianska borovička ‚JUNIPERIERS' – TRENČÍN DISTILLERY" ist gereiftes Wacholderdestillat.

Wacholderdestillat

Die Ausgangsrohstoffe für Wacholderdestillat sind die blauen Beeren des Gemeinen Wacholders (*Juniperus communis* L.) und die karmesinroten Beeren des Stech-Wacholders (*Juniperus oxycedrus* L.). Es werden nur reife Wacholderbeeren verwendet, die frei von Fäulnis sind; unreife Beeren werden nicht verwendet. Die Beeren der verschiedenen Wacholderarten werden getrennt gelagert und verarbeitet.

Die Beeren werden zunächst zerkleinert oder gemahlen, um so viel Zucker wie möglich zu gewinnen. Anschließend wird heißes Wasser mit einer Temperatur von höchstens 60 °C im Verhältnis von etwa 1:5 hinzugefügt. Die abgekühlte Maische wird mit einem Hefestarter vergoren und die vorgeschriebenen Nährstoffe werden zugesetzt. Die intensive Gärung in einem Behälter aus rostfreiem Stahl beginnt innerhalb von 24 Stunden und dauert zwei bis drei Tage an. Der Gärungsprozess wird durch Messung der Zuckerreduktion und des Ethanolgehalts sowie durch Überwachung des pH-Werts der Gärungsmischung kontrolliert. In der letzten Phase der Gärung kann der Wacholdermaische eine vorgeschriebene Menge an geläutertem Neutralalkohol zugesetzt werden, damit die maximale Menge an Aromastoffen aus den Beeren extrahiert wird.

Nach Abschluss der Gärung wird die Maische zweimal destilliert. Bei der ersten Destillation muss das Wacholderöl abgetrennt werden, um eine Trübung des Destillats zu vermeiden. Das frisch hergestellte Wacholderdestillat reift mehrere Monate lang in Steingutbehältern. Durch die Reifung entstehen Ester und Halbacetale, die das Aroma abmildern, den Geschmack des Destillats abrunden und die freien höheren Alkohole, Aldehyde und Säuren, die im Destillat einen scharfen Geschmack erzeugen, beseitigen. Die Qualität des Destillats wird durch eine kontrollierte Lagerzeit von maximal 250 Tagen erzielt.

Herstellung der Spirituose

Bestimmte Mengen an gereiftem Wacholderdestillat, geläutertem Neutralalkohol, Flüssigzucker und enthärtetem Wasser werden Schritt für Schritt in einem Mischbehälter aus rostfreiem Stahl gemischt. Vor der Verwendung im Herstellungsverfahren wird das Wasser in einer Enthärtungsanlage behandelt, in der mechanische Verunreinigungen entfernt und Chlor, Schwermetalle sowie andere unerwünschte Stoffe durch Aktivkohle gebunden werden. Anschließend wird das Wasser durch Umkehrosmose enthärtet.

Das Erzeugnis wird gefiltert; danach wird das Filtrat durch die Schwerkraft in den Behälter der Abfülllinie geleitet, die das Erzeugnis in Glasflaschen abfüllt und die Flaschen mit einem Aluminiumdeckel verschließt.

8. **Beschreibung des Zusammenhangs der Spirituose mit ihrem geografischen Ursprung, gegebenenfalls unter Hervorhebung besonderer Merkmale des Erzeugnisses oder des Herstellungsverfahrens, die diesen Zusammenhang begründen**

Der ursächliche Zusammenhang für die geografische Angabe „Trenčianska borovička ‚JUNIPERUS' / Trenčianska borovička ‚JUNIPERIERS' – TRENČÍN DISTILLERY" leitet sich aus den Boden- und Klimabedingungen, der Geschichte und den Traditionen der Region, dem Know-how der lokalen Hersteller und dem Ansehen des Erzeugnisses ab.

Das zerklüftete Gelände und das kühlere Klima des abgegrenzten geografischen Gebiets sind begünstigende Faktoren für die Entwicklung des Obstbaus, der zu einer bedeutenden Existenzgrundlage wurde.

Aufgrund des niedrigen technologischen Niveaus der Destillation zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren Geschmack und Aroma nicht immer zufriedenstellend, sodass Wacholderbeeren verwendet wurden, um den Geruch und Geschmack des aus anderen Rohstoffen hergestellten Alkohols zu beseitigen.

Das ursprüngliche Verfahren zur Herstellung des für die Region Trenčín typischen gereiften Wacholderdestillats durch Verarbeitung von Wacholderbeeren, Destillation und Reifung wurde 1905 von der „Prvá trenčianska borovičková továreň" (Erste Trenčín Borovička-Manufaktur) eingeführt und wird auch heute noch angewandt.

Wacholder hat einen süßlich-würzigen Geschmack und enthält neben Zucker ätherische Öle, Harze (Juniperin), Flavonoide, Terpene, Proteine und Wachse sowie Ameisen-, Essig- und Apfelsäure. Für die Herstellung von „Trenčianska borovička ‚JUNIPERUS'" werden die blauen Beeren des Gemeinen Wacholders (*Juniperus communis* L.) und die karmesinroten Beeren des Stech-Wacholders (*Juniperus oxycedrus* L.) verwendet. Blaue Wacholderbeeren sind kleiner und weisen eine höhere Konzentration und Intensität der Aromastoffe auf, haben aber einen geringeren Zuckergehalt. Karmesinrote Wacholderbeeren haben einen hohen Zuckergehalt, aber einen geringeren Gehalt an Aromastoffen.

Die Technologie der Gärung und der Herstellung von Wacholderdestillat wird von erfahrenen Arbeits- und Fachkräften angewandt und verbessert. Sie überwachen nicht nur die Qualität der Wacholderbeeren, sondern verbessern vor allem auch das Herstellungsverfahren. Know-how und Erfahrung werden von einer Generation von Arbeitskräften an die nächste weitergegeben.

Der Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis und dem abgegrenzten geografischen Gebiet wird von dem slowakischen Ethnografen Ján Čaplovič in seinem Werk „O Slovensku a Slovákoch" (Über die Slowakei und die Slowaken) aufgezeigt: „Die Borovička-Hersteller und Ölhändler kommen in der Regel aus dem Komitat Trentschin an der Grenze zu Mähren und den Weißen Karpaten, wo Wacholder wächst." In einem anderen seiner Werke, „Etnografia Slovákov v Uhorsku" (Ethnografie der Slowaken in Ungarn), schreibt Čaplovič Folgendes: „Im Komitat Trentschin wird viel Sliwowitz (Pflaumenbranntwein) destilliert." … Auch für die ärmsten Menschen in diesem Komitat ist der Wacholder (Juniperus) von nicht unerheblicher Bedeutung: Tausende von ihnen pflücken seine Beeren, wenn sie reif sind. Die Beeren werden überwiegend von Dorfmädchen gesammelt; diese verwenden die Beeren entweder selbst zur Herstellung einer Spirituose oder verkaufen sie an Juden, die daraus eine starke Spirituose namens „Borovička" herstellen."

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gab es nicht weniger als fünf industrielle Hersteller von Spirituosen, einschließlich der lokalen Spezialität Trenčianska borovička. Der bekannteste dieser Hersteller war die „Prvá trenčianska borovičková a likérová továrňa, účastinná spoločnost“ (Erste Trenčín Borovička- und Likörmanufaktur, Aktiengesellschaft). Die Manufaktur wurde am 16. August 1905 gegründet und später von der Handelsgruppe der Wiener Familie Lederer, die mehrere namhafte Liköre in Österreich-Ungarn in ihrem Besitz vereinte, übernommen. Schließlich beherrschte „Trenčianska borovička ‚JUNIPERUS‘ / Trenčianska borovička ‚JUNIPERIERS‘ – TRENČÍN DISTILLERY“ den Markt und wurde in Ungarn und im Ausland bekannt und sehr begehrt.

Die Familie Lederer erkannte das Potenzial dieser regionalen Spezialität. Später, nach dem Zerfall der Monarchie, stellte sie Trenčianska borovička für den ungarischen Markt her, wie aus mehrsprachigen Etiketten aus den 1940er Jahren hervorgeht. Die weite Verbreitung der Spirituose trug entscheidend dazu bei, das Ansehen der „echten“ Trenčianska borovička zu stärken, die zu einem festen Begriff wurde und seither als Symbol für Qualität gilt. Das Erzeugnis mit dem Namen „Trenčianska borovička ‚JUNIPERUS‘ / Trenčianska borovička ‚JUNIPERIERS‘ – TRENČÍN DISTILLERY“ ist seit Langem ein Exportprodukt.

Die Herstellung von Trenčín borovička wurde in den Nachkriegsjahren nicht wesentlich beeinträchtigt. Sie lief ohne Unterbrechung weiter. Die Qualität und das Ansehen des Erzeugnisses werden auch durch die Mitteilung über die Ursprungsbezeichnung Nr. 12.594/66-01/14 vom 3. November 1966 bestätigt, in der das Ministerium für Lebensmittelindustrie erklärte, dass die Ursprungsbezeichnung „Trenčianska borovička“ in der tschechoslowakischen Wirtschaft nunmehr bekannt, etabliert und anerkannt sei und den Status einer Ursprungsbezeichnung besitze.

Der Name der Spirituose hat sich im Laufe der Zeit je nach den geltenden Rechtsvorschriften mehrfach geändert. Wie bereits erwähnt, wurde die Marke „JUNIPERUS“ im Jahr 1936 eingetragen. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie erklärte „Trenčianska borovička“ zu einer Ursprungsbezeichnung. Anschließend wurde die Ursprungsbezeichnung mit der Marke verknüpft und der Herstellungsort hinzugefügt: „TRENČIANSKA BOROVIČKA ‚JUNIPERIERS‘ – TRENČÍN DISTILLERY“. Später wurde die Spirituose unter der Bezeichnung „Trenčianska borovička ‚JUNIPERUS‘“ bekannt.

Der fein abgestimmte technologische Prozess, die jahrzehntelange Qualitätssicherung und das Ansehen des Erzeugnisses sind erhalten geblieben, wie die Verleihung der renommierten Medaille SLOVAK GOLD in den Jahren 1995 und 2007 beweist. Zu den weiteren Auszeichnungen gehören:

— Goldmedaille, 10. Pálinka-Festival in Senta (Serbien), 2010;

— Goldmedaille, Zlatý destilát Dunaja (Goldenes Destillat der Donau) in Komárno (Slowakei), 2013;

— Silbermedaille, 19. ungarisches Pálinka-Festival in Gyula, Budapest (Ungarn), 2011.

„Trenčianska borovička ‚JUNIPERUS‘ / Trenčianska borovička ‚JUNIPERIERS‘ – TRENČÍN DISTILLERY“ wird auch weiterhin nach dem Originalrezept hergestellt, wobei bewährte Verfahren sowohl für die Verarbeitung der Rohstoffe als auch für die Herstellung selbst verwendet werden. Das Erzeugnis wird seit mehr als hundert Jahren aufgrund seiner bewährten Qualität, seines typischen Geschmacks und der Einhaltung eines traditionellen Herstellungsverfahrens erfolgreich vertrieben.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://www.indprop.gov.sk/swift_data/source/pdf/specifikacie_op_oz/Juniperus-specifikacia_FINAL.pdf

C/2023/1633

22.12.2023

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11316 — FOXCONN EV / ZF / ZF CHASSIS MODULES)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1633)

Am 15. Dezember 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11316 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2023/1634

22.12.2023

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache 11325 — BROOKFIELD / SCHOELLER ALLIBERT)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1634)

Am 28. November 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11325 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2023/1635

22.12.2023

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.109349

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1635)

Datum der Annahme der Entscheidung	18.12.2023
Nummer der Beihilfe	SA.109349
Mitgliedstaat	Italien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Revisione di medio termine della Carta degli aiuti a finalità regionale 2022-2027
Rechtsgrundlage	Nessuno schema di norma nazionale istitutiva della Carta aitui a finalità regionale 2022-2027 si allega alla presente notifica, trattandosi di adempimento non rilevante per l'ordinamento nazionale. Pertanto, i punti 4.2 e 4.3 e 4.4 seguenti non sono rilevanti.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Regionale Entwicklung (einschließlich der territorialen Zusammenarbeit)
Form der Beihilfe	Sonstiges (bitte angeben)
Haushaltsmittel	
Beihilfehöchstintensität	25,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2027
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Presidenza del Consiglio dei Ministri — Dipartimento per le politiche di coesione Largo Chigi 19 — Roma
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2023/1637

22.12.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11359 – WENDEL / IK PARTNERS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1637)

1. Am 18. Dezember 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Winvest 16 S.A.S. („Winvest 16“, Frankreich), kontrolliert von Wendel S.E („Wendel“, Frankreich),

— IK Investment Partners S.À.R.L. („IK Partners“, Luxemburg).

Wendel wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über IK Partners erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Wendel ist eine an der Pariser Aktienbörse Euronext notierte Investmentgesellschaft mit Sitz in Frankreich, die sich auf Investitionen in Portfoliogesellschaften in Westeuropa (insbesondere in Frankreich) und Nordamerika in mehreren Sektoren mit langfristigen Wachstumsaussichten konzentriert.

— IK Partners ist eine europäische Private-Equity-Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg und Niederlassungen in verschiedenen nordeuropäischen Ländern Ihr Schwerpunkt liegt auf Investitionen im mittleren Marktsegment. Derzeit verwaltet und berät sie Fonds, die Kapital von Drittinvestoren bündeln. Seit ihrer Gründung hat sie in mehr als 180 Unternehmen investiert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11359 – WENDEL / IK PARTNERS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2023/1638

22.12.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11377 – ARDIAN / DEDALUS HEALTHCARE SYSTEMS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1638)

1. Am 15. Dezember 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ardian France S.A. („Ardian“, Frankreich), kontrolliert von der obersten Muttergesellschaft der Ardian-Gruppe, Ardian Holding S.A.S. („Frankreich“),

— Dedalus Healthcare Systems Group S.p.A. („DHSG“, Italien), derzeit gemeinsam kontrolliert von HealthLux S.A. („HealthLux“, Luxemburg, kontrolliert von Ardian) und Health Holding Company S.r.l. („HHC“, Italien).

Ardian wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von DHSG übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ardian ist als Beteiligungsgesellschaft für außerbörsliche Anlagen und als Vermögensverwaltungsgesellschaft tätig.

— DHSG ist die Holdinggesellschaft der Dedalus-Gruppe, einer gesamteuropäischen Gruppe, die Software für den Gesundheits-, Medizin-, Diagnose- und Pharmasektor herstellt und verkauft.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11377 – ARDIAN / DEDALUS HEALTHCARE SYSTEMS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1639

22.12.2023

Mitteilung an bestimmte Personen und größere Kreditinstitute, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine unterliegen

(C/2023/1639)

Herrn Aliaksandr Valerievich BYKAU (Nr. 11), Frau Sviatlana Piatrouna KATSUBA (N. 39), Herrn Igar Anatolievich PLYSHEUSKI (Nr. 41), Herrn Aleh Leanidavich SLIZHEUSKI (Nr. 43), Frau Irina Aliaksandrauna TSELIKAVETS (Nr. 44), Herrn Genadz Andreevich BOGDAN (Nr. 67), Herrn Ihar Paulavich BURMISTRAU (Nr. 68), Herrn Arciom Kanstantinavich DUNKA (Nr. 69), Herrn Siarhei Leanidavich KALINNIK (Nr. 75), Herrn Siarhei Uladzimiravich USHAKOU (N. 147), Herrn Ihar Uladzimiravich HOLUB (Nr. 161), Herrn Leanid Mikalaevich CHURO (Nr. 163), Herrn Artsiom Igaravich SIKORSKI (Nr. 165), Herrn Anatol Piatrovich LAPO (Nr. 168), Herrn Kanstantsin Henadzevich MOLASTAU (Nr. 169), Herrn Ihar Mikalaevich GUTNIK (Nr. 171), Herrn Maksim Viktaravich BUTRANETS (Nr. 173), und Frau Sviatlana Aliaksandrauna BANDARENKA (Nr. 205) – Personen, die in Anhang I des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine aufgeführt sind – wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen und größeren Kreditinstitute aufrechtzuerhalten.

Diesen Personen und größeren Kreditinstituten wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 3. Januar 2024 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehenen Begründungen und Informationen zur Aufrechterhaltung der restriktiven Maßnahmen zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX 1 „Globale und horizontale Angelegenheiten“
Rue de la Loi/Wetstraat 175
B-1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1641

22.12.2023

Mitteilung an bestimmte Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/512/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, unterliegen

(C/2023/1641)

Den in Anhang IX des Beschlusses 2014/512/GASP und in Anhang XV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Organisationen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen diese Organisationen aufrechtzuerhalten.

Den betreffenden Organisationen wird hiermit mitgeteilt, dass sie **bis zum 29. Dezember 2023** beim Rat unter nachstehender Anschrift beantragen können, die im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung restriktiver Maßnahmen vorliegenden Informationen zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

C/2023/1642

22.12.2023

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/788/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/2906 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2905 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo unterliegen

(C/2023/1642)

Herrn Bernard Maheshe BYAMUNGU und Herrn Ruvugayimikore PROTOGÈNE, die in Anhang I des Beschlusses 2010/788/GASP des Rates ([1]), durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/2906 des Rates ([2]), und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates ([3]), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2905 des Rates ([4]), über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, die beiden vorstehend genannten Personen in die in Anhang I des Beschlusses 2010/788/GASP und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo enthaltene Liste der Personen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, aufzunehmen und die entsprechenden Einträge aus Anhang II des Beschlusses 2010/788/GASP und aus Anhang Ia der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 zu streichen.

Die diesen Benennungen zugrunde liegenden Informationen sind in den einschlägigen Einträgen in Anhang I des Beschlusses 2010/788/GASP und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 enthalten und auch auf der Website des Sanktionsausschusses des VN-Sicherheitsrats verfügbar.

Die betroffenen Personen können bei dem gemäß der Resolution 1533 (2004) eingesetzten VN-Ausschuss jederzeit unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die VN-Liste aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Focal Point for De-listing
Security Council Subsidiary Organs Branch
Room DC2 2034
United Nations
New York, N.Y. 10017
United States of America

Tel. +1 917 367 9448

Fax +1 212 963 1300

E-Mail: delisting@un.org

Weiter Informationen hierzu finden sich unter: https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/delisting/delisting-requests.

Etwaige Bemerkungen, die die betroffenen Personen dem Rat vorlegen möchten, sind unter folgender Anschrift einzureichen:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

([1]) ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30.
([2]) ABl. L, 2023/2906, 22.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2906/oj.
([3]) ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1.
([4]) ABl. L, 2023/2905, 22.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2905/oj

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

C/2023/1643

22.12.2023

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/788/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/2906 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2905 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo unterliegen

(C/2023/1643)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss 2010/788/GASP des Rates [2], durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/2906 des Rates [3], und die Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates [4], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2905 des Rates [5], über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion RELEX (Außenbeziehungen) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2010/788/GASP, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/2906, und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2905, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2010/788/GASP und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängenden Daten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

[1] ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
[2] ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30.
[3] ABl. L, 2023/2906, 22.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2906/oj
[4] ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1.
[5] ABl. L, 2023/2905, 22.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2905/oj

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

— Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;

— die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identifizierungsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Zuvor sollten die betroffenen Personen versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates wenden.

C/2023/1650

22.12.2023

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11269 — TA ASSOCIATES / WARBURG PINCUS / EPASSI)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1650)

Am 10. November 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11269 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2023/1651

22.12.2023

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11277 — TPG / KKR / A-GAS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1651)

Am 13. November 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11277 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1652

22.12.2023

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10574 — ADVENT / CALDIC)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1652)

Am 22. Februar 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10574 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2023/90032

22.12.2023

Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Amtsblatt der Europäischen Union C 166 vom 11. Mai 2023)

In der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 11. Mai 2023 unter der Nummer (2023/C 166/07) veröffentlichten Bekanntmachung gilt in Bezug auf die Strecken zwischen Paris und Ajaccio, Bastia, Figari bzw. Calvi der 25. März 2024 für das Inkrafttreten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und nicht der 1. Januar 2024.

C/2023/90033

22.12.2023

Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(Amtsblatt der Europäischen Union C 166 vom 11. Mai 2023)

In der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 11. Mai 2023 unter der Nummer (2023/C 166/08) veröffentlichten Bekanntmachung, in Bezug auf die Strecken zwischen Paris und Ajaccio, Bastia, Figari bzw. Calvi in der Zeile „Laufzeit des Vertrags“:

Anstatt: „1. Januar 2024 – 31. Dezember 2027“

muss es heißen: „25. März 2024 – 31. Dezember 2027“.